Diese Schiffordnung besteht in drei nicht gleichförmigen Ausfertigungen, beziehungsweise Concepten. Wir haben das verhältnißmäßig ausführlichste und am meisten correcte benützt. Aber auch dieses ist im Text ohne Datum. Archivdata sind auf dem Rand und a tergo, aber nur in der Jahreszahl 1544 bestehend. Das Tagesdatum ist einer zweiten Ausfertigung enthoben, in der es aber auch als bloßes Archivdatum nebst der Jahrzahl 1544 auf dem Rand geschrieben steht. Diese Ausfertigung enthält unter den Lucerner Gesandten Hans Bircher und im Text Ziffer 4 nicht; dagegen sind die in Paranthese eingeschlossenen Amtstitel der Lucerner Gesandten aus diesem Schriftstück entnommen. Man vergleiche beinebens den Abschied vom 28. December 1544.

201.

Sargans. 1544, 1. December.

Staatsarchiv Lucern: Acten Sargans und Werdenberg. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede.

Dieser Tag wird gehalten zur Ausmittlung des Verhältnisses der dem Schloß Wartau zugehörigen eigenen Leute. Zu diesem Behufe werden alle Freiheiten, Briefe, Urbare, Rödel und andere Schriften verlesen, worunter 1. ein pergamentener Rodel von 1453, der in einem Artikel sagt: Wer von St. Gallen in diese Grafschaft zieht und sich darin setzt, soll meinen Herren dienen, als ein Eigen-Mann, so lange er da wohnt; welche von andern hieher ziehenden Leuten eigene Weiber nehmen, oder eigene Güter erwerben, die sollen meinen Herren dienen mit allen Sachen wie ein eigener Mann. 2. Ein pergamentener Brief, der zu Sargans von den Rathsboten der VII Orte zwischen dem Grafen zu Sargans und gemeinen Landleuten im Sarganserland in Betreff ihrer Freiheiten als ein rechtlicher Spruch am Freitag in der hl. Pfingstfronfasten (4. oder 11. Juni) 1462 erlassen worden ist, enthält unter Anderm: Ferner bekennen wir uns auch, daß alle die, so in die Grafschaft Sargans von fremden Landen ziehen, oder sich darin setzen, die sollen den Herren von Sargans schwören und dienen als Hintersäßen, wie dies von Alters her üblich gewesen, ausgenommen die, so sich von fremden Landen auf rechte Lehen oder Eigen, welche zu den zwei Schlössern Freudenberg und Nidberg gehören, ziehen und setzen, indem diejenigen, so sich auf solche Lehen oder Eigen setzen, daselbsthin dienen sollen wie andere dahin gehörende Personen; wenn sie aber nicht mehr daselbst wohnen, so sollen sie den Herren von Sargans dienen. 3. In einem andern Briefe, der auch zwischen gemeinen Steuerleuten der Grafschaft Sargans und der Herrschaft Nidberg an einem, und einigen zu steuern sich weigernden Landsaßen am andern Theil von der VII Orte Boten am Dienstag nach St. Verena (4. September) 1492 in gütlicher Thädigung erlassen worden ist, steht unter Anderm: Dabei so sollen alle Landzügel, von wannenher sie gekommen, mit denen in der Landschaft steuern, wie andere eigene Leute, und was hergekommene Leute in der Grafschaft Sargans wohnen, wannenher sie gezogen sind oder noch ziehen, es seien freie oder Walser oder wo die zusammen „fründent und stoßent", sollen in die Grafschaft dienen, wie andere eigene Leute daselbst, dabei vorbehalten jedermann „sin Theilung" wie von Alters her. 4. In neu geschriebenen Urbarbüchern steht in Betreff der eigenen Leute: Hienach stehen verzeichnet die Leute, so von wegen ihrer sondern Herrschaft meinen Herren weder Steuer, Tagwan, Fastnachthühner, Fäll noch Geläß nicht schuldig sind, sondern allein ihren Herren zu thun pflichtig sind, und mit Leibeigenschaft meinen Herren nicht zugehören, als: des Klosters Pfäfers Leute, deren Herr der Abt zu Pfäfers ist; ferner des Gotteshauses von Chur Leute, der Festung Flums, Greplang genannt, deren Herr gegenwärtig Meinrad Tschudi von Glarus ist;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ferner die Leute so zum Schloß Wartau gehören, sind meiner Herren von Glarus; ferner des von Hofstetten Leute zu Tscherlach, deren Herr jetzt auch Meinrad Tschudi ist; ferner die Leute, so dem Junker Hans von Greifensee zugehören; ferner des Gotteshauses von Schänis Leute, doch nicht die, welche heraufziehen, sondern die, welche von Alters her Landsaßen da gewesen sind. So sind dies die Leute, so sich von ihrer Herrschaft ganz erlöst und zu denen von Wallenstadt gethan haben, als: Rudolf Meyers Leute; Rudolf Kilchmatters, genannt Schwarz-Ritters Leute; Einige des von Hofstetten Leute, so vor Zeiten zu Flums gesessen, das sind die Ausbürger; endlich sind frei von solchen Dingen die Walser ab Palfris und Matug, doch sind dieselben Walser meiner Herren eigene Leute, und haben keinen andern Herrn. Zu Erläuterung der Sachen werden noch zu Bericht, doch nicht in Kundschaftsweis verhört: 1. Schultheiß Kramer, der aussagt, ihm seien keine Leute bekannt, die von Wartau her über den Schalberg in die Grafschaft Sargans gekommen und getheilt worden seien; ebenso wer über den Berg in's Wartauische gezogen, denen sei seines Wissens auch nie Steuer noch Theilung abverlangt worden; wohl aber seien nach Absterben des Schultheiß Minsch dessen Erben um den Fall zum Schloß Wartau angegangen worden; ebenso nach Absterben seines Sohnes Gorius zu Mels („Meyls") sein Kind; sie haben sich dessen geweigert, haben aber den Proceß verloren; sie haben auch damals dem Landvogt von Sargans einen Fall gegeben; es seien vorher von dieser Familie einige von Wartau herüber gekommen, es habe ihnen aber niemand weder um Theilung noch Fall nachgefragt. 2. Schultheiß Zundel zeugt wie Obiger, und bemerkt überdies: da sein Vater zu Azmoos in der Wartauer Kilchhöri gestorben, und dann Stoffel Wetzel seine Mutter geheirathet, habe einmal sein Stiefvater zu ihm und seinen andern Geschwistern, derer vier waren, gesagt, ihr Kinder seid heute getheilt worden; er habe dann auf ihn und noch eines der Geschwister gezeigt und gesagt, ihr beide sind den Eidgenossen der VII Orte geworden. Nachher habe der Stiefvater ihm noch hundert Mal gesagt, er sei den VII Orten zugetheilt worden; diese Theilung sei in der Wartauer Kilchhöri geschehen, weil sein Vater allda haushäblich gewesen und gestorben sei. 3. Ammann Good äußert, er müsse bestätigen, was Schultheiß Kramer in Betreff des Gorius Minsch gesagt habe; weiter wisse er aber nichts, denn seines Wissens sei niemand, der von Wartau her über den Berg in die Grafschaft oder umgekehrt gezogen, um Theilung oder Fall angesucht worden; den Erben des Gorius Minsch jedoch sei von beiden Theilen der Fall abverlangt worden, von Vogt Tschudi zu Handen der VII Orte und von Ammann Müller für das Schloß Wartau; übrigens seien die Kinder derer bisher getheilt worden, welche theils zur Grafschaft, theils zum Schloß Wartau gehörig, in der Kilchhöri zu Wartau sich vermählt haben, gleichviel, ob sie innerhalb oder außerhalb Etter's gesessen waren. 4. Der Landschreiber bestätigt, was Ammann Good aussagt. 5. Luzi Tonder sagt aus, sein seliger Vater sei über zwanzig Jahre zu Sargans und er selbst von Jugend auf demselben bei Beziehung von Steuern, Fällen u. A. m. behülflich gewesen; es sei ihm aber nicht im Wissen, daß jemand, der von Wartau hergezogen, um Theilung oder Fall angesucht worden sei, ausgenommen des Minschen Erben, wie Schultheiß Kramer bereits auseinander gesetzt habe.

Laut Artikel **w** des Abschiedes vom 10. November und Artikel **x** desjenigen vom 14. December wurde diese Mission nach Sargans durch Boten der Orte Zürich und Schwyz verrichtet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

202.

Uri. 1544, 1. December (Montag nach Andreas).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Appellaztag.

a. Da oft Unterthanen herauskommen und sich beklagen, daß ihnen ihre Beweisschriften und was sie vorzuweisen nöthig haben, von den Vögten entwehrt, auch die „Relation", wie sie der Gegenpartei fürgeboten, nicht gegeben werde, weßhalb sie dann ungehört, mit großen Kosten wieder heim müssen, so wird den ennetbirgischen Vögten geschrieben, sie sollen diesen Leuten ihre Gerechtsamen und Relationen nicht vorenthalten. Welchem Ort dieses nicht gefällt, das soll beförderlich nach Uri schreiben, in welchem Fall man von dort andere Schreiben abgehen lasse. **b.** Der Commissar von Bellenz wird ermahnt, die ihm vom letzten Tag zu Brunnen aufgetragene Berichterstattung beförderlich zu übermitteln. **c.** Boten von Uri und Schwyz bewilligten „unwissend der Ordnung" auf der letzten Jahrrechnung zu Bellenz denen von „Yreuntz" (Iragna?) ein Stück Allmend zu verkaufen, doch mit der Bedingung, daß wenn Jemand sich dessen beschwere, das Recht vorbehalten sein solle. Darüber wurde dann ein Brief errichtet und besiegelt, der aber der Meinung der benannten Boten nicht gemäß war und wogegen sich diese schon damals beschwert haben. Dessenungeachtet jedoch wurde der Brief nicht vernichtet. Heimgekehrt haben die Boten erfahren, daß sie nicht ermächtigt gewesen seien, die betreffende Vergünstigung zu gewähren, und da der Brief ohnehin nicht nach ihrem Beschlusse gefertigt worden war, wollen sie sich entschuldigt haben und verlangen, daß von ihnen in dem Briefe keine Meldung geschehe. Die Boten beschließen, dem Commissar zu schreiben, daß er diesen Kauf stillstelle und die genannte Verschreibung den Obrigkeiten der Orte übermittle. **d.** Auf den Bericht des Commissars betreffend Peter Martyr Ghiringhelli wird jenem geschrieben, er solle sich im Geheim gründlich über den Handel erkundigen und eilfertig Alles berichten. Wenn aber Peter Martyr sich entfernt hätte, solle er über sein Gut die Hand schlagen.

203.

Lucern. 1544, 2. December (Dienstag vor Nicolai).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. M. 2, f. 370.

Tag der V Orte.

a. Dieser Tag wurde von Landammann und Rath von Ob- und Nidwalden ausgeschrieben, erstlich wegen der Anlagen des kaiserlichen Kammerprocurators, dann wegen der Warnungen, welche denen von Basel und Zürich über den Rhein her zugekommen sind, ferner des Unwillens wegen, den der König von Frankreich gegen die Eidgenossen haben soll, endlich der vorhandenen Theurung halb. Da diese Dinge alle für die Eidgenossenschaft sehr wichtig sind, so wünscht Unterwalden, daß die V Orte sich vor dem Tage zu Baden über eine gleichförmige Instruction vereinbaren. Uri, das auf dem Tage nicht erschienen, giebt seine Meinung schriftlich ab, daß es nicht für nöthig erachte, Basel Hülfe zu versprechen, da es solche nicht fordere; des Unwillens halb, den der König hege, sei dessen Antwort auf das Schreiben zu erwarten, das man ab dem letzten Tag erlassen hat; in Betreff des Getreidekaufs und der Theurung: In Uri seien keine andern

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Grempler als solche, die wöchentlich kaufen, weßhalb es dermalen nichts zu rathen wisse; es wolle sich aber nicht säumig erfinden lassen, wenn andere Orte etwas Fruchtbares vorschlagen können. Obwalden bemerkt, dieser Tag sei in bester Absicht angesetzt worden, weil es nöthig scheine, sich zu verständigen, was man auf dem Tag zu Baden handeln wollte, wenn etwa von dem König keine Antwort käme, was ja auch eine Antwort wäre; darum schlage es vor, eine Botschaft an denselben abzuordnen, um die Sachen gründlich zu prüfen; seien die Hauptleute schuldig, so sollen sie billig gestraft werden; wenn aber einige Mißgönner der Eidgenossen am Hofe wären, die den Unwillen durch falsche Anklagen erweckt hätten, so müßten sie den gebührenden Lohn vom König empfangen. In Betreff der Theurung habe man aus dem Bericht einer namhaften Person, welche im Lande umhergeritten sei um Korn zu kaufen, erfahren, daß die Reichen das Korn in Händen haben und nicht verkaufen wollen, und die Theurung daher rühre. Obwalden sei der Meinung, man dürfte denselben anbefehlen, wie es bereits Zürich und Bern gethan, das Korn auf freiem Markte zu verkaufen und nur so viel zu behalten, als jeder für ein Jahr in seinem Hause brauche; oder in der ganzen Eidgenossenschaft einen gemeinen Schlag machen und es dann nirgends theurer verkaufen lassen. Schwyz will auf das erste Geschäft nicht eintreten, sondern die Antwort des Königs erwarten, aber der Theurung wegen anhören und handeln helfen. Wenn also Lucern geistliche und weltliche Personen hätte, die mit Vorkauf Getreide aufschütten, so wäre es ersucht, solches abzustellen. Zug hat nur Befehl zum Anhören, ist übrigens der Meinung, daß die Sachen besser auf einem gemeinen Tag verhandelt werden. Lucern will die Antworten von dem Kammergericht und dem König abwarten; es kenne in seinem Gebiete weder geistliche noch weltliche Personen, welche Getreide aufkaufen, sonst wären dieselben bereits bestraft worden; übrigens will es zu Allem Hand bieten, was der Theurung begegnen könne. Einen gemeinen Schlag zu machen, sei aus verschiedenen Gründen unmöglich. Es schlage nun vor, die Sache nochmals in den Abschied zu nehmen, um auf dem Tag zu Baden darin zu handeln. Das wird auch angenommen. **b.** Da die Kronen von den Einen zu 26 Batzen, von Andern zu 26 Batzen 1 Schilling gerechnet werden, so wird beschlossen, es solle jeder Bote auf dem nächsten Tag zu Baden Vollmacht bringen, festzusetzen, wie man sie nehmen wolle.

204.

Baden. 1544, 14. December.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. M. 2, f. 372. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 16, f. 106. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Abschiede KK, S. 435. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1543—1546. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 14. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 27. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, Burgermeister; Itelhans Thumysen, des Raths. Bern. Hans Rudolf von Erlach, des Raths. Lucern. Jacob Martin, des Raths. Uri. Josua von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Dietrich Inderhalden, Landammann. Unterwalden. Arnold Lussi, Landammann zu Nidwalden. Zug. Hans Meyenberg, des Raths, von Menzingen. Glarus. Hans Aebli, Landammann. Basel. Bernhard Meyer, Pannerherr; Bat Summerer, des Raths. Freiburg. Ulrich Nix, des Raths. Solothurn. Niklaus von Wenge, alt-Schultheiß. Schaffhausen. Konrad Meyer, Statthalter; Hans Stierli, Zunftmeister und des Raths. Appenzell. Konrad Lehner, Landammann. E. A. A. f. 87 a.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. Da von einigen Seiten Warnungen gekommen, wie von den Mißgönnern der Eidgenossen allerlei Drohungen geäußert werden, so wird vorgeschlagen, die Bünde allenthalben zu erneuern und zu schwören, weil sie schon seit langen Jahren nicht mehr beschworen worden sind; wenn dann unsere Widersacher die Einigkeit sähen, so würden ihre Anschläge desto mehr gebrochen werden. Das soll man treulich heimbringen und auf nächstem Tag Antwort geben, wann und wie man die Bünde erneuern wolle. **b.** Da die Unsern in den letzten Jahren manchen Zug mitgemacht und viele Harnische und Gewehre in fremde Lande getragen, aber wenig mehr heimgebracht haben, woraus zu schließen ist, daß deren wenig mehr vorhanden seien, so wird an alle Vögte geschrieben, sie sollen die Untergebenen anhalten, sich mit Harnisch und Gewehr zu versehen, jeder nach seinem Vermögen, damit man auf Alles gerüstet sei. Das soll auch jede Obrigkeit in ihrem Gebiete verschaffen. **c.** Es wird angezogen, daß Hieronymus Moresin auf letzter Jahrrechnung zu Lauis einige Briefe aufgelegt habe, worin zwei von denen, die in seinem Span gegen Schultheiß Fleckenstein gegen ihn Kundschaft gesagt, nun rechtlich erklären, sie haben damals nur aus Neid und Feindschaft die Unwahrheit geredet; Moresin gedenke nächstens noch zwei Andere mit Recht vorzunehmen. Heimzubringen, wie man solche Buben und falsche Zeugen strafen wolle, damit Andere daran ein Exempel nehmen. **d.** In dem Span zwischen Zürich und Schaffhausen wegen des Frevels auf der Rheinbrücke wird nach Anhörung beider Parteien verfügt, es sollen die vier Orte Bern, Lucern, Uri und Glarus auf St. Pauli Bekehrung, d. i. den 25. Januar, ihre Botschaften nach Schaffhausen abordnen, woselbst auch die Boten von Zürich mit ihren Briefen und Beweisschriften sich einfinden sollen; die Boten sollen dieselben prüfen und Alles versuchen, um den Span in Güte beizulegen; wäre dieses ohne Erfolg, so soll die Sache wieder vor die Eidgenossen gelangen. **e.** Ab letztem Tage hat man dem König von Frankreich geschrieben, er möge berichten, wie die Eidgenossen in dem zwischen ihm und dem Kaiser geschlossenen Frieden vergriffen seien und was in Betreff des Zolls zu Lyon verfügt worden sei, und die ausstehenden Sölde für die Hauptleute und Knechte, welche in Piemont gedient, bezahlen. Nun übergibt Vogt Wunderlich von Neuenburg sein Creditiv und eine schriftliche Instruction. Beschluß: 1. Da die Antwort des Friedens halb „nicht gar luter und dunkel" ist und die Umstände nicht beruhigend aussehen, ist heimzubringen, ob man eine Botschaft an den König abordnen wolle, um ihm vorzustellen, wie er in dem letzten Kriege viel versprochen, auch mit Brief und Siegel verheißen habe, daß er die Eidgenossen schirmen und handhaben wolle, und eine bestimmte Erklärung zu erwirken, wessen wir uns von ihm zu versehen hätten. 2. Da der König den Kaufleuten die Zollneuerung zu Lyon erlassen hat, so soll Vogt Wunderlich ihn ersuchen, seinen Amtleuten zu Lyon zu befehlen, nunmehr die Kaufleute mit solchen Dingen in Ruhe zu lassen und die gegebenen Bürgschaften zurückzuerstatten, auch Brief und Siegel zu geben, daß er hinfort die Unsrigen mit allen Neuerungen und Beschwerden verschonen wolle. **f.** Auf dem letzten Tage zu Baden wurde an die Kammerrichter und Beisitzer zu Speyer geschrieben, sie möchten die Processe wegen der Steueranlage einstellen. Nun antwortet der Kammerprocurator-Fiscal, (es sei ihm von dem Kaiser keine Weisung zugekommen, mit dem Processe stillzustehen; daher werde er auch kraft seines Amtes damit fürfahren). Hierauf zeigen die Boten von Basel, Schaffhausen, Stadt und Abt St. Gallen an, wie ihre Herren seit dem letzten Tage besiegelte Briefe erhalten haben, worin er sie als Glieder des Reichs zum höchsten ermahne, am 2. Januar auf dem Reichstage zu Worms zu erscheinen, um daselbst des Reiches Angelegenheiten berathen zu helfen. Daraus sei wohl zu erkennen, was der Kaiser gegen sie unternehmen wolle, und wenn der Fiscal im Rechten gegen sie fürfahre und sie in die Acht erklären würde, so könne jedermann wohl ermessen, was ihnen, als Grenzorten, daraus erwachsen werde; seit sie Eidgenossen geworden, haben sie solche Steuern nie gegeben, und als sie vor etwa

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vierundzwanzig Jahren darum angestrengt worden, haben die andern Orte den Pfalzgrafen am Rhein, als Statthalter, und die Reichsstände schriftlich ersucht, sie der Anlagen zu entlassen; das sei auch geschehen. Seit zwei oder drei Jahren werden ihnen solche abermals abgefordert, aber auf die Weisung der Eidgenossen haben sie keine entrichtet, indem man ihnen die Versicherung gegeben habe, daß man einander mit Gottes Hülfe bei allen Freiheiten schützen und schirmen werde. Weil nun der Kaiser und der König oder die Reichsstände gesonnen scheinen, etwas gegen uns zu versuchen, und die Anlagen „zu Wort" zu nehmen, so sei wohl zu gedenken, daß sie unsern Freiheiten nicht viel nachfragen, sondern sich ihrer Stärke getrösten würden. Darum sei hochnothwendig, daß man sich berathe und vereinbare, wie man sich gegen Gewalt zur Wehre setzen wolle; sie bitten ernstlich und dringend, ihnen hierin treulich berathen und beholfen zu sein. Nachdem man einen Brief, der die neun Orte betrifft und der in Bern liegt, auch die Freiheitsbriefe jedes einzelnen Ortes untersucht hat, die nun alle sagen, daß man von fremden Hof- und Landgerichten, nicht aber, daß man von den Anlagen zu Erhaltung des Kammergerichts oder der Türkenhülfe gefreit sei, so wird an den Kaiser geschrieben. Je nachdem dessen Antwort lautet, soll dann weiter berathschlagt werden, was zu thun sei, und ob man eine Botschaft an den Kaiser und die Reichsstände schicken wolle. Wenn des Kaisers Antwort kommt, soll Zürich den Brief aufbrechen und jedem Ort eine Copie zustellen und einen nahen Tag ausschreiben, wo jeder Bote mit Vollmacht erscheinen soll, da die Sache keinen langen Verzug erträgt. **g.** Ab dem letzten Tage war der Span zwischen einigen Klöstern und Gemeinden im Thurgau und den Edlen und Gerichtsherren betreffend die Proceßkosten in den Abschied genommen worden. Es legen nun die Edelleute einige alte Steuerrödel vor, worin die Klöster und Gemeinden, die sich jetzt weigern, auch verzeichnet stehen, daß sie die Steuer von jeher bezahlt haben; deßgleichen einige besiegelte Urkunden, in Zürich oder Baden erlassen, in welchen von den eidgenössischen Rathsboten mehrfach erkannt worden, daß einige Gotteshäuser und Gemeinden (Schwyz und Freiburg: Gotteshäuser und Spitäl) die bestrittenen Reiskosten und Bräuche bezahlen sollen; ferner einige Briefe von 1490 bis auf die Gegenwart, nach welchen die Gotteshäuser und Geistlichen im Thurgau bei und mit den weltlichen Gerichtsherren in allen Rechtfertigungen und Verträgen vergriffen gewesen; endlich ein Abschied von Baden, d. d. 4. Juni 1543, der unter Anderm in Betreff der Hauptmannschaft sagt, daß der Landvogt drei oder vier ehrbare Männer beiziehen solle, mit deren Beirath jedem der betreffende Theil Kosten auferlegt werden möge, und daß der Landvogt die Säumigen mit Buße dazu halten könne. Da sie, die Edelleute, dies gethan und nichts Anderes gehandelt haben, als was der alte Brauch gestattete, so bitten sie nun, man möchte mit den Klöstern und Andern, welche sich dessen weigern, verschaffen, daß sie den auferlegten Brauch gütlich bezahlen. Dagegen erklären Zürich, im Namen deren von Nußbaumen und Stein, und der Ammann von Schwyz, von wegen des Abts zu Einsiedeln, daß die Benannten ohne Rechtsspruch solche Kosten nicht geben wollen und rechtlich da gesucht werden müssen, wo sie wohnen. Dem Allem nach wird dem Landvogt im Thurgau befohlen, die sich Weigernden auf den nächsten Tag zu weisen, um auch ihre Antwort anzuhören. Heimzubringen. **h.** Die Hauptleute, die dem König in der Picardie gedient haben, tragen vor: 1. Es sei „ihren Herren" in Lucern ein Schreiben von Franzosen zugekommen, das unter Anderm sagen solle, daß sie nicht nach der Vereinung haben dienen, auch nicht mustern und zahlen lassen wollen. Sofort haben sie dem Dauphin, dem Herrn von „Dampiß" und dem Herrn von Boisrigault, als ihren obersten Feldherren, solches angezeigt; dieselben wollen aber von jenem Schreiben nichts wissen und haben ihnen einen „Urlaub" gegeben, den sie hier vorlegen, der nun sagt, daß sie zu vollkommener Zufriedenheit gedient. Wiewohl von den Franzosen niemand hier sei, so erklären sie doch offen daß ihnen Unrecht geschehe; sie haben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch acht unter ihnen ausgewählt und zum König geschickt, der sie aber unverhört verabschiedet habe. 2. Sie haben bei dem Urlaub nur vier Bezahlungen und „zwanzig Tage" erhalten, und nicht quittiren wollen, weil sie nicht gewußt, wann sie heimkommen werden, indem sie einen „elenden ruchen herten" Abzug gehabt. Die Vereinung sage, daß nach den ersten drei Monaten je zu Anfang des Monats bezahlt werden solle; wäre das gehalten worden, so hätten sie den fünften Monat ganz empfangen. Weil die Knechte arm und krank heimgekommen, so setzen sie den Herren heim, was sie darin rathen wollen. Heimzubringen. **i.** Der Vogt zu Rheineck begehrt, man möchte ihm wie bisher andern Vögten den Wein zu kaufen geben. Heimzubringen. **k.** Früher war in der Grafschaft Baden und andern gemeinen Vogteien Brauch gewesen, einen Mütt jährlichen Kernenzins um 10—12 Gulden zu kaufen; vor ungefähr sechszehn Jahren hatte aber Zürich solche Käufe in seinem Gebiete verboten, worauf die Eidgenossen es auch in den gemeinen Vogteien untersagt haben. Nachdem Zürich vor Kurzem den Seinigen wieder erlaubt hat, solche Kernenzinse zu kaufen, jedoch nicht billiger als um 20 gute Gulden den Mütt und mit dem Beding, daß der Schuldner ihn jedes Jahr wieder ablösen könne, zeigt der Landvogt von Baden an, daß die Angehörigen der Grafschaft ihn um solche Erlaubniß bestürmen, und daß einige „Spenden" und Kirchen, denen viele Kernengülten abgelöst worden, die Spenden und Jahrzeiten den Armen nicht mehr geben können, man gestatte ihnen denn, wieder Kernenzinse zu kaufen, aber nur um den Preis von 20 Gulden per Mütt. Da er ohne Vorwissen der Obrigkeit nichts bewilligen möchte, so bitte er um bezügliche Weisung. Heimzubringen. **l.** Der Landvogt zu Baden zieht (abermals) an, wie in der Grafschaft einige Späne walten über die Beerbung von Großeltern durch eheliche Kinder, deren Vater oder Mutter gestorben, und daß darin verschiedene Bräuche gelten; er begehre darüber eine Entscheidung. Heimzubringen. **m.** Auf die Anzeige, daß der Beschluß, wonach die Boten auf den Jahrrechnungen zu Lauis und Luggarus von keinem Zoller mehr als 6 Kronen zur Verehrung annehmen dürfen, nicht gehalten werde, hat man ihn erneuert mit der Bestimmung, daß jedes Ort seinem Boten bei dem Eide die Beobachtung anbefehle. **n.** Albert Rosin, als Gesandter des Papsts und des Cardinalcollegiums in Rom eröffnet nach Uebergabe seines Creditives in langem, auch schriftlich eingereichtem Vortrag: 1. Der Papst und das Collegium wünschen den Eidgenossen Heil und Segen und freuen sich ihres Glücks und ihrer Wohlfahrt 2c. Sie haben allen Fleiß angewandt, um einen Frieden zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich zu Stande zu bringen, der nun durch Gottes Gnade beschlossen sei; sie begehren aber zum höchsten, daß die ganze Christenheit zu einem unparteiischen, aufrechten und steten Frieden gelangen möchte, in geistlichen und weltlichen Ständen; dazu diene vor Allem die Abhaltung eines allgemeinen Conciliums. 2. Die Türken haben in der Christenheit, wie jedermann bekannt, viel Unheil angerichtet und ihre Armada, die auf dem Meere in die Provence gekommen, noch vor kurzer Zeit eine Menge Christenleute weggeführt; es sei auch zu besorgen, daß Aehnliches weiter versucht werden möchte. Da nun der Papst zu den Eidgenossen besonderes Vertrauen habe, so hoffe er, daß sie im Fall eines widerrechtlichen Angriffs ihm zu Beschirmung seines Landes und seiner Unterthanen ihre Hülfe gewähren werden; er würde sie auch bei ehrlicher Besoldung vor allen andern Nationen um Schirm ansprechen, und sei hinwieder geneigt, auch ihnen in ihren Nöthen beizustehen. 3. Endlich vermeldet der Gesandte der Cardinäle von Farnese und Verulan freundlichen Gruß. Es wird für diese Eröffnung freundlich gedankt, mit der Anzeige, daß man dieselbe heimbringen wolle. Antwort auf nächstem Tag. **o.** Abgeordnete der III Bünde in Churwalden und des Bischofs von Chur zeigen an, 1. daß der Herr von Musso nach glaubwürdigen Berichten dem Kaiser eine Summe Geldes gegeben und dafür die Bewilligung erhalten habe, Lecco und Musso wieder aufzubauen und dort zu wohnen; das wäre aber gegen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Vertrag, der mit dem verstorbenen Herzog von Mailand und dem Herrn von Musso geschlossen worden, und jedenfalls nicht zu ertragen. Sie haben ohne unser Wissen und Willen nichts thun wollen, sonst hätten sie nach dem Rath einiger Gönner bei dem Marquis del Guasto Beschwerde geführt; sie bitten nun, ihnen darin beholfen zu sein. Heimzubringen. Einstweilen wird ihnen freigestellt, von sich aus an den Herrn von Guasto zu schreiben. 2. Sie berichten ferner, wie dem Bischof und dem Abt von Disentis Mandate zugekommen seien, daß sie in zwei Wochen nach Empfang des Mandats die bestimmten Anlagen in einer der vier Städte Augsburg, Nürnberg, Frankfurt oder Straßburg bezahlen sollen, wenn sie die Acht und andere schwere Strafen des Kaisers und Reichs vermeiden wollen, und daß sie am 27. Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist vor dem Kammergericht zu Speyer erscheinen sollen, um sich über ihren Ungehorsam zu verantworten; man werde übrigens im Rechten fürfahren, ob sie sich stellen oder nicht. Sie bitten uns ernstlich um Rath. Darauf wird ihnen der bisherige Verlauf der Sache gemeldet und anerboten, auf ihr Begehren den Bischof und den Abt in dem Briefe, den man jetzt an den Kaiser schreibe, auch zu erwähnen. **p.** Der Bote von Schaffhausen meldet, daß die schwäbischen Städte auf den 2. Januar einen Tag nach Ulm angesetzt haben und schlägt vor, eine Botschaft dahin abzuordnen. Heimzubringen. Inzwischen soll jedes Ort sich fleißi umsehen und einen allgemeinen Tag ausschreiben, wenn es nöthig wäre. **q.** David von Dettingen zu Memmingen antwortet auf das an ihn erlassene Schreiben, er sei rechter Collator der Pfarrpfründe zu Güttingen; die Pfarrei sei nämlich vor fünfhundert Jahren von seinen Voreltern gestiftet, gebaut und ihr Einkommen durch sie erkauft worden; deßgleichen die Caplaneipfründe, die um 50 Gulden jährliches Einkommen habe, die von seinen Altvordern mit 100 Pfund Pfennig Constanzer Währung begabt und so gestiftet worden, daß der Caplan in allen pfärrlichen Obliegenheiten dem Pfarrer zur Seite („gespannen") stehen soll, während er demselben jetzt weder in der Verkündung des Gottesworts noch in andern Dingen behülflich sei. Da nun diese Pfarre von seinen Voreltern gegründet und deren Besitz bisher nie gestört worden sei, so bitte er als Lehenherr, daß man dem Pfarrer keine unbilligen Beschwerden auflegen möge; wenn jedoch die Gegenpartei auf ihrer Forderung beharre, so werde er Alles thun, was der Landfriede fordere. Auch die Boten von Zürich und Bern erklären, man solle den Lehenherrn und den Pfarrer von Güttingen bei dem Landfrieden bleiben lassen und sie nicht davon drängen. Der Landvogt im Thurgau sendet eine Abschrift des Pfarr- und Lehenbriefs ein und schreibt, er habe den Pfarrer bei dem Eid angefragt, was er dem Lehenherrn jährlich geben müsse; derselbe habe geantwortet, er hätte laut Vertrag jährlich 100 Gulden geben sollen, da das Einkommen auf 3—400 Gulden geschätzt gewesen sei; weil aber die Pfründe viel weniger abwerfe, so sei ihm befohlen, die eidgenössischen Boten, den Landvogt und andere Ehrenleute, wenn sie vorbei reiten, wohl zu halten und die Armen zu bedenken; er habe dem Lehenherrn letztes Jahr 50 Gulden geschickt, aber 20 zurückerhalten, und im gegenwärtigen nichts geben müssen. Von (andern?) Pfrundgülten beziehe er auch wenig, an Fäsen 29 Malter, an Wein 32 Eimer, an Haber 15—16 Malter. Heimzubringen. **r.** Der Abt von Wettingen bringt vor: 1. Es sei auf dem letzten Tage von Zürich angezogen worden, wie früher die Zehntfrüchte, die man in den dortigen Wettingerhof geführt, nach dem Gefallen des Abts verkauft worden seien, was die Märkte „bewohlfeilet" habe, und daß es der Stadt zu großem Schaden gereichen würde, wenn dieses aufhören sollte. Nun sei aber jener Hof mit schweren Zinsen beladen; darum habe er in diesem Sommer einige ablösen wollen; aber auf Anrathen des Landvogts habe er die jährlichen Zinse bezahlt, um die Vorräthe nicht bei den jetzigen wohlfeilen Preisen angreifen zu müssen, dann das Korn nach Wettingen führen lassen und einiges an Zürcher verkauft, um verschiedene Gülten abzulösen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Er bitte, ihn damit für verantwortet zu halten 2. Er habe bisher in dem Hof einen Schaffner gehabt, müsse aber finden, daß „sie nit mehr für einander syn wöllen", indem derselbe große Ansprüche mache, auch nicht als des Abtes, sondern als der Eidgenossen Diener gelten wolle und ihm, als der Hof einiger Zinse wegen an die Gant gekommen, nicht einmal Anzeige gemacht, so daß der Hof beinahe vergantet worden wäre; er gedenke daher, den so kostbaren Diener zu entlassen und einen andern rechtlichen Mann dahin zu setzen. Sein erstes Gesuch wird, nachdem man die Boten von Zürich darüber gehört hat, in den Abschied genommen; in Betreff des Amtmanns wird ihm als Herr und Abt des Klosters nach Belieben zu handeln überlassen. **s.** Bei dem Rathschlag über den Fürkauf eröffnen die Boten von Zürich und anderen Städten, es werden bei ihnen diejenigen, die Korn auf Gewinn kaufen und ausschütten, bestraft und angehalten, es auf den Märkten zu verkaufen; dadurch habe der Preis etwas abgeschlagen, was vielleicht noch ferner geschehe. Heimzubringen, daß auch andere Orte solche Verordnungen erlassen. **t.** Auf das vom letzten Tage an den Abt von Pfäfers, als Lehenherrn und Collator der Pfarrpfründe zu Bußkilch erlassene Schreiben, er möchte das Einkommen benannter Pfründe verbessern oder berichten, worin es bestehe, antwortet derselbe, der betreffende Pfarrer beziehe jährlich 25 Eimer Wein, 25 Stuck Kernen, 3 Malter Haber. Der Abt gebe nun zu bedenken, ob der Pfarrer hiebei nicht sein ordentliches Auskommen habe; was man ihn aber thun heiße, dem werde er nachkommen. Heimbringen. **u.** Die Boten (von Schwyz) wissen, wie alle Orte den Armbrustschützen von Zürich an ihr neues Haus ein Geschenk geben wollen. **v.** Betreffend die Verbesserung des Lohns der Schiffmeister für das Führen des Salzes und wegen Abstellen des unmäßigen Trinkens aus den Fässern, die sie führen, will man auf nächsten St. Antonis Tag (17. Januar) einen Tag der drei Orte in Utznach halten. **w.** Der Bote von Freiburg weiß zu berichten, was auf dem letzten Tag Hans Wunderlich und andere Boten wegen des Briefs anzeigten. **x.** Ammann Aebli verlangt Antwort auf sein letztes Begehren betreffend die in die Grafschaft Sargans ziehenden Eigenleute der Herrschaft Wartau. Nachdem man gehört hat, was die Abgeordneten von Zürich und Schwyz diesfalls in Sargans gefunden, hat man dieses in den Abschied genommen. Auf den nächsten Tag sollen die Boten hiefür mit Vollmacht erscheinen.

y. Der Abt von St. Gallen und der Vogt im Rheinthal, Josef Grüninger, des Raths zu Schwyz, klagen, wie die Angehörigen der Herrschaft Rheinthal und Andere, die Weingärten daselbst haben, im Herbst zur Zeit der Weinlese in allen Torkeln die Knechte, welche die Bütten tragen, aus den Zehnten des Abts und denjenigen der Orte Wein trinken lassen. Das gereiche den Inhabern der Zehnten zu großem Nachtheil und sei auch nie Uebung gewesen, daß jemand seine Dienstboten mit Wein tränke, zu dem er kein Recht habe. Die Zehnten des Abtes seien von seinen Vorfahren frei erkauft worden. Sie bitten daher, zu verfügen, daß die Torkelmeister verpflichtet werden, einen Eid zu schwören, daß sie ein tapferes Aufsehen halten und diejenigen, welche aus dem Zehnten Wein trinken oder nehmen, dem Vogt anzeigen wollen. Da ferner die Zehntgebiete eben vielerlei Anstöße haben und an den Landmarchen neue Trotten oder auch sonst „Trüke", die früher nicht gebraucht worden, entstehen, möchten die Torkelmeister verpflichtet werden, auf Verlangen des Zehntherrn anzugeben, wie viel jeder als Zehnter von seinem Gut entrichtet habe, wie das an andern Orten im Thurgau auch gebräuchlich sei. Die Gesandten der VIII Orte beschließen: 1. Der jeweilige Landvogt im Rheinthal habe jährlich ein Mandat zu erlassen, daß niemand Meister, Frauen, Kinder noch Dienstboten aus dem Zehnten Wein trinken lassen solle; einzig die Knechte, welche die Bütten tragen und wimmen, mögen, während sie diese Arbeit verrichten, zum Tag einen Trunk thun. 2. Alle Torkelmeister schwören jährlich dem Landvogt, ein getreues Aufsehen zu haben und diejenigen, welche aus dem Zehnten trinken, dem Landvog

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anzuzeigen, damit dieser die Fehlbaren bestrafen könne. 3. Bei demselben Eid sollen sie angeben, wie viel jeder von denen, die in die gleiche Trotte oder Torkel wimmen, von einem Stuck Reben gegeben habe, damit wenn es dem Zehntherrn gefällig ist, er dieses in seinen Kosten aufschreiben lassen kann und weiß, was jeder zehntet und niemand verargwohnet oder verleidet werde. Den in Urkundenform gefertigten Act besiegelt auf den 18. December (Donnstag vor St. Thomas) der Landvogt zu Baden, Jacob an der Rüti.

St. A. Zürich: Rheinthaler Abschiede, S. 142. (Copie.) — Stiftsarchiv St. Gallen: Rheinthaler Original-Abschiede, f. 116.

z. Derselbe Landvogt erhält folgende fernere Aufträge: 1. Er soll sich bei seinen Amtsleuten erkundigen, wie es bisher beim Absterben der Meßpriester und Prädicanten gehalten worden sei, was sie „gehebt" und ob der Leibfall bezogen worden sei oder nicht, und das Ergebniß auf dem nächsten Tag berichten. 2. Der Ammann von Appenzell habe vorgetragen, wie seine Obern mit Jacob Demmar (?) und seinen Mithaften zu Oberried wegen einiger Wälder Streit gehabt haben; da sei durch die Eidgenossen beschlossen worden, daß beide Theile Schiedleute sammt einem Obmann nehmen und den Anstand beilegen sollen; dieses sei geschehen, aber noch seien die deßhalb vorgeschriebenen Marchsteine und Lachen nicht gesetzt worden, was die von Appenzell zu thun Willens seien; er bitte, daß man denen zu Oberried diesfällige Weisungen gebe. Es wird dem Landvogt nun aufgetragen, die von Oberried zu veranlassen, mit denen von Appenzell die betreffenden Marchen zu setzen. Es siegelt auf den 19. December der Landvogt zu Baden.

St. A. Zürich: Rheinthaler Abschiede, S. 144. (Copie.) — Stiftsarchiv St. Gallen: Rheinthaler Original-Abschiede, f. 118.

Der Eingang des bezüglichen an den Landvogt gerichteten Schreibens enthält die Ausführung von Artikel **b** des Abschiedes.

aa. Vor den Gesandten der VIII alten Orte erscheinen Jörg Kempf und Martin Zuber von Kadelburg in Betreff ihres Streites, der daher rührt, daß Jörg Kempf den Martin Zuber verklagt hat, er habe ihm nicht recht gezehntet, worüber sie auf letzter Jahrrechnung vor den Eidgenossen erschienen sind, die dem Kempf gegen Zuber das Recht wieder aufgethan und gesprochen haben, daß die von Kadelburg unparteiische Leute in das Gericht setzen und das Recht von Neuem ergehen lassen sollen. Es beklagt sich nun Jörg Kempf, daß er zum siebenten oder achten Rechtstage vor Gericht zu Kadelburg erschienen sei und „von solcher Zuredung" wegen gegen Martin Zuber Rechts begehrt habe, das ihm aber nie erfolgt sei; er bitte daher, ihm diesfalls berathen und beholfen zu sein, daß er nicht solcher Art aufgezogen und um das Seine gebracht werde. Martin Zuber entgegnet, die von Kadelburg seien dem Spruch der letzten Jahrrechnung nachgekommen. Nun aber habe Rudolf Klostermann den Zehnten des betreffenden Jahres mit Jörg Kempf gehabt, demselben und andern Leuten die Sache angezeigt; es sei derselbe auch zu ihm auf das Feld gekommen und habe ihn „söllicher" Garben wegen zu Red gestellt, weßhalb er den Klostermann vor dem Gericht zu Kadelburg ins Recht gefaßt habe; daselbst seien auch einige Kundschaften verhört worden, „sich auch erkent, wer eine und die ander übel oder wol gesagt habe." Darauf haben die Richter sich des Urtheils zwischen „inen beiden" zu bedenken genommen. Als dann das Gericht nach einiger Zeit wieder versammelt war und er verlangte, daß das Urtheil eröffnet werde, sei Herr Martin Landenberger als Vogtherr erschienen und habe dem Martin Zuber bei der höchsten Buße, die seine Herren zu gebieten haben, befohlen, auf die Klage des Jörg Kempf Antwort zu geben. Dessen beschwere er, Zuber, sich zum höchsten und verlange, daß die Richter das zu bedenken genommene Urtheil eröffnen und Klostermann und Kempf zusammenstehen, eine Partei bilden und beide miteinander ihm Red und Antwort geben sollen. Kempf replicirt, er belade sich mit dem Klostermann nicht; er habe „söllichs" gegen Zuber beklagt und glaube dasselbe erweisen zu können, und bitte, den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zuber zu weisen, daß er ihm auf seine Klage antworte. Darauf eröffnen auch die Anwälte der Gemeinde Kadelburg, diese Sache sei jetzt lange herumgezogen worden; bei dem, was die von Kadelburg („sy") bisher darin gehandelt, habe es nicht verbleiben mögen, sondern es seien in und hinter dem Gericht mancherlei Schmütz- und Drohworte gebraucht worden, deren sich das Gericht, als „arm lüt", sehr beschwere. Als auch das Gericht zwischen Zuber und Klostermann Kundschaften verhört und das Urtheil zu verdenken genommen habe und Zuber dann dessen Eröffnung verlangte, habe Martin Landenberger als Vogtherr dem Zuber bei der höchsten Buße geboten, dem Kempf zu antworten. Dessen beschweren sie sich und hätten beglaubt, man hätte das Gebot wie vor Altem ergehen lassen sollen, nämlich zum ersten Male bei drei Pfunden, dann bei sechs, dann bei neun und zuletzt bei zehn Pfunden, wovon die Hälfte dem Grafen von Sulz gehöre; wenn gleich zuerst bei der höchsten Buße geboten werde, sei ihnen, als armen Leuten, dieses unleidlich. Sie bitten daher, sie bei ihren alten Freiheiten, Bräuchen und Herkommen zu schützen und zu verschaffen, daß dem, was sie in diesen oder andern Sachen urtheilen, nachgelebt werde, oder aber soll man sie diesfalls unbekümmert lassen. Endlich eröffnet eine Gesandtschaft des Propsts und Capitels der Stift St. Verenä zu Zurzach, Jörg Kempf habe sie oft und zum höchsten gebeten, den Martin Zuber anzuhalten, ihm auf seine Klage Antwort zu geben; das habe man ihm nicht verweigern können, weßnahen früher einige Gebote geschehen seien; als dann Zuber dieselben nicht befolgt, so habe Martin Landenberger als Vogtherr und auf Befehl von Propst, und Capitel („irem") dem Zuber zum höchsten geboten, daß er dem Kempf antworte; sie haben aber nicht gewußt, daß die Richter das Urtheil zu verdenken genommen haben; auch sei ihnen unbekannt, daß jemand den Richtern gedroht oder in ihr Urtheil geredet habe; was sie gehandelt, haben sie als Gerichtsherren von Kadelburg, denen die Gerichte zu verwalten zustehe, gethan; sie bitten, sie bei ihrem Gerichtszwang, Freiheiten und altem Herkommen bleiben zu lassen. Die Gesandten der VIII Orte erkennen: Da auf letzter Jahrrechnung dem Jörg Kempf das Recht wieder geöffnet und denen von Kadelburg befohlen worden sei, ein freies, unparteiisches Gericht zu setzen und das Recht ergehen zu lassen, (so soll dem stattgethan werden?); da aber die hohe Origkeit dem Herrn Hans Ludwig, Grafen zu Sulz, Landgrafen im Klettgau, die niedern Gerichte dem Propst und Capitel der St. Verenä Stift zu Zurzach gehören, und um Frevel und Anderes zu Kadelburg gerichtet werden soll, gemäß den hierüber errichteten Verträgen und Spruchbriefen, daher die Eidgenossen zu Kadelburg nichts zu gebieten oder zu verbieten haben, so belasse man den Grafen von Sulz bei der hohen Obrigkeit, Propst und Capitel bei ihrem Gerichtszwang, die von Kadelburg bei ihren Freiheiten, altem Herkommen und löblichen Gebräuchen, und es sollen dieselben mit dem von ihnen gesetzten unparteiischen Gericht die Sache vor sich nehmen und urtheilen, wie es Biederleuten gebühre, und dem, was gesprochen wird, soll nachgelebt werden, wie die Verträge und Spruchbriefe es vorschreiben. Es siegelt der Landvogt zu Baden auf den 19. December.

Stiftsarchiv Zurzach: Abgedruckt in der Argovia 1864 und 65, S. 91, Nr. 25.

bb. Verhandlung der XI mit Frankreich in der Vereinung stehenden Orte in Betreff der von Zürich bestraften Hauptleute; siehe Note.

cc. Verhandlung betreffend Barbel Hüpsch; siehe Note.

dd. Klage derjenigen Hauptleute, welche dem König von Frankreich im Piemont gedient haben; siehe Note.

Im Zürcher Abschied fehlen **h, k, q;** im Berner **h, i, q, s;** im Schwyzer **d;** im Glarner **q, s;** im Basler **d, g, i—l, q** und alles Uebrige; im Freiburger und Solothurner **d, i—l, r, s;** im Schaff-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hauser **g, i—l, q** und alles Uebrige; **t—v** aus dem Schwyzer; **w** aus dem Freiburger; **x** aus dem Glarner Exemplar; **v** auch im Zürcher und Glarner Abschied.

Das Gesandtenverzeichniß im E. A. A. datirt den Tag auf Montag vor Thomä (20. December), vielleicht das Schlußdatum.

Zu **e.** Der Vortrag des französischen Agenten (ohne Zweifel Wunderlich) ist, wie gewohnt, datumlos und deßhalb, wie viele andere, in der Lucerner Sammlung versetzt, nämlich in den Sommer 1546 (N. 1. f. 52). Er habe dem Auftrag, der ihm auf dem letzten Tage zu Baden geworden, nach Kräften entsprochen und auf den 14. December die Antwort des Königs empfangen, der ein Creditiv beilege und sich in folgendem Sinne erkläre: 1. Sobald der Friede mit dem Kaiser beschlossen worden, habe der König durch den Herrn Hans Jacob von „Gastian" (Castion) Bericht herausgeschickt (? die Construction ist höchst verwirrt), er hätte in Betracht der vollkommenen Freundschaft mit den Eidgenossen nicht erwartet, daß man glauben könnte, er versäume vielleicht, sie vorzubehalten; er theile aber zu ihrer Beruhigung den bezüglichen Artikel, unterzeichnet von des Königs Secretair de l'Aubespine, zur Verlesung mit. Daß er den Inhalt des Vertrages noch nicht angezeigt, rühre davon her, daß ein Artikel, nicht die Vorbehalte berührend, noch nicht beschlossen sei, der aber in kurzer Zeit ins Reine komme, und bei dem Abschluß möchten noch andere Artikel geändert werden; darum habe er nicht für thunlich erachtet, den Tractat inzwischen bekannt zu machen; nur so viel wolle er nicht verbergen, daß die Anwälte des Kaisers ernstlich darauf gedrungen haben, daß die Eidgenossen nicht ausdrücklich vorbehalten würden, sondern bloß die Angehörigen des hl. Reiches, was aber der König keineswegs bewilligt habe; sie sehen nun, daß er sie als Bundesgenossen nenne. 2. Ueber die Bezahlung der Hauptleute und Knechte, die im Piemont gedient, habe der König dem Herrn d'Enghien geschrieben, um den Betrag der Schuld zu erfahren, da seiner Zeit der ganze Sold dahin geschickt worden sei; wenn nun die Ansprecher irgend welche Gewahrsamen haben, so sollen sie Copien derselben dem Gesandten zu Handen stellen; dann werde der König für beförderliche Bezahlung sorgen. 3. Des Lyoner Zolls halb, wo 2½ vom Hundert gefordert werden, wäre zu bemerken, „es sig ein gmeine sach und niemand gesündert"; nachdem aber der König den Tractat des Friedens verhört, habe er sofort Befehl gegeben, die eidgenössischen Kaufleute jenes Zolls zu erlassen. 4. Er befehle ausdrücklich, den Eidgenossen anzuzeigen, daß er mit ihren Knechten wohl zufrieden sei, da er sie immer tapfer und gehorsam befunden habe. 5. Wenn von Hauptleuten geklagt würde, daß sie nicht zu ihm haben gelangen können, so solle man wissen, daß er damals krank gelegen; man wisse übrigens, daß er die Eidgenossen immer in Ehren gehalten und wohl empfangen habe.

Dieser Vortrag liegt auch beim Zürcher Abschied und wird durch eine spätere Ueberschrift wirklich als Wunderlichs Vortrag bezeichnet. Das Datum der vom König erhaltenen Antwort wird hier offenbar richtiger auf den 4. (statt 14.) December angegeben. Derselbe Vortrag ist auch beim Berner, Schwyzer, Basler, Freiburger, Solothurner und Schaffhauser Abschied. Dem Berner Abschied ist ein Auszug des Friedens von Crespi in 35 Artikeln, und der Artikel, der von der Einschließung der Eidgenossen in den Frieden handelt, in besonderer vollständiger Abschrift beigefügt. Die Friedensartikel sind auch beim Solothurner Abschied. Den die Eidgenossen betreffenden Artikel geben wir in Beilage **3.**

Zu **e** 2 und **f.** 1544, 11. December. Der kleine Rath von St. Gallen abordnet auf den Tag zu Baden, der am Sonntag beginnen wird, in Betreff des Lyoner Zolls und der Anlagen für das Kammergericht und die Türkenhülfe als Bote Martin Hux. Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1541—53, S. 87.

Zu **f.** Der Berner Abschied schließt den Artikel mit der Bemerkung, der Gesandte von Bern habe für das Schreiben an den Kaiser nicht gestimmt, sondern wollte dieses zuerst vor seine Herren bringen. Da aber das benannte Schreiben weder etwas Unfreundliches, noch auch einen endlichen Beschluß enthaltet, so haben sich die übrigen Boten seiner „vergwaltiget und vermächtiget", damit das Schreiben einhellig von gemeinen Eidgenossen ausgehe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die im Text genannte Antwort des kaiserlichen Fiscals, Valentin Gottfried, d. d. 1. December 1544 liegt abschriftlich beim Lucerner, Zürcher, Berner, Schwyzer, Basler, Freiburger, Solothurner und Schaffhauser Abschied. Unter den Belangten wird auch der Abt von Einsiedeln genannt; übrigens beschränkt sich die Antwort auf das im Text Mitgetheilte.

Das Schreiben der Eidgenossen an den Kaiser geht dahin:

1544, 18. December. Erinnerung an ihre frühere Beschwerde betreffend die Belangung einiger ihrer Eidgenossen und Bundesverwandten mit der Kammergerichts- und Türkensteuer. Als dann über die Neutralität von Burgund verhandelt worden, sei ihren Obern durch die Gesandten der benannten Grafschaft ein mit dem kaiserlichen Majestätssiegel versehenes Mandat zugestellt worden, vermöge dem alle diesfalls beim kaiserlichen Kammergericht angehobenen Processe cassirt und aufgehoben sein sollen. Ebenso habe der Kaiser gemeldet, er werde das Kammergericht und jedermann, der sich mit dem Einbringen der Anlage zu befassen habe, anweisen, alles weitere Vorgehen gegen die Betreffenden bis auf des Kaisers Ankunft im heiligen Reiche einzustellen. Nichts desto weniger werde vom Kammerprocurator-Fiscal mit dem Procediren fortgefahren, indem sich derselbe entschuldige, vom Kaiser keinen gegentheiligen Befehl erhalten zu haben. Es gehe daher an den Kaiser die unterthänige und dringende Bitte, er wolle verfügen, daß im Rechten gegen die betreffenden Orte, Bundesverwandten und Prälaten in der Eidgenossenschaft innegehalten und alles bisher diesfalls Verhandelte oder Erkannte sammt dessen Folgen aufgehoben und cassirt werde. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Jacob an der Rüti. Beim Berner, Schwyzer, Glarner, Basler, Freiburger, Solothurner und Schaffhauser Abschied.

Der Zürcher Abschied fügt am Schlusse des Artikels bei: Wenn die Antwort des Kaisers etwas Hitziges oder Unfreundliches enthielte, so sollen die von Zürich auf den von ihnen auszuschreibenden Tag auch den Bischof und die Landschaft Wallis und die drei Bünde von Churwalchen bescheiden.

Zu **g.** Der Zürcher und Schwyzer Abschied besagt am Schlusse des Artikels: Die Boten von Zürich und Schwyz haben in diese Verkündigung nicht eingewilligt.

Beim Freiburger Abschied liegt eine Abschrift der angeführten Bruchrödel. Wir führen als Beispiele folgende an. „Item ein bruchrodel on ein compact im 15 jar uf des landtvogts und Hansen Werlis als hauptman angeleit, wist us, uf welche der selb cost gelegt ist: Kalchern, Fäldbach, Ittingen, Thumpropsty, die Thumbstift, Steffner-Herren, Wagenhusen, St. Johanns zu Costanz, St. Katharinen, Gotzhus St. Gallen, Töß. — Item ein bruchrodel uf Meyländerzug angeleit, mit H. zeichnet, halt in, daß die, so nachvolgt angleit worden sigend: Ittingen, Einsiedlen, Stat Stein dt., Ulrich Schenk dt., Töß, Kalchern, Wagenhusen, St. Johanns Stiftherren, Thumbropst, Stäffner-Herren. — Item in dem bruchrodel im 26 jar angleit und geben findt man, daß die so nachvolgend herr vater von Ittingen und Wilhelm von Peyer angleit. N. Wagenhusen, Kalchern, Diesenhofen, der abt von St. Steffan, Klingenzell, Ittingen."

Zu **n.** Ein Original des Vortrages, unterzeichnet Albrecht Rosin von Zürich, findet sich im Lucerner Abschied, aber versetzt (f. 344—49). Aus der übermäßig weitläufigen Exposition sind etwa folgende Punkte als von Belang hervorzuheben: Versicherung der „unverwänkten" väterlichen Gunst 2c. Es sei der päpstlichen Heiligkeit und dem Collegium (der Cardinäle) gar angenehm gewesen zu vernehmen, daß die Angehörigen der Eidgenossen aus vielen Schlachten des letzten Krieges sieghaft und mit dem geringsten Schaden heim zu Vätern, Müttern, Geschwistern und andern Verwandten haben gelangen mögen; wenn es aber anders gegangen, so wäre es ihnen von Herzen leid. Die Eidgenossen mögen sich jetzt aus vielen Kundschaften überzeugt haben, daß des Papstes Gesandter, der Ritter Hieronymus Frank, und er, Rosin, nichts Erdichtetes vorgegeben, da S. H. und das Collegium nie etwas Anderes begehrt haben als einen allgemeinen, unparteiischen, redlichen und stetigen Frieden. Es sei auch aller Welt bekannt, wie beharrlich und dringlich der Papst dafür gearbeitet, wie er keine Kosten, keine Mühe, keine Gefahr gescheut, um in eigener Person oder durch Cardinäle, Legaten, Bischöfe und andere Diener dahin zu wirken, wie er auch letzthin, noch mitten im Kriege, die hochw. Herren Grimaldi und Merone und andere mehr zu den Fürsten geschickt habe; deßgleichen habe er für ein gemeines

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Concilium sich unablässig angestrengt, da er hierin das einzige Mittel sehe, die Christenheit vor unwiederbringlichem Schaden zu bewahren. Dem Allem vorzukommen, habe S. H. immerdar ihr größtes Vertrauen gesetzt in die Macht, Tugend und Weisheit der Eidgenossen, dieser edlen, tapfern und trefflichen Nation, die ein vornehmes Glied der Christenheit sei, um so mehr als er vernommen, daß sie „zu solchem" sehr begierig und geneigt seien. Darum erstatte er ihnen auch den freundlichsten Dank, woran er die Bitte und Ermahnung knüpfe, von solcher Gesinnung nicht abzulassen. Da nun zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich ein Friede geschlossen sei — welche Nachricht Rom mit der größten Freude empfangen habe — so treten jetzt zwei Mittel hervor, um ferneres Unglück zu verhüten: 1. die Rüstung gegen den Türken, 2. die Abhaltung eines gemeinen Conciliums; beide bilden die rechte Wurzel und den wahren Grund eines beständigen Friedens; der Papst hoffe daher, daß auch die Eidgenossen dazu behülflich sein und den christlichen Glauben, die römische Kirche, den Stuhl zu Rom und dessen Städte, Lande und Leute gegen die Ungläubigen und jeden andern Feind vertheidigen werden, wogegen er ihnen auch väterlichen Beistand beweisen wolle... Folgen Nachrichten über die Verheerungen durch die Türken, z. B. bei Neapel, Grüße von den Cardinälen Farnese, St. Angeli, Verulan u. A., und von dem päpstlichen Botschafter Hieronymus Frank, der für einige Monate Urlaub erbeten habe, für die ihm erwiesene Freundschaft verbindlichst danke und sich zu Diensten erbiete. An dessen Statt sei nun er, Rosin, verordnet, damit die Eidgenossen in der Zwischenzeit etwaige Anliegen durch ihn an den römischen Stuhl könnten gelangen lassen; da er von ihrer Nation sei, so dürfen sie ihm um so eher Vertrauen schenken. Folgt Uebersetzung des Creditivs und eines Schreibens von Cardinal Farnese, d. d. 20. November, an Rosin, nach welchem die Eröffnung des Concils auf den Sonntag Lätare (15. März) des nächsten Jahres verschoben worden ist.

Zu **bb.** 1) 1544, 18. December. Die Boten der in der Vereinung mit Frankreich stehenden XI Orte an Zürich. Auf dem letzten Tage habe man mit Bedauern von den Gesandten von Zürich vernommen, daß man dort (in der Angelegenheit der bestraften Hauptleute) weder ein Schreiben noch eine Botschaft anhören werde. Ein solches Benehmen wäre aber verächtlich, würde keine gute Freundschaft und Nachbarschaft pflanzen, sei den Bünden zuwider und bisher nicht erhört worden. Man bitte daher dieses wohl zu bedenken, und frage an, ob eine Botschaft wirklich ungehört abgewiesen würde.

K. A. Basel: Abschiede 1543—46. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede Bd. 14.

2) 1544, 19. December, Baden. Die Zürcher Gesandten an ihre Obern. Die Anfrage, ob das Schreiben der XI Orte an Zürich mit Vorwissen der Boten von Zürich erfolgt oder wenigstens einem derselben angezeigt worden sei, müsse dahin beantwortet werden, daß ihnen hievon gar nichts mitgetheilt worden sei und sie erst durch die Missive von Zürich Kenntniß von der Sache erhalten haben. Ebenso sei es, wie man jetzt vernehme, gegenüber den Boten von Bern gehalten worden, u. s. w.

St. A. Zürich: Acten Tagsatzung.

3) 1544, 20. December. Zürich an die XI Orte. Das Schreiben der letztern sei so scharf, als ob es eine größere Sache beträfe. Aus Freundschaft wolle man dasselbe nicht gleichförmig beantworten. Es sei bekannt, warum man zu Zürich das Reislaufen verboten habe; man gedenke hierbei zu verbleiben. Wenn nun eine Botschaft eidgenössischer Orte nichts wider ihre Mandate betreffend die Mieten, Gaben, Geschenke und Pensionen fremder Fürsten und nichts gegen die Verbote des Reislaufens anzubringen habe, so werde sie in Zürich wie bisher freundlich aufgenommen, im andern Falle aber könne man sie nicht anhören. Man möge dieses nicht verübeln. Sie alle zu Stadt und Land hätten sich eidlich verbunden, gegen benannte Satzungen weder zu handeln noch etwas vorzubringen, weder zu rathen noch zu reden, noch von wem immer diesfalls eine Bitte anzuhören, bei hoher Strafe.

K. A. Basel: Abschiede 1543—46. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede Bd. 14.

Zu **cc.** Die Instruction von Bern für den 25. Februar 1545 besagt: Betreffend Frau Barbel Hüpschin, falls vom König auf das ab dem letzten Tage zu Baden erlassene Schreiben keine Antwort kommen sollte soll der Gesandte gemeine Eidgenossen bitten, nochmals zu schreiben und Antwort zu verlangen.

St. A. Bern: Instructionsbuch D, f. 198.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu **dd.** Die Instruction von Freiburg für den Tag vom 25. Februar 1545, abgesehen davon, daß sie der Reclamation in Betreff des Dienstes in der Picardie (Artikel **h**) erwähnt, führt im Besondern aus: Den auf „nächstverschienener" Tagleistung von den Hauptleuten des Krieges in Piemont in Betreff ihres ausstehenden Soldes gethanen Anzug lasse man ruhen, da sie eine Botschaft zum König von Frankreich gesendet haben und man hoffe, daß ihnen mit guter Bezahlung begegnet werde.

Kant. Bibl. Freiburg: Girard Sammlung, Bd. IV.

205.

Thurgau, 1544, 23. December (Dienstag nach St. Thomas).

Staatsarchiv Bern: Allg. eidg. Abschiede KK, S. 415.

Boten von Bern und Schwyz haben im Namen der X Orte die Rechnungen der Klöster im Thurgau abzunehmen und den Haushalt derselben zu untersuchen. Da aber die Klöster Kreuzlingen, Rheinau, Fischingen, Ittingen und St. Katharinenthal bei Dießenhofen gemäß besiegelter Briefe durch die X Orte der Rechnungsablage enthoben worden sind und man nichts Anderes vernahm, als daß sich ihr Haushalt in Ordnung befinde, so ließ man es in Betreff dieser hierbei verbleiben. Im Uebrigen aber wurden im Beisein des Landvogts folgende Rechnungen abgelegt und Nachstehendes verhandelt: **a.** Kalchrain. Einnahmen: Fäsen 72 Malter 2½ Viertel; Kernen 104 Mltr. 4½ Vrtl.; Haber 82 Mltr. 2½ Vrtl.; Geld 461 Gld. 3 Schl. 4 D. 1 Haller; Wein 2 Fuder 26 Eimer 22 Maß. Ausgaben: Fäsen 71 Mltr. 6 Vrtl.; Kernen 80 Mltr. 5½ Vrtl.; Haber 73 Mltr. 10 Vrtl.; Geld 221 Gl. 9 Schl. 5 D., mit den 34 Gulden, die von der Priorin am Pfarrhaus zu Hädern (Herdern?) verbaut worden sind; Wein 2 Fuder 4 Eimer. **b.** Dänikon. 1. Nachdem der Vogt Rechnung gegeben, hat man gemäß Weisung der Eidgenossen ihn beauftragt, solche von Punkt zu Punkt abzuschreiben und auf dem nächsten Tag vorzulegen und selbst dabei zu erscheinen und zu erwarten, was diesfalls weiter beschlossen werde. Es wird daher jetzt keine Rechnung in den Abschied genommen. 2. Abgeordnete der Gemeinde Aadorf, Ettenhausen und Gundelshausen für sich und Andere, die in und auf des Gotteshauses Höfen, Gütern und Gerichten sitzen, tragen vor, wie sie in diesem und auch in den letzten drei oder vier Jahren wegen Hagel und Ungewitter wenig Korn und Haber erhalten haben, weßhalb bereits der Landvogt für sie auf den letzten Tag nach Baden geschrieben habe. Sie bitten, mit dem diesjährigen und dem verfallenen alten Zins ihnen bis nach der nächsten Ernte Geduld zu haben, dann wollen sie zinsen, was sie können. Da man ihre Klage leider begründet fand, so wurde dem Vogt befohlen, gegenüber den armen Leuten mit dem Bezug der Zinsen bis zum nächsten Tage der Eidgenossen stille zu stehen. **c.** Nicht minder beklagt sich der Herr von Fischingen über den Schaden, den er und seine Zinsleute durch Hagel und Ungewitter empfangen haben. Auf dem frühern Tage zu Baden habe er selbst eingefragt, ob er für Bestreitung der Bedürfnisse und des Almosens Geld aufnehmen, oder was er thun solle. Da er noch keine Antwort erhalten habe, so bitte er um Rath, ob er eine Summe auf Zins nehmen oder einen Hof verkaufen oder einige Höfe verehrschatzen solle. Die Boten, weil ohne Vollmacht, nehmen das in den Abschied, um auf dem nächsten Tag deßhalb Antwort zu geben. **d.** Tobel. Rechnung. Einnahmen: Fäsen 479 Mltr. 2 Mt. 2 Viertel; Kernen 1259 Mt. 9½ Immi; Haber 414 Mltr. 1 Vrtl. 2½ Immi; Gerste 3 Mltr. 2 Mt. 2 Vrtl. 7½ Immi; Roggen 1 Mltr. 3 Mt. 2 Vrtl. 2½ Immi; Geld 3128 Gld. 4 Schl. 11½ D.; Wein 50 Fuder 4 Saum. Ausgaben „samt der restanz und dem, das im kasten gelegen uf Johannis Baptist nechst verrukt,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dahin dise rechnung gestellt, weliches alles in disem usgäben ouch verrechnet ist": Fäsen 477 Mltr. 2 Mt. 1 Vrtl. 4½ Immi; Kernen 1257 Mt. 3 Vrtl. 9½ Immi; Haber 412 Mltr. 1 Mt. 6 Immi; Gerste 3 Mltr. 2 Mt. 2 Vrtl. 7½ Immi; Roggen 1 Mltr. 3 Mt. 2 Vrtl. 2½ Immi; Geld 3050 Gld. 3 Schl. 8 D.; Wein 39 Fuder 3 Eimer 19 Maß. Was die Einnahmen an Fäsen, Kernen, Haber und Gerste die Ausgaben übersteigen, ist Schweinung, ebenso beim Wein mit Inbegriff dessen, was dieses Jahr im Haus verbraucht worden ist. „Aber vermög diser rechnung und nach anzeigen vorgemälts usgäbens ist uf vorbenemten St. Johannstag herr commenthurs insatz uf den lüten und bar im kasten gewesen, namlich im kasten auch im kär und bar": Fäsen 55 Mltr.; Haber 39 Mltr. 1 Mt.; Geld 78 Gld. 1 Schl. 3½ D.; Wein 29 Fuder 1½ Saum; „und restanz uf den lüten": Fäsen 24 Mltr. 3 Mt. 4½ Immi; Kernen 325 Mt. 3 Vrtl. 4½ Immi; Haber 102 Mltr. 2 Mt. 2 Vrtl. 2 Immi; Gerste 1 Mt. 2 Vrtl. 2½ Immi; Roggen 2 Vrtl. Unter den Ausgaben sind auch verrechnet 495 Gl. 13 Schl. 2 D., welche der Commenthur an die Schulden des frühern, Herrn Johann Diepold Gissen bezahlt, und 100 Gulden, die er für einen Torkel zu des Hauses Reben in Weinfelden bezahlt und (theils?) um Zins angelegt habe. **e.** Münsterlingen. 1. Rechnung des Vogts Martin Dresch. Einnahmen: Fäsen 233 Mltr. 3 Mt. 3 Vrtl. 2 Vrlg.; Kernen 1663 Mt. ½ Vrlg. 2 Mäßli; Roggen und Weizen 25 Mt. 3 Vrtl.; Haber 350 Mltr. 3 Mt. 3 Vrtl. 2½ Vrlg.; Nüsse 71 Mt. 3 Vrtl. ½ Vrlg. 4 Mäßli; Gerste 15 Mt. 3 Vrtl. 2 Vrlg.; Bohnen 13 Mt. 1 Vrtl. 2 Vrlg. 4 Mäßli; Erbsen 7 Mt. 3 Vrtl.; Geld 2724 Pfd. 18 Schl. 10½ D.; Wein 43 Fuder 19 Eimer 12½ Quart. Ausgaben: Fäsen 215 Mltr. 3 Mt. 2½ Vrtl.; Kernen 487 Mt. 3 Vrtl.; Haber 182 Mltr. 1 Mt.; Weizen 7 Mt. 3 Vrtl.; Roggen 5 Mt.; Gerste 15 Mt. 3 Vrtl. 2 Vrlg.; Nüsse 25 Mt. 1½ Vrtl.; Erbsen 7 Mt. 3 Vrtl.; Bohnen 2 Vrtl.; Geld 2178 Pfd. 5 Schl. 10 D., mehr 10 Pfd. „sinen maitlinen geordnet"; Wein 36 Fuder 18 Eimer 10 Quart. Unter den Ausgaben sind 140 Pfd. 5 Schl. begriffen, die der Vogt dieses Jahr dem Gotteshaus vorgeschlagen und angelegt hat. 2. Der Vogt berichtet, er habe ein kleines Plätzchen Wieswachs, das dem Gotteshaus nichts ertrage, um 1½ Viertel Kernen Bodenzins verliehen, wofür das Gotteshaus gut versichert sei. Anderseits verlange Einer zu Ermatingen 1½ Viertel Kernen Bodenzins abzulösen. Da am gleichen Orte schon mehr Bodenzins abgelöst worden sei und nur noch der genannte erübrige, so bitte der Vogt mit dem Schuldner, diese Ablösung zu gestatten, zumal solcher Art dem Gotteshaus der Kernenzins nicht vermindert werde. Die Boten wollen dieses an die Obern bringen. 3. Der Vogt eröffnet ferner, es sei ihm bewilligt worden, von den armen Leuten für einen Mütt Kernen 5 dicke Pfenninge zu nehmen und zu verrechnen. Er habe nun bei Einigen den Kernen in dieser Weise, bei Andern aber um 6 oder 7 dicke Pfenninge berechnet. Er bitte nun für den solcher Art bezogenen Kernen den Mütt durchweg um 2 Gulden verrechnen zu können, zumal er auch oft den armen Leuten etwas Ungerades, einen Vierling, ein halbes oder ganzes Viertel nachgelassen habe. Auf Gefallen der Eidgenossen wird ihm dieses bewilligt. 4. Er macht ferner bemerkbar, der Decan zu Kreuzlingen berechne den Kernen des diesjährigen Zinses für 38 Batzen und Hans Vogel für den Domherrn zu 40 Batzen; er habe den Mütt aber nur zu 36 Batzen berechnet, in Betracht der Armut, Theurung und weil die Gotteshäuser die Armen berücksichtigen sollen. 5. Der Vogt macht aufmerksam, daß das Gotteshaus nicht angehalten werden möchte, Wein nach Dänikon abzugeben, denn der Ertrag für das Gotteshaus sei so gering gewesen, daß er selbst Wein gekauft habe, und was an den Leuten ausstehe, bringe man bei dieser klemmen Zeit nicht ein. 6. Christoph Mörikofer ist dem Gotteshaus bedeutend Kernen schuldig gewesen. Der Vogt berichtet, aus genauem Untersuch ergebe sich, daß ihm 11 Mütt, die er nun unter den Ausgaben verrechnet habe, zu viel gefordert worden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seien. Er bitte, dieses genehm zu halten und dem Mörikofer auch jene 20 Pfund Pfenning, die er dem Gotteshaus noch schuldig sei, gütlich zu erlassen. Für dasselbe verwendet sich Mörikofer selbst, zumal er nach dem Tode seiner Schwester die Verwaltung übernommen, an dem üblen Haushalte nicht Schuld gewesen, da er Manches ersetzt habe, das nicht er, sondern jene verthan habe. Die Boten setzen dieses ihren Obern anheim. 7. Endlich berichtet der Vogt, er habe ein Fuder Wein „verert" und macht hierüber auf Befragen folgende Angabe. Am Tage, als er zu Baden als Vogt für Münsterlingen angenommen worden sei, habe er daselbst einigen Boten der Eidgenossen für die seiner wegen gehabte Mühe und Kosten 36 Kronen gegeben, mit der Bitte, ihm solches an der Rechnung „nit uszestellen, damit er bishar nit vergebens gedient haben müßt". Dem Boten von Bern habe er nur Tuch zu einem Paar Hosen gegeben; der habe es lange nicht annehmen wollen, bis er ihn gebeten, es von ihm, als ein Eidgenosse von dem andern abzunehmen, er gebe es aus dem Seinigen. Ebenso habe er lange nachher aus dem Seinigen dem Boten von Zürich, der ihm auch sonst unentgeltlich Dienste erwiesen, Tuch zu einem Paar Hosen gegeben. Die Boten verweigern, das benannte Fuder Wein unter den Ausgaben verrechnen zu lassen und wollen die Sache vor die Eidgenossen bringen. Dessen widersetzt sich der Vogt, eher wolle er sein ausgegebenes Geld verlieren, damit den betreffenden Boten diesfalls nichts vorgehalten werde. Die Boten willigen endlich in die Verrechnung, doch nehmen sie die Sache in den Abschied, um sie ihren Obrigkeiten von Bern und Schwyz zu hinterbringen, damit diese, falls die Sache ihnen mißfiele, sie bei den übrigen Eidgenossen in einer Weise anziehen möchten, daß der Vogt dabei nicht in Unwillen komme. **f.** Feldbach. 1. Gleiche Verfügung betreffend Abschrift der Rechnung und Vorlage derselben auf dem nächsten Tag wie bei Dänikon; doch wird bemerkt, daß der Vogt für den Bau einer Scheune zu Hemmenhofen, die man besichtigt hat, 105 Pfund verrechnet habe. 2. Das Pfaarhaus in Hemmenhofen ist so baulos, daß niemand sicher darin wohnen kann. Da nun die Pfarrei und der Kirchensatz dem Gotteshaus zusteht, so nehmen die Boten dieses in den Abschied, um auf dem nächsten Tag dem Vogt bezügliche Weisungen zu geben. 3. Leute aus der Höri jenseits des Sees, auf des Gotteshauses Hof und Gut gesessen, tragen vor, ihre Behausung sei ihnen abgebrannt und sie haben mit großen Kosten anderwärtig bauen müssen, es seien daher einige Zinsen an Kernen, Haber und Anderem zurückgeblieben („ufgeschlagen" worden); die verstorbene Aebtissin habe ihnen diesfalls einen Nachlaß versprochen; sie bitten nun, ihnen hierin Gnade zu erweisen. Nachdem die Boten berichtet worden, daß jener Brand entstanden, weil die Betreffenden ungehorsam gewesen und sich in den Bauernkrieg eingelassen haben, und da ferner kein Lehenherr dem auf Erblehen sitzenden Lehenmann etwas zu bauen pflichtig ist, so haben sie das in den Abschied genommen. 4. Dasselbe wird verfügt mit Bezug auf ein Gütchen, das Einer anstatt eines Schupflehens um gebührenden Zins als Erblehen empfangen möchte. 5. Ab einem Tag zu Baden ist den Boten aufgetragen worden, den Bischof und das Domcapitel von Constanz zu ersuchen, dem Zunftmeister Hütli oder dessen Söhnen den Kelnhof, den der frühere Bischof, Graf Hans von Lupfen, ihnen entzogen hat, gemäß eines den Boten vorgelegten besiegelten Abschieds wieder in Gnaden zu verleihen. Der Bischof, nach persönlicher Verhandlung mit ihm, erklärte, bei seiner früher vor den Eidgenossen zu Tagen abgegebenen Antwort zu verbleiben. Wegen des Dranges der Geschäfte und mit Zustimmung des Zunftmeister Hütli haben dann die Boten den Senior und das Domcapitel schriftlich um ebendasselbe ersucht. Ihre Antwort wird dem Landvogt und von diesem dem nächsten Tag übermittelt werden. **g.** Katharinenthal zu Dießenhofen. Einige Hintersäßen zu Basadingen behaupten den Hof, den sie besitzen, als Erblehen zu besitzen; diesem widersprechen Priorin und Convent, weil sie diesfalls keinen Revers haben, wie dieses bei andern Höfen der Fall sei, und ihnen kein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ehrschatz gegeben worden sei, was doch der Brauch bei Erblehen erfordere. Die Gegenpartei hinwieder behauptet, daß sie den Hof vierzig oder mehr Jahre besessen und dafür den Erbfall entrichtet („taalt"?) habe, Alles in der Meinung, daß er ein Erblehen sei. Das Kloster beglaubt, daß hiefür keine Kundschaften zu finden seien, als etwa ein Bauer, der einen Hof zu Schupflehen habe, oder in der Verwandtschaft begriffen sei oder sonst einen Vortheil („prüesch?") dabei habe. Die Boten nehmen das auf Heimbringen an ihre Herren, zumal dem Gotteshaus noch ferner solche Späne ankommen möchten.

Zu **e** 7. Dieser Artikel ist mit verschiedener Schrift auf einem abgesonderten, auch mit Bezug auf das Format verschiedenen Stück Papier verfaßt dem Berner Abschiede beigefügt.

206.

Altdorf. 1544, 28. December (Wolfmonat).

Verhandlung zwischen Gesandten von Lucern und dem Landrath von Uri.

Wir sind auf die Mittheilung folgender Missive angewiesen:

1545, 7. Januar (Mittwoch vor Hilarii). Lucern an Uri. Auf den Wunsch, durch eine Rathsbotschaft mit einem vollkommenen Landrath von Uri mündlich zu verhandeln, sei von Uri der 28. Wolfmonat hiefür angeordnet worden, wodann von Lucern Moritz von Mettenwyl, Spitalherr, und Wendel Sonnenberg, Venner der mindern Stadt als Gesandte abgeordnet worden seien. Die Angelegenheit betraf: 1. Die Neuerung, deren sich die von Uri gegen denen von Lucern bedienen, „namlich den zoll von den Hispaniern und Italienern, so us kais. M. läger hiedurch gefaren den zoll in unser schiffung üwerem zoller inzuziechen befolen." Dessen beschweren sich die von Lucern höchlich; solches sei früher nicht Uebung gewesen und erzeige wenig Freundschaft von Seite derer, von denen der Zoll bezogen werde, weßhalb man sich früher durch Briefe und zuletzt durch benannte Boten dafür verwendet habe, daß solches abgestellt und das frühere Herkommen beobachtet werden möge. Da nun die von Uri geantwortet haben, es dauere dieses nur so lange, als des Kaisers Kriegsvolk „hiedurch" fahre, was nun zu Ende gehe, so wolle man die Sache ruhen lassen, obwohl man sich einer andern Antwort versehen hätte. 2. Uri habe sich beklagt, die Angehörigen derer von Lucern seien den Fremden behülflich gewesen, „inen uf ire ross fürdrung gethan", wodurch der Zoll derer von Uri „entfürt" werde. Auch sei der Zoller von Uri „gespetzlet" und geheißen worden, das Thor zu schließen, wobei ihm hinterruks gedroht worden sei, ihn zu schlagen, mit andern Ungeschicklichkeiten. Die Obern von Lucern wissen hievon nichts und bedauern es, wenn es vorgekommen sei. Sie bitten, ihnen die Schuldigen schriftlich anzuzeigen, wodann man mit ihnen reden werde, daß künftig solches unterbleibe und man sehe, daß denen von Lucern hiemit kein Gefallen gethan worden sei. 3. Die von Uri hätten sich beklagt, ihre Schiffleute werden in Lucern nicht so gehalten, wie diejenigen von Lucern bisher in Uri gehalten worden seien. Dem hieraus entstandenen Unwillen abzuhelfen mögen die von Uri ihre Botschaft abordnen, mit Gewalt in Betreff der Schiffleute Artikel zu stellen; die von Lucern wollen ebenfalls Abgeordnete bestimmen. Die aufgesetzten Artikel sollen dann beiderseits vor höhere Gewalt gebracht und nach erfolgter Genehmigung verschrieben und gehalten werden.

Für diese Missive liegen vier Concepte im St. A. Lucern; wir benutzten das am meisten correcte, auch mit der Adresse versehene; ein zweites hat das Datum vom 4. Januar (Montag vor Trium Regum); zwei sind undatirt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

207.

Brunnen. 1545, 7. Januar.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der III Orte.

a. Dem Schreiber Hofer (zu Bellenz) ist aufgetragen worden, dem Vermögen der Tochter des Therrynella, welche man ertränken ließ, nachzufragen und dasselbe zu Handen der III Orte zu beziehen. Auf dieses berichtete der Commissar, er glaube, nach Tilgung der Schulden werden etwa 100 Kronen übrig bleiben; wenn jemand diesen Ueberrest zu Handen der Kinder verlangen sollte, so sei zu bemerken, daß das Kind todt sei; eine allfällige Begünstigung würde wahrscheinlich eher den Trölern als jenen, für welche dieselbe angeblich beansprucht würde, zu gut kommen. Anderseits erscheint Schwan Anton Ghiringhelli und eröffnet, es sei Bernhardin Margery „Gwalthaber" über das betreffende Gut gewesen; der habe bewilligt, ein Stück Acker zu verkaufen; was hieraus mehr erlöst würde, als ihm gehöre, wolle er „inen" schenken; das Kind sei nun am Leben und er bitte, den betreffenden Ueberrest, der etwa 20 Kronen betrage, diesem Kinde zu belassen. Bei diesem Widerspruche hat man dem Commissar geschrieben, sich noch näher über die Angelegenheit zu erkundigen und auf nächsten Tag zu berichten. **b.** Der Commissar hat ferner gemeldet, sein Schreiber habe dem Schwan Anton Ghiringhelli einen an die III Orte bestimmten Brief aufgegeben. Diesen habe Ghiringhelli geöffnet und einigen Personen zu lesen gegeben, worauf der Schreiber ihn wieder zu Handen genommen und beim Commissar niedergelegt habe. Der Commissar verlange nun Weisung über sein Verhalten. Schwan Anton, hierüber angefragt, verneint, den Brief geöffnet zu haben; derselbe sei ihm durch einen von Thurasco überbracht und von ihm nebst andern Briefen auf den Tisch gelegt worden; da sei Nicola Descheß anwesend gewesen, der habe das Siegel erkannt und geglaubt, der Brief sei von seinem Bruder wider ihn geschrieben worden; dieser habe den Brief genommen und sich damit entfernt; was er mit dem Brief gemacht habe, wisse Schwan Anton nicht. Descheß habe den Brief wieder gebracht und ihn zu andern Briefen in den Sack geschoben. Auf das sei der Schreiber gekommen und habe den Brief zurückverlangt und erhalten. Man schreibt nun dem Commissar, er solle die Sache genau untersuchen und auf nächsten Tag berichten. **c.** Dieser Tag ist angesetzt worden wegen der Klage der Edelleute von Luggarus, welche behaupten, durch die von Bellenz an ihren Fischenzen beschädigt worden zu sein, und Bestrafung dieses Frevels und Abtragung von Kosten und Schaden verlangen. Auf diese Klage läßt Schwan Anton Ghiringhelli weitläufig antworten, sie haben die Fische nicht gestohlen, sondern mit Erlaubniß des Fischers genommen; die „Hürdt", welche sie verbrannt haben, hätten ihm gehört; er habe sie ihnen geliehen gehabt und sie dieselben ihm nicht wieder geben wollen. Nachdem man die Parteien lange angehört und dann die Instructionen eröffnet hatte und der Bote von Unterwalden nur beauftragt war, den Handel wieder heimzubringen, hat man denselben verschoben, denen von Luggarus die Antwort der Bellenzer zugeschrieben und ihnen aufgetragen, auf den nächsten Tag, nämlich Mittwoch nach Lichtmeß (4. Februar) wiederum zu Brunnen zu erscheinen und Kundschaften zu bringen. Würde aber der Appellazen halb Recht angerufen, so soll der Tag zu Schwyz gehalten werden. Man hat auch dem Vogt geschrieben, daß sie in Betreff der Appellazen rechtzeitig berichten. **d.** Es kommt der Handel, den Commissar Steiner mit Peternell Rotzo „gebrucht" hat, zur Sprache. Da der Verklagte ein Mörder, Todtschläger und Räuber ist und Drohungen über Vogt Bäldi und Andere ausgestoßen hat,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und der Commissar in diesem Falle nicht gehandelt hat, wie ihm befohlen worden war; da er ferner mit den Portugalesen auch etwas gehandelt hat, das man ihm „gütlich durchgestrichen" und sich jetzt wieder so benommen hat, daß es die beiden Orte (Uri und Nidwalden) hoch aufgenommen haben und meinen, daß man sie hiemit verachte, so wollen diese Orte den benannten Commissar nicht mehr, und verlangen, daß die von Schwyz („min herren") ihn entfernen und einen andern hineinsetzen, der thue, was ihm befohlen wird. **e.** Thenino Deklar ist wegen einiger criminalischer Artikel vom Vogt ziemlich bestraft worden. Nach Verhör seiner Handlung und der aufgenommenen Kundschaft hat man ihm geschrieben, er soll auf dem nächsten Tag erscheinen um Antwort zu geben; wenn er etwas Gerechtigkeit habe, soll er solche mitbringen. Auch dem Vogt wird geschrieben, wenn er (weitere) Kundschaft finde, soll er sie anherschicken. **f.** Die „zwey Ort" wollen die von Rapperswyl bei der Antwort, die sie in Betreff des Zolls gegeben haben, bleiben lassen. **g.** Der Bischof von Como hat für die Priesterschaft Statuten aufgesetzt und dem Erzpriester zu Bellenz befohlen, die Priester anzuhalten, denselben nachzukommen und begehrt, daß die Orte ihn hiebei unterstützen. „Hat man jetzmal gütlich lassen in sim wert bliben." **h.** „Von wegen deß, dem das sin zu Luggarus verboten und er 200 kronen gleit". **i.** „Von wegen des entlipten, den ein holz erschlagen, gewalt".

208.

Altdorf (Uri). 1545, 16. Januar (Freitag vor Antoni).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der III Orte.

Gesandte: Schwyz. (Gregor) Furrer, Vogt. (Andere unbekannt.)

a. Ab dem jüngst gehaltenen Tage zu Uri hat man dem Commissar zu Bellenz geschrieben, er solle Kundschaften aufnehmen, wie der an Baptista Maculan von Isone begangene Todtschlag verübt worden sei. Er hat nun einige Kundschaften herausgeschickt, welche nebst der Fürschrift der Stadt Bellenz jedem Ort mitgetheilt worden sind, und daneben mündlich berichtet, daß „sy" miteinander verwandt seien. Da die später vernommenen Zeugen den frühern sehr widersprechen, so wird der Handel heimgebracht. **b.** Der Kauf um die Allmend zu Prionzo („Prenutz"), den die Boten auf Bartholomä (24. August) gestattet haben, wird nach Anhörung des langen Berichts des Commissars und des Briefs als kraftlos erkennt. **c.** Peter Marter (Martyr?) Ghiringhelli berichtet, der Kaiser habe den Hauptmann Baptista de Insula „der ingebung der drei pleffen" (Pleven) wiederum entsetzt und sie dem Markgraf von Marignano („Maregnan"), dem frühern Herrn zu Musso, übergeben, dabei aber sei die Stadt Lecco ausgeschlossen worden; vielleicht, daß die Obern von Bellenz diesfalls ein Einsehen thun wollen. **d.** Schon wiederholt ist heimgebracht worden, wie die Burger zu Bellenz auf Bartholomä den Eid zu leisten verweigerten und behaupteten, derselbe sei nicht nach altem Brauch aufgestellt, weßhalb früher abgeredet wurde, man wolle untersuchen, wie nach Brauch und Uebung der Eid geschworen worden sei. Da man aber keinen Auftrag hat, einen Eid aufzustellen, so wird die Sache heimgebracht, um auf dem nächsten Tag mit Vollmacht zu erscheinen. Dabei soll man sich in jedem Ort bei denjenigen Leuten, die es wissen können, erkundigen, wie die Sache früher gepflogen worden sei. **e.** Es erscheint Kaspar Steiner, Commissar zu Bellenz, und eröffnet, man werde sich erinnern, wie der Handel betreffend Peter Marter Ghiringhelli den Anfang genommen, wie der Commissar die Obern diesfalls berichtet,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ihres Raths gepflogen habe und beauftragt worden sei, die Sache zu untersuchen und Kundschaften einzuvernehmen. Das habe er gethan, die Zeugenaussagen den Obern zugestellt und dann den Peter Marter über die gegen ihn waltende Klage verhört. Derselbe habe sich folgender Art verantwortet: Als die Frau Hieronyma de Burgo von ihm schwanger gewesen und gleichzeitig die Zurückkunft ihres Mannes erwartete, habe sie ihn angegangen, er möge ihr irgendwie beholfen sein, daß sie der Schwangerschaft („purt") entladen werde; denn wenn ihr Mann sie so finde, werde er sie erstechen; am Comersee sei ein Doctor, der einer Base von ihr, die im siebenten Monate schwanger war, etwas eingegeben habe, worauf die Frucht gesund von ihr gebracht worden und zu des Priesters Handen gekommen sei; zu diesem soll er ebenfalls schicken, sonst werde sie ins Wasser springen und ihm und ihr Schande bereiten. Ein Vertrauter, dem er die Sache entdeckt, habe ihm gerathen, der Frau den Willen zu erfüllen, damit sie nichts Anderes vornehme. Er sei dann zu dem betreffenden Doctor gegangen, habe ihm die Sache entdeckt, wie er nicht Willens sei, etwas der Frucht Schädliches anzuwenden, sondern die Frau zu beschwichtigen, und habe derselben dann endlich ein Wasser beigebracht, das ohne üble Folgen war, indem die Frau der Frucht genesen, welche noch gesund sei. Auf diese Antwort habe der Commissar den Beklagten nach langem Proceß in bester Meinung liberirt. Sollte er hierin gefehlt haben, so bitte er, ihm diesfalls keine üble Absicht zuschreiben zu wollen. Heimzubringen. **f.** Der Commissar zeigt ferner an, Octavian de Burgo habe seine Frau zu Mailand in eine Kirche berufen und sei in sie gedrungen, daß sie wider Peter Marter Zeugniß gebe; wenn sie dieses so thue, wie er es ihr vorschreibe, wolle er ihr Alles verzeihen und sie wieder zu ihm nehmen. Die Frau habe geantwortet, sie habe das betreffende Getränk einzunehmen verlangt. Nicht minder sei das Geschlecht der Burgo zu ihm, dem Commissar, gekommen und habe ihm bis auf 1000 Kronen geboten, wenn er den Peter Marter vom Leben zum Tod bringe. Endlich bedünke ihn, daß der in Betreff des Friedens geleistete Eid schlecht gehalten werde, wie Alles das die Boten des Weitern anzuzeigen wissen. **g.** Man gedenke, was der Commissar eröffnet hat in Betreff der Käufe, die außerhalb der Grafschaft von Leuten, welche dieselbe verlassen, geschlossen werden, und durch welche die Grafschaft beschwert wird.

Beim Abschied liegen: 1. datumlose Formulare für den Eid der Bellenzer; 2. eine Verantwortung des Commissar Steiner vor dem Rathe zu Schwyz betreffend Peter Marter. Die Frau de Burgo heißt hier Antonia.

Der Name des Schwyzer Gesandten als Adressat a tergo des Schwyzer Abschieds.

209.

Schaffhausen. 1545, 25. Januar.

Boten von Bern, Lucern, Uri und Glarus versuchen den Anstand zwischen Zürich und Schaffhausen zu vergleichen, jedoch ohne Erfolg.

Der Tag und sein Resultat ergiebt sich aus den Abschieden vom 14. December 1544 **d**, vom 25. Februar 1545 **l** und folgender Stelle aus der Instruction von Bern für den letztern Tag. Dieselbe besagt: In Betreff des Spans zwischen Zürich und Schaffhausen, um des willen Boten von vier Orten in Schaffhausen gewesen sind, habe man von dem betreffenden Gesandten von Bern vernommen, daß nichts erzweckt, sondern der Gegenstand in Gemäßheit des letzten Abschiedes wieder nach Baden gewiesen worden sei. Da die von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schaffhausen Grund und Boden nicht beanspruchen, sondern denselben als Eigenthum derer von Zürich anerkennen, so hätte man gern gesehen, wenn sie den Ausspruch der vier Schiedboten angenommen hätten. Da das nicht geschehen sei, so habe der Bote Gewalt, mit den andern Gesandten auf freundliche Beilegung des Anstandes hinzuwirken, so daß jeder zu seinem Recht gelangen möge. St. A. Bern: Instructionsbuch D, f. 190.

210.

Schwyz. 1545, 3. Februar.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der III Orte.

a. Dieser Tag ist angesetzt worden wegen der Mißhelle und der Klagen zwischen denen von Codeburgo (alias de Burgo) und den Ghiringhelli in Betreff der Schmach, welche Peter Marter (Ghiringhelli) dem Thibigen (alias Octavian) de Codeburgo zugefügt hat. Beide Parteien werden gegenseitig verhört. Die von Codeburgo verlangen insbesondere, es möge der ihnen angelegte Friede aufgehoben werden; ihr Gegner sei nicht würdig, daß derselbe an ihm gehalten werde; er habe drei Mal friedegebrochen, zwei Mal sei er meineidig geworden, das Instrument, dem nachzukommen sie gegenseitig geschworen, habe er nicht gehalten, der Frau, die er geschwängert, habe er die Frucht vermittelst Getränken umbringen wollen, wobei überhin zu betrachten sei, daß er der Frau oder diese ihm ein Kind aus der Taufe gehoben habe (geistliche Verwandtschaft); endlich habe er auch mit einer andern Frau zu thun gehabt, so daß ihr Mann sie erstochen habe. Aus diesen Gründen soll der Eid und Friede aufgehoben werden; alle angebrachten Klagen wollen sie beweisen und dafür mit Leib und Gut haften. Auf dieses hat man einhellig die Liberaz, welche der Commissar dem Peter gewährte, aufgehoben, weil der Commissar nicht gemäß Befehl, sondern nach eigenem Willen gehandelt hat. Dieses, sowie die erhobenen Klagen hat man dem Peter Marter zugeschrieben und ihm befohlen, auf einem spätern Tag persönlich im Recht zu erscheinen, sich über alle Klagen zu verantworten und seine Vertheidigungsmittel mitzubringen. Der Gegenpartei wurde auferlegt, über ihre Klagen Kundschaften einzunehmen und ihre Beweismittel auf den nächsten Tag mitzubringen. Den Vögten von Bellenz und Rivier wurde geschrieben, behufs der Kundschafteinnahme Tag anzusetzen und hiebei zu Bellenz im Namen der III Orte anwesend zu sein; glauben sie, daß der eine oder andere Zeuge verdächtig oder parteiisch sei, so sollen sie hierüber berichten. Da Camillo und Thibery de Burgo Trostung dafür angeboten haben, daß Peter Marter in Betreff der Fehde und Feindschaft Sicherheit habe, damit er sich nicht beklagen könne, daß er wegen Leibs- und Lebensgefahr nicht herauskommen dürfe, so hat man sie mit Leib und Gut in Trostung genommen, an Peter Marter den Frieden zu halten, damit er sicher den Tag besuchen könne. Da der Commissar öffentlich angegeben, Peter Marters Gegenpartei habe ihm bis 1000 Kronen geboten, wenn er jenen vom Leben zum Tod richten lasse, aber nicht gesagt hat, wer dieses gethan habe, so soll ihm geschrieben werden, daß er den Betreffenden nenne, damit auch gegen diesen das Erforderliche vorgenommen werden kann. Der betreffende Tag wird angesetzt auf Sonntag Oculi, das ist der 8. März, zu Schwyz an der Herberg zu sein. **b.** Es erscheinen diejenigen Boten der III Orte, welche auf Bartholomä auf der Appellaz zu Bellenz waren, und eröffnen in Betreff der Allmend, welche die zu Molo oder Preonzo („Prunz") verkauft haben, Folgendes: Als die Angelegenheit vor sie gelangte, haben sie von derselben keine Kenntniß gehabt und nichts damit zu thun haben wollen, nach langem „Anfechten" aber dem Commissar bewilligt, er möge die Sache besichtigen. Nachdem dieser solches

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gethan, habe er berichtet, es möchte wenig „püren" und werde niemand darwider reden, und habe solcher Art sie beredet, daß sie sich so weit eingelassen: wenn sie dazu ermächtigt seien („sie gewalt hätten") und niemand etwas dagegen habe, so lassen sie es geschehen, wenn nicht, so wollten sie nichts damit zu thun haben. Hernach an der „Abläsch" haben der Commissar und der Schreiber einen hierüber errichteten Brief vorgelegt. Als die Boten diesen hörten, wollten sie nicht darin begriffen sein und fragten, wer denselben besiegelt habe. Der Commissar gestund, daß er dieses gethan habe. Als dann die Boten den Brief nicht gelten lassen wollten, habe der Fiscal gesagt, ob er denn für nichts so viel Geld habe geben müssen; das hätten dann alle Boten widersprochen und bemerkt, daß sie hierum kein Geld bezogen haben. Die Boten glauben nun, nichts Unrechtes gethan zu haben. Die Sache wird in den Abschied genommen; der hierum errichtete Brief soll, wie schon zu Uri verabschiedet worden ist, abgethan sein; das Geld, das diesfalls den armen Leuten abgenommen wurde, soll, nach dem Bedünken der Boten, jenen wieder gegeben werden. **c.** Der Statthalter von Rivier beklagt sich Namens der Gemeinde daselbst, daß die leichten Ladungen („Söum") von Kaufmannsgütern vorbeigeführt und davon kein Sustgeld entrichtet werde; das Schwere überlasse man ihnen zu führen, wobei dann von den „überruben" kein Lohn gegeben werde. Sie verlangen, daß man sie Leichtes und Schweres gleich dem Theilgut führen lasse oder daß die leichten Säume auch in die Sust gethan werden, damit sie das Sustgeld beziehen können; würde eine Ueberlast kommen, so wollen sie die Nachbarn von unten und oben berufen, damit die Waare gefördert werde. Man hat sich nun erinnert, daß schon früher hierüber verhandelt und ein Vertrag errichtet worden sei; diesem soll jedes Ort nachfragen und insbesondere sich erkundigen, was früher mit den Kaufleuten zu Uri abgeredet worden ist; was daselbst „zu theil geschlagen" worden ist, das soll „durch inhin zu theil gan". Wird dieser Vertrag („das") gefunden, so soll es dabe bleiben. Dabei soll mit den Kaufleuten geredet werden, daß sie diesem Vertrage nachkommen. **d.** Der Zoller zu Bellenz zeigt an, wie ihm auf Bartholomä (24. August) der Zoll zu Bellenz geliehen worden sei und verlangt die Bestätigung des diesfalls errichteten Instruments. Es wird ihm entsprochen und zugleich dem Commissar geschrieben, er solle einen Ruf ergehen lassen, daß niemand bei Verlust von Leib und Gut Kaufmannsgüter unverzollt aus der Stadt führe. **e.** In Betreff des Eides der Bellenzer will man die Sache verschieben. Jedes Ort soll sich verfaßt machen, eine Erläuterung zu geben, bei welchem Eid man bestehen wolle. **f.** Es wird angezogen, mehrere gehen aus der Grafschaft Bellenz nach Rom oder in andere Länder, Arbeiten zu unternehmen („gan wärchen"), verkaufen dann ihre in der Grafschaft liegenden Güter und lassen die diesfälligen Instrumente außerhalb derselben entrichten. Es wird dem Commissar geschrieben, daß er solches nicht gestatte. **g.** Da der Kaiser dem Herrn von Musso die drei Pleven am Comersee wieder übergeben hat, der von Musso nun aber ein geschwinder Mensch ist und die Practik und Zeitläufe eigen sind, so hat man auf Heimbringen abgeredet, die Schlösser mit Knechten zu versehen. Dem Commissar und den Schloßknechten wird geschrieben, sie sollen ausspähen und gute Wache haben und Alles, was ihnen nöthig scheint, eilfertig berichten. **h.** Die Liberaz, welche im letzten Sommer zu Brunnen ertheilt wurde und über die sich die von Uri beschweren, haben Schwyz und Unterwalden „im besten" verbleiben lassen. **i.** Die von Uri ziehen an, das Thor neben dem Urnerschloß, wo das Geschütz aus- und eingeführt wird, sei gebrochen. Man schreibt dem Commissar, er soll die Bellenzer freundlich angehen, dieses Thor zu machen; wenn sie es durchaus nicht wollen, so soll der Commissar es aus den Zolleinnahmen herstellen lassen. **k.** Es wird bemerkt, die zu Bartholomä dagewesenen Boten haben „für sich selbs" aus dem Zoll Geld bezogen. Man nimmt das in den Abschied, um auf dem nächsten Tag Antwort zu geben. **l.** Der, welcher die „Fürleite" zu Bellenz

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geliehen („empfangen") hat, beklagt sich, daß die Bauern, welche die Güter führen sollten, nur kommen, wenn es ihnen gelegen sei. Anderseits beklagen sich die Bauern, die Straßen seien nicht derart im Stand, daß sie die Güter führen können. Es wird dem Commissar geschrieben, er solle vorsorgen, daß die Bauern die Güter beförderlich führen; wären die Straßen schlecht, so soll er mit denen, welche diese unterhalten müssen, unterhandeln, daß sie dieselben verbessern.

211.

St. Gallen. 1545, 9. Februar.

Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1541—1553, hintere Seite verso S. 3.

Seckelmeister Ambros Eigen und Zunftmeister Niklaus Schwanberg werden vom Rath zu St. Gallen zum Abt daselbst hinaufgeschickt, um ihm zu eröffnen, wie seine Amtsleute des Zunftmeister Melchior Girtanners Knaben im Hof gefangen und „villicht" auf die „Pfallenz" geführt haben; der Abt möge seine Leute anweisen, künftig solches zu unterlassen; würde jemand etwas (Ungebührliches) thun, so möge man dieses anzeigen; der Rath werde die Betreffenden dermaßen strafen, daß man sehe, daß er kein Gefallen an ihren Fehlern habe. Gegenüber den Abgeordneten beklagt sich der Abt, es werde der wylische Vertrag nicht beobachtet, der vorschreibe, daß man den Abt in seinem Zirk ruhig lasse. Ueberhin irre man ihn an seinem Gottesdienst und an den Ceremonien, mit andern Beschwerden, namentlich auch mit den Worten, die Abgeordneten sollen ihren Herren anzeigen, sie mögen „die nasen bas" über die Sprüche und Verträge halten, was Alles der Abt in Gegenwart des Hauptmanns und einiger seiner Räthe vorgebracht hat. Der Rath beschließt hierauf, die Zunft (Zünfte?) zu besammeln und anzuzeigen, daß jedermann, jung und alt, Weib und Mann, den Abt in seinem Gezirk, es sei im Hof, im Münster, in der Capelle und an andern Orten, auch auf „m. h." Ringmauer ruhig lassen und nicht mehr „also" heraufgehen solle; Zuwiderhandelnde werden an Leib und Gut bestraft werden; können die Buben nicht ruhig sein, so mögen sie auf den Brüel gehen oder andere Plätze in der Stadt und deren Gericht aufsuchen.

212.

Baden. 1545, 25. Februar (Mittwoch nach Matthiä).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. M. 2, f. 396. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 16, f. 126. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Abschiede LL, S. 1. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1543—46. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 26. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Johannes Haab, Burgermeister; Itelhans Thumysen, des Raths. Bern. Hans Rudolf von Erlach; Peter Imhaag, Venner, beide des Raths. Lucern. Jacob Marti, des Raths. Uri. Martin Imhof, des Raths. Schwyz. Dietrich Inderhalden, Landammann. Unterwalden. Niklaus Wirz, Pannerherr und Seckelmeister zu Obwalden. Zug. Hans Widmer, des Raths, von Baar. Glarus. Hans Aebli, Landammann. Basel. Bernhard Meyer, Pannerherr; Blasius Schölli, beide des Raths. Freiburg. Ulrich Nix, des Raths. Solothurn. Urs Schluni, Schultheiß. Schaffhausen. Konrad Meyer, Statthalter; Hans Stierli, Zunftmeister und des Raths. Appenzell. Hans Broger, Landammann. — E. A. A. f. 87 b.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. Hans Melchior Heggenzer zu Wasserstelzen, römisch königlicher Rath, eröffnet: 1. Er habe die ausstehende Hälfte des Erbeinungsgeldes noch nicht empfangen und auf sein Schreiben an den König nicht einmal Antwort erhalten, wahrscheinlich weil derselbe mit wichtigen Geschäften überladen sei; er werde aber nächstens zu dem König nach Worms reiten, um die Sache ferner zu betreiben; man möge ihn für seine Person entschuldigt halten. 2. Die Regierung von Ober-Elsaß werde bei den Eidgenossen verunglimpft, als ob sie das Kammergericht zu Speyer aufweise, mit den Processen gegen die Prälaten und Städte in der Eidgenossenschaft fürzufahren. Damit geschehe ihr Unrecht, indem einige der Ihren, Angehörige des Hauses Oesterreich, als der Herr von Rappenstein, der Graf von Tübingen und Andere mehr, mit solchen Reichsanlagen und Kammergerichtsprocessen ebenfalls angefochten werden, worüber sie sich auch beklagen. 3. Endlich vernehme die Regierung, wie es in der Eidgenossenschaft heiße, daß ein Schmachlied und allerlei beschimpfende Reden über sie im Umlauf seien; die Regierung wisse zwar nichts von solchen, habe nun aber des strengsten verboten, Lieder und Schmähworte gegen uns zu brauchen, und werde Fehlbare an Leib, Gut und Leben bestrafen, bitte aber die Eidgenossen, dasselbe zu thun und bekannte Schuldige anzuzeigen. Für dieses Erbieten hat man dem Gesandten verbindlich gedankt. Dann wird an alle Vögte an den Grenzen geschrieben, sie sollen allenthalben gebieten, von Schmähungen jeder Art abzustehen und diejenigen von jenseits des Rheins, die sich solches erlauben, je der betreffenden Obrigkeit verzeigen, damit man aus der erfolgenden Strafe erkenne, ob ihnen die Sache leid sei. Heggenzer wird schließlich ersucht, sich bei dem König um förderliche Bezahlung der ausstehenden Erbeinungsgelder ernstlich zu verwenden. **b.** In Betreff der Zwei, die in dem Streit zwischen Schultheiß Fleckenstein und Hieronymus Moresin falsche Kundschaft gesagt, hat man dem Landvogt zu Lauis geschrieben, er soll auf's genaueste erfragen, wie die Sache zugegangen, ob sie mit Recht der Unwahrheit überwiesen worden oder freiwillig bekannt haben; findet er es „also", so soll er sie verhaften und gründlich verhören, warum sie so gehandelt, ob ihnen Geld geboten oder verheißen worden; je nach Befund soll er sie dann als falsche Zeugen an Leib und Leben bestrafen; wenn ihm aber etwas vorkäme, das ihn beschwerte, so soll er dieselben gefangen behalten und den Handel an die Obern berichten. Darauf eröffnet der Bote von Lucern, es sei Schultheiß Fleckenstein nach dem Anzug im letzten Abschied vor den Rath getreten und habe versichert, daß er keine seiner Kundschaften bestochen, aufgereizt oder gelehrt; er sei auch auf Begehren des Moresin bereit, das Recht wieder zu gebrauchen, indem er jetzt noch mehr und andere Kundschaften hätte, als damals; man möchte diese Verantwortung in den Abschied nehmen; er erbiete sich übrigens, auch vor den Eidgenossen sich von jedem Verdachte zu reinigen. Es wird erwiedert, Fleckenstein sei nirgends verdächtigt worden; man halte sich an die Aussage der Zeugen, daß Neid und Haß sie verleitet haben, wolle aber seine Erklärung gerne heimbringen. **c.** Nachdem auf letztem Tage der Beschluß erneuert worden, den auf die Jahrrechnungen zu Lauis und Luggarus verordneten Boten in den Eid zu setzen, daß sie von jedem Zoller und Zolle nicht mehr als 6 Kronen annehmen dürfen, wird jetzt bemerklich gemacht, daß solche Abschiede immer bei Seite gelegt und der Befehl den Boten zu geben vergessen werde; deßhalb wird beschlossen, es sollen in jedem Ort die Burgermeister, Schultheißen und Ammänner die Boten eidlich verpflichten, weder von dem Zoller noch von dem Zoll mehr als 6 Kronen zu nehmen. **d.** Auf das ab dem letzten Tag an den König von Frankreich gerichtete Schreiben in Betreff der Ansprache von Hans von Dießbachs sel. Erben (12,500 Franken) antwortet der König mit Berufung auf den Bericht des Herrn von Boisrigault, es seien den Erben nur 10,000 Franken zugesprochen, für deren Bezahlung er sorgen werde, wenn sie diese Summe annehmen wollen. Darauf legen Dießbachs Erben den Artikel des Abschieds ein, der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf Johanni v. J. zu Baden erlassen worden, nach welchem der Herr von Boisrigault die eidgenössischen Rathsboten ersucht hatte, bei Bern darauf hinzuwirken, daß sie die von Dießbach vermöchten, die Summe anzunehmen, welche die Herren von Bern ihnen sprechen würden. Auch weisen sie einen Auszug des Manuals von Bern vor, des Inhalts, daß die Obrigkeit dem Herrn von Boisrigault geschrieben, die Ansprache derer von Dießbach belaufe sich auf etwa 25,000 Franken, sie wollen sich aber mit der Hälfte begnügen 2c. Da dieses Alles klar vorliege und sie schon lange von den Franzosen hingehalten worden, so bitten sie dringend, bei dem König zu verschaffen, daß er entweder die 12,500 Franken ausbezahle oder gemäß dem Frieden unverzüglich zwei Richter abordne, damit der Handel durch Rechtsspruch erledigt werde. Es wird in diesem Sinne wieder an den König geschrieben, da Boisrigault selbst zur Bezahlung jener Summe eingewilligt, und für den Fall des Abschlags verlangt, daß bis 1. Mai die Richter in Peterlingen erscheinen. Als man die hierseitigen Zusätzer ernennen wollte, ist angezeigt worden, daß Landammann Brügger von Uri und ein Anderer schon gewählt seien; da man aber nicht weiß, ob für diese oder andere Sachen, so soll man sich in jedem Ort bis zum nächsten Tag darüber erkundigen. **e.** Ein Gesandter der III Bünde begehrt Antwort auf sein letztes Anbringen und berichtet ferner, sie haben seit letztem Tage an den Marquis del Guasto und Baptista de Insula geschrieben um dafür zu sorgen, daß der Herr von Castellan (Castellan von Musso) nicht wieder eingesetzt werde. Darauf habe der Marquis geantwortet, er überlasse die drei Pleven („pluen") dem Markgrafen von „Mariano", genannt Müsser; darin müsse er (del Guasto) dem Kaiser Gehorsam leisten; wenn die Bündner diesfalls etwas zu handeln haben, so mögen sie sich an jenen wenden; er wolle übrigens nicht verbergen, daß er keine Uebereinkunft finde, die dem Müsser verbiete, da oder dort zu wohnen; es sei nicht mehr zugesagt, als daß derselbe die Feste Musso nicht mehr aufbauen dürfe, der Vertrag außerdem nur mit dem Herzog Franz geschlossen und durch seinen Tod dahingefallen; als das Herzogthum an den Kaiser gekommen, haben die Bündner ihm deßwegen keine Zumuthung gemacht und kein Verkommniß getroffen. Baptist von der Insel schreibe, er wäre gern bereit, den Bündnern zu dienen, habe aber bei dem Statthalter zu Mailand nichts ausgerichtet, da sein Entschluß gefaßt sei, von dem er schwerlich abgehen werde; da bleibe kaum ein anderer Weg übrig, als eine Botschaft der Eidgenossen an den Kaiser zu erwirken; Lecco sei schon gelöst, das Geld dazu geliehen 2c., er, Baptista, werde aber, wenn etwas Neues begegne, es ihnen zu wissen thun 2c. Da man ferner vernimmt, daß der Herr von Musso seine Botschaft zu den Bündnern und einigen Orten geschickt und die Versicherung gegeben hat, ihr guter Freund und Nachbar zu sein, dabei aber nicht gehörig weiß, was zwischen Herzog Franz und ihm capitulirt worden, so wird beschlossen, es sollen die Bündner jedem Orte eine Abschrift von jener Uebereinkunft zuschicken, damit man desto besser berathen könne, wie die Sache an die Hand zu nehmen sei, und man bei dem Kaiser und dem Marquis weder zu viel noch zu wenig thue. Heimzubringen. **f.** Albert Rosin, päpstlicher Heiligkeit Anwalt, übermittelt ein Breve an die XIII Orte, worin der Papst die Anzeige macht, daß er sammt dem Cardinalcollegium auf den vierten Sonntag in der Fasten (15. März) ein Concilium nach Trient angesetzt habe, und begehre, daß man Allen, die durch die Eidgenossenschaft zum Concilium reisen, freies sicheres Geleit gewähre. Ferner trägt er in langer schriftlicher Instruction vor, daß ihm der Papst und die Cardinäle Farnese und Sancti Angeli geschrieben: weil der Kaiser und der König von Frankreich durch Gottes Fügung zu einem Frieden gekommen, so haben sie (der Papst 2c.) ein gemeines Concilium angeordnet, wie sie es allezeit begehrt haben, und geben sich große Mühe, damit es ohne Verzug zu Ende komme; sie haben es allen Fürsten, Bischöfen und Prälaten durch apostolische Brevia angezeigt; es wird auch jedem Boten eine gedruckte Abschrift derselben zugestellt, in der Meinung,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß sie allenthalben öffentlich zu verkünden seien. Der Papst erwarte ganz besonders von den Eidgenossen, daß sie das Concilium fördern helfen, damit ein so löbliches Werk gelinge und mit Gottes Hülfe der christliche Glaube in Einigkeit gebracht und den Ungläubigen das bisher eroberte Land wieder abgenommen werde. Weiter zeigt der Gesandte an, wie der Papst und das Collegium dreizehn neue Cardinäle „gemacht" habe, (die alle mit Angabe der empfehlenden Mächte genannt werden); sodann daß der türkische Kaiser am 22. Weinmonat von Constantinopel ausgezogen sei und mit großer „Gesellschaft" nach Adrianopel ziehe, um der Sage nach im Frühjahr vor Wien zu rücken; derselbe habe ein Fest bereitet mit Aufopferung vielen Viehes, das er dann den Armen in die Spitäler geschenkt; daneben ein Gebot erlassen, daß jeder gerüstet sein solle, dem Tartar, dem „Maldan" (Moldauer) und dem Wallachen geboten, sich zu rüsten und ihrer Pflicht gemäß mit ihm in den Krieg zu ziehen. Der Barbarossa habe dem Sultan auf den 21. October die Hand geküßt und ihm ein großes Geschenk gemacht mit Silbergeld und Gefangenen; auch eine Botschaft des Königs von Tunis sei mit zwei Galeeren zum Sultan gekommen, habe demselben die Hand geküßt, ein Buch geschenkt, worin ihr Gesetz (der Koran) geschrieben sein soll, und eine Armada und Hülfe begehrt. Dem Gesandten werden seine Berichte verdankt; im Uebrigen hat man beschlossen, die Sachen „so bei einander stehen zu lassen" und auf dem nächsten Tag darüber Antwort zu geben. Dabei legen die Boten von Bern ihre Instruction schriftlich vor, mit dem Begehren, daß man sie wörtlich in den Abschied nehme. Vorerst zeige Bern an, daß die Räthe und Burger einhellig beschlossen haben, sich aller fremden Werbungen zu entschlagen und steif bei ihren geschwornen Ordnungen zu verharren. Dann sollen die XI Orte an die vieljährigen Warnungen, die bisher auf Tagen geschehen, und besonders auf das Umlaufschreiben an die IX Orte, vom 31. März 1544, erinnert werden. Weil aber jene freundliche Vermahnung nicht verhindert habe, daß die XI Orte sammt den Zugewandten im letzten Sommer dem König zugezogen, wobei viele redliche tapfere Eidgenossen „verzett" und viele Wittwen und Waisen „gemacht" worden, so finde Bern sich abermals bewogen, seine lieben Eidgenossen auf das allerdringlichste zu bitten, die gefährlichen, treulosen Umtriebe der Fürsten zu bedenken und sich zu Herzen zu führen, wie viel Schaden, Schmach und Nachrede gemeiner Eidgenossenschaft daraus entstanden und ferner, ja noch in größerm Maße, erwachsen möchte, so viel nämlich, daß die tüchtige Mannschaft verbraucht („erösst") und die von den Vorfahren mit großer Aufopferung und der Hülfe des Allmächtigen errungene Freiheit, Sicherheit und Wohlfahrt verloren ginge; dabei habe man auch das zu bedenken, daß die Fürsten die Siege, die wir in ihrem Sold erkämpft, sich selbst zuschreiben und die Eidgenossen verachten und bei Seite setzen, und weiter daß Gott der Allmächtige die Eidgenossenschaft bisher gegen alle Angriffe in ihrem Lande gnädig erhalten habe. Man möge nicht vergessen, wie vor kurzer Zeit gesagt worden, man dürfe jetzt den König in seinen größten Nöthen nicht verlassen; man könne aber, wenn wieder Friede sei, in Betrachtung ziehen, wie man künftig fremder Kriege los werden möchte. Darum mögen die Eidgenossen nochmals wohl erwägen, was sich darin seit Menschengedenken zugetragen, und eingedenk sein, daß alle Fürsten den freien Regimenten und Magistraten nie hold gewesen und es niemals werden; sie mögen sich daher aller fremden Geschäfte entschlagen, das Vaterland hüten und die Ihrigen daheim behalten; das werde nicht allein ihnen zu Frieden, Ehre und Erhaltung der Freiheit, sondern auch gemeinen Christen zur Wohlfahrt gereichen. **g.** Dieser Tag ist von Zürich anberaumt worden auf das Begehren von Basel, dessen Boten jetzt eröffnen, daß sie durch viele Kundschaften vernommen, wie die Spanier unterhalb Straßburg mit den armen Leuten umgehen („haushalten") und sie ausplündern; wie der Bischof und die Stadt Straßburg und Andere große Rüstungen machen, deren Absicht man nicht kenne; wie aber vermuthet werde, daß der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kaiser mit Hülfe jener Spanier, deren bei 10,000 sein sollen, etwas gegen die „Schwytzer" unternehmen könnte. Da er letzthin eine so kurze uneinläßliche Antwort gegeben, die mit seinem frühern Schreiben wenig stimme, so scheine die Lage der Sachen reiflichen Raths zu erfordern. Basel und Mühlhausen legen einige Mandate vor, die ihnen seit dem letzten Tage zugekommen seien; deßgleichen der Landvogt im Thurgau wegen des Abtes von Kreuzlingen. Daraus sei wohl zu ermessen, was der Kaiser im Sinne habe; es werde daher nöthig sein, eine Rathsbotschaft auf den Reichstag in Worms abzuordnen, um den Kaiser über unsere Freiheiten und althergebrachten Bräuche zu berichten und ihn ernstlich zu bitten, uns unangefochten dabei bleiben zu lassen; diese Botschaft könnte dann leicht erkennen, was der Kaiser und die Reichsstände gegen uns vorhaben, wonach man sich dann zu richten wüßte; sende man aber keine Botschaft, fahre das Kammergericht mit seinen Processen vorwärts und komme man dadurch in die Acht, so werde nichts Anderes als Krieg daraus entspringen; daher bitten die Gesandten, die Sache als eine gemeine eidgenössische wohl zu erwägen und auf die Grenzorte ein getreues Aufsehen zu haben. Nach Anhörung der Instructionen und gepflogenem Rathschlag hat man nicht als gut erachtet, eine Botschaft oder ein Schreiben an den Kaiser zu senden, da man noch nicht weiß, ob er nach Worms kommen wird oder nicht, und sein Schreiben selbst eine weitere Antwort ankündigt, welche man immer noch früh genug erwiedern kann. Darum läßt man jetzt die Sache gehen und will erwarten, was er ferner schreibe; seine Zuschrift soll dann Zürich aufbrechen, um jedem Ort eine Copie mitzutheilen und einen Tag auszuschreiben. Wenn jedoch inzwischen einem Ort etwas zustieße, so mag es seine Beschwerde allen andern anzeigen und deßhalb einen Tag bestimmen. **h.** Der Landvogt im Thurgau macht die Anzeige, daß er „nach unsern Befehl" erfahren, wie Joachim Mötteli einen Bauern gefangen, demselben „alle Viere" zusammengebunden, ihn einige Zeit im Stall behalten und dann in seine Trotte geführt, ihm vier Eisen angelegt und ihn zu oberst in seinem Hause gefangen gehalten, bis dessen Sohn für ihn Bürgschaft geleistet habe. Darauf hat man dem Landvogt befohlen, den Mötteli auf den nächsten Tag zu citiren und wo möglich auch den Bauern dahin zu bescheiden; es soll dann jeder Bote darin zu handeln Vollmacht haben. **i.** Pannerherr Wirz von Unterwalden zeigt an, daß die Fenster und Ehrenwappen, welche die zwölf Orte vor einem Jahre den Büchsenschützen (von Obwalden) für ihr neu erbautes Schützenhaus zu geben versprochen, fertig dastehen, und jedes Fenster 2 Kronen koste, und bittet, man möge dieselben bezahlen. Heimzubringen. **k.** Der Landvogt im Rheinthal berichtet, daß ein Rudolf Aachmüller, der sich gegenwärtig im Entlebuch aufhalten soll, den Jost Ritter umgebracht und dafür als Mörder erkannt worden sei, weßhalb er den Verwandten des Entleibten erlaubt habe, denselben gemäß dem Urtheil zu bestrafen, wo sie ihn betreten können. Heimzubringen, damit man den Verfolgern behülflich sein könne. **l.** Die Gesandten von Schaffhausen bringen vor, es haben die Boten der vier Orte in dem Streit mit Zürich betreffend die hohe Obrigkeit auf der Rheinbrücke nichts ausrichten können; da nun ihre Herren seit zwei bis dreihundert Jahren die Rheinbrücke bis zum Grendel hinaus inne gehabt, so bitten sie, Zürich dahin zu vermögen, daß es sie bei diesem ruhigen Besitz gütlich bleiben lasse, indem sie ohne Recht nicht nachgeben können. Die Gesandten von Zürich erwiedern, die Boten der vier Orte haben die Oertlichkeiten besichtigt und gütlich unterhandeln wollen, Schaffhausen aber sich geweigert; man habe allezeit gesagt, daß die Obrigkeit Zürichs bis auf das dritte Joch der Rheinbrücke gehe. Der Landvogt von Kyburg habe einmal laut Stadtbuch dort ein Landgericht „besetzen" wollen, der Burgermeister von Schaffhausen aber „dafür gebeten"; die Gerechtigkeit sei also nicht unbestritten; die Boten wollen übrigens gern heimbringen, was man ihnen in den Abschied gebe. Da aus den beidseitigen Vorträgen hervorgeht, daß Schaffhausen sein Zoll- oder Wächter-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

häuschen außerhalb der Rheinbrücke hat, so wird Zürich, um weitere und größere Streitigkeiten zu ersparen, eindringlich gebeten, auf den Platz bis zum Grendel, soweit die Straße geht, worauf das Zollhäuschen steht, gutwillig zu verzichten, weil damit kein besonderer Schaden verbunden sei, damit das Recht unterbleibe und alle unangenehmen Folgen desselben vermieden werden. Heimzubringen, wie man die Parteien im Fall eines Abschlags zum Recht weisen wolle. **m.** Ammann Aebli von Glarus fordert Antwort in Betreff der eigenen Leute, welche aus der Herrschaft Wartau in die Grafschaft Sargans ziehen. Heimzubringen, weil mehrere Boten darüber ohne Vollmacht sind. **n.** Man hat die Klosterrechnungen verhört und darin gefunden, wie namentlich die Klöster Feldbach, Dänikon und Münsterlingen viel Reben, Aecker und Matten besitzen, welche ein zahlreiches Hausgesinde zur Bebauung erfordern, das den Ertrag selbst verzehrt. Daher wird verordnet, es sollen Zürich und Lucern ihre Botschaft in jene Klöster schicken; dieselbe soll die häusliche Einrichtung prüfen, die Güter zu Erblehen oder um einen jährlichen Zins verleihen, die Dienstleute entlassen, das Hausgesinde vermindern und eine Satzung entwerfen, wie der Haushalt für die Zukunft am zweckmäßigsten und sparsamsten einzurichten sei, und über Alles auf dem nächsten Tage Bericht erstatten, damit man sich gegen die Schaffner zu verhalten wisse. **o.** Ueber die Beschwörung der Bünde stimmen „alle" Orte überein, daß dieselben laut ihres Buchstabens beschworen, und der Eid wie von Alters her gegeben werden solle, so nämlich: Wenn der Bote von Zürich denselben giebt und die Worte ausspricht „zu Gott", so soll der Schultheiß oder Ammann des betreffenden Ortes oder der Bote von Lucern auch die Heiligen nennen ꝛc. Die V Orte wenden aber ein, diese Form werden ihre Gemeinden niemals billigen, sondern darauf beharren, daß nach alter Uebung geschworen werde. Darüber hat man viel hin und her geredet und erwogen, daß der Eidgenossen Glück und Unglück von der Sache abhänge, und daß es „schwer zu hören" sei, daß man sich eines Wortes wegen nicht vergleichen könnte. Dabei nimmt Basel das Wort und eröffnet, wie seine Botschaft in Worms von fünf angesehenen redlichen Männern, die der Eidgenossenschaft alles Gute gönnen, im Vertrauen den Rath empfangen habe, die Eidgenossen sollen sich durch nichts trennen lassen, sondern ihre Bünde beschwören, damit Kaiser, Könige, Fürsten und andere Widerwärtige keinen Anlaß haben zu glauben, es sei keine rechte Treue und Liebe unter ihnen. Da nun die Umstände bedenklich aussehen, so bitte und ermahne Basel Alle in wahrer eidgenössischer Liebe recht geflissen und ernstlich, einander „zu und von" zu geben, damit wir uns vereinbaren und die Bünde beschwören; sollte dies unterbleiben, so wolle es nicht verbergen, daß es sich nicht darein schicken könnte; denn die Stadt verliere viele Burger durch Sterben und „sonst", nehme auch täglich neue auf; es wisse nun kaum der zehnte Mann, was der Eidgenossen Bünde enthalten und ihre (der Altburger?) Söhne bis zum Alter von 36 Jahren können nichts davon sagen; das könnte ihnen mit der Zeit zu verderblichem Schaden gereichen. Nach Betrachtung aller Warnungen von Außen und der wichtigen Folgen hat man endlich auf Genehmigung der Obrigkeiten hin zwei Mittel vorgeschlagen: 1. Es soll der Bote von Zürich, wo er den Eid zu geben habe, denselben laut des Buchstabens geben, das Wort „die Heiligen" aber dem Landfrieden und dem Ort an seiner Religion durchaus unschädlich sein. 2. Will Zürich das nicht annehmen, so soll Lucern in den altgläubigen Orten im Namen gemeiner Eidgenossen den Eid angeben und der Bote von Uri den Eid zu Lucern in gleicher Weise vorsprechen, aber auch dieses Verfahren Zürich an seinem Vorgang und seinen löblichen Gewohnheiten und Bräuchen gänzlich unnachtheilig sein. Da nun die Sache vorzüglich an Zürich hängt, so soll es beförderlich seine Meinung den andern Orten anzeigen, damit sie sich auch zu berathen wissen, und man auf dem nächsten Tag die Zeit der Beschwörung bestimmen könne. **p.** Der französische Gesandte, Herr von Blancfosse, eröffnet in einem schriftlich übergebenen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vortrage (d. d. 27. Februar): 1. Der König habe vernommen, wie die Eidgenossen die Besorgniß hegen, daß sie durch den Frieden zwischen ihm und dem Kaiser nicht genügend gesichert seien; darauf gebe er die Versicherung, daß er stets geneigt sei, ihnen Beistand zu leisten, wenn es die Nothdurft erfordere, und nichts unterlassen wolle, was er gemäß den Friedenstractaten zu leisten habe. Ihre Freundschaft schätze er so hoch, daß er auch ohne Verträge zur Hülfe bereit wäre, wenn der Fall eintrete, und sein standhaftes Herz sei bekannt, so daß man an seiner Freundschaft gar nicht zweifeln solle. Die Zugewandten, als die Bündner, Walliser und Andere, die in der Vereinung mit dem König stehen, seien unter dem Wort „die dreizehn Orte der Eidgenossenschaft" in dem Frieden inbegriffen. Da übrigens eine Frist gesetzt worden, in welcher jeder Theil seine Verbündeten bezeichnen solle, so habe er seitdem die Genannten ausdrücklich neben den XIII Orten nennen lassen. 2. Mit großem Leid und Mißfallen habe der König erfahren, daß einige Knechte auf der Heimkehr vom letzten Kriegszug von fremden Bösewichten „entplündert", sogar umgebracht worden seien; er habe dann den Thätern so viel möglich nachgestellt und sie bestraft; dabei habe er auch sehr mißbilligt, daß die Beschädigten einen andern Weg eingeschlagen als „der gelegten Speise nach"; sonst wären sie diesem Unfall entgangen. 3. Die Ansprecher müsse er auf die Zeit vertrösten, wo die verfallenen Pensionen bezahlt werden. Ueber die Ansprache der Herren von Dießbach habe der König ausführlich an Hans Wunderlich geschrieben, von welchem das Schreiben nach Zürich geschickt worden sei. 4. Die Forderung der Hauptleute und Knechte für die vierzehn Tage und den Schlachtsold setze den König in Verwunderung, weil solches gegen die Tractate sei; nichts desto weniger werde er der Billigkeit gemäß handeln; er habe deßhalb die Sache seinem Rathe vorgelegt; man möge daher die Ansprecher einstweilen mit diesem Erbieten vertrösten. 5. Der König vernehme gerüchtsweise, daß einige Fürsten sich hinterrucks um Eidgenossen bewerben; er bitte sie aber, sich wohl vorzusehen und ihre Leute daheim zu behalten, indem er vielleicht bald Leute brauchen werde gegen seine Feinde, namentlich gegen die Engländer. Es wird mit dem Gesandten über diese Artikel und Ansprachen weiter gesprochen; er will sich aber nicht weiter einlassen. **q.** Die Hauptleute, die dem König in Piemont gedient, zeigen an, sie haben Anwälte zum König geschickt, aber ohne Erfolg, indem man 1. ihnen die fünfzehn Tage des Monats, in welchem sie die Schlacht geliefert, nicht bezahlen wolle, was gegen das Kriegsrecht sei. 2. Man habe ihnen eine Summe Geldes abziehen wollen für Lebensmittel, welche den Knechten im Piemont verabfolgt worden. 3. Den sieben Fähnchen, die im August entlassen worden, werde für den Heimzug nichts gegeben. 4. Den Schlachtsold habe man zwar bezahlen wollen, aber für die Ehrenämter nichts, und ihnen außerdem zugemuthet, auf alle andern Ansprachen zu verzichten. Ferner erscheinen die Amtleute aus dem Piemont und bitten dringend, ihnen beholfen zu sein, daß ihnen die ausstehenden Besoldungen bezahlt werden. Endlich beschweren sich die Hauptleute, die in der Picardie gedient, daß der König von dem letzten Monat nur zwanzig Tage bezahlt und zehn Tage abgezogen, obwohl sie in so kurzer Zeit nicht haben nach Hause gelangen können; sie bitten, ihnen zu vollständiger Bezahlung zu verhelfen. Auch andere Ansprecher rufen um Vermittlung an. Ueber alle diese Klagen wird an den König geschrieben mit dem Ersuchen, daß er seinen Gesandten hinlängliche Vollmacht ertheile, mit den Ansprechern gütlich abzukommen; für den andern Fall habe man auf den 1. Mai einen Rechtstag nach Peterlingen angesetzt, wohin er seine Richter und Zusätzer senden möge, damit diese Ansprachen gemäß dem Frieden und der Vereinung erledigt werden. **r.** Sodann wird beschlossen, es soll jedes Ort am 22. März seinen Boten nach Lyon abordnen, um das Friedgeld und die Pensionen in Empfang zu nehmen; zu diesem Behufe hat man dem König, seinen Regenten und dem Tresorier ernstlich geschrieben, sie sollen verschaffen, daß das Geld auf die genannte Zeit in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lyon bereit liege, damit die Boten beförderlichst abgefertigt und große Kosten erspart werden. **s.** Gesandte der III Bünde eröffnen, die von Ragaz wollen zum Nachtheil derer von Maienfeld und wider Brief und Siegel „etliche Schiff und andere Wer" in den Rhein machen, wogegen das Recht angeboten worden sei; es werde daher verlangt, daß ohne Recht nichts Weiteres vorgenommen werde. Hinwieder berichtet der Landvogt von Sargans, daß die Maienfelder den Rhein ganz auf die von Ragaz drängen, zum Schaden der letztern und mit Beeinträchtigung von Zoll und Geleit der Obrigkeit; er bitte, den Unsern berathen und beholfen zu sein. Es wird beschlossen, Zürich und Glarus sollen auf Sonntag Lätare (15. März) ihre Botschaften zu Sargans haben; diese sollen folgenden Tags mit einer Abordnung der III Bünde an Ort und Stelle die Angelegenheit gütlich beizulegen trachten; gelingt dieses nicht, so sollen die Boten der benannten beiden Orte den „Vertrag" vor sich nehmen und schauen, wie mit denen von Maienfeld das Recht gebraucht werden könne. **t.** Zu gedenken (für die Boten von Zürich), wie Schultheiß Stucki von Kaiserstuhl mit ihnen geredet, daß der Vogt von Eglisau die in seinem Gebiet gelegenen Gülten und Zinsen der Caplanei Kaiserstuhl („irer") entschlagen möge, wie denn Burgermeister und Räthe solches bewilligt haben. **u.** Ebenso erinnern sich die Boten von Zürich („üch"), daß der Landvogt von Baden ihnen angezeigt hat, es sollen ihre Schiffleute, die Kaufmannswaaren nach Basel führen, beim Schlüssel zu Baden anlanden, ihre Fracht anzeigen und das Geleit entrichten und nicht mit der Waare fortfahren, wie bisher geschehen sei. **v.** Der Landvogt im Thurgau berichtet, der Abt von St. Gallen und er seien darüber uneinig, ob gewisse Frevel oder Friedbrüche dem Abt oder den Eidgenossen zu bestrafen zustehen. Da der Landvogt den Vertrag zwischen der Landgrafschaft Thurgau und der Grafschaft Toggenburg nicht finden kann, so sollen die von Zürich denselben suchen lassen und dem Landvogt beförderlich übersenden. **w.** Die Schiffleute von Koblenz („Kobeltz"), die den „Buchs" bis an den Laufen führen, zeigen an, der Vogt von Teufen („Tüffen") wolle sie im Nasenlaich („Nassenleich") nicht fahren lassen, sondern muthe ihnen zu, „über Rin" zu fahren, was früher nicht gebräuchlich gewesen und wegen Gefahr Leibs und Guts nicht möglich sei. Es werden die von Zürich beauftragt, mit dem Vogt von Teufen zu reden, daß er die Schiffleute fahren lasse wie vor Altem. Wenn aber die Vögte von Eglisau und Teufen beglauben, daß die Schiffleute ihnen im Nasenlaich die Fische stören („stöbent"), mögen sie ihnen entbieten, vierzehn Tage stillzustehen, was die Schiffleute auch thun sollen, damit beide ihr Gewerbe betreiben können.

x. Die im Rheinthal regierenden Orte geben dem dortigen Landvogt, Josef Grüninger, des Raths zu Schwyz, folgende Weisungen: 1. Da die von Appenzell den Weinzehnten von einigen ihrer Reben loszukaufen wünschen, so soll der Vogt den Kaufbrief besichtigen, vermöge welchem ihnen früher solcher Zehnten verkauft wurde. Zeigt sich in demselben „daß so sy räben an die erkousten plätz schlachen, daß sy keinen zächenden von denselben schuldig", so soll er mit ihnen auf das Theuerste und Beste einen Kauf und Markt abreden, doch nur auf Genehmigung der nächsten Jahrrechnung. Beinebens soll er einige des Handels kundige Biederleute aus dem Rheinthal bei der Verhandlung zu ihm nehmen. 2. Rudolf Schnider hat Anna Fründ geehlicht und ist gestorben; er war aber früher wegen Verwandtschaft zufolge eines Urtheilbriefes von der Frau geschieden worden. Man läßt es bei diesem Urtheil gänzlich verbleiben; wenn „sy" sich in Betreff des Vermögens nicht gütlich verständigen können, sollen sie vor den Gerichten des Herrn von St. Gallen das Recht bestehen. Wenn die Frucht lebendig zur Welt kommt, soll der Vogt versuchen, ihr von dem verlassenen Gut etwas zu verschaffen. 3. Bisher war es Uebung, daß die Flöße, welche von Chur nach Rheineck gehen, von denen von Rheineck gekauft wurden. Erst vor Kurzem haben einige Burger von Constanz in Chur Holz gekauft,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aus demselben Flöße gefertigt und diese zum Transport von Kaufmannsgütern nach Rheineck gebraucht. Das ist den armen Leuten zu Rheineck unerträglich, weil sie kein anderes Holz als diese Flöße haben, die sie bisher, sie mochten viel oder wenig werth sein, gekauft haben. Man hat nun vergünstiget, daß alle Flöße, welche von Chur nach Rheineck geführt werden, den Unsrigen daselbst verkauft werden sollen. Doch sollen die von Rheineck bei der gegenwärtigen Holztheuerung den Holzflößern was ziemlich und billig ist „darus gahn lassen". Wenn aber die von Constanz oder Andere in Chur Zimmer- oder Bauholz kaufen und dasselbe wie anderes Kaufmannsgut auf die Flöße legen, dasselbe mögen sie führen, wohin es ihnen gelegen ist. Die von Rheineck mögen das in ihr Stadtbuch schreiben; doch bleibt den Obern vorbehalten, diese Satzung nach ihrem Ermessen zu mindern und zu mehren. 4. In Betreff des Fahrs zu St. Margarethen soll ein Kauf oder Wechsel vorgegangen sein. Der Landvogt soll nun verschaffen, daß das Fahr unverkauft und unverändert und die Schiffe an dem ehemaligen Orte bleiben. 5. Den Wein, der dieses Jahr den Orten zu Theil geworden ist und zu Rheineck liegt, hat man dem Vogt, den Saum um einen Gulden verkauft; auf der nächsten Jahrrechnung soll er denselben bezahlen. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Jacob an der Rüti, des Raths zu Schwyz, unterm 9. März (Reminiscere).

St. A. Zürich: Rheinthaler Abschiedeband, S. 146. — Stiftsarchiv St. Gallen: Rheinthaler Original-Abschiede, f. 127.

Im Zürcher Exemplar fehlen **i, p, q**; im Berner **i, k, m, p, q**; im Basler **h, k, m, n**; im Freiburger **i, k, m**; im Solothurner **k, m**; im Schaffhauser wie im Basler; im Appenzeller **b, c, h, m, n**; **s—w** aus dem Zürcher; **s** auch im Glarner.

Das E. A. A. f. 87 b datirt den Tag vom Donnstag nach St. Mathis (26. Februar) und die zu **x** benützten Quellen auf Mathis (24. Februar).

Zu **d.** Das St. A. Zürich: A. Frankreich, enthält Copie oder Concept des Schreibens der Rathsboten der XIII Orte an den König, d. d. 28. Februar, besiegelt von Jacob an der Rüti, Landvogt zu Baden. Betreffend das Anerbieten Boisrigaults auf der Jahrrechnung 1544 besagt dieser Brief wohl richtiger als der Abschiedtext: Boisrigault habe eröffnet, der König sei jetzt mit Krieg und andern Geschäften behelligt, so daß er nicht, wie gefordert werde, seine Zusätzer heraussenden könne; was sich aber in dem Schreiben derer von Bern an ihn finde, es seien 10,000, 11,000, 12,500 Franken, die wolle er ausrichten u. s. w. Man vergleiche den benannten Abschied **t.**

Zu **e.** Die Berner Instruction für diesen Tag übersetzt Plewen mit „See".

St. A. Bern: Instructionsbuch D, f. 197.

Zu **f.** 1) Wir lassen das päpstliche Breve im Auszug folgen: Freue dich Jerusalem 2c.! Billig theile der Papst und wer es mit der Kirche wohl meint, die von dem Propheten verkündete Freude, nachdem zwischen seinen geliebten Söhnen in Christo, dem Kaiser und dem allerchristlichsten König, der Friede hergestellt sei, um den der Papst sich so lange bemüht habe. Von Anfang seines Papstthums an habe er betrachtet, wie viel Uebels aus den Kriegen unter der Christenheit entspringe, Verachtung der Religion und Zwiespalt im Glauben und Beförderung der Angriffe der Türken; daher habe er sich unabläßig für den Frieden bemüht. Aber nicht befriedigt mit demselben habe er keine Mühe gescheut, zum Zwecke der Entfernung des Zwiespalts in der Religion ein Concilium, als das einzige Mittel, zu Stande zu bringen. Anfänglich nach Mantua, dann nach Vicenza angesetzt, habe dasselbe aus früher eröffneten Ursachen nicht zu Stande kommen mögen. Durch Briefe von Rom vom 22. Mai 1542 sei endlich das Concil nach Trient berufen und drei Legaten dahin gesendet worden, um die ankommenden Bischöfe und Prälaten zu empfangen und anderes Nothwendige zu versehen. Nachdem sie aber sieben Monat daselbst verharrt hatten, seien sie noch beinahe allein gewesen; die einen entschuldigten sich mit dem Krieg, die andern mit der Gefährlichkeit des Wegs, die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dritten mit Anderem; demzufolge sei durch Briefe aus Bononien vom 6. Februar 1543 das Concil verschoben worden. Nachdem aber Gott das Gebet der Kirche erhört und den Frieden verliehen habe, wolle der Papst nicht zögern, die Verschiebung des Concils zu beendigen, um drei Zwecke zu erreichen: 1. Die Zwietracht in der Religion zu beseitigen und die verirrten Schafe wieder zu dem Schafstall des Herrn zu führen. 2. Zu reformiren, was in der Christenheit der Reformation bedürftig wäre. 3. Mit gemeinem Rathschlag einen Heerzug zu veranstalten, durch welchen den Christgläubigen wieder zugestellt würde, was die Ungläubigen bisher besessen haben und die vielen tausend Seelen, die täglich unter dem Joche der letztern leiden, erlöst werden. Da nun also die Hindernisse eines Concils weggefallen und zu hoffen sei, nicht bloß der Kaiser und König, sondern alle christlichen Fürsten werden selbst oder durch ihre Botschaften an einem solchen theilnehmen, so erkläre der Papst nach dem Rath der Cardinäle aus päpstlicher Gewalt vermittelst dieses Briefes die Verschiebung des Concils als beendigt und fordere und mahne nicht nur alle Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe, sondern auch die Aebte und jedermann, der zufolge Rechten und Freiheiten zur Theilnahme an einem allgemeinen Concilium begwältigt ist, auf, am vierten Sonntag künftiger Fastenzeit (15. März) persönlich, oder, wenn sie durch rechte Ursachen, die namhaft gemacht werden sollen, gehindert wären, durch ihre Botschaften unter Strafe des Meineids und andern Penen, am Concilium zu erscheinen. (Verfügung betreffend die Publication dieses Breve.) Dabei soll sich niemand erfrechen, in diese Erklärung, Satzung und Forderung einen Eingriff zu thun; Zuwiderhandelnde würde die Ungnade des Allmächtigen und der Apostel Petri und Pauli treffen. Gegeben zu Rom bei St. Peter, den 13. November 1544.

St. A. Lucern: Abschiede M. 2, f. 363, deutsch. — St. A. Bern: Beim Abschied vom 14. December 1544, lateinische Drucke. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

2) Der Berner Abschied nimmt die Berner Instruction nicht auf, sondern bemerkt nur, sie sei allen Orten mitgetheilt worden.

Zu **g.** 1) Bei dem Lucerner Abschied liegt eine Copie des Schreibens von Basel an Zürich, d. d. 12. Januar. Man vernehme, daß die Botschaft des Papstes einen Aufbruch nach der Romagna betreibe und eine große Zahl Knechte dahin führen wolle. Weil nun die Drohreden, daß man der Eidgenossenschaft einen Herrn geben und sie dem Reich gehorsam machen wolle, je länger je lauter werden; weil der Kaiser bei 80 Stücke Büchsen, die er wider Frankreich und Geldern gebraucht, rheinaufwärts fertigen lasse, und ein Haufen Spanier bei Elsaß-Zabern liege, wo des Kaisers Ankunft erwartet werde, so finde Basel, es möchte dies alles Ein Anschlag sein; wenn nämlich der Kern aus dem Lande geführt würde, so wäre ein Angriff desto leichter zu machen. Zürich möge die Sache erwägen und den päpstlichen Aufbruch zu verhüten suchen 2c.

2) 1545, 15. Januar, Gent in Flandern. Der Kaiser an die XIII Orte. Antwort auf ihr Schreiben vom 18. December 1544 betreffend die gegen einige Prälaten und Städte wegen Entrichtung der Reichsanlage eingeleiteten Kammergerichtsprocesse. Er gebe den Kammerrichtern und Beisitzern und dem Kammer-Procurator-Fiscal-General die Weisung, die betreffenden Processe bis zur Ankunft des Kaisers auf dem Reichstag zu Worms ruhen zu lassen. K. A. Basel: Abschiede 1543—46. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

3) 1545, 23. Februar. Der kleine Rath zu St. Gallen verordnet einem Boten auf den Tag zu Baden mit Vollmacht, mit denen von Basel, Schaffhausen und Andern in Betreff der Anlagen zu verhandeln, wie sie es für gut finden (ohne weitere Ausführung). Am 2. März erstattet Martin Hux vor dem kleinen Rath Bericht über seine Verrichtung; wird ihm verdankt. Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1541—1553, S. 94, 95.

Zu **n.** Die Lucerner Instruction über diesen Artikel schreibt dem Boten vor, sich in Zürich vorerst zu erkundigen, ob dieses aus den Gütern Erblehen machen wolle; bejahenden Falls soll er ohne Weiteres heimkehren; auch die Verleihung um jährlichen Zins soll von den Eidgenossen ratificirt werden.

Zu **p.** Der Inhalt des Vortrags fehlt im Abschiedtext und ist in einer Beilage enthalten. Bei dem Lucerner Abschied liegt eine französische Copie des erwähnten Schreibens an «Jehan Merueilleux», d. d. St. Germain en Laye, 22. Januar 1545. Der König spricht über das Mißlingen eines Anleihens, das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihn verhindere, die Hauptleute auf die bestimmte Zeit zu bezahlen; es solle dies aber bei der Entrichtung der Jahrgelder geschehen. Wunderlich soll die Betheiligten bestmöglich vertrösten. (Die Sache der Dießbach wird gar nicht berührt). Folgen Nachrichten über die Verhältnisse zum Kaiser und zu England, aber ohne Belang. Den Eidgenossen soll die bevorstehende Ankunft eines beglaubigten Ambassadoren angezeigt werden. Im Lucerner Abschied Band N. 1, f. 1, ist eine Uebersetzung dieses Schreibens, aber mit der Jahrzahl 1546.

Zu **q.** Im St. A. Lucern: Allgemeine Abschiede L. 1, f. 176, liegt ohne Datum und Unterschrift ein ziemlich weitläufiger Bericht („Memoriale") über den Erfolg der von den Hauptleuten an den König gesandten Botschaft, den Cysat allgemein auf 1538 datirt, der aber offenbar hieher gehört und sehr möglich eine officielle Mittheilung an die Tagsatzung bildete. Der Hauptinhalt stimmt mit dem in den Text aufgenommenen Referate überein.

Zu **r.** Rotweil bevollmächtigt diesfalls mit Missive vom 15. März (Sonntag Lätare) Schaffhausen.

K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Zu **x.** In den für diesen Artikel benützten Quellen bildet Ziffer 2 den Artikel **k.** Nach diesen Quellen geht der betreffende Beschluß dahin: Weil Aachmüller sich übersehen hat und in die Herrschaft Rheineck gekommen ist und einige Drohworte gebraucht hat, so soll der Vogt dem Vater und der Freundschaft des Jos Ritter, wenn diese den Aachmüller betreten mögen, mit Schriften beholfen sein, daß er daselbst gefangen gelegt und über ihn gemäß des Urtheils gerichtet werde. Am Schlusse unserer Quellen erscheint dann als Ziffer 6 der Art. **a** 3 in specieller Anwendung auf den Vogt im Rheinthal.

213.

Bern. 1545, 27. (Frytag penultima) Februar.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 291, S. 296.

1. „Jenff pott. Friden kung kaiser gemacht". 2. Sie sollen sich zu denen von Bern versehen, daß man ihnen treulich halte, was man ihnen versprochen habe, sofern die von Genf es auch thun, was man voraussetze. Wenn irgend welche Gefahr sich zeige, sollen sie hievon Anzeige machen; die von Bern wollen dieses auch thun. 3. Wegen der zu Freiburg liegenden Gerechtsamen (will man ihnen) mit Boten und Schriften verhülflich sein, wie früher zugesagt worden ist. Es wird ihnen gerathen, „für und für zu nemmen, was inen je zu werden, doch nit, daß sy das ander nit dahinden zu lassen willens, sonder auch stets, für und für anhalten, ushär sägen, daß sy nit erwinden, sonder sye für sonderbar statt und lüt kommen, darzu m. h. gern helfen".

Der erste Satz von Ziffer 3 ist durchgestrichen.

214.

Schwyz. 1545, 9. März.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der III Orte.

Gesandte: Uri. Jacob Arnold, Statthalter; Mansuet Zumbrunnen, alt-Landvogt im Thurgau. Schwyz. Dietrich Inderhalden, Landammann „und richter in diser sach"; Ulrich Aufdermaur, Statthalter; Paul Kerngerter, alt-Pannerherr. Nidwalden. Arnold Lussi, alt-Landammann; Melchior Stulz, Seckelmeister.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. Die Boten (von Uri und Nidwalden) wollen gedenken, was die von Schwyz sie in Betreff des Gotteshauses Einsiedeln freundlich und ernstlich gebeten haben, wie es die beigelegten Briefe enthalten. **b.** Die von Uri ziehen an, es wäre gut und läge im Wunsche der armen Leute zu Bollenz, wenn man den Vogt daselbst auch auf Bartholomä (24. August) aufführen würde, weil dadurch Kosten erspart würden. Man will das heimbringen und auf dem nächsten Tag darüber Antwort geben. **c.** Die von Rivier beklagen sich, daß sie in Betreff des auf dem letzten Tag erfolgten Abschiedes wegen der Kaufmannsgüter nicht in Kenntniß gesetzt worden seien. Man glaubt nun, es liege ein bezüglicher Vertrag hinter denen von Uri. Den sollen die von Uri suchen und wenn er gefunden wird, soll es bei demselben sein Verbleiben haben; andernfalls will man auf nächstem Tag in der Sache verhandeln. Da mit den Kaufleuten von Uri abgeredet worden ist, daß Alles „so sy zu teil schlachen, sölle durch in und in zu teil gan", so läßt man es hierbei bis auf weitern Bescheid bewendet sein. Das soll denen aus der Rivier zugeschrieben werden. **d.** Die Orte sollen mit den Boten, welche sie auf die Jahrrechnung nach Bellenz schicken, verschaffen, daß sie nichts aus dem Zoll nehmen. **e.** In Betreff der Besatzung der Schlösser glauben die von Uri, wenn man auch einige Knechte mehr dahin verlegen würde, so würde eine Vermehrung um einen oder zwei für den Notfall doch nicht ausreichen; man thue daher besser, wenn man dermalen die Kosten spare und bei vorhandener Not eine gute Zahl Knechte berufe, die einen „Trost" zusammen haben. Was immer aber beschlossen werde, so sollte man jedenfalls sich in Betreff der Besoldung verständigen. **f.** Dem Commissar Steiner ist geschrieben worden, er soll denjenigen namhaft machen, der ihm Geld geboten habe, wenn er den Peter Marter tödten lasse. Er antwortet nun, der Thibery habe dieses gethan und Camillo das Versprechen bestätigt; würde die Sache bezweifelt werden, so stünden ihm Kundschaften zu Gebot. Es wird ihm geschrieben, er soll letztere einnehmen und verschlossen den Obern überschicken. **g.** Dieser Tag ist angesetzt worden wegen des Spans zwischen den beiden Geschlechtern de Burgo und Ghiringhelli. Diese Zwietracht erneuerte sich, weil Peter Marter Ghiringhelli die Frau des Octavian de Burgo schwängerte und es kam die Sache so weit, daß man die Parteien in einen geschwornen Frieden versetzte. Dessen beschweren sich die de Burgo und führen fünf Klagen (Friedbruch, Eidbruch, Umgang mit einer andern Frau, Versuch der Abtreibung, Gevaterschaft zwischen Octavians Frau und ihm, Wiederholung vom 3. Februar) an. Beide Parteien (für die de Burgo führt Camillo das Wort) werden gegenseitig verhört und die Kundschaftsaussagen vernommen und dann befunden: 1. Die Friedbrüche sind vor Langem verrechtfertigt und gebüßt worden, weßhalb Peter in Betreff dieses Artikels freigesprochen wird. 2. Die Klage auf Meineid gründet sich auf ein Instrument, welches beide Theile vor Jahren gegen einander geschworen haben, des Inhalts, daß man alte Späne, die sie damals hatten, nicht äffern, sondern beruhen lassen wolle. Auch in Betreff dieses Punktes ist der Angeklagte ledig erkennt worden. 3. Ueber den Umgang mit einer Frau, die deßwegen erstochen worden sein soll, findet sich keine Kundschaft, welche die Klage begründen würde, sondern es zeigt sich vielmehr, daß die Frau liederlich gewesen sei, so daß der an ihr begangene Todtschlag auch aus andern Ursachen erfolgt sein kann. Peter wird daher auch bezüglich dieser Klage freigesprochen. 4. In Betreff des Versuches der Abtreibung hat Peter eine Antwort gegeben, „die an ir selbs wol sin mag"; durch die Kundschaft wird nichts Klares bewiesen; aber wegen des Argwohns und weil er im ersten Mal nicht zur Verantwortung erschienen ist, hat man ihn für 60 Kronen gestraft, welche er auf Bartholomä den Obern an die Kosten geben soll. 5. Wegen der Gevatterschaft zwischen ihm und der Frau (des Octavian) will er nicht viel wissen und wird durch die Kundschaft wenig erläutert. Es bleibt diesfalls den Obern vorbehalten, ihn über kurz oder lang diesfalls (weil Erschwerungsgrund) zu bestrafen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hiemit soll er gebüßt haben und dieses den Parteien („inen") an Glimpf und Ehren nichts schaden. In dem geschwornen Frieden hat man sie bleiben lassen und dem Commissar geschrieben, wenn jemand denselben übertreten würde, soll er den Thäter verhaften und den Handel den Obern berichten.

Die Namen der Gesandten aus dem in der Note 2 zu **g** angeführten Schriftstück.

Zu **g.** 1) Beim Abschied liegt ein starkes Heft Zeugendepositionen, nicht nur über die im Text erscheinenden fünf Klagepunkte, sondern auch noch über einen sechsten, betreffend Körperverletzung. Da die Sache ohnehin etwas stark ins Detail geht, so kann diese Beilage, wie noch zwei andere, hier nicht ausgenützt werden.

2) Ebendaselbst liegt die Copie von Artikel **g** in Urkundenform gesetzt. Was dieses Schriftstück mehreres als der Text enthaltet, ist Folgendes: Die Kosten, welche in Folge Zehrung der Vögte gelaufen, die zu Bellenz die Kundschaften aufgenommen haben, sollen aus den 60 Kronen, die Peter Marter zu zahlen hat, getilgt werden, und es sollen beide Parteien den Schreiber Hofer für seine Mühe entschädigen. Datum 10. März, besiegelt von Dietrich Inderhalden.

215.

Thurgau. 1545, 17. März (Dienstag nach Lätare).

Staatsarchiv Lucern: Actenband Nr. 64.

Rathsboten von Zürich und Lucern begeben sich auf Anordnung der X Orte zu einigen Gotteshäusern im Thurgau. **a.** Zuerst kommen sie nach Dänikon, nehmen daselbst die vom Vogt abgelegte Rechnung vor sich und finden bezüglich des Haushalts des Gotteshauses Folgendes: 1. Das Gotteshaus besitzt ungefähr 16 Jucharten Reben. Von denen werden 6½ Jucharten vom Gotteshaus bebaut; um 9 Jucharten bauen zu lassen und für Rebsteken werden jährlich an Kernen 16 Mütt 2 Viertel, an Haber 2 Malter 1 Mütt, und an Geld 41 Gulden 5 Schilling, eher etwas mehr als weniger, ausgegeben. Um Geringeres können diese Reben nicht gebaut werden, weil sich keine Leute finden, die es wohlfeiler thun wollen; dazu kommt, daß dieselben vom Gotteshause weit entfernt sind, so daß man sie mit Taglöhnern, die übrigens auch viel kosten würden, nicht bebauen kann. Oft geben sie nicht so viel Wein, daß der Bauerlohn dadurch gedeckt wird, wie denn namentlich im letzten Herbste von sämmtlichen Reben nebst dem Zehnten dem Gotteshause nur 10½ Eimer und einige Maß geworden sind. Die Boten finden für gut, daß die Reben um den dritten Eimer zu bauen verlehnt, oder die zu Stettfurt zu gelegener Zeit verkauft werden sollten, wie solches der Vogt auch schon in den den Eidgenossen vorgelegten Rechnungen bemerkt hat. 2. Der Pfister, der aus dem Turbenthal kam, hat dem Gotteshause mindestens wöchentlich einmal backen müssen. Dafür hatte er für jedes Mal für sich und sein Pferd „futter und mal" und für das ganze Jahr 11 Gulden 11 Schilling zu Lohn gehabt. Der Vogt berichtet nun, er habe diesen Pfister, nachdem sein Jahr beendigt war, abgestellt und backe das gemeine Brod mit den Diensten des Gotteshauses und lasse den Frauen Weißbrod zu Elggau backen, damit der Verbrauch vermindert werde. Ebenso habe er eine Jungfrau (Magd) weniger als vorher. Knechte und andere Dienste, die den Frauen und Knechten kochen und das Vieh besorgen, könne er nicht weniger haben; ebensowenig lassen sich die Pferde vermindern, weil das Holz aus der Ferne beschafft und Berge und böse Wege befahren werden müssen. Es seien stets so viele Karrenrosse gehalten worden und in der Ernte werden alle gebraucht, um den Zehnten zu führen, da man zu dieser Zeit keine Pferde zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

leihen bekomme. 3. Der Vogt berichtet weiter, der Müller habe 11 Gulden 11 Schillinge Lohn und die Kost aus dem Gotteshause. Der lasse sich nicht wohl entbehren, es wäre denn, daß man die Mühle um einen bestimmten Zins verleihen wollte, wodurch die Kosten für den Müller und einen Knecht, den er haben müsse, vermindert würden. 4. Der Vogt verrechnet 7 Malter und 1½ Viertel Haber, den er den Schweinen gegeben habe. Dabei zeigt er an, es müsse durch das ganze Jahr hindurch im Gotteshaus ein Eber erhalten werden; daneben habe man jährlich 10 bis 16 junge und alte Schweine, die in's Haus gemetzget werden; für diese müsse man Haber dörren, um „schwinaß tränkinen" zu bereiten, und auch sonst, wie es gebräuchlich sei, solchen hin und wieder zu essen geben. 5. Hühner und Tauben werden deßwegen gehalten, damit, wenn aus der Eidgenossenschaft unvermuthet Ehrenleute kommen und man mit Fleisch nicht versehen sei, man ihnen etwas zu essen geben könne, da in der Nähe kein Metzger zu haben sei, der in der Eile gebraucht werden könnte. 6. Kernen und Haber, der in den gemeinen Brauch und zu Brod und Mußmehl für die Armen verwendet werde, lasse sich, zumal in dieser theuren Zeit, wenn der Unterhalt und das Almosen wie bisher gepflogen werden soll, nicht vermindern. Es sei nämlich da eine Kreuzstraße, auf welcher viele arme Leute vorbeikommen, denen, wie den Gerichtshörigen des Gotteshauses und andern Umsässen der Hagel großen Schaden gethan habe, die daher das Almosen nehmen und denen man Muß und Brod gebe. Insbesondere kommen an drei bestimmten Tagen jeder Woche die Alten und Jungen, die daselbst dieses (Almosen) nehmen, essen und heimtragen. Die Gesandten finden auch, daß diesfalls, abgesehen („ußerthalb") von der Theurung nicht mehr als früher gebraucht werde. 7. Mit dem Mastvieh sind 2 Malter 3 Mütt 1½ Viertel Fäsen gebraucht worden. Das betreffe jenes Vieh, das ins Haus gemetzget worden sei; es seien nämlich Heu und Emd nicht so gut ausgefallen, daß das Vieh hiemit allein hätte gemästet werden können. 8. Mit dem Stutroß und den Fuhrleuten wurden 2 Malter 3 Mütt 2½ Viertel Haber verbraucht. Das komme nicht bloß von dem Stutroß des Gotteshauses, sondern hierin sei auch begriffen, was mit fremden Pferden verbraucht werde, derer man sich bediene, wenn man in der Ernte von unstätem Wetter bedroht sei oder mit dem Zehnten, der theilweise vom Gotteshause entfernt liege, überladen sei, oder wenn sich in Betreff der Mühle ein Zufall ereigne, wobei die Pferde des Gotteshauses allein nicht ausreichen, das Nöthige zu führen. 9. Für Bauten und Fuhrlöhne sind 12 Gulden 9 Schillinge ausgegeben worden. Das komme daher, weil die Höfe des Gotteshauses nicht als Erblehen verliehen sind; wenn nun Einer etwas zu bauen genöthigt ist, so habe das Gotteshaus den Lohn und der Meier die Kost zu geben. So sei es in Betreff von Peter Murer, Hans Kaufmann und dem Zinggeler gehalten worden. 10. Der Ankauf von Kernen sei dadurch verursacht worden, daß der Vogt in Folge des Mißwachses, der seit vier Jahren um Dänikon her gewesen sei, von den Zinsleuten das Schuldige nicht einbringen mochte, außer er hätte sie von Haus und Hof treiben müssen; um hiezu nicht genöthigt zu sein, habe er in Betracht, daß Korn und Haber auf dem Felde eine gute Zukunft verhießen, den Leuten, die redlich zu zahlen versprochen haben, gewartet; dann aber habe der Hagel alle Früchte zerschlagen, weßhalb die Leute auch wieder den folgenden Zins „ufgeschlagen" haben. In der Woche vor dem Sonntag Lätare (15. März) dieses Jahres habe er mit einigen Zinsleuten in Beisein zweier Männer gerechnet; gemäß dieser den Gesandten vorgewiesenen Rechnung seien die Zinsleute dem Gotteshaus schuldig geblieben: an Kernen 399 Mütt 2 Viertel 3 Vierling 3 Immi, außer dem, was ihnen abgezogen und zu Geld geschlagen worden sei, wie sich dieses in der nächsten Rechnung finden werde; an Haber 146 Malter 2½ Viertel, mit gleicher Bemerkung wie beim Kernen; vom letztverfallenen Geldzinse stehen dem Gotteshause aus 139 Gulden 1 Schilling 10 Denar. 11. Das Gotteshaus ist dem Vogt schuldig geworden: an Fäsen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

56 Malter 1 Mütt 3 Viertel ½ Vierling, und an Geld 171 Gulden 1 Schilling 1 Haller. Hierüber gibt der Vogt folgende Erläuterung: Den genannten Fäsen habe er von dem Fäsen, den er auf seinem Hof Witterschhusen gebaut habe, dem Gotteshause dargeliehen, damit er die armen Leute weniger drängen müsse. Das verrechnete Geld habe er für Kernen, Wein, Fleisch und dergleichen ausgegeben und (oder) sei es noch schuldig; wenn ihm das Geld gegeben werde, so wolle er das Angeschaffte daraus bezahlen und es komme dann seine diesfällige Ausgabe weiter in keine Rechnung. 12. Der Vogt macht auch bemerkbar, seit dem Hagelschlag habe sich die Gastung, die vorhin, zumal das Gotteshaus an einer Kreuzstraße liege, bedeutend gewesen und deßwegen viel Kernen, Haber, Wein, Fleisch und Anderes gebraucht worden sei, wie die Rechnungen zeigen, sehr vermindert. 13. Der Vogt berichtet ferner, das Gotteshaus habe auf dem Schlosse Langenstein einen Zins von 5 Gulden. Dieser sei bezahlt worden bis die Klosterfrauen aus dem Gotteshause gegangen und der Gottesdienst nicht mehr nach der Regel ihres Ordens verrichtet worden sei. Das habe der Zinsschuldner als „Fürwort" gebraucht und nichts mehr bezahlen wollen. Auf Anbringen des Vogts hätten zwar die Eidgenossen an Adam von Honburg, Inhaber von Langenstein, diesfalls geschrieben, und ihrer Weisung gemäß sei der Vogt mit Schultheiß Federli zu dem von Honburg hinausgeritten; doch sei das ohne Erfolg gewesen. 14. In Betreff des jährlichen Zinses und anderer Artikel antwortet der Vogt wie seine, auf dem letzten Tag zu Baden eingelegte Schrift, von der eine Abschrift beigelegt wird, es enthaltet. Er bittet, dieselbe zu verhören und ihn in Gnaden zu bedenken. 15. Der Vogt bittet die Gesandten, ihm zu sagen, aus was er die Bedürfnisse und das Almosen des Gotteshauses bestreiten solle, da weder Kernen, Haber, Geld, Wein noch Anderes dergleichen vorhanden sei. Da die Boten hierüber nicht besonders instruirt sind, so weisen sie den Vogt an, auf dem nächsten Tag, wo immer der gehalten werde, die Eidgenossen hierüber zu begrüßen. Dabei hat sich der Landvogt im Thurgau erboten, inzwischen Hülfe und Vorschub zu leisten, daß der Unterhalt des Gotteshauses und das Almosen nicht abgehe, wie er dieses auch bisher gethan hat.

b. 1. Als die Gesandten sich bei dem Vogt zu Münsterlingen erkundigten, wie die Ausgaben zu vermindern wären, entgegnete dieser, es könne das geschehen, wenn der Bauhof zur Hälfte um Zins verliehen und die andere Hälfte vom Gotteshaus bebaut würde. Da könnten „zu" (von?) einer Zelge 30 von einer andern und dritten je 25 Jucharten, wie solche dem Gotteshause am gelegensten wären, genommen und ausbedingt werden, weil sonst die Aecker nicht die Kosten ertragen, wie man das bei andern Leuten auch erfahre. Um hierüber weiter gründlichen Bericht zu geben, bemerkt der Vogt, der halbe Theil des Kornfeldes ertrage ungefähr: an Fäsen 50 Malter; davon müssen wieder 12 Malter gesäet werden; die bleibenden 38 Malter geben ungefähr 60 Mütt Kernen. An Haber ertrage dieser halbe Theil 90 Mütt, wovon 20 Mütt gesäet werden müssen. Würde die angerathene Verleihung erfolgen, so könnten zwei Knechte, die den Bau (Dünger) führen, zwei Karrenknechte und ein Bub entlassen werden. Der Lohn dieser fünf Personen betrage 30 Mütt Kernen, die Aecker ertragen somit 30 Mütt Kernen und soviel Haber Zins. An Geld beziehen jene fünf Knechte 40 Gulden; das Kornschneiden koste 15 Gulden mit Muß und Brod; das Haberschneiden 12 Gulden; die Schmidkosten für den halben Bau belaufen sich auf 18 Gulden oder mehr; für das Dreschen müssen ungefähr 20 Gulden ausgegeben werden. Ferner könnte man in Folge der Verleihung 2 Rosse und 8 Ochsen entbehren, wodurch jährlich 90 Mütt Haber und ungefähr 80 Gulden, die für diese 10 Haupt wegen Heu ausgegeben werden müssen, erspart werden könnten. Rechne man den Mütt Kernen zu 1 Pfund, den Mütt Haber zu 8 Batzen, Constanzer Münze, und das Heu nur zu 60 Gulden, so ergebe sich, daß das Gotteshaus an diesem halben Bau 120 Pfund mehr Schaden als Genuß habe. Es finden nun die Gesandten auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gefallen ihrer Obern, der benannte halbe Hof solle um einen gebührenden Zins, nicht als Erblehen, sondern auf eine Anzahl von Jahren verliehen werden, wobei deutlich bestimmt werden soll, wie viel „zur brach uf jede juchart acker fert mist" vom Lehennehmer gethan werden soll, damit wenn das Gotteshaus den Hof wieder zur Hand nehmen wolle, derselbe nicht verdorben sei. Wenn die Verleihung bewilligt wird, so soll das dem Landvogt im Thurgau und dem Vogt zu Münsterlingen zugeschrieben werden, damit sie der Sache angemessen vorgehen können und nicht in der Eile handeln müssen, zumal die Dienstboten wieder bis St. Jacobstag (25. Juli) gedinget sind. 2. Beinebens haben die Boten mit Bezug auf einige andere Artikel den Vogt beauftragt, in Betreff des Verbrauchs Aenderungen eintreten zu lassen, um je nach Gelegenheit der Sache eine Verminderung herbeizuführen. 3. Der Vogt eröffnet, von den Edelleuten und Gerichtsherren im Thurgau seien für Bestreitung ihrer Ausgaben dem Gotteshause 30 Gulden auferlegt worden. Das falle dem Gotteshaus beschwerlich, aus Gründen, welche die Eidgenossen wohl ermessen und bedenken mögen. **c.** Gemäß Erkanntniß der Eidgenossen hat der Gesandte von Zürich mit dem Rathsboten von Zug in Beisein des Gesandten von Lucern den Tägerwyler Wald besichtigt. Darauf haben die drei Abgeordneten die von Tägerwyl und Neuwyl als Nachbarn in Betreff ihres Spans vertragen wollen und ihnen diesfalls einige gütliche Mittel vorgeschlagen, welche aber die von Neuwyl nicht angenommen haben. Jeder Bote weiß hierüber und über das, was man im Walde gesehen hat, gründlich zu berichten. **d.** Mit dem Vogt zu Feldbach wurde in Betreff des Verbrauchs und anderer Artikel, die den Eidgenossen als dem Gotteshause nachtheilig bezeichnet worden sind, Rücksprache gepflogen. Er antwortete, wie der Landschreiber zu Frauenfeld es schriftlich verfaßt hat und baldigst zugestellt werden wird. Wegen der großen Zahl der Artikel konnte die Antwort jetzt nicht geschrieben (ausgezogen?) werden, zumal die Gesandten alsbald verritten sind.

Zu **a.** 1) Beim Abschied liegt (vielleicht nur bruchstücklich) eine Vertheidigung des Vogts gegenüber von Anklagen oder Verdächtigungen. Das Vorhandene bewegt sich in folgenden Gedanken: 1. Es heiße, früher haben zu Dänikon Aebtissin und Convent erhalten und daneben der gemeine Verbrauch bestritten werden können, und jetzt, nachdem die Frauen aus dem Kloster gekommen seien, sei Mangel vorhanden. Antwort: Als die Frauen noch beisammen waren, habe das Gotteshaus Kernen, Haber und Geldzinse gehabt, welche abgelöst worden seien, bevor die Verwaltung einem Vogt übertragen worden sei. So sei ein Hof zu Rickenbach, der 11 Mütt Kernen und 11 Mütt Haber, und wieder einer zu Näftenbach, der 7 Mütt Kernen und 7 Mütt Haber, und von denen jeder an Geld 3 Gulden 8 Schilling und 3 Denar Zins ertragen habe, auf einmal abgegangen. 6 Mütt Kernen, 3 Mütt Haber und 1 Gulden Geldzins seien nachgelassen worden, weil einige Höfe diese nicht ertragen mochten. Früher sei auch das Hauptgut, das der Vogt beim Weggehen der Frauen gemäß Erkanntniß der Obern ihnen ausrichten mußte, noch vorhanden gewesen, welches nebst den 70 Gulden, die ihnen vom Bischof verzinset worden, einen Zins von 923 Gulden 5 Schilling abgeworfen habe „me lxx gulden der frowen von Mantz". Sodann haben die Frauen von des Gotteshauses wegen keine gemeine oder besondere Gastung oder diesfällige erhebliche Kosten gehabt; denn jeder, der gekommen sei, habe das, was er im Gotteshause verzehrt habe, bezahlen müssen. Wer Schwestern oder Basen im Convent hatte, diese haben sich „zu den iren zogen" und seien bei ihnen ohne des Gotteshauses Kosten gewesen, außer daß die Aebtissin solchen Ehrenleuten etwa eine oder zwei Maß Wein verehrt habe. Seither sei es Brauch geworden, daß jeder da einkehre, was der Vogt, weil die Eidgenossen es ungeachtet seiner Klage nicht abgestellt haben, nicht hindern könne; das bringe aber unmäßige Kosten und zehre das Einkommen auf. Dazu komme, was früher auch nicht der Fall gewesen sei, daß nun der Vogt mit Weib und Kindern da esse und trinke und überhin noch 50 Gulden Lohn beziehe. Ferner belaufe sich das, was die Eidgenossen dem Landvogt und denjenigen, die mit ihm kommen, als Belohnung geben, auch auf 30 Gulden. Gemäß Erkanntniß der Eidgenossen sei auch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ein schönes Leibding der Aebtissin geworden. 2. Es werde gesagt, der Vogt habe ein Haus gebaut, er sei reich und das Kloster arm geworden. Antwort: Ihm sei der Hof Witterschhusen zu Erblehen geliehen worden, mit der Bedingung, daß er ein Haus darauf baue, wie der Lehenbrief es zeige. Dieser Bau sei aus seinem Vermögen erstellt worden, wobei zu bemerken sei, daß er und seine Frau eigenes Vermögen gehabt haben, benanntlich einen Zinsbrief um 2 Gulden Zins, ferner 40 Gulden Hauptgut auf dem Rüggisberg und dazu noch bei 50 Gulden. Von ihrer Base und deren Mann, dem Ammann zu Dänikon, haben sie 455 Gulden geerbt. Er habe dreizehn Jahre das Gotteshaus verwaltet und dafür jährlich 50 Gulden bezogen. Aus diesem Geld habe er auch ein Gut, genannt der Haselberg, gekauft und aus demselben über 60 Stumpen Holz zu jenem Haus gebraucht, abgesehen von dem, was ihm die Nachbarn geschenkt haben. An dem Hof habe er 45 Gulden gewonnen. Am Haus der Schmidinen, das er gekauft, habe er 46 Gulden, und an einem Kauf zu Wengi bei Küntzlin Bommer (?) 45 Gulden gewonnen. Dieses Vermögen habe er meistentheils auf den Hof zu Witterschhusen, das Haus daselbst und das Vieh verwendet. Nachher habe er von den Obern erlangt, daß ihm der Hof gänzlich zugeeignet und der Zins, der darauf gestanden und dem Gotteshaus „ingangen", zu kaufen gegeben worden sei; „ist versetzt" nach Schaffhausen um 200 Gulden, gegen den Giel um 100 Gulden, gegen Elggau um 50 Gulden und dazu noch 20 Gulden „im selbs ufgenommen hat".

2) Beim Abschied findet sich ferner folgende Inventur: 1. Mit dem letztverfallenen Zins und der alten Restanz, die der Vogt schuldig geblieben (habe das Kloster zu gut) Kernen 556 Mütt 2½ Vierling 2 Immi, wovon ungefähr gegeben wurden 74 Mütt 3 Vierling 5 Immi; Haber 174 Malter 2 Mütt 2½ Vierling 2 Immi, woran gegeben wurden 3 Malter 1 Mütt 3½ Viertel; an Geld habe das Gotteshaus Einkommen 160 Gulden 12 Schilling 10 Denar, woran bezahlt wurden 21 Gulden 11 Schillinge. Der Zehnten habe ertragen: an Fäsen 30 Malter 1 Mütt 3 Viertel; das komme meistentheils von Gerlikon, wo der Hagel nicht geschlagen habe; sonst besitze das Gotteshaus an solchem Zehnten in Allem 60 oder 70 Malter; an Haber seien eingekommen 9 Malter 3¼ Viertel; sonst ertrage dieser Zehnten ungefähr 26 Malter; an Wein habe letzten Herbst das Gotteshaus vom Zehnten und seinen eigenen 16 Jucharten Reben 10½ Eimer 6 Maß erhalten. Wegen dieses Rebwerks wurden den Bauleuten als Lohn und für Rebsteken und Bau (Dünger) gegeben 16 Mütt 2 Viertel Kernen, 2 Malter 1 Mütt Haber und 41 Gulden 5 Schilling Geld. Seit letztem Johannstag habe die Mühle nur 15 Mütt 3 Viertel Kernen, sonst bei 40 oder 50 Mütt jährlich ertragen; es haben nämlich jetzt die armen Leute wenig zu mahlen oder zu „rellen", kaufen viel Brod ab dem Lande und backen nicht selber. Uebrigens sei von dem jährlichen Zinse, wie der dem Vogt zum Bezug angegeben worden sei, nichts veräußert, weder versetzt noch verkauft worden. Daß der Geldzins sich vermindert habe sei richtig; nach Angabe der Aebtissin habe das Gotteshaus 193 Gulden 7 Schilling 9 Denar Zins gehabt, jetzt nur noch 160 Gulden 12 Schilling 10 Denar, „mit dem Abzug" des Zinses zu Witterschhusen, der 3 Gulden 7 Schilling 3 Denar gewesen sei; der übrige Zins von 583 Gulden 9 Schilling Hauptgut sei dem Vogt abgelöst und von ihm, wie die Rechnungen zeigen, verrechnet worden. Dagegen habe der Vogt ausgegeben und Zins abgelöst: der Aebtissin 400 Gulden ohne Zins gemäß Erkanntniß der Obern, der Frau Näpfer 70 Gulden, der Frau Stofflin 73 Gulden 5 Schilling, der Frau von Landenberg 70 Gulden, der Frau Judith Wellenberg 70 Gulden, der Frau Bruchlin 70 Gulden, der Frau Sigrist 70 Gulden, der Frau Effinger 10 Gulden, der Frau Magdalenlin 20 Gulden, (mit anderer Schrift eingefügt: der Frau von Mantz 70 Gulden, „stat nit in der andern summ"). Gleich im Anfang seiner Verwaltung habe der Vogt für laufende Schulden 34 Gulden bezahlen müssen; dann den Edelleuten an ihre Kosten um das dreißigste Jahr 26 Gulden; „item uf die erst rächnung von minen herren den nün (sic) orten von mir ingenommen 51 guldin." Die Wiederaufrichtung der Altar- und Kirchenzierden haben 60 Gulden und die Verbesserungen an der Mühle in den zwei ersten Jahren bei 90 Gulden gekostet. Im „Insatz" seien dagegen dem Vogt an baarem Geld nur 10 Gulden gegeben worden, und auf den Geldzins habe er warten müssen von Herren-Fastnacht bis St. Martinstag. Wiederholte Erwähnung des „Uberfalls" (Zudrang der Gäste); der Vogt habe das Gotteshaus zwei Mal decken lassen; ungefähr während einem Jahr habe dasselbe nichts mehr fürschlagen können.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

216.

1545, vor 30. März (Montag nach Palmtag).

Botschaft von Zürich an die V Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug in Betreff der Beschwörung der Bünde.

Nebst den Abschieden vom 4. und 14. April wird die Sendung durch folgende Missiven constatirt:

1545, 30. März (Montag nach Palmtag). Uri an Lucern. „Verloffener" Tage habe eine Botschaft derer von Zürich mit denen von Uri, ohne Zweifel auch mit denen von Lucern über die Beschwörung der Bünde verhandelt. Dabei habe sie unter anderm des Landfriedens erwähnt und zu erkennen gegeben, daß die von Zürich auf ihrem Vorhaben zu verharren gedenken. Da der Landfriede mit Zürich von den V Orten geschlossen worden sei, so erachte Uri die Sache für wichtig und habe erwartet, Lucern werde diesfalls einen Tag bestimmen. Da dieses bisher noch nicht geschehen sei, so bestimme Uri hiefür den 6. April (Montag in den Osterfeiertagen) zu Lucern an der Herberg zu sein, um sich über eine gemeinsame Antwort zu bereden. Sollte aber Lucern bereits einen andern, ihm dienlichern Tag in Aussicht genommen haben, so bitte man dieses dem hinkommenden Läufer zu eröffnen, damit derselbe der Mühe, in die übrigen Orte, denen man gleichförmig geschrieben habe, zu laufen überhoben werde. Würde er aber keine andere Weisung erhalten, so sei er beauftragt, auch in die übrigen drei Orte die Briefe zu tragen. St. A. Lucern: Acten Tagsatzung.

1545, 14. April (Dienstag vor Misericordia). Die in Lucern versammelten Boten der V Orte (siehe den Abschied von diesem Datum) schreiben nach Zürich, dieses habe „kurzverruckter tagen" seine Botschaft, die Beschwörung der Bünde betreffend, bei den V Orten gehabt; diese habe dort nicht allenthalben gleiche Antwort gefunden; um eine einmüthige Antwort zu geben, wolle man nun auf Misericordia (19. April) in Zürich sein. St. A. Zürich: Acten „Lucern und andere Orte".

Unter dem Titel: „Usgangen abscheid von wegen des pundschwörens" enthält das St. A. Zürich l. c. ein Verzeichniß bezüglicher Verhandlungen aus den Jahren 1533—1558. Anläßlich unserer Sendung notirt dieses Register: „Instruction zinstag nach Oculi (11. März 1545) in die 5 ort mit boten."

217.

Lucern. 1545, 4. April.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. M. 2, f. 417. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede.

Tag der V Orte.

a. Dieser Tag wurde wegen der Beschwörung der Bünde ausgeschrieben, da Zürich die Sache schon öfter angezogen und auch letzthin durch seine Rathsboten in den V Orten die Bitte angebracht hat, dieselben zu beschwören. Da es sich für seinen Vorschlag auf den Landfrieden beruft, so hat man beschlossen, in gleicher Weise Boten nach Zürich abzuordnen und es zu bitten, uns bei den geschwornen Bünden und dem neu aufgerichteten Landfrieden bleiben zu lassen, weil wir doch nichts Anderes begehren. Die Boten sollen deßhalb eine Abschrift des Landfriedens mitnehmen und in Zürich vorlegen. Das soll jeder Bote treulich heimbringen und am Montag nach Quasimodo (13. April) mit gehöriger Vollmacht wieder zu Lucern erscheinen. **b.** Schwyz dankt den vier Orten für die Verwendung bei dem Markgrafen von Guasto und dem Castellan von Musso im Namen des Abts und Gotteshauses von Einsiedeln und bittet, den beiden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herren die gehabte Mühe und Arbeit im Namen aller V Orte des allerfreundlichsten schriftlich zu verdanken. Entsprochen. **c.** Schultheiß Fleckenstein zeigt im Namen des Abts von St. Urban an, daß er einen neuen Bau vollendet habe, und bittet nun, daß jedes Ort ein Fenster mit seinem Ehrenwappen schenken möchte. Heimzubringen. **d.** Es wird bemerkt, daß die Kaufherren mit andern Gütern viele Hakenbüchsen durchführen, was der Eidgenossenschaft mit der Zeit, wenn der Kaiser sie bekriegen würde, zu großem Nachtheil gereichen könnte. Heimzubringen, ob man solches zulassen oder verbieten wolle. Darüber schreibt der französische Anwalt, Hans Wunderlich, auf heute Freitag, daß jene Hakenbüchsen in den Dienst des Königs von England kommen, und begehrt, dieselben nicht weiter fahren zu lassen, weil jener Fürst der abgesagte Feind des Königs von Frankreich sei. **e.** Es soll an den Marquis del Guasto geschrieben werden, er möge denen von Bellenz mehr Korn zukommen lassen, weil andere Thäler für ihren Kornbedarf auf den dortigen Markt angewiesen seien, nämlich Bollenz, Riviera, Livinen und Misox; an den obern Bund in Churwalden ist das Gesuch zu richten, daß auch er den Marquis bitte, für Bellenz mehr Korn zu bewilligen, weil ein Theil der Seinigen das Korn ebenfalls von diesem Markt beziehe. **f.** Der päpstliche Gesandte, Albert Rosin, legt seinen Vortrag schriftlich ein. Heimzubringen. **g.** Peter Paul Castanea ist schwer verklagt, daß er die Licenzia, die er durch Verwendung der V Orte von dem Marquis von Guasto erlangt, mißbrauche, sie sogar verkaufe, so daß den V Orten daraus wenig Gutes erfolge. Nun erscheint dessen Bruder auf diesem Tage und meldet, wie derselbe, seit er die Licenzia besitze, eine große Menge Korn nach Luggarus, Lauis und Bellenz gefertigt habe, nämlich nach Bellenz über 300 Mütt, nach Luggarus 202 Mütt, nach Lauis 370 Mütt, wofür er Quittungen von dem Commissar zu Bellenz in Handen hat und Zeugnisse, wie viel es billiger geworden. Ein gleiches Schreiben ist auch Antonin Aufdermaur von dem Schreiber zu Luggarus zugekommen, woraus man schließen darf, daß die Anklage ungerecht sei. Dennoch wird an den Herrn Peter Paul geschrieben, man erwarte, daß er sich genügend verantworten werde.

Zu **d.** Im Schwyzer Exemplar ist das Datum des Briefs von Wunderlich nicht angemerkt.

Zu **e.** Bei dem Lucerner Abschied (f. 425) liegt das Concept des Schreibens an den Gubernator zu Mailand, d. d. Montag nach Pascä (6. April).

Zu **f.** Das Lucerner Exemplar enthält das vermuthliche Original des Vortrags. Rosin entwickelt zunächst den Inhalt eines Schreibens von dem Cardinal Farnese, d. d. 16. März, empfangen 6. April, worin er des Papstes und Collegiums Zufriedenheit über die bisher mit den XIII Orten gepflogene Unterhandlung (Uebergabe der päpstlichen Breven vom 14. Wolfmonat 1544 in Baden) ausspreche „mit usgetrucktem anhang, daß ich ü. h. in irem namen nit gnug noch als vil möge sagen noch verheißen, dann daß si alles sammen noch vil mer mit worten vollstreken und erzeigen wellind". Weiter melde genannter Cardinal Farnese, auf Lätare habe der Papst zwei Legaten nach Trient geschickt, nämlich die Cardinäle von Monte und von Santa Cruce, um diejenigen zu empfangen, die dahin kommen werden. Darum habe der Papst nicht für nöthig erachtet, neue apostolische Breven zu schicken; nichts desto weniger habe der Gesandte Auftrag, Alles anzuwenden, damit sich die Prälaten (der Eidgenossen) sobald möglich auf das Concilium zu Trient verfügen, indem der Papst ernstlich entschlossen sei, dasselbe einmal ohne Verzug abzuhalten. Von verschiedenen Seiten her habe man Berichte empfangen, daß die Türken in diesem Jahre mit großer Macht zu Wasser und zu Land die Christenheit angreifen werden. Rosin fügt sodann bei, diesen Bericht habe er vorerst den V Orten, denen der Papst sein besonderes Vertrauen schenke, eröffnen wollen, damit sie nach dem Willen des Papstes die Ihrigen verordnen und abschicken und nebst den übrigen altgläubigen Orten behülflich seien, daß alle Glieder der Eidgenossenschaft sich vereinbaren und das Concil beschicken. Allen andern Orten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werde er dieses Anbringen mit Beförderung schriftlich mittheilen, damit sie auf dem nächsten Tag über alle Punkte Antwort geben können. Datum Lucern den 9. April 1545. Der Vortrag liegt auch beim Schwyzer Abschied und als Missive an Schaffhausen im K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Im Lucerner Abschied liegt bei dem Vortrag Rosins ein Blatt von der gleichen Hand, ohne Datum und Unterschrift; dasselbe scheint aber nur Fragment zu sein. Rosin (päpstlicher Gardeschreiber) verwendet sich in Angelegenheit der Garde.

218.

Lucern. 1545, 14. April (Dienstag nach Quasimodo).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. M. 2, f. 416, 423. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede.

Tag der V Orte.

a. Dieser Tag wurde ausgeschrieben, weil Zürich des Bundschwörens wegen Boten in die V Orte geschickt hat mit der Bitte, man möchte es laut des Landfriedens bei seinem Glauben bleiben lassen. Am Dienstag vor Quasimodo (7. April) war dann einmüthig verabschiedet worden, kraft des Landfriedens sei auch Zürich schuldig, die V Orte bei ihrem wahren alten unbezweifelten christlichen Glauben bleiben zu lassen und die geschwornen Bünde zu halten und zu beschwören, wie die frommen Altvordern zusammen gekommen. Nun wird abgeredet, es soll jedes Ort seinen Boten auf Samstag vor Misericordia (18. April) nach Zug abfertigen, damit sie von da aus am Montag mit einander nach Zürich verreiten. **b.** Das Gesuch des Abts von St. Urban um Fenster und Wappen soll jedes Ort an die Gemeinde bringen. **c.** Das Begehren Hans Wunderlichs, daß die durch die Eidgenossenschaft geführten Hakenbüchsen verarrestirt werden, weil sie dem König von England dienen sollen, wird nochmals in den Abschied genommen, weil die Büchsen bereits außer Landes sind und die Boten ungleiche Instructionen haben. Es soll indeß jedes Ort den Kaufleuten den Transport von Harnischen und Waffen verbieten und die Sache zu Tagen vor gemeinen Eidgenossen besprochen werden. **d.** Da der von dem päpstlichen Gesandten Albert Rosin jedem Orte schriftlich zugestellte Vortrag für nicht geringfügig, sondern für „hochrührend" zu achten ist, so hat man einstweilen den guten väterlichen Willen des Papstes verdankt. Weil aber die Berufung zu dem allgemeinen Concilium billiger Weise an gemeine Eidgenossen gelangen soll, so wird die Ansicht geäußert, ab dem nächsten Tag darüber zu antworten, in der Erwartung, daß der Papst daran gutes Gefallen haben werde. Darum soll jeder Bote das treulich heimbringen. **e.** Peter Paul Castanea's Bruder Thomas erscheint abermals und läßt ihn durch den Schreiber Rosenberg weitläufig verantworten, mit dem Begehren, ihn zur Verantwortung kommen zu lassen, wenn er weiter verklagt werden sollte, und das vorige (Empfehlungs-?) Schreiben zu erneuern. Antwort: Man begnüge sich für diesmal mit seiner Verantwortung, erwarte aber, daß er sich seinem Erbieten gemäß halten werde, damit keine weitern Klagen kommen; würde ihn aber jemand ohne Grund verklagen, so gedenke man den Kläger zur Bezahlung der Kosten anzuhalten.

Zu **a.** Bei dem Lucerner Abschied liegt ein Bogen, auf welchem die Instructionen der V Orte über alle Artikel minutirt sind. Zu bemerken ist auch, daß Zürich von dem gefaßten Beschluße benachrichtigt und „um einen Gwalt" ersucht wird.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu **c.** 1) Die Boten der V Orte schreiben unter dem 14. April an die ennetbirgischen Vögte: Dr. Peter Paul Castenia (sic), zu Mailand wohnhaft, sei mehrmals zu Tagen vor gemeinen Eidgenossen erschienen und habe sich erboten, ihnen jederzeit mit möglichstem Fleiß zu dienen, worauf ihm eine Empfehlung an den Markgrafen von Guasti gegeben worden, des Inhalts, daß sie ihn als Procurator bei S. Durchlaucht erkennen 2c. Dann sei dessen Bruder Thomas von Ort zu Ort (in den V Orten) geritten, um von jedem besonders die Fürschrift zu erlangen, weil sie vormals mit Herzog Franz capitulirt, welche Uebereinkunft der Markgraf zu halten erboten habe; man habe dem Gesuche entsprochen. Nun sei aber der Procurator von Einigen angeklagt worden, daß er seine Commission nicht den Eidgenossen zu gut kommen lasse, worauf sein Bruder Thomas ihn auf Tagen zu Lucern gerechtfertigt habe; er anerbiete nun, vierteljährliche Rechnung abzulegen, wie viel Korn er empfangen. Darum bestätige man die ihm gegebene Commission und beauftrage die Vögte, diejenigen zu bestrafen, welche ihn ungerecht anschuldigen würden. Beim Lucerner Abschied.

2) Dieselben an Dr. Peter Paul Castanea zu Mailand, gleiches Datum: Man finde die von seinem Bruder Thomas gethane Verantwortung genügend und lasse den ihm ertheilten Auftrag in Kraft, indem man erwarte, daß er seinen Zusagen nachkommen werde 2c. Ibidem.

219.

Zürich. 1545, 20. April.

Botschaft der V Orte in Zürich in Betreff der Beschwörung der Bünde.

Wir geben nachfolgende Acten im Auszug, welche das Sachliche der Verhandlung immerhin ordentlich vollständig enthalten werden:

1) 1545, 15. April (Mittwoch nach Quasimodo). Zürich an Bern. Bern verlange laut erhaltenem Schreiben, daß Zürich den Eidgenossen mittheile, sie mögen in Betreff der Angelegenheit des Hans Rudolf von Dießbach und seiner Brüder ihre Zugesetzten auf den 1. Mai zu Peterlingen haben. Es wollen nun die von den V Orten auf Misericordia (19. April) wegen etwas Werbung, man glaube in Betreff der Beschwörung der Bünde, in die Stadt Zürich kommen. Dann wolle man den Handel und das Schreiben derer von Bern zur Berathung vorlegen und das Ergebniß auf Kosten derer von Dießbach berichten.

St. A. Zürich: Missivenbuch 1543—45, f. 202.

2) 1545, 21. April (Dienstag nach Misericordia). Zürich an die Rathsboten der III grauen Bünde, wo die zu Tagen versammelt sein werden. Die von Bünden hätten geschrieben, der König von England möchte gewisses Geschütz aus Mailand über das Gebiet derer von Bünden und Zürich führen lassen, und fragen, ob letztere hiefür den Durchpaß bewilligen. Man berichte sie, daß die von Zürich bisher sich mit den Kriegen fremder Fürsten und Herren wenig behelligt, sondern jeden frei mit Hab und Gut durch ihr Gebiet haben ziehen lassen (!), daher werde man das betreffende Geschütz, wenn es ungefährlich („ungefahrer wys") geführt werde, ungehindert passiren lassen. Da die Rathsboten der V Orte dieser Zeit anderer Geschäfte wegen zu Zürich waren, so habe man denselben das Schreiben derer von Bünden gezeigt, in der Meinung, wenn sie wegen ihrer Vogteien diesfalls etwas zu verhandeln gedächten, sie solches, ohne von Zürich gehindert zu werden, thun mögen. Ibidem, f. 276.

Man vergleiche den Abschied vom 12. October 1545, **c.**

3) 1545, 25. April (Samstag nach Jeorii). Zürich an Bern. Dem Versprechen, die Angelegenheit betreffend Hans Rudolf von Dießbach und seine Brüder den Eidgenossen, die man damals, als Bern deßwegen geschrieben hatte, in Zürich erwartete, mitzutheilen, habe man stattgethan und dem Ammann von Beroldingen von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Uri die betreffenden Schriften behändigt und sehr empfohlen, sich bei seinen Obern zu verwenden, daß ohne Verzug dem Verlangen derer von Bern entsprochen werde, was er auch zugesagt habe. Den andern Zusatz habe jetzt Freiburg zu geben, bei dem sich Bern wohl zu bewerben wisse.

Ibidem, f. 211, mit drei Strichen durchzogen.

4) 1545, 10. Juni (Mittwoch nach Medardi). Zürich an die V Orte. „Nächstverrukter" Zeit haben die V Orte ihre ansehnliche Ehrenbotschaft in Betreff der Beschwörung der Bünde vor denen von Zürich gehabt und diese gebeten und ermahnt, den V Orten und gemeiner Eidgenossenschaft zu Ehre und Nutzen den Eid laut der Bünde und des Buchstabens wie von Altem her zu Gott und den Heiligen zu geben, unter Berufung auf einige Artikel der Bünde und des Landfriedens. Man habe das gut aufgenommen und gefunden, daß es aus wahren Treuen gegen die Eidgenossenschaft geschehen sei. Indessen sei man mit der Antwort damals nicht verfaßt gewesen und habe die Botschaft mit dem freundlichen Bescheid verabschiedet, man wolle die betreffenden Artikel der Bünde und des Landfriedens näher überlegen, die Sache berathen und eine schriftliche Antwort übersenden. Wider Willen habe sich dieselbe in Folge mancherlei Ursachen bis jetzt verzögert, was man nicht verüblen wolle. Nun habe man den Gegenstand weiter überlegt. Man dürfe bei Gott bezeugen, daß die von Zürich den besten Willen haben, ihren Eidgenossen zu Lob, Nutzen und Ehre alle möglichen Dienste zu erweisen, wie sie denn auch bisher Bündnisse, Verständnisse und Freundschaften, ob sie beschworen worden seien oder nicht, redlich gehalten haben. Da nun die Bünde jedes Ort bei seinen Rechten, Freiheiten, alten Bräuchen und guten Gewohnheiten, und der Landfriede die von Zürich bei ihrem Glauben schirme, und sie den V Orten in die Heiligen, wenn sie nachher genannt werden, „nützit getragen", so hätte man erwartet, daß man sie bei altem loblichem Herkommen hätte bleiben lassen. So gerne man den V Orten gefällig wäre, so finde man doch ihr Begehren betreffend die Heiligen dem Glauben derer von Zürich so anstößig, daß man ihnen in diesem Punkte nicht willfahren könne. Damit man aber sehe, wie gerne Zürich in Freundschaft mit den V Orten lebe, und da der Landfriede, der aber nur die V Orte und Zürich angehe, jeden bei seinem Glauben beschütze, so wolle man die V Orte bei dieser Vorschrift und ihrer Religion bleiben lassen und zwar folgender Art: Wenn der Bote von Zürich seinen Vortrag vor den V Orten und ihren Gemeinden nach altem Brauch gehalten hat und die Bünde verlesen worden sind, und man nun den Eid geben soll, so soll zu Lucern der Schultheiß, in den vier andern Orten der Ammann hinstehen und in Gegenwart des Boten von Zürich im Namen gemeiner Eidgenossen nach dem Brauch und dem Glauben der V Orte den Eid geben. Das soll aber einzig den V Orten zufolge des Landfriedens zugelassen sein und soll in allen andern Sachen und gegenüber andern Orten dem Vortritt, den Freiheiten, Gewohnheiten und altem Herkommen derer von Zürich unnachtheilig sein. Sollte man mit der Gnade Gottes sich in der Religion wieder vereinigen, was man hoffe, so sollen die von Zürich bei ihren alten hergebrachten Rechten bleiben. Bitte, diesen Vorschlag anzunehmen, auf nächster Jahrrechnung darüber zu berichten und dann fürzufahren, wie es die Eidgenossen für gut erachten werden.

Die Missive liegt an zwei getrennten Stücken auseinander, ist übrigens fleißig redigirt. Das Datum ergiebt sich außer den hier mitgetheilten Acten mit ziemlicher Sicherheit aus dem Abschied vom 14. April, **a.** Das Original für Lucern liegt im dortigen Staatsarchiv. St. A. Zürich: Missivenbuch 1545—47, f. 208 und 183.

220.

Peterlingen. 1545, 1. Mai.

Rechtstag zwischen denen von Dießbach und dem König von Frankreich.

Gesandte: (Schiedrichter) Eidgenössischer Seits: (Hans) Brügger, Ammann von Uri; Ulrich Nix von Freiburg.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wir vermögen nur folgende magere Acten mitzutheilen:

1) 1545, 27. April. Bern an Freiburg. Gemäß Mittheilung von Zürich habe den zweiten Zusätzer Freiburg zu bestimmen. Bitte, dieses zu thun. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch Y, f. 757.

2) 1545, 27. April. Freiburg bezeichnet als Zusätzer den Ulrich Nix.

K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 62, vom 27. April.

3) 1545, 29. April. Bern an Uri. Gesuch, den Ammann Brügger zur Uebernahme der Stelle eines Zusätzers zu vermögen. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch Y, S. 753.

4) 1545, 1. Mai. Bern an Hans Wunderlich. Ihm sei bekannt, daß in der Angelegenheit des Hans Rudolf von Dießbach und Mithaften auf heute ein Rechtstag nach Peterlingen angesetzt worden sei. Wenn er daher für den König etwas „fürzuwenden" habe, möge er sich dorthin begeben, wo er „sy" mit ihren Zugesetzten bis Montag noch treffen werde. (Andere Mittheilungen.) St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch Y, S. 758.

5) Die Freiburger Instruction für die Jahrrechnung vom 16. Juni überträgt dem Gesandten: Nachdem ein rechtlicher Marchtag zwischen den Dießbachern von Bern und dem Anwalt des Königs von Frankreich betreffend Ansprachen der Dießbacher besucht und gehalten worden sei, wisse der Bote anzuzeigen, was er da als ein rechtlicher Zugesetzter und Richter gehandelt habe. Würde diesfalls etwas Weiteres rechtlich oder sonst angezogen, soll er das Erforderliche mit den andern Boten zu verhandeln Gewalt haben.

K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 4.

6) 1545, 26. Juni. Bern an Hans Brügger und Ulrich Nix, jetzt gesandte Rathsboten zu Baden. Da denen von Dießbach die Ansprache, welche sie an dem König von Frankreich haben, noch nicht bezahlt worden ist, so verlangen sie, man möchte sich bei den genannten Boten, die „vormalen" in dieser Sache gehandelt haben, verwenden, damit sie auf dem gegenwärtigen Tag zu Baden ihnen behülflich seien, um zur Bezahlung ihrer erlangten rechtlichen Urtheile zu gelangen. Man ersuche nun die Genannten, denen von Dießbach „gegen" unsere Eidgenossen und die Anwälte des Königs förderlich zu sein.

K. A. Freiburg: Berner Missiven.

7) Es scheint, daß das Resultat dieses Rechtstages, ungeachtet der unter Ziffer 6 erwähnten „erlangten rechtlichen Urtheile", ein negatives gewesen sei und daß die Regelung der Angelegenheit noch längere Zeit auf sich habe warten lassen; man vergleiche in dieser Beziehung außer dem Abschied vom 16. Juni 1545 **aa** und demjenigen vom 5. Juli 1546 **h** 3 folgende zwischen beide hineinfallende, eine nach unserm Rechtstage, wie es scheint, in Bern gehaltene Conferenz andeutende Missive:

1546, 16. Februar. Bern an Freiburg. Durch ihren Mitrath Ulrich Nix werden sie berichtet worden sein, wie und mit welchen Bedingungen die Ansprache der Erben des Hans von Dießbach an dem König von Frankreich „allhie" in seinem Beisein freundlich geordnet worden, und wie in diesem Spruche beredet worden sei, daß wenn die gesprochene Summe auf Lichtmeß (2. Februar) nicht erlegt würde, auf 1. März hernach die Zugesetzten zu Peterlingen erscheinen und alsdann das „Recht der March" ergehen solle. Da nun die Bezahlung auf das gestellte Ziel nicht erfolgt sei, so bitte man in Folge des diesfälligen Gesuches des Hans Rudolf von Dießbach den genannten Mitrath zu vermögen, auf 1. März sich nach Peterlingen zu begeben, falls anders der Tag inzwischen nicht wieder abgeschrieben würde. K. A. Freiburg: Berner Missiven.

Das Datum des Marchtags aus dem Rathsbuch von Freiburg Nr. 62 vom 27. April.

Man vergleiche beinebens den Abschied vom 20. April 1545.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

221.

Bern. 1545, 9. und 10. Mai.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 292, S. 242, 247.

1. Vor dem Rathe zu Bern erscheinen Boten von Genf und legen eine freundliche Instruction vor mit dringender Bitte und Erbieten „nit glich sinistris relationibus glauben". 2. (10. Mai.) Vor Räth und Burgern wird die Instruction verlesen und beschlossen, den Boten zu antworten, man habe ihre Supplication verstanden; man hätte viele Ursache, Verdruß zu haben; da sie aber bekennen, einiger Maßen gefehlt zu haben und freundlich bitten, allen Unwillen fallen zu lassen, und sich zu allem Guten erbieten, so wollen auch die von Bern wie früher Alles leisten, was Brief und Siegel und Verträge vorschreiben.

222.

Lucern. 1545, 12. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Acten Wallis. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede.

Tag der V Orte.

a. Dieser Tag ist wegen der Unruhen und Zwietracht im Lande Wallis ausgeschrieben worden, wo Einige mächtige Neuerungen einführen, die Matze abschaffen, nicht mehr mit der Gemeinde, sondern mit dem Rathe richten und andere Artikel, die dem neuen Glauben nicht ungemäß wären, einführen wollen. Da nun solches den V und andern altgläubigen Orten wichtig ist, findet man für gut, dem Bischof darüber zu schreiben; weil aber die Instructionen ungleich sind, wird der Gegenstand in den Abschied genommen, ihn heimzubringen, damit jedes Ort darüber Rath pflege und dann seine Meinung nach Lucern melde, auf daß dieses in aller Namen die Schreiben an den Bischof ausfertige. **b.** Auf den Anzug, wie die Hodler unsauberes Gut auf die Märkte bringen, wogegen man Maßregeln ergreifen müsse, wird an Lucern das Gesuch gestellt, dafür zu sorgen, daß nur sauberes Gut im Kaufhause feil geboten werde. **c.** Es wird Anzeige gemacht, der König von Frankreich sei den Hauptleuten, Knechten und andern Personen Sold und Anderes schuldig, weßhalb große Klagen geführt werden; daher wird beschlossen, solches dem Hans Wunderlich zu schreiben, auf daß er sich beim König dringend verwende, damit diese Ansprachen bezahlt werden. Jedes Ort soll ernstlich nachdenken, wie man sich ferner gegen den König verhalten wolle, wenn er nicht willfahren würde. **d.** Heimzubringen, was Simon Imgrund von Unterwalden, gegenwärtig Landvogt in den Freien Aemtern, vorgebracht hat. **e.** Auf den Bericht, wie Leute zu Genf einander vergiften (mit Salben anstreichen, wovon sie die Pestilenz bekommen), wird beschlossen, dieses auf einem allgemeinen Tage anzubringen, damit die Savoyer aus dem Lande gewiesen werden.

Zu **a.** Beim Lucerner Abschied liegt das Concept des Schreibens der V Orte an den Bischof, worin ihm mitgetheilt wird, daß im Lande Wallis verschiedene Dinge, die dem neuen Glauben nicht unähnlich seien, unter seinen Augen vorgehen, daß am Aschermittwoch öffentlich Fleisch gegessen worden, daß auch viele lutherische Bücher und in manchen Häusern das alte und neue Testament öffentlich liegen und gelesen werden; man mache ihm diese Anzeige insgeheim, damit er sich nach dem Grunde der Wahrheit erkundige und über Alles Bericht erstatte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

223.

Greyerz (?). 1545, nach 15. Mai.

Verhandlung zwischen Freiburg und dem Grafen von Greyerz.
Gesandte: Freiburg. (Peter) Ammann; Hans List; (Peter) Schmidt; «ego» (Franz Gurmel).

Wir können nur folgende Auszüge mittheilen:

1) Instruction. Der Graf bittet, die von Freiburg mögen für ihn bei Umbert Perroman, Schultheiß, Ammann, Reif, Nix und Andern bis 6400 Kronen entheben und ihn diesfalls gegen die Anleiher vertreten, wofür er die Herrschaft Corbers sammt Zubehörde als Pfand einsetzen wolle, so daß wenn er in drei Jahren benannte Summe nicht bezahle, die von Freiburg von benanntem Pfand Besitz ergreifen mögen. Auf Hintersichbringen sollen die Boten mit dem Grafen so sicher als möglich handeln; insbesondere soll des Grafen Bruder, der Herr von Albona (Aubonne) zu dieser Einsatzung einwilligen; auch wegen der Ablösung, die der Herzog von Savoyen darauf gehabt hat, soll protestirt und bedungen werden, wenn die Verfallzeit gegen die von Freiburg nahe, so soll der Graf die benannte Herrschaft nicht an Andere veräußern dürfen und in Betreff anderer Gelten gegen Freiburg gute redliche Währschaft tragen. Wenn möglich soll das Ziel nur auf zwei Jahre ausgedehnt werden. K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 62 vom 15. Mai.

2) 1545, 19. Mai. Kleine und große Räthe schwören einen Eid, das Geschäft geheim zu behalten. Damit der Graf nicht einen Abscheu bekomme, soll von der Protestation abgestanden werden; nichtsdestoweniger sollen die Abgeordneten mit dem Herrn von Villarsell die „Partungen" bereden und den Handel wieder an den täglichen Rath bringen; der wird ihn prüfen und an den großen Rath gelangen lassen. K. A. Freiburg: Rathsbuch Nr. 62.

3) 1545, 21. Mai. Der Rath zu Freiburg genehmigt die vom Schreiber wegen der Versatzung von Corbers gefertigte Minute. Ibidem.

4) 1545, 23. Mai (Pfingstabend). Der Rath zu Freiburg an den Grafen von Greyerz: Man wolle nächsten Freitag in Altenryf sein. Ibidem.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus dortigem Rathsbuch Nr. 62 vom 15. Mai.

224.

Schwyz. 1545, 16. Mai.

Archiv des Standes St. Gallen.

Vor Landammann und Rath zu Schwyz erscheint Christoph Schorno („Schorn"), Hauptmann des Abts zu St. Gallen, und eröffnet im Namen desselben, wie alle Appenzeller, sie wohnen im Lande oder ziehen aus demselben anderswohin, dem Gotteshause St. Gallen „fellig" seien. Zu Zeiten des Abtes Gotthard sei diesfalls ein Span gewesen, worin die „siben" Orte einen Spruch gethan haben, in welchem das Angegebene festgesetzt worden sei. Sodann eröffnet der Hauptmann die Copie eines Schreibens von Landammann und Rath von Appenzell des Inhalts, daß im Lande Appenzell Alle, welche daselbst gesessen sind, bei diesem Spruche bleiben und ihn halten wollen; diejenigen aber, welche hinwegziehen, lassen sich jener Gerichte behelfen, in denen sie haushäblich sitzen. Ferner legt der Hauptmann einige Freiheiten des Gotteshauses vor, denen gemäß der Abt seinen fälligen Leuten nachjagen möge. Der Hauptmann bitte daher im Namen seines Herrn, den Abt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und das Gotteshaus bei diesen Freiheiten zu schirmen und daher diejenigen Appenzeller, welche nach Schwyz gezogen sind, anzuhalten, den genannten Vorschriften stattzuthun. Der Rath beschließt hierauf, in Folge des Schirms, den die von Schwyz über den Abt und das Gotteshaus übernommen haben, sei man verpflichtet, jene bei ihren Freiheiten nach Möglichkeit zu handhaben. Es soll daher in allen Gerichten und Gebieten derer von Schwyz, „in und vor dem land", in allen Kirchen verkündet werden, daß jeder, der hier hausäblich ist, sich von der benannten Eigenschaft ablösen solle, ansonsten soll nach seinem Tode der Fall gegeben werden. Das hat man auch denen von Appenzell geschrieben, damit, wenn sie etwas einzuwenden beglauben, sie es thun mögen, und niemand sich zu beklagen habe. Der Hauptmann hat auch einen Zedel vorgewiesen, auf welchem die Namen einiger zu Schwyz und anderswo gestorbener Appenzeller stehen, die den Fall gegeben haben, mit der Bemerkung, was jeder gegeben habe, woraus zu entnehmen ist, daß es sich nicht um etwas Neues handle.

Abgedruckt bei Zellweger: Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volkes, Bd. 3, Abthl. 2, S. 209. Die Quellenangabe stützt sich ebenfalls auf dieses Werk, das unserer Mittheilung einzig als Grundlage diente; bezügliche Nachfragen beim Stifts-, Stadt- und Kantonsarchiv St. Gallen blieben ohne Resultat.

225.

Aarau. 1545, 22. Mai (Freitag vor Pfingsten).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 16, f. 138. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Abschiede LL, f. 25.

Tag der evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, Burgermeister. Basel. Bernhard Meyer, Pannerherr und des Raths. Schaffhausen. Alexander Peyer. St. Gallen. Ambros Eigen, Seckelmeister. (Bern nicht bekannt.)

Vor den Rathsboten der Städte Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen berichtet Johann Calvin, Verkünder des göttlichen Wortes zu Genf, über die Verfolgung der Waldenser und trägt diesfalls vor: Vor ungefähr drei Jahren habe das Parlament zu Aix („daix") über die Waldenser in der Provence eine Sentenz erlassen, des Inhalts, wenn sie sich nicht freiwillig in's Gefängniß ergeben und den Strafen unterziehen, werde man sie mit Weibern, Kindern und allem Hausgesinde tödten und ihre Dörfer von Grund aus zerstören. Das sei einige Male versucht und zu einem Angriffe ein Zug gesammelt worden, doch ohne Erfolg. Hinwieder haben die Bischöfe in Frankreich („ire") versucht, sie „von Christo abzuführen". Diesen antworteten sie, sie wollen lieber Alles erdulden, als die wahre Religion verlassen. Nach („über") einem halben Jahre habe dann der König diese Sentenzen aufgehoben und suspendirt, bis er selbst die Sache untersucht haben werde. Er habe sodann zwei Commissarien ernannt, die sich über das Leben und die Religion der Waldenser erkundigen und insbesondere in Erfahrung bringen sollten, ob sie Tumult erregt haben, wie sie dessen von den Böswilligen geziehen wurden; Calvin besitze ein Exemplar dieser Mandate. Dieselben habe dann der König, ohne daß in dem Leben der Waldenser eine Aenderung vorgegangen wäre, aufgehoben. Daß dieses geschehen werde, habe schon zwei Monate vorher eine fromme Person zu Genf angezeigt, welche diesfalls von jemand, den die Waldenser auf ihre Kosten heimlich am Hofe hatten, unterrichtet worden sei. Vor drei Monaten sei nun der „Landvogt daselbst", Primani genannt, der als Gesandter beim Kaiser zu Worms war, zum König berufen worden. Zu dem haben sich einige der „Brüder" begeben und ihm ihre

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Angelegenheit empfohlen. Als er ihnen vorgehalten, sie seien aufrührerische Leute und hätten des Königs Amtsleuten Widerstand bereitet, haben sie sich so verantwortet, daß er gesagt habe, er sei mit ihnen wohl zufrieden und wolle für sie ein getreuer Patron beim König sein; sie sollen ihm eine Confession ihres Glaubens übergeben; von dieser Confession liege ein Exemplar zu Basel. Als aber Primani zum König gekommen, habe er die Waldenser schwer verläumdet, um bei Cardinal „Turnonio" Gunst zu erhalten; dieser Verrath sei der Anlaß zu der später erfolgten Mißhandlung gewesen. Dabei haben das Parlament von Aix und die Bischöfe den König gereizt, indem sie ihm vorgegeben, die Waldenser seien durch seine Erlasse nur frech und übermüthig geworden, während diese nichts Anderes gethan haben, als daß sie ihren Glauben etwas heiterer bekannten, damit der König von demselben unterrichtet werde und „hiemit richter sie". Die Nachricht über das (hernach erfolgte) Wüthen gegen die Waldenser beruhe nicht bloß auf Hörensagen, sondern auf gründlicher Kundschaft; denn 1. vom Hofe des Königs seien Briefe nach Genf gekommen, die eine Zeitlang vorher anzeigten, daß solches geschehen werde. 2. Zwei gar ehrbare Männer aus den Brüdern, (die nach Genf gekommen und?) welche Calvin wieder heimgewiesen, bis die diese Angelegenheit betreffenden Briefe aus Deutschland kommen, seien, nachdem sie schon auf der Heimreise gewesen, wieder nach Genf zurückgekehrt und hätten erzählt, wie sie das Schicksal der Brüder auf der Straße vernommen haben. 3. Viele von den Entflohenen und aus andern Dörfern hätten berichtet, wie schrecklich es gegangen sei. 4. Kaufleute, die damzumal in der Provence gewesen, hätten erzählt, Kriegsleute haben selbst bekannt, sie hätten keinen Krieg gesehen, bei dem so schrecklich verfahren worden sei. 5. Als Calvin diese Reise unternommen, sei ein gelehrter Mann, den „sy" vor sechs Monaten „hinin" geordnet, zu ihm gekommen und habe Alles bestätigt. Der Hergang sei nun folgender gewesen. Als der König einen Zug zu Wasser wider den König von England zu senden im Begriffe war, habe er diesem Kriegsvolk („inen") befohlen, bevor sie in die Schiffe sitzen, diese That zu vollführen. In einigen Dörfern, wo die Waldenser ergriffen wurden, sei dann ein großes Erwürgen geschehen. Anderseits seien drei oder viertausend auf einen steilen Berg entflohen und hätten die dahin führenden Wege versperrt, in der Meinung sich hier zu vertheidigen, jedoch ohne jemand zu reizen oder anzugreifen. Da habe der Hauptmann des Königs ihnen ihr Leben gesichert, wenn der Prädicant und der Amtmann der betreffenden Stadt ihm übergeben werden. Ungeachtet diese beiden sich freiwillig dem Tode überlieferten, haben die Kriegsknechte angefangen, Alle anzugreifen und sei hierauf eine große und grausame Niederlage erfolgt. Allenthalben unter des Königs, auch des Cardinals von Avignon („Auinon") Herrschaft und Verwaltung seien die Dörfer verbrannt, die Gebäude bis auf den Grund geschlissen, Weiber und Kinder erwürgt, selbst eine Schwangere durch den Bauch gehauen worden. Es begehrt nun Calvin, daß man den Uebriggebliebenen mit Empfehlungsschreiben und andern Verhandlungen beim König beholfen sei. Die Boten verabschieden: Man wisse zwar nicht ganz klar, ob die frommen Leute vielleicht durch Verweigerung der Zehnten und Zinse und anderer äußerlicher Pflichten sich diese Verfolgung zugezogen haben, oder ob diese einzig erfolgt sei, um dem angenommenen Evangelium Hindernisse zu bereiten; nichtsdestoweniger wolle man das Bessere glauben; und damit keine Zögerung eintrete, um den Mitgliedern der Religion, denen man gemäß dem Worte Gottes Rath und Hülfe schuldig ist, gleichen und größern Schaden abzuwenden, und zumal auch, weil man den Herrn Morelet („Morlet"), der auch ein Gönner des Evangeliums ist, erwartet, damit er nicht „fälschlich verargwohnet dieser handlung und fürdrung für dise arme lüt gegent dem künig ufbracht haben", wolle man sofort und bevor dieser Morelet herauskommt, schreiben, man habe von Leuten, die aus Frankreich durch unser Land gereist, vernommen, wie in den Landen des Königs und des Legaten zu Avignon in der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Provence eine große und unerhört grausame Verfolgung armer Leute stattgefunden habe. Als Freunde der Krone Frankreich bedaure man dieses sehr. Man wisse zwar nicht genau, ob dieses wegen Annahme der evangelischen Lehre oder weil diese Leute anderer Ursachen wegen aus Unbesonnenheit in die Ungnade des Königs gefallen, geschehen sei. Nichtsdestoweniger gelange an den König, im Vertrauen auf seine Geneigtheit zu den Eidgenossen, die unterthänige („underdienstliche") Bitte, er wolle um Gottes und dieser Bitte der Eidgenossen Willen jene Leute verhören, ihre Religion untersuchen und ihre Verantwortung anhören und wenn möglich seinen Zorn mäßigen und gnädige Antwort ertheilen. Diese Meinung soll jeder Bote an seine Obern bringen und falls sie diesen gefällt, solches bis Sonntag Trinitatis (31. Mai) an Zürich berichten, welches dann im Namen Aller ein Schreiben ausfertigt und durch einen besondern laufenden Boten dem König überbringen läßt. Die diesfälligen Kosten werden gemeinsam getragen. Inzwischen soll jedes Ort über die Angelegenheit fleißige Nachfrage halten. Nachdem aus Frankreich die Antwort eingekommen sein wird, sollen die Städte sich des Weitern berathen, wie diesen und andern frommen Leuten in Frankreich und Piemont Hülfe geleistet werden könne. Auf der Jahrrechnung zu Baden will man sich dann verständigen, ob man überhin reitende Boten hineinsenden und auch die übrigen Eidgenossen von dieser Angelegenheit unterrichten wolle.

Der Name des Zürcher Gesandten aus dortiger Instruction, St. A. Zürich: Instructionsbuch 1544—54, f. 60. Derjenige des Basler aus St. A. Zürich: A. Frankreich, Missive von Basel an Zürich vom 25. Mai 1545. Der des Schaffhauser ebendaselbst, Missive von Schaffhausen an Zürich vom 27. Mai (Mittwoch nach Pfingsten) 1545. Der des St. Galler aus Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1541—53, S. 101, vom 15. Mai.

Der Tag wurde, wie es scheint, veranlaßt durch vorausgegangene Vorträge Calvins bei den einzelnen evangelischen Städten; man beachte folgende Missive:

1545, 8. Mai. Bern an Zürich. Meister Johann Calvin, Vorständer der Kirche zu Genf, sei vor dem Rathe („uns") zu Bern erschienen und habe kläglich die grausame und schreckliche Verfolgung und Durchächtung der Gläubigen in der Provence angezeigt und dringend gebeten, durch Boten oder Fürschriften an den König von Frankreich nach Möglichkeit auf Abschaffung solcher Tyrannei hinzuwirken, wie die von Zürich durch Calvin dessen selbst werden berichtet werden. Da die von Bern über diese erbärmlichen Vorfälle großes Herzeleid tragen und sich den christlichen Brüdern zur Mithülfe verpflichtet betrachten, so seien sie ganz geneigt, mit denen von Zürich und andern religionsverwandten Eidgenossen, denen man im gleichen Sinne zuschreibe, Botschaften oder Briefe an den König abgehen zu lassen, auf gemeinsame Kosten, von welchen Bern seinen Antheil tragen wolle. Da Calvin vorgetragen, er wolle sich auch nach Straßburg und Constanz begeben, um daselbst das gleiche Begehren anzubringen, so habe man diesen die Meinung derer von Bern ebenfalls zugeschrieben und sähe gern, wenn die von Zürich ihren Entschluß ihnen ebenfalls mittheilen würden. St. A. Zürich: A. Frankreich.

Die Missive von Bern geht auch an Basel, Schaffhausen und St. Gallen. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch Y, S. 762. Man vergleiche übrigens den Abschied vom 5.—10. Mai 1546.

Die Antwort des Königs ist im Auszug folgende:

1545, 27. Juni. Torigne („Toricques"). Der König von Frankreich an Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen. Antwort auf den Brief, worin sie darlegen, wie leid und beschwerlich ihnen sei, daß die Waldenser als fromme, unschuldige und christgläubige Leute so hart bestraft worden seien. Der König habe den evangelischen Städten der Eidgenossen („üch") schon mehrmals anzeigen lassen, daß er sich mit ihren Unterthanen und dem Thun und Lassen der Obern derselben nicht behellige; so komme auch ihm allein zu, seinen Unterthanen vorzustehen und sie zu regieren, wie das einem frommen Fürsten gebühre.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ihn befremde daher nicht wenig, daß die genannten Städte sich soweit mit seinen Unterthanen behelligen, daß sie sich selbst um Sachen bekümmern, die Gericht und Recht betreffen und das als eine grausame Strafe betrachten, was gegen jene verfügt worden sei, die sich wiederholt gegen den König aufgelehnt und ungehorsam erzeigt haben und sich somit ihrem Evangelium, dessen sie sich nach der Meinung der benannten Städte berühmen, sehr ungemäß halten. Die Waldenser und andere Ketzer, die der König auch bestraft habe, seien beinebens mit solchem Irrthum behaftet gewesen, daß sie kein deutscher Fürst, noch eine Gemeinde in ihren Landen dulden würde, wie denn auch der König sie in den seinigen nicht leiden möge. Er bitte daher die Städte, in ihren Schreiben so ungereimte Worte wie: grausame und scheußliche Strafen, zu mäßigen, so daß man ihnen nicht mit rauher Antwort begegnen müsse. Der König verwundere sich wirklich, wie die Städte, die sich sonst bisher so weise benommen haben, einen so unbegründeten Brief schreiben mochten.

K. A. Zürich: A. Frankreich.

Zürich schrieb bereits am 30. („on ein des letsten tag") Mai im Namen der fünf Städte an den König. St. A. Bern: Actenband Frankreich I, sine dato bis 1560, lateinisch und deutsch; K. A. Schaffhausen: Correspondenzen; das hier liegende Schreiben von Zürich an Schafffhausen vom 16. Juli (Donstag nach Margrethen) erwähnt die Antwort des Königs, wie er „ein willen zur sach und uns vormals ouch geantwurt hat".

226.

Brunnen. 1545, 23. Mai (Pfingstabend).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der III Orte.

a. Es wird angezogen, zu Bellenz seien ungefähr achtzehn Personen, welche weder beichten noch zum Sacrament gehen; das komme daher, weil sie neben ihren Eheweibern Huren haben. Da die Boten glauben, ihren Obern damit nicht zuwider zu sein, so haben sie sich vermächtigt, dem Commissar zu schreiben, er soll die betreffenden Personen ausfindig machen, sie gütlich ermahnen, und wenn dies nicht helfen würde, mit den Widerspenstigen so verfahren, daß sie gehorsamen. **b.** Die von Burgo (Codeburgo) sind vorgeladen worden, aber gemäß der Verantwortung des Camillus erst am letzten Mittwoch; er begehrt daher einen andern Tag. Man schreibt ihm, sie sollen auf den 6. Juni erscheinen und zwar mit allen Gewahrsamen, deren sie sich behufs ihrer Vertheidigung gegen die Klage, daß sie dem Commissar Geld geboten haben, wenn er den Peter Marter auf die Seite schaffe, zu bedienen gedenken. **c.** Dem Commissar wird geschrieben, wenn Endi Dudeschg's Handel gegen des Krämers Sohn nicht gütlich beigelegt werde, mögen sie auf ihre Kosten auf dem gleichen Tag zu Brunnen erscheinen. **d.** In Betreff der „Spectatifen" (Exspectanzen), um die es sich jetzt zu Bellenz handelt und die später anderwärtig zur Sprache kommen möchten, will man dermalen dem Commissar nicht schreiben. Da man von keiner bezüglichen Verkommniß weiß, so ist abgeredet worden, auf dem nächsten Tag mit Vollmacht zu erscheinen, um eine solche zu errichten; doch in der Meinung, daß man einer Person dadurch zum priesterlichen Stand soll verhelfen können, daß man ihr ein Beneficium „uf ein lidig sprechen", nachdem sie zum Priester geweiht sein wird. **e.** Der Vertragsbrief betreffend die Fürleite soll zu Giornico („Girnis") liegen. Es sollen nun die von Uri beförderlich sich um eine Abschrift bewerben, damit man den armen Leuten mit einer Antwort begegnen kann. **f.** Zu gedenken, was man dem Vogt in der Rivier wegen der Klage der Kaufleute in Betreff des Sustmeisters und der Sust geschrieben hat. **g.** Dem Commissar ist zu schreiben „von wegen der harnast und büchsen für zu verfahren lassen und die koufflüt an-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gnommen bürgschaft ledig . ." (?). **h.** Das Begehren des Kaufmanns Silvester „Scalin Halin" um Nachlaß des Zolls und Versicherung des Geleits wird heimgebracht. Antwort auf dem nächsten Tag. **i.** Betreffend „die zwen teil costens zu gen dern abgethanen frowen" in der Rivier sollen die von Unterwalden ihre Raths-freunde Vokinger und Zelger befragen, wie es gebraucht worden sei, da die aus der Rivier „uf sy zügend". Auf dem nächsten Tag soll man diesfalls Gewalt haben. **k.** „Den das glichen gelt denen von Bellenz geben laßt man inen heim wo (?) die bürgen die brief machind, doch daß man versichert werd". **l.** Wegen des Aufreitens des Vogts zu Bellenz auf Bartolomä hat man ungleiche Instructionen und wird daher die Sache heimgebracht, um auf dem nächsten Tag mit Vollmacht zu erscheinen. **m.** In Betreff des Firmens und Weihens durch den Bischof von Constanz wird die Angelegenheit in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tage Antwort zu geben. **n.** Der Commissar (soll) mit dem Herrn Corna reden, daß er den Schloß-knechten, wenn sie es verlangen, alle Sonntage das Evangelium verkünde. **o.** „Caspar Stalder, Baschi Amstadt."

227.

Lucern. 1545, 1. Juni (Montag vor Corporis Christi).

Staatsarchiv Lucern: Acten Willisau.

Gesandte: (Vermittler). Lucern. Heinrich Fleckenstein, alt-Schultheiß; Hans Bircher; Niklaus Cloos; Ulrich Dulliker, des Raths. Uri. Amandus von Niederhofen, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior Wilderich, Landammann zu Nidwalden.

Die genannten berufenen und erbetenen Unterthädiger urkunden was folgt: Zwischen Abt Joachim von Einsiedeln, verbeiständet durch die persönlich anwesenden Dietrich in („an") der Halden, Landammann zu Schwyz und Ulrich Oechsli, Landschreiber daselbst, aus Befehl der Obern von Schwyz als Schirmherren des Gotteshauses zu den Einsiedeln, eines Theils, sodann Balthasar Kronenberg und Jacob Frank, beide Untervögte zu Tagmersellen, Hans Ambül, Ammann zu Ettiswyl, Heinrich Ambül, Hans Müller, beide von Tagmersellen, Martin Hodel von Egolzwyl („Eggelswyl"), Peter Cuni zu Kottwyl, als bevollmächtigten Anwälten gemeiner Lehen- und Zinsleute des Gotteshauses Einsiedeln, die in der Herrlichkeit der Stadt Lucern gesessen sind und an das Gericht Tagmersellen gehören, andern Theils waltet ein Span, der die Parteien bereits vor Schultheiß und Räthe der Stadt Lucern, als die rechte Obrigkeit, die hierüber zu urtheilen hat, führte. Daselbst ist ein Urtheil erfolgt, welches der Abt appellirt und auf heute diese Appellation zu vollführen vorgenommen hat. Es sind dann die genannten Vermittler von Uri und Unterwalden von ihren Obern abgefertigt worden, um zwischen den Parteien zu vermitteln, damit weitere Rechtfertigung erspart werde. Das haben sie den Parteien in Treuen angezeigt und zufolge Befehl ihrer Obern sie ernstlich angegangen und dahin vermocht, daß sie den genannten Unterthädigern ihren Span zu entscheiden gänzlich übergeben haben; doch daß es geschehe mit wissenhafter Thädigung. Auf dieses eröffnete der Abt: 1. Gemäß der Stiftung des Gotteshauses Einsiedeln, Bestätigungsbriefen, Urbaren, Rödeln u. s. w. von römischen Kaisern und Königen seien die von Tagmersellen nicht Lehen- und Zinsleute, sondern eigene und Gotteshausleute und pflichtig, jedem neuerwählten Abt zu loben, zu hulden und zu schwören, jeder der vierzehn Jahre alt sei und Gottes-hausgut besitze, daß er demselben nichts „verschynen" lasse, und Alle zu leiden, von denen er wisse, daß sie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Gotteshause nicht geschworen haben als leibeigene Leute. 2. Wenn Einer, nämlich das Haupt in jedem Haus, mit Tod abgeht, soll von jedem solchen, der Güter des Gotteshauses besitzt, dem Abt ein Fall zukommen, nämlich das beste Haupt, wo aber kein Vieh vorhanden ist, wenn der Fall von einem Manne fällt, der beste Harnisch, und wo kein Harnisch ist, je der beste Anzug von Gewand, was für den Fall für Männer und Weiber gilt. 3. Wenn ein dem Gotteshause gehörendes Gut sich verändert, so soll hievon der Ehrschatz bezahlt werden. 4. Der Abt hat zu Tagmersellen zwei Mal des Jahres, nämlich im Mai und im Herbst zu richten, nach des Gotteshauses Gerechtigkeiten durch des Gotteshauses Ammann, Lehen- und Zinsleute. Werden sie da in den Urtheilen stößig, so sollen diese zuerst nach Lügschwyl und von da nach Erlibach gezogen werden; werden sie auch zu Erlibach stößig, so sollen sie nach Stäfen, und von da in des Abts Kammer gezogen werden, wo dann der Abt erkennt, was Recht sei und sein Urtheil durch des Gotteshauses Ammann den Parteien zustellen läßt; bei dem soll es dann verbleiben. Hiergegen aber sperren sich die von Tagmersellen, wogegen der Abt beglaubt, daß des Gotteshauses Briefe und Siegel solches zugeben. Ueberhin antworten die von Tagmersellen und ihre Mitgenossen, des Gotteshauses Lehen- und Zinsleute, des Abts Forderung scheine ihnen sonderbar, da solches über drei „landsgwerden" (Verjährungsfristen) und weiter über Menschengedenken nicht geübt worden sei, wie sie durch ehrbare alte Leute erweisen wollen, und bitten, der Abt wolle sie bei der unter seinen Vorfahren geübten Gewohnheit bleiben lassen, sie seien nicht Gotteshaus- sondern Lehen- und Zinsleute und sollen auch so genannt werden; sie und ihre Vordern seien nie um den Fall angegangen oder zu schwören aufgefordert, oder das Recht an den genannten Orten zu suchen angewiesen worden; die Urtheile, welche in dem Maien- und Herbstgericht zu Tagmersellen stößig geworden seien und des Gotteshauses Lehen- und Zinsleute betroffen haben, die haben ihre Vordern und auch sie jeweilen vor ihre Obern, Schultheiß und Räthe zu Lucern gezogen und appellirt; denselben haben sie, als ihrer rechten natürlichen Obrigkeit auch jeweilen geschworen; was sie aber dem Abt ihrer Güter wegen schuldig seien, als Lehen- und Zinsleute, auch die zwei Gerichte im Mai und Herbst zu halten, Zins, Zehnten und Ehrschätze, wie die Vordern sie gepflogen haben, das Alles wollen sie ohne Widerrede erstatten. Dabei möge man bedenken, daß sie meistentheils die Güter des Gotteshauses nicht geerbt, sondern um eigenes Gut und Geld theuer erkauft haben, wobei die Verkäufer ihnen nicht zu währen vermöchten, so daß sie doppelt beschädigt würden; sie wären hienach durch die Vorfahren des Abts oder deren Amtleute betrogen worden; denn wäre ihnen bekannt gewesen, daß solche Beschwerden mit diesen Gütern verbunden wären, so hätten sie sich der letztern nichts angenommen. Nachdem die Unterthädiger dieses Alles angehört, auch des Abts Brief, Siegel, Rödel und Anderes verhört hatten, haben sie die letztern, welche sie „an inen selbs" als gerecht befunden, in jeder andern Beziehung vollständig verbleiben lassen, vorbehalten die Lehen- und Zinsleute zu Tagmersellen, Egoltswyl, Ettiswyl, Alberswyl, Kottwyl und alle andern Lehen- und Zinsleute des Gotteshauses Einsiedeln, die an das Maien- und Herbstgericht nach Tagmersellen gehören und unter der Stadt Lucern Herrlichkeit zwischen der Reuß und Aare gesessen sind; weil nämlich der Abt durch Brief, Siegel und Leute nicht nachzuweisen vermochte, daß diese Lehen- und Zinsleute seinen Vorfahren je geschworen oder den Fall gegeben haben oder um die Leibeigenschaft angesprochen worden seien, oder von ihnen verlangt worden sei, die Urtheile von Tagmersellen an die vom Abt benannten Orte hinzuziehen, sondern sich ergeben, daß wenn die Urtheile ungleich waren oder von den Parteien appellirt wurden, dieselben seit und über Menschengedenken an Schultheiß und Räthe zu Lucern gezogen und appellirt worden sind. Deßnahen haben dann die Unterthädiger den Abt für sich und den Convent, ebenso die Abgeordneten derer von Schwyz, als Schirmherren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Gotteshauses gütlich vermocht, daß sie aus Gnaden und auf die Bitte der Obern der Unterthädiger und dieser selbst, nicht von Rechts wegen, weil unbekannt ist, was diesfalls gesprochen worden wäre, von ihren Forderungen, nämlich von der Leibeigenschaft, der Eidespflicht, den Urtheilszügen und Fällen, gänzlich abgestanden sind, so daß die benannten Lehens- und Zinsleute weder jetzt noch in der Folge hierum rechtlich angesucht werden können. Damit man aber wisse, was die genannten von Tagmersellen dem Gotteshause Einsiedeln zu leisten schuldig sind, so hat man dieses hier schriftlich verfaßt, nämlich: 1. Wenn der Abt oder sein Amtmann zu Tagmersellen das Maien- oder Herbstgericht hält um Lehen und Erb und alle Güter, die zwischen der Reuß und Aare liegen und Lehen oder Erb vom Gotteshause Einsiedeln sind, da sollen sie zu Gericht sitzen und richten wie von Alters her. 2. Um Lehen und Erb kann niemand Zeuge sein, als wer des Gotteshauses Lehenmann ist. 3. Urtheilen mag jeder, der vom Gotteshause Lehen besitzt. 4. Jeder Lehenmann, der dem Gotteshause gehuldet hat, mag reden bei dem dem Gotteshause gethanen Gelübde um Lehen, Erb und Alles, was das Gotteshaus anbetrifft. 5. Wenn ein Lehenmann einen andern Lehenmann weiß, der dem Gotteshause nicht gehuldet hätte, und diesen dem Abt oder seinem Amtmann nicht leidete, den mag der Abt bestrafen wie jenen, der ihm nicht Gehorsame gethan hat. 6. Wenn ein Lehenmann Gotteshausgüter verkauft für Eigen oder Lehen, oder den Zins verschweigt oder versagt, da sind diese Güter dem Gotteshaus ledig. 7. Jeder, der die Weibel-Schuppos innehat, soll auf eine Meile Entfernung von derselben gebieten (für jeden oder jedem?), der Lehen vom Gotteshause hat; will ihn jemand weiter brauchen, der soll ihm „so lieb drum thun". 8. Jeder Lehenmann, der vierzehn Jahre alt ist, soll dem Gotteshause Hulde thun und hiebei Alle leiden, von denen er weiß, daß sie dem Gotteshause nicht gehuldet haben. 9. Es ist das Recht des Gotteshauses, daß die Zinsen von Korn nach Zürcher Maß gemessen und jährlich nach Zürich in das Haus des Gotteshauses geliefert werden sollen; ebenso die Faßmiß. 10. Wenn jemand des Gotteshauses Lehengüter oder Seelgerät oder Jahrzeiten darab verkaufte, der soll es vor des Abtes Stab oder vor dessen Amtmann im Gericht fertigen; wer dieses in Jahresfrist mit Gefährden nicht thut, da sind die betreffenden Güter dem Gotteshause verfallen. 11. Wer Lehengüter vom Gotteshause besitzt zwischen Reuß und Aare und ihm an das Gericht zu Tagmersellen zu Maien und Herbst verkündet wird und jemand nicht erscheint oder niemand sendet, der ist dem Ammann um drei Pfund Buße verfallen. 12. Die genannten Lehen- und Zinsleute sollen dem Abt jährlich die Ehrschätze, Zins, Zehnten und was sie ihm „zethund mit hulden" und zu Maien und Herbst zu richten pflichtig, auch das, was sie einander selbst schuldig sind, gemäß den obigen Artikeln und der jetzigen und frühern Uebung, getreulich erstatten. 13. Wegen obgenannter Ansprache (um welche dieser Span gewesen ist), sollen sie dem Abt in der Folge jährlich auf Sanct Martinstag oder ungefähr acht Tage darnach einen Mütt, Zürcher Maß, guten saubern, mit der Wanne und mit der Rüteren geläuterten Kernen geben. Den aber mögen sie ablösen mit dreißig Gulden, zu vierzig Schilling Haller Lucerner Währung, sammt Abstattung des Zinses nach Marchzahl und der Kosten, wenn solche aufgelaufen und noch nicht bezahlt wären. Um diesen Mütt Kernenzins sollen sie in Jahresfrist dem Abt zu Handen des Gotteshauses Brief und Siegel geben. Diesem Entscheid sollen die Parteien zu ewigen Zeiten statthun, wie sie dieses auch bei ihren Würden, guten Treuen, Ehren und an Eidesstatt versprochen haben. Es siegeln die sechs Unterthädiger.

Große Pergamenturkunde, an welcher die sechs Siegel hangen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

228.

Brunnen. 1545, 6. Juni.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der III Orte.

a. Den von Burgo wird vorgehalten, wie sie dem Commissar Geld geboten haben, daß er den Peter Martir abthue. Es müsse hoch auffallen, daß sie die Obern für solche Leute halten, welche um Geld und ohne Recht jemand beseitigen. Sie antworten, sie seien so hoch beschwert worden, weil Peter Martir Octavians Frau mißbraucht und sich gerühmt habe, daß er sie zwölf Jahre herumgezogen habe, und ihr endlich etwas eingeben wollte, daß sie um das Kind komme, so daß sie zu dem Commissar gesagt haben, wenn er ihn mit Recht könne abthun lassen, wollen sie ihm eine Verehrung geben. Da die Kundschaft hiemit übereinstimmt, so findet man keinen Grund, sie mit einer Strafe zu belegen und hat sie liberirt. **b.** In Betreff der Spectatifen und Wartpfründen soll eine schriftliche Verkommniß aufgerichtet werden. **c.** Zu Bollenz will man in der Folge den Vogt auf Bartholomä (24. August) „uffschicken". **d.** Dem Commissar hat man geschrieben, daß er „solche" Handlungen unterlasse und sich erinnere, daß er ein Diener der III Orte sei und nicht als eigener Herr über den Befehlen jener regieren und handeln könne; dabei sind ihm keine Kosten zugesprochen worden. **e.** Dem Silvester Scalin wird wie andern Kaufleuten Nachlassung von Zoll und Geleit zugesagt. **f.** Da man von der Verlassenschaft jener Personen, welche zu Rivier gerichtet werden, zwei Theile bezieht, so will man auch bei vorhandenem Rückschlag zwei Theile bezahlen. **g.** Auf den 1. Juli hat man Tag nach Uri angesetzt wegen Ludwig Dütsch und wegen der Girniser (derer von Giornico) und Rivierer in Betreff des Vertrags und der Sust. Da sollen die Boten der Orte mit Vollmacht erscheinen. **h.** Die Boten sollen ihre Obern über die Klagen und Beschwerden des Zollers von Bellenz berichten und auf dem Tag zu Uri diesfalls Antwort geben.

229.

Baden. 1545, 16. Juni (Dienstag nach St. Vits und Modests Tag). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. M. 2, f. 430. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 16, f. 143. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Abschiede LL, S. 33. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1543—1546. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 14. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 27. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Lavater, alt-Burgermeister; Heinrich Rahn, Seckelmeister und des Raths. Bern. Hans Rudolf von Erlach, des Raths; Jacob Wagner, Venner. Lucern. Hans Bircher, des Raths. Uri. Hans Brügger, Landammann. Schwyz. Dietrich Inderhalden, Landammann. Unterwalden. Niklaus Wirz, Landammann. Zug. Hans Widmer, des Raths. Glarus. Hans Aebli, Landammann. Basel. Bat Summerer, des Raths; Heinrich Ryhiner, Stadtschreiber. Freiburg. Ulrich Nix, des Raths. Solothurn. Georg Hertwig, alt-Stadtschreiber und des Raths. Schaffhausen. Hans Stierli; Alexander Offenburger, beide des Raths Appenzell. Moritz Gartenhauser, alt-Landammann. — E. A. A. f. 88.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. Die Boten von Lucern und Zug ziehen an, wie Vogt Weidhas und Vogt Widmer im vorletzten Jahre nach alter Uebung die Reuß bis zur Limmatspitze befahren und damit einige Kosten gehabt haben; sie begehren daher Entschädigung. Es wird aber der vor Jahren, als Zürich Schadloshaltung aus der Geleitsbüchse zu Baden gefordert, gefaßte Beschluß, daß die Orte, welche die Freiheit haben, die Limmat oder die Reuß zu befahren, es in ihren Kosten thun sollen, daß hingegen der Landvogt allfällige Bußen von Fischern an diese Kosten verabreichen solle, bis sie gedeckt seien, einfach bestätigt. **b.** Johann Melchior von Bubenhofen, Domherr und Statthalter des Bischofs von Constanz, trägt vor, durch den Tod des Herkules Göldli sei die Propstei zu Bischofzell ledig geworden; da der Papst dieselbe dem Bischof zugesagt und dieser sie ihm übergeben habe, so bitte er, ihm solche gütlich zu bewilligen. Dagegen erinnern die Anwälte der Stift zu Bischofzell an den vor Jahren der Stift ertheilten Befehl, keinem Curtisanen eine Pfründe zu verleihen; Herkules Göldli sel. sei im Capitel zum Propst erwählt worden, indem die Stift das Ernennungsrecht habe; darum bitten sie, dasselbe bei seinem Rechte zu schirmen. Darauf hat man erkannt, es sollen die Stiftsherren gemäß ihren Statuten einen Propst erwählen, aber nur einen gebornen Eidgenossen. Die Anwälte des Capitels erscheinen nochmals und zeigen an, daß sie bisher keinen andern Propst gewählt haben als Göldli, weil der Papst vorher den Propst gesetzt, und die Stift keine Statuten habe; da nun die Domherren prätendiren, daß einer von ihnen erwählt werden müsse, so wünschen sie, einen aus ihrer eigenen Mitte erwählen zu dürfen. Da die Gesandten des Bischofs behaupten, kraft der Statuten müsse ein Domherr zum Propst erhoben werden, so beharren die Anwälte der Stift darauf, daß sie von solchen Statuten nichts wissen; es habe auch vor sechsundzwanzig Jahren der Bischof von Pistoja, der später Cardinal Puccius genannt worden, auf einem Tag zu Glarus (1520, 9. Januar) den Eidgenossen die Freiheit ertheilt, alle Pfründen zu verleihen, die sonst dem Papst zu verleihen zugestanden, und keine Curtisanen mehr dulden zu müssen. Demzufolge wird die Sache heimgebracht, damit jedes Ort den erwähnten Abschied hervorsuche und auf den nächsten Tag seinem Boten Vollmacht gebe, einen Propst zu erwählen. **c.** Zürich und Lucern, die letzthin beauftragt worden, Boten in die Klöster Münsterlingen, Feldbach und Dänikon abzuordnen, erstatten Bericht über den Stand der Sachen. In Folge dessen wird dem Schaffner zu Münsterlingen befohlen, unter Beiziehung des Landvogtes und des Landschreibers die Hälfte des Bauhofes auf sechs Jahre zu verleihen, damit man nach Ablauf dieser Zeit sehe, was dem Kloster zu größerem Nutzen diene. In Betreff des Gotteshauses Dänikon wird gefunden, daß die Haushaltung aus dessen Einkünften nicht mehr bestritten werden könne, weil zu viele Gäste es überlaufen und seit etlichen Jahren der Hagel die armen Leute so stark beschädigt hat, daß sie Zinse und Zehnten nicht haben entrichten können. Daher wird der Schaffner entlassen und angewiesen, bis Martini die ausstehenden Zinse so weit möglich einzuziehen und die Haushaltung wohl zu versehen, damit er den Boten Rechnung ablegen könne. Ferner wird auf Genehmigung hin beschlossen, das Kloster für einige Jahre zu schließen und die Haushaltung aufzuheben, das Almosen jedoch fortzusetzen; die zwei Conventfrauen sind in ein oder zwei andere Klöster zu versetzen, damit das Vermögen des Hauses sich erhole und dasselbe gemäß seiner Stiftung erhalten werden könne; die Verwaltung soll unterdessen der Abt zu Fischingen führen, so nämlich, daß er die Einnahmen und Ausgaben aufzeichne und jährlich darüber Rechnung ablege; dem Landvogt im Thurgau ist dasselbe zu besonderer Aufsicht zu empfehlen. Heimzubringen. Ueber die Verwaltung des Klosters Feldbach hat der Schaffner Andreas Egli den Boten der beiden Orte schriftlichen Bericht über alle ihm vorgehaltenen Artikel gegeben, der verhört wird; jetzt anerbietet er mündlich, sich hinlänglich zu verantworten, und wenn man ihm nicht glauben wolle, Alles zu beweisen; könnte er das nicht, so möge man ihn an

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Leib und Gut bestrafen. Da man vernimmt, daß das Kloster in Allem nicht 10 Gulden schuldig, dagegen für etwa 2000 Gulden Gläubiger sei und daß jetzt 500 Gulden baar vorhanden, so hat man den Schaffner bei dem Amt gelassen, mit dem Auftrag, treulich hauszuhalten, alle unnöthigen Kosten abzustellen, keinen Wein oder Brod auszuschenken oder zu verkaufen, außer für alte kranke Leute und Kindbetterinnen, auch kein Holz mehr zu verkaufen noch zu verschenken, nur wo der Eine oder Andere zu bauen habe, möge er einen Stumpen oder mehr zu kaufen geben oder schenken, je nach Notdurft und Umständen. **d.** Es wird berichtet, wie zu Genf ein Unfall begegnet sei, indem Einige eine Salbe von giftigen und unflätigen Dingen gemacht haben, wovon Jeder sterbe, dem etwas an die bloße Haut gestrichen werde. Die Genfer haben dann wohl einige Thäter eingezogen und gerichtet; da man aber nicht weiß, ob nicht etliche derselben entronnen und in unser Land gekommen, um auch die Unsern zu vergiften, so wird an die von Genf geschrieben, sie mögen berichten, ob Jemand entwischt wäre, und allfällig die Personen beschreiben, damit man auf sie Acht haben und sie nach Verdienen bestrafen könne. **e.** Der Bote von Lucern eröffnet laut Instruction, Schultheiß Fleckenstein habe seine Sache durch biedere Ehrenleute genügend dargethan und glaube, es möchte bei gründlicher Untersuchung zum Vorschein kommen, daß die Sache „nicht also" (wie Moresin sagte) sei, daher wünsche Lucern, daß man ihn für verantwortet halte, indem er sich zu weiterer Rechtfertigung bereit erkläre. Erkannt: Man erachte ihn dieser Sache halb für wohl verantwortet und wolle ihm alles Gute vertrauen. **f.** Herr Morelet zieht an, daß man gemäß dem Frieden und der Vereinung den Feinden des Königs keinen Aufenthalt gestatten und ihnen auch keine Büchsen, Pulver, Harnische oder andere Waffen solle zuführen lassen; in jüngster Zeit seien aber durch unser Gebiet für den König von England Büchsen und andere Gewehre geführt worden; er begehre, daß man solches nicht mehr gestatte. Darauf hat man an die III Bünde und die Landvögte zu Lauis und Luggarus geschrieben, sie sollen auf Güter, welche nach England geführt werden, wohl Acht geben und sie bis auf weitern Bescheid zurückbehalten; ebenso will jedes Ort in seinem Gebiet die nöthigen Vorsorgen treffen. **g.** Ammann Aebli von Glarus ersucht Lucern, dem Vogt Sträbi auf dem nächsten Tag das Fenster zu bezahlen, das ihm versprochen worden. **h.** Die Boten von Zürich ziehen an, es haben ihre Herren auf einem der letzten Tage den eidgenössischen Boten eine Schrift übermacht, worin bestimmt sei, in welcher Probe ihre Meister Goldschmiede das Silber verarbeiten; das werde nun in einigen Orten nicht so gehalten, woraus der Eidgenossenschaft viel böse Nachrede erwachse; da nun Zürich unser Lob und Ehre zu fördern wünsche, so begehre es nochmals, daß man die Goldschmiede in allen Orten anhalte, das Silber in gleicher Probe zu verarbeiten, damit ihr Silberwerk überall, wo es feilgeboten werde, neben anderm währschaft sei und die Probe halte. **i.** Da ein Gerücht ausgeht, daß Einige das Korn auf der Heide kaufen und zusammenschütten, um abermals eine Theurung zuwege zu bringen und den armen Mann zu drücken, so wird an alle Vögte geschrieben, sie sollen dies bei Leib und Gut verbieten; es sollen die Bauern auch bei ihren Häusern oder in den Mühlen nichts verkaufen noch kaufen, sondern jeder, was er zu verkaufen habe, in die Städte auf die freien Märkte bringen. Das soll auch jeder Bote heimbringen, damit die Obrigkeiten in gleicher Weise Mandate erlassen. **k.** Die Hauptleute, welche dem König von Frankreich in der Picardie gedient, bitten (abermals), bei dem Gesandten Morelet zu verschaffen, 1. daß er ihre Ansprache für den letzten Monat bezahle; es sei dies nur der Vereinung gemäß (Wiederholung); in den zwanzig Tagen haben Viele nicht heimgelangen können, ja manche seien auf dem Wege erkrankt, gestorben oder umgebracht worden, und einige erst im zweiten oder dritten Monat heimgekommen. 2. Einige Hauptleute fordern, daß für die Todten, denen für den letzten Monat nur 3 Kronen gegeben worden, der ganze Sold gemäß ihrer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anstellung ausbezahlt werde. 3. Da der Sold der Verstorbenen gar nicht bezahlt worden, während die Hinterlassenen den letzten Monatssold von den Hauptleuten begehren, so möge der König (ersucht werden), auch diesen gütlich auszurichten. 4. Da die Hauptleute mit den Fähnchen und andern Dingen viele Unkosten gehabt, welche früher der König getragen habe, so bitten sie, auch dafür entschädigt zu werden. Auf diese Artikel erwiedert Herr Morelet de la Marche Ferriere: Zu 1. Es sage freilich ein Artikel der Vereinung, daß der Sold „aus dem Haus und wieder in das Haus" bezahlt werden, und ein anderer, daß es zu Anfang des Monats geschehen solle; daneben sei aber auch bestimmt, daß man nicht mehr schuldig sei zu bezahlen als gedient werde, das gebe „die Lehr der Rechneten zu". Der König glaube nun, seine Schuldigkeit gethan zu haben und erbiete sich, die Rechnungen vorzulegen. Ueber den Punkt 2 sei ihm keine Anzeige zugekommen, darum auch keine Instruction vorhanden; er, der Gesandte, wolle aber als treuer Diener dem König deßhalb gerne schreiben und darauf dringen, daß die Musterherren beförderliche Antwort geben. Auch von Artikel 3 wisse der König nichts; er (Morelet) wolle aber den Hauptleuten zu verstehen geben, was für eine Forderung sie damit stellen; die ersten drei Monate seien bezahlt auf dem Fuß der ersten Musterung, da sie seither keine andere haben zulassen wollen bis zuletzt; sei später jemand gestorben, so habe man dafür auch Entschädniß gegeben, so weit die Beweise genügend gewesen; für andere Ansprachen wolle er gern auf Kosten des Theils, der Unrecht gewinne, die Rödel herkommen lassen. Von dem 4. Artikel bitte er die Hauptleute abzustehen, weil man ihnen Bestellungsbriefe gegeben und daher zu nichts Anderm verpflichtet sei, als was diese zugeben. In den letzten drei oder vier Kriegen sei es auch schwerlich anders gehalten worden, und ganz natürlich; wenn jemand sich der Gefahr aussetze und dabei Haus oder Heim verliere, so könne man sich darauf nicht einlassen. Er werde dies zwar dem König melden, bitte aber (die Boten) ernstlich, die Hauptleute abzuweisen. Hierauf bitten die Hauptleute nochmals, man möge ihnen zu gütlicher Bezahlung oder dann zum Recht verhelfen. Daher wird der König ersucht, die Hauptleute gütlich zu befriedigen. Heimzubringen. **l.** Die Gesandten von Schaffhausen bringen den Span um die Rheinbrücke zur Sprache und stellen die dringende Bitte, man möchte Zürich bewegen, sie bei ihrem althergebrachten Besitze unangefochten bleiben zu lassen, indem sie sonst das Recht ergreifen müßten. Zürich erwiedert, es sei noch zu gütlicher Unterhandlung bereit, wolle sich aber ohne Rechtsspruch von seinem Besitzthum nicht drängen lassen. Nach längerm Wortwechsel zwischen den Parteien wird Schaffhausen zu bedenken gegeben, daß das Recht bisweilen Unwillen wecke, worüber die feindlichen Nachbarn jenseits des Rheins ihre Freude hätten, und die Botschaft ersucht, die Sache nochmals heimzubringen, damit ihre Herren den Eidgenossen gestatten, darin gütlich zu handeln. Da die Gesandten bei ihrem Rechtbieten bleiben, so wird ihnen der gefaßte Beschluß in den Abschied gegeben. **m.** Die Boten von Basel zeigen an, daß die Regierung zu Ensisheim die Güter und Einkünfte, welche die Burgerschaft von Basel im Gebiete des Hauses Oesterreich besitze, habe aufschreiben lassen, was noch nie geschehen, seit Basel gestanden; es sei auch wohl zu erkennen, daß dies nichts Gutes bedeute; dennoch habe die Obrigkeit für einmal beschlossen, den Gründen nicht nachzufragen, sondern Weiteres zu gewärtigen; sie bitte aber, diese Anzeige heimzubringen. **n.** Es kommt wieder die Beschwörung der Bünde zur Sprache. Zürich eröffnet die Antwort, die es den V Orten auf den Vortrag ihrer Botschaft schriftlich gegeben. Die Gesandten dieser Orte bemerken, es sei ihnen dieser Vorschlag erst vor ihrer Abreise (zu diesem Tag) zugekommen; sie haben sich aber vordem in Räthen und Landsgemeinden entschlossen, darauf zu bestehen, daß die Bünde ohne alles Arguiren und Disputiren wie von Alters her beschworen werden sollen, und bleiben dabei; sei man bereit, dies anzunehmen, so haben sie Vollmacht, den Tag zu bestimmen;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sei es aber jetzt nicht möglich, so erklären sie ihren Willen, die Bünde und den Landfrieden treulich zu halten. Zürich entschuldigt die Verspätung seiner Antwort mit der Abwesenheit des Bürgermeisters Haab und andern Geschäften. Da der Landfriede jeden Theil bei seinem Glauben schirme, so erbiete es nochmals, den V Orten in der bezeichneten Weise entgegenzukommen; sei dies umsonst, so wolle es dennoch Bünde und Landfrieden redlich halten. Da die Boten der übrigen Orte einsehen, daß an der Beschwörung der Bünde viel gelegen sei, indem eben jetzt alle Fürsten mit ihren Gesandten zu Worms versammelt sind, und niemand weiß, wie die Sachen ausschlagen werden, so hat man beide Theile nochmals dringend ersucht, einander so viel vor- und nachzugeben, daß sie sich gütlich vereinbaren könnten, die Bünde zu beschwören; gelinge das nicht, so mögen sie doch die Bünde und den Landfrieden redlich beobachten. Nur Freiburg will an dieser Bitte nicht theilnehmen, da es der Ansicht ist, daß die Bünde wie von Alters her geschworen werden sollen. **o.** Die Gesandten von Bern tragen vor, ihre Herren haben vor Jahren dem Herzog von Savoyen gemäß dem peterlingischen Spruch etwas Land abgenommen; nach einiger Zeit haben der römische König und die Reichsfürsten an die X Orte schriftlich das Begehren gestellt, mit Bern, Freiburg und Wallis zu verschaffen, daß sie dem Herzog die eroberten Lande wieder zustellen. Darauf habe Bern eine Antwort gegeben, womit die X Orte und Basel nicht zufrieden gewesen; auf dem folgenden Tage habe es dann angezeigt, daß es dem König und den Ständen durch einen eigenen Boten zu antworten gedenke; hernach sei dem Boten in den Abschied gegeben worden, die Eidgenossen wollen sich im Fall der Gefahr dieser fremden Händel nicht annehmen ꝛc. Dieser Antwort habe Bern sich nicht versehen, jedoch die Sache auf sich beruhen lassen. Obwohl es deßhalb noch nicht angefochten worden und guter Hoffnung sei, daß niemand es weiter belangen werde; weil aber die Verhältnisse rasch wechseln und allerlei Drohungen laut werden, worauf es zwar nicht viel achte; weil es endlich zur Erneuerung und Beschwörung der Bünde gestimmt habe, und damit man später nicht sagen könnte, daß jene Lande die Bünde nichts angehen, indem sie erst neulich eingenommen worden seien, wie andere Landschaften, als Bellenz ꝛc., so wünsche Bern zu wissen, ob man es bei dem Besitz der genannten Lande wolle schirmen helfen, in dem Falle, daß es deßhalb angefochten würde. Heimzubringen, um auf dem nächsten Tage Antwort zu geben. **p.** Die Prälaten zu Pfäfers und Kreuzlingen berichten, der Herr von Schellenberg, Vogt zu Feldkirch, habe ihnen geschrieben, wie der römische König ab dem Reichstage zu Worms Befehl gegeben, über ihre Zinsen, Gülten und Nutzungen in dem Amt Feldkirch ein Verzeichniß aufzunehmen, damit er sich darnach zu halten wisse; da dieses noch nie geschehen, so bitten sie um Rath. Es wird ihnen empfohlen, die Sache für einmal gehen zu lassen. Heimzubringen. **q.** Da Rudi Aachmüller, der laut des letzten Abschiedes den Jost Ritter aus dem Rheinthal umgebracht, aus dem Entlebuch verwiesen worden ist, aber seither Ritters Verwandtschaft offen gedroht hat, weßhalb sie das Recht gegen ihn begehrt, so wird nun in den Abschied genommen, es soll jedes Ort den Uebelthäter auf Betreten verhaften und die Kläger benachrichtigen, damit er nach Verdienen gestraft werde. **r.** Junker Hans Escher von Zürich, alt-Landvogt zu Lauis, Joachim Göldli und andere Verwandte Ammann Vogler's aus dem Rheinthal bitten dringendst, ihn um Gottes willen zu begnadigen und ihm die Rückkehr in sein Vaterland zu erlauben, da er nun bereits vierzehn Jahre außer Landes gewesen, und seine Kinder mit ehrbaren Leuten in Zürich „verhyrret" (verehelicht) seien, auch hübsche Kinder bekommen, denen die Verbannung ihres Großvaters zu Schmach und Vorwurf gereichen könnte; zudem begehre Vogler nicht, sich im Rheinthal niederzulassen, sondern nur frei aus- und einzugehen, um seiner Frauen Vermögen mit Vortheil verwalten zu können; er wolle auch das Vergangene in keiner Weise berühren. Dieses Gesuch unterstützen die Boten von Zürich. Antwort auf nächstem Tag.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

s. Bei der Verhandlung über Joachim Mötteli's gewaltsames Verfahren gegen einen Bauern sind noch andere Klagen angebracht und gute Kundschaften verhört worden. Nachdem man seine schriftliche und mündliche Antwort vernommen, hat man ihn verhaftet und sechs Tage im Gefängniß behalten, unterdessen aber mit seinem Bruder und andern Verwandten unterhandelt und ihn zuletzt wieder freigelassen auf folgende Bedingungen: 1. Er soll den X Orten 100 Gulden baar erlegen und die Kosten des Processes und der Gefangenschaft bezahlen, auch den Landvogt im Thurgau für die gehabten Auslagen entschädigen. 2. Er soll sich verpflichten, niemand mehr so gefangen zu halten, sondern malefizische Händel dem Landvogt zur Bestrafung zu überweisen, dieses Processes oder der Gefangenschaft wegen niemand zu verfolgen und von der Sache gänzlich zu schweigen. Wenn er dieses Versprechen in einem Stücke nicht hielte, so würde er als eidbrüchig bestraft, gemäß seinem Urfehdebrief. Dem Landschreiber zu Baden ist befohlen, die Kundschaften und die andern Schriften wohl zu verwahren, damit man sie jederzeit finden könnte, wenn man ihrer bedürfte. **t.** Ammann Aebli wiederholt das Gesuch, daß man Glarus bei der althergebrachten Theilung der eigenen Leute, die aus der Herrschaft Wartau in die Grafschaft Sargans ziehen, bleiben lasse. Darauf hat man ihn gebeten, sich mit der getroffenen Abrede zu begnügen, nämlich: Wer aus Sargans nach Wartau zieht, soll Glarus, wer aber von dorther in die Grafschaft zieht, den Eidgenossen zugehören, weil eine andere Theilung nicht wohl mit Fug und Recht geschehen kann. Glarus will dies ohne Recht nicht zugeben, obwohl es bedauert, mit den Eidgenossen rechten zu müssen. Heimzubringen. **u.** Rechnungsablage der Vögte: Es erhält jedes der VIII alten Orte: Von dem Landvogt im Thurgau von den hohen Gerichten 23 Gl. 12 Schl., von den niedern Gerichten 20 Gl. (zu 15 Constanzer Bz.); von dem Landvogt zu Sargans 83 Pfd. Badener Währung; von dem Landvogt im Rheinthal 45 Gl.; von dem Landvogt in den Freien Aemtern 120 Pfd. Badener Währung; von dem Landvogt zu Baden 80 Pfd.; von dem Zins zu Dießenhofen 7 Kronen an Gold; von dem hintern Hof 15 Kronen an Gold; vom Stadhof 3 Gl. 3 Bz. (1 Gl. zu 18 Schwyzerbatzen); Erbeinungsgeld von dem Haus Oesterreich für die drei Jahre 1542, 1543 und 1544 298 Kr. und 15 Constanzer Batzen; aus der Geleitsbüchse zu Mellingen 7 Pfd.; aus der Geleitsbüchse zu Bremgarten 8 Pfd.; aus der Geleitsbüchse zu Lunkhofen 4 Pfd.; aus der Geleitsbüchse zu Klingnau 1 Pfd. 4 Schl.; aus der Geleitsbüchse zu Koblenz 5 Pfd.; von Zurzach 9 Schl.; von Vilmergen 1 Pfd.; von Baden, bei den großen Bädern, 12 Pfd. 8 Schl.; aus der Geleitsbüchse zu Baden 24 Pfd. an Baslermünze, 3 Gl. rheinisch an Gold, 22 Goldkronen, 14 gute und schlechte Dickpfennige, 3 Gl. 5 Bz. an Constanzerbatzen, 4½ Gl. an Schwyzerbatzen, 1 Gl. an Zürchermünze, 3 Schnapphahnen. **v.** Jedes der IV Orte erhält von dem Hauptmann von St. Gallen 60 Kronen. **w.** Hans Melchior Heggenzer von Wasserstelzen, Rath des römischen Königs, erinnert an das schon vor ungefähr zwei Jahren erfolgte Anbringen betreffend Ramsen und Bibern und verlangt, daß die von Zürich von dem betreffenden Kaufe zurücktreten und die genannten Orte dem König überlassen oder ihm diesfalls laut der Erbeinung zu Recht stehen, gemäß einer Schrift, die er diesfalls vorlegt. Die Gesandten von Zürich antworten, sie besitzen hierüber keine Instruction und haben sich dieses Anzugs um so weniger versehen, als unlängst in dieser Sache ein gütlicher Tag zu Stein gehalten worden sei. Da die Angelegenheit nicht die von Zürich, sondern die von Stein betreffe, welche den Kauf gethan haben, so bitten sie um eine Abschrift von Heggenzers Vortrag, um solchen an ihre Herren zu bringen. Es wird ihnen entsprochen und man ersucht sie, die Sache ernstlich heimzubringen, damit sie endlich abgethan werde. Antwort auf den nächsten Tag. **x.** Die Boten von Schwyz und Glarus verwenden sich bei denen von Zürich für Hans Bärli. Derselbe habe einen Verwandten („frund") gehabt, der eine Pfründe zu Töß um großes Gut gekauft, aber nicht lange

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

besessen habe, sondern bald nachher gestorben sei; sie bitten die von Zürich, wenn immer möglich dem Bärli („im") etwas zurückzustellen und zu schenken. **y.** Dieselben Gesandten begehren bei denen von Zürich, es möchte dem Jos Oschwald der Schaden, den er durch die Linth empfangen, abgetragen werden. **z.** Landammann Dietrich Inderhalden von Schwyz eröffnet, es habe vor einiger Zeit der Abt von Einsiedeln seinen Herren vorgetragen, das in der Grafschaft Baden liegende Gotteshaus Fahr sei dem Gotteshaus und dem Herrn von Einsiedeln zugehörig und es sei der letztere gemäß den Stiftungsbriefen und seinen eingegangenen Verpflichtungen schuldig, daselbst den Gottesdienst zu erhalten. Wirklich habe der Amtmann daselbst ein oder zwei Mal Messe lesen lassen, was weder denen von Zürich noch sonst jemand zu Trotz oder Nachtheil geschehen sei. Da nun das Gotteshaus in der Grafschaft Baden liege, so bitte der Abt, die von Schwyz wollen mit den übrigen sieben Orten verschaffen, daß er daselbst die Messe und den Gottesdienst halten lassen dürfe. Auf dieses erwiedern die Gesandten von Zürich, sie hätten sich dieses Anzugs nicht versehen und umsomehr gewünscht, daß der Abt ruhig geblieben wäre, weil er vor kurzer Zeit bei ihren Herren das Burgrecht angenommen und dabei viel Gutes erboten habe; sie verlangen übrigens die Sache in den Abschied. Das wird bewilligt in der Meinung, daß sie auf dem nächsten Tag gebührliche Antwort ertheilen werden. **aa.** Die Gesandten von Bern verwenden sich dafür, daß wegen Hans von Dießbach sel. Erben und Frau Barbara Hübscher als Gemahlin „Thassirgirole" (?) an den König von Frankreich geschrieben werden möchte. Hiebei erinnert die Gesandtschaft von Lucern daran, wie Bern in andern Fällen, wenn es sich darum handle, auf das Ansuchen einzelner Personen sich an den König zu wenden, sich hiemit nicht beladen wolle, sondern jeweilen austrete; es wäre aber eidgenössischer und würde den betreffenden Leuten mehr nützen, wenn man gemeinschaftlich schriebe und kein Ort von dem andern sich sönderte. **bb.** Cristan, ein alter Mönch des Convents von Frienisberg („Frenasperg") eröffnet, er könne Alters wegen keine Pfründe mehr versehen; in Essen und Trinken unterhalte ihn der Abt von Wettingen; aber er habe weder Kleider noch einen baaren Pfenning, aus dem er etwa ein Badgeld bestreiten könnte; er bitte die Eidgenossen um Gottes willen, die von Bern zu vermögen, ihm sein Leben lang jährlich etwas zu seinem Unterhalt verabfolgen zu lassen. Man ersucht die Botschaft von Bern, ihre Obern freundlich zu bitten, dem alten Herrn zu entsprechen. **cc.** Mit Rücksicht auf die verpflogene Verhandlung über das Beschwören der Bünde finden nachträglich die Boten von Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell für rathsam, daß ihre Obern eine Botschaft zu den V Orten schicken, sie auf das höchste zu bitten, das Anerbieten Zürichs anzunehmen, wodurch dieses „inen" bewilligt hat, „daß einer unter inen, wöllichen sy darzu verordnent, inen den eide geben möge"; sie mögen sich gütlich hiemit begnügen in Betracht der schwierigen Zeitläufe und Practiken. Es soll nun jeder Bote diese Meinng an seine Obern bringen. Jedes Ort soll dann seinen Entschluß auf Maria Magdalena Tag (22. Juli) nach Glarus berichten. Sind die sechs Orte einig, eine Botschaft zu schicken, so sollen die von Glarus einen Tag und einen Ort, sei es Einsiedeln, Bremgarten oder einen andern bestimmen, wodann jedes Ort unfehlbar seine Botschaft dahin senden soll. Als der Bote von Freiburg hierin nicht einwilligen, sondern bei seiner frühern Antwort beharren wollte, hat man ihn ernstlich ersucht, seine Obern zu bitten, um der übrigen fünf Orte willen sich hierin nicht zu söndern. **dd.** Zu gedenken wegen des Fensters zum Löwen in Baden. **ee.** Zu gedenken, wie der Landvogt zu Baden, Niklaus Imfeld, des Raths zu Unterwalden, um ein Fenster in sein neues Haus zu Unterwalden gebeten hat. **ff.** Hans Melchior Heggenzer zu Wasserstelzen legt im Namen der Regierung des römischen Königs zu Innsbruck wegen des Abforderens und „Wyses" der Unterthanen derer von Schaffhausen ab dem Landgericht zu Stockach schriftliche Antwort vor. Man

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gibt hievon den Gesandten von Schaffhausen eine Abschrift, in der Meinung, daß sie auf den nächsten Tag Bescheid ihrer Obern bringen.

gg. Vor den Boten der VIII Orte tragen bevollmächtigte Anwälte von Ammann und gemeinen Hofleuten des freien Reichshofs Kriesern gegen den Abt von St. Gallen Folgendes vor: 1. Zufolge eines Vertrags, der im Jahre 1478 zwischen Jacob Mangolt von Constanz, Landmann zu Appenzell, damals Vogt zu Blatten, in seinem und seines Schwagers, Ulrichs von Ramschwag, Namen und den gemeinen Hofleuten des Hofs Kriesern abgeschlossen worden sei, werde in einem Artikel bestimmt, daß ein Vogt auf Blatten die Einwohner des Hofes schirmen und jedermann zum Recht verhelfen soll, wenn er darum angerufen werde; ebenso soll der genannte Vogt im Hof zu Kriesern Holz und Feld, Wunn und Weid in seinen Kosten schirmen wie von Alters her. Nun seien die von Oberried in letzten Jahren von ihren Nachbarn in Holz und Feld angesprochen worden und haben mit Schiedsgerichten und Untergängen für das Aufrichten von Marchen und Anderes große Kosten erlitten. Sie fordern daher, daß der Abt von St. Gallen, als Vogtherr auf Blatten, ihnen diese Kosten erstatte. 2. Sie verlangen einen Freiheitsbrief, den sie bei dem Abt und dem Gotteshause hinterlegt haben und der angeblich jetzt nicht mehr zu finden sei, im Original oder in neuer Ausfertigung zurück. 3. Der Abt verlange von denjenigen, die mit „iren herren und obern" (den Eidgenossen) zum König von Frankreich in den Krieg gezogen und dort gestorben seien, den Fall, obschon er zugesagt habe, sie zu halten wie die Obern und andere Prälaten und Gotteshäuser in der Eidgenossenschaft die Ihrigen halten. Da nun die Ihrigen mit ihren Obern laut der Vereinung dem König von Frankreich zuziehen, und der Abt auch in der Vereinung begriffen sei, so meinen sie, daß die Erben derer, die in dem Kriege mit Tod abgegangen seien, den Fall nicht zu entrichten haben. Der Abt, welcher persönlich anwesend ist, läßt hierauf antworten: 1. Laut dem von Landammann und Landschreiber von Appenzell aufgerichteten Vertrag sei er denen von Oberried keine Kosten zu erstatten schuldig. Sie haben dieselben muthwillig aufgetrieben, da sie Andere um Eigenthum, auch ererbte, erkaufte oder ertauschte Stücke, die mit der Obrigkeit, Gericht, Zwing und Bännen oder mit dem Gemeinmerk, Wunn und Weide nichts zu thun haben, angesprochen haben. Der Abt sei bereit, die von Oberried zu schirmen und gemeine Gerechtigkeit mit Geboten, Verboten, Beistand und Anderm zu halten wie einem Gerichtsherrn zukomme und die von Ramschwag sie gehalten haben. Zudem haben sie die betreffenden Rechtfertigungen oft hinterrücks und ohne seine Einwilligung verhandelt; er habe sie gewarnt und gebeten, davon abzustehen. 2. Wegen des Freiheitsbriefes soll man ihn unbehelligt lassen; das sei unter seinen Vorfahren und nicht unter ihm geschehen; überhin seien diese Ansprachen seit fünfundvierzig Jahren „ersässen"; beinebens habe er den Brief suchen lassen. Wenn ihnen soviel daran gelegen sei, mögen sie den Brief von denen verlangen, die ihn behalten haben. 3. Den Fall verlange er von solchen, die freiwillig und ungezwungen in einen Krieg laufen und umkommen, nicht aber von solchen, die von gemeinen Eidgenossen oder ihrer ordentlichen Obrigkeit aufgeboten und ausgehoben werden. Er sei bereit, sich darnach zu richten, wie die X, VIII und VII Orte im Thurgau, in der Grafschaft Baden und Sargans, und wie andere Prälaten in der Eidgenossenschaft ihre eigenen Leute in solchen Fällen halten und wolle hierüber eine Erläuterung gewärtigen. Die Gesandten der VIII Orte entscheiden: 1. Nach den von denen von Oberried eingelegten Briefen von Landammann und Landschreiber von Appenzell sei der Abt bei Ansprachen derer von Oberried an andere Höfe oder besondere Personen außer ihren Marchen, Gerichten, Zwingen und Bännen nicht schuldig in eigenen Kosten ihnen zu helfen, sondern nur wenn sie selbst in ihrem „undermarcheten zirk" an Gemeinmerk, Wunn und Weid, Holz und Feld angesprochen würden, soll er sie schirmen, wie es

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jeder Obrigkeit gegenüber ihren Unterthanen gebührt. Doch sollen sie in solchen Fällen die Sache dem Abt anzeigen und seines Rathes pflegen. 2. Betreffend den geforderten Freiheitsbrief, da der Abt ihn nicht gesehen und in seinen Gehalten (Archiven) nicht finden kann, auch er und die Gesandten von seinem Inhalte nichts wissen, so mögen die von Oberried die Artikel, die in demselben gestanden haben sollen, schriftlich aufsetzen und dem Abt und den Boten zu weiterm Bescheid übergeben. 3. Da die Obern in dem gegenwärtigen Kriege niemand nöthen noch zwingen, sondern jeder für sich selbst zieht, auch die eidgenössischen Landvögte und andere Prälaten der Eidgenossenschaft die Fälle von den Erben der Umgekommenen beziehen, so mag sie der Abt von seinen und des Gotteshauses Leuten auch beziehen. Wenn aber die Obern mit ihren Bannern oder Fähnchen ausziehen, sollen die Erben derer, die umkommen oder dahinten bleiben, keinen Fall zu geben schuldig sein. Es siegelt den 27. Juli (Samstag vor Peter und Paul) der Landvogt zu Baden, Niklaus Imfeld.

Stiftsarchiv St. Gallen: AA. 3. A. 62 (Original) und Acta Abbatis Dietholmi Band A. 105, f. 70. — Regest in: Hof Kriesern von Hardegger und Wartmann S. 147.

hh. Vor den Boten der VIII Orte eröffnet der Abt von St. Gallen gegen Ammann und gemeine Hofleute zu Oberried des freien Reichshofs Kriesern: 1. Die zu Kriesern und sonderlich der Vogt daselbst „lassen merken", daß der Abt nach dem Abgange des jetzigen Vogts nur einen solchen aus dem Hof Kriesern und keinen auswärtigen geben dürfe, was den Abt beschwere und auch den VIII Orten als der Obrigkeit großen Nachtheil bringen würde. Schon mehr als ein Vogt sei nicht aus dem Hofe Kriesern gewesen, so der Vogt Feer (der Copialband: Heer) von Altstätten, der Vogt Jann und andere. Auch sei bei keiner Herrschaft der Brauch, daß der Vogt nach dem Gefallen der Unterthanen, sondern nach dem Gutdünken der Obrigkeit bestellt werde. Weiter finde sich im Kaufbriefe und in der Oberrieder Offnung, daß der Hof Kriesern mit Gericht, Zwing, Bann und alter Herrlichkeit einem Herrn von St. Gallen und nicht denen im Oberried gegeben worden sei. 2. Die im Oberried vermeinen, daß weder der Abt noch die VIII Orte irgend welche Gewalt haben, weder mit Geboten noch mit Verboten, noch irgend welche Satzung und Ordnung zu machen, sondern haben dem Abt angezeigt, was sie für Gebote und Verbote machen in Beisein eines Vogts, bei denen soll es bleiben und weder der Abt noch der Landvogt habe dieselben zu mindern oder zu mehren. Es haben dann auch wirklich die von Oberried ein Mandat, welches der Landvogt Beat Feer, des Raths zu Lucern, und der Abt seiner Zeit ausgehen ließen, damals und jetzt noch nicht angenommen, gegen ihren geschwornen Eid; denn der Kaufbrief, die Offnung und auch ein Vertragsbrief der VIII Orte sagen deutlich, daß Bot und Verbot, sowie von dem hohen Gericht der achte Theil der Bußen und Frevel einem Herrn von St. Gallen zugehörig seien; und wenn auch Ammann und Richter in Beisein eines Vogts Bot und Verbot machen und annehmen, so haben der Abt und der Landvogt Vollmacht, dieselben zu mindern, zu mehren oder ganz abzuthun. 3. Ungeachtet früherer Läuterung und Bescheids der VIII Orte über die Appellationen wollen die von Oberried neuerdings nur dann die Appellation an den Abt zugeben, wenn Einer, der vor ihrem Stabe rechtet, zwei Stimmen hat und seine die dritte ist; bei einstimmigem Urtheil aber lassen sie gar nicht appelliren, so daß sich die Höfe („gemein hof"), auch fremde und heimische Personen beklagen; denn was immer die von Oberried, sammenhaft oder einzelne Personen, in den Höfen im Rheinthal zu rechten haben, davon gehe freier Zug und Appellation gemäß zwei Artikeln der Offnung (von 1519). Der erste derselben besage, wer im Gericht zu Kriesern mit einem Urtheil beschwert wird, der soll und möge dieses vor den Herrn von St. Gallen ziehen und appelliren. Der andere Artikel laute, wer ein Urtheil erhalte, das ihm nicht richtig scheine, der möge es weiter ziehen, doch mit der Bedingung, daß das mindere

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Urtheil zwei Hände habe und seine die dritte sei; wenn dann das mehrere Urtheil für gut erkannt wird, soll derjenige, welcher gezogen hat, in eine Buße von 10 Schilling verfällt werden und seinem Gegner die Kosten abtragen. Nach einer Freiheit von Kaiser Friedrich seien die drei Höfe (Altstätten, Marbach, Bernang) gefreit, daß sie vor keine fremden Gerichte geladen werden sollen, sondern was sie zu schaffen haben, soll vor einem Abt von St. Gallen und seinem Stab berechtet und ausgemacht werden und sonst nirgends; diese Freiheit sei auch durch einen Abschied der VII Orte bestätigt worden. Ebenso lasse ein Vertrag mit denen von Appenzell, die damals das Rheinthal innehatten, das Gotteshaus St. Gallen bei den niedern Gerichten verbleiben ohne Eintrag und Widerrede. Es soll daher jedes Urtheil des Gerichts zu Oberried an den Abt appellirt werden können, und wenn die zu Oberried zu andern Höfen oder diese oder einzelne Personen gegen jene Ansprachen haben, sollen die zu Oberried vor dem Abt Recht geben und nehmen. 4. Die von Oberried weigern sich bisher, den Wisterhaber zu geben, obwohl es deutlich in den Kaufbriefen stehe, daß sie denselben auf dem Isenried entrichten sollen, wie ihn auch etliche andere im Rheinthale ohne Einrede geben; er fordere daher denselben, es sei denn, daß sie einen glaubwürdigen Schein bringen, daß sie davon befreit seien. 5. Weil vor einigen Jahren etliche über dem Rhein gelegene Güter in den Hof Kriesern gehört haben, glauben sie, es soll ihnen an Zins, Steuer, Fall und Gelaß etwas nachgelassen werden; denn der Verkauf (jener Güter) sei unter Mitwirkung der IV Schirmorte und auch auf die Bitte der übrigen regierenden Orte geschehen, weil diese Güter über dem Rhein unter dem Hause Oesterreich gelegen und viel Zank und Unruhe deßwegen gewesen sei, damit mehr Ruhe und Einigkeit erhalten werde. Da aber dieser Verkauf ohne Widerspruch schon vor langer Zeit geschehen sei, so hätten die Vorfahren derer von Oberried schon längst Einsprache erheben können, wenn ihnen so sehr daran gelegen gewesen wäre; sie haben aber weder den jetzigen Abt noch seine Vorfahren darum angegangen. Die von Oberried sollen daher wie bisher dem Abt entrichten, was sie ihm schuldig seien, da er ihnen nichts davon verkauft habe. Die von Oberried lassen antworten: 1. Wenn sie verlangen, daß der Abt einen Vogt aus dem Hof Kriesern geben müsse und keinen fremden, so sei das schon eine Zeit lang Brauch gewesen und auch in Zukunft ihnen und dem Abt nützlicher, da ein solcher Vogt beider Theile Freiheiten, Bräuche und Gerechtigkeiten gut kenne. 2. Der Hof Kriesern sei ein freier Reichshof und von römischen Kaisern und Königen löblich gefreit; auch haben sie bisher immer Bot und Verbot angelegt, soweit es nicht die hohe Obrigkeit betroffen habe. Es geschehen bei ihnen, wie an andern Orten, mancherlei Dinge, bei denen sie nicht immer den Abt oder den Landvogt zu Rheineck um Bot und Verbot anrufen können. 3. Die Appellation betreffend lassen sie jeden, der vor ihrem Stab rechte, das Urtheil vor den Abt ziehen, wenn er zwei Hände habe und seine die dritte sei; wenn aber dieses nicht der Fall oder das Urtheil einhellig sei, lassen sie gemäß der Offnung niemand appelliren. In Betreff der gegenseitigen Ansprachen zwischen andern Höfen oder einzelnen Personen und ihnen haben sie nichts dagegen einzuwenden, daß das Recht vor dem Abt und seinem Hofmeister und seinen Räthen gebraucht werden soll, mit dem Recht der Appellation von diesen an die VIII Orte. 4. Den Wisterhaber haben ihre Vorfahren nicht gegeben und man habe denselben bis vor kurzer Zeit nicht von ihnen gefordert. 5. Mit dem Verkaufe der zum Hofe Kriesern gehörenden Güter jenseits des Rheins sei fast der dritte Theil an Holz und Feld, Wunn und Weid dem Hofe entzogen worden; dessen ungeachtet muthe man ihnen zu, Zins, Zehnten, Fäll und Gelaß dem Abte zu geben. Aus dem angegebenen Grunde glauben sie, daß der Abt ihnen billig etwas nachlassen sollte. Die Boten der VIII Orte erkennen: 1. Der Abt möge nach Belieben einen Vogt setzen woher und aus welchem Ort er wolle. 2. Der Abt und der Landvogt im Rheinthal sollen zu Oberried

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

alle Gebote und Verbote zu thun und zu lassen haben. Wenn aber die von Oberried meinen, daß wegen einer „Unzucht" auf dem Hofe ein Verbot erlassen werden soll, so mögen sie das dem Abt und Landvogt anzeigen, die dann nach ihrem Gefallen und Gutdünken ein Gebot erlassen mögen. Die davon fallenden Bußen sollen dem Abte und den IV Schirmorten zugehören. Doch bleiben denen von Oberried vorbehalten die Strafen von 5 Schilling und darunter, die wegen Zäunen und Hagen zum Schirm der Güter, Wunn und Weid fallen. Damit mögen sie Steg und Weg und Brunnen in Ehren halten. 3. Jedes Urtheil, es werde einhellig gefällt oder nicht, soll von dem Gericht zu Oberried an den Abt oder Hofmeister und Räthe gezogen werden dürfen, ohne weitere Appellation an die VIII Orte, auch nicht bei Streitigkeiten zwischen andern Höfen oder einzelnen Personen und dem Hofe Kriesern, da es den armen Leuten in Betreff der Kosten zu schwer wäre. Wenn aber der Abt selber Partei wäre oder er und das Gotteshaus bei dem Handel zu gewinnen oder zu verlieren hätte, da mag wohl an die VIII Orte appellirt werden. 4. Wenn die von Oberried beweisen können, wie sie es behaupten, daß man den Wisterhaber dreißig Jahre und länger von ihnen nicht mehr gefordert und sie ihn nicht mehr gegeben haben, so sollen sie auch künftig ihn zu geben ledig sein, dem Kaufbrief, Urbaren u. s. w. im Uebrigen ohne Schaden. 5. Bei dem Verkauf von Hofgütern jenseits des Rheins soll es verbleiben und die im Hof Kriesern und zu Oberried Zins, Rent und Gült, Fall und Geläß dem Abt wie bisher entrichten, weil der Kauf vor langen Jahren mit „Anzeigung" und Bewilligung der Obern geschehen und einige Güter mit „den Undergengern" rechtlich von dem Hofe Kriesern gekommen sind. Es siegelt am 27. Juni (Samstag vor Peter und Paul) der Landvogt zu Baden, Niklaus Imfeld.

Stiftsarchiv St. Gallen: AA. 3. A. 61. — Acta Abbatis Diethelmi Bd. A. 105, S. 74. — Regest bei Hardegger und Wartmann: Der Hof Kriesern, S. 150.

ii. Betreffend die Herrschaft Rheineck und Rheinthal wird Folgendes beschlossen: 1. Der vom Vogt vorläufig abgeredete Kauf um den Zehnten von denen ab (ob?) der Letzi zu Appenzell wird genehmigt. 2. Da die zu Rheineck und Bernang wider Gottes Gebot und alle Billigkeit den Wochenmarkt meistentheils an Sonntagen halten, so soll der Landvogt diesen Markt, sowie das Fuhrwerken an Sonntagen abstellen und einen andern Tag bestimmen, an dem sie markten und zu Mühle fahren mögen. 3. Da das Fahr zu Rheineck übel versehen werden soll, dasselbe aber dem jetzigen Fehren Michel auf Lebenszeit geliehen ist, so soll es diesem verbleiben, wenn er dem Landvogt Trostung und Bürgschaft giebt, daß das Fahr wohl versehen und der jährliche Zins entrichtet werde; kann er dieses nicht, so soll der Landvogt das Fahr einem Andern leihen, der diese Versicherung leisten kann. 4. Da das Fahr zu St. Margarethen-Höchst Einigen jenseits des Rheins verkauft worden ist, soll der Vogt sich erkundigen, wie es früher gehalten worden sei, ob die Betreffenden das Recht hatten, das Fahr solcher Art zu verkaufen, und ob die Verlegung des Fahrs nach jenseits des Rheins mittlerweile den Eidgenossen nicht Schaden bringen möchte, und auf dem nächsten Tag berichten, damit diese je nach Gutbedünken den Kauf zu ihren Handen nehmen und ziehen können. 5. Zu Thal sind vier Kirchenpfleger, die aber die Zinsen, Renten, Nutzungen und Gülten der Kirche nicht beziehen und die Kirche dach- und baulos stehen lassen. Es soll der Vogt dahin wirken, daß nur ein oder zwei Pfleger gesetzt werden, welche die Einkünfte der Kirche beziehen und den Unterhalt derselben besorgen. 6. Hans Häderli von Marbach und Katharina Ämin haben einander geehelicht, ohne von ihrer Verwandtschaft etwas zu wissen. Auf Grund der letztern hat nun aber das geistliche Gericht zu Zell sie geschieden. Da sich nun aber ergiebt, daß sie „zu den vierten kinden" sind, so ferne Verwandtschaft bisher zugelassen worden, und in den meisten Orten der Eidgenossenschaft nicht als Hinderniß betrachtet wird, überhin berichtet wird, daß dem geistlichen Gerichte nicht erklärt worden sei, wie entfernt die Eheleute einander verwandt sind, endlich die Frau schwanger

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ist und sie sonst einander gern haben, so hat man nach Zell geschrieben, man möge sie ehelich bei einander bleiben lassen. 7. Da die von St. Gallen, Constanz, Ravensburg und Andere jenseits des Rheins im Rheinthal Güter kaufen, so glauben die von Appenzell, daß sie als achtes Ort der Obrigkeit daselbst dieses auch thun können. Man beschließt nun, es sollen die von Appenzell nochmals ihre Botschaft in das Rheinthal schicken; dann soll der Vogt den diesfälligen Span beizulegen trachten, doch so, daß den Eidgenossen der Weinzehnten nicht „verschweinert" werde. Gelingt dieses nicht, so hat der Vogt hierüber auf dem nächsten Tag zu berichten. 8. Da Einige im Rheinthal weder zum heiligen Sacrament noch zum Nachtmahl des Herrn gehen, soll der Vogt ihnen gebieten, dieses zu thun, jeder nach seiner Religion; die Ungehorsamen soll er bestrafen, bis sie Folge leisten. 9. Da die Rößleri ein Kind hat und dasselbe einmal dem Vogt Martin Imhof von Uri, ein anderes Mal ihres Mannes seligen Mutter geben wollte und solcher Art die Sache leichtfertig zugegangen ist, so soll genannte Frau das Kind an sich legen und es mit dem Eid einem oder beiden Vätern geben; geschieht letzteres, so sollen Vogt Martin Imhof und ihres Ehemanns sel. Mutter das Kind einander erziehen helfen. 10. Hans Schnägg, der wider göttliche und menschliche Satzungen großen und unziemlichen Zins bezogen hat, wurde nichts destoweniger von den Richtern freigesprochen. Da diese aber hiefür weder Glimpf noch Fug gehabt haben, so soll der Landvogt ihn bestrafen und zum höchsten verbieten, von zwanzig Pfenningen mehr als einen Pfenning Zins zu nehmen. 11. Entgegen dem Gebote des Landvogts halten einige Pfarrer, sowohl Priester als Prädicanten, ihre Pfrundhäuser nicht in Ehren. Es soll daher der Landvogt mit ihnen verschaffen, daß jeder sein Pfrundhaus, ohne Kosten des Lehenherrn „in wesentlichen büwen" und in guten Ehren halte. 12. In Betreff des Spans zwischen dem Capitel beider Religionen wird dem Vogt befohlen, ihnen zu sagen, daß sie bei dem Hauptbrief und Abschied verbleiben und demselben nachkommen sollen. 13. Ammann Brüllisauer hat von den Obern der Orte eine Wiese zu Lehen gehabt, welche hinwieder Vogt Martin Imhof von Uri dem Stadtschreiber zu Rheineck verliehen hat. Der Landvogt soll nun trachten, die beiden Genannten zu vereinbaren; gelingt dieses nicht, so mögen sie das Recht vor ihm nehmen, und wer sich des Urtheils beschwert, mag vor die Eidgenossen appelliren. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Niklaus Imfeld, des Raths zu Unterwalden, den 27. Juni.

St. A. Zürich: Rheinthal. Abschiede S. 151. — Stiftsarchiv St. Gallen: Rheinthaler Original-Abschiede, f. 133.

kk. Verhandlung betreffend den Zoll (und Anderes) zu Genf; siehe Note.

ll. Die VII in den Freien Aemtern regierenden Orte erlassen für Hitzkirch ein Amtsrecht; siehe Note.

mm. Verhandlung wegen des Anstandes zwischen Schaffhausen und Jacob von Fulach; siehe Note.

nn. Verhandlung mit dem französischen Gesandten betreffend einen St. Galler; siehe Note.

Im Zürcher Abschied fehlen **a, e, g, k, r, u, v.** Im Berner fehlen **a, e, k, q, t—v;** im Glarner **a, e, g, u, v;** im Basler **a—c, e, g, n** und alles Uebrige; im Freiburger Abschied fehlen **a, e, q—t;** im Solothurner Exemplar fehlen **a, e, q, r, t;** im Schaffhauser wie im Basler; im Appenzeller Abschied fehlen **a—c, e, g, p, s, t; w—z** aus dem Zürcher, **aa** und **bb** aus dem Berner; **cc** aus dem Glarner, Basler, Solothurner und Appenzeller; **dd** aus dem Freiburger; **ee** aus dem Solothurner; **ff** aus dem Schaffhauser Abschied.

Zu **g.** Nach dem Berner Abschied betrifft dieser Artikel auch Bern.

Zu **n** und **cc.** Erläuternd schreibt am 2. Juli (Visitationis Mariä) Georg Hertwig an seine Obern: Zürich habe angetragen, seine Boten sollen die „Vorrede" haben; wenn dann bei den V Orten der Eid auf-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

genommen werden soll, so sollen die Boten von Zürich „nebentsich" treten und den Schultheiß oder Ammann desselben Orts den Eid geben lassen „wie inen dasselb gevällig", vorbehalten allfällige spätere Vereinbarung im Glauben. (Folgt der im Text beschriebene Widerstand der V Orte, die Bitte der übrigen, die Weigerung Freiburgs). Gestern sei nun Ammann Gartenhauser zu den Boten der fünf unparteiischen Orte und zu Hertwig gekommen und habe ihnen im Geheim mitgetheilt, einige Gesandte der V Orte hätten ihm gesagt, ihre Obern seien in diesem Handel nicht ganz gleicher Meinung, wiewohl eine einhellige Antwort abgegeben worden sei; es sei zu hoffen, wenn die übrigen Orte eine Botschaft zu ihnen abordnen würden, daß der Vorschlag von Zürich angenommen würde. Hierauf sei erst spät nach dem Nachtmahl unter den unparteiischen Orten der Artikel **cc** vereinbart worden, den die von Glarus und Appenzell in den Abschied verlangt haben.

K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 27.

Zu **t.** Nach dem Glarner Abschied führt Aebli unter Anderm aus, wie in letzten Jahren auch Vogt Meyenberg von Zug eine solche Theilung mit ihnen vollzogen habe.

Zu **u.** Der Basler Abschied hat von diesem Artikel nur Ziffer 1; der Freiburger und Schaffhauser nur folgende zwei Posten: 1. Melchior Heggenzer habe das Erbeinungsgeld für die im Text bemerkten Jahre abgelegt, für jeden Gulden 16 Constanzerbatzen, 1 Krone für 24 Constanzerbatzen. Ueber das, was man dem Boten, der das Geld gebracht, dem Landvogt, dem Untervogt und dem Landschreiber zu Baden gegeben hat, trifft es jedem Ort 298 Kronen 1 Gulden. 2. Jedes der X Orte erhält von den hohen Gerichten im Thurgau 23 Gulden. Der Solothurner wie der Freiburger, außer daß er, zwar von den übrigen Ansätzen getrennt, noch das Ergebniß des Vilmergerzolles anführt. Der Appenzeller Abschied hat von diesem Artikel nur: Vom Erbeinungsgeld für die Jahre 1542, 43 und 44 habe jedes Ort nach Abzug der Trinkgelder an den Boten, der das Geld gebracht, an den Landvogt, Untervogt und Landschreiber 148 Kronen 1 Gulden, die Krone zu 24 und der Gulden zu 16 Constanzerbatzen, erhalten; vom Vogt im Rheinthal habe jedes Ort 45 Gulden, der Gulden zu 15 Constanzerbatzen, bekommen (vergleiche den Abschied vom 12. März 1543, **m**).

Zu **v.** Das Lucerner Exemplar fügt bei: „Ist noch nit zalt, soll min herr seckelmeister an hauptmann Lux Ritter inzien."

Zu **ii.** Ziffer 7 dieses Abschiedes nimmt der Appenzeller Abschied in den eigentlichen Abschiedtext auf. Der Artikel schließt hier so: Der Landvogt werde gemäß Auftrag sie gütlich vertragen, daß sie die von Appenzell wie andere Umsässen bei ihnen Güter kaufen lassen.

Zu **kk.** 1545, 25. Juni (Donnstag nach St. Johann Baptist). Die XIII Orte an Genf. Die Kaufleute aus der Eidgenossenschaft, die auf der letzten Messe zu Lyon gewesen, haben berichtet, wie die von Genf den Zoll für die Kaufmannsgüter, welche durch ihre Stadt gehen, gegenüber dem alten Herkommen gesteigert haben; es sei das ihnen unterträglich und wenn es hierbei bleiben sollte, so würden sie veranlaßt, sich anderer Straßen zu bedienen, weßhalb sie die Eidgenossen um diesfällige Verwendung ersuchen. Da man nun seit langer Zeit miteinander in Freundschaft gestanden und gegenseitig Leib und Gut bei den althergebrachten ziemlichen und billigen Zöllen bleiben ließ, so bitte man zur Aufrechthaltung dieser guten Nachbarschaft und Freundschaft, die man Seitens der Eidgenossenschaft bei gleichem Entgegenkommen auch beobachten wolle, bei dem alten Zolle zu bleiben, damit nicht andere Straßen gebraucht und Genf und die Eidgenossen an Geleit und Zoll verkürzt werden. Gesuch um schriftliche Antwort. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Niklaus Imfeld, Ritter, des Raths zu Unterwalden.

Stadtarchiv St. Gallen: Truke XXII. 40, 3.

1545, 17. Juli. Genf an die zu Baden versammelten Boten der Eidgenossen. Antwort auf den durch ihren Boten in Betreff des Zolls und der Vergifter gesandten Brief. 1. Den Zoll betreffend würde man schon jetzt gerne befriedigende Antwort geben, wenn gegenwärtig nicht so viele Räthe sich außerhalb der Stadt befänden. In Folge dessen ziehe man vor, auf den nächsten Tag der Eidgenossen Boten zu senden, welche die Sache mündlich erläutern werden. Man bitte, diesen Tag denen von Genf kund zu geben. 2. Betreffend die Vergifter hätte man auch ohne Warnung es den Eidgenossen angezeigt, wenn man wüßte, daß sich jemand derselben zu ihnen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

begeben hätte, wie man denn zu solchen Diensten immer bereit sei. Es sei eine wunderbare Gnade Gottes, daß das Uebel bei der starken Zahl derer, die sich zu dessen Vollbringung zusammengethan hatten, nicht größer geworden sei; die Thäter seien Leute geringen Standes, nicht aus der Stadt Genf, hätten sich aber zeitweilig da aufgehalten, ohne daß man auf sie Argwohn gehabt habe. Stadtarchiv St. Gallen: Trucke XXII, 40, 4. Deutsche Uebersetzung.

Zu **II.** „Wir von stett und landen der siben orten unser Eidgnosssschaft rät und sandboten, namlich von Zürich (folgen die eingangs des Abschieds angegebenen Namen der Gesandten der VII Orte) diser zyt us befelch und vollem gwalt unser aller herren und obern uf dem tag der jahrrechnung zu Baden im Ergöw versampt, bekennend und thund kund allermengklichen mit disem brief, daß vor uns erschinen der erbaren unser lieben getrüwen in dem amt Hitzkilch in den Fryen Emtern im Ergöw gelegen erbar botschaft und zeigten an, nachdem dan sy der erbfällen halb ein unglych recht gehebt, ouch zu tagen von unser Eidgnosssschaft räten in appellationen unglych urtheilen ergangen, dardurch unsere underthanen gegen einandern in groß spän, rechtvertigungen, costen und schaden kommen, desglych um fräfel, bußen und andere eehafte sachen under inen keinen anlaß noch ordnung gehebt, dardurch zu zyten vil unfrid entsprungen, ouch des vil unrüwiger lüt sich vertröst und dester fürer zank und hader angefangen; sölichem in künftigen zyten vorzesind, so syge ir underthenig und demütig bitt, daß wir inen derohalb glyche, zimliche und billiche recht ufrichten und derselben brieflichen schyn mitteilen, damit sy und ir nachkommen wüssen mögen, wie söliche hinfüro und immer gehalten söllen werden. Uf sölich der unsern underthenig und ernstlich bitt und begehren unser Eidgnosssschaft ratsboten uf einem tag zu Baden (23. Juni 1544) angsechen und verabscheidet, daß unser lieb Eidgnossen von Lucern einen von inen zu dem ersamen, wysen und getrüwen lieben landvogt in den Fryen Emtern, Simon Imgrund, des rats zu Unterwalden, verordnen, die sich zusammen verfügen und mit samt den eltesten im amt Hitzkilch solicher erbfällen, fräflen, bußen und andern sachen halb glyche, zimliche recht, satzung und ordnung nach irem guten bedunken (in) artikel stellen und abreden, dermaßen, daß die darnach an unser herren gelangt und gebracht söllen werden, ob inen die also gfellig, oder ob sie etwas darin endern, mindern, meren oder also bestätigen wellen nach irem willen und gefallen. Daruf gedacht unser lieb Eidgnossen von Lucern den frommen wysen, iren lieben ratsfründ und alten landvogt in den Fryen Emtern, Rudolfen Hünenberg darzu gäben und verordnet, welicher mit gemeltem unserm landvogt Simon Imgrund, samt den eltesten in dem amt Hitzkirch etlich artikel, wie die erbfäll, fräfel, bußen und andere sachen gehalten und geurteilt sollen werden, nachbegriffener gestalt gesetzt und geordnet, der meinung, daß die in gwünn und verlurst allermengklichem in dem amt Hitzkilch anzenemmen, gemein und zu verhütung vil und mengerlei spänen und rechtvertigungen, so von den erbfällen, fräflen, bußen und andern sachen wegen entstanden, nutzlich syn werden, wie dann die von einem artikel zum andern hernach eigentlich vergriffen und geschriben stand.

I. Die Gerächt und erbfäll (Die recht um erbfäll?). So sich zwei one hyratsberedung vereelichent, was jedes von dem andern erben und beziehen soll.

Erstlich wan zwo personen unverdingt und one hyratsberedung sich mit einanderen vereelichent, ouch die ee mit gewonlichem kilchgang und hochzyt bekräftigent und so (sy) die decke darnach beschlüsst, so es sich dann begäbe, daß ein man vor siner eefrowen todes abgienge, so soll dieselbig frow vorus und vordannen nemmen ir zugebracht gut und ir morgengab, das sye verendert, ufgschlagen oder nit, und demnach den dritten theil in der varenden hab, da sy ouch demnach den dritten pfening in den schulden, usgenomen in den liegenden stucken, zu bezalen schuldig syn soll.

Zum andern, so aber die frow vor irem eeman mit tod abgienge, alsdann derselben abgestorben frowen fründe nemmen und bezüchen söllen ir zugebracht gut, das sy ufgschlagen, verendert oder nit, samt der morgengab; es wäre denn, daß die frow oder (der) man söllich ir gut einandern vor gricht in lybdingswyse ze nutzen und ze niessen vermachten.

Desglychen ouch ein man glychergstalt wie die frow grechtigkeit, den dritten theil von siner eefrowen seligen gut zu beziechen haben soll.

Wie ein frow ir morgengab vermachen mag.

Es mag ouch ein frow dem man ir morgengab, sy syge gsund, siech oder im todtbett, von einem priester, zweien oder dryen bidermannen im amt schenken und vermachen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wie ein frow ir morgengab behalten (mag).

Und ob es zu fall keme, mag ein frow ir morgengab mit irer hand wol behalten; doch soll söliche unverbriefte oder unverordnete morgengab nit mer dan x pfund landleufiger werung heissen und syn.

Wie ein eelicher und ein uneelicher vater sine eeliche kinder erben (mag), und hinwiderum.

Zum dritten mag und soll ouch ein jeder vater, er syge eelich oder uneelich, sine eeliche kinder, so die vor ime (one eelich lyberben von inen geboren) todes abgiengen, an allem irem verlassenen gut vor allermengklichen erben.

Hinwiderum wan uneelich väter oder mütter eeliche kinder nach tod hinder inen verlassen, alsdann dieselbigen kinder obgenannte ir uneelich väter und mütter an allem irem gut, mengklichs halb ungehindert, genzlich erben sollen.

Wie kindskind an ir vater und mutter statt, so die todes abgangen, erben soll(en).

Zum vierten söllen eeliche kinds kind mit samt den kinden ire großväteren und großmütteren erben und dieselbigen kinds kind von irem verlassen erb und gut nemmen so vil und nit mer als ire abgestorbnen väter oder mütter hetten nemmen und erben mögen, dan sy, die kind, in disem fall ires vaters und irer mutter tod nit entgälten söllen.

Wie ein vater sinem sun ein vortheil schöpfen mag.

Zum fünften mag ouch ein jeder vater sinen sünen us sinem gut einen frygen vorus und vortheil ordnen und vermachen, ungsumt und unverhinderet siner döchteren. Doch solle sölicher vortheil nach vermügen und glegenheit jedes gutes, ouch mit gunst, wüssen und verwillgung eines jeden unser landvögten und nach erkanntnuß biderben lüten vergunt und zugelassen werden, by demselben es ouch dan one mengklichs widerred belyben soll.

So ein frow von irem eemanen gat, was sy verwürkt, und hinwiderum der man.

Zum sechsten ob ein frow one eehafte ursachen sich ires eemanns entziehen, von im gieng und nit meer eelicher bywonung gestatten und die hushaltung, wie billich, helfen versächen und sich erschyne, daß an sölchem hingang die frow und gar nit der man schuld trüge, alsdan die frow hiemit verwürkt haben soll alles ir zugebracht gut, dergestalt, daß der man solichs in lybdingswyse und bis zu end siner wyl und läbtagen möge nutzen und nießen; desglychen gedachter frowen um ir verheißne morgengab, kram und erbrechte (eerechte?) kein antwurt zu geben schuldig syn, sonder hiemit alle ire ansprachen und eerecht ufgehebt und craftlos heißen und syn. Doch soll vorberürter frowen zugebracht gut nach abgang und sterben des mans wider hindersich an ire nächsten und rechtlichen erben fallen. Ob aber die frow vor irem eemann absturbe, soll doch der man nütdesterweniger, ob joch die frow wie gemeldet nit by im wäre, sin erbrecht haben und beziechen, glychermaßen als ob sy by einandern hushäblichen gwäsen und gwonet.

Hinwiderum so ein man one nothafte ursachen von siner eefrowen gienge, die von im jagte und mit iro wyter nit hushalten wölte, und sich aber befinden (wurde), daß die frow söliches nit beschuldet, sonder wie ein fromme frow gern ir wägsts und bests thäte, dannethin der man alles sin erbrecht und grechtigkeit an siner frowen damit verwürkt haben und der frowen ir zugebracht gut widerum gevolgen und hinus zu iren handen gäben und geantwurt werden (soll). Und so sy, die frow, vor irem man mit tod abgienge, so soll doch derselbig man an siner eefrowen gut dhein erbrecht, grechtigkeit noch ansprach haben, noch nützit davon nemmen; wann (wäre?) aber, daß der man vor iro, der frowen, todes absturbe, demnach die frow ir morgengab, erbrecht und zugebracht gut, sover iren sölichs vorhin nit hinusgeantwurtet, beziechen und nemmen (mag), ob iren das ützit veränderet und noch nit widerlegt wäre.

Von abgeredten und verbrieften hyraten.

Zum siebenden, wäre daß zwei eemenschen mit bedingten worten und artiklen zusammen kommen und verhyrat wurden, wie sy denn das bedingent oder sich des gegen einanderen verschrybent, darby sölle es blyben, dann bedingte recht brechen landsrecht. Deshalber die hyrat, so göttlich und dem rechten gemäß syn mögen und bishar ufgericht sind oder künftiger zyt ufgericht werden, in creften belyben und bestan söllend, ungesumt diser erbrechten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wer unter knaben und töchtern irs vaters seligen verlassne güter besitzen soll.

Zum achtenden und so ein tochter in dem amt sich mit einem heimschen oder frömden verhirren und dieselbigen vermeinen wöllten, glychergstalt sovil rechtsame an ires vaters und schwächers seligen verlassnen gütern und hüsern als ir bruder und schwager ze haben, so soll der bruder die besitzung zu den gütern vorus haben und dieselbig sin schwöster und iren eemann, sinen schwager, um iren gebürenden theile nach billigkeit und biderben lüten erkanntnuß davon erkaufen; es wäre dann, daß der bruder sich sölichs ze tunde verwilliget und sinen theil siner schwöster oder schwager zu kaufen geben wöllte, das ouch beschechen mag.

So ein mann landflüchtig und ein uffall beschicht, wie man bezalen und wer in dem vorgon soll.

Zum nünten, begäb sich, daß ein man landflüchtig (wurde) oder todes verschiede und in sinem gut und hushaltung so unnütz syn würde, daß ein uffall beschäche und die gälten uf die güter tringen, so sölle vor mengklichem lydlohn, zins, zechenden, brief und siegel, ingesetzte pfand, gelychen gelt on zins und eßende spys in demselben uffall vorgon und bezahlt werden, und demnach den übrigen gälten, jetlichem nach marchzal siner sum und schuld verlangen.

Wann einer ein erb an sich koufen söllte.

Zum zechenden solle dheiner kein erb von dem ald denen, so sölichs ansprächend, vor und ee das bezogen, an sich koufen. Welicher aber sölichs übersechen und vor beziechung des erbs das kouft, soll jederzyt unser landvögten straf erwarten und ouch der kouf undüchtig und craftlos sin; so aber das bezogen, alsdann mengklich das woll verkoufen und koufen möge, jeder nach sinem nutz, willen und gefallen.

Ein frömder, so ein erb bezücht, soll trostung geben.

Zum einliften, so ein erb in dem amt und gricht gefiele, das fremden und uslendischen zugehörte, so soll der oder dieselben, so das erb bezüchen will, dem gricht, da semliches gefallen wäre, uf jar und tag gnugsam trostung geben, dergestalt, ob jemand in jarsfrist käme und das bezogen erb anspräche, vermeinende, besser recht, dann diser darzu ze haben, daß dann der sölich erb bezogen dem ansprächer des rechten in den gerichten, da der erbfall gefallen, gewärtig und geständig syn wölle, und sölle demnach sölches gerechtvertiget werden.

Vom abzuge.

Zum zwölften und an welichen ort und enden brüchig und das recht, von den unsern in disem amt den abzug, es syge von ererbten gütern oder in was gestalten die bezogen wurden, ze nemmen, von denselben ouch unsere landvögt den abzug, namlich von zwanzig gulden einen zu abzug nemmen. Welliche oberkeiten und herrschaften aber den unsern in disem amt ire güter, sy werden ererbt oder anderer gestalt bezogen, fryg one abzugsbeschwärd gelangen und verfolgen lassen, glychergestalt sich die unsere gegen denselben und iren gütern fryg one alle abzugbeschwärd halten und verfaren lassen sollen.

Was einer, so ein erb bezogen, bezalen soll.

Zum dryzächenden welicher oder weliche also ein schilling ererben, der und dieselben sollen ouch, so es zu fall käme, ein pfund und mer, wie sich dann die schulden verloufen, bezalen und usrichten.

II. Hernach werden begriffen all und jed fräflen und bußen. Und sind dis in den fräflen die vier anläß.

Zum ersten welicher dem andern fluchet und in dem fluch Gott, sin bitter lyden und sterben, unsere liebe frow oder die lieben heiligen fräfentlichen nempte, daß sölicher den anlaß gethan habe.

Zum andern wer den andern fräfenlich hieße liegen oder nit war sagen.

Zum dritten wer den andern hieße sin mutter oder ein unvernünftig vich angan.

Zum vierten welicher zum ersten fräfenliche hand anlegt.

Und sollen die fräfel und bußen wie nachvolget gestraft und gebüßet werden.

Erstlich welicher dem andern fluchet und in dem fluch Gott, sin bitter lyden und sterben, unser liebi frow oder die lieben heiligen frevenlich nempt, der soll gestraft werden um ein pfund und siben schilling.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Item welicher den andern frävenlich hieße liegen oder nit war sagen, des buß ist ein pfund siben schilling; und ob er aber mit dem, den er hieße liegen oder nit war sagen, im friden stünde, daß dannethin derselbig den friden gebrochen haben und (ist) die buß fünfzig pfund.

Item ein schlechter uberbracht an dem gericht, wer den thäte, der ist den richtern zu buß verfallen dry pfund haller.

Ob aber einer dem andern am gricht hieße liegen, daß dann derselbig dryfalte buß gäben, gepürt sich nün pfund haller.

Item ein schältwort, das siben schilling die buß ist, soll an dem gricht dryfalte buß syn, gepürt sich ein pfund ein schilling.

Item welicher an dem gericht mit gewapneter hand mit zuken oder mit schlachen fräfnete, des buß ist tags ein pfund und nachts dryfalte buß.

Item welicher den andern herdfellig macht, des buß ist fünf pfund haller.

Item welicher den andern wundet mit howen oder stächen, des buß ist zächen pfund haller.

Item ob jemand den andern fräfenlich in zorn an sin eer redte, die buß ist zächen pfund haller.

Ob aber jemand dem andern an sin eer redte und sich des kuntlich vermäße ze machen und das nit bybringen möchte, der soll gestraft werden um zwenzig und siben pfund haller.

Item welicher dem andern mit gewapneter hand unter sin ruosige rafen nachluffe, des buß soll syn zwenzig und siben pfund haller.

Item welicher friden bricht mit worten, des buß ist fünfzig pfund.

Item welicher friden bricht mit werken, des buß ist fünfzig pfund.

Und bräche jemand an dem andern den friden mit werken, also, daß er einen blutruns machete, daß des buß der tod und unsern herren lyb und gut verfallen, und so er sturbe, daß er dann mit dem rad gericht sölle werden.

Welicher des andern wartet, was die buß.

Item welicher auch des andern in dem amt wartete und mit gewaffneter hand angriffe und aber der, so angriffen, gern frid hielte und sich gegen dem sächer fines lybs und lebens erweren müßte und sich solichs durch kundschaft gloublich erfindet, wann dann also der anfenger von demselben notwerenden entlybt und umgebracht, soll er deshalber ungevecht belyben und darum kein gricht verschult haben. So aber der, der sich des, so uf in wartet, erweren müssen, an sinem lyb geletzt, so soll der, so uf in gewartet hat, demselben allen costen und schaden widerlegen und abtragen.

Wer beid bußen gäben soll.

Und welicher ouch also wider dis obgeschribne stuck und sonderlich den anlaß mit worten oder werken thäte, daß derselbig beid bußen gäben und usrichten sölle.

So der anläßer geletzt, was sin buß.

So aber einer sölicher gestalt den anlaß thäte, daß er dardurch geletzt, geschlagen oder verwunt wurde, soll er das an im selbs haben und der thäter im darum ze antwurten nit schuldig syn. Ob aber die sach zu lyblos oder todtschlag griete, alsdann soll man die sach mit recht usfüren und das recht darüber ergon lassen.

(III. Verschiedenes.)

Ein frömder so mit einem amtsmann rechtet, soll trostung gäben.

Item wann ein gast oder frömder mit einem amtsmann das recht bruchen oder üben (will), soll ein untervogt denselben heißen zevor schweren oder genugsame trostung gäben, dem angefangen rechten ein ustrag ze gäben, und was allda mit urtel und recht erkennt und gesprochen, dem ze geleben, es wäre denn daß solicher gast für unsere landvögt oder unser Eidgnosschaft ratsboten appelliren wöllte, das ime nit abgestrikt, sunder vergunt und zuglassen sölle werden, doch mit dheinen uslendischen gerichten nit ersuchen noch bekümbern. Und ob jemand den andern in unzimlichen costen füren, derselbig dann schuldig syn soll, den in zimlichkeit abzetragen und ze bezalen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Von verpietung der frömden.

Und ob auch ein amtsmann einen gast oder frömden, zu dem er ansprach hette, nit wüßte ze betreten, und derselbig in das amt oder gericht käme, mag er denselben wol lassen verbieten, doch nit uf fryer straße. So er aber sin lyb, hab und güter zu betreten und anzekommen wüßte, soll er ine an denselben orten und enden mit recht besuchen und fürnemmen.

Wie einer den andern pfenden soll.

Wann ouch einer ein schuldner, so gichtig ist, pfenden will, soll er zuvor zu einem untervogt keren, ime sölichs anzeigen, der dann mit im zu dem schuldner zu hus und hof oder wo er ine betreten (mag) gan und demselbigen anzeigen und heißen, daß er dem schuldvorderer innert vierzechen tagen pfand gäben sölle; und nach verschynung anzeigen und heißen, daß er dem schuldvorderer innert vierzechen tagen pfand gäben sölle; und nach verschynung der vierzechen tagen mag der schuldvorderer demnach die pfand von im, dem schuldner, ervorderen, da auch alsdann der schuldner dieselben pfand hinusgäben (soll), damit der schuldvorderer sin gelt by derselben tagzyt erlösen möge.

Von schatzung der pfanden.

Und bescheche es, daß einer mit barem gelt zu bezalen nit vermöchte, sonder mit pfanden bezalen müßte, alsdann ein richter und gericht sömliche pfand by iren gschwornen eiden schätzen und nach der schatzung das pfand nach des amts bruch ston und von demselben (derselben?) der dritt pfenning genommen werden, wie dann sölichs by iren nachburen und um sy gebrucht wird. Doch lassent wir söliche schatzung und gebrüch gegen iren nachburen beston und blyben, aber den frömden söllen die unsere dermaß die anzeigte pfand schätzen, daß sy des gelts wert; dann wo das nit beschäche und klag käme, söllen sy darum jederzyt unser landvögten straf erwarten.

Von betrognen pfanden und der straf.

So jemand dem andern pfand gäbe, die er vorhin andern lüten verpfent und mit denselben betrug bruchte, alsdann soll der betrüger den betrogenen entrigen und darby unser landvögten straf erwarten.

Wenn man an pfanden habend syn soll.

Welicher ouch dem andern ein gut in pfandswyse gesetzt oder ützit mit eines underpfands (anderes Exemplar besser: untervogts) hand zu pfand gibt, so sölle der an denselben pfanden wohlhabend und versicheret syn, ouch genannte pfand darüber vor und (ee) die schuld, darum sy verpfent, bezalt sy, nit verendert werden. Wo aber die pfand, vor und ee sy gelößt, verenderet und das zu klag käme, söllen dieselben, so die verenderet, darum von unsern landvögten bestraft werden.

Wer verpoten gut hingibt, wie die ersetzt.

Hinder welichem ouch ein gut rechtlich verboten, und derselbig das darüber hingibt und hinwäg laßt, soll söllich das mit sinem gut ersetzen. So aber der dasselbig widerum zu ersetzen nit vermöchte, soll er darum von unsern landvögten je nach gestalt der sachen gestraft werden. Wurde aber sölichs verboten gut one des, hinter dem es verboten, wüssen und willen entfürt und (er) das by sinem eid gereden und behalten mag, soll er dessen entlediget und darum niemand zu antwurten schuldig noch verbunden syn.

Von argwönigen pfanden.

Welichem oder welichen frömde oder argwönige pfand versetzt oder verkouft und dieselben, denen die frömden und argwönigen pfand versetzt oder verkouft, by iren gelerten eiden zu Gott und den heiligen schweren und behalten mögen, daß sy anders nüt gwüßt, dann daß söliche pfand des oder dero gsin sygen, von dem oder denen er oder sy die erkouft oder daruf gelychen, und ganz nit für argwönig gehept noch geacht, daß dann dieselben an iren erkouften oder versetzten pfanden habend und damit versorget syn (sollen). Doch söllen die köufer und lechner dem oder denen, so die pfand vorhin gewäsen, wider um den pfandschilling zu lösen gäben. Wo aber der köufer und lechner den ufgelegten eid nit schweren, söllen sy himit von den pfanden syn und dem oder denen, so sy vorhin zugehörig gwesen, widerum one alle entgeltnuß zugstelt werden.

Wenn einer syn ansprach verloren.

Wenn ouch jemand dem andern, was sachen des joch syge, für gricht pieten laßt und zum andern gricht nit erschynt, soll der kleger sin ansprach und antwurt erobernt und bezogen haben; es wäre dann, daß der antwurter, wie zu recht genugsam, erscheine, daß ime lybs und herren not hieran hinderstellig gemacht und versumt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Von loben an eines richters stab.

Ob auch jemand ußerthalb ald in dem gricht an eines richters stab gryfen und loben und aber demselben glüpt nit geläbte, statthätte noch nachkäme, soll söliches geachtet, gehalten und von unsern landvögten glycher gstalt als ob gegäbne trüw an eidsstatt übersächen und nit gehalten wäre, gestraft werden.

Von gefarlichem ufheben oder volgen.

Und ob ein richter in einer umfrag bedunken welt, daß an einem gricht mit ufheben oder volgen etwas gefar und argwon gebrucht oder fürgon wölte, soll er die urtheilen jeder zyt für unsere landvögt bringen und kommen lassen und derselben entscheid darüber erwarten.

Mit welichen und wie vil personen einer ein sach usbringen soll.

So ouch jemand ein sach kuntlich zemachen und darzebringen sich berümt oder vermißt, soll sölichs mit zweien bidermannen, denen eer und eid wol ze vertruwen, beschächen und usgebracht werden, usgescheiden, daß die sach niemands sin lyb, läben, noch ein todtnen lyb berüre, noch angange; doch um kouf und märkt mag ein man wol kundschaft sagen und gäben.

Von kundschaft der gesipten.

Und begäbe sich, daß sachen, so eer, lyb oder läben berürend für gricht käment, soll kein kuntschaft so von sipschaft so nach verwant wäre, dardurch sy einandern ze rächen und ze versprechen hettind, uf des sachers begären gstelt noch zuglassen werden.

Wie hoch eines priesters kundschaft sol geachtet werden.

So ein kranker einem priester, der ine mit den heiligen sacramenten versächen, etwas von schulden oder anderm, was sachen das wäre, anzeigte, soll der priester erbar lüt zu im berüefen und söliche sachen vor denselben eröffnen, dann eines priesters kuntschaft hirin nit wyter, noch mer gälten, dann als eines andern mans und leyens.

Was eines kundschaftsagers belonung.

Welicher den andern zu kundschaft stellt und an in dinget, soll demselben kundschaftsager ein zimliche zerung und darzu sovil zum taglon, als es derselben zyt einem taglöner ze lon giltet, gäben und usrichten.

Entsetzung eines eids.

So einer sich zem eid, vor und ee im der zethund erkennt wird, erbütet, und dann jemand denselbigen des eids, so er dann thut, (anderes Exemplar: darzu thuen) entsetzen wollte, das soll beschächen mit zweien bidermannen, denen eer und eid zu vertrauen. Ob aber einer den eid gethon hatte und jemand denselben des eids entsetzen wollte, das soll alsdann mit siben gloubsamen mannen beschächen.

Recht um spilgelt.

Welicher uf spilgelt uslycht, darum soll niemand dhein recht ergon noch gehalten werden; so aber einer uf bürgen oder pfand glychen, soll ledig gesprochen werden.

Von abkoufen und lychen den diensten uf argwönigs.

Ob auch etwas diensten, knächten oder mägten ützit, was und wie das genemt werden möchte, argwönigs, so dero meister oder frowen wäre und zugehörte, abkoufte oder daruf lyche, soll derselbig das by peen sines eids und eeren one entgeltnuß des meisters widerkeren und zustellen.

Von abkoufen und behalten den kinden oder diensten, wie das gstraft (soll werden).

Und so auch etwer kinden, diensten, knächten ald mägden ützit, wie das genemt werden möcht, abkoufind und abnemind und das ouch behieltend, dasselb soll geachtet und gehalten werden glychergstalt, als ob sy sölichs gestolen hettind.

Von abziechung der diensten.

So jemand dem andern sine gedingeten dienst, knächt oder mägd, abzüge und das kuntlich und uf in klagt wurde, dieselben söllen unser landvögten straf erwarten. Derselbig, dem sin gedingter dienst abgezogen worden,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mag ouch denselben dienst verbieten lassen, nit in das amt, bis sin gedingt zil und tag verschinen und us ist, zekommen.

Von beschwärung oder ynzug der kinden.

Und ob jemand dem andern sine kind beschwärte, inzuge oder anspräche, daß der ansprächer um x pfund haller gestraft werden und allen costen abtragen (soll).

Wie ein kuppler soll gestraft werden.

Welicher ouch dem andern one sin wüssen und willen sine kind, es sygen knaben oder döchteren, zu den eeren oder uneeren verkuplate, derselbig ist zu buß verfallen x pfund haller. So aber einer in sölichem so uneerlich handlen (handlete?), alsdann mag ein jeder unser landvögt jederzyt nach gestalt des handelns gegen denselben mit straf nach siner handlung anhalten und fürfaren.

Wie man vogtbarlich bevogten soll.

Wann vogtbar lüt in disem amt wärend, dieselbig soll man mit einem derselben eerbaren fründen oder einem erkornen vogte versächen und versorgen; derselbig dann by sinem geschwornen eid schuldig und verbunden syn soll, derselben siner vogtskinden güter, das minder und das mer, mit trüwen ze versechen und ze versorgen und darin sin bestes und wägsts ze thun; und ze welicher zyt einer rächnung ze gäben berüft und ervordert, alsdann derselbig by obgenanntem sinem gethanen eid und in trüwen um all und jed sachen, sine vogtkind belangende, rächnung gäben und ganz nützit ze verhalten. So aber einer sinen kinden ald fründen, diewyl er noch in läben und frischer gedächtnuß, selberts ein vogt erwellen und erkiesen (will), mag er wol thun; und so der erkiest vogt die vogty nit annäme, soll im sölichs by dem eid, so er unsern landvögten getan, geboten und von im angenommen werden. Man soll ouch demselben vogt für sin flyß, müe und arbeit, so er darmit hat, us der kinden gut ein zimliche belonung schöpfen und usrichten.

Wer nit bevogtet sölle werden.

Ob aber jemand, man oder frow, für sich selbs in koufen und verkoufen geschikt und togenlich, söllen dieselben von niemand bevogtet werden. Wäre aber, daß ein man oder frow ir gut unnutzlicher verthun und sich ein richter und gricht erkennen und für gut ansächen, daß die noturft dieselbig person zu bevogten sich ervordere, demnach mag und soll man die wol allwägen mit einem derselben nächsten fründen oder einem eerbaren unpartigischen man bevogten und versächen.

Von gewerb.

Was gutes oder gülten jemand nün oder zächen loubrißen, unangesprochen und unersucht einicher rechten, besessen, ingehebt und genossen, der soll darby belyben, geschirmt und gehandhabet werden; es wäre dann, daß der ansprächer in sölicher zyt in siner jugent und (anderes Exemplar besser: nicht im) land gewesen oder sunst darum dhein wüssen gehept, denselben alsdann sölich gwerd kein schaden noch nachteil gebären (soll). Doch so jemand durch brief, sigel oder gnugsame kundschaften erwysen und darbringen möchte, daß er besser recht, dann diser darzu habe, soll aber alsdann nach billigkeit gehandlet werden.

So güter von höfen verkouft, wer zu denen vorkouf habe.

So ouch güter oder stuck von den höfen verkouft und kuntlich erwysen und dargebracht möge werden, daß die von den höfen verkouft oder geteilt syend, so sollen allwägen dieselben, denen die güter oder stuck zugehörig gewäsen, den vorkouf haben, damit die güter wiederum zesammen kommen. Doch soll ein jetlicher amtsgnössiger in allen gütern, so in dem amt verkouft werden, vor den frömden den nähern kouf haben.

Welichem sin verkouft gut zu pfand für sin schuld yngesetzt, wie er das nach verschynung der zylen angrysen sölle.

Welicher eigens ald leechens ann (eigen oder lehensmann?) ligende güter verkouft und das verkouft ligent gut dem verköufer bis zu bezalung des letzten pfenings zu unterpfand yngsetzt, und sich gefüegte, daß derselbig die benamseten und angedingeten zyl und tag mit bezalung nit erstatten, sümig, noch gehalten möchte, so mag der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verköufer uf sin verkouft pfand und sin verfalne schuld zyt und tag tringen und fallen, weliches pfand als dann sechs wochen und dryg tag stan soll. Und so in sölichem zyt die pfand nit glöst und der verköufer siner verfallenen schuld und bezalung nit vernügt noch zufriden gstellt wäre, alsdann so mag der verköufer sin pfand zu ynbringung sines gelts mit recht angryfen und anlangen, so lang, bis er des ersten und letzten pfenings der usständen summa und schuld genzlich entricht und bezalt ist.

Von versprächen.

So einer den andern um gut ald geld gegen einen zu verston verspricht und verheist, alsdann soll ouch dasselbig verheißen beston und craft haben, und so costen darüber gienge, derselbig, so versprochen, sölichen costen abzetragen schuldig syn.

Ein jeder köufer soll uf des verköufers begären trostung gäben.

So jemand in einem kouf der bezalung halber übel versicheret und vertrost wurde, dann soll der köufer den verköufer dermas versichern und vertrösten, daß er des sinen sicher; war (wann er) aber sölichs nit thäte, noch zethund vermochte, mag und soll der verköufer das verkouft widerum zu sinen handen für das sin ziechen und nemmen.

Von beschwärung der köufen.

Es soll auch dheiner dem andern in keinen kouf weder heimlich noch offenlich fallen, damit der, dem der kouf erstlich angebracht, dardurch nit beschwärt, sonder ungeirrt und fryg koufen lassen. Welicher aber sölichs übersäche, soll von unsern landvögten darum gestraft werden.

Wie ein heimscher und frömder zu iren gütern stäg und wäg haben söllen.

Welicher ouch in dem amt säßhaft güter koufte, der soll zu sinen erkouften gütern stäg, wäg, us- und ynfart, wie von alter har brüchig gwäsen, haben und der vorder den hindern zu siner zyt lassen us- und ynfaren. So aber ein frömder, der nit amtgnössig noch in dem amt säßhaft, acker oder matten koufte, derselbig ime selbs fürsächen, wo er zu sinen gütern stäg und wäg erkoufte, dann die vorderen nit schuldig sind, einichen frömden durch oder über sine güter ze faren lassen bis um sant Johannstag im sommer, dannethin dheiner den andern an sinem wäg sine frücht, heu, korn, haber und anders zu siner zyt ab den gütern ze füren (möcht) irren noch hindern.

Wer um bar gelt märktet, wann er bezalen soll.

Und welicher also in disem amt um bar gelt märktet und kouft und darum weder zyl noch tag ze bezalen bestimmt noch genamset und das erkouft hierüber hinwäg gfürt wurd, der soll dem verköufer sin bar gelt, wie der kouf wyst, erlegen. Wo aber das nit beschäche, soll der köufer pfand geben, daß des tags der verköufer sin bar gelt gelösen möge.

In was gelts die fürköufer den amtlüten das korn ꝛc., das sy in irem hus notwendig, gäben sollen.

Und ob ein hodler in dem amt korn, kernen, haber oder roggen ufkoufte und ein amtsmann das in sinem hus ze bruchen notwendig, so mag derselbig zu dem hodler keren und ime der früchten, wie oblut, sovil er deren in sinem hus ze bruchen notürftig, mit erlegung des baren gelts, wie sy dann der (hodler) erkouft, ervordern, die er im ouch one widerred gäben soll.

Von ungesundem vich und siner straf.

So jemand ungesund vich in das amt tryb und brächte und davon etwas nachteils und schadens entspringen wurde, denselbigen costen der, so sölichs prästhaft vich triben und gebracht, abzutragen schuldig; darzu unser landvögten straf darum erwarten, und benemt prästhaft vich angends, so es noch vorhanden, hinweg und us dem amt tryben.

Wer sin vich dem andern in sine güter trybt, was jeder zyt die straf (ist).

Welicher ouch mit sinem vich dem andern in sine güter, wun und weid, dahin er dan thein rechtsami hett, füre, so soll derselbig für jedes houpt vich zum tag ein schilling und zur nacht dry schilling gäben; doch darby jederzyt vorbehalten, so jemand dem andern dermas in dem sinen tags oder nachts schaden thäte, daß im sölichs ze gedulden nit lydenlich, soll der schediger und theter nachdem und der schad ist, widerkeren und abtragen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Von ufbrechung der zünen und straf der ufgebrochnen eefaden.

Und wer auch dem andern sine zün, da nit winterwäg wären, noch daselbs weder stäg noch wäg haben, ufbräche, dieselben söllend die ufgebrochnen zün widerum so gut als sy vor gewesen sind, vermachen. Wo aber das nit beschäche und dem andern dardurch schaden widerfaren und zuston wurde, denselben der theter nach biderber lüten erkanntnuß abzetragen und uszerichten schuldig. Wer aber eefaden oder eezöugen ufbräche und schaden dadurch beschäche, derselbig den nach biderlüten erkanntnuß abtragen und darzu unser landvögten straf hierüber erwarten (soll).

Wer sine eezöugen nit vermacht, was die straf.

Wer ouch in dem amt eezöugen oder lennen zu verzünen hat und ime in acht tagen söliche zu vermachen geboten und er das übersächen, als menig mal das beschicht und wie vil eezöugen er hat, ist derselbig für jede iii ß. zu buß verfallen; und wie oft ouch einer innert den acht tagen dieselben eezöugen oder lennen nit versicht, als dick er ouch dann nach dem gebot über zwer (zwei?) nächt für jede eezöugen oder eefaden dryg schillig haller zebuß usrichten soll, und beschäche darzwüschent jemand etwas schadens, den soll derselbig, so das übersächen hat, one widerred widerkeren und abtragen.

Wer in offnen zelgen ynschlacht, was wyte er sinen nachburen gäben soll.

Ob ouch jemand einen ynschlage in einer offenen zelge, es wäre matten, garten oder bünten, wöllte machen, sölle derselbig sinem nachburn radwyte ligen lassen, und die zöunung uf sine yngeschlagne güter setzen, also daß der marchstein zweier schuen wyt ungfar von dem zun stande, damit sin nachbur sine acher nach noturft, sinthalb ungsumt und ungeirrt, nutzen, nießen und bruchen möge.

Holz straf.

Welicher dem andern in sinem holz oder gütern holz abhöuwe, der soll von disen hienach geschribnen vier höuwen, namlich von einer eich, buchen, öpfel-, birböm und von einer foren oder tannen, von jedem stumpen fünf pfund haller zu buß verfallen syn; und ob einer dermas holz, das köstlicher und besser wäre, abhöwe, soll derselbig den schaden nach biderben lüten erkanntnus bezalen; was aber für gmein holz abgehouwen, ist die bus von jedem stock dryg schilling haller.

Von vermachung der straßen und eröffnung der wassergraben.

Hette jemand straßen oder wassergräben, die an eines andern güter stießen, und die straßen nit gemacht, die wassergräben oder rünsen nit ufgethon, dardurch sinem nächsten schaden widerfüre und begegnete, alsdann mag der, dem der schaden beschächen, zu den anwälten oder den vierlüten in dem dorf keren und die in sinem costen uf die stöß füren, und so es dieselben vier recht bedunkt, soll dem, des die straß oder wassergräben, anzeigt werden, daß er dem geschedigten vor wyterm schaden syge; und so er sölichs übersechen, verachten und nit nachgon (wurd), soll im das by peen und bus 10 pfund haller gepoten, die ouch demnach, so er den poten nicht nachgangen, unabläßlich bezogen werden.

Vom abriß der böumen.

Und hette ouch jemand in sinen gütern böumgärt, daß er von denselben sinen nachburen das abriß geben müßte, so soll der, dem die böum zugehörig, es sygent öpfel, biren, nuß und welicherlei früchten das wäre, solichs sinem nachburn der gütern am abend verkünden, also daß er am morgen daselbst das abriß nemme; erschine aber der oder die sinen, dem sölichs verkünt, nit, sölle er dieselben frücht unter dem baum ligen lassen und damit geantwurt haben.

Wie einer ze leiden, so in sinen gütern ergriffen.

Und als sich die unsern in dem amt größlichen erclagt, daß by inen niemand nützit in gütern, holz und veld behalten, sonder inen das ir by tag und nacht entwert und entfürt, sich aber desselben jederman entschuldige, deshalb wir angsächen, welicher hinfüro in sinen gütern man, wyb, jung oder alt ergriffe und das erwysen und bybringen (mag), der mag sölichs unsern landvögten oder den vierlüten anzeigen; und so sömlichs mit kundschaft erwisen und dargebracht, daß dann der oder die von unsern landvögten nach irem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verdienen hertiglich gestraft söllen werden; und so der, so das sin verlüre, gelezt, alsdann der, so in den gütern ergriffen, denselben schaden abzetragen schuldig syn soll.

Von schatzung der spyß.

Es soll ein gricht in dem amt schätzen alles brot, fleisch und wyn, und zuvor deheiner nützit usgäben noch verkoufen, es werde im dann sunst erlaubt, by peen und straf unser landvögten. Wo aber die fürsprächen nit all by einandern versamt wären, mag ein fürspräch einen amtmann oder zwen zu im nemmen und schätzen wie obstat.

Wie zergelt soll gehalten werden.

Ein jeder würt, so in dem amt offen gastung haltet, mag zergelt, so im ufgloufen und verzert, mit eide behalten, doch nützit anders dann zergelt.

Um verachtung der boten.

Und wer auch der oder die wären, so um söliche vorgeschribne fräfel und einigung begriffen und anzeigt wurden und die buß nit gäben wöllten, sonder die bot übersächen, die söllen zu jederzyt unsern landvögten zu rechter buß und straf ein pfund haller verfallen und uszerichten schuldig syn.

Wie ein ynzügling sich des amts genoß machen soll.

Welicher ouch nun füro in dis amt uf eigen oder lechen ziechen, derselbig soll erstlich einem amt oder demselben dorf, darin er ziechen will, gloublich brief und sigel siner geburt, harkommens und abscheids gnugsamlich erzöugen und bringen; und so er demnach demselben dorf anzenämmen gevellig, soll er alsdann unserm landvogt und inen zu rechtem ynzug gäben und usrichten jedem v pfund, und semlich gelt bezalen und erlegen vor und ee er einige almenten und güter nutze und bruche und besitze, damit er dann ouch all und jeder fryheiten, gerechtigkeiten und harkommen in dem amt gnoß und in allen sachen wie ein anderer amtsmann gehalten und gebrucht werden.

Vom nachtbrot.

So jemand bruchte einen taglöner, soll er im zenacht ein brot, so eines schillings wärt oder ein schilling, in welichen dörfern sölichs brüchlich, dafür gäben und usrichten.

Und als nun wir sölich gestelt und gesetzt artikel all und jede gehört und verstanden, und uns die nit unzimlich syn beducht, so haben wir dieselbigen, wie die von einem artikel an den andern obgeschriben stand, us kraft und gewalt unser herren und oberen bekreftigt und bestät, bekreftigen, confirmiren und bestätigen dieselben hiemit wüssentlichen, also daß denselben nun hinfüro geläbt, stattgethan und nachgangen sölle werden one mengklichs yntrag und widerred; doch unsern herren und oberen ir recht und fryheit, söliche alle oder jetliche insunders ze mindern, ze meren oder gar abzethun nach irem willen und wolgfallen und guten bedunken hiemit luter vorbehalten. Desglychen, daß unsere landvögt all und jede sachen, so in obgemerkten artiklen vergriffen und sy bedunken, inen als der rechten oberkeit zu strafen zustanden, den verwürkten zu unser herren und oberen handen one allermengklichs widerred und yntrag wol strafen mögen, alles erbarlich. Und des alles zu einem waren, vesten, ewigen urkund, so hat der streng, vest, fürnem, wys, unser getrüwer lieber landvogt zu Baden im Ergöw, Niklaus Imfeld, ritter und des rats zu Unterwalden, sin eigen insigel in namen unser aller lassen henken an disen brief in registers wys gemacht und gäben uf zinstag nach Petri und Pauli, der zweien heiligen apostlen, was der letst tag brachmonats nach der gepurt Christi gezelt tusend fünfhundert vierzig und fünf jare".

Nach einer im St. A. Lucern liegenden Abschrift, die unterm 22. December 1812 von der Kanzlei Aargau als mit dem in einem im ehemaligen oberfreiämtischen Archive liegenden, mit Nr. 172 bezeichneten Bande enthaltenen Hitzkircher Amtsrechte gleichlautend vidimirt worden ist. Ebenfalls im St. A. Lucern liegt ein zweites Exemplar, welches auch spätere Nachträge enthält, anderseits aber auch ältere Bestimmungen übergeht. Als der ursprünglichen Quelle näher liegend, haben wir die erstere Abschrift benützt; die andere, abgesehen von den schon erwähnten Verhältnissen, ist offenbar weniger correct und die Schreibweise moderner; doch konnte sie mitunter benützt werden, um Mängel des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erstern Exemplars zu verbessern; wo dieses vorgekommen, wurde in bedeutendern Fällen den bezüglichen, in Parenthese gegebenen Correcturen die Quelle beigemerkt, in unbedeutendern aber auch unterlassen; einige Flickwörter erlaubte sich die Redaction beizufügen; die Ueberschrift des Abschnittes III rührt ebenfalls von der letztern her.

Zu **mm.** 1545, 11. Juli (Samstag vor Margaretha). Zürich an Schaffhausen. Hans Wilhelm von Fulach, Hintersäß zu Zürich, und sein Sohn Jacob haben die von Zürich verständigt, wie Schaffhausen den Kauf um das Dorf Osterfingen und Zubehör, den Wilhelm seinem Sohne Jacob zur Bezahlung der versprochenen Heimsteuer gegeben habe, beziehen und ihm die Kaufssumme erlegen wolle. Die von Fulach hätten hierüber die von Zürich um Rath ersucht. Daneben haben letztere vom Anwalt ihrer Burger, der Grafen von Sulz, in der Grafschaft Klettgau, in deren hohen und niedern Obrigkeit Osterfingen, welches von den Grafen von Lupfen zu Lehen gehe, gelegen sei, ein Schreiben erhalten, des Inhalts, daß Jacob von Fulach ihn um Beistand ersuche, damit ihm das Seinige nicht entzogen werde, „mit fürschlag gebürlichen rechtens." Ebenso sei man von den Rathsboten von Zürich, die auf der letzten Jahrrechnung zu Baden gewesen, berichtet worden, was in Betreff dieser Angelegenheit gemeine Eidgenossen an Schaffhausen geschrieben haben. Da nun sowohl die Eidgenossen, als auch der Amtmann im Klettgau und die von Zürich der Meinung sind, nicht gleich das scharfe Recht zu gebrauchen, sondern zuerst die Güte zu versuchen, so bitte man, den Jacob von Fulach bei dem, was ihm der Vater zur Heimsteuer und Ehesteuer übergeben, bleiben zu lassen, oder sonst sich freundschaftlich mit ihm zu vertragen, wozu die von Zürich ohne eigenen Vortheil das Mögliche beizutragen erbötig seien; andernfalls möge man wenigstens gemäß dem erfolgten Rechtbieten das Recht mit dem von Fulach bestehen, da wo dieses sich gebühre. Würde etwas Anderes erfolgen, so möge man bedenken, was die von Zürich gemäß ihres Burgrechts mit den Herren von Sulz auf deren Anrufen zu thun pflichtig seien.

St. A. Zürich: Missivenbuch 1543—45, f. 281.

Zu **nn.** 1545, 4. September, Basel. Morelet an die Eidgenossen. Auf dem letzten Tag zu Baden habe man sich bei ihm dringend für „Gers Schenek" (Schenk?), Kaufmann von St. Gallen verwendet, weil der Herr von St. Andre, Gouverneur von Bayonne, dessen Habschaften mit Beschlag belegt («prive») habe. Im Vertrauen, daß jener die Wahrheit angegeben, habe er, Morelet, sich an den König gewendet und dieser von dem Herrn von St. Andre Bericht eingezogen, der die Sache aber ganz anders erzähle. Die bezügliche Antwort gehe dahin: Als der Herr von St. Andre als Statthalter des Königs in Guyenne war, zur Zeit, als zwischen dem Kaiser und dem König Krieg waltete, sei ihm genannter Schenek als ein alter Dienstmann des Kaisers, der in der Provence einige Hauptleute und andere rechtschaffene Personen . . . . ? . ., zugeführt worden. Es habe derselbe dann eingestanden, bei dem Kaiser in dessen Kriegen gegen den König gedient zu haben. Dieses Geständniß hätte den Herrn von St. Andre befugt, den Schenek gefangen zu halten und zur Zahlung einer Ranzion zu veranlassen. Mit Rücksicht auf die zwischen dem König und den Eidgenossen bestehende Freundschaft aber habe er ihn ohne alle Belästigung zurückkehren lassen. Als dann der Herr von St. Andre letzthin in Perpignan („Perpignon") gewesen, sei Schenek in Begleit von vier oder fünf Hauptleuten, die damals im Dienste des Königs waren, vor ihn gekommen, wobei die gleiche Klage wieder geführt worden sei. Da sich nun Schenek gegenüber der ihm erwiesenen Gutthat so undankbar benommen habe, so fordere der Herr von St. Andre, daß die Eidgenossen ihm diesfalls Gerechtigkeit widerfahren lassen und den Schenek ihm gefangen überliefern. Deßhalb habe er dessen Habe mit Beschlag belegt, um eine gebührende Ranzion zu haben («et le lui renvoient prisonnner comme lors qu'il fut prive pour en avoir telle rancon qu'il appartient.»)

St. A. Zürich: Acten Frankreich.

Schreibweise und Redaction dieses französischen Briefes bieten derartige Schwierigkeiten dar, daß die gegenwärtige Ueberarbeitung desselben nur mit allem Vorbehalt gegeben werden darf. Dem hier ausgezogenen Theile des Schreibens vorher geht eine lange Erörterung, daß Morelet wegen Krankheitsumständen längere Zeit seinen Geschäften gegenüber der Eidgenossenschaft nicht habe obliegen können. Den Schluß des Schreibens bilden Mittheilungen über die Forderungen des Hauptmanns Hans Reinhard in Basel, ohne daß ein Zusammenhang mit Verhandlungen eines bestimmten Tages ersichtlich wäre.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

230.

Lauis. 1545, 25. Juni (Donstag nach Johann Baptist). Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede, f. 68. **Staatsarchiv Zürich:** Supplemente der ennetbirgischen Abschiede 1513—1572. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Abschiede LL, f. 57. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1543—46. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Bd. 103.

Gesandte: Zürich. Itelhans Thumysen. Basel. Hans Botschüch. Freiburg. Hans List. (Andere unbekannt.)

a. 1. Der Seckelmeister liefert die Landsteuer ab mit 7026 Pfund und 19 Spagürli an italienischen und Sonnenkronen (1 Lauiser Pfund = 10 Kreuzer; eine italienische Krone 116 Kreuzer; eine Sonnenkrone 119 Kreuzer). 2. Die Commune Sonvico giebt 640 Pfund obiger Währung. 3. Die Commune Morco giebt 320 Pfund obiger Währung. 4. Die Commune Ponte giebt 392 Pfund 3 Spagürli gleicher Währung. 5. Den Zollbeständern werden auf ihre Klagen hin an der Zollpacht von 1220 Kronen für das letzte Jahr 320 Kronen nachgelassen mit Rücksicht auf den bedeutend geringern Ertrag des Zolles in Folge von Krieg, Theurung und Seuchen und der geringen, weil verhinderten Korneinfuhr aus Mailand, nachdem genaue Erkundigungen und die Einsicht der Zollbücher zu Campione, Codelago und Riva die Richtigkeit der Angaben der Zoller herausgestellt hatten. 6. Zoll und Bank zu Mendris ertrugen 100 Kronen. **b.** Der Statthalter zu Lauis macht die Anzeige, vor Jahren habe ein gewisser Stefani den Hans Wiemesser dermaßen verwundet, daß er nach zwölf Tagen gestorben sei; der Thäter habe sich dann mit den Kindern des Erschlagenen abgefunden, und bitte nun um ein Geleit heimzukommen, oder den Handel in den Abschied zu nehmen. Heimzubringen. **c.** Lucia N. eröffnet, letztes Jahr sei auf einer Kirchweihe zu Condelego (Codelago?) Einer von einigen Gesellen, bei denen der Fechtmeister genannt Moor, ihr Ehemann, sich befunden habe, umgebracht worden. Der trage keine Schuld; aber weil die übrigen Alles ihm zulegten und er als Fremder keine Hülfe hatte, sei er aus dem Lande geflohen und nachher verrufen worden und nun über vierzehn Jahre landflüchtig gewesen. Sie bitte um seine Liberation. Heimbringen, um auf dem nächsten Tag zu Baden darüber zu antworten. **d.** Es waltete ein langer Handel zwischen Jacobo Ossutio und Miser Francisco della Rigia in seines und seines Vetters Jo. Antonio Namen, betreffend eine Vergabung des genannten Antonio an besagten Jacobo. Zu Gunsten des Jacobo sind zu Lauis und in Baden einige Urtheile der eidgenössischen Boten erfolgt. Darüber und über die betreffende Vergebung beklagt sich nun Antonio mit seinem rechtgebnen Vogt, weil er als ein „thorrechtig mentsch" zu dieser Vergabung verleitet worden sei. Jacob dagegen verlangt bei den erlassenen Urtheilen zu bleiben, weil die gegenwärtigen Boten für Aenderungen keine Gewalt besitzen. Man hat nun gefunden, daß Jacob vorgegeben habe, wie Antonio ein geschickter Gesell und Kaufmann sei und diese Schankung gemacht habe, weil er in Sicilien hinlänglich Vermögen besitze; durch solche Vorgaben mögen die betreffenden Urtheile erwirkt worden sein. Man wird nun vom Gegentheil überzeugt; denn man sieht offenbarlich an der Person des Antonio, daß er „ein schlecht thorrechtig mentsch ist ohne allen verstand"; zudem hat man erfahren, daß er auf Erden nichts Anderes habe als was er verschenkt hat; auch ist der angeführte Spruch nur erfolgt in Betreff der Ansprache, die benannter Franciscus, nicht aber Jo. Antonio auf die betreffenden Güter hat. Man will daher die Sache heimbringen, zu Baden darüber verhandeln und soll jeder Bote

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

instruirt werden, wie man sich fürder mit solchen unziemlichen Gabungen, die in fremden Landen erfolgen, verhalten wolle.

c. Urtheil über einen (Bell), der falsches Zeugniß gegeben hat; siehe Note.

Der Name des Zürcher Gesandten aus der Missive von Zürich an den Landvogt von Lauis vom 5. September (Samstag nach Verena) 1545, K. A. Freiburg: Badische Abschiede Band 14, beim Abschied vom 19. October 1545; derjenige des Basler a tergo des dortigen Luggarus Abschiedes; derjenige des Freiburger a tergo des dortigen Abschiedes und aus der Instruction, K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 4.

Zu **b.** Der ganze Name des Todtschlägers ist Stefan von Pont.
St. A. Zürich: Instructionsbuch 1544—54, f. 62 (Instruction für die Jahrrechnung zu Lauis und Luggarus von 1546); siehe auch Abschied vom 12. April 1546, **e.**

Zu **e.** Freiburg instruirt für den Tag vom 19. October, dem Boten sei ganz ernstlich befohlen, dem Landvogt Jost Freitag in der Angelegenheit des falschen Kundschafters, den er im Gefängniß hat, beholfen zu sein, daß der Handel bei dem Urtheil, das die Boten auf der letzten Jahrrechnung zu Lauis bestätigt haben, verbleibe und der, welcher falsches Zeugniß gegeben hat, nach Verdienen bestraft werde.
K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 4.

231.

Uri. 1545, 1. Juli (Mittwoch nach Petri und Pauli).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der III Orte.

a. Der Commissar frägt an, wie er sich in Betreff der Caplanei zu „Punt" (Ponte) zu verhalten habe. Da man berichtet ist, daß früher dem Priester Jörg Salvanie und Andern untersagt worden sei, Pfründen auf jemandes Absterben zu verleihen, und daß diesfalls endlich ein Abschied erfolgt sei, worüber jedem Ort Schriften gegeben werden sollen, so läßt man es hiebei verbleiben, mit dem Beifügen (was aber auch früher schon verabschiedet worden ist), daß einem Schüler, der noch nicht Priester ist, keine Caplanei und überhaupt keine Pfründe verheißen oder verliehen werden soll. Das soll in den benannten Briefen „der Ufrichtung" bemerkt werden. **b.** Der Zoller zu Bellenz begehrt einen Nachlaß an der Lehenssumme und beklagt sich (insbesondere) darüber: in der Fasten haben ein Kaufmann von Florenz mit seiner Waare, und mit ihm Portugaleser, die man hier Juden nennt, bei Luggarus fürfahren wollen; da habe ihn der Commissar (Vogt) zu Luggarus bestraft, weil er bei ihm kein Geleit genommen habe; dadurch sei der benannte Kaufmann zornig geworden und habe ab der Straße „geschlachen", wodurch „ime" ein Verlurst widerfahren sei. Da früher die III Orte einhellig verabschiedet haben, bei der Vergantung des Zolls möge man (wie immer) bieten, ein Nachlaß werde nicht gestattet, so läßt man es hiebei verbleiben. **c.** Mit Bezug auf das angeführte Benehmen des Commissars von Luggarus finden die Boten, es sollen die III Orte auf dem nächsten Tag vor gemeinen Eidgenossen sich beklagen, daß der Commissar diesen freventlichen „Inbruch" ohne Vorwissen der Obrigkeit gethan habe; er sei nur ein Diener oder Amtmann der XII Orte und gemeine Eidgenossen geben allen Kaufleuten offenen Durchzug und sicheres Geleit mit Leib, Hab und Gut durch ihre Obrigkeiten und Herrschaften zu fahren und zu wandeln. Würden die Kaufleute hierum bei den Unterthanen gerechtfertigt werden müssen, so brächte das den Eidgenossen Abbruch am Zoll und Anderm. Zudem würde

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das in fremden Landen üble Nachreden veranlassen; bis jetzt sei gesagt worden, es könne einer mit „rein gmalem" Gold in offener Hand durch die Eidgenossenschaft gehen, ohne beleidigt zu werden. Man soll daher bei den andern Orten darauf dringen, daß der Commissar dem Kaufmann das abgenommene Strafgeld wieder erstatte; zugleich daß dem letztern geschrieben werde, es sei die betreffende Maßregel ohne Vorwissen der Obern angewendet worden, damit dieser Kaufmann veranlaßt werde, wieder auf unsere Straße einzulenken. **d.** Die Boten sollen ihre Obern berichten, wie der Commissar zu Bellenz mit den Juden verfahren sei, was man von einer glaubwürdigen Person erfahren hat, so wie auch wie nach Erlaß eines Schreibens derer von Uri der Schreiber und Weibel auf der Portun mit einer darauf ankommenden Schaar Portugaleser gehandelt haben. Die von Uri sollen hierüber Kundschaften einvernehmen und die betreffenden Verhöre nebst diesem Abschied (den andern zwei Orten) zuschicken. **e.** In Betreff des Kornkaufs hat Ratun geredet, man habe die betreffenden Licenzien oder Fürdernisse theuer genug vom Commissar erkauft oder (ihm) bezahlt; deßhalb sei ihm in Abwesenheit des Commissars und Andern befohlen und in den Eid gegeben worden, das Korn nicht theurer zu geben als nach dem Geheiß des Rathes zu Bellenz. Nachdem dann der Commissar wieder daheim gewesen, habe das Korn wieder aufgeschlagen, so daß die armen Leute sich beklagten. Es soll nun jedes Ort über den Abschied und die Kundschaft sich berathen und seine Meinung denen von Uri zuschreiben. **f.** Der benannte Commissar hat an die III Orte geschrieben, wie Peter Paul Castanea, „Judex del gal zu Mailand", den Eidgenossen berathen und beholfen sei. Nun schreit alles Volk, welch großer Wucher durch ihn getrieben worden sei, „ouch ander infäl mer". Das will man verschieben, bis die Boten von Lauis kommen und dann verfügen, was nöthig ist. **g.** Ludwig Dudeschg (alias Dütsch) verlangt Namens seines Freundes Johann Alexius der Pflicht, gegen Peter Marter Bürgschaft zu geben, enthoben zu werden; er erbiete sich sonst, den Frieden an Peter Marter zu halten, wisse auch niemand zu finden, der sich für ihn verbürgen wollte. **h.** Die von Burgo, (nämlich) Hauptmann Baptista sel. Sohn, verlangen, daß zu Gunsten ihrer Mutter ein Geschenk errichtet werde. Man sieht aber wohl ein, wenn dieses erfolgte, würde man, was immer sie gegen Peter Marter vornehmen würden, nicht mehr auf ihr Gut greifen können. Deßhalb soll das jeder Bote heimbringen und auf nächstem Tag bevollmächtigt sein zu antworten, ob man solches zulassen wolle oder nicht. Dabei weiß jeder Bote, wie man über die Sache geredet hat, daß man ein Geschlecht nicht entehren oder vertreiben, sondern sich entschließen sollte, unter welchen Bedingungen so etwas zugelassen werden möchte. **i.** Der Statthalter de Zgieß (?) eröffnet im Namen der Stadt Bellenz, bei der Ueberfluthung des Bollenzer Sees ob ihrer Stadt bei dem Wuhr seien große Steine daher gekommen. Nun sei man gewohnt, auf dem Wasser gegen Mailand zu abwärts zu fahren; bei kleinem Wasserstande sei das nun nicht möglich, bei großem aber seien jene Steine hinderlich, und es seien um derer wegen schon einige Personen ertrunken. Sie bitten, ihnen zu bewilligen, auf jeden Floß vier Kreuzer Zoll zu beziehen, dann wollen sie in zwei oder drei Jahren diese Steine brechen und herausschaffen; diesen Zoll wollen sie auch nur drei Jahre lang beziehen; von fremden Leuten brauchen nur die aus Misox dieses Wasser; sonst werde es nur von Livinern und Bollenzern beansprucht, „so dann der unseren sind". **k.** Der Commissar berichtet, er habe noch nicht erfahren können, wer die Schutzlöcher gemacht habe, welche in der Mauer des Weingartens von Bastian Tudesch gegen Peter Marters „Tubhus" dienen. Es wird ihm geschrieben, er soll als getreuer Amtmann die Sache nochmals gründlich untersuchen und das Ergebniß den Obern ernstlich berichten. Sollte sich nichts herausstellen, so soll er den Eigenthümer des Weingartens anhalten, die benannten Schutzlöcher wieder zu verbauen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

232.

Luggarus. 1545, 10. Juli. Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Lauis und Luggarus Abschiede. **Staatsarchiv Zürich:** Supplemente der ennetbirgischen Abschiede 1513—1672. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Abschiede LL, S. 49. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1513—46. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Bd. 103.

Gesandte: Basel. Hans Botschüch. Freiburg. Hans List. (Andere unbekannt.)

a. Der abermalige Anzug, ob man das Fiscalamt zu Luggarus beibehalten oder die daherigen Functionen, wie zu Lauis, dem Landvogt übertragen wolle, wird in den Abschied genommen. **b.** Fridli Vögeli begehrt etwas Unterstützung an den Bau seines Hauses. Heimzubringen. **c.** Da die drei Landschaften Lauis, Luggarus und Bellenz Klage gegen den Doctor Peter Paul Castanea von Lauis geführt haben in Betreff der Licenz des Korns, und nach Verhörung seiner Verantwortung und dessen, was die Boten von der Jahrrechnung zu Baden geschrieben haben, wird verordnet, Castanea soll seine Licenz zum Handel nicht brauchen, bis man auf nächster Tagsatzung über die Sache entschieden haben werde. **d.** Einnahmen zu Luggarus: 1. Von dem Zoller daselbst 800 Sonnenkronen, gemäß Lehenbrief; 2. vom Seckelmeister von Luggarus 1825 Pfund (zu 5 Gros) Landsteuer; 3. vom Seckelmeister zu Verzasca 112 Pfund; 4. vom Seckelmeister von Riviera di Gambarogno 275 Pfund; 5. von den Consuln zu Brissago 68 Pfund; 6. vom Seckelmeister aus dem Mainthal 600 Pfund; 7. vom Fiscal zu Luggarus vom Malefiz 30 Goldkronen; dagegen hat er seinen Jahrlohn einbehalten und sind noch an Baargeld gelaufen 18 Kronen. **e.** Ausgaben zu Luggarus: 1. Für Hausrath, Bauten und andere Aufträge hat der Landvogt 76 Goldkronen ausgegeben; 2. den Edlen von Luggarus 87 imperial. Pfund (zu 10 Gros); 3. dem Landschreiber 50 Kronen Jahrgehalt; 4. dem Landweibel 42 Kronen Jahrgehalt; 5. der Landvögtin . . . Kronen Trinkgeld; 6. den wälschen Weibeln 9 dicke Pfennig Trinkgeld. **f.** Alle Einnahmen zu Luggarus und zu Lauis zusammen betragen 1889 Sonnenkronen und 890 neue Kronen; dagegen die Ausgaben 448 Sonnenkronen und 298 neue Kronen; demnach erhält jedes Ort 120 Sonnenkronen und 45 neue Kronen.

Die Namen des Basler und Freiburger Gesandten a tergo der betreffenden Abschiede; man vergleiche übrigens den Abschied für die Lauiser Jahrrechnung.

Die Zürcher Quelle (Abschrift aus dem Schaffhauser Original) fügt diesem Abschied mit dem Datum vom 8. Juli 1545 Verhandlungen aus der Jahrrechnung von Luggarus von 1555 bei.

233.

Evian. 1545, 13. Juli.

Staatsarchiv Bern: Pergamenturkunde und Wallisbuch YY, S. 146.

Gesandte: (Schiedrichter): Bern. Hans Rudolf von Graffenried; Michael Augsburger (gewählt von Wallis). Wallis. Petermann von Heingarten; Hans in der Gassen (gewählt von Bern). (Parteianwälte): Bern. Hans Rudolf von Dießbach; Clado May, beide des Raths. Wallis. Johann Zen Triegen; Johannes Kalbermatter; Georg Summermatter, alle des Raths.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wie auf dem Tag zu St. Moritzen (9. Juni 1544), so haben auch jetzt die Schiedrichter die Parteien angesucht, ihnen ihre Anstände in der Freundlichkeit zu entscheiden zu überlassen, was jene gethan haben, doch daß es geschehe mit wissenhafter Thäding und auf Hintersichbringen an die Obern. 1. Die Abgeordneten von Bern als Kläger führen an, wie „kurzverrukter" Tage der Diener des Herrn von Maxilli im See ertrunken sei; den habe die Frau von Maxilli, in Abwesenheit ihres „Huswirts" in Frankreich, besichtigen und nach Landesgebrauch aufheben lassen wollen. Hiergegen habe der Vogt von Evian im Namen derer von Wallis Einsprache gemacht, den Leichnahm aufgehoben und hiemit in die Herrschaft des von Maxilli eingegriffen, worüber sich derselbe und die von Bern als seine Obern beschweren. Die Abgeordneten von Wallis glauben, der Vogt von Evian habe mit Recht gehandelt; die Herrschaften Maxilli und St. Paul, die früher zusammengehört haben, seien so vertheilt worden, daß die hohen Gerichte ausschließlich nach St. Paul, jetzt der Landschaft Wallis, gehören, daher der Herr von Maxilli daselbst nichts vornehmen dürfe, was die hohen Gerichte angehe, Alles gemäß den Theilungsbriefen von 1516 und 1467, denen gemäß der Herr von Maxilli die Uebelthäter in seiner Herrschaft wohl möge vom Leben zum Tod verurtheilen, dann aber soll er sie dem Herrn von St. Paul überantworten. Sonst wolle man in die Herrlichkeit des Herrn von Maxilli über seine eigenen Leute und Güter zu Maxilli und Montigny nichts einreden. Wenn die von Bern (im Abschied) zu St. Julien den Herrn von Maxilli vorbehalten haben, so verstehe sich das nur, so weit jener Rechte habe. Nun habe er ohne Zustimmung („Gehäll") der Fürsten und zuwider ihren Statuten vor kurzen Jahren ein Hochgericht erstellt, zu dem man über Lehen, Stege und Wege der Landschaft Wallis gelangen müsse; das sei ihnen unleidlich, er solle für eine solche Befugniß Brief und Siegel weisen; See und Straßen seien Regalien, die ihm nicht zuständig seien. Es wird nun eine „Inhibition" von Aymo, Grafen von Savoyen, dann ein Marchbrief zwischen St. Paul und Maxilli von 1530 und 1509, die der Herr von Maxilli eingelegt hat, verhört. Die Gesandten von Bern antworten, der Herr von Maxilli sei ihr Lehenmann, „als das land ingenomen worden"; er sei noch im Besitze seines Hochgerichts; der zu St. Julien gemachte Vorbehalt begreife nicht bloß die Person des Herrn von Maxilli, sondern seine Herrschaften, hohen und niedern Gerichte, daß er dieselben dazumal und jetzt noch unter derer von Bern („ihrem") Schirm und Obrigkeit behalten könne; alte Verträge, Theilungen und Gewahrsamen seien durch Aenderungen, die der Krieg herbeigeführt habe, entkräftet worden. Damals (beim Krieg oder Abschied von St. Julien) seien die Herrschaften St. Paul und Maxilli unter denen von Bern („an irem gewalt") gestanden; wenn später der Herr von St. Paul die hohen Gerichte von Maxilli nicht leiden mochte, so hätte er damals die Stadt Bern billig ansuchen und begrüßen und nicht den Herrn von Maxilli fortwährend im Besitz lassen sollen. Wenn er aber jetzt noch Klagen gegen den Herrn von Maxilli habe, solle er denselben vor seinem ordentlichen Richter (Bern) besuchen; dieser Tag sei nicht wegen der beiderseitigen Theilungen angesetzt worden; sie hoffen also bei den eingelegten Gewahrsamen, insbesondere bei der oben angemerkten jüngsten Limitaz von 1509 zu bleiben; im Uebrigen beiden Theilen an ihren Lehen und Leuten, die einer auf dem Gebiet des andern hat, unschädlich. Die Boten von Wallis wiederholen weitläufig ihr Anbringen und führen des Fernern aus, wenn der von Maxilli bei seiner behaupteten Marchung bleiben könnte, so würden die Häuser Blonay und Lugrin und andere, die nie dazu gehört haben, auch darin begriffen werden, welche aber der Herr von Maxilli selbst nicht anspreche. Darauf beschließen die Zugesetzten, morgen auf den streitigen Platz zu reiten und daselbst von jeder Partei sechs Zeugen und alle Gewahrsamen zu verhören und dann, wenn möglich, eine freundliche Marchung („Untergang") gemäß dem zu St. Moritzen erlassenen Abschied zu thun.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das hat man dann wirklich vorgenommen. Hiebei behaupteten aber die Abgeordneten von Wallis, ungeachtet dieses Untergangs gehöre denen von Wallis die „hoche landsherrschung" auf dem Gestade des Sees und auf dem See selbst gegen Maxilli, wogegen Bern nur die Souveränetät auf dem Land der ausgemarchten Herrschaft Maxilli beanspruchen könne; hiefür berufen sie sich auf einen Abschied von Bex, der ihnen die Oberherrlichkeit des halben Rottens und des Sees bis an die Dranse zueigne; sie glauben daher jetzt noch, zu dem See, seiner Straß, „zu den zächen mannen zur panner gan St. Paul und zustellung der verurtheilten übelthätern" berechtigt zu sein. Die Boten von Bern entgegnen, sie hätten diese Einrede nicht erwartet und es wäre dieser Untergang überflüssig gewesen, wenn es sich nicht darum handelte, die hohe Landesherrschaft der Stadt Bern zu erkundigen; andernfalls hätte man die Sache dem Herrn von Maxilli und dem von St. Paul selbst überlassen können; der Abschied von Bex benehme dem von St. Julien nichts 2c. Die Parteien haben dann auf Gefallen ihrer Obern zwar den Untergang der March „angenommen", doch wollten die Boten von Wallis ihre zuletzt angebrachte Einwendung ohne Recht nicht fallen lassen. Man beschloß daher, vorläufig die übrigen Streitpunkte zu vernehmen, in der Meinung, es dürfte sich vielleicht ein Mittel finden, daß Eines mit dem Andern könnte verglichen werden. 2. Es eröffnen die Boten von Bern, als Megevette („Megeveta") und Poche (mit) den dem Kloster Aulph („Aulx") gehörigen Zinsen, Renten und Gülten übergeben worden, seien die Gerechtigkeiten der Herrschaft Lullin, deren Ober- und Landesherr Bern sei, zu Megevette, Poche und Habere („Aberes") vorbehalten worden, nämlich die Straßen, „frömbling und was sich derglychen findet". Zur Begründung ihrer Ansprüche verlesen sie einen Schatzungsbrief um die Herrschaft Lullin vom Jahre 1339, ferner eine Erkanntniß Wilhelms, des Herrn von Lullin, vom Jahre 1426 und endlich eine Inhibition vom Jahre 1347; aus Allem dem ergebe sich, daß insbesondere Habere mit voller Herrschaft nach Lullin gehöre. Anderseits eröffnen die Boten von Wallis eine päpstliche Bulle und andere Gewahrsamen betreffend den Kirchensatz zu Habere, auch einige „Ruf", die sie dorten gethan haben, auch wie Poche und Habere von „Hugan Delphin" im Jahre 1320 an das Kloster Aulph gekommen seien, und andere Briefe mehr. Die Boten von Bern entgegnen, die Bulle von Papst Alexander und die Briefe der Bischöfe von Genf betreffend die Uebergabe des Kirchensatzes an das Kloster Aulph lassen sie eine Bulle und Prälatenbriefe sein, welche dem Herrn von Lullin, der die Beneficien vom Delphin, dem Landesfürsten, hatte, nicht schaden können; stets wenn ein Curat zu Habere gestorben sei, habe der Herr von Lullin die Guardi oder den Schirm der Cur gehabt. Ebenso verhalte es sich mit der Admodiaz, welche ein Abt mit Bezug auf das Opfer und Einkommen der Pfarre zum Nachtheil eines Dritten nicht vornehmen konnte. Die Rüfe, welche der Abt zu Habere in der Kirche gethan habe, möge er auch fernerhin thun, aber nur über seine Leute und Güter, was der Herrschaft Lullin unnachtheilig sei; der Herr zu Lullin, der alle Herrschung auf den Allmenden, Fremdlingen und Straßen habe, thue seine Rüfe auch auf freiem Platze und nicht unter der Chorthüre wie der Abt. Der Vertrag zwischen dem Delphin und Kloster gebe alle Straßen, Fremdlinge, auch Gericht und Recht über die Leute des Abts, wenn dieser sie nicht vollführen will, dem Herrn von Lullin zu, wie auch das Sturmgeschrei oder die Lärmrufe. Wenn der Abt die „Assises" zu Habere gehalten und Gewicht und Maß der Seinigen gesetzt habe, so sei zu bemerken, daß die Stadt Bern sich mit den Leuten des Abts und seinen Gerichten nicht zu schaffen mache. Die Transaction von 1413 benehme dem Herrn von Lullin weder die Straßen, Fremdlinge noch Anderes, und vermenge die Sachen ebensowenig als die andern Briefe. Der Abschied von Bex behalte der Stadt Bern alle Herrlichkeit und Gerechtigkeit, die sie wegen Lullin zu Habere und Poche gehabt, klar vor. Nachdem der Handel endlich den vier Zugesetzten anvertraut

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

worden war, haben dieselben in folgender Weise einen freundlichen Ausspruch gethan: 1. Innerhalb den Marchen der Herrschaft Maxilli, wie diese hiernach beschrieben sind, habe die Stadt Bern die Landesherrlichkeit oder Souveränetät über den Herrn von Maxilli und seine Herrschaft; ihr soll die Religion (sic) und Appellation gehören („dienen") und zu regieren zustehen; doch das ausgemarchte Dörflein Grandrivar soll mit Religion, Appellazen, Souveränetät und aller Herrlichkeit denen von Wallis gehören. 2. Betreffend die Landstraße am See und die Herrlichkeit auf dem halben See, soweit sich die Herrschaft Maxilli erstreckt, sollen Bern und Wallis „unverscheidenlich" jede Obrigkeit zum halben Theile herrschen. Wenn daselbst Todtschläge oder Anderes vorkommt, sollen die Amtsleute von Evian und Thonon sammenhaft dieses rechtfertigen, dem Vertrag von Bex, betreffend die Abtheilung des Sees und Rottens und andern Dingen unnachtheilig. Hiemit soll auch die Uebergebung der verurtheilten Uebelthäter aus der Herrschaft Maxilli an St. Paul, die zehn Mann zum Panner, das Hochgericht und was die Herrschaft St. Paul in Folge der alten Theilungen auf der Herrschaft Maxilli an Rechtsamen hatte, hin und ab sein; der Herr von Maxilli bleibt bei den Leuten, Lehen und Gütern, Herrlichkeiten, die er über dieselben „allein usserthalb siner herrschaft marchen, unter der landschaft Wallis souveränetät" hat, wie von Altem her; ebenso bleibt die Landschaft Wallis bei ihren Rechten über die Leute, Lehen und Güter in den Zielen der Herrschaft Maxilli „sonderbar gelegen", so daß hier beide Theile zu gleichen Rechten, jeder über die Seinigen steht. 3. Um Mißverständnissen vorzubeugen haben sich später Bern und Wallis über einen Artikel, die Religion betreffend, vereinbart und denselben ebenfalls in diesen Spruch stellen lassen; es geht derselbe dahin: Leute und Lehen, die der Herr von Maxilli außer seiner Herrschaft in der Landschaft Wallis hat, die mögen bei ihrer Religion bleiben; welche Leute und Lehen aber die Landschaft Wallis oder die Ihrigen innerhalb der Marchen der Herrschaft Maxilli hat, die sollen sich der Religion der Herrschaft von Bern, als derjenigen ihrer Landesobrigkeit, fügen. 4. Es folgt nun die Beschreibung der von den Schiedleuten untergangenen March der Herrschaft Maxilli. Es soll dieselbe mit Steinen ausgezeichnet werden. 5. Betreffend den Span zu Habere sprechen die Schiedleute: Die Unterthanen, Leute, Lehen und Herrlichkeiten des Herrn von Lullin zu Habere, Megevette und Poche sollen unter der Souveränetät der Stadt Bern, diejenigen des Abts von Aulph aber unter der Herrschaft derer von Wallis stehen und, wie in Betreff derer von Maxilli bestimmt worden ist, sollen die Unterthanen jedes Theils die Religion ihres Landesherrn befolgen und vor denselben appelliren. 6. Was der Herr von Lullin für Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten in seiner Herrschaft oder außerhalb derselben über Lehen, Leute, Güter, „Advenaires" und sonst vermöge seiner Gewahrsamen hat, und hinwieder der Abt von Aulph im Gebiete des Herrn von Lullin („hinder ime"), bei dem bleibt jeder Theil und keiner soll dem andern hierin Eintrag thun. 7. Die Kirche zu Habere soll den Unterthanen des Klosters Aulph bleiben; den Unterthanen des Herrn von Lullin soll auf der Herrschaft und den Lehen des letztern eine neue gebaut werden. An dieselbe bezahlt die Landschaft Wallis wegen des Klosters Aulph 550 Florin, die Hälfte auf nächste Weihnacht, die Hälfte über ein Jahr. Jede Partei erhaltet ihre Kirche in Ehren; was an erkauften Boden- oder „ablösig" Zinsen und Zehnten der Pfarrkirche zu Habere gehört, soll dieser verbleiben und dem Abt zustehen; dagegen die Legate, nämlich die Meßstiftungen, Seelgerät und Jahrzeiten, welche durch die Unterthanen des von Lullin gestiftet worden sind, sollen hin und ab sein und nicht mehr bezahlt werden. 8. Dieser Vertrag ist beiderseitigen Unterthanen, Gemeinden und besondern Personen an Zinsen, Zehnten, Renten, Gülten, Gütern, Wunn, Weid, Holz, Feld, Bräuchen und Gewohnheiten in anderer Hinsicht unschädlich. 9. Das Geleit in der Stadt zu Thonon ist gegenüber den Kaufleuten der Landschaft Wallis aufgehoben, nämlich für diejenigen, welche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihre Güter nur in die Landschaft Wallis und nicht weiter führen; sie sollen diesfalls ihren Obern einen Eid schwören, ihre Waaren nicht weiter zu führen oder, wenn letzteres geschähe, das Geleit zu bezahlen; dabei sollen sie ein schriftliches Zeugniß ihrer Obern bringen, daß sie Landsässen seien, und dieses bei Eiden keinem Andern übergeben, bei Verlurst der betreffenden Güter, die in diesem Fall beiden Herrschaften, Bern und Wallis, confiscirt sein sollen; dem Zoll an der Dransebrücke übrigens unschädlich. — Nachdem dieser freundliche Spruch den Abgeordneten beider Obrigkeiten eröffnet worden war, erklärten sie, denselben an ihre Obern zu bringen, auf deren Gefallen hin sie ihn angenommen haben. Es erfolgte dann unterm 14. Juli die Genehmigung Seitens Schultheiß und Rath der Stadt Bern, und unterm 5. August Seitens des Bischofs, des Hauptmanns und der Gesandten aller sieben Zehnten der Landschaft Wallis, die auf diesem Tag zu Siders versammelt waren. Ebenso hat man den Spruch und Abschied von St. Moritzen (9. Juni 1544) sich gefallen lassen und zu Anfang in diesen Brief gestellt. Die Parteien geloben für sich und ihre Nachkommen, diesen Spruch wahr und stät zu halten. Es siegeln die Schiedrichter und die Parteien.

Wie der Text es bemerkt, nimmt die eine und gleiche Urkunde (8 beschriebene Pergamentblätter in Libellform) den Abschied vom 9. Juni 1544 (siehe denselben unter diesem Datum) und den gegenwärtigen mit den nachträglichen Bestätigungen in sich auf. Ein alle bezüglichen Theile umfassendes gemeinsames Schlußdatum findet sich nicht, sondern jede Verhandlung folgt unter Anführung ihres Datums und am Schlusse heißt es: „Jars und tags wie obstat". Die sieben Siegel sind vorhanden. Zwischen 9. Juni 1544 und 13. Juli 1545 wurde ein angesetzter Tag auf unbestimmte Zeit verschoben, St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch Y, S. 556, 575.

234.

Brunnen. 1545, 17. Juli.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der III Orte.

a. Dieser Tag wurde angesetzt, weil Octavian de Codeburg sich beschwert Trostung zu geben, daß er den Frieden gegen Peter Marter Ghiringhelli halten wolle, ungeachtet er diesfalls bereits geschworen hat. Da der Bote von Unterwalden nur beauftragt ist, anzuhören, so hat man nichts beschlossen, sondern „sy" dermalen abgefertigt und ihnen befohlen, den Frieden ihrem Erbieten gemäß zu halten; man habe dem Commissar geschrieben, auf ihr Benehmen Acht zu haben; es sei ihnen daher untersagt, Büchsen und Harnisch zu tragen. Dem Commissar wird geschrieben, daß er bis auf den nächsten Tag und weitern Bescheid der Obern die Sache hiebei bleiben lasse. **b.** Benedet, Peter Marters Bruder, hat auf diesen Tag geschrieben, daß man „sy" gemäß dem Abschied von Uri Trostung geben „lasse", zumal namentlich der Alessy wider den Frieden gehandelt habe. Die Gegenpartei, hierüber befragt, stellt dieses in Abrede; was Alessy gethan habe, sei in guter Meinung geschehen, um Aergeres, das zu besorgen stund, zu verhindern. Dieses nebst dem heutigen Beschlusse hat man dem Peter Marter zugeschrieben und ihm verdeutet, ruhig zu sein und den Gegnern weniger unter die Augen zu treten. Sollte das, was Benedet berichtet hat, wirklich wahr sein, so soll Benedet es dem Commissar anzeigen und dieser darüber Kundschaften einnehmen und auf den (nächsten) Tag berichten. **c.** Die von Uri bringen an, der Commissar, der Schreiber und Portuner sollten alle drei wegen ihrer ungeschickten Handlung herausbeschickt, verhört und von den III Orten beurtheilt werden. Dabei wird die Copie eines Schreibens verlesen, welches die von Schwyz an den Commissar gesendet haben,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

womit die Bitte verbunden wird, die Sache dermalen hierbei beruhen zu lassen. Der Bote von Nidwalden hat keine Instruction und will daher die Sache heimbringen. Ihm wird aufgetragen, seine Obern zu veranlassen, ihre Meinung bis Montag Abends den beiden andern Orten zuzuschreiben. **d.** Da wegen Alessy und Octavian (Codeburgo) heute nichts Endschaftliches verhandelt werden konnte, so hat man wieder einen Tag auf den 4. August nach Brunnen, daselbst zu früher Rathszeit zu erscheinen, angesetzt.

235.

Solothurn. 1545, 27. und 28. Juli (Montag und Dienstag nach Jacobi).

Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch Nr. 39, S. 359.

Verhandlung zwischen Bern und Solothurn.

Gesandte: Bern. (Peter) Imhag, Venner; Hans Huber; Eberhard von Rümlang, Seckelschreiber.

I. (27. Juli.) Vor dem Rathe zu Solothurn eröffnen die Gesandten von Bern: 1. „Etliche", nämlich (Hans) Knuchel habe sich vor denen zu Solothurn („minen herren") beklagt, er sei nach Bern berufen worden, wo man ihm wegen eines gestohlenen Rosses eine Buße auferlegt habe, worüber dann die von Solothurn nach Bern geschrieben und sich beklagt haben, daß man Leute aus den niedern Gerichten dorthin citire. Die Sache verhalte sich nun so: Einer von Erlach habe ein Roß verloren, welches zu Bern gefunden worden sei. Da seien genannter Knuchel und Andere, die das Pferd bei Handen gehabt haben, berufen worden, zu vernehmen, woher sie dasselbe erhalten haben. Da sagte Einer, er habe das Pferd von Schnewlin von Tafferswyl (?) gekauft; dieser hinwieder zeigte an, ihm sei das Pferd von Knuchel auf einem freien Markt verkauft worden. Da der Knuchel in den hohen Gerichten derer von Bern gesessen sei, so habe man ihn berufen und verhört, worauf er angab, er habe das Pferd von (Simon) Tribolet von Erlach gekauft und zum Theil an Bezahlungsstatt angenommen. Da nun Knuchel gewußt hat, daß Tribolet nicht „statthaft" sei, so hätte er ihm nichts abkaufen sollen, sondern hätte denken können, daß die Sache nicht recht zugienge. Man sei daher der Meinung gewesen, daß Knuchel dem, welchem das Roß gewesen war, eine Vergütung leisten sollte, weil er dasselbe theurer verkauft als gekauft hatte, was er zu thun versprochen habe. Man habe nun dem Freiweibel aufgetragen, den betreffenden Betrag von Knuchel zu beziehen, aber nicht als Strafe, sondern damit dem armen Mann an seinen Verlurst etwas werde; man wisse wohl, daß man niemand aus den niedern Gerichten derer von Solothurn vor Gericht citiren und Bußen auflegen könne; sie bitten, bevor man so hitzig schreibe, möchte man sich zuerst um die Sachlage erkundigen. 2. Die von Solothurn hätten einige Male denen von Bern freundlich geschrieben, aber gleichwohl angezogen, daß letztere die Verträge nicht halten. Das müssen die Gesandten widersprechen; dieser Vorwurf treffe vielmehr die von Solothurn; denn wenn diese jemand in dem Gericht zu Zollikofen oder Wangen fangen, führen sie ihn nach Halten in den Thurm, wo er ohne Beisein und Wissen des Amtmannes derer von Bern verhört und dabei große Kosten aufgetrieben werden, was insbesondere demjenigen Vertrag widerspreche, der durch den Stadtschreiber von Zürich und den Ammann Reding von Schwyz zu Stande gekommen sei. Die Gesandten verlangen, daß dieses, was man bisher aus Freundschaft geduldet habe, künftig unterbleibe; übrigens möge man den Freiweibel vernehmen; man glaube nämlich, die bezüglichen Kosten seien „verdachtlich" aufgetrieben worden, da solche durch den Vogt, seine Diener und Amtsleute mit Zehrung und Reitgeld veranlaßt worden,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bevor beide Städte in der Sache berichtet gewesen seien. Man sollte hierüber gemeinschaftlich ein Einsehen thun. Insbesondere glauben sie, sobald die Gefangenen „inen" zubekannt sind, sollen sie mit Leib und Gut ihnen überantwortet werden und sie nur die Kosten für das Essen der Gefangenen und für den Nachrichter zu tragen haben. 3. Urs Lemann habe eine Tochter aus dem Gebiet derer von Bern zur Ehe genommen, sich aber dann so ungeschickt mit ihr benommen, daß sie sich veranlaßt fand, sich wieder zu ihren Verwandten zu begeben, worauf ihr Mann verklagt und citirt worden sei, in der Meinung, es möchte gelingen, sie wieder zu vereinigen. Auf das hätten die von Solothurn geschrieben, es sei unstatthaft, Leute aus den niedern Gerichten zu citiren, sondern es solle Urs Lemann da gesucht werden, wo er gesessen sei. Die von Bern aber meinen, daß ihr Verfahren Gewohnheit sei, zumal an den Orten, wo ihre Religion angenommen worden sei. Da Urs Lemann die Frau mit Stoßen und Schlagen mißhandelt habe, wollen die von Bern, daß diesfalls (bei ihnen) das Recht walte; sollte jener dieses nicht anerkennen wollen, so werde es gleichwohl ergehen und er möge den Erfolg gewärtigen. 4. Da durch diebische Leute beide Städte in Kosten kommen, so begehren die von Bern, es möge diesfalls eine Ordnung gemacht werden, wie solches auch gegenüber Freiburg geschehen sei; wenn Rosse oder Anderes gestohlen wird, möge jeder zusehen, daß er so kaufe, wie er hoffen darf, dabei zu bleiben; wenn aber gestohlenes Gut wieder entdeckt wird, durch wie viele Hände es auch gegangen wäre, so soll es dennoch ohne Entgelt seinem Eigenthümer wieder zukommen. 5. In Betreff des Zehntens zwischen Lengnau und Grenchen wollen die von Bern beim bisherigen Verhältniß verbleiben; die Marchen betreffen den Zehnten nicht, Bern sei im Besitz und sei daher nicht nöthig gewesen, ihnen das Recht fürzuschlagen; auf Verlangen wollen sie aber den Span besichtigen. 6. Anbelangend die March in der Herrschaft Bipp glauben die von Bern, es ergebe sich soviel, daß das Hochgericht derer von Solothurn bedeutend im Gebiete derer von Bern stehe, weßhalb sie verlangen, daß es auf Solothurner Boden zurückgezogen werde; sie wünschen, man möchte diesfalls einen gütlichen Tag bestimmen. II. (28. Juli, Dienstag nach Jacobi.) Der Rath von Solothurn entgegnet: 1. Betreffend den Knuchel von Tschäpach schreiben zwar die Verträge vor, daß die von Bern wegen der hohen Gerichte niemand aus den niedern Gerichten citiren oder büßen dürfen. Da aber Knuchel gutwillig eine Vergütung zu leisten angelobt hat, so läßt man dieses geschehen, in der Meinung, daß solche Eingriffe mit Citationen nicht mehr erfolgen. Sollte Knuchel aber das Recht anrufen, so müßte man ihm dieses angedeihen lassen. 2. Die von Bern beglauben, wer im Landgericht Zollikofen gefangen wird, soll nicht gleich nach Wangen gefertigt, sondern in benanntem Landgericht in Eisen behalten werden bis Austrag des Handels, und wenn er dann denen von Bern zuerkennt sei, dorthin geliefert werden. Es geschehe nun aber in bester Meinung, wenn die Gefangenen ab dem Bucheggberg nach Halten gebracht werden; dadurch werden die Kosten, über die sich die von Bern so sehr beklagen, vermindert, weil es leichter sei, die Uebelthäter einzig in einem Thurm zu speisen, als daneben noch Einen oder Zwei, welche die Gefangenen, wenn sie auch an Eisen geschlossen sind, bewachen müssen. Die Verträge verbieten nicht, jene von einem Ort an den andern, nämlich vom Bucheggberg in die Herrschaft Kriegstetten zu führen, wenn sie nur nicht aus den hohen Gerichten derer von Bern und den niedern derer von Solothurn entfernt werden. Jenes sei auch Uebung gewesen, bevor der Thurm zu Halten vom Wetter verbrannt worden sei; sei dann aber einige Zeit unterblieben, weil der Thurm baulos gewesen sei. Man bitte, es bei der jetzigen Uebung verbleiben zu lassen; wenn die Gefangenen zu Kriegstetten denen von Bern rechtlich zuerkannt werden, mögen sie dieselben nach Belieben nach Bern oder Wangen führen. Das peinliche Fragen oder Foltern sei nach dem Zeugnisse der Alten auch früher ohne Beizug der Amtsleute derer von Bern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geschehen; man verlange hiebei zu bleiben, zumal weil hierdurch auch die Kosten vermindert werden. Wo indessen solche Kosten unziemlich aufgetrieben werden, sei man mit allem Fleiß bemüht, dieses abzustellen und habe diesfalls auch schon Schritte gethan, wenn auch nicht immer mit Erfolg. Da aber die Verträge ausweisen, daß die als malefizisch erkannten Gefangenen mit Hab und Gut dem hohen Gericht mit Vergütung der Kosten überantwortet werden sollen, so finde man billig, daß den Dienern, welche die Gefangenen einbringen, ihre ziemliche Zehrung, dem Vogt, Nachrichter und ihren Dienern und Geleitsmännern der herkömmliche Lohn und den Gerichtssässen, welche ihnen dienen, ein Mahl (Mahlzeit) gegeben werde. 3. Urs Lemann von Lüßlingen könne nicht vor das Ehegericht citirt werden, sondern die eingeklagte Mißhandlung gehöre vor die niedern Gerichte und wenn die Frau bei denen von Solothurn geklagt hätte, so würden diese gebührliches Einsehen gethan haben. Jetzt beklage sich die Frau über eine Sache, die den ehelichen Stand betreffe und daher dem geistlichen Recht zugeeignet sei. Obwohl nun solche Angelegenheiten bisher nicht vor die von Solothurn gekommen seien, so finde man doch nicht, daß ohne Begrüßung dieser die von Bern vermöge ihrer hohen Herrlichkeit oder der Reformation hierüber citiren können, sondern daß jeweilen vorerst hinüber geschrieben und der Billigkeit gemäß gehandelt werden solle. Wenn aber Lemann zu ehelichen Werken untauglich sei, so wolle man ihn für diesmal „himuf" lassen, doch unbeschadet den Verträgen und der Gerechtigkeit derer von Solothurn. 4. In Betreff des gestohlenen Guts verlange man eine Abschrift des mit Freiburg getroffenen Uebereinkommens, dann wolle man die Sache berathen und eine freundliche Antwort übersenden. 5. Wegen des Zehntens zwischen Lengnau und Grenchen finde man, es sollten der Schultheiß zu Büren und der Vogt am Lebern auf den streitigen Platz reiten und Biederleute beider Dörfer, die von der Sache wissen, verhören und verschaffen, daß dieser Zehnten von beiden Seiten genommen werde wie von Alters her. Würden sie nicht einig, so soll die Sache wieder vor beide Obrigkeiten oder vor welche sie zu Recht gehört, kommen. 6. In Betreff des Hochgerichts zwischen Bipp und Balm möge man der alten Freundschaft beider Städte gedenken und in Betracht, daß dieses Hochgericht sammt der Richtstätte über alles menschliche Gedächtniß, ohne Zweifel aus Gründen, da gewesen sei, dasselbe da bleiben lassen.

Die Antwort des Rathes von Solothurn findet sich auch, völlig mit dem Rathsbuch übereinstimmend, in einer Missive Solothurns an Bern vom 28. Juli. St. A. Bern: Solothurnbücher N, S. 11.

Der Name des Seckelmeisters und die Vornamen von Knuchel (oder Kunchel? die Lesart ist unsicher) und Tribolet aus der Instruction vom 8. Juli 1545. St. A. Bern: Instructionsbuch D, f. 204.

236.

Brunnen. 1545, 4. August.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der III Orte.

a. Dieser Tag ist zum Theil angesetzt worden wegen der Mißhandlung, welche sich der Commissar, der Schreiber und der Portuner mit Bezug auf die Portugalesen erlaubt haben, weßhalb sie anherberufen worden und auch erschienen sind. Nachdem man ihnen alle Verloffenheit auf Grundlage der aufgenommenen Kundschaft vorgehalten hatte, verantwortet sich jeder insbesondere, zum Theil mit der Kundschaft übereinstimmend,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

immerhin behauptend, ihre Meinung sei nicht die gewesen, welche man ihnen zuschreibe. Auf dieses hat man dem Commissar gesagt, er habe gefehlt, denn er sei nicht dahin gesetzt worden, um Zölle und Paßgelder, die ihm nicht aufgetragen sind, zu beziehen, sondern um den armen Leuten gutes Gericht und Recht zu halten; würde er seinen Befehlen nicht nachkommen, so würde man ein weiteres Einsehen thun. Alle drei ließ man schwören, das den armen Leuten abgenommene Geld wieder zu erlegen; wenn möglich soll man dasselbe jenen wieder zustellen; kann das nicht geschehen, so wird man darüber verfügen, wie es die III Orte recht bedünkt. Die Boten von Uri stimmen für ihre Person diesem Beschlusse bei; würden aber ihre Herren hiemit nicht einverstanden sein, so wollen sie sich nicht vertieft haben. An dem Schreiber hat man keine besondere Schuld gefunden; der Portuner aber hat einige ungeschickte Worte über die von Uri gebraucht, weßhalb diese meinen, daß er da nicht mehr ihr Amtmann sein solle. Nachdem man aber seine Antwort gehört und seine Jugend, Unwissenheit und Unverstand betrachtet hat, haben Schwyz und Nidwalden ihm das Beste gethan und ihn für dermalen bleiben lassen; doch soll er behutsam sein und die von Uri freundlich bitten, ihren Unwillen gütlich fallen zu lassen. **b.** Dem Commissar wird ferner vorgehalten, er habe den Peter Marter liberirt, obwohl ihm ein Anderes befohlen worden sei. Er antwortet, es sei hierüber schon zu Schwyz verhandelt worden. Für den Fall, daß dem so wäre, läßt man es bei der Verhandlung von Schwyz verbleiben. **c.** Die weitere Anschuldigung, daß er, der Commissar, mit Peter Paul Castanea Gemeinschaft im Korn gehabt habe, stellt der Commissar gänzlich in Abrede und will es auf einen Untersuch des Handels ankommen lassen. Man will diese Antwort heimbringen und den Boten, welche auf Bartholomä hineingehen, befehlen, der Sache nachzufragen; finden sie etwas, das der Antwort des Commissars nicht gemäß wäre, sollen sie dasselbe heimbringen. **d.** Octavian de Burgo und Alesius Tütsch, von denen man Trostung verlangt hat, daß sie den Frieden gegen Peter Marter halten wollen, ansonst sie aus der Grafschaft verbannt sein sollen, beschweren sich dessen und anerbieten sich, den Frieden zu halten, wie sie ihn geschworen haben. Man hat nun ihnen die Trostung erlassen und dem Commissar ein Schreiben zugestellt, das er ihnen vorlesen soll, folgenden Inhalts: Sie sollen gemäß ihrem Erbieten den Frieden halten; haben sie mit Peter Marter etwas zu handeln, so sollen sie desnahen nichts Unfreundliches vornehmen, sondern die Sache mit dem Rechten erledigen; dem Commissar sei befohlen, Aufsicht zu halten, und würden sie etwas vornehmen, das dem Frieden nicht gemäß wäre, so würde man über sie richten als über friedbrüchige und meineidige Leute; ihnen sei endlich untersagt, in der Grafschaft Bellenz heimlich oder öffentlich Büchsen zu tragen. **e.** Dem Commissar ist befohlen worden zu verschaffen, daß die Schutzlöcher in Jacob Tütschen Haus gegen Peter Marters „Tubhus" geschlossen werden. **f.** Man ist einhellig, in den Herrschaften der III Orte keine Curtisanen (zu dulden), keine Anwartschaft auf eine Pfründe, bevor der Priester, dem sie geliehen ist, gestorben ist, zu gestatten und keinem eine Pfründe zu verleihen, bevor er Priester ist und man sieht, wie geschickt er sei. Das soll unter den III Orten verbrieft werden. **g.** Die von Uri haben ernstlich angezogen, wie auch der Vogt zu Luggarus die Portugalesen geranzet und ihnen Paßgeld abgenommen habe. Obwohl ihm das von den Boten der Eidgenossen, die auf der Jahrrechnung waren, verwiesen worden sei, habe er es seither wieder gethan. Das verursache solchen Unwillen, daß einige Kaufleute eine andere Straße eingeschlagen haben, wodurch großer Nachteil erwachse. Auf dieses hat man von hier aus dem Vogt geschrieben, er solle hievon abstehen und arme Leute frei fahren lassen, wie es die Eidgenossen ihm befohlen haben; andernfalls würde man es seinen Obern und andern Eidgenossen klagen und schauen, wie man ihn abstelle, da man nicht dulden könne, daß er „unser straße underlege". **h.** Wenn zu Bellenz jemand stirbt, der verschuldet ist, so daß die Erben nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zum Nachlasse stehen wollen, so wird das zugebrachte Gut der Frau vorweg geschätzt; dem wird dann soviel „zugeben", daß die Gelten nicht bezahlt werden können. Das will man heimbringen und die auf Bartholomä hineingehenden Boten beauftragen, eine der Sache angemessene billige Satzung aufzustellen. **i.** Vor Jahren, als der See in Bollenz ausgebrochen ist, hat das Wasser große Steine über die „Gletty" gegen Bellenz herabgetragen, die denen, welche die Burren führen, schädlich sind, weßhalb die von Bellenz gebeten haben, ihnen zu verwilligen, für drei Jahre den Burren einen Zoll aufzulegen, um aus diesem Gelde jene Steine wegzuschaffen. Man hat ihnen dieses gestattet; doch soll man solches nach Livinen, Bollenz, Rivier und Misox, von woher die Burren geführt werden, schreiben, und sollte jemand etwas dagegen einzuwenden haben, so soll er solches zu Bartholomä den Boten zu Bellenz anzeigen; die sollen es dann heimbringen. Erfolgt kein Widerspruch, so soll die Sache zu Bellenz verschrieben werden; wird der Zoll bezogen und werden aber die Steine nicht weggeräumt, so sollen die Bellenzer das bezogene Geld wieder erstatten und gewärtigen, was man weiter über sie verfüge. **k.** Johann, ein Sohn des Ambros von Prada, hat den Dominik, genannt Treophagin (?) von Ravecchia in Nappels getödtet, sich jedoch mit des letztern Freundschaft vertragen. Die Bellenzer bitten nun um die Liberation des Betreffenden. Der Bote von Unterwalden hat nur Instruction, anzuhören; Uri und Schwyz aber sind einig, die Liberation zu ertheilen, wenn der Handel sich so verhalte, wie er berichtet worden ist; andernfalls soll ihren Obern vorbehalten sein, nach ihrem Ermessen zu verfügen. **l.** Die Söhne des Hauptmann Baptista de Codeburg haben ihr Gut und väterliches Erbe ihrer Mutter auf Lebenszeit übergeben und verlangen, daß man dieses bestätige. Es wird ihnen entsprochen mit dem Vorbehalt, wenn benannte Söhne Frevel verüben würden, über die die Obern ein Mißfallen empfinden würden, soll den letztern freistehen, diese Bewilligung zu widerrufen.

237.

1545, 5. August (Mittwoch nach St. Oswalds Tag) ff.

Kantonsarchiv Basel: Abschiede 1543—1546. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 27. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Besonderer Act.

Boten der Orte Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell finden sich bei jedem einzelnen der V Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ein und suchen dieselben zu bewegen, in Betreff der Beschwörung der Bünde das von Zürich vorgeschlagene Mittel anzunehmen. Lucern antwortet, wie es früher zu Tagen sich erklärt habe, sei es jetzt noch entschlossen, die Bünde zu beschwören „in und mit" dem Eid, wie die Altvordern zusammengekommen und wie seither die Bünde jeweilen wieder erneuert worden sind. Welche Orte solcher Art nach dem in den Bünden enthaltenen Buchstaben mit Lucern schwören wollen, mit denen wolle es die Bünde auch erneuern; wollen einige Orte nicht schwören, so wolle Lucern dessen ungeachtet die Bünde an ihnen fromm und ehrlich halten wie bisher. Auf Verlangen wird diese Antwort den Boten schriftlich gegeben. Obwalden gibt mit seiner Gemeinde, nachdem es erörtert hatte, was ihnen das von Zürich vorgeschlagene Mittel an der Religion, dem Landfrieden und den Bünden schaden möchte, die Antwort, es könne von seiner frühern Meinung nicht abgehen; es wäre angemessener gewesen, nach Zürich zu gehen und dasselbe zu vermögen, gemäß dem Anerbieten der Orte zu schwören wie vor Altem. Welche Orte dieses thun wollen, denen wolle Obwalden auch schwören. Nidwalden gibt die gleiche Antwort.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Da auf „vergangener" Tagleistung „vor" der Jahrrechnung zwölf Orte sich entschlossen haben, zu schwören wie von Altem her, so möge man Zürich hiezu bestimmen, weil billiger ein Ort zwölfen folge als umgekehrt. Uri verdankt die Mühe der Boten. Gelange man nicht dazu, daß die Bünde laut des Buchstabens beschworen werden, so wolle man die Sache anstehen lassen und den Eidgenossen sonst alles Liebe und Gute erweisen. Das habe früher die ganze Landsgemeinde beschlossen und man könne hieran nichts ändern. Schwyz unter Verdankung der freundlichen Bewerbung giebt gleiche Antwort. Zug hat sich mit seinen Gemeinden auf eine Antwort vereinbart, welche früher zu Tagen eröffnet worden ist und bei welcher es vorläufig verbleiben will; wenn aber die Gemeinden wieder zusammenkommen, so will es das Anbringen der Boten ihnen vorlegen und das Ergebniß zu Tagen anzeigen. Alle sind urbietig, die Bünde zu halten, sie werden geschworen, oder nicht. Die Boten beschließen, diese Antworten an ihre Obern zu bringen, ihnen anheimgebend, ob sie im Sinne derselben Boten an Zürich abordnen oder auf andere Mittel denken wollen.

Die Antwort von Lucern bildet ein besonderes Actenstück; sie allein trägt ein Datum, dagegen keine Unterschrift. Die Antworten der übrigen Orte sind nicht wie die Lucerner in directer Sprache, sondern im referirenden Stile abgefaßt und auf Einen Bogen zusammengeschrieben. Der Abschied von Schaffhausen bringt die Lucerner Antwort und die übrigen formell in einer zusammenhängenden Ausfertigung, im Uebrigen wie bei den andern Sammlungen.

Ausnahmsweise enthält das Rathsbuch von Lucern Nr. XVII, f. 23, 5. August (Mittwochen Oswaldi Regis), diese Verhandlung vor dem Rathe (?) zu Lucern. Wir fügen aus dieser Quelle zur Ergänzung Folgendes an: Nachdem klein und große Räthe von Lucern ihre (mit dem Text übereinstimmende) Antwort gegeben hatten, nahmen die Boten der vermittelnden Orte einen Verdank und redeten dann weiter „mit gar früntlichen worten", sie begehren Raths, ob sie vor die übrigen vier Orte auch kehren sollen oder nicht. Die Räthe von Lucern entgegneten hierauf, wiewohl Lucern unter den V Orten das „vordrist" Ort sei, so könne es dennoch hierin nicht rathen; da die Boten von ihren Obern Weisung erhalten haben, mögen sie thun, wie ihnen der Sache angemessen scheine. Ihrem Verlangen, die Antwort schriftlich zu geben, wurde entsprochen. „Ob aber die Eidgnossen ernemt boten für bed rät (?) begerend, will man inen wilfaren". (Es scheint, der Rath habe sich auf einen frühern, von klein und großen Räthen gefaßten Beschluß berufen).

Nach der Bemerkung, alle Orte wollen die Bünde halten, werden sie beschworen oder nicht, fügt das Appenzeller Exemplar ein: Die Boten wissen ihren Herren über Folgendes zu berichten: Als der Bote von Appenzell zu den übrigen nach Baden gekommen war, habe er angezeigt, ihm sei aufgetragen, wenn die von Freiburg und Solothurn ihre Boten ebenfalls abfertigen, um mit denen der fünf andern Orte zu den V Orten zu reiten, so soll er mitreiten, sonst aber heimkehren; da nun die von Freiburg niemand verordnet haben, so wolle er wieder verreiten. Hierauf haben die übrigen Gesandten aus triftigen Gründen, namentlich, damit man desto stattlicher reiten und handeln könne, sich des Boten von Appenzell insoweit gemächtigt, daß man ihn mitgenommen habe. Da man alle Antworten verstanden und nicht ersehen habe, daß die Bünde nicht anders als wie dieselben lauten und es von Alters her gebraucht worden ist, beschworen werden wollen, so wolle man das an die Obern bringen, ob man nach Zürich berichten und es ansuchen wolle, zur Wohlfahrt gemeiner Eidgenossen die Bünde nach ihrem Buchstaben zu beschwören, oder ob man andere, beiden Parteien genehme Mittel finde, worüber auf dem nächsten Tage jedes Ort Antwort geben soll.

Nach dem Appenzeller Exemplar abgedruckt bei Zellweger: Urkunden zur Geschichte des Appenzellischen Volkes, Band III, Abthl. 2, S. 211.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

238.

Küßnacht (am Zürichsee). 1545, 11. August (Dienstag nach St. Laurenz).

Stiftsarchiv Engelberg.

Gesandte: Zürich. Hans Haab, Burgermeister; (Zugezogene) Felix Peiger; Lienhard Holzhalb und Heinrich Kramer, beide alter und neuer Vogt zu Küßnacht, alle drei des Raths; Hans Escher, Unterstadtschreiber zu Zürich. (Für) Lucern, Schwyz, Unterwalden Ob- und Nidwalden Konrad Stulz, Statthalter zu Nidwalden.

Der große Zehnten zu Küßnacht gehört dem Hause Küßnacht, die Quart davon aber dem Gotteshause Engelberg. Nun sind aber ungefähr zweiundfünfzig Jucharte Reben, Aecker und Wiesen da und dort vertheilt, von denen die Herren von Engelberg keine Quart bezogen, sondern von welchen seit Altem her der ganze Zehnten an unser lieben Frauen Pfrund zu Küßnacht gegeben und zu Handen des Hauses Küßnacht eingesammelt wurde. „Und aber beiden theilen darin allerlei irrung, gefahren und abzugs begegnet". Dieses zu verhindern haben die Obern, Schirm- und Kastenvögte beider Parteien, nämlich die von Zürich im Namen des Hauses Küßnacht, und Lucern, Schwyz und Unterwalden wegen des Gotteshauses Engelberg mit Zustimmung des Abts Barnabas und des Convents eine gütliche Unterhandlung vorgenommen, für welche (Behufs Vertretung der Parteien) die von Zürich dem Amtmann zu Küßnacht, Jacob Rordorf, und die Herren von Engelberg dem Heinrich Stulz, Conventual und Schaffner daselbst Vollmacht gegeben haben. Nachdem die Gesandten als freundliche Unterthädiger die Beschwerden und Anliegen der Parteien angehört hatten, haben sie folgendes gütliche Uebereinkommen vermittelt. Die benannten zweiundfünfzig Jucharte sollen künftig in den großen Zehnten gehören und die Herren von Engelberg hievon, wie von andern Zehnten ebenfalls die Quart empfangen. Dagegen soll für unser Frauen Zehnten der Amtmann zu Küßnacht jährlich „allein und besunder zu herbstzyt" vom ganzen Zehnten „ußer der trotten ab der trotten ab der rennen" vierundvierzig Eimer Weins, Burgereimer, mit dem Sinnzuber gemessen, vorwegnehmen; vom Rest fallen dann dem Hause Küßnacht drei und denen von Engelberg ein Theil zu. Würde der Zehnten eines Jahres nicht so viel Wein ertragen, daß die vierundvierzig Eimer voraus dem Haus Küßnacht ausgerichtet werden könnten, so sind die Herren von Engelberg diessalls keinen Ersatz schuldig, sondern soll das Haus Küßnacht diesen Abgang an sich selbst haben. Dieser Vertrag soll dem Haus Küßnacht und den Chorherren zum großen Münster in Zürich an dem übrigen Zehnten, den sie in der Kirchhöre zu Küßnacht haben, ohne Schaden sein. Nachdem diese Vereinbarung von den Anwälten beider Parteien angenommen worden, wurde dieselbe von Burgermeister Haab Namens derer von Zürich und von Konrad Stulz Namens der drei Orte besiegelt. Abgedruckt im Geschichtsfreund, Bd. XXX, S. 87.

239.

Bern. 1545, 21. August.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 293, S. 266.

Vor dem Rathe zu Bern legen Boten von Genf eine Instruction vor und eröffnen: 1. Behufs der Erhaltung ihrer Stadt haben die von Genf den Zoll auf die Kaufmannsgüter erhöht; sie bitten, sie hiebei

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bleiben zu lassen. 2. Sie bitten, ihnen zu gestatten, sich zum Zwecke der „Entschüttung" ihrer Stadt mit andern Eidgenossen zu verbinden. Der Rath findet: Zu 1. Die Genfer sollen von der Zollerhöhung abstehen; diese sei ihnen mehr schädlich als nützlich, weil andere Straßen gebraucht werden; den Eidgenossen, den Reichsstädten und dem König wäre die Sache unleidlich. Zu 2. Auch von diesem Vorhaben sollen sie abstehen; man sei nicht gewillt, ihnen solches zuzulassen; es sei ihnen „des artikels halb" viel vergönnt worden; auch wenn das Burgrecht abgelaufen wäre („us syn"), wissen sie wohl, was ein anderer, auf ewig errichteter Brief enthalte. Wenn die Stadt Genf in Nöten sei, so werden die von Bern diesen Brief halten, in der Meinung, daß sie von den Eidgenossen auch nicht verlassen werden.

240.

Lichtensteig. 1545, 26. August (Mittwoch nach Bartholomäi).

Staatsarchiv Zürich: Bischof Constanz Bd. I, f. 94—96. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede.

Gesandte: Bischof von Constanz. Johann Melchior von Bubenhofen, Statthalter als „Ordinari". Abt von St. Gallen. Der Abt Diethelm in Person. Schwyz. Jacob an der Rüti, des Raths. Glarus. Dionysius Bussi, alt-Landammann und des Raths.

Vorab zu Lob und Ehre Gottes des Allmächtigen und sodann zu Aeufnung und Wohlfahrt des Gotteshauses St. Johann im Thurthal wird folgende Verordnung festgesetzt: 1. Die Conventherren sollen den Gottesdienst nach der Regel des hl. Benedict treu und gut versehen; insbesondere die Mette (Matutin) mit einander psalliren und beten; wer das versäumt, dem soll für jedes Mal ein Behemsch von dem Geld, das der Convent hat, abgezogen werden, es wäre denn, daß Einer wegen Krankheit sich entschuldigen könnte. 2. Sie sollen die übrigen sieben (Tages-) Zeiten sammt dem „Cnuß" (?) halten und begehen wie Sanct Benedicts Regel es vorschreibt, nämlich die Prim um die siebente Stunde am Morgen psalliren und beten. 3. Nach der Prim sollen sie Capitel halten, das Martyrologium lesen nebst dem Gedächtniß der Seelen und einem Punkt aus der Regel, wie das in andern Klöstern auch Uebung ist. 4. Sie sollen auch die Terz psalliren und beten und nach derselben um die neunte Stunde ein gesungenes Amt halten; es wäre denn, daß eine Vigilie oder ein Festtag eintreten würde, in welchem Falle das späte Amt um die zehnte Stunde gehalten werden soll. 5. Die Messen sollen gelesen werden wie es früher des Gotteshauses Brauch und Uebung war. 6. Die Jahrzeiten und Vigilien sollen begangen werden nach Ausweis der Stiftungen im Jahrzeitbuch und wie von Alters her. 7. Die Sext soll zu ihrer Zeit wie von Alters her psallirt und gebetet werden. 8. Die Non soll um die eilfte Stunde gehalten und psallirt und gebetet werden wie früher. 9. Die Vesper wird um die dritte Stunde Nachmittags gehalten; darauf folgt die Complet mit einem Salve, das sie singen sollen. 10. Wenn der Convent sich vermehren würde, so sollen alle Horas gesungen werden. 11. Wer diese Tageszeiten, eine oder mehrere, versäumen würde, dem soll für den betreffenden Tag ein Kreuzer, auch von des Convents Geld, abgebrochen werden. Würde Einer aber gar ungehorsam sein oder sich gefährlich benehmen, so mag ihn der Prior mit dem Kerker oder durch Abbruch an der Nahrung, je nach Gestalt der Sache, bestrafen. 12. Keiner soll ohne Erlaubniß und ohne Vorwissen seines Obern und des Priors vom Kloster ausgehen. 13. Leichtfertige Personen soll man unter keinen Umständen in das Kloster einlassen oder sich ihrer annehmen. 14. Man soll überhaupt weder fremde noch heimische Personen in das Kloster lassen oder einiger

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Art Gemeinsame mit ihnen haben. 15. Mit den Knechten und Mägden sollen sie sich nicht befassen, dieselben weder dingen noch entlassen, sondern in dieser Beziehung soll beobachtet werden, was der Landvogt und der Prior verfügt. 16. Des Abts und des Convents Siegel und die Briefe sollen in ein Behältniß gelegt werden, zu welchem der Landvogt anstatt des Bischofs zu Constanz und des gnädigen Herrn von Sanct Gallen, auch beider Länder Schwyz und Glarus einen Schlüssel haben soll; ebenso sollen der Prior und Convent einen solchen haben, damit dem Gotteshause nichts verkauft oder verwahrloset werde. 17. Jedem, der Priester ist, soll wie von Alters her (jährlich?) ein Fuder Wein gegeben werden, womit sie sich begnügen sollen; daneben soll es mit Bezug auf Essen, Trinken und Bekleidung wie bei den alten Herren gehalten werden. 18. Wenn Junge in das Gotteshaus aufgenommen werden wollen, so sollen sie sich nach der Verordnung richten, die man diesfalls noch erlassen wird. 19. Dem Prior und ihrem Oberherrn sollen sie in allen ziemlichen und billigen Dingen, sie mögen hier genannt sein oder nicht, gehorsam und gewärtig sein. 20. Der Bischof von Constanz, als Ordinarius des Gotteshauses St. Johann, der Abt von St. Gallen und beide Länder Schwyz und Glarus als Schirmherren desselben, behalten sich vor, diese Artikel nach ihrem Gutfinden zu mindern oder zu mehren, je nach Gestalt der Sache und je nachdem der Convent sich haltet.

A tergo im Schwyzer Exemplar als Archivtitel: „Die leist satzung dem gotzhus sant Johann gemacht zu Liechtensteig 1545".

241.

Bern. 1545, 3. September.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 293, S. 306; Instructionsbuch D, f. 210: Solothurnbücher N, S. 19.

I. Vor Verordneten des Raths zu Bern eröffnen Boten von Solothurn, eine Gesandtschaft derer von Bern habe zu Solothurn angezeigt: 1. Die von Bern beschweren sich, daß das Hochgericht (in der Herrschaft Bipp?) auf ihrem Gebiet stehe und verlangen dessen Entfernung. Sie bitten nun freundlich, dasselbe bleiben zu lassen wie seit Altem her. 2. In Betreff des Hochgerichts zu Zollikofen hätten die von Bern sich beklagt wegen der Gefangenen, die da gefangen und hinweggeführt werden. Sie bitten, daß man diesfalls zur Vermeidung größerer Kosten das Beste thue. 3. Anbelangend den Rechtshandel zu Messen zwischen dem Prädicanten und den Chorherren hätten die von Bern die Kundschaft nicht reden lassen. Sie bitten, diese zu verhören, damit der Handel ausgeführt werde. 4. Wenn die von Bern Beschwerden gegen die von Solothurn haben, möge man mit diesen auch reden und verhandeln. Es wird geantwortet: 1. In Betreff des Hochgerichts bleibe man bei dem früher gegebenen Bescheid; wenn dasselbe auf dem Gebiet derer von Bern stehen bliebe, wäre es diesen nachtheilig. 2. Wegen des Landgerichts zu Zollikofen bitte man, es bei dem frühern Vortrag der Boten von Bern verbleiben zu lassen. Wolle man der Kosten wegen mit denen von Bern verhandeln, so sei man hiezu geneigt; andernfalls lasse man es auch diesfalls bei der frühern Antwort bewendet sein. 3. Den Handel des Prädicanten zu Messen sollte man auf freundlichem Wege erledigen, wie sich der Propst dessen „zum theil" begeben. 4. Sonst haben die von Bern keine Klagen wider Solothurn, mit Ausnahme wegen der Kosten der Gefangenen, betreffend welche man gemeinschaftlich ein Einsehen thun sollte.

II. „Beredmus mit Solothurn". Wiewohl der Rath zu Bern den Vortrag des Rathsboten von Solothurn verstanden und sich diesfalls seiner Antwort „entschlossen" hat, so hat er nichtsdestoweniger auf Verlangen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der genannten Boten einige Rathsglieder bezeichnet, um mit den Gesandten niederzusitzen, ihre Beschwerden zu verhören und eine freundliche Unterredung zu pflegen, auf Hintersichbringen an die Obern jedes Theils. Es wird nun Folgendes verhandelt: 1. In Betreff der großen Kosten, welche mit den Gefangenen im Landgericht Zollikofen, wo die von Solothurn die niedern Gerichte haben, aufgetrieben werden, ferner betreffend die Fertigung dieser Gefangenen aus diesem Landgericht nach Halten in die Grafschaft Wangen und wegen der Gichtigung und Uebergabe derselben wird beredet: Da die meisten Kosten wegen der Bewachung der Gefangenen aufgelaufen sind, so sollen die von Solothurn zu Schnottwyl ein Gefängniß errichten. In dasselbe sollen die Betreffenden gelegt werden und sobald solches geschehen ist, soll es dem Freiweibel verkündet werden und die Gichtigung, Fertigung und Ueberlieferung vor sich gehen, wie das Alles der von Rudolf von Cham, Stadtschreiber zu Zürich, und Ital Reding, Landammann zu Schwyz vermittelte Vertrag vermag. 2. Der Abzug soll gleichförmig gefordert und gegeben werden, nämlich von zwanzig eines; dabei soll aber Gnade und Nachlaß Seitens der Herrschaften nicht ausgeschlossen sein; ferner sind hier jene Abzüge vorbehalten, über welche Briefe und Siegel vorhanden sind. 3. In Betreff der gestohlenen Pferde und Rinder soll jedermann gewarnt werden, so zu kaufen, daß er es nicht entgelten müsse; wer nämlich ein ihm gestohlenes Pferd oder Rind betreten mag, durch wie viele Hände dieses auch gegangen wäre, dasselbe soll ihm ohne Entgeld wieder zugestellt werden; doch sollen vorab die aufgelaufenen Kosten bezahlt werden. Hiebei sind die Städte, Gerichte und Zwinge, die besondere Gerichte und diesfällige Freiheiten haben, vorbehalten, es wäre denn, daß sie diese Ordnung auch annehmen wollen. 4. Der Handel des Propsts und Capitels von Solothurn gegen den Prädicanten von Messen soll der Ruhe und des Friedens wegen gänzlich aufgehoben sein, so daß er keiner Partei etwas schaden soll. Weil genannter Prädicant ohne Wissen und Bewilligung derer von Bern in das Recht gerathen ist, soll er den Chorherren an die Kosten fünf Gulden geben; doch sollen diese gebeten werden, ihm wegen seiner Armut diesfalls Gnade zu beweisen. Ferner soll der Prädicant von da entfernt und verwarnt werden, die Chorherren unangetastet zu lassen und mit Bezug auf seine Worte behutsamer zu sein. Die Herren der Stift Solothurn, als Collatoren dieser Pfründe, sollen einen andern ernennen und zur Prüfung nach Bern schicken. 5. Beide Städte sollen Rathsboten abordnen, den Zehntenstreit zu Lengnau und Grenchen zu besichtigen und beizulegen, was dem Vogt am Lebern und dem Schultheiß zu Büren nicht gelungen ist. 6. Das Hochgericht an der Sickern nebst dem „Landstul" wollen die von Bern aus Liebe und Freundschaft daselbst bleiben, verfaulen und in Abgang kommen lassen; doch sollen die von Solothurn fernerhin daselbst weder richten noch Landtage halten, und wenn Hochgericht und Landstuhl abgefault sind, daselbst nichts dergleichen mehr aufrichten und denen von Bern hierum Brief und Siegel geben.

I ist dem Rathsbuch, II dem Instructionsbuch eigen; das Solothurnbuch N enthaltet nur II 1. Das formelle Verhältniß beider benützten Quellenstücke zu einander ist nicht sattsam klar. Offenbar waltete eine erste Verhandlung zwischen den Gesandten und dem Rath. Uebergeht diese das Rathsbuch oder sollte sie dort irrig als Verhandlung zwischen den Boten und Verordneten des Rathes bezeichnet sein? Beide genannten Quellen, das Rathsbuch auf S. 311, das Instructionsbuch am Schlusse des ausgezogenen Textes bemerken, am 4. September habe der Rath (Instructionsbuch: Schultheiß und Räthe) diese Artikel genehmigt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

242.

Lucern. 1545, 5. September.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. M. 2, f. 447.

Tag der V Orte.

a. Dieser Tag wurde angesetzt infolge des Schreibens von Bern an Lucern in Betreff des Kornkaufs. Es wird beschlossen, nach Bern zu schreiben, es möge das fragliche Mandat wieder aufheben, weil ein solches früher nie erlassen worden und zudem nicht eidgenössisch sei; seine Antwort, die man bei umgehendem Boten erwartet, soll dann Lucern den andern Orten anzeigen. **b.** Thomas Paul Castenia (sic) beschwert sich, daß seinem Bruder Peter Paul die auf Tagen zu Lucern und Baden bewilligte Licenz auf der letzten Jahrrechnung zu Lauis abgekündet worden, und bittet, ihm dieselbe wieder zuzustellen, weil es den eidgenössischen Unterthanen ennet des Gebirgs großen Schaden bringen würde, wenn es bei jener Verfügung bliebe. Da er bereits in den Orten Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug sein Gesuch vorgetragen, so wird ihm in dem Sinne entsprochen, daß man dem Marquis von Guasto und der „heischt flacentz" (?) darüber schreiben will. Da Uri darüber nicht instruirt ist, so wird es ersucht, sich darin nicht zu söndern. Es hat auch jeder Bote die Sache in den Abschied genommen. **c.** Konrad von Lauffen, Burger und Wirth zum Schlüssel in Lucern, bittet jedes Ort um ein Fenster und Wappen in sein neu erbautes Wirthshaus. Heimzubringen. **d.** Es wird die christliche Ordnung und Satzung, welche die V Orte der andächtigen Priesterschaft in der Grafschaft Baden auf ihre Bitte unter des Landvogtes Siegel gegeben, wieder angezogen und verlesen. Da Uri sie noch nicht besiegeln will, so wird die Sache auf den nächsten Tag zu Baden verschoben; jedoch sollen die geschriebenen Artikel bis auf einstimmigen Widerruf aller Obrigkeiten in ihrer Fassung verbleiben. **e.** Franciscus de Luvin (?) bittet, in Sachen eines Mordhandels, der seinen Schwager und Francisk de Büren betrifft, man möge dem Vogt zu Lauis befehlen, den gefangenen Bernhard Ebella bis zu Austrag des Handels nicht mehr zu martern ꝛc. Aus Gründen, welche die Boten kennen, hat man dann dem Vogt geschrieben, er solle den Gefangenen nicht frei lassen, aber auch nicht mehr martern, sondern ihn bis zum nächsten gemeinen Tag in Baden behalten, wo dann Franz de Luvin den ganzen Handel vortragen werde und auch er, der Vogt, seine Meinung eröffnen könne.

Zu **e.** Der Abschiedtext ist etwas dunkel; die Ausführung des Details gibt das an den Vogt zu Lauis, Jost Freitag, erlassene Schreiben, d. d. Samstag nach Verenä (5. September), welches übrigens ohne Belang ist.

St. A. Lucern: Bei diesem Abschied. — K. A. Freiburg: Badische Abschiede Bd. 14, beim Abschied vom 19. October 1545.

243.

1545, c. 7. September ff.

Verhandlung einer Botschaft der Stadt Constanz mit den geheimen Räthen der evangelischen Städte in der Eidgenossenschaft, Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Mühlhausen.

Wir können folgende Acten mittheilen:

1) 1545, 7. September. Der Stadtschreiber von Constanz trägt vor den Dreizehn zu Basel vor: Es sei bekannt, wie der Papst mit seinem Anhang die evangelische Lehre vermittelst geschwinder Practik zu ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tilgen bemüht sei, wie er die Stadt Lucca mit heimlichem Vorgehen eingenommen und alle Liebhaber des heiligen Evangeliums vertrieben habe. Ebenso liege am Tage, wie der Kaiser in seinen Erbniederlanden die Evangelischen verfolge. Auf dieses haben die protestirenden Stände, welche die Schmalkaldischen genannt werden, sich unterredet, um gefaßt zu sein, wenn dem einen oder dem andern derselben etwas begegnen sollte. Wiewohl sie zu Gott hoffen, er werde sein heiliges Wort gegen alles Toben und grausame Wüthen beschützen, so müsse man doch auch die Mittel für dessen Erhaltung betrachten. Das thun auch die Gegner für ihren Zweck; so habe der Papst sein „vermeintes" Concil zu Trient vorgenommen, in der Meinung, dessen Beschlüsse durch seinen Anhang zu unterstützen und die evangelische Lehre zu verdrängen. Diesem Concil aber wollen sich die protestirenden Stände aus christlichen und vernünftigen Gründen nicht unterwerfen und haben den Geheimen von Constanz aufgetragen, mit denen von Basel (?) („uns") und andern evangelischen Eidgenossen zu reden. Für den Fall nämlich, daß die protestirenden Stände nach dem „bewilligten gesprech" zu Regensburg oder mittlerweile von den Feinden der evangelischen Wahrheit angegriffen werden sollten, möchten die Eidgenossen („wir") sich gegen jene als ihre christlichen Mitglieder nicht bewegen lassen, noch den Ihrigen gestatten, dem päpstlichen Haufen zuzuziehen, sondern soviel möglich den Protestirenden freundliche und christliche Förderung erzeigen, unter Anerbieten gleicher Gegendienste. Würde diesem Gesuche nachgekommen, so sei für beide Theile Gutes zu hoffen; der Streit betreffend das Sacrament dürfte beigelegt und den Colloquenten, die zum regensburgischen Gespräch verordnet sind, diesen Handel christlich zu vergleichen Auftrag gegeben werden; wenn der Kaiser gegen einzelne Orte der Eidgenossenschaft („wie denn lang verhanden gsin") ungnädiger Meinung sein wollte, so würden die protestirenden Stände solches nach ihrem Vermögen zu verhüten trachten, denn sie seien sehr geneigt, die Eidgenossenschaft in gutem Wohlstand und friedlichem Wesen zu erhalten. Bitte um willfährige Antwort.

K. A. Basel: Abschiede 1543—46.

2) 1545, 11. September. Die geheimen Räthe, die man nennt die Dreizehn, der Stadt Basel an die geheimen Räthe von Zürich, Bern und Schaffhausen. Mittheilung neuer Zeitung über die Absichten des Kaisers gegen die Evangelischen. Diese Nachrichten stimmen überein mit der Werbung des Gesandten von Constanz, welche derselbe „diser tagen an uns glich wie an üch" gethan habe. Es wäre daher eine (gemeinsame) Antwort im Namen „unserer" Religionsverwandten an die geheimen Räthe zu Constanz am Platze. Man möge sich hierüber berathen, damit die Boten der evangelischen Städte auf dem nächsten eidgenössischen Tage sich die diesfälligen Entschließungen ihrer Obern mittheilen können.

K. A. Basel: Missivenbuch 1536—47. Ebendaselbst Missivenbuch 1542—46, Nr. 35.

3) 1545, 23. September. Die Geheimen zu Constanz an die Geheimen zu Zürich. Ihr Rathsfreund, Matthäus Molkenbur, habe die Antwort, welche die von Zürich auf seine, im Auftrage derer von Constanz angebrachte Werbung gegeben haben, berichtet. Man habe ihn hierauf zu den Geheimen der Städte Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen und Mühlhausen geschickt. Diese hätten alle die gleiche Antwort gegeben, nämlich sie seien über diese Werbung erfreut und dieses werde auch bei ihren Miträthen, an welche die Sache nächstens gelangen soll, der Fall sein. Sie seien geneigt, seitens einer gemeinschaftlichen Versammlung der evangelischen Städte eine Antwort erlassen zu helfen, oder, wenn man getrennt antworten wolle, auch dieses zu thun. Das habe man auf den „Verlaß", den der Gesandte von Constanz und die Geheimen von Zürich miteinander gemacht haben, berichten wollen. Man möge nun mit den übrigen Ständen beförderlich handeln, damit noch vor der Versammlung der Einungsverwandten, die vor Martini stattfinden werde, eine Antwort erlassen werde.

St. A. Zürich: A. Constanz.

4) 1545, 9. October. Der Stadtschreiber zu Bern (an ungenannte, nach Baden verordnete Gesandte von Bern). Auf die Werbung eines Boten des geheimen Rathes von Constanz und auf die Missiven der geheimen Räthe der Städte Zürich und Basel haben Schultheiß und Rath der Stadt Bern sich zu folgender Antwort entschlossen: Man sei nicht bloß den schmalkaldischen Bundesverwandten, sondern allen Anhängern des heiligen Evangeliums von Herzen und mit allen Treuen zugethan und geneigt, ihnen mögliche Förderung zu gewähren. Würde sich begeben, daß der Papst oder seine Anhänger wider jene thätliche Feindseligkeiten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vornehmen, so würden sich die von Bern gemäß des an sie gestellten Begehrens in keiner Weise von den Gegnern des schmalkaldischen Bundes gegen denselben bewegen lassen und ebensowenig ihren Unterthanen gestatten, jenen zuzuziehen oder ihnen irgendwie Vorschub zu gewähren. Je nach Umständen werde man die Angelegenheit an einen höhern Gewalt gelangen lassen und sich des Weitern berathen, wie der Sache zu begegnen sei. Das sollen die Gesandten von Bern („ir") den Boten von Zürich, Basel und Schaffhausen auf dem Tag zu Baden besonders und ganz im Geheimen mittheilen.

St. A. Bern: Actenband Kirchliche Angelegenheiten, 1540—59.

244.

Bern. 1545, 21., 23. und 30. September.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 294, S. 3, 7, 26.

I. (21. September.) Boten von Genf verlangen vor dem Rathe zu Bern Aufhebung des wegen des Kornkaufes erlassenen Mandates und Herstellung des alten Verhältnisses. Der Rath will die Sache an die Burger bringen. Die Boten mögen inzwischen warten oder heimkehren und die Sache später wieder vortragen. II. (23. September.) 1. Nach angehörter Instruction der Boten von Genf in Betreff des Kornkaufs beschließt der Rath (!) zu Bern: aus Liebe und Nachbarschaft wolle er auf ihre Bitte die gleiche Milderung eintreten lassen wie gegenüber den V Orten, nämlich daß die Unterthanen derer von Bern ihr eigenes Gewächs nach Genf zu Markt führen und verkaufen mögen, doch soll vorgesorgt werden, daß weder auf Vorkauf noch Mehrschatz oder in fremde Länder zu führen gekauft werde; andernfalls würde man das Mandat wieder anwenden. 2. Ueber den von den Genfern errichteten neuen Zoll klagen nicht nur die eidgenössischen, sondern auch ausländische Kaufleute, was gemeiner Eidgenossen Boten ab Tagen geschrieben haben. Der Rath zu Bern bemerkt daher den Boten von Genf, diese Neuerung sei unleidenlich und ihnen selbst schädlich, weil ihrer wegen andere Straßen gebraucht und dadurch Zoll und Geleit vermindert werden. Hierüber geben die Boten von Genf keine Antwort, weil sie diesfalls ohne Instruction sind. Der Rath empfiehlt ihnen, diese Angelegenheit an ihre Obern zu bringen und beförderliche Antwort zu geben. Wird die Neuerung beseitigt, so will der Rath seinen Amtleuten schreiben, es mit dem Kornkauf zu halten, wie oben erläutert worden ist. III. (30. September.) Vor Räth und Burger zu Bern legt der Bote von Genf eine ihm zugekommene Instruction vor, des Inhalts: 1. In Betreff des Zolls werden die von Genf auf dem ersten Tag zu Baden geziemende Antwort geben. Mündlich zeigt der Gesandte an, man könne jetzt den großen Rath nicht versammeln, und bittet, das wegen des Kornkaufs erlassene Verbot aufzuheben. 2. Sie verlangen, daß eine Aenderung („das abwechslen") mit dem Kirchgang, der beiden Theilen unbequem sei, vorgenommen werde. „Den landvogten bevelchen, ob das hievor beschlossen." Weil der Span wegen derer, die gerichtet werden, nicht den Kirchgang betrifft, so wird derselbe hernach wohl vertragen werden. „Zu Crans ouch ein prädicant und einer glych darby in iren dörfern ein (?); . . . möchtend wohl in ein kilchen kon, jeder teil den halben costen ersparen." Der Rath (!) antwortet, man ändere das, was früher Räth und Burger diesfalls beschlossen haben, nicht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

245.

Brunnen. 1545, 5. October.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der III Orte.

a. Dieser Tag ist hauptsächlich angesetzt worden, um sich zu berathen wegen Petronel Rotza von Walgüwia (?), von dem es heißt, er habe einige Mordthaten begangen und welcher aber von dem Commissar aus dem Gefängniß entlassen worden ist. Man hat nun den Commissar befragt, ob diese Entlassung vor oder nach Eingang des Schreibens derer von Uri geschehen sei. Er eröffnet, der Senat von Mailand habe verlangt, daß Petronel ihm zugeschickt werde. Er, der Commissar, habe dann geglaubt, daß sich dieses mit der Ehre seiner Obern nicht vertrage und denen, die gegen Petronel zu klagen beglauben, einen Rechtstag verkündet. Auf demselben sei niemand erschienen, worauf der Commissar nach drei Tagen den Gefangenen gegen eine Trostung von 1000 Kronen entlassen und ihm ein Geleit „uf abkündung zweyer tagen vorhin" gegeben habe. Die Boten wissen, was diesfalls den Castellanen geschrieben worden ist. **b.** In Betreff der Mosaxer und Rheinwalder wegen des Zolls sollen die von Uri den neuen Vertrag und andere Briefe hervorsuchen und sie auf dem nächsten Tag vorlegen, auf welchem die Boten mit Vollmacht erscheinen sollen. **c.** Die Liviner, die von Rufle und von Masox beschweren sich, von Burren den Zoll zu geben. Man will von ihnen eine schriftliche Erklärung verlangen. **d.** Die von Bellenz haben in Betreff des Korn- und Weinkaufs eine Satzung gemacht und verlangen deren Bestätigung. Es wird ihnen dieselbe vermöge des Abschiedes gewährt; doch sollen die Bußen zu Handen der Obern bezogen und ohne Verwilligung weder vom Commissar noch von den Bürgern ein Nachlaß gestattet werden. **e.** Das „Gützlen" des Nachrichters von Lauis wird abgeschlagen. **f.** Der Gesandte von Uri eröffnet, der Vogt zu Luggarus lege die Portugaleser nieder und lasse sie nicht fürfahren, bevor sie ihm eine Verehrung geben; seine Obern wollen nun diesen Vogt zu Baden verklagen und begehren zu wissen, ob die beiden andern Orte die Klage auch führen wollen, weil die Sache sie ebenfalls betrifft. Da die Boten dieser Orte ohne Instruction sind, so wird von ihnen der Gegenstand heimgebracht, in der Meinung, daß die Orte ihren Gesandten nach Baden Auftrag geben sollen. **g.** Dem Miser Schwan Angel sind einige Säume Harnische niedergelegt worden; er verlangt deren Entschlagung mit dem Erbieten, die Straße wieder zu gebrauchen wie von Altem her, wenn er versicherten Geleits fahren könne. Da mit einem Geleit der III Orte ohne Zustimmung derer von Lucern dem Betreffenden nicht geholfen ist, so fällt in Frage, ob die III Orte von sich aus Lucern darum angehen oder dieses dem Schwan Angel überlassen und ihrerseits ihm ein Geleit zusagen wollen. Es soll hierüber jeder Bote auf dem nächsten Tag Antwort geben. **h.** Der Schreiber Hofer soll der Verlassenschaft der hingerichteten Frau nachfragen und dieselbe den Obern zuhalten und keinen Nachlaß gestatten; aus ihr soll ihm dann eine ziemliche Verehrung werden. **i.** Der Bote von Unterwalden zeigt an, seine Obern wollen dem Zoller zu Bellenz den Nachlaß der 60 Kronen nicht gestatten. **k.** Das Geleit des Burgermeisters von Wangen will man erneuern lassen. **l.** Es geschieht mitunter, daß der Commissar jemand bestraft und nach einiger Zeit die Strafe wieder aufhebt oder mildert. Hierüber beklagen sich die Bürger wegen des ihnen gehörenden Antheils der Buße; es steht aber auch einem Commissar oder Vogt nicht wohl an, wenn er so unbedachtsam straft, daß er hernach die Buße mindern muß. Das sollen die Boten heimbringen und auf nächstem Tag antworten, wie man sich diesfalls halten wolle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ein beim Abschied liegendes Concept desselben verzeichnet noch folgende weitere Punkte: 1. „Gastlarn und Utznachtern wend die beidi ort nüt nachlassen". 2. „Unterwalden begert wider nachlassung Peter zur Flüe."

246.

Bern. 1545, 5. October.

Staatsarchiv Bern: Instructionsbuch D, f. 213. **Kantonsarchiv Freiburg:** Murtner Abschiede A, f. 233.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg betreffend die Herrschaften Grandson und Grasburg. Gesandte: Freiburg. Hans Reif; Hans List, Seckelmeister und des Raths.

a. Dem Sohn des Mestral von Yvonand, der wegen Beschädigung eines Arms um eine Beisteuer bittet, werden für einmal drei Säck Korn am Mühlezins nachgelassen. **b.** Dem François Cuagneri von Yvonand schenkt man halbes Dach. **c.** Betreffend den Streit zwischen Pierre Remonde von Montalcher („Montalechier") und Rogemont von St. Aubin wegen des Wegs durch seine Matte wird erkennt, „er" soll die Wegsame, wie sie vom alten Vogt von Grandson, Sebald vom Perroman, abgesteckt worden ist, bleiben lassen, wo nicht „ime das recht fürgeschlagen". **d.** Anwälte von Concise führen Beschwerde in Betreff der Verabreichung der Coupe de Moisson an den Prior von Grandson, wogegen des Priors Einzieher einen Bekanntnißbrief verlesen läßt. Es wird erkennt, es habe bei diesem Briefe sein Verbleiben und die von Concise sollen demselben, sowie den neuen Bekanntnissen, die an die alten annexirt worden sind, statt thun. **e.** Philibert de Mur weigert sich einen Zins zu entrichten, weßhalb ihm vom Vogt von Grandson Tag anher gegeben worden ist, den er aber nicht besucht hat. Man schreibt nun an den Landvogt von Milden, daß er jenem gebiete, Sonntag Abend in Freiburg zu erscheinen und die Ursache seiner Weigerung anzugeben. **f.** Glado Marrant beklagt sich, der Vogt von Grandson beziehe von ihm jährlich ein Viertel Korn mehr als er schuldig sei und der Brief enthalte. Der Vogt wird angewiesen, den Mehrbezug von dem noch schuldigen Kornzins abzurechnen und künftig nur zu beziehen, was der Brief ausweist. **g.** Dem Glando Perret von Bonvillars („Binvillard") läßt man einen Jahreszins nach und schenkt ihm 10 Florin als Steuer für seinen Brand. **h.** Dem Gilian Vergutz wird die Hälfte des schuldig gebliebenen Zehntens erlassen. **i.** In dem Streit zwischen denen von Verneu und denen von Provence wegen eines Weidgangs soll zu Grandson das Recht gebraucht werden. **k.** Da viele arme Zinsleute erschienen sind und um Nachlaß gebeten haben, so wird erkennt, diesfalls auf der Jahrrechnung zu Freiburg einen Beschluß zu fassen, auch wegen Unterstützung an die (übrigen) armen Leute dem jetzigen Vogt „ze bevelchen und gwalt geben". **l.** Der Commissar Gallandat präsentirt die von ihm gefertigten Erkanntnisse der Pfarre Yvonand und begehrt, daß man ihn dafür befriedige. Da der Commissar Lucas die Erkanntnisse der Edellehen nach Freiburg bringen wird, so soll der „General" (Generalcommissar) Lando dahin gehen, die Arbeiten beider prüfen, und wenn er sie für recht und gut findet, die Betreffenden befriedigen und die Bücher in das Gewölbe zu Murten zu den andern Büchern und Briefen niederlegen. **m.** 1. Die von Concise verlangen, daß die Scheuer und das Land, welches dem Venner Tribolet verkauft worden ist, gemäß einem zwischen dem Prior von la Lance und ihnen erfolgten Spruche ihnen überlassen werde. Es wird diese Angelegenheit bis zur Ankunft des Schultheißen von Wattenwyl verschoben. 2. Das Gestäude, welches die von Concise (als Lehen) zu empfangen wünschen, wogegen aber die von Corcelette Einsprache erheben, sollen die Boten, die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zunächst dahin kommen, besichtigen, die Parteien anhören und nach bestem Ermessen handeln. **n.** Der Mann und die Frau von Provence, auch Anthoines Foppeys Mutter, die zu Grandson lange gefangen gewesen, „gestreckt" und schuldlos befunden worden sind, sind in Betreff der Kosten, welche der Vogt von Grandson von ihnen fordert, ledig erkennt. **o.** Die Angelegenheit von Etienne Prestres und dem Mestral von Yvonand wird auf die Jahrrechnung zu Freiburg verwiesen. **p.** Dem Johann Marrily schenkt man halbes Dach. **q.** Den blinden Sohn des Johann Rodigos soll der jetzige Vogt bekleiden und ihm drei Köpf Korn geben; der alte Vogt soll ihm 2 Florin verabreichen. **r.** Der Glanda Carqueny wird das Guthaben ihres Mannes, der hingerichtet worden ist, um Gottes willen belassen, doch der Antheil des Amtmanns vorbehalten. **s.** Ebenso wird des Jacques Jolys Vetters Kindern das Gut ihres Vaters belassen; der Amtmann soll aber die Kosten daraus entheben, doch mit Bezug auf seinen Antheil stillgestellt sein. **t.** Dem Vogt zu Grandson hat man geschrieben, daß er das Haus bei dem Fach des Arnon verbessere und dem Fischer giebt man für sein neues Haus halbes Dach. **u.** Dem Zehntner von Bonvillars wird die Hälfte des noch schuldigen Korns und Habers erlassen. **v.** Der Streit zwischen Murten und Gempenach, der daher rührt, daß die von Gempenach über das Verbot derer von Murten ihr Korn geschnitten haben, soll aufgehoben sein und jede Partei die Kosten an sich selbst tragen; die von Murten bleiben bei ihrem Bann beschützt; doch sollen sie künftig die Lage der Dörfer und daß das Korn nicht überall zu gleicher Zeit reif wird, besser betrachten. **w.** Für das neue Haus, welches François Berney gebaut hat, schenkt man halbes Dach. **x.** Dem Mestral von Fiez wird mit Rücksicht auf den Hagelschaden die Restanz des Zehntens nachgelassen. **y.** Dem Prädicanten von Fiez wird halbes Dach geschenkt und 20 Florin zu Steuer und Pfrund für einmal gegeben. **z.** Dem Forestier wird der Rest des letztjährigen Zehntens nachgelassen und für sein neues Haus das halbe Dach geschenkt. Auf sein Anbringen schreibt man dem Vogt, daß er die Scheuer auf dem Berg decke und in Ehren halte. **aa.** 1. Dem Jacques Roland wird für seinen neuen Bau halbes Dach gegeben. 2. Der Vogt soll mit den Zieglern daselbst reden, daß für die Ziegelgeschenke der Obern währschafte Waare geliefert werde, ansonst sie Vergütung zu leisten haben. **bb.** Da auf allen Jahrrechnungen sich viele um Ziegel für neue Häuser bewerben, was für die Dauer den beiden Städten unleidlich wird, so will man auf der Jahrrechnung zu Freiburg ein Einsehen thun, wie dieses abgestellt werden könnte. **cc.** Dem Pierre Galanda von Yvonand schenkt man die 4 Mütt Korn Mühlezins, weil die Mühle während des Baues lange Zeit stille gestanden und während der letzten Jahre wenig Korn gemahlen worden ist. **dd.** Boten von Grasburg bitten, es möge mit Bezug auf die Lehen, das Empfangen und die Ehrschätze folgender Art gehalten werden: Wenn ein Vater mehrere Kinder hinterläßt und dieselben in dem Haus und auf dem Gute ihres Vaters beisammen bleiben und dasselbe sammenhaft empfangen und verehrschatzen und einen Träger geben, so sollen sie alle sämmtlich eingeschrieben werden; wenn dann eines oder mehrere sich abtheilen und von den andern hinwegziehen, so soll kein Ehrschatz mehr entrichtet werden müssen, weil er schon entrichtet worden ist. Wenn aber eines stirbt, so gebe man zu, daß die übrigen Geschwister den Antheil des gestorbenen zu empfangen und zu verehrschatzen haben. Dagegen bemerkt der Vogt von Grasburg, der Urbar laute heiter, es solle empfangen und der Ehrschatz gegeben werden, so oft die Hand sich ändere; so sei es unter den frühern Vögten auch gebraucht worden. Die von Bern finden das Verlangen derer von Grasburg billig; die Boten von Freiburg aber, weil ohne Instruction, wollen die Sache an ihre Obern bringen. **ee.** Auf die vom Venner von Schwarzenburg für die armen Leute vorgetragene Bitte wird beschlossen: 1. Der armen blinden Frau giebt man wie letztes Jahr einen halben Mütt Mischelkorn und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

soviel Haber um Gottes willen. 2. Ebensoviel gibt man dem alten Schuhmacher und dem Tischmacher und dazu einen Gulden wie letztes Jahr. 3. Dem Schwarzhans einen halben Mütt Dinkel und soviel Haber. 4. Ebensoviel dem Bärtschi im Houbach. 5. Ebensoviel dem Clouwi Eemann; daneben schreibt man dem Vogt, er soll mit dessen Basen, die reich sind, reden, daß sie ihm als ihrem Verwandten eine Handreichung thun. 6. Der abgestorbene Maurer aus Grischeney hat vier Kinder und kein Vermögen hinterlassen. Zwei dieser Kinder sind von Biederleuten aufgenommen worden; die andern zwei, welche noch nicht versorgt sind, sollen die Landleute verdingen; dann wird jede Stadt jährlich 10 Pfund beisteuern bis sie erzogen sind und dienen können. **ff.** Ein Krämer hat ein Mädchen in das Land geführt und da sitzen lassen. Man giebt nun den Landleuten einen offenen Brief, damit sie denselben in den gemeinen und besondern Vogteien beider Städte gefangen nehmen und anhalten können, ihnen seine Tochter abzunehmen. Daneben soll der Vogt den Landleuten einen halben Mütt Dinkel und soviel Haber geben, um das Kind inzwischen zu erhalten. **gg.** Dem Statthalter selig wird der Rest des letztjährigen Zehntens, nämlich 6 Mütt Haber, wegen des Ungewitters erlassen. **hh.** Der Venner von Grasburg eröffnet, Rathsboten beider Städte hätten in Betreff des Schiedwaldes einen Spruch gethan, der von beiden Parteien mit Mund und Hand angenommen, von den Städten bestätigt und von den beiden Sprüchern zu Bern („hie") besiegelt worden sei. Als er dann den Brief nach Freiburg hinübergebracht habe, um ihn auch von den dortigen Sprüchern besiegeln zu lassen, hätten diese sich dessen geweigert, aus Gründen, die ihm nicht bekannt seien. Er habe dieses seinen Obern zu Bern berichtet, welche diesfalls nach Freiburg geschrieben haben. Die Boten von Freiburg erklären hierauf, das sei geschehen, weil „der ander theil", welcher die Sache betrieben, Kosten erlitten habe, die man ihm nicht aus dem Landseckel vergüten wolle, während die Gegensächer sich aus dem Landseckel bezahlt gemacht haben. Der Venner bemerkt hierauf, er habe der ersten Partei („inen") gerathen, sich bittlich an die Landleute zu wenden, er wolle ihnen hiebei ein gutes Wort darthun; das sei aber bisher noch nicht erfolgt. Man beschließt nun, sie sollen ein Gesuch bei den Landleuten stellen und der Venner daselbst sein Bestes thun, damit die Siegelung ihren Fortgang nehme. **ii.** Peter Zand beklagt sich, der alte Vogt habe in seiner Abwesenheit zwischen dem Zehnten der Obern und dem seinigen eine neue March gemacht, die er nicht annehmen könne, sondern er verlange bei der alten zu bleiben. Es wird erkennt, der jetzige Vogt soll jene Landleute, die früher dabei gewesen sind und die March erläutert haben, zu ihm nehmen und neuerdings marchen. **kk.** Derselbe Peter Zand beschwert sich, der alte Vogt habe ihm am Flachs- und Werchzehnten Eintrag gethan. Dieser Zehnten sei von seinen Vordern an die Frühmesse gegeben und dann gemäß der Reformation (von ihm) gezogen worden und sei daher ihm zuständig. Es wird befunden, weil Zand daselbst den Korn- und Heuzehnten hat, so gehöre ihm daselbst auch der Flachs- und Werchzehnten. **ll.** Der Zimmermann, der im Schloß zu Grasburg gearbeitet hat, bittet um eine Verehrung; dasselbe thut der Vogt im Namen des Dachdecks und des Tischmachers. Beide Seckelmeister, welche den Bau besichtigen werden, haben Gewalt, allen Dreien etwas zu geben. **mm.** Den Seckelmeistern wird auch aufgetragen, die zwölf Rinderweid, welche dem Vogt gehören, zu verkaufen und andere, dem Vogt gelegenere zu kaufen, „daran die landlüt ouch stür geben". **nn.** Letzten Montag hat Niklaus Wehrli von Freiburg im Namen seines Schwähers, Ulmann Techtermann, vor dem Rath zu Bern („minen g. herren") vorgebracht, jener wünsche „die vorsatz an der warmen syten" zu kaufen. Dieses hat man heute Mittwoch (7. October) dem Landsvenner von Schwarzenburg eröffnet. Der erwiederte, er besitze diesfalls keine Vollmacht; er glaube aber, die Landleute werden keinen Verkauf eingehen, weil solcher wider ihre Freiheit und den Landesbrauch, insbesondere auch wider den jüngsten in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Betreff des Schiedwaldes ergangenen Spruch wäre. Auf dieses hat man beschlossen, daß die Landleute bei ihren Briefen und Siegeln gänzlich verbleiben sollen. **oo.** Auf den Anzug des alten Vogts von Grasburg werden beide Seckelmeister beauftragt, mit ihm in Betreff seiner Mühe und Arbeit während des Schloßbaues einig zu werden, auch die „Rhütte" aufzuthun, auch wegen des Mistes, den er da gemacht hat und der neue Vogt ihm nicht abkaufen will, (zu verhandeln). **pp.** Ebenso sollen die Seckelmeister jenen Bauer befriedigen, auf dessen Land das neue Hochgericht aufgestellt worden ist. **qq.** Der alte Vogt fordert Vergütung der Kosten, die er wegen des Handels über den Schiedwald gehabt hat. Jene Kosten, die er aufgewendet hat, im Land umherzureiten, soll er an sich selbst tragen, weil das zu seinem Amt gehört; die Kosten aber für das Reiten nach Bern („har") sollen ihm die Landleute vergüten. **rr.** Die Bergtheile auf Nuninen soll der alte Vogt auf einen Tag nach Schwarzenburg berufen; daselbst soll man, wie solches schon früher gethan worden ist, den „Landbrief" untersuchen, und dem Vogt Rede und Antwort geben und ihm zum Rechten stehen oder sich sonst mit ihm vereinbaren, wenn es sich zeigt, daß er geschädigt worden sei. **ss.** Ein Span zwischen den Zehntern de la Motte („Motha") und den Zehntern von Grandson reicht so weit, daß auch die Landmarchen beider Herrschaften betheiligt sind. Nachdem man nun den alten Vogt und die Supplication des Commissars Mandrot angehört hat, wird beschlossen, eine Botschaft beider Städte auf den streitigen Platz zu schicken; diese soll den Augenschein einnehmen, Zeugen und Gewahrsamen verhören und einen freundlichen Ausspruch thun. **tt.** Die gleiche Botschaft soll auch die drei Marchsteine zwischen Grandson und Yverdon an denjenigen Stellen, die durch Boten beider Städte bezeichnet worden sind, aufrichten. Der Vogt von Grandson soll diese Marchsteine beförderlich zurüsten lassen. **uu.** Die gleichen Boten sollen im Wald la Seyte zwischen Vauxmarcus und la Lance anstatt der umgehauenen Lachbäume Marchsteine herstellen. **vv.** Wegen dieses und anderer Geschäfte in der Herrschaft Grandson soll auf der Jahrrechnung zu Freiburg ein Tag angesetzt und derselbe dem Statthalter von Neuenburg und dem Herrn von Vauxmarcus angezeigt werden. **ww.** In der Rechnung des Vogts von Grandson zeigt sich, daß eine große Summe Korns den Armen am Zins nachgelassen und sonst als Almosen gegeben worden ist. Man will diesfalls auf der Jahrrechnung zu Freiburg einen Rathschlag fassen, da solche Auslagen für die Folge beiden Städten unerträglich würden. **xx.** Die beiden Seckelmeister sollen vom alten Vogt von Grasburg die Rechnung wegen des Schloßbaues abnehmen. **yy.** Rechnung des alten Vogts von Grandson, Sebald von Perroman, abgelegt den 9. October. **zz.** Rechnung des alten Vogts von Grasburg, Stoffel Quintin, abgelegt am obigen Tage.

aaa. Verhandlung betreffend Sulpitius Wyßhan; siehe Note.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus dortiger Instruction, K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 4. Dieselben giebt auch das Rathsbuch von Bern Nr. 294, S. 46. Demselben gemäß endigt die Verhandlung am 9. October, an welchem Tage bei einer Sitzung von Räth und Burger die Rechnungen abgelegt werden. Uebrigens enthält diese Quelle aus den Verhandlungen nur eine Zahl übelredigirter, meist wieder durchgestrichener Specialpunkte.

Zu **aaa.** 1545, 23. December. Freiburg an Bern. Man werde sich erinnern, was die Boten von Freiburg, welche auf der letzten Jahrrechnung zu Bern gewesen sind, in Betreff des Hintersässen derer von Freiburg, Sulpitius Wyßhan, angebracht haben. Damals sei keine Antwort erfolgt, sondern dieselbe zu ertheilen auf gelegenere Zeit und Versammlung verschoben worden. Da dieselbe aber noch jetzt ausstehe, bitte man um beförderliche Mittheilung eines bezüglichen Entschlusses. (Man sehe auch den Abschied vom 12. October (zu Bern) Art. s.)

K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 14, 1545—1549, f. 34.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

247.

Lucern. 1545, 12. October (Montag vor Galli).

[Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. M. 2, f. 450. Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der vier Orte Lucern, Uri, Ob- und Nidwalden und Zug.

a. Dieser Tag ist angeordnet worden, weil man für ersprießlich hält, daß die V Orte vor dem Tag zu Baden sich in Betreff des Bundschwörens, des Getreidekaufs und anderer Geschäfte zu einer gleichlautenden Antwort entschließen. Der Bote von Unterwalden trägt nun vor, es drücke seine Herren am meisten das Benehmen von Glarus. Dessen Bote habe vor gemeinen Eidgenossen erklärt, obwohl das Land zweierlei Religion habe, werde doch die Beschwörung der Bünde in der alten Form dort keinen Anstoß haben; deßgleichen haben Freiburg und Solothurn erklärt, sie wollen keinen andern Eid leisten, als wie sie von Alters her geschworen, dagegen die Boten von Bern, Basel, Schaffhausen und Appenzell, sie wollen den Eid schwören, der zwischen den V alten Orten und Zürich vereinbart werde; dennoch seien (vier Orte und Glarus?) in den V alten Orten gewesen, um sie einzeln zu bitten, den Zürchern im Sinne des Abschieds von Baden zu willfahren; so haben sie, obwohl Partei, sich selbst zu Schiedleuten gemacht; Unterwalden hätte billiger gefunden, daß jene fünf Orte Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell an Zürich mit dem Begehren gelangt wären, daß der uralte Eid geschworen werde. Da nun diese fünf Orte den V alten Orten zu schwören pflichtig seien, nicht aber diese jenen (sic), außer wenn sie es freiwillig thun, so schlage Unterwalden vor, dieselben anzufragen, ob sie die Bünde wie von Alters her beschwören wollen oder nicht; im letztern Falle sollte man offen erklären, daß die V Orte an der Nichtbeschwörung keine Schuld haben wollen; man soll denselben auch die Wahl nicht mehr lassen, die alte oder eine neue Form zu brauchen, sondern schlechtweg Antwort fordern, ob sie schwören wollen oder nicht. Darüber wird nun mancherlei geredet und gefunden, daß es fruchtbar wäre, eine solche Erklärung zu fordern, aber nichts Endliches beschlossen, sondern der Entscheid auf den Tag zu Baden verschoben. Heimzubringen. **b.** Ab dem letzten Tage war Bern ersucht worden, das neuste Mandat wegen des Getreidekaufs zu mildern; es hat nun in etwas entsprochen, aber mit dem Beding, daß das Getreide nicht aus dem Gebiete der V Orte gehen dürfe, während doch einiges den Unterthanen jenseits des Gebirgs sollte zugehen dürfen. Da diese Bedingung viel zu schwer ist, so will man heimbringen, daß man schriftlich oder durch Boten oder zu Tagen Bern ersuchen wolle, uns feilen Kauf gemäß den Bünden zukommen zu lassen. **c.** Der Bote von Uri zieht an, es habe mit Lucern verboten, Harnische oder anderes Kriegsgeräthe durch ihr Gebiet zu führen; nun aber vernehme man, daß dergleichen Waaren durch Bünden und Zürich spedirt werden; da den Orten hiemit Zoll und Fuhrleite und den Ihrigen das Brot vor dem Munde abgebrochen werde, so finde Uri besser, wenn die beiden Orte sammt Schwyz und Unterwalden wegen des Zolls zu Bellenz solche Güter wieder passiren lassen. In dieser Stunde hat aber Lucern von dem französischen Gesandten, der sich in Bünden aufhält, eine schriftliche Danksagung erhalten, daß es jenes Verbot erlassen und die Bündner bewogen habe, das Gleiche zu thun. Es wird nun der Rathschlag in den Abschied genommen, Zürich auf dem nächsten Tage zu ermahnen, sein früher gegebenes Versprechen zu halten, und Antwort zu begehren, ob es demselben nachkommen wolle. **d.** Uri legt eine Kundschaft vor, die auf Begehren von Schwyz von einem Priester eingenommen worden, das Land Wallis und die christliche Religion betreffend; es räth auch, daß Lucern den Priester Johannes Herzog über das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einvernehme, was er im Wallis beobachtet habe. (Dies geschieht.) Es werden nun Copien der beiden Kundschaften, als Beilagen A. und B. bezeichnet, den Abschieden beigelegt, um auf dem Tag zu Baden einen Beschluß zu fassen. **e.** Die Boten von Unterwalden ziehen an, es sei auf dem Tage zu Baden dem Abt von Fischingen die Verwaltung des Klosters Dänikon angetragen worden; man wisse aber noch nicht, ob es demselben gefalle, oder ob (dann) die Eidgenossen das Gotteshaus mit einem Weltlichen versehen werden. Nun wohne bei ihnen ein stiller frommer geschickter Mann, von guter Herkunft, den sie für diese Stelle empfehlen möchten; er habe eine ehrliche Verwandtschaft, welche hinlängliche Bürgschaft leisten würde. Heimzubringen. **f.** Da sich gegenwärtig viele Savoyer in den V Orten aufhalten, so äußert der Bote von Obwalden die Besorgniß, daß einige von ihnen die „vergiftete Genfer plage" einschleppen möchten, und giebt den Rath, in der ganzen Eidgenossenschaft und namentlich in den V Orten jedermann, der diese Sprache brauche, fortzuweisen, es sei Mann oder Weib, Jung oder Alt. Heimzubringen. **g.** Der Heiden halb soll zu Baden angezogen werden, daß man an den Grenzen den erlassenen Abschieden nachkomme. **h.** Unterwalden schlägt vor, mit Lucern eine Ordnung aufzusetzen betreffend das Fahr und den Schifflohn. **i.** Burgermeister und Rath von Basel haben Lucern einige Neuigkeiten zugeschickt, wovon jedes Ort eine Abschrift (Beilage C.) erhält. **k.** Schwyz entschuldigt sich schriftlich über sein Ausbleiben von diesem Tag; auf sein Begehren wird ihm der Abschied mitgetheilt. **l.** Schultheiß Fleckenstein von Lucern beschwert sich gegen Ammann Beroldinger von Uri: 1. Wöchentlich fahre der Pfisternauen von Lucern nach Uri, um Getreide dahin zu führen; es sei aber keine Stunde für Oeffnung des Kaufhauses bestimmt; der Hausmeister öffne bald um 9, bald erst um 10 oder 11 Uhr; während der Woche dürfe aber kein Fremder verkaufen, so lange die Landleute feil haben; erst wenn diese verkauft haben, dürfe der Hausmeister die Frucht der Lucerner auch verkaufen. In Lucern hingegen haben Einheimische und Fremde freien offenen Markt, wo jeder das Seine unverbannt verkaufen dürfe; man sähe es gern, wenn recht viel auf den Markt geführt würde; und wenn am Dienstag etwas übrig bleibe, so könne die Woche durch bei dem Hausmeister gekauft werden, aus welcher „Stande" man wolle, ohne Unterschied, ob der Kernen einem Heimischen oder Fremden gehöre. Lucern bitte daher, daß Uri die Seinigen auch so halte. 2. Wenn Einer in Uri für seinen Hausgebrauch Anken gekauft habe und dann ein Landmann denselben begehre, so müsse der Käufer die Waare wieder herausgeben und sein Geld zurücknehmen. Zu Lucern bestehe darüber eine andere Satzung, die es Uri empfehlen möchte. Wenn nämlich nach neun Uhr die Ankengrempler „einfallen" und ein Burger sich verspätet habe, so sei ein Ankenkäufer nur dann gehalten, von seinem Anken einen halben „Ruben" zu verkaufen, wie er ihn gekauft, wenn derselbe noch nicht eingeschlagen sei; zudem gelte das nur gegen fremde Ankengrempler, nicht aber gegen Leute, welche den Anken für ihren Hausbedarf kaufen. 3. Uri habe neue Zölle und Fürleiten errichtet; Lucern bitte, daß seine Angehörigen davon befreit werden, damit sie wie von Alters her bleiben können. Da der Bote von Uri nicht instruirt ist, so begehrt er diese Artikel in den Abschied, in der Hoffnung, seine Obrigkeit werde entsprechende Antwort ertheilen. **m.** Ammann Beroldinger erinnert an den Span, der unter den Schiffleuten bestehe, und stellt die Bitte, daß man sich über die Sache berathe und Artikel aufsetze, um weiteren Streit zu verhüten. **n.** Nachdem die Boten auf dem gestrigen Tage beschlossen, sich zu erkundigen, wie Basel und Solothurn sich in Betreff des Kernenkaufs halten, haben sie genauen Bericht empfangen, wie Basel ein Mandat erlassen, daß auf einen Karren nicht mehr als drei Säcke und auf einen Wagen nicht mehr als sechs Säcke geladen werden dürfen, und daß Einer, obschon er im Sundgau kaufe, doch nicht mehr, als das Mandat zulasse, durch Basel führen könne, sondern den Ueberschuß dort müsse liegen lassen; die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Solothurner haben ein Mandat erlassen wie die von Bern. Aus den Berichten der Hodler und Anderer geht hervor, daß die Märkte von allen Seiten überlaufen werden, so daß Viele leer ausgehen und die Bauern selbst erklären, daß bei den gegenwärtigen Mandaten die Gefahr der Theurung nicht vermindert werde. Auch wird bemerkt, daß manche Bauern nicht zur Mühle fahren oder sich mit den Hodlern verständigen, um bei Nachtzeit in den Mühlen zu verkaufen. Wenn dies gestattet würde, so käme nicht mehr viel auf den Markt zu Lucern. Da die Sache höchst wichtig ist, aber auch die von Schwyz angeht, so wird dies in den Abschied genommen. **o.** Weil offenbar, daß der Bischof im Wallis ein guter alter frommer Fürst ist, aber die Mächtigsten im Lande der lutherischen Secte zugethan, und das alte Mandat, daß bei Strafe niemand von der neuen Secte reden noch deren Büchlein lesen dürfe, in Abgang gekommen, indem jetzt jedermann ohne Furcht von der neuen Lehre spricht, was ihn gelüstet, und auch von einigen der Gewaltigen bereits geäußert wird, der gegenwärtige Bischof sei der letzte ꝛc., so haben die Boten für nothwendig erachtet, das heimzubringen und auf dem nächsten Tage zu Baden die von Freiburg und Solothurn darüber zu berichten, damit dann gemeinsam eine ansehnliche Botschaft ins Wallis verordnet werde, um vor allen Gemeinden anzuzeigen, es werde ihr altes Mandat nicht gehalten, und bei „dem Bad" werden die Unsern beschimpft und verachtet, was gegen das christliche Burgrecht sei; sie sollen darüber gebührende Antwort geben. Man hält diesen Weg für besser als an den Bischof zu schreiben, weil dessen Räthe und Freunde und die Mächtigen mit der Secte befleckt sind.

Im Schwyzer Abschied fehlen **h, l, m.**

Zu **a.** Die Redaction des Originals ist stellenweise so schwierig, daß die im Text gegebene Uebertragung nur als wahrscheinlich richtig bezeichnet werden darf.

248.

Freiburg. 1545, 12. October.

Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede A, f. 91. **Kantonsarchiv Freiburg:** Instructionsbuch Nr. 4.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg betreffend Murten und Echallens.

Bern. Sulpitius Haller, Seckelmeister; Jacob Wagner, Venner.

a. Dem Landvogt von Echallens wird aufgetragen, dem Johann Deginer einen schriftlichen Schein zu geben, des Inhalts, daß er ungeachtet der mit der Frau und den Kindern des Johann Mestraulx geschlossenen Vereinbarung nicht so angesehen werden könne, als hätte er jenen Mestraulx lästerlich und unehrlich entleibt. **b.** Derselbe Vogt zeigt an, es sei das Haus des alten Statthalters von Echallens, Anton Penteis, feil; dieses wäre den beiden Städten ganz besonders bequem und wohlgelegen, namentlich um den Zehnten darin zu thun und für den Winter eine Gerichtsstube daselbst einzurichten. Es wird beschlossen, die Seckelmeister beider Städte, wenn sie zu Murten von dem Commissar Lucas die Bücher der Edellehen der Herrschaft Grandson empfangen haben, sollen sich auf dem nächsten Weg nach Echallens begeben, daselbst das benannte Haus besichtigen und mit dem Verkäufer desselben so gut wie möglich unterhandeln. Nachher sollen sie auch das Schloß daselbst, welches an einigen Stellen baufällig sein soll, untersuchen. **c.** Johann Bosson und sein Mitgesell, Zehntner von Echallens, werden mit ihrer Bitte abgewiesen und sollen den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zehnten entrichten, wie sie ihn empfangen haben. **d.** Dem Gerichtsschreiber zu Echallens giebt man drei Stäbe Tuch zu einem Rock. **e.** Dem Herrn von Brandis giebt man über den ihm schon verwilligten Termin zum Ueberfluß noch Ziel bis Martini, um sich vor beide Städte zu verfügen und mit ihnen wegen des streitigen Niedzehntens abzukommen. Erscheint er nicht bis auf diese Zeit, so soll der Landvogt von Echallens diesen Zehnten zu Handen beider Städte beziehen. **f.** Dem Comiti, Prädicanten von Lausanne, werden von dem Lob des Kaufs der Herrschaft May 20 Kronen als Antheil beider Städte nachgelassen. **g.** Der Commissar Thioti von Yverdon, weil er einen Unterthan beider Städte wegen Gütern zu Vuarrens in der Herrschaft Echallens nach Yverdon citirt hat, wird um 5 Pfund gestraft und er soll dem Landvogt die Kosten ersetzen und die Herrschaft repariren. **h.** In Betreff der streitigen March zwischen benanntem Commissar und der Stadt Lausanne wegen des Hauses Montheron sollen die Seckelmeister beider Städte, wenn sie anderer Geschäfte wegen nach Echallens kommen, die betreffende Stelle besichtigen und die Parteien zu vereinbaren trachten. Gelingt dieses nicht, so mag Thioti gegen die von Lausanne das Recht gebrauchen. **i.** Gesandte von Lausanne eröffnen, früher habe der Abt von Montheron über seine Zinsleute zu Echallens einen eigenen Amtmann gehabt, der mit Bezug auf die Bußen und Strafen, welche jene Leute verschuldeten, alle Jurisdiction gehabt und andere Herrlichkeit geübt habe; dafür besitze denn auch das Haus Montheron gute Documente. Vor ungefähr achtzehn Jahren aber sei das Gotteshaus dieses Rechtes entwehrt worden. Die von Lausanne, denen nunmehr dieses Haus zustehe, bitten, sie bei jener alten Gerechtigkeit, Briefen und Siegeln bleiben zu lassen. Das wird von den Boten von Bern in den Abschied genommen. **k.** Jacob Göttschis von Murten wird wegen Uebernutzung mit einigen Rossen gegenüber Wilhelm Crianet von Wislisburg um 10 Florin gebüßt. Dem Crianet hat er nichts zu vergüten, als was die Schatzung, welche der alte Schultheiß von Murten, Christoph von Mülinen, veranstaltet hat, enthaltet. **l.** In gleicher Weise betreffend Buße und Entschädigung wird die Handlung des Jennilly gegen einen von St. Aubin geordnet. **m.** Demselben Jennilly haben die von Freiburg in das Haus, welches er für ein Wirthshaus gekauft hat, ein Fenster geschenkt. Die Boten von Bern nehmen die diesfällige an sie gerichtete Bitte in den Abschied. **n.** Dem Weibel von Lugnorre schenkt man einen Rock, den ihm der Schultheiß zuhändigen soll. **o.** Ebenfalls einen solchen giebt man dem neugesetzten Weibel zu Kerzers, Cuni zum Bruderen. **p.** Die Erkanntnisse, welche der Stadtschreiber von Murten erneuert hat, sollen die Seckelmeister beider Städte, wenn sie dahin kommen, besichtigen und wenn sie dieselben „förmlich" finden, entgegennehmen und zu den andern Gewahrsamen beider Städte in das Gewölbe von Murten niederlegen. **q.** Die von Jeuß („Jüns") sind nach Gurmels zur Predigt gegangen und haben an der Beerdigung einiger Personen theilgenommen, weßhalb sie gemäß der Reformation in eine Strafe verfallen sind. Sie bitten nun, ihnen dieselbe zu erlassen, mit dem Versprechen, sich künftig genau an die Reformation zu halten. Die Boten von Bern eröffnen, ihre Obern verlangen unter allen Umständen den sie treffenden Antheil der Buße; die von Jeuß seien wiederholt gewarnt und wegen gleicher Fehler begnadigt worden; man müsse nun einmal darauf bestehen, daß sie wie andere Unterthanen der Herrschaft Murten der Reformation stattthun; denen von Freiburg überlassen sie, über ihren Antheil nach Gutfinden zu verfügen. Die von Freiburg bitten die von Bern, diesmal noch das Beste zu thun und denen von Jeuß die Strafe zu erlassen; man werde in andern ähnlichen Fällen dieses zu vergelten trachten. Die Boten von Bern wollen hierauf nicht eintreten, sondern verlangen die Sache in den Abschied. **r.** Dem Statthalter von Murten, Heini Manodt, wird als Erkenntlichkeit für seine Mühe und Arbeit, über die der Schultheiß berichtet hat, ein Rock geschenkt. **s.** Auf Ansuchen derer von Freiburg wollen die Boten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Bern bei ihren Obern sich darum bewerben, daß jene eine baldige Antwort auf ihren an der Jahrrechnung zu Bern in Betreff des Sulpitius Wyßhan gethanen Vortrag zustellen. **t.** Auf der Jahrrechnung zu Bern ist verabschiedet worden, auf diesem Tag einen Tag für Belegung verschiedener Anstände zu Grandson zu bestimmen. Die Boten von Bern eröffnen nun, sie seien ermächtigt, 1. einen Tag anzusetzen, um die lang angedauerten Anstände wegen der March zwischen der Herrschaft Grandson und Yverdon zu Ende zu bringen; 2. in dem dem Streit unterworfenen Holze, wo einige Marchsteine umgefallen sind, durch Bestimmung der Marchen den Span zu belegen; 3. den unleidlichen Brauch mit dem Nachlassen von Zinsen und dem Bettelwerk, wodurch beiden Städten große Kosten auf den Hals geladen werden, in angemessener Weise abzustellen; 4. da ohne Wissen der Amtleute beider Städte zu Grandson einige Garben, die letztern gehören, stehen geblieben sind, so sollen dieselben bezogen werden; 5. der von Commissar Mandrot hervorgerufene Span soll untersucht werden, sowie andere Anstände, die daselbst vorhanden sind. Es wird nun beschlossen: 1. die Seckelmeister beider Städte sollen sich auf Sonntag über acht Tage (24. October) nach Murten verfügen und nach Erledigung der dortigen Geschäfte gemäß Auftrag nach Echallens reiten und von da die Herrschaft Grandson besuchen, wo sie mit andern Boten, die ihnen von beiden Städten zugegeben werden, die Marchen zwischen Grandson und Yverdon und an den andern spänigen Stellen, wie im Holz zwischen den Herren von Vauxmarcus und von der Rüti, wegen des von Bület und des Zehntens auf dem Berg la Motte, betreffend welchen Streit man den Commissar Mandrot als Urheber betrachtet, untergehen, besichtigen und Alles thun sollen, was sie für den Nutzen ihrer Obern als angemessen erachten. 2. Um einen Mißbrauch abzustellen, der zur Ueberlast geworden ist, soll der Vogt zu Grandson daselbst kund thun, daß man keine Ziegel mehr schenken werde, wie es bisher geschehen sei, außer bei einem Brand oder sonstigen Unglücksfall, wo die Obern sich diesfalls freie Hand behalten. 3. In Betreff des bisher üblich gewesenen Bettelns wird den Vögten geschrieben, es mögen in Betracht dieses harten „Klams" annoch an Arme, je nach ihren Verhältnissen ein bis drei Mäß, aber nicht mehr ohne Wissen und Willen der Obern geschenkt werden. 4. Wegen des Spans zwischen der Herrschaft Echallens und Yverdon in Betreff einiger Garben, die einer von Vuarrens vom Zehnten von Villars le Terroir („Terrieulx") aufgehoben hat, soll man die Gewahrsamen beider Theile untersuchen; betrifft der Anstand die Landmarchen, so soll es bei dem Rechtshandel bleiben, der früher unter Jost Freitag, damaligem Vogt zu Echallens, vollführt worden ist; sind die Garben entfremdet worden, so sollen sie wieder erstattet und die Herrschaft reparirt werden. **u.** Wenn es sich aus den alten Rechnungen, die Venner Tribolet, als Vogt zu Grandson gegeben hat, zeigt, daß Commissar Lucas den dritten Pfenning vom Lob der Edellehen zu Grandson, die er erneuert hat, nicht erhalten habe, so soll man ihm denselben gemäß seinem Commissionsbrief verabfolgen lassen. **v.** Die Boten beider Städte, welche mit beiden Seckelmeistern nach Grandson geschickt werden, sollen mit Hülfe der Commissarien beider Städte die Gewahrsamen, welche der neue Vogt in Grandson niederzulegen beantragt, besichtigen, und was der Herrschaft nützlich und dem Landvogt entbehrlich ist, in das Gewölbe zu Murten verlegen. **w.** Cristan N. aus der Herrschaft Grasburg zeigt an, er habe unter Peter Stäubi einen Zehnten empfangen, an dem er großen Schaden erlitten habe, weil das Getreide verschneit worden sei; er bitte, ihm den Rest seiner Schuld zu erlassen. Es werden ihm zwei Mütt geschenkt; der Rest soll zu Geld geschlagen werden. **x.** Die Einzieher des Capitels von Lausanne fordern, gestützt auf einige Gewahrsamen, die Confiscation der Güter des Peter Chinillard von Goumoens, der zu Echallens gerichtet worden ist. Sie werden hierin von den Boten von Bern unterstützt. Man vereinigt sich nun, die Sache vor die Commissarien nach Murten zu verweisen, wo die Erkanntnisse

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Gewahrsamen beider Städte untersucht werden sollen. **y.** Die Herren von Bioley begehren, daß man ihnen für ihre Unterthanen und Zinsleute in Eclagnens („Clagnes") und Andrey laut Brief und Siegel für das Blutgericht Stock und Hochgericht aufzurichten und einen besondern Amtmann und ein Gericht für die Lehensleute zu bestellen gestatte. Man zieht in Erwägung, daß dieses den beiden Städten gegenüber Andern, die Edellehen in der Herrschaft Echallens besitzen, bedeutende Nachtheile brächte. Um aber die Gewahrsamen derer von Bioley gründlich zu erfahren, hat man verfügt, die Generalcommissarien beider Städte sollen sie untersuchen und ihre Meinung schriftlich beiden Städten mittheilen. Wenn die von Bioley auf ihrem Verlangen bestehen, so sollen sie dasselbe bei denen von Bern anbringen, die jetzt auf Echallens Zug und Rath haben, und deren Boten die Sache einfach in den Abschied verlangt haben; nachher werden die von Freiburg ihre Meinung auch erläutern. **z.** Rechnung von Konrad Tübi, Vogt zu Echallens. **aa.** Rechnung von Christoph von Mülinen, Schultheiß zu Murten. **bb.** Die Erkanntnißbücher des Commissar Lucas von Grandson in Betreff der Edellehen sind angenommen worden, mit dem Vorbehalt, daß er Einige, die noch nicht erkennt haben, wie den Herrn von Vaumarcus und Andere berufen und solcher Art sein Amt vollziehen soll; ist das geschehen, so wird man ihn belohnen; doch soll er die Löber allweg „uf sin zealüng (Freiburg: Zallung) inziehen."

Im Freiburger Exemplar fehlt **y.**

Die Namen der Berner Gesandten aus dortiger Instruction, St. A. Bern: Instructionsbuch D, f. 224.

Nach dem Schluß des mitgetheilten Textes folgen im Berner Exemplar auf einem anliegenden Blatt mit anderer Schrift einige Sätze, die aber wegen äußerst mangelhafter Kalligraphie wirklich nicht verwerthbar sind. Drei Seiten später folgt wieder mit anderer Schrift: „Uszug etlicher gewahrsamen der herren von Bioley wegen sonderbarer herrlichkeiten, so sie hinder der herrschaft Scherli angefordert." In Anbetracht der particulären Bedeutung dieser Copie unterlassen wir ein diesfälliges Excerpt. Den betreffenden Auszug unterzeichnet Lando. Hierauf folgt auf besonderm Blatt der Artikel **bb** mit gleicher Schrift wie der Abschied, und dann fortlaufend wieder mit derselben Schrift die Rechnung, von welcher im Text nichts gesagt wird.

249.

Bern. 1545, 16. October.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 294, S. 103.

Boten von Neuenburg eröffnen vor dem Rathe zu Bern: 1. Dieser habe ihren Herren geschrieben, er habe vernommen, sie hätten ihrem Schulmeister Urlaub gegeben und wollen keine Schule mehr halten. Das sei nicht der Fall. Die Schule sei eine Zeitlang der Pest wegen eingestellt gewesen. Der alte (Schulmeister) sei wegen seiner (Un?=)geschicklichkeit entfernt worden, man wolle sich um einen andern umsehen und trachte, die Kinder zur Ehre Gottes zu erziehen. 2. Denen von Neuenburg erlauben die Amtsleute derer von Bern auf dem Gebiete derselben nicht mehr als 4 oder 5 Immi Korn zu kaufen; sie bitten dieses abzustellen, indem sie kein Korn aus dem Lande führen wollen. Der Rath antwortet: 1. Man nehme an, die von Neuenburg werden in Betreff des Schulmeisters ihrem Anerbieten statthun. 2. In Betreff des Korns wolle man

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Vögten schreiben, sie sollen die „Burger" auf den Märkten kaufen lassen, doch ohne Fürkauf und nur für den Hausbrauch.

Ziffer 2 des Rathsbeschlusses ist durchgestrichen.

Die Aufnahme dieses Actes unter die Abschiede geschieht mit Rücksicht auf den ersten Theil, der nahe zusammenhängt mit den kirchenpolitischen Verhältnissen in Neuenburg und daher eine allgemeinere Bedeutung hat.

250.

Baden. 1545, 19. October (Montag nach St. Gallentag).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. M. 2, f. 465. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 16, f. 163. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Absch. LL, S. 61. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1543—1546. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 14. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 27. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede. **Landesarchiv Appenzell:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Haab, Burgermeister; Johann Escher, Stadtschreiber. Bern. Hans Rudolf von Erlach; Anton Tillier, Venner und . . . (?) Lucern. Jacob Marti, des Raths. Uri. Hans Brügger, Landammann. Schwyz. Dietrich Inderhalden. Unterwalden. Niklaus Wirz, Landammann. Zug. Martin Boßhard, des Raths, von Baar. Glarus. Hans Aebli, Landammann. Basel. Bernhard Meyer, Pannerherr und des Raths. Freiburg. Peter Schmidt, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Georg Hertwig, alt-Stadtschreiber und des Raths. Schaffhausen. Hans Stierli; Alexander Offenburger, beide des Raths. Appenzell. Mauriz Gartenhauser, Landammann. — E. A. A. f. 88 b.

a. Dieser Tag wurde angesetzt wegen des Frevels, den etliche Commissarien aus dem Herzogthum Mailand zu Mendris begangen, indem sie Mehrere ab eidgenössischem Grund und Boden nach Mailand abgeführt, dort einige Zeit in Gefängniß behalten und nur gegen Bezahlung von 11 Kronen Kosten entlassen haben; und ferner, weil der Marquis del Guasto und die Gubernatoren im Herzogthum ein Mandat haben ausrufen lassen, es dürfe niemand Korn oder anderes Getreide im Herzogthum kaufen noch den Eidgenossen zuführen bei Strafe des Hängens, und ein Kaufmann, der sich dagegen vergangen, wirklich gehängt worden ist. Nachdem man den Vogt zu Mendris und die Gesandten der drei Herrschaften Lauis, Luggarus und Bellenz darüber angehört, die dringend um Hülfe bitten, damit sie nicht Hungers sterben müßten, so wird zur Förderung der Sache verordnet, es sollen die vier Orte Zürich, Lucern, Uri und Schwyz ihre Rathsbotschaft nach Mailand schicken, um die Gubernatoren in unser aller Namen zu bitten, den armen Unterthanen jenseits des Gebirgs feilen Kauf, Korn und anderes Getreide, wie von Alters her zugehen und ihnen die Zinse aus dem Herzogthum verabfolgen zu lassen, damit man nicht genöthigt würde, auch die dorthin fälligen Zinse zurückzuhalten; dagegen werden ihnen die Unsern wie bisher Holz, Kohlen und Anderes zuführen und sich freundlich und nachbarlich erzeigen; würde aber nicht entsprochen, so müßte man Schritte thun, welche nicht viel Freundschaft bringen möchten. Wenn dann der Marquis del Guasto die Zusicherung gebe, daß er den feilen Kauf gestatten wolle, so würden ihm die Boten den Frevel anzeigen, der zu Mendris vorgefallen, und ihn ersuchen, zu verschaffen, daß solches nicht mehr geschehe. Sofern aber der Marquis auf seinem Vorhaben beharrte, hätten ihm die Boten nach eigenem Ermessen zu erklären, daß man solches nicht dulden könne 2c. Da man auch vernimmt, daß der Herr von Granvella, der großes Ansehen genießt und sich vormals zu guten Diensten erboten hat, in Mailand sei, so wird den Boten auch an ihn ein Creditiv gegeben, damit sie seine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gnädige Verwendung in Anspruch nehmen. Ueber den Verlauf ihrer Sendung sollen dann die vier Boten schriftlichen Bericht erstatten. **b.** Da Dr. Peter Paul Castanea von Lauis, jetzt in Mailand wohnhaft, der vormals zu einem Mandatar der Licenzia des Getreides ernannt worden, auf der letzten Jahrrechnung zu Lauis wieder abgesetzt worden ist, was einige Orte als nachtheilig betrachten, so sollen jene Boten sich erkundigen, wie er sich in seinem Amte gehalten, und mit den Fürkäufern, die das (von Mailand aus bewilligte) Getreide herfertigen, verschaffen, daß sie die Leute nicht überfordern. Die ennetbirgischen Vögte sollen darauf achten, wie dieselben das Getreide kaufen und wieder verkaufen, und sie strafen, wenn sie zu großen Gewinn davon nehmen. Je nach dem Erfolg der Botschaft soll dann berathen werden, ob man die Kosten theilen oder ganz auf die Landschaft legen wolle. Die Boten sollen auf Allerheiligen, d. i. den 1. November, in Uri eintreffen und morndeß mit einander verreisen. **c.** Es wird berichtet, daß wieder einige Brenner „fertig und vorhanden" seien, die man daran erkenne, daß sie zusammengewickelte Nesteln unter den „Uchsen" (Achseln) an den Aermeln tragen; deßwegen soll jedes Ort auf solche Schelmen und Buben achten. Und da jetzt große Theurung herrscht und viele wälsche und schwäbische Bettler, gesunde und starke Leute, umherziehen und das arme Volk zu Stadt und Land sehr belästigen, so wird beschlossen, die fremden Bettler überall fortzuweisen; es soll auch jedes Ort den Seinigen und den gebornen Eidgenossen hülfreiche Hand bieten, damit man der Fremden los werde. Dieser Beschluß wird auch allen Vögten mitgetheilt. **d.** Der Landvogt im Thurgau schreibt, es sei zwischen dem Herzog von Braunschweig und dem schmalkaldischen Bund ein Krieg ausgebrochen, weßhalb einige Knechte aus dem Thurgau weglaufen. Darauf wird ihm und andern Vögten geschrieben, sie sollen bei Ehre, Eid, Leib und Gut verbieten, einem Fürsten oder einer Stadt zuzuziehen, die schon Weggezogenen wieder heimmahnen und Hab und Gut der Ungehorsamen zu Handen der Obrigkeit in Beschlag nehmen. **e.** Auf dem letzten Tage war auf das Gesuch Frankreichs beschlossen worden, weder Büchsen noch Pulver oder Harnische nach England durchführen zu lassen. Nun zeigt der Bote von Uri an, daß dergleichen Kriegsgut durch Zürich geführt worden, was dem Abschiede nicht gemäß sei; solche Güter seien auch nach Uri gekommen, aber da zurückbehalten worden; wenn jedoch Zürich dem Beschluß nicht besser nachkomme, so werde Uri, das des Zolls und andern Nutzens, der daraus erwachse, ebenso begierig sei als andere Orte, veranlaßt, jene Güter auch weiter gehen zu lassen. Darauf erwiedert Zürich, laut der Erklärung der Kaufleute seien jene Waaren nicht für den König von England, sondern nach Antorf (Antwerpen) bestimmt gewesen, wo sie auf freiem Markte an den Meistbieter verkauft werden sollten. Die Durchfuhr sei also weder Frankreich zum Nachtheil noch England zum Vortheil geschehen, ꝛc. Dennoch wird jener Abschied bestätigt, also daß jedes Ort demselben nachkommen soll; Zürich, Schwyz und Glarus sollen ihren Schiffleuten den Eid abnehmen, daß sie solches Kriegszeug nicht verladen noch führen, sondern es zu Wallenstadt oder Weesen liegen lassen. **f.** Hans Melchior Heggenzer zu Wasserstelzen, römisch königlicher Rath und Gesandter, bringt vor: Auf dem letzten Tage zu Baden habe er vor den eidgenössischen Rathsboten das Begehren eröffnet, daß Zürich und Stein dem König wegen des Kaufs und der Religionsänderung zu Bibern und Ramsen des Rechten seien, laut der Erbeinung, oder aber gütlich auf den Kauf verzichten. Zürich bemerkt, es habe denen von Stein geschrieben, sie sollen sich auf diesem Tage mündlich verantworten; deren Boten seien da, man möge sie hören. Diese („sy") erzählen weitläufig, wie Hans Heinrich von Klingenberg, ihr guter Freund und Nachbar, ihnen vor Jahren Ramsen und „Biberach" angeboten, weil es ihnen gelegen sei; sie haben ihm geantwortet, sie vermöchten dies kaum zu bezahlen, wollen sich aber die Sache bedenken; er habe dann das Angebot plötzlich zurückgezogen und lange mit seinen Schwägern und Vettern im Hegau unterhandelt, zuletzt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aber wieder mit ihnen „gemarktet“, und sie haben dann den Kauf mit ihm und seinem Sohne geschlossen, laut des besiegelten Kaufbriefes. Vor etwa fünf Jahren, als der römische König sie deßhalb angesprochen, habe der von Klingenberg den Eidgenossen auf einen Tag in Baden geschrieben, er sei durch hochbewegliche Ursachen, die er seinen Freunden oft erzählt, zu dem Entschluß gebracht worden, seinen Sitz in Bibern 2c. als freier Edelmann, der dem Haus Oesterreich in keiner Weise verpflichtet, sondern einzig dem Reich unterthan sei, zu verkaufen; seine Verwandten im Hegau haben ihn dann ernstlich gebeten, die ganze Ritterschaft oder einen von ihnen zu dem Kaufe kommen zu lassen, was dem römischen König gefallen würde. Darauf habe er den Werth in einer Summe angeschlagen, die sie annehmbar gefunden, und zwar 500 Gulden „näher“, als es die von Stein gekauft; sie haben Bedenkzeit genommen, um die Sache an den König zu bringen; als aber der Kauf verzögert worden, haben Burgermeister und Rath von Radolfzell im Namen des Königs mit ihm unterhandelt, bei dem gleichen Preis, dann eine Frist begehrt, zuerst einen Monat, später vier Wochen, sieben Wochen und so weiter, bis ein halbes Jahr verstrichen gewesen; zuletzt habe die Regierung von Innsbruck einen Herrn von Grafeneck, der sich bei ihr um eine Pfandschaft beworben, zur Unterhandlung an ihn gewiesen, der in drei Wochen Antwort zu geben versprochen, aber solche nie gemeldet habe. Darauf haben die von Zell ihn durch eine Botschaft ersucht, über diese Zögerungen nicht zu zürnen; da von dem König kein Bescheid zu erlangen sei, so möge er über sein Eigenthum frei verfügen. Aus Not habe er endlich seinen Sitz Biberach und das Dorf Ramsen sammt Zubehör denen von Stein als freies, unverpfändetes, nicht lehenpflichtiges Gut verkauft. Da Biberach kein „wehrliches“ Haus sei, weder Gräben noch Thürme habe, so verwundere ihn, daß die Käufer darum behelligt werden. Dem Allem zufolge hoffen die von Stein, bei dem Kaufe bleiben zu dürfen und bitten, den Gesandten des Königs abzuweisen. Sofern er sie aber des Rechten nicht entlassen wolle, so müsse er sie „an gebührlichen Orten“ suchen. Dabei legen sie einen Freiheitsbrief von König Wenceslaus auf, des Inhalts, daß man sie und ihre Burger an keinem Hofgericht, Landgericht oder andern Gerichten belangen könne, sondern daß, wer sie anzusprechen habe, sie vor ihrer Obrigkeit suchen solle; diese Freiheit haben alle Kaiser, auch der gegenwärtige, bestätigt, und dabei begehren sie zu verbleiben 2c. Hierauf legen die Gesandten von Zürich Beschwerde ein, daß die Gesandten des Königs immerfort auch ihre Obrigkeit in den Handel hinein ziehen wollen, während sie mit dem fraglichen Kaufe gar nichts zu thun gehabt, und die von Stein denselben mit ihrem eigenen Stadtseckel bezahlt haben; sie begehren daher, daß der römische König sie künftig in Ruhe lasse und die von Stein laut ihren Freiheiten (d. h. in Zürich) berechtigen solle. Nachdem man die allseitigen Anliegen und Begehren gehört, hat man dem Gesandten mit Berufung auf die Antwort derer von Stein zum dringendsten vorgestellt, wie der von Klingenberg als ein freier Edelmann des Reichs befugt gewesen, sein Eigenthum und ererbtes Gut an die von Stein zu verkaufen, und der Kauf niemand zu Leid und Nachtheil geschehen sei; darum bitte man nochmals ernstlich und geflissen, diesen Kauf bestehen zu lassen; wenn aber der Gesandte hiezu nicht Vollmacht habe, so möge er dieses Begehren an den König bringen; und weil die Sache die von Zürich nicht berühre, diese im Kaufbrief auch gar nicht begriffen seien, so können sie nicht weiter darum angesprochen werden. Der Gesandte wendet ein, der König sei schlechthin der Meinung, daß Zürich und Stein ihm des Rechten sein sollen; es werde daher dieses Begehren vergeblich sein. Dennoch wird dasselbe wiederholt, in der Hoffnung, daß der König auf den ertheilten genauern Bericht sich eines Bessern besinnen werde. Auf diese Bitte hin hat der Gesandte entsprochen. Heimzubringen. ☞ Der Landvogt zu Lauis hat einen gewissen Bernardinus oder Bell im Gefängniß, welcher zum zweiten Mal falsche Kundschaft gesagt und darauf besteht, daß Franz de Bura ihn dazu auf-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gewiesen und dafür bestochen habe, was aber Letzterer in Abrede stellt. Da die Boten (auf der Jahrrechnung) das Urtheil des Vogts bestätigt haben, so begehrt nun dessen Schreiber bestimmte Weisung, was er mit dem Gefangenen anfangen solle. Es erscheint auch ein Anwalt der Gegenpartei und fordert von Francisk de Bura Entschädigung für die erlittenen Kosten. Nachdem man alle Parteien verhört hat, ohne zu erkennen, wer gefehlt, aber einsieht, daß ein Schelm unter ihnen sein muß, so werden die nach Mailand abgehenden Boten der vier Orte beauftragt, sich in Lauis und Mailand über die Sache genau zu erkundigen, den Gefangenen und den (auf Bürgschaft befreiten) Franz de Bura mit Kundschaft oder mit der Folter auszuforschen; wenn ihnen aber die Sache zu schwer vorkäme, so mögen sie es den Obrigkeiten berichten und die Parteien hieher weisen. **h.** Eine Rathsbotschaft von Genf antwortet auf das an sie erlassene Schreiben, die Stadt habe den neuen Zoll wieder aufgehoben; denn wo sie den Eidgenossen dienen könne, werde sie dazu stets bereitwillig sein. **i.** Jacob von Fulach trägt vor, sein Vater habe ihm das Dorf Osterfingen zum Heiratsgut kaufweise übergeben mit der Bedingung, daß er seinen Geschwistern herausgebe, was dasselbe mehr werth sei als sein Heiratsgut. Nun wollen ihn die von Schaffhausen nicht dabei bleiben lassen, indem sie vermeinen, den „Zug" (das Zugrecht) kraft des burgerlichen Eids zu haben, und seinen Vater nöthigen, das Dorf ihnen zuzustellen. Da dasselbe ein Lehen der Grafen von Lupfen sei, denen er geschworen habe, so bitte er, die von Schaffhausen zu vermögen, ihn bei dem Lehen bleiben zu lassen, sonst würde er ihnen auf dem nächsten Tage das Recht vor gemeinen Eidgenossen darschlagen. Deßgleichen schreiben die Grafen von Lupfen und bitten, den Jacob von Fulach bei dem Lehen gütlich bleiben zu lassen, indem sie sonst anderwärts Klage führen müßten. Die Boten von Schaffhausen erwiedern, sie haben darüber keine Instruction, weil ihre Herren auf diesen Anzug nicht verfaßt gewesen; sie wünschen aber Abschriften der eingelegten Briefe heimzubringen. Das wird ihnen bewilligt mit der Bitte, ihren Herren vorzustellen, daß Osterfingen außer ihren Gerichten liege, daß der von Fulach das Dorf als Heimsteuer empfangen und die Grafen von Lupfen es ihm als Lehen verliehen, daß also Schaffhausen da wenig Recht besitze, und in dieser ohnehin schwierigen Zeit gar leicht Anlaß zu einer Unruhe gegeben würde; sie sollen auf dem nächsten Tag Antwort geben. **k.** Es wird angezeigt, daß falsche Venediger Kronen umlaufen, und piemontesische „Därtsche" vergoldet und dann als gute Kronen ausgegeben werden; heimzubringen, damit jedermann gewarnt werden könne. **l.** Bernhard Meyer von Basel meldet, er habe auf der untern March gegen die Markgrafschaft Rötheln ein neues Haus gebaut, und bittet jedes Ort um sein Ehrenwappen und ein Fenster. Das wird ihm zugesagt, und wenn ein Ort es nicht thun wollte, so will jeder Bote es selbst bezahlen. **m.** Auf den Bericht, daß einige Flüchtlinge aus dem Herzogthum Mailand und den Herrschaften Lauis und Luggarus gemeine Sache machen und viele böse Dinge anfangen, und wenn die Mailänder sie verfolgen, sich in unsere Herrschaften flüchten, dagegen in das Herzogthum, wenn die Vögte ihnen nachjagen, wird den Boten der vier Orte, die nach Mailand gehen, Auftrag ertheilt, mit dem Marquis oder dem Senat darüber Rücksprache zu nehmen und zu berathen, ob man die Banditen an Einem Tage verfolgen oder wie man ihrer sonst los werden wolle. **n.** Die Boten von Bern begehren Antwort auf ihren letzthin gemachten Anzug betreffend Beschirmung der savoyischen Lande. Da die Mehrzahl der Orte darüber nicht instruirt ist, weil sie ihre Gemeinden oder Großen Räthe noch nicht haben versammeln können, so erneuern die Boten von Bern ihre Bitte auf das dringendste, man möchte die Sache nochmals in den Abschied nehmen und auf nächstem Tage Antwort geben. **o.** Schaffhausen verweigert abermals, die Eidgenossen in seinem Span mit Zürich gütlich handeln zu lassen, weil es die Brücke und die Straße bis zum Grendel schon viele Jahrhunderte in ungestörtem Besitze gehabt, und bittet neuerdings,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zürich davon abzuweisen, oder zu verschaffen, daß es sich auf ein Recht einlasse. Dagegen erklären die Boten von Zürich, daß ihre Herren nicht gern mit denen von Schaffhausen streiten, sondern die Sache den Eidgenossen zur Schlichtung überlassen möchten; da übrigens jene den Span vor die Eidgenossen gebracht und ihn immerfort wieder anziehen, also das Eigenthum Zürichs ansprechen, so gezieme es sich, daß sie es dessen mit dem Recht entsetzen; wenn die Sache zum Recht komme, so werde sich aus seiner Offnung und dem Stadtbuch zeigen, daß es sich um Zürichs Eigenthum handle, und aus Kundschaften sei zu erweisen, daß ein Gericht an der Brücke gehalten worden sei. Nach Verhörung beider Parteien hat man die Sache hin und her besprochen, wobei auch der Vergleichsvorschlag der vier Orte, die den Span besichtigt haben, eröffnet worden ist, des Inhalts, daß Alles, was außerhalb des Thurmes an der Brücke, jenseits des Rheins, des Schutzgatters und der Dachtraufe liegt, zu Zürich gehöre, daß also, was an Freveln außerhalb des Thurmes Dachtraufe begangen werde, kleine oder hohe, denen von Zürich zur Bestrafung zufalle, daß aber die „innerhalb" des Thurmes begangenen Frevel von Schaffhausen bestraft werden sollen. Es werden dann beide Parteien („sie") dringend ersucht, dieses Mittel anzunehmen und sich auf den nächsten Tag zu erklären, damit ein Rechtshandel und dessen unangenehme Folgen erspart bleiben. **p.** Die Boten der V Orte ziehen an, daß Bern, Basel und Solothurn des Kornkaufs halb eine Verordnung gemacht, welche gegen die Bünde sei, und bitten ernstlich, diese Satzungen aufzuheben und ihnen feilen freien Kauf wie von Alters her zu gestatten; auch haben die von Solothurn den Ihrigen verboten, auf den Markt in Aarau zu fahren und den Markt nach Olten verlegt, was ihnen, den V Orten, viel weniger gelegen sei. Darauf erwiedern zunächst die Boten von Bern, es sei dieses Jahr das Korn in ihren Landen gänzlich mißrathen; darum haben die Herren zu Gunsten ihrer armen Leute jene Verordnung erlassen, niemand zu Verdruß oder Schaden, sondern zum Vortheil der Eidgenossen; denn ließe man jeden nach Gefallen kaufen, so würde bald eine unerträgliche Theurung erfolgen; Bern habe deßhalb an Lucern geschrieben und bitte nun, daß man es bei dieser wohlgemeinten Verfügung bleiben lasse. Der Gesandte von Basel bemerkt, die fragliche Verordnung sei schon vor Jahren zu Nutz und Frommen der ganzen Eidgenossenschaft erlassen worden; die V Orte seien damals anfänglich auch nicht zufrieden gewesen, haben sich aber bald darüber beruhigt; denn so oft ein Ort Mangel an Korn gehabt und nach Basel geschrieben habe, sei demselben aus den eigenen Kästen der Stadt genug verabfolgt worden; wollte man aber die Hodler frei kaufen lassen, so dürfte es dazu kommen, daß der Sack auf einem oder zwei Märkten um 2 Dickpfennige aufschlagen würde, was weder für Basel noch für die Eidgenossen zu ertragen wäre. Der Bote von Solothurn zeigt an, es habe die von Bern mitgetheilte Ordnung in bester Meinung auch für sein Gebiet angenommen und verfügt, daß die Seinigen nach Olten zu Markt fahren sollen, was niemand Nachtheil bringe; denn es sei der Ansicht, daß für die Lucerner und Andere Olten ebenso wohl gelegen sei als Aarau. Da die Boten der übrigen Orte diesen Vorträgen entnehmen können, daß die getroffenen Verordnungen zum Besten der gesammten Eidgenossenschaft erlassen worden, und bedenken, daß durch die Hodler und Fürkäufler, wenn nicht eingreifende Maßregeln ergriffen würden, eine empfindliche Theurung entstehen könnte, so wird nöthig befunden, dies heimzubringen und in allen Orten zu berathen, wie man eine allgemeine und zweckmäßige Verordnung erlassen könnte und auf nächstem Tage darüber Antwort zu geben. **q.** Die Boten von Zürich theilen einige Nachrichten mit, die ihnen von Hause zugekommen, daß nämlich ca. 40 Kisten („Trucken"), wie Kaufmannsgüter verbunden, aber mit Büchsen „geladen", zu Kempten durchgeführt worden, und eine große Anzahl nachfolgen solle; daß letzter Tage bei 40 Pferde mit wohl gerüsteten Italienern zu Trient angekommen, welche fast alle Felleisen mitgeführt, bei deren Oeffnung sich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gezeigt, daß Helme und andere Kriegsrüstung darin verborgen waren; damit aber die Sache nicht zu frühe offenkundig würde, habe man diese Leute wieder zurückgezogen; daß sich eine Zeit lang bei 4000 Italiener um Pisa, Florenz und Lucca herum aufgehalten, die nun gegen das Mailändische vorrücken; daß der Papst und der Marquis del Guasto zu Mailand Knechte annehmen, jedoch in aller Stille, und die Harnische, die zu Mailand verfertigt werden, zusammenkaufen, auch schon bei 600 „Säume" bloß mit Kriegsrüstung, als Harnischen, Hacken, Rappieren, Halbarten und dergleichen beladen aus Mailand nach Basel gesendet haben, um sie nach Mainz zu führen, und einige bereits zu Basel angekommen seien, daß aber die vorgegebenen Namen nicht mit einander stimmen; daß an der Etsch, in der Grafschaft Tirol, allgemein die Besorgniß herrsche, es werde ein Durchzug wälscher Kriegsleute stattfinden; daß man in Baiern und am Bodensee nächstens Knechte annehmen werde. Der Gesandte von Basel zeigt an, daß ihm von seiner Obrigkeit Gleiches geschrieben worden sei, und fügt hinzu, daß ein gewisser Amulet zu Innsbruck ein Haus bestellt habe, in welchem solche Büchsen und Gewehre behalten werden sollen, bis der Haufe zusammen komme, und daß ein Graf im Reiche 14 Fähnlein Knechte sammle. Endlich melden die Boten von Zürich, daß laut weitern Berichtes zwei Wagen mit Büchsen und andern Gewehren in Zürich durchgefahren seien, was man zu spät vernommen habe, daß man sie aber hier in Beschlag nehmen könne. Darauf hat man dem Landvogt zu Baden den Auftrag ertheilt, jene Wagen bis auf den nächsten Tag festzuhalten, und an die Bundesgenossen und die ennetbirgischen Vögte abermals ernstlich geschrieben, daß sie auf Kriegsgüter, die bei ihnen durchgeführt werden, wohl Acht haben und solche bis auf weitern Bescheid zurückhalten sollen; es soll auch jedes Ort in seinem Gebiete die entsprechenden Anstalten treffen, damit nichts durchgeführt werde. Weil nun so große Rüstungen allenthalben vor sich gehen, und niemand weiß, wem dieser Krieg gelten soll; da zu besorgen ist, daß eine Plage und Strafe über Deutschland ergehen werde, und damit wir Eidgenossen unser Vaterland und was die frommen Altvordern uns hinterlassen, erhalten mögen, so hat man darüber viel und mancherlei mit einander geredet und ernstlich beschlossen, es soll jedes Ort die Seinen daheim behalten und keinem Fürsten um keiner Sache willen zuziehen lassen; es sollen alle Treue und Wahrheit an einander halten und kein Theil hinter dem andern durchgehen, und alle Leib und Gut treulich zusammensetzen; dann werde man ohne Zweifel mit der Hülfe Gottes sich aller Gewalt erwehren. Es soll auch jedes Ort „Gespäch und Kundschaft" haben, um zu erfahren, wohin diese Rüstungen zielen, und was ein Ort erfährt, soll es den andern schreiben; überhaupt sollen alle ehrlich und treulich miteinander handeln und wandeln, wie es frommen Eidgenossen geziemt. **r.** Die Instructionen in Betreff der Beschwörung der Bünde lauten ungleich; Zürich, Bern und Basel wollen bei der früher gegebenen Antwort verbleiben; Lucern, Unterwalden und Zug sind des Willens, mit den Orten, die ihnen zu Gott und den Heiligen schwören, laut des Buchstabens der Bünde, sie auch zu beschwören; da einige Orte jetzt nicht dazu einwilligen, so wollen sie, die drei Orte, sich der Folgen wegen verantwortet haben, wenn aus der Verzögerung etwas Widriges entstünde. Nachdem man die Sache abermals, doch in guter und freundlicher Meinung, besprochen hat, ist ersichtlich geworden, daß jetzt die Bünde nicht gemeinsam beschworen werden können; daher wird es einstweilen verschoben in der Meinung, daß jedes Ort, den früher gegebenen Zusagen gemäß, die Bünde und den Landfrieden treulich halten solle. **s.** Weil keine dringenden Geschäfte vorliegen, so wird kein anderer Tag angesetzt; wenn die Boten der vier Orte, welche nach Mailand gehen, etwas Wichtiges schreiben, oder einem Ort etwas begegnen sollte, so mag es einen allgemeinen Tag ausschreiben. **t.** Nachdem auf dem letzten Tage verordnet worden, daß der Landvogt im Thurgau mit dem Abt von Fischingen Rücksprache nehmen solle, ob er die Verwaltung des Klosters Dänikon

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

übernehmen wolle, schreibt er nun, daß der Abt Bedenken äußere, eine solche Bürde auf sich zu nehmen, indem er in seinem Gotteshause genug zu schaffen habe, in dem Falle aber, daß man ihn dessen nicht entheben wollte, zu wissen wünsche, in welcher Weise das Kloster zu versehen wäre. Darauf eröffnen Landammann Wirz von Unterwalden, theils aus Vollmacht, theils für sich selbst, und der Landvogt zu Baden, Niklaus Imfeld, daß sie, wenn der Abt diese Verwaltung nicht übernehmen wolle, einen redlichen Landmann, den Konrad von Büren, der ein solches Amt wohl versehen könnte, dafür vorschlagen und dringlich bitten, denselben zu der Schaffnerei kommen zu lassen; er werde hinlängliche Bürgschaft leisten und für das Kloster wohl haushalten. Es wird nun beschlossen, es sollen die Boten von Lucern und Unterwalden in Gegenwart des Abtes von Fischingen von dem Schaffner zu Dänikon Rechnung einnehmen, des Klosters Zinse, Nutzen und Gülten und die jährlichen Kosten gegen einander berechnen und in Betracht ziehen, wie die Haushaltung am besten geordnet werden könnte, damit dem Almosen nichts abgehe; sofern der Abt die Verwaltung übernimmt, sollen sie auf dem nächsten Tage darüber berichten und einen zuverlässigen Mann bestellen, der bis dahin des Klosters Einkünfte beziehen würde; will aber der Abt die Verwaltung nicht annehmen, so soll dann jeder Bote der Bitte Unterwaldens eingedenk sein und auf nächsten Tag Vollmacht haben, den genannten Landmann als Schaffner anzustellen. Weil das Gotteshaus Dänikon viele Schulden hat, die der Landvogt zu bezahlen versprochen, so wird ihm geschrieben, er solle von dem Schaffner zu Feldbach 300 Gulden aus der Baarschaft dieses Klosters beziehen und ihm dagegen einen Zinsbrief von 15 Gulden auf das Haus Dänikon errichten lassen. **u.** Abgeordnete einiger Klöster im Thurgau bitten um Bescheid in Betreff der Kosten, welche die Gerichtsherren und Edelleute ihnen auferlegt. Da nun aber die Gerichtsherren melden, es seien einige der Verordneten krank geworden, ohne welche die andern nicht antworten wollen, so hat man beschlossen, sie sollen auf dem nächsten Tage erscheinen; die Sache werde dann zu Ende gebracht, ob sie sich einfinden oder nicht. **v.** Ammann Aebli von Glarus begehrt Antwort wegen der eigenen Leute, die von Wartau in die Grafschaft Sargans ziehen; weil aber der Abschied, der deßhalb zu Sargans aufgenommen worden, zu Baden nicht vorhanden, sondern verlegt worden ist, so kann jetzt in der Sache nichts gehandelt werden, und wird sie auf den nächsten Tag verschoben. **w.** Ammann Wirz von Unterwalden bringt in Betreff des Meister Kaspar von Aa in Erinnerung, wie derselbe Landschreiber zu Mendris gewesen, aber durch lange Abwesenheit veranlaßt habe, daß die Eidgenossen einen andern an seine Stelle ernannt haben; der Landvogt zu Mendris berichte aber, wie er demselben für einige Geschäfte Urlaub gegeben, worauf er freilich zu lange ausgeblieben, daß übrigens in seinem Amte nichts versäumt worden sei, weil er selbst einen Statthalter gesetzt habe. Daher bitte Unterwalden, ihn mit Rücksicht auf seine kleinen Kinder wieder zu jenem Amte kommen zu lassen; er werde dessen so redlich warten, daß man zufrieden sei. Heimzubringen. **x.** Auf Dienstag nach Allerheiligen (3. November) sollen die Boten der V Orte zu Lucern eintreffen und am Freitag darnach diejenigen der VII Orte. **y.** Der Bote von Schwyz erinnert an das auf dem letzten Tage gestellte Verlangen, dem Abt in Einsiedeln zu gestatten, im Gotteshause Fahr Messe halten zu lassen, was damals denen von Zürich in den Abschied gegeben worden sei. Da das Gotteshaus in der hohen Obrigkeit der Grafschaft Baden liege, niemand (in unmittelbarer Nähe) um dasselbe gesessen sei und der Abt niemand zur Messe zwingen wolle, so bitte er wiederholt, dem Verlangen entsprechen zu wollen. Die Gesandten von Zürich entgegnen, sie haben diesen Anzug nicht erwartet; die Gerichte über das Dorf Wyningen gehören den Kindern ihres Burgers Gerold Meyer sel.; die Mannschaft reise mit denen von Zürich; nur das Malefiz gehöre an die Grafschaft Baden; das Gotteshaus Fahr sei nun in demselben Bezirk und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zunächst bei Wyningen gelegen; daselbst werde auch die Religion derer von Zürich gehalten. Da man diesfalls bisher einig war und der Abt das Burgrecht mit denen von Zürich angenommen habe, so bitten sie freundlich, die Sache beim Alten zu belassen. Die Boten der übrigen Orte ersuchen den Gesandten von Schwyz, die Bitte derer von Zürich an den Abt gelangen zu lassen und ihn zu ersuchen, von seinem Vorhaben abzustehen. Sollte er das gütlich nicht thun, so findet man, da das Gotteshaus Fahr in der Grafschaft Baden liegt, daß der Abt daselbst wohl möge Messe halten lassen. **z.** In Betreff der Werthung des Silbers sollen die von Zürich ihre gesetzte Probe, wie ihre Meister, die Goldschmiede, das Silber werthen, denen von Lucern, Uri, Basel und Solothurn zuschicken. **aa.** Schwyz und Glarus sollen beförderlich ihre Botschaft zu denen von Rapperswyl abordnen in Betreff des Zolls oder Geleits, welches letztere auf die Kaufmannswaare legen. **bb.** Es wird angezogen, wie die Schiffleute allzu große Schiffe haben, welche sie nicht füglich zu führen vermögen und daher Schaden zu besorgen sei; wie ferner der Dettling von Schwyz Schiffmann und Kaufmann zugleich sei, was der geschwornen Satzung zuwiderlaufe. Es sollen nun die von Schwyz mit ihm reden und verschaffen, daß er nur das eine oder das andere betreibe, und wenn er Kaufmann sein will, so sollen sie einen andern als Schiffmann setzen. Daneben sollen „unser aller" Herren mit den Schiffleuten reden, daß sie nicht so große, sondern ziemliche Schiffe führen, wie von Alters her, damit Biederleuten kein Schaden wiederfahre. **cc.** Vor den Boten der VII Orte trägt Bischof Johannes von Constanz persönlich vor: 1. Allenthalben habe er gehört, wie standhaft und tapfer die Eidgenossen in Aufrechthaltung des alten wahren unzweifelhaften christlichen Glaubens sich erzeigt und ritterlich dafür gestritten und geblutet haben. Sie haben dadurch großes Lob und sein besonderes Wohlgefallen erlangt. Er bitte sie, hierin standhaft zu verharren. 2. Der Bischof habe vernommen, welche Leichtfertigkeit, Laster und Uebel bei der Priesterschaft der VII Orte, entgegen den heiligen Canones und zum bösen Exempel des gemeinen Volkes herrschen. Die Ursache davon sei nach der Meinung des Bischofs der Umstand, daß die Decane nicht, wie früher, Geschworne des Bischofs seien, (daher) auch die andern Priester zu keinem Gehorsam bringen und für ihre Excesse nicht gebührend bestrafen mochten. Der Bischof sei gewillt, dieses abzustellen, ebenso die Kirchen zu visitiren, zu consecriren, zu firmen und Anderes, was dem bischöflichen Amt zustehe, zu vollziehen, sofern er dieses in Gemäßheit der gemeinen geschriebenen Rechte und nach der Uebung seiner Vorfahren ungehindert thun könne und hiebei von Seite der VII Orte Hülfe und Unterstützung erhalte, wobei er hoffe, die bisherige Unordnung in ein gutes christliches Wesen und Gehorsam zu verwandeln, worüber die Orte selbst erfreut sein werden. Er bitte diesfalls um unverweilte Antwort. 3. Wenn der Bischof von seinen Widerwärtigen und Mißgönnern bei den Eidgenossen verunglimpft worden wäre oder noch würde, so bitte er, solchen Reden keinen Glauben zu schenken, sondern dergleichen Klagen schriftlich zu verlangen, ihm zuzustellen und Tage anzusetzen, auf denen er erscheinen und zeigen werde, daß solche Reden aus Neid und Widerwillen entsprungen seien, aber nicht auf Wahrheit beruhen. Die Boten verlangen schriftliche Zustellung der vorgetragenen Artikel, die ihnen bewilligt worden ist.

dd. Vor den Boten der VIII Orte erscheinen Abgeordnete von Tägerfelden, Endingen und andern an die Stift Zurzach zehntpflichtigen Gemeinden und beschweren sich, daß die Stift ungeachtet vollständigen Mißwachses sie nöthige, die vertragsmäßig übernommenen Zehntgefälle zu entrichten, und rufen diesfalls die Vermittlung der Eidgenossen an. Die Abgeordneten der Stift berufen sich dagegen auf ihre Zehntoffnung, welche jährlich allen Zehntpächtern vorgelesen werde und führen aus, es könne in Mißjahren von der Zehntleistung um so weniger etwas nachgelassen werden, als der Mehrertrag der guten Jahre auch ausschließlich den Pächtern zu gut komme. Die Boten erkennen, die Stift verbleibe gänzlich bei ihrer Offnung, wie die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geschrieben ist, und es sollen die Meier die Zehnten, wie sie dieselben empfangen haben, an die Stift abliefern. Beinebens wird der Landvogt beauftragt, vom Stande der Sache persönlich Einsicht zu nehmen und je nach Umständen die Zehntleistung zu ermäßigen. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Niklaus Imfeld.

Stiftsarchiv Zurzach; Regest bei J. Huber: Die Urkunden des Stiftes Zurzach, S. 167, mit dem irrigen Datum: Montag vor St. Gallus (12. October).

ee. Im Gebiete derer von Freiburg ist Hans Wermelinger von Lucern ermordet worden. Der Thäter wurde daselbst ergriffen und hingerichtet. Bei ihm fand sich einiges Geld des Getödteten. Die von Lucern bitten nun den Gesandten von Freiburg, bei seinen Obern zu erwirken, daß von diesem Gelde den Kindern des Wermelinger etwas verabfolgt und auf dem nächsten Tag zu Baden diesfalls Antwort gegeben werde.

ff. Verhandlung der im Thurgau regierenden X Orte mit dem Bischof von Constanz betreffend Zunftmeister Hütli; siehe Note.

gg. Verhandlung der evangelischen Städte betreffend Anbringen derer von Constanz im Namen des schmalkaldischen Bundes; siehe Note.

Im Zürcher Exemplar fehlt **x**; im Berner **v, x**; im Glarner **v**; im Basler **e, t—x**; im Freiburger und Solothurner **v**; im Schaffhauser **t—v, x**; im Appenzeller **a, b, m, t** und alles Uebrige; **y** und **z** aus dem Zürcher; **aa** und **bb** aus dem Glarner, der das irrige Archivdatum vom 25. November trägt; **cc** aus dem Freiburger und Solothurner Abschied; siehe die Note zu **cc.**

Das E. A. A. f. 88 b datirt den Tag: Montag vor Galli (12. October).

Zu **g.** Die Angelegenheit scheint auch von Ort zu Ort gebracht worden zu sein. Freiburg instruirt für den 12. April 1546: Wegen des Gefangenen zu Lauis, Bernhard Bell, habe man, nachdem die betheiligten Parteien zu Freiburg erschienen seien und man ihre Vorträge gehört habe, erkennt, der Bote soll der lautern Gerechtigkeit nachfahren, damit Falschheit und Betrug gestraft werde. K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 4.

Zu **h.** 1545, 21. September (?). Auf den Tag zu Baden auf Sonntag nach St. Galli abordnet der kleine Rath zu St. Gallen in Betreff des Zolls zu Genf den Seckelmeister Ambros Eigen, um mit andern Rathsboten, namentlich denen von Zürich und Bern, zu verhandeln. Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1541—1553, S. 112.

Ein im Stadtarchiv St. Gallen liegender Auszug des Abschiedes enthält die Verhandlung umständlicher. Die Genfer Gesandten sind: Jacob des Ars, Mitsindik, und Claude Roset. Sie eröffnen vorerst, die beanstandete Zollerhöhung sei nicht zu „Widerdries" der eidgenössischen Kaufleute eingeführt worden, sondern in Folge des Verhältnisses gegen Savoyen. Da nämlich der Herzog Genf bekriegt und übel verderbt habe, so daß es bei Bern und Freiburg Hülfe suchen mußte, und es auch nachher in große Kosten geführt habe, hätten sie zwar „Schatzungen" auf Wein, Fleisch und andere Lebensmittel gelegt. Da aber dieses nicht ausreichen mochte, so habe man eine kleine Summe auf die Kaufmannsgüter geschlagen. Sie bitten, sie hierbei bleiben zu lassen, damit sie desto besser ihre Brücken erhalten und andere Kosten der Stadt bestreiten mögen. Hierauf lassen die Boten gemeiner Eidgenossen zu ihnen reden, man habe sich dieser Antwort nicht versehen, sondern angenommen, die von Genf würden den Eidgenossen entsprechen und den Zoll bleiben lassen wie vor Altem. Wenn die Gesandten von ihren Obern weitere Aufträge haben, so sollen sie dieselben eröffnen, denn mit der gegebenen Antwort könne man sich nicht begnügen. Es folgt nun das im Abschiedtext Mitgetheilte.

Stadtarchiv St. Gallen: Truke XXII, 40, 6. Besiegelt vom Landvogt zu Baden, Niklaus Imfeld, den 23. October (Freitag vor Simon und Judä).

Zu **q.** Die Mittheilungen von Zürich sind im Zürcher Abschied sehr verkürzt aufgenommen.

Der Berner Abschied gibt für die bei Kempten vorbeigeführten Kisten keine Zahl an, sondern sagt „etliche" und beziffert die in Trient angekommenen Pferde auf 140.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zu **r.** Der Solothurner Abschied enthält Zug nicht.

Zu **u.** Das im St. A. Bern liegende Thurgaubuch S, f. 475, dessen Copien sich durch Correctheit nicht gerade auszeichnen, bringt diesen Artikel als Auszug eines Abschiedes von einem im „Junio" 1545 zu Baden gehaltenen Tage und leitet ihn so ein: „Ir wüssen zu sagen, wie herr ammann Würz von Underwalden anzogen und jetzt vor uns erschienen etlicher gottshüsern us dem Thurgau gesandten" 2c.; wohl ein theilweises Zusammenwerfen mit Art. **w.**

Zu **cc.** Dieser Artikel befindet sich in besonderer Ausfertigung beim Freiburger Abschied. Das Jahresdatum fehlt; im Uebrigen wird die Verhandlung als am 19. October zu Baden geschehen beschrieben. Derselbe Vortrag beim Solothurner Abschied, mit der Bemerkung, er habe am 21. October stattgefunden.

Zu **ee.** Dieser Artikel befindet sich auf einem besondern Blatte von anderer Schrift als der Abschied in der Freiburger Sammlung bei diesem Abschied. Freiburg wird nicht genannt; der beauftragte Gesandte wird angeredet: „Lieber herr sind ingedenk 2c." Wir schließen auf Freiburg wegen des Fundorts der Quelle.

Zu **ff.** Baden, den (?) October 1545. Die X Orte an Melchior Gallati, des Raths zu Glarus, Landvogt im Thurgau. Auf dem gegenwärtigen Tage habe der Bischof von Constanz Folgendes eröffnet: Ab der letzten Jahrrechnung sei ihm von den Eidgenossen geschrieben worden, wie Zunftmeister Hütli den Obern angezeigt habe, der Graf zu Lupfen, früher Bischof zu Constanz, habe ihm (Hütli) bewilligt, denen von Constanz den Kelnhof zu verkaufen, und „sein Gnaden" habe dann auch mit denen von Constanz in Betreff der Güter des Kelnhofs einen Tausch eingehen wollen. Das anerkenne nun aber der Graf Hans von Lupfen in keiner Weise. Da nun das Bisthum und das Domcapitel den Kelnhof vor dem Landvogt zu Frauenfeld mit großen Kosten erlangt haben und derselbe eine Ehehafte des Bisthums sei, so bitte er (der Bischof) freundlich, den Hütli von seinem Vorhaben abzuweisen. Wäre ihm jener Kauf bewilligt worden, so hätte er nach des Bisthums Brauch und altem Herkommen einen Verwilligungsbrief genommen. Die Boten, gestützt auf dieses Anbringen des Bischofs, begehren nun, daß der Vogt den Hütli von seinem Unterfangen abmahne und ihm verdeute, den Bischof, das Domcapitel und die Obern der Orte in Betreff dieser Angelegenheit fürderhin ruhig zu lassen. K. A. Freiburg: Copie bei diesem Abschiede.

Den Brief siegelt Niklaus Imfeld, Landvogt zu Baden. Das Tagesdatum gibt unsere Copie auf „54 October". K. A. Solothurn: Abschiede Bd. 27, bei den Abschieden vom Januar 1547, mit dem Datum vom 24. October 1545. Ebendaselbst ein Urtheil des Landvogts Sonnenberg von Samstag vor Allerheiligen (31. October) 1534 zwischen der Stift Constanz und Hütli, betreffend den Kelnhof, „darus clarlich befunden wird, daß der landvogt nichtzit anders, dann sovil ime die x ort bevolen, gehandlet hat".

Zu **gg.** 1) 1545, 11. September. Die Geheimen von Basel an die Geheimen zu Zürich. Durch eine vertraute Person sei die beiliegende Zeitung überbracht worden, aus welcher das Vorhaben des Kaisers gegen die Bekenner der evangelischen Wahrheit leicht zu entnehmen sei. Betrachte man daneben die Verwendung des Gesandten von Constanz, welche dieser Tage zu Basel und Zürich erfolgt sei, so schiene angemessen, den Geheimen zu Constanz „im namen der stenden unserer heiligen religion verwandten" eine freundliche christliche Antwort zu geben. Man möge dieses berathen und auf dem nächsten gemeinen Tag mit Bern und Schaffhausen die Sache besprechen. St. A. Zürich: A. Constanz.

2) 1545, 26. September (Samstag vor Michaeli). Der große Rath von Zürich erläßt das Ausschreiben in Betreff des Tages vom 19. October wegen der Anstände zwischen den ennetbirgischen Vogteien und Mailand. Unter gleichem Datum erfolgt ein besonderes Schreiben von Burgermeister und geheimen Räthen der Stadt Zürich an Basel (und die übrigen evangelischen Städte), man wolle für benannten Tag die betreffenden Boten instruiren, eine Antwort auf den Vortrag derer von Constanz zu berathen. Basel soll hierüber den Rathschlag derer von Mühlhausen begehren und denselben nach Baden bringen, „um daß die handlung dest geheimer blybe". Der Constanzer Vortrag ist abschriftlich beigelegt. K. A. Basel: Abschiede 1543—46.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3) Zürich instruirt seine Gesandten insbesondere dahin: im Namen der Geheimen bei den Gesandten von Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen und Mühlhausen anzubringen, was denen von Zürich von Seiten der Stadt Constanz im Namen des Schmalkalder Bundes mitgetheilt worden sei; den betreffenden Vortrag besitzen die Gesandten in Schrift. Sollten die von Constanz („sy") ihre Botschaft auf dem Tage haben und vor die Anwälte der genannten Orte verlangen, so sollen die Gesandten sie zu Anfang des Tages anhören und dann mit den andern Boten auf Heimbringen die Sache berathen. Wenn ihnen etwas Schwieriges vorkomme oder die Angelegenheit keinen Verzug erleiden sollte, sollen sie heimberichten und weitere Instruction verlangen. Datum den 9. October (Freitag vor Galli). St. A. Zürich: A. Constanz.

Bei dieser Instruction liegt der Vortrag des Constanzer Gesandten in weniger gewandter Redaction als wie solcher bei den Basler Abschieden sich findet; siehe den Abschied vom 7. September.

4) 1545, 9. October. Mühlhausen an Basel. Man habe zwar dem Gesandten von Constanz mündlich angezeigt, daß man die Leute daheim behalten und bei einem Angriff auf einen der protestirenden Stände sich nach allem Vermögen als christliche Mitglieder erzeigen wolle. Da aber Zürich den Kurfürsten, Fürsten und Ständen eine christliche und gebührende Antwort zu geben wünsche, so habe man sich entschlossen, Alles was diesfalls von denen von Basel und andern Mitchristen und Eidgenossen gehandelt, zugesagt und versprochen werde, nach allem Vermögen mit Darstreckung von Leib und Gut zu erstatten, was man als Antwort anzeigen möge. K. A. Basel: Abschiede 1543—46.

5) 1545, 24. October, Baden. „Copy des schrybens der stetten Zürich, Bern, Basel, Schaffhusen, St. Gallen und Mühlhusen an die von Constanz". Die Widerwärtigkeit im Reiche und sonst allenthalben sei ihnen widrig. Man sei mit den übrigen Eidgenossen in ernstlicher Verhandlung begriffen, daß man bei diesen Händeln sich keines Theils beladen wolle. Auf das Ansuchen derer von Constanz wolle man indessen bemerken, daß die genannten Orte ihre Knechte „jetztmalen" daheim behalten und keinem Theile zuziehen lassen, wobei man sich freundlich und nachbarlich halten wolle. Die von Constanz mögen das „zum geheimist" ihren Einungsverwandten mittheilen. Was Constanz in Betreff der Büchsen und anderer Rüstung nach Zürich berichtet habe, sei den Eidgenossen eröffnet und von diesen beschlossen worden, solchen Kriegsrüstungen den Durchpaß zu verweigern. Da im Thurgau das Geschrei gehe, wie einige Knechte hinziehen wollen, so sei diesfalls ein ernstliches Verbot erlassen worden. — Dabei ist folgender Zedel eingebunden: „Zürich. Sodann g. l. Eidgenossen haben wir den vergriff der antwort, so uf tag Baden denen von Constanz zuzeschiken berathschlagt, gehört und erwogen, und beducht uns uf euwer gefallen, daß dieselbigen us allerlei ursachen, besonders des glikhaftigen figs halb lut byligender copy und das one unser aller verwiß und nachteil wol zu erbessern und ze fertigen were, beducht uns (sic), es wurde vil fruntlichs willens machen. Das zeigen wir üch getruwer meinung an, ungezwyfleter hoffnung, ir werden üch hierin wol zu halten wüssen. Datum . . ." Ibidem, beim Abschied vom 19. October.

6) Unvollendetes Concept oder Copie eines Schreibens an die Geheimen von Constanz. Das Vorhandene ist Wiederholung der obigen Antwort. Ibidem.

7) 1545, 21. October (Mittwoch vor Simonis und Judä?). Schaffhausen an Zürich. Billigung der in Baden an die von Constanz berathenen Antwort. (Das Datum sollte wohl lauten: Mittwoch Simon und Judä.) K. A. Zürich: A. Constanz.

8) 1545, 29. October. Bern an die geheimen Räthe zu Zürich. Die zu Baden für die schmalkaldischen Einungsverwandten berathene Antwort finde man ganz „läuw", so daß man fürchte, sie möchte jenen eher Furcht als Trost einflößen. Wenn der Brief nicht schon abgegangen sei, möge man ihn zurückhalten und die wichtige Sache nochmals berathen. Bern wolle nicht bloß die Seinigen hindern, den Gegnern der Religionsverwandten zuzuziehen, sondern auch allen Fremden den Durchpaß durch sein Land zum Zwecke eines solchen Zuzuges verweigern und bezügliche Waffensendungen mit Beschlag belegen. Würden die übrigen Städte sich hiemit nicht einverstanden erklären, so würde Bern in eigenem Namen in diesem Sinne an Constanz schreiben. St. A. Zürich: A. Constanz.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

9) 1545, 29. October (Donstag nach Simonis und Judä). Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Mühlhausen, unter dem Siegel der Stadt Zürich, an Constanz. Die am 24. October entworfene Antwort, verstärkt durch die Bemerkung, daß man auch keinen Fremden den Durchpaß gestatten werde, um den Gegnern der Religionsverwandten zuzuziehen.

St. A. Zürich: A. Constanz (Copie oder Entwurf).

10) Zürich an Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen. Die von Constanz haben den Empfang der ihnen zu Handen ihrer Einungsverwandten nach dem letzten Tag zu Baden gewordenen Antwort angezeigt und berichtet, sie werden sofort ihre Mithaften von derselben in Kenntniß setzen, in der Hoffnung, sie werden an derselben ein „gnedigs und früntlichs" Vergnügen und Gefallen haben, namentlich darüber, daß die Eidgenossen keinen Kriegsrüstungen durch ihr Gebiet den Durchpaß gestatten wollen.

St. A. Zürich: Missivenbuch 1545—47, f. 16, ohne Datum, zwischen Missiven vom 30. November 1545 und 2. Januar 1546.

Das Schreiben von Constanz vom 7. November im St. A. Zürich: A. Constanz. Neben dem Angeführten dringt es darauf, daß auch keinem Kriegsvolk der Durchpaß gestattet werde. Sie hätten auch den Rath zu Chur um Aufsehen ersucht.

251.

Baden (?). Zwischen 1545, 19. October, und 1546, 12. April.

Staatsarchiv Lucern: Actenband Nr. 64. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede Bd. 16, f. 152, und Tschudische Abschiedesammlung XII, Nr. L. a. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Abschiede LL, und Thurgauer Abschiede Bd. 2, S. 906. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 27. **Bundesarchiv:** Band Auszüge und Abschriften aus Abschieden betreffend den Thurgau.

Es erscheinen Anwälte der Edlen und Gerichtsherren in der Landgrafschaft Thurgau einerseits, sodann Gesandte des Bischofs, des Dompropsts und der Stift zu Constanz, der Chorherren zu St. Stephan und der Johanniser Herren ebenfalls zu Constanz, der Frauen zu St. Katharinenthal, des Priors zu Ittingen und der Priorin zu Kalchrain anderseits. Erstere eröffnen, auf dem letzten Tage (19. October **u**?) sei verabschiedet worden, es haben in Betreff der Brüche und Kosten, welche die genannten Prälaten und Gotteshäuser zu entrichten sich weigern, alle Parteien auf diesen Tag zu erscheinen. Jene Kosten seien in Folge Befehls der Obern wegen des Erbrechts im Thurgau und anderer Angelegenheiten, mit deren Vollführung sie von der Landgrafschaft Thurgau beauftragt worden, entstanden. Die betreffenden Händel seien auch lange Zeit vor der Landsgemeinde herumgezogen worden und große Kosten erfolgt. Letztes („verschines") Jahr (4. Juni 1543 **cc** I.?) auf einem Tag zu Baden sei erkannt worden, der Landvogt im Thurgau soll ihnen drei oder vier Ehrenmänner aus der Landschaft beiordnen, mit dem Rathe dieser sollten sie die Kosten anlegen, würde dann der Belastete in Entrichtung seiner Anlage säumig, so soll er vom Landvogt unter Anwendung von Buße zur Bezahlung angehalten werden. Die ältesten Gerichtsherren, auch einige Geistliche, die Gemeinden und armen Leute hätten sich gefügt; sie bitten daher, ihre Widerpart auch dahin zu verhalten, zumal dieses keine Neuerung, sondern altes Herkommen sei. Die Gegner erwiedern: 1. Die Anwälte des Bischofs und der Domstift: es sei erweisbar, daß Bischof und Domstift nicht mit den Gerichtsherren gereiset und „brüchtet" haben, sondern es bestehen diesfalls eigene Verträge und Abschiede mit den Obern, die da zeigen, mit wem sie reisen, steuern und brüchen sollen; dabei gedenken sie zu bleiben und meinen, den Gerichtsherren um soweniger etwas zu schulden, als sie sich in die betreffenden Angelegenheiten nie eingelassen haben und dieselben sie nicht berühren. 2. Der Schaffner zu Ittingen: die Eidgenossen hätten das Gotteshaus in Schutz und Schirm genommen, es bei Freiheiten, Brief und Siegeln zu erhalten; dieses Schirms habe es

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bisher wohl genossen und erkenne außer den Eidgenossen und ihrem Landvogt keinen Schirmherrn; nur diese haben auch dem Gotteshaus zu gebieten und zu verbieten. Dasselbe habe zum zweiten Male an die Gerichtsherren geschickt, als sie die Angelegenheit in Betreff der Hauptmannschaft, des Fähnleins und anderer Artikel vornehmen wollten, und protestirt, daß es sich keineswegs einlasse und die fraglichen Angelegenheiten es auch nicht betreffen. Das Gotteshaus hoffe, von den Obern wie bisher bei der alten Ordnung geschirmt zu werden. Müßte es den Bruch geben, so würde es mit den Edelleuten stets in Brüchen und Kosten liegen; wenn Einer unter ihnen etwas Ungeschicktes mache und die Andern ihm beistehen, oder Alle etwas unternehmen, das dem Gotteshaus nichts nütze, müßte es doch an die Kosten beitragen; die Gerichtsherren haben dem Gotteshaus an den Brandschaden auch nichts ausgerichtet. Es glaube daher nichts schuldig zu sein und zwar um so weniger, als die dem Gotteshaus gehörenden Gemeinden und armen Leute an die Kosten wegen des Erbrechts bei 80 Gulden beigetragen haben. 3. In gleicher Weise haben sich die Frauen von Katharinenthal und Kalchrain verantwortet. 4. Der Anwalt des Dompropsts von Constanz bemerkt, weder sei seinem Herrn zu solchen Sachen je verkündet worden, noch habe er sich in solche je eingelassen. Er legt auch einen Abschied vor, gemäß welchem freie Gottesgaben, auf welche die Gotteshäuser fundirt sind, von Steuern und Reiskosten frei sein sollen; die Dompropstei habe nun nichts im Thurgau als freie Gottesgaben, weßhalb man hoffe, den Gerichtsherren nichts schuldig zu sein. 5. Ebenso haben die Anwälte vom St. Johannes- und St. Stephans-Stift zu Constanz ihre Herren verantwortet. — Die Gerichtsherren erwiedern, die Verunglimpfung des Schaffners von Ittingen und Anderer, als ob sie sich anmaßen, die Schirmherren jener zu sein, befremde sie, da sie dessen nicht begehren, sondern die Eidgenossen als ihre und der Gotteshäuser Schirmherren erkennen. Seit Altem her hätten die Gotteshäuser und Prälaten mit ihnen gereist und gebrucht, der Bruch sei auch nicht durch sie, die Anwälte und Verordneten, sondern durch Andere, die ältesten der geistlichen und weltlichen Gerichtsherren im Thurgau nach den alten Bruchrödeln angelegt worden. Das Gesagte zu erhärten legen sie alte Bruchrödel, Verträge und Abschiede vom Jahre 1509 bis auf „die" Zeit vor und wiederholen ihr Begehren. Wenn künftig sich gleiche Späne zutragen und die Prälaten und Gotteshäuser mit den Edlen nicht vergriffen sein wollen, so sei letztern dieses gleichgültig; dann aber werden sie sich mit den Anliegen jener auch nicht mehr behelligen. — Da die Boten hierin zu handeln keinen Auftrag gehabt, so haben sie die alten Bruchrödel der Gerichtsherren und die Uebersicht der bezüglichen Verträge in den Abschied genommen. Auf dem nächsten Tag soll jeder Bote Vollmacht besitzen, hierin zu sprechen und zu handeln. Dabei bemerken die Gesandten von Zürich, die Gerichtsherren haben „irem bruche uf das gottshus und statt Stein die, so ußerthalb gesäßen, deßglychen die von Nußbaumen und ander gelegt." Ihre Obern beglauben nun, die Benannten sollen gemäß den Bünden vor derjenigen Obrigkeit, unter welcher sie wohnen, belangt werden. Ebenso eröffnet Heinrich (Dietrich) Inderhalden, es sei auch der Abt von Einsiedeln von den Gerichtsherren in den Bruch gelegt worden; er, der Gesandte, habe zwar keinen Auftrag, immerhin aber sei es die Meinung seiner Obern, der Abt sei diesen Bruch nicht schuldig; wenn aber die Gerichtsherren davon nicht abstehen wollen, sollen sie ihn vor seiner Obrigkeit suchen. Hierauf verwenden sich die Edlen und Gerichtsherren dringend bei denen von Zürich und Schwyz, sie möchten in Betracht, daß die alten Bruchrödel zeigen, daß die von Stein und das Gotteshaus Einsiedeln und Andere allwegen den Bruch gegeben haben, denselben dermalen gütlich entrichten; in der Folge, wenn ähnliche Sachen sich zutragen, wolle man ohne ihr Wissen und Willen nichts vornehmen. Die Boten nehmen das auf den Wunsch der Gerichtsherren in den Abschied, ohne sich hiemit in einen rechtlichen Spruch veranlassen zu wollen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die regelrechte Einreihung dieser Verhandlung hat nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Ueberall erscheint sie in besonderer datumloser Ausfertigung oder wenigstens ohne gleichzeitiges Datum. In den Zürcher Abschieden steht sie zwischen den Abschieden vom 16. Juni und 19. October 1545. Als Beilage findet sich angefügt die auch im Abschied vom 27. Juni 1541 Note zu **ll** aus dem St. A. Lucern angeführte Uebersicht, „in wölichen verträgen und abscheiden die gottshüser und geistlichen in der landgrafschaft Thurgöw by und mit den wältlichen gerichtsherren verfaßt gewäsen." In der Lucerner Quelle trägt die Verhandlung das später angefügte Archivdatum 1548. Die Bernersammlung reiht sie ebenfalls an den Schluß der Abschiede von 1548. Die im St. A. Bern liegenden Thurgauer Abschiede betiteln sie: „Abscheid Ao. 1545 Baden Jahrrechnung 1545". Die Solothurner Sammlung reiht die Verhandlung nebst der Beilage wie Zürich zwischen die Abschiede vom 16. Juni und 19. October 1545 ein; die Sammlung im Bundesarchiv giebt ihr den Titel: „Jahrrechnung anno 1545". Am 10. November 1544 **s** sind die Gerichtsherren mit ihren Belegen noch nicht verfaßt; am 14. December **g** erörtern sie ihre Sache, aber die Beklagten sind abwesend; der Landvogt soll sie auf den nächsten Tag bescheiden; die nächsten Tage — 15. Februar und 16. Juni 1545 (Jahrrechnung) enthalten keinerlei Andeutung einer bezüglichen Verhandlung; am 19. October **u** fehlen wieder einige Gerichtsherren; der Abschied beraumt die Verhandlung unwiderruflich auf den nächsten Tag an; am 12. April 1546 **k** erfolgt der Spruch. Zwischen diesen und den Entscheid vom 19. October müssen die Parteiverhandlungen fallen; es wiederholen sich dieselben jedenfalls, mit geringen Abweichungen, am 12. April 1546 (siehe diesen Abschied Note zu **k**); man könnte unsere Verhandlung als identisch mit der genannten betrachten, wenn der Beschluß der Boten da und dort nicht ganz verschieden wäre. Anderseits finden wir zwischen dem 19. October 1545 und dem 12. April 1546 keinen gemeinen Tag; sollte wirklich ein Abschied verloren gegangen sein? — Bei Lucern fehlt allerdings auch der vom 12. April 1546.

252.

Brunnen. 1545, 20. October.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der III Orte.

a. Dieser Tag ist hauptsächlich beschrieben worden, weil die Burgerschaft von Bellenz den Luggarnesern ein Fach verhauen, die Hürd verbrannt und hiemit einen Frevel verübt hat, wobei die Castellane von Schwyz und Unterwalden anwesend waren. Da von Seite der Luggarneser der Handel noch nicht vorgebracht worden ist, und man noch nicht weiß, wie diese ihre Klage führen, so wird den Gesandten von Schwyz und Unterwalden nach Baden geschrieben, „daß sy söllend ufmerken"; dasselbe wird auch den Gesandten von Uri empfohlen. Wenn dann die Klage anlangt, so weiß man desto stattlicher zu handeln. Die von Unterwalden sollen sich auch bei ihrem Castellan erkundigen, wie es zugegangen sei. **b.** In Betreff der Zollangelegenheit der Misoxer und Rheinwalder entschuldigt sich der Bote von Uri, man habe Geschäfte wegen den betreffenden Briefen noch nicht nachsuchen können; auf den nächsten Tag, der auf den 9. November (Montag vor Martini) angesetzt ist, werde man diesfalls weitern Aufschluß geben. **c.** Von den Livinern, denen von Ruffle und Mosax betreffend ihre Beschwerde wegen des Burrenzolls will man schriftliche Antwort verlangen und es soll diesfalls ebenfalls auf dem nächsten Tag verhandelt werden. **d.** (Wiederholung von Artikel **d** des Abschieds vom 5. October.) **e.** Die Orte sind einhellig, vereint gegen den Vogt von Luggarus, weil er die Portugaleser niederlegt und sie zwingt, ihm eine Verehrung zu geben, zu Baden Klage zu führen und es soll dieselbe den Boten zu Baden aufgetragen werden. **f.** Betreffend Petronell

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rotza hat man schon ab dem letzten Tage den Castellanen geschrieben. Es wird nun beschlossen, ihnen einen fernern Befehl zugehen zu lassen. Ebenso wird dem Commissar geschrieben, weil die Zeit der Bürgschaft bald abgelaufen ist, so soll er den Bürgen anzeigen, daß sie in den nächsten vierzehn Tagen den Petronell („in") stellen; würde dieses ohne Erfolg sein, so soll der Commissar die Bürgen auf den nächsten Tag citiren und dabei selbst auch erscheinen. **g.** Anbelangend die von Miser Schwan Angel verlangte Entschlagung der ihm niedergelegten Harnische und die Bewilligung eines Geleits hat man mit denen von Lucern geredet. Die haben erklärt, gemäß dem an den König gerichteten Schreiben könne weder dem Schwan Angel noch Andern entsprochen werden. Man will nun die Boten der III Orte zu Baden beauftragen, daselbst anzubringen, wenn die von Zürich und andere Eidgenossen das Verbot der Waffendurchfuhr („fölichs") halten, so wollen die III Orte es auch halten, „wo das nit, vermeinen wir uns dry orten grossen nachteil bringen". **h.** (Wiederholung von Artikel **h** des Abschiedes vom 5. October). **i.** Die Boten von Uri und Schwyz eröffnen dem von Nidwalden, man wolle dem Zoller zu Bellenz die 60 Kronen nachlassen; für die Folge sei festgesetzt, daß keine weitern Nachlassungen erfolgen dürfen. Der Bote von Nidwalden will das heimbringen. **k.** (Wiederholung von Artikel **k** aus dem Abschied vom 5. October). **l.** Ueber die Frage, ob der Commissar Bußen, die er verhängt hat, mildern oder nachlassen dürfe, will man auf dem nächsten Tag verhandeln. **m.** Die von Uri haben vernommen, daß die Fürsten und andere Anhänger des schmalkaldischen Bundes sich bei Zürich und Bern um den Zuzug einiger tausend Kriegsknechte bewerben. Man beschließt nun, den Boten zu Baden Auftrag zu geben, sich zu erkundigen, was an der Sache sei; würde es sich so verhalten, wie berichtet worden ist, so hielte man für angemessen, wenn mit den übrigen Orten, den „fieren oder fünfen", geredet würde, wie man sich in der Sache verhalten wolle.

Der Abschied vom 5. October enthaltet mehrere Artikel, welche der Form nach definitiv abgemachte Schlußnahmen bilden; Randglossen aber, welche offenbar als Instruction für den künftigen Tag dem Abschied beigefügt sind, lassen deutlich erkennen, daß auch die benannten Beschlüsse oft genug auf Heimbringen gefaßt wurden; daher die in diesem Abschied vorkommenden scheinbaren Wiederholungen von Artikeln aus dem frühern.

253.

Freiburg. 1545, 23. October und 5. November.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 63.

I. (23. October.) Der Graf von Greyerz mit einer Zahl seiner Unterthanen ob und unter der Boken eröffnet vor dem Rath zu Freiburg, es habe derselbe in seinen Obrigkeiten ein Edict ausgehen lassen, nach welchem niemand derer von Freiburg außer auf den obrigkeitlichen Wochen- und Jahrmärkten Korn verkaufen dürfe. Er, der Graf, und seine Unterthanen wissen nun nicht, ob dieses Edict auch sie betreffe, und bitten diesfalls freundlich um einen Bescheid. Der Rath antwortet, es sei die betreffende Maßregel angewendet worden, um den Fürkauf abzustellen, wie solches auf Tagen (empfohlen?) und auch von Bern eingeführt worden sei. Da aber der tägliche Rath dieses Edict im Auftrage eines höhern Gewalts erlassen habe, so könne jetzt keine einläßliche Antwort gegeben werden; der Graf möge auf Donstag über acht Tag (2. November) seine Boten vor Räth und Burger senden; da werde ihm zweifelsohne befriedigende Antwort zutheil werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II. (5. November.) Räthe und Burger von Freiburg senden alt-Seckelmeister List an den Grafen von Greyerz, ihm auf seinen letzten Vortrag zu antworten, man habe das betreffende Edict nicht erlassen, um ihn und seine Herrschaftsleute zu beschweren, sondern um große Theurung abzuwenden. Freiburg wünsche, mit dem Grafen freundlich und burgerlich zu leben und wolle den Seinigen feilen Kauf in der Stadt und dem Gebiete von Freiburg gewähren. Der Graf wolle die Umstände bedenken und die Sache zu Gutem aufnehmen. Auch Bern habe die Seinigen für fremde Märkte „verpeniget" und die Angehörigen von Freiburg erhalten auf den Berner Märkten nichts ohne Vorweisung eines schriftlichen Scheins. Anderwärts in der Eidgenossenschaft habe man gleiche, ja noch schärfere Edicte gegen die V Orte erlassen, die sich hierüber auch beklagt, dann aber gütlich haben weisen lassen. Hoffentlich gebe es bald wieder ein fruchtbares Jahr, wodann man den Bann wieder öffnen und die von Freiburg wieder wie von Altem her zu Markt fahren lasse.

254.

Mailand und Lauis. 1545, 23. October ff.

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 16, f. 180. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede.

Verhandlung der Gesandten von Zürich, Lucern, Uri und Schwyz im Namen der XII Orte mit dem Markgrafen von Guasti als Gouverneur des Herzogthums Mailand, und später zu Lauis unter sich.

a. Nach Eröffnung der Credenz und stattgehabter Begrüßung gegenüber dem Markgrafen erwähnen die Gesandten weitläufig des Mandats, vermittelst dessen der Gubernator den Unsrigen den feilen Kauf abgeschlagen hat und in welcher Weise mit einem armen Manne verfahren worden sei, so daß den Unsrigen niemand mehr etwas zuführen wolle, was den Obern der Gesandten höchst unleidlich sei. Der Gubernator möge bedenken, welche Freundschaft das für die Folge mit sich bringen werde, zumal die Obern der Orte den Unterthanen des Herzogthums allen feilen Kauf zugehen lassen, wie das die Instruction der Gesandten enthalte. Sie bitten daher dringend, das erlassene Verbot aufzuheben und unsern armen Leuten um einen ziemlichen Kauf Korn und anderes Getreide wie vorher zugehen zu lassen. Der Gubernator bezeugt den guten Willen des Kaisers, den derselbe auch stets dadurch an den Tag gelegt habe, daß er bis auf dieses Jahr den Eidgenossen Korn zugehen ließ; jetzt aber habe die schwere Theurung ihn genöthigt, nicht nur das in Frage stehende Verbot zu erlassen, sondern für seine eigenen Unterthanen aus Sicilien, Apulien, Calabrien und anderswoher Korn kommen zu lassen. Es könne daher, so lange die Theurung dauere, der feile Kauf nicht zugelassen werden. Wenn aber die Unterthanen der Eidgenossen außerhalb des Herzogthums Korn aufzutreiben wüßten, werde ihnen die Durchfuhr unbeschwert gestattet wie bisher. **b.** Die Gesandten tragen ferner dem Gubernator vor, wie ein Mandat erfolgt sei, demgemäß jeder Angehörige des Herzogthums, der Zinsen (Früchte) auf eidgenössischem Gebiete hat, dieselben ins Herzogthum einführen (solle, möge?), wogegen einigen der Unsrigen im umgekehrten Falle die Verabfolgung ihres Einkommens verweigert worden sei; sie bitten, den Angehörigen der Eidgenossen zu gestatten, ihre Zinsen aus dem Herzogthum herauszuführen. Darauf antwortet der Gubernator, es sei keinem eidgenössischen Unterthan, der auf jenem „Rödeli" verzeichnet stehe, welches hinter dem Magistrat oder den Rentmeistern liege, die Ausfuhr seiner Erträgnisse aus dem Herzogthum verweigert worden, weßhalb billig wäre, daß die mailändischen Unterthanen ihre Producte auch auf das Herzogthum bringen sollten. Nichts desto weniger wolle er für dermalen letztere hiezu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht verhalten, sondern bewilligen, daß sie ihr Korn, das sie auf eidgenössischem Gebiete haben, dort verkaufen mögen. Gestützt auf die Capitel und die nachbarlichen Rücksichten, namentlich auch auf einige Zusagen, welche den Anwälten der Landschaften Lauis, Luggarus und Bellenz gegeben worden seien, wiederholen die Gesandten ihr Gesuch. Der Gubernator bleibt bei seiner schon gegebenen Antwort und bemerkt, daß die betonten Zusagen nur mit gewissen Vorbehalten gegeben worden seien. Betreffend die Ausfuhr der Einkünfte Angehöriger der Eidgenossenschaft aus dem Herzogthum bemerken die Gesandten, es seien nicht alle Unterthanen ihrer Obern, die Güter im Herzogthum haben, auf dem genannten Verzeichniß eingetragen, wobei einige Personen besonders benannt wurden; für diese und alle, welche Güter im Herzogthum haben, bitten sie, es möge ihnen gestattet werden, ihre Zinse und ihr Einkommen heimzuführen. Der Gubernator erwiedert, zur Zeit, als der betreffende Rodel erstellt worden, seien alle eidgenössischen Unterthanen, die Güter im Herzogthum hatten, darin gestellt worden. Wenn seither Andere daselbst Güter kauften, so sei nicht billig, daß diese der gleichen Freiheit genießen. Nichts desto weniger wolle er sich erkundigen, was für Korn jene, die in dem Rodel nicht enthalten sind, im Herzogthum haben, und sich dann entschließen, ob ihnen die Ausfuhr gestattet werden könne oder nicht. **c.** Die Gesandten tragen vor, fünf Männer von Stabio haben im Herzogthum einen einzigen Mütt Korn gekauft, und als sie mit demselben bereits auf Mendriser Gebiet angelangt waren, sei ein über das Korn gesetzter Commissar, Namens Marjan, ihnen nachgeeilt und habe sie gefangen nach Mailand geführt, wo sie 11 Kronen Kosten zahlen mußten. Die Obern bedauern dieses sehr; doch sei den Gesandten aufgetragen zu eröffnen, wenn der Gubernator sich in Betreff des feilen Kaufes gütig und gnädig finden lasse, werde man diesen Muthwillen um so geringer achten; andernfalls aber könnte man denselben ungestraft nicht hingehen lassen. Daneben möge der Gubernator verschaffen, daß den Betreffenden von Stabio ihr ausgegebenes Geld nebst Kosten und Schaden wieder erstattet werde. Der Markgraf antwortet, die Gefangennahme sei auf Mailänder Gebiet geschehen und die Betreffenden nur aus Gnade und zu Gefallen ihrer Obern freigelassen worden. Uebrigens führen die Gesandten ihre Klage mit so wenig geschickten Worten, daß er nicht glaube, daß ihnen diese von ihren Herren in Auftrag gegeben worden seien. Ihn verwundere, daß man voraussetze, er werde das, was er nicht aus Liebe gewähre, aus Furcht zugestehen. Das sei seine Art nicht; er betrachte die Wohlfahrt seiner Unterthanen und nehme das Herzogthum wider jedermann in Schutz wie bisher. Er hätte sich vielleicht mehr über die Amtsleute der Eidgenossen und ihre Unterthanen zu beklagen als umgekehrt. Dabei ließ er durch einen Fiscal, genannt Spyna, vortragen, es habe der Senat zu Mailand einen Franciscus Cribell (Crivell) mit einem rechten billigen Urtheil zu einer Strafe erkennt, wodann aber der Landvogt und die eidgenössischen Räthe auf der letzten Jahrrechnung zu Lauis mit einem unrechten und unbilligen Urtheil den benannten Cribell als unschuldig erklärt haben. Ebenso habe der genannte Landvogt zu Lauis Einige gefangen und rechtswidrig gepeinigt und Einige gestraft, welche von dem Senat liberirt worden waren, und hinwieder Einige liberirt, die der Senat gestraft hatte. Der Vogt zu Mendris habe einen Banditen gefangen gehabt und versprochen, denselben den kaiserlichen Amtsleuten auszuliefern, wenn man ihm 40 Kronen bezahle; als er dann diesen Betrag empfangen hatte, habe er den Banditen entfliehen lassen. Der Gubernator verlangt, daß diesfalls ein Einsehen gethan werde. Wolle man das Verfahren gegen die von Stabio nicht als eine Gnade hinnehmen, so soll man dieselben wieder ins Gefängniß liefern; dann werde er die Sache genau untersuchen. Zeige sich, daß sie auf eidgenössischem Gebiet gefangen worden, so werde er sie freilassen, ihnen Kosten und Schaden vergüten und die Amtsleute deßwegen hart bestrafen. **d.** Die Banditen betreffend will der Gubernator seinen Amtsleuten befehlen, daß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sie mit unsern Amtsleuten jene verfolgen; wenn dieselben dann gefangen werden, sollen sie demjenigen Richter folgen, dessen Unterthanen sie sind. **e.** Die Gesandten erwähnen, die von Mendris und Valerna hätten einen alten Brauch, gemäß welchem jeder zwei Stär Korn von Como unbeschwert und ungeachtet der erfolgten Mandate herbringen könne. Das sei nun bei acht Monaten verweigert worden; sie bitten, dieses vergünstigen zu wollen wie von Alters her. Der Markgraf erwiedert, wegen der großen Theurung könne er dieses nicht gewähren; wenn diese nachlasse, wolle er sie halten wie früher. **f.** Die Gesandten haben endlich Einiges in Betreff einzelner Personen vorgebracht, dessen Anführung sie hier unnöthig finden. — Dieses Alles ist gemäß der Instruction der Gesandten und der vom Gubernator den Obern geschickten Antwort theils mündlich theils schriftlich verhandelt worden, wie jeder Bote selbst sagen kann. **g.** Auf Klage der Landschaften Lauis, Luggarus und Bellenz ist auf der letzten Jahrrechnung zu Luggarus dem Miser Peter Paul Castanea von Lauis die von den Obern ihm ertheilte Vollmacht, des Korns wegen in Mailand zu verhandeln, entzogen worden. Doch hat man den Handel in den Abschied genommen und den Gesandten aufgetragen, sich zu erkundigen, ob die Klage der Landschaften allfällig, wie Castanea andeuten will, nur von dreien oder vieren ohne Willen des gemeinen Mannes ausgegangen sei, und dann je nach Umständen mit Vollmacht zu handeln. Es sind diesfalls die gemeinen Räthe der genannten Landschaften und des Dorfes Lauis vor den Gesandten erschienen und forderten einhellig, es solle bei dem zu Luggarus von den eidgenössischen Boten erlassenen Urtheil sein Verbleiben haben, wobei sie sich sehr beklagten, in wie große Kosten und Schaden dieser Castanea sie gebracht habe. Die Gesandten haben auch erfahren, daß Castanea die Licenzien, die er erlangte, verkaufte. Sie haben ferner die Briefe gesehen, worin er den Landschaften verhieß, sich des Handels nicht mehr zu behelligen und seine Vollmacht freiwillig aufzugeben. Nichtsdestoweniger erschien auch Miser Peter Paul Castanea vor den Gesandten und eröffnete die Briefe und Erkanntnisse, die er von den Obern, theils der XII Orte, theils von einzelnen Orten hat, ebenso den letzten Brief der vier Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug, und meinte, wenn er über Alles dieses seiner Vollmacht entsetzt würde, geschähe ihm Unrecht. Die Gesandten erkennen sodann, Doctor Peter Paul soll bezüglich der Vollmacht, welche er zu haben beglaubt, stillgestellt sein und sich des Kornkaufs weiter nicht beladen. Wenn er aber beglaubt, weiteres Recht zu haben, so mag er auf einem gemeinen Tag der XII Orte erscheinen und sein Recht darthun; doch soll er dieses den Landschaften rechtzeitig vorher verkünden. **h.** Der Landvogt zu Lauis hat den Bernardin Bell im Gefängniß, weil er wider die Sachitten von Oguago falsches Zeugniß gegeben hat. Er behauptet, von Franciscus Crivell de Pura hiezu aufgewiesen worden zu sein, Alles laut Inhalt eines zu Mailand vollführten Processes. Die Gesandten sind nun von der Tagsatzung beauftragt worden, sich beim Senat zu Mailand um die Sache zu erkundigen und allen Handel zu untersuchen und dann mit Vollmacht nach Ermessen zu verfügen. Sie haben nun hierüber mit dem Präsidenten oder Obersten des Senates geredet. Da aber der oberste Fiscal zu Mailand, Spyna, vor dem Markgrafen in Gegenwart der Gesandten über den Landvogt und die auf letzter Jahrrechnung zu Lauis versammelt gewesenen Boten so freventlich und grob geredet hat, als hätten sie wider Recht und Billigkeit geurtheilt, so wurden die eidgenössischen Boten einig, den Handel nicht auszumachen, sondern denselben an die Obern zu bringen; inzwischen sei der Beklagte im Gefängniß zu behalten. Im Weitern aber konnte man sich nicht verständigen. Die Boten von Zürich und Uri nämlich waren der Meinung, hier Alles zu untersuchen und die Obern zu Tagen darüber zu berichten und ihnen zu überlassen, zu urtheilen, wie sie es billig und recht finden. Die Gesandten von Lucern und Schwyz aber beglaubten, man solle den Franciscus de Pura auf einen Tag der XII Orte vorladen und den Gefangenen ebenfalls dahin kommen lassen. Hier-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf erschien des letztern Frau mit drei kleinen Kindern und bat die Gesandten um Gottes willen um Gnade und Barmherzigkeit. Ebenso erschien Franciscus von Pura und eröffnete, wie er dieser Angelegenheit wegen vom Landvogt zu Lauis und den auf der letzten Jahrrechnung zu Lauis versammelt gewesenen Boten als schuldlos erklärt worden sei; hiebei glaube er verbleiben zu können. Damit man aber seine Unschuld noch klarer einsehe, erbiete er sich, vor den Gesandten oder deren Obern neuerdings jedem Red und Antwort zu geben. Weil aber „über" die gemelten Urtheile Franciscus de Lugan von Lauis zu Baden und anderswo ihn verklagt habe und noch verklage, so bitte er, diesen zur Leistung von Bürgschaft für die Kosten anzuhalten. Endlich eröffnete der Vogt zu Lauis, wie der Fiscal zu Mailand mit den angeführten über ihn ausgesprochenen Worten ihm Gewalt und Unrecht thue; er sei bereit, dem Fiscal und jedem, der solches rede, vor den Obern zu Recht zu stehen.

Beim Abschied liegen folgende Beilagen:

1) Bericht des Senats von Mailand betreffend den Franciscus Cribell, vom 12. November, lateinisches Original und zwei deutsche Uebersetzungen. In einem wegen eines Todtschlags vollführten Processe seien falsche Zeugen aufgetreten. Das sei geschehen auf Anstiftung des Johann Franciscus Cribell von Pura, Unterthan der Eidgenossen, damals Vogt zu Zerminagha („Serminiagha"), der diesfalls vorgeladen und als er nicht erschienen, zum Tode verurtheilt worden sei. Der Proceß sei dann dem Landvogt von Lauis, der den Cribell gefangen hielt, übermittelt worden, in der Meinung, daß über ihn das Recht ergehe. Da aber habe der Senat vernommen, daß Cribell liberirt und erkennt worden sei, daß dem Urtheil des Senates nicht stattgethan werden solle. Damit nicht zufrieden, habe der Landvogt den Bernardin, genannt Bell, eine der Kundschaften, gefangen gesetzt und schwer gepeinigt. Obwohl der Vogt weder mit Rücksicht auf die Herkunft («ratione originis»), noch mit Rücksicht auf die That zur Detention berechtigt war, blieb die diesfalls geführte Beschwerde ohne Erfolg. Bei Anlaß nun, als die Boten der Eidgenossen den Senat um bezüglichen Bericht angiengen, habe derselbe verfügt, Cribell möge in Monatsfrist sich in der Stadt Mailand stellen und seine Unschuld beweisen; wolle er das nicht, so werden die Eidgenossen ersucht, das erlassene Urtheil zu vollziehen. Der Senat ersucht ferner die Eidgenossen zu verschaffen, daß der genannte Bernardin freigelassen und bezüglich seiner erlittenen Kosten ein Einsehen gethan werde. Unterzeichnet der Senator Panizonus.

2) „Erste antwurt durch den markgrafen de Guast unseren herren und oberen zugeschickt uf anbringen der vier boten von gemeiner Eidgenossenschaft zu siner fürstlichen gnaden geschickt", gerichtet an die zu Baden versammelten Boten der XII Orte, mit Datum vom 13. November; italienisch und zwei deutsche Uebersetzungen. Sie bildet eine Antwort auf einen durch die Gesandten dem Markgrafen übersandten Brief und behandelt die Artikel **a** und **b** im Sinne des Abschieds. Auch im K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

3) „Antwurt gäben durch den margrafen de Guast uf den andern fürtrag der herren boten von Zürich, Lucern, Uri und Schwyz in namen der zwölf orten einer Eidgnosschaft"; italienisch mit deutscher Uebersetzung, je in zwei Exemplaren. Sie verbreitet sich über die Artikel **a**—**f** und wiederholt die im Abschied enthaltenen Antworten mit Beifügung einiger Details. In **c** wird immer nur von Dreien von Stabio gesprochen. **f** wird dahin ausgeführt: 1. wenn Alexander Castoyra im Rodel begriffen sei, werde es keine Schwierigkeit haben, ihm die Erlaubniß für den Transport seines Korns zu verschaffen; 2. betreffend den Miser Paulo Stella von Melide, für den der römische König geschrieben hat, wolle man erfahren, wie der Handel stehe, weil es die Kammer und Privatpersonen betreffe; dann werde der Markgraf sich entschließen, was zu thun sei. Als siebenten Artikel behandelt die Antwort folgenden: Der Dolmetsch der Gesandten verlangt eine Licenzia für 100 Saum Reis, und Miser Albert de Sala eine solche für 100 Saum Reis und 100 Saum Korn. Trotz der Theurung, den genannten Herren zu gefallen, und um die Liebe und Zuneigung Sr. Majestät

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu der Nation zu bekunden, wird eine Licenzia für 100 Saum Reis bewilligt. Diese Antwort ist ohne Datum. Auch im K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Ziffer 2 und 3 sind in deutscher Uebersetzung auch im K. A. Basel: Abschiede 1543—46.

4) Beim Zürcher Abschied liegen zwei italienische Briefe, der eine (Copie) ohne Datum und Unterschrift, der andere vom Senat (?) von Mailand an die zu Baden versammelten Boten der XII Orte vom 15. November, enthält einen Bericht über die Conferenz. Die Gesandten der Orte hätten sich anfänglich in wenig geziemendem, später schriftlich in gemäßigterm Tone vernehmen lassen; indessen könne der Kornkauf noch nicht gestattet werden. Original mit sehr undeutlicher Unterschrift.

255.

Bern. 1545, 28. October.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 294, S. 144

Gesandte: Genf. Des Ars; Roset.

1. Die Gesandten von Genf eröffnen vor dem Rathe zu Bern, in Folge des letzten Bescheids in Betreff des Kornkaufs hätten sich ihre Herren berathen und ihre Botschaft nach Baden geschickt, daselbst wegen des Zolls Antwort zu geben und zwar die: Sie hätten die Neuerung abgethan; sie verlangen daher, daß man gemäß der letzten Antwort Korn, was Eigengewächs derer von Bern sei, kaufen lasse. Der Rath beschließt, den Amtsleuten zu schreiben, sie sollen den Kornkauf laut früherm Beschlusse gestatten. 2. Dabei hat der Rath ihnen das Aufbrechen des an den Vogt von Morges gerichteten Briefes vorgehalten, mit der Anzeige, daß man solches künftig nicht mehr erwarte. 3. Ferner hat der Rath sie aufgefordert, anzuzeigen, welche Amtsleute ein Mandat ausgerufen hätten, daß fremde und einheimische Vorkäufer auf den Märkten zu Bern Korn kaufen mögen.

4. Verhandlung in Betreff der Curen zu Crans und Philigni (Celigny); siehe Note.

Zu 4. 1545, 3. November. Bern an Genf. In Folge des Vortrages ihrer Gesandten betreffend die Curen Crans und Philigni (Celigny) habe man sich beim Vogt von Nyon erkundigt und gefunden, es sei angemessen, wenn dieselben unter Einen Prädicanten vereinigt werden. Man habe ihm daher geschrieben, man sei dessen zufrieden, in der Meinung, daß die von Genf und die von Bern den betreffenden Prädicanten zu gleichen Theilen bezahlen. St. A. Bern: Welsch Missivenbuch C, f. 78.

256.

1545, 4. November (Mittwoch nach Omnium Sanctorum).

Aufhebung des Burgrechts zwischen Solothurn und der Stadt Mümpelgard.

Uns steht nur folgende Missive zu Gebot:

1545, 4. November (Mittwoch nach Omnium Sanctorum). Solothurn an Meier, Nünburger und Rath der Stadt Mümpelgard. „Verschiner" Jahren habe Solothurn auf Ansuchen derer von Mümpelgard ein Burgrecht mit ihnen auf Jahr und Tag, wie Brief und Siegel solches weisen, eingegangen, welches von beiden Theilen gehalten worden sei, wofür die von Solothurn ihrerseits der Stadt Mümpelgard den besten Dank sagen. Da nun dieses Burgrecht auf Kreuzerhöhung (14. September) „drü jar letstverschinen" ausgelaufen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Solothurn weder von denen von Mümpelgard noch von anderer Seite ihrer wegen weiter begrüßt worden, auch kein „Udel“ noch „Burgrechte“ mehr bezahlt worden sei, so habe man erachtet, es sei in der Meinung derer von Mümpelgard, dieses Burgrecht als erloschen zu betrachten. Aus diesen Gründen und nachdem man das Burgrecht (nochmals) verhört, schicke man denen von Mümpelgard den Burgrechtsbrief, nachdem von demselben das Siegel der Stadt Solothurn abgetrennt worden, durch einen besondern Boten zurück, mit der Bitte, den Gegenbrief mit dem Siegel der Stadt Solothurn, jedoch nach Entfernung des Siegels derer von Mümpelgard „und ander“ durch den gleichen Boten zurücksenden zu wollen. Zu Lieb und Dienst sei man ferner bereit.

K. A. Solothurn: Missivenbuch 1544—45, S. 413.

257.

Brunnen. 1545, 9. November (Montag vor Martini).

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der III Orte.

a. Dieser Tag ist hauptsächlich wegen Petronella Rotzo (al. Rotza), den der Commissar Steiner von Schwyz im Gefängniß gehabt hatte, angesetzt worden. Die erste Klage gegen Rotzo war von Peter Marter Ghiringhelli erhoben worden, dahin gehend, Rotzo beabsichtige ihn umzubringen und habe einige Mordthaten begangen; auch hätten die von Mailand „im“ geschrieben. Auf eingelangte Bitte und nachdem die von Burgo eine Bürgschaft für 1000 Kronen geleistet hatten, hatte der Commissar den Petronella entlassen, mit der Bedingung, daß die Bürgen ihn wieder stellen sollen, wenn innert Monatsfrist jemand auf ihn klagen würde. Nachdem dieses geschehen war, schrieben die von Uri dem Commissar, er solle den Petronella gefangen behalten, denn es sei ihnen vieles in Betreff seiner Mißhandlungen berichtet worden. Auf dieses begab sich der Commissar eilends nach Uri und Schwyz und berichtete dort mündlich den Verlauf der Sache, den er nach Unterwalden durch ein Schreiben mittheilte. Man verhielt sich nun hierüber still; nur wurden die Castellane von Uri und Unterwalden beauftragt, auf Petronella Rotzo zu fahnden und im Betretungsfalle ihn gefangen zu nehmen und den III Orten zu überliefern, gleichviel was der Commissar dazu reden würde. Einen Bescheid über seine Handlungsweise gab man damals dem Commissar nicht. Am 20. October hat man den den Castellanen gegebenen Befehl erneuert. Gemäß dem überhin dazumal in Sache gefaßten Beschluß erscheint nun der Commissar auf diesem Tage und es wird ihm der ganze Hergang mit Ausnahme dessen, was den Castellanen geschrieben worden ist, vorgehalten. Der Commissar wiederholt die obige Erzählung des bisherigen Verlaufs und glaubt, weil man ihn, nachdem er früher über die Sache berichtet hatte, ohne fernern Befehl entlassen habe, sollte es hiebei sein Verbleiben haben; die anberaumte Monatsfrist sei nun verflossen, weder Peter Marter noch Andere hätten während dieser Zeit Klage geführt. Zwei Tage nach Ablauf dieser Frist seien dann die von Burgo gekommen und haben eröffnet, ihre Haftbarkeit als Bürgen habe nun aufgehört, und gefordert, daß der Commissar sie diesfalls liberire, was er gethan habe, und hiemit glaube er nicht gefehlt zu haben. Erst nachher sei ihm geschrieben worden, er solle den Petronella, dessen Aufenthalt er nicht kenne, stellen oder die Bürgen herauscitiren und selbst erscheinen; das sei nun geschehen und er erwarte, was man Weiteres von ihm verlange. Hierauf wird ihm vorgehalten, die Obern seien berichtet, daß Petronella Rotzo auf Freitag vor St. Michael (25. September) ins Gefängniß gekommen sei, folglich die Behauptung des Commissars, daß mit St. Gallentag (16. October) der betreffende Monat abgelaufen, unrichtig sei; ferner seien

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Obern berichtet worden, daß der Commissar vielleicht ein schönes Geschenk erhalten habe, damit er den Petronella freilasse. Der Commissar antwortet, er wisse wohl, daß mit St. Gallentag der betreffende Monat abgelaufen sei, wie immer man rechnen möge, und erst zwei Tage nachher habe er die Bürgen liberirt. Geschenke habe er nicht erhalten; so etwas würde er seinen Obern und seinen Freunden nicht zu leid thun; bei dem dürfte er bleiben, wenn er im letzten End läge. Er hätte wohl Geschenke bekommen, wenn er den Petronella dem Senat zu Mailand ausgeliefert hätte; das aber wäre der Ehre seiner Obern und seiner eigenen zu nahe gegangen. Hierauf wurde Miser Bartholomä de Burgo vorberufen und ihm alles Verlaufene vorgehalten. Dieser antwortet, als „ir" Freund verhaftet worden, habe man ihn und die Seinigen berichtet, diese Verhaftnahme sei deßwegen erfolgt, weil die Codeburgo („sy") dem Petronella Auftrag gegeben haben sollen, den Peter Marter zu tödten. Das sei Unwahrheit; hätte das in ihrer Absicht gelegen, so wären sie ihm sonst stark genug gewesen; aber sie seien entschlossen, den beschwornen Frieden zu halten, wie es frommen Leuten zustehe. Da ihnen aber solches berichtet worden sei und sie wohl wüßten, daß ihrem Freunde und ihnen Unrecht geschehe, so hätten sie deßwegen und nicht anderer Ursache willen die Bürgschaft eingegangen. Den Petronella haben sie in ihrem Haus gehabt und gewärtigt, ob man wider ihn klagen wolle, in welchem Falle man ihn „dargestellt" hätte. Nun sei aber das Ziel mit St. Gallentag ausgelaufen, worauf sie der Commissar, zwei Tage nach Ablauf dieses Termins, liberirt habe; auf dieses haben sie den Betreffenden gehen lassen und wissen nicht, wohin er sei. Damit er sich aber verantworten könne, bitten sie um ein sicheres Geleit. Man antwortet, an ein Recht werde man ihm wohl Geleit geben; wie er sich dann verantworten möge, „heyg sin wäg". Nachdem man die Sache berathen hat, wird beschlossen, auf einem spätern Tag, Freitag nach St. Martini (13. November) wieder zu Brunnen zu erscheinen und dem Commissar und dem Miser Bartholomä Antwort zu geben. Inzwischen soll sich jedes Ort mit Kundschaften und Anderm verfaßt halten. **b.** Anbelangend den Nachlaß von Bußen, welche der Commissar mit Rücksicht auf die von ihm erkannten Strafen ertheilt, wird beschlossen, der Commissar oder Vogt soll die Strafe gleich anfangs nach seinem Gewissen bestimmen; dann soll es hiebei verbleiben und weder ein Commissar, noch Vogt, noch Statthalter dieselbe vermindern. Diese Artikel sollen in ihr Statutenbuch geschrieben und gehalten werden. **c.** Oft geschieht, daß Einer einen Frieden bricht und es gehen dann die Betreffenden zu denen, „so Regenten sind", und bieten ihnen vier oder fünf Kronen, damit sie nicht weiters Antwort geben müssen. Dieses zu verhüten, und damit jeder, der solches thut, an Leib und Gut bestraft werde nach seinem Verdienen und dem Erkennen der Obern, „wie jeder Bot davon zu sagen weiß" (die Conclusion fehlt im Original). **d.** Die Angelegenheit betreffend die Zerstörung des Fachs der Luggarneser Seitens der Bellenzer wird verschoben. „Die wil sich niemen klagt, sol man ouch schwigen". **e.** Die Angelegenheit der Misoxer und Rheinwalder, den Zoll betreffend, soll jeder Bote heimbringen und auf nächstem Tag berichten, was die frühern Boten diesfalls wissen; der Artikel im letzten Vertragsbrief sagt nur, es soll bei den alten Briefen und Zollbriefen sein Verbleiben haben. **f.** Der Schreiber Bat Hofer begehrt eine Schrift betreffend den ihm ertheilten Befehl wegen des Nachlasses der gerichteten Frau. Es wird ihm entsprochen. **g.** In Betreff des armen Bauern aus Bollenz sollen die von Uri sich erkundigen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

258.

Bern. 1545, 9. November.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 294, S. 172; Instructionsbuch D, f. 232.

Gesandte: Solothurn. Schultheiß Schluni.

Der Gesandte von Solothurn eröffnet, sie haben die abgeredeten Artikel angenommen und zwar so: 1. In Betreff der Gefangenschaft zu Schnottwyl und an andern Orten in der Herrschaft Buchegg „zum gelägnisten". 2. Wegen des Abzugs habe man die Sache auch angenommen, von zwanzig eins. „Versprochen den abzug so dem vor". 3. Der Vogt habe für das Einschlagen keinen Auftrag gehabt und soll deßwegen bestraft werden. 4. Wegen der gestohlenen Rosse wie zu Baden (?) verabschiedet „sonderbare (?)". 5. In Betreff des Zehntens von Lengnau soll man einen Tag bestimmen, den werden sie besuchen. 6. Wegen des Hochgerichts bitte man, die Sache, da sie ein sehr altes Herkommen sei, so bleiben zu lassen; man sei erbötig, anderes Land dagegen abzutreten. 7. Im Bonwald möge man ihnen den vierten Baum und auch den Futterhaber in Betracht der langen Besitzung verabfolgen lassen. Der Rath antwortet: 1. Da die von Solothurn sich beschweren, ein Gefängniß zu Schnottwyl zu bauen und dafür einen andern Platz in der Herrschaft Buchegg bestimmen wollen, so will man ihnen insoweit willfahren, daß sie einen Platz erwählen und anzeigen mögen, wodann ihnen weiter geantwortet wird. 2. Ueber den Abzug sind beide Theile einig. 3. In Betreff der gestohlenen Pferde und Rinder kann denen von Bern nicht belieben, den diesbezüglichen Abschied von Baden anzunehmen, wie sie denn auch schon früher demselben beizutreten sich geweigert haben. Wenn daher Solothurn den gemachten Vorschlag nicht annehmen wolle, wolle man es eine gute Sache sein und jeden bei seiner Gerechtigkeit bleiben lassen. 4. Den Span wegen Lengnau, weil keine Gefahr im Verzug, will man auf das Frühjahr verschieben. 5. Wegen des Hochgerichts an der Sickern haben die von Solothurn, wenn anders sie die Billigkeit betrachten, keinen Grund, den Vorschlag abzulehnen. Einen Tausch einzugehen sei denen von Bern nicht genehm, weil der eine Aenderung des Vertrags nach sich zöge. Man sei im Uebrigen bereit, denen von Solothurn alle Liebe und Freundschaft zu erweisen. 6. Die Forderung des Gesandten von Solothurn in Betreff des vierten Baumes im Bonwald und des Futterhabers befremde die von Bern nicht wenig, da eine solche Ansprache früher nie geführt worden und zur Zeit eine Theilung vorgenommen wurde, bei welcher diese Angelegenheit vielleicht vertragen worden sei. Man bitte daher die von Solothurn freundlich, auf alte Rödel und Urbare nicht so viel zu bauen. Sollten sie aber von ihrer Forderung nicht abgehen, so mögen sie die Besitzer und Inhaber des Bonwaldes und diejenigen, von denen sie beglauben, sie seien ihnen den Futterhaber schuldig, rechtlich belangen.

Der Vortrag des Gesandten von Solothurn ist dem Rathsbuch, die Antwort des Rathes aus dem Instructionsbuch entnommen. Letztere enthält zwar das Rathsbuch auch, aber in weniger fleißiger Redaction und überhin ist sie durchgestrichen. Das Instructionsbuch enthält nur die Antwort.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

259.

St. Gallen, Appenzell (?). 1545, 10. November (St. Martins Abend).

Landesarchiv Appenzell: Pergamenturkunde. **Staatsarchiv Zürich:** Gedruckte St. Galler Documente VII, 112, f. 67.

Vertrag zwischen dem Abt von St. Gallen und Appenzell.

Wiederholt haben sich über verschiedene (im Verfolg benannte) Rechtsverhältnisse zwischen den Angehörigen des Abts von St. Gallen und derer von Appenzell Klage, Irrung und Späne erhoben. Damit nun beide Obrigkeiten diesfalls zu Frieden und Ruhe kommen, haben sie sich freundschaftlich verglichen, in der Meinung, daß kein Theil ohne Zustimmung des andern von den vereinbarten Punkten abgehen dürfe. Die Vergleichsartikel sind folgende: 1. Wenn im Gotteshaus St. Gallen oder im Lande Appenzell ein Erbe fällt, so soll Einer da berechtigt werden, wo er haushäblich gesessen ist, auch wenn der Erblasser an einem andern Orte gestorben wäre. 2. Wenn ein Gotteshausmann Eine aus dem Lande Appenzell, oder ein Landmann (von Appenzell) Eine aus der Landschaft des Gotteshauses zur Ehe nimmt, so soll der Mann für das ihm von der Frau zugebrachte Guthaben Sicherheit leisten („sy versorgen und widerlegung thun"). 3. Von Erbfällen, die in der Landschaft des Gotteshauses oder im Lande Appenzell fallen, soll von keiner Obrigkeit Abzug genommen werden; ebenso wenn Einer sonst mit seinem Hab und Gut von einer Obrigkeit in die andere ziehen wollte, „an welchem ort es ist, und ir hab und gut, es sy ligends oder varends, der man ald sy begerten, daß ein jede oberkeit dasselbig verfolgen lassen. Doch das, so eine hat, daß der man vorhin uf ir oder irer fründen einandern schuldig sin soll, mit bürgschaft oder sonst nach hablicher notdurft zu versichern und zu versorgen, damit wann es der fall begibt, daß die frow oder er mit tod abgienge, die kinder ald nechsten fründ das ir wüssen ze finden. Und aber wie zwey eemenschen ein überkommnuß und dingwerch machen, darby soll es bliben und kraft und macht haben". 4. Kein Gotteshausmann soll einen Landmann und umgekehrt heften, sondern jeder den andern besuchen in den Gerichten, in denen er sitzt. 5. Wenn ein Gotteshausmann eine Landfrau und umgekehrt zur Ehe nimmt und sie in eine der beiden Obrigkeiten mit Leib und Gut ziehen, daselbst wohnen und dann beide oder ein Theil stirbt und Kinder hinterlassen, aber kein Gut mehr vorhanden ist, so sollen sie nicht mehr in die Obrigkeit, aus welcher sie weggezogen sind, zurückgeschickt, sondern in derjenigen, in welcher sie ihre Wohnung gehabt haben, behalten werden. 6. Wenn ein Gotteshausmann im Lande Appenzell einen Frevel begeht oder umgekehrt, so soll jeder in derjenigen Obrigkeit, in welcher das geschehen ist, vertrösten oder zum Recht geloben. Würde einer dieser Vertröstung oder diesem Gelöbniß nicht nachkommen, so soll jede Obrigkeit die Ihrigen dazu verhalten, daß jeder Frevel derjenigen Obrigkeit, bei welcher derselbe geschehen ist, „verfolgt werden möge", es sei mit Geld, Abdienen oder vom Land ziehen. 7. Wenn Einem auf der Landschaft des Gotteshauses Friede angelegt wird und er übertritt denselben im Lande Appenzell mit Worten oder Werken, so soll der „übergangen frid dem gottshus St. Gallen zugehören (die Buße dahin folgen), die mindern buß, die im land Appenzell beschechen, denen von Appenzell und ein übergangen friden abzogen werden". Ebenso verhaltet es sich im umgekehrten Falle. Es siegeln Abt Diethelm und Landammann und Rath zu Appenzell.

An der Appenzeller Urkunde hängt das Siegel von Appenzell, dasjenige des Abts aber fehlt. Abgedruckt ist der Vertrag bei Zellweger: Urkunden zur Geschichte des Appenzellischen Volkes, Band III, Abthl. 2, S. 215.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kriegsleute von Lucern und Schwyz dem König nach Avignon („Abyon") zugezogen und Uli Kennel von Schwyz dabei Hauptmann war, habe er von dem Solde für den letzten Monat den Knechten zehn Tage „abgeschlagen". Darüber seien anfangs die Knechte ganz ungeduldig gewesen und haben gemeint, er habe die volle Besoldung empfangen, wie andere Hauptleute, daher sollte er sie auch vollständig bezahlen. Das sei dann „also ersessen" worden bis jetzt, da die Knechte nun wieder den Sold für die zehn Tage haben wollen, weil sie erfahren zu haben behaupten, daß die Hauptleute von Lucern und andere ihre Knechte im Vollen bezahlt haben. Um zu erfahren, wie die Sache sich verhalte, bitte man die von Lucern, ihre Hauptleute und einige (Andere), die in dem Zug gewesen, bei geschwornen Eiden zu verhören, ob für den letzten Monat der Sold für die zehn Tage bezahlt worden sei oder nicht. St. A. Lucern: A. Schwyz.

2) 1545, 16. November (Montag St. Othmarstag). Nidwalden an Lucern. Die Unruhe zwischen Hauptmann Kennel in Schwyz und dessen Söldnern, in Betreff welcher die von Schwyz in Kennels Abwesenheit Kundschaften nach Form Rechtens in Nidwalden und, wie man vernehme, auch in Lucern und anderswo aufnehmen ließen, sei bekannt. Diese Kundschaften seien aber für Kennel, als der Handel vor den betreffenden Gewalt gekommen, wenig fruchtbar gewesen, indem die Kläger öffentlich vor ihren Herren geredet haben, es sei unnöthig, die Kundschaften zu verhören, „sy" seien ebenso gut Schelmen als der Kennel, sie hätten falsche Briefe von den betreffenden Orten hergebracht. Das wolle Nidwalden den letztern anzeigen, damit man sich berathschlage, wie man sich der Ehre halber verantworte. Nidwalden habe daher einen eilenden Tag auf Freitag vor Sanct Katharina (20. November) nach Beggenried angesetzt, auf dem die von Lucern unfehlbar mit Vollmacht erscheinen sollen. Wenn dann Kennel sich beklage, daß ihm Gewalt über Recht geschehe, so wolle man ihn verhören und der Billigkeit gemäß handeln. Gleiches habe man den übrigen drei alten Orten geschrieben. St. A. Lucern: A. Schwyz.

3) Instruction von Lucern für Wendel Sonnenberg auf den Tag zu Brunnen auf Donstag nach Katharinä (26. November) 1545: 1. „Als dann uf nechst gehaltenem tag zu Beggenried ein anderer tag angesetzt" wegen der groben und schweren Reden, die Hauptmann Kennels Widersächer gegen einige Orte und Ehrenleute gebraucht haben, soll der Bote, (wenn er bei der Ehrbarkeit von Schwyz soviel erführe, daß es die übrigen Orte bedünkte, man sollte Kundschaften einnehmen, mit ihnen handeln und wieder berichten; dann sollen die Boten wieder einen andern Tag bestimmen, um einen Rathschlag zu thun). 2. In Betreff von Ammann Kamenzinds Handel hat der Bote Gewalt, mit den Gesandten der drei übrigen Orte auf das beste und freundlichste zu verhandeln. 3. „Den anzug beträffend, so unser alt Eidgnossen von Ure des lichts zu Bruder Clausen halb gethan, lassens wir by der kertzen wie von alter har blyben". 4. Ammann Wirz von Obwalden hat instructionsgemäß „an uns langen lassen", seine Obern finden in Anbetracht der herrschenden Theurung nöthig, daß die vier Orte einen gemeinsamen Kornkauf veranstalten sollten; man würde das Korn bei einigen Bischöfen oder bei der Stadt Straßburg finden. Der Gesandte soll mit den Boten der drei übrigen Orte auf Hintersichbringen das Beste und Nützlichste handeln und trachten, daß diese Angelegenheit auch denen von Zug mitgetheilt werde, ob sie an einem solchen Kauf auch theilnehmen wollen.

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede M. 2, f. 458.

Bei Ziffer 1 ist die eingeklammerte Stelle durch neuere, mitunter etwas flüchtige Correcturen und Einschiebsel in der im Text gegebenen Weise formirt worden. Ursprünglich ging sie dahin: was der Bote bei der Ehrbarkeit zu Schwyz finde, soll er seinen Obern berichten; er soll aber von niemand öffentlich Kundschaft einnehmen, wie er weiter zu handeln wisse. — Uebrigens führen wir diese Instruction einzig an, weil sie gelegentlich über die Conferenz von Beggenried Einiges, wenn freilich sehr Dürftiges, mittheilt; ob der hier in Aussicht genommene Tag in Brunnen vom 26. November stattgefunden habe, läßt sich beim dermaligen Stande der Quellen nicht ermitteln.

4) 1545, 21. December (Thomä Apostoli). Schwyz an Lucern. Mehrfach vernehme man, wie Hauptmann Kennel die von Schwyz bei Lucern und andern Eidgenossen verunglimpfe und ausblase, als ob ihm Seitens derer von Schwyz Gewalt und Unrecht geschehe, weil daselbst erkennt worden sei, daß er die Knechte, welche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

260.

Brunnen. 1545, 13. November.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der III Orte.

a. Dieser Tag ist hauptsächlich wegen Commissar Kaspar Steiner von Schwyz und der Verwandtschaft der von Codeburgo als Bürgen für den Petronella Rotza angesetzt worden. Man ist nämlich im Zweifel, ob zwischen dem Eingehen der Bürgschaft und der Liberation der Bürgen ein voller Monat verflossen sei, und ebenso, ob der Commissar für die Freilassung des Gefangenen nicht Geld erhalten habe. Man hat daher den Miser Bartholomä de Burgo anherberufen und ihm allen Handel vorgehalten. Er wiederholt die frühere Antwort und verlangt, daß die Liberation der Bürgen auch von den III Orten ausgesprochen werde, damit nicht so viele Kosten laufen; übrigens möge man den Commissar befragen, er werde seine Angabe bestätigen. Aufgefordert, die Briefe, welche er besitze, vorzulegen, zeigt Miser Bartholomä einen solchen, aus dem sich ergibt, daß die Bürgschaft am 22. September eingegangen worden ist; anderseits haben die von Uri Bericht, der hiemit in Widerspruch kommt, so daß man glaubt, es werde Betrug geübt, weßhalb man den Brief behalten hat. Hernach hat man den Commissar vorberufen und ihm den ganzen Verlauf vorgehalten. Auch dieser wiederholt seine frühern Antworten. Man erklärt ihm sodann, wie die Boten den Monat berechnen, was der betreffende Brief weise und wie man in Betreff von Geschenken oder Versprechungen Beweise besitze. Unter Bestätigung von schon Angebrachtem bemerkt hierauf der Commissar noch des Weitern, er zähle zu dem Monat die Zeit der Gefangenschaft und hiernach sei der Monat mit St. Gallentag zu Ende gegangen. Wenn man ihn, den Commissar, jetzt verreiten lasse, so wolle er in kurzer Zeit berichten, wann Petronella verhaftet worden sei; von Geschenken oder Versprechungen wisse er nichts. Auf dieses hat man dem Vogt Peter Lussi zu „Kisthion" (Castione?) geschrieben, er soll sich nach Bellenz verfügen und in Betreff dieser Angelegenheit geschworne Kundschaft einnehmen vom Statthalter Detsches, von den vier Procuratoren oder Fürsprechen, vom Schreiber und andern Unparteiischen, wann und unter welchen Umständen Petronella ins Gefängniß gekommen sei; was der Statthalter in Betreff der Geschenke wisse, wer „dabei" gewesen sei; diese sollen dann von Vogt Lussi ebenfalls verhört werden. Hierauf werden der Commissar und de Burgo vorberufen und ihnen angezeigt, der Handel sei zweifelhaft; doch wolle man dermalen das Bessere glauben und sie entlassen; der endschaftliche Beschluß aber sei den Obern vorbehalten. Der Commissar bittet, ihn für empfohlen zu halten und wiederholt in Betreff der Geschenke die schon gegebene Antwort. **b.** Da die von Codeburgo („Quottburg") in gar heftiger Feindschaft stehen, so daß Schlimmeres, vielleicht sogar der Verlust der Stadt Bellenz, zu befürchten ist, so sollen die Obern veranlaßt werden zu berathen, was diesfalls vorzukehren sei und soll man auf dem nächsten Tage mit Vollmacht erscheinen und Antwort geben. **c.** Betreffend die Verminderung erkannter Bußen und das leichte Abthun von Friedbrüchen, da man keine Gewalt hat, den Burgern zu Bellenz an ihren Statuten zu mindern und zu mehren, will man an die Obern bringen, ob man nicht über die nöthig scheinenden Artikel einen Urbar erstellen und denselben auf Bartholomä den Bellenzern vorlegen wolle. **d.** Ueber die Angelegenheit derer von Rheinwald, Misox und Ruffle, wegen des Zolls zu Bellenz, wegen dessen sie auf Bartholomä erschienen sind und jetzt jeder Bote eine Abschrift des Vertrages hat, wird erkennt: von dem, was auf Vorkauf gekauft wird, soll der Zoll entrichtet werden; was

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für den Hausbrauch gekauft wird, muß nicht verzollt werden; daneben soll man bei Brief und Siegel verbleiben. Beinebens ist den Bellenzern vergönnt, wenn ein Fremder mit Einem handelt und der Kauf („Märcht") nicht gehalten würde, daß sie mit Erlaubniß des Commissars einander verbieten mögen; welche Kaufgeschäfte aber nicht zu Bellenz geschehen, die sollen zu Bellenz auch nicht verboten werden. Dieser Artikel sollte auch in den Urbar gestellt werden, wenn ein solcher zu Stande kommt.

261.

Freiburg. 1545, 16. und 19. November.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 63.

I. (16. November.) Abgeordnete der fünf Panner von Greyerz erscheinen neuerdings vor dem Rathe zu Freiburg in Betreff der dem Grafen wegen des Kornkaufs von Freiburg gegebenen Antwort. Sie bitten dringend, zu betrachten, daß die Landschaft Greyerz gar kein Korn hervorbringe, und daher zu gestatten, daß der Markt zu Greyerz wie von Altem her besucht werden dürfe. Alt-Seckelmeister List berichtet, als er dem Grafen die ihm aufgetragene Antwort eröffnet habe, sei derselbe damit nicht vergnügt gewesen und habe Vieles eingewendet und unter Anderm bemerkt, nachdem die von Freiburg ihn gefreit haben, wollen sie ihn wieder zu eigen machen, weßhalb sie auch die Waldung la Boleire (?) von ihm in Huldigung zu Handen ziehen wollen; man solle sich wohl vorsehen; aus Reden, die unter den Unterthanen beider Herrschaften laufen, sei zu fürchten, daß Unruhe daraus entstehen möchte u. s. w. Wird auf Donnerstag an die Burger gewiesen.

II. (19. November, irrthümlich „December"). Räth und Burger erkennen, dem Grafen von Greyerz zu schreiben, ihm zu Gefallen und zu Erhaltung alter Freundschaft und Nachbarschaft wolle man das betreffende Verbot gegen seine Unterthanen aufheben und den Angehörigen von Freiburg gestatten, mit Korn auf den Markt nach Greyerz zu fahren; doch mit folgender Bedingung: Der Graf soll durch einen Ruf bekannt machen lassen, daß niemand auf Fürkauf, sondern nur zum eigenen Bedarf kaufe und daß kein Korn außer die Grafschaft zu Markt geführt werde. Da beinebens der Graf angezeigt hat, daß zu Boll Reden ausgegangen seien, die ihn beschweren, so soll er die näher bezeichnen; anderseits soll er auch dafür sorgen, daß seine Unterthanen die von Freiburg ungeschmützt lassen, und endlich soll das von den Greyerzern gegen Boll publizirte Verbot auch aufgehoben werden, damit man nachbarlich lebe. Diese Antwort soll von Seckelmeister List als Bote überbracht werden.

262.

Beggenried und Schwyz. 1545, 20. und 25. November.

Verhandlung von Lucern, Uri und Unterwalden unter sich und mit Schwyz betreffend den Streit des Hauptmann Uli Kennel von Schwyz mit seinen Söldnern.

Wir sind auf die Mittheilung folgender Materialien angewiesen:

1) 1545, 6. October. Schwyz an Lucern. Ungern behellige man Lucern mit folgender Angelegenheit, aus welcher Unruhe entspringen könnte, die man aber vermeiden möchte. Als nämlich im Jahre 1536

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unter ihm im Avignoner („abyonischen") Zug gedient haben, für die zehn Soldtage, die ihnen in der letzten Bezahlung abgezogen worden sind, zu befriedigen habe, und deßnahen den Ansprechern erlaubt sein solle, sein Gut zu pfänden. Daran thue er denen von Schwyz unrecht. Im Anfang des betreffenden Handels habe man jeder Partei erlaubt, Kundschaften einzunehmen, worauf der Handel nach Brauch und gemeinem Recht geübt worden und nach verhörter Klag und Antwort „für und für bis an unser lantlüt" mit Urtheil gewiesen worden sei. Da habe man abermals beide Theile vernommen und ihre Kundschaft verhört. Darauf sei der Handel vor den zweifachen Landrath gelangt. Da habe sich ergeben, daß Kennel 4990 Kronen und etwas „soß" (?) empfangen habe, was er lange verneint habe „bis man uf den handel kommen, daß er hat müssen gichtig sin". Es habe sich auch erfunden, daß die „Herren" damals an die Hauptleute gebracht haben, sie sollen die Knechte vermögen, sich mit dem Sold von zwanzig Tagen zu begnügen, dann werde man ihnen, den Hauptleuten, mit einer Verehrung begegnen, daß sie zufrieden sein werden. Das haben einige Hauptleute hinter ihren Knechten durch nicht annehmen wollen und volle Bezahlung verlangt. Das sei so weit gekommen, daß die Knechte des Hauptmann Kennel unter beiden Fähnchen eine Gemeinde hielten und einhellig mehrten, daß sie volle Bezahlung haben wollen und dem Kennel befahlen, er solle daran denken, wenn man ihm nicht volle Bezahlung gebe, so soll er nichts annehmen; in diesem Falle wollen die Knechte den König als Schuldner („Gelten") haben und nicht den Kennel. Hierauf habe Kennel begehrt, die Knechte sollen noch drei Tage warten, dann wolle er ihnen die volle Bezahlung verschaffen. Allem dem ungeachtet sei Kennel zugefahren und habe für beide Fähnchen um alle „stend und stätt" und um alle von dem Zug herrührenden Ansprachen quittirt und aber doch die Knechte nur um zwanzig Tage bezahlt, worüber sich die Knechte fortwährend beklagt haben; hätte Kennel gethan, wie die Knechte verlangt hatten, so hätten sie keine Ansprache an ihm gehabt, wenn sie anderwärtig auch nicht einen Pfenning erhalten hätten. Man habe auch guten Bericht, daß ihm von dieser Sache wegen keine geringe Verehrung zutheil geworden sei, worüber er mit seinen Mithauptleuten Jahr und Tag im Rechten gelegen und Urtheile erhalten habe, denen er zur Stunde noch nicht nachgekommen sei und wie es scheine, nicht nachkommen wolle. Hiernach meine man, nur nach Brauch und „Landsfryheit" recht und nach Herkommen mit ihm verfahren zu sein. Gemäß den beiderseits eingelegten Kundschaften und denjenigen, welche die von Schwyz selbst verhört haben, sei eher den Knechten als dem Kennel unbillig geschehen. Hiemit wolle man sich bei denen von Lucern und jedermann gegen die unbegründeten Klagen Kennels entschuldigt haben. St. A. Lucern: A. Schwyz.

5) 1546, 23. Januar. Schwyz an Lucern. Man anerkenne den geneigten freundlichen Willen und die getreue Fürsorge, welche die von Lucern sammt den übrigen alten Eidgenossen von den vier Orten für die von Schwyz gehabt haben, nicht nur wegen des eidgenössischen Bundes, mit dem sie alle an Schwyz verpflichtet seien, sondern auch in Folge der Liebe und Treue, durch welche geleitet sie ihre ansehnliche Botschaft nach Schwyz geschickt. Letzteres sei geschehen, weil sie vernommen hatten, daß zu Schwyz etwas Unruhe und Widerwille herrsche, woraus vielleicht bedenkliche Folgen entspringen möchten, die sie durch freundliche Mittel abzuwenden unternahmen. Man habe das mit hohem Dank aufgenommen, werde dessen stets eingedenken und sei zu Gegendiensten bereit. Wenn dann an der Gemeinde zu Schwyz etwas geredet und gethan worden sei, worüber die von Lucern („ir") Mißfallen empfunden haben, so bitte man, dasselbe nicht den Obern von Schwyz („der Ehrbarkeit") zur Last zu legen, sondern dieselbe wie bisher in Treuen empfohlen zu haben. St. A. Lucern: Acten Schwyz.

Das Datum der Conferenz in Schwyz und von welchen Orten Boten daselbst waren, ergibt sich aus dem Abschied vom 1. December 1545 **b.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

263.

Wallis (Sitten). 1545, vor 28. November.

Verhandlung zwischen den VII Orten und Wallis.

Wir können nur folgende Notizen beibringen:

1) Freiburg instruirt den Petermann Schmidt, des Raths, auf den Tag im Wallis wie folgt: Der Ritt sei vorgenommen worden, weil man Nachricht erhalten habe, daß sich im Wallis allerlei dem wahren alten christlichen Glauben nicht gemäße Dinge zutragen. Wenn es den Boten der übrigen sechs Orte gefällig sei, so sollen die Boten, sobald sie hinkommen, sich zuerst zum Bischof verfügen und ihm eröffnen, was die VII Orte des christlichen Burgrechts zur Abfertigung einer solchen Botschaft bewogen habe, und sich mit ihm berathen, wie die Sache am besten vorzunehmen sei. Hierauf sollen sie nach dem Gutbefinden des Bischofs entweder vor den Landrath oder die Gemeinden der sieben Zehnten kehren und da Alles handeln, rathen und helfen, was zur Erhaltung der alten wahren Religion und Abstellung des lutherischen Wesens dienen mag. Dabei sei insbesondere wohl Acht zu geben, daß in Folge des Befehls, den die Boten haben, keine Uneinigkeit oder Landsaufruhr entstehe, sondern Alles mit bestem Fug verhandelt werde.

K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 4, ohne Datum.

2) 1545, 28. November. Bern an Zürich. Gemäß dem Beschlusse vom letzten Tage, die bedenklichen Zeitläufe wohl zu beachten und einander mitzutheilen, was man erfahre, sei Bern im Falle, Folgendes zu berichten: 1. (Nachrichten über Friedensverhandlungen zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich). 2. Ferner erhalte man glaubwürdigen Bericht, wie dieser Tage die VII Orte ihre Botschaften im Wallis gehabt haben. Was diese vorgetragen haben und welche Antwort ihnen geworden sei, habe man aber noch nicht erfahren können; man bitte Zürich, sich hierüber zu erkundigen. St. A. Zürich: A. Frankreich.

3) 1545, 2. December. Bern an Zürich. Da verlangt werde, daß mitgetheilt werde, was man über den Tag der VII Orte im Wallis wisse, so habe Bern Folgendes erfahren: 1. Die VII Orte haben verlangt, vor die sieben Zehnten zu reiten und forderten deren Berufung, weil sie vernommen haben, daß einige Unruhe vorhanden sei. Dieses Begehren sei ihnen abgeschlagen worden, mit dem Bemerken, man wisse von keinen Unruhen und wenn solche vorhanden wären, so würden die im Wallis sie selbst beschwichtigen können; die Boten mögen daher ruhig sein, wenn nicht, so wolle man ihren Vortrag anhören. Auf dieses haben die Boten vor Bischof, Hauptmann und Rath der Landschaft Wallis eröffnet: 1. Sie haben vernommen, daß Einige aus dem Wallis mit denen von Bern und einzelnen Personen aus den Unterthanen derselben gewisse, den neuen lutherischen Glauben betreffende Practik treiben und bereits ein diesfälliges Verständniß verbrieft haben sollen. 2. Einige angesehene Personen im Wallis lassen ihre Kinder zu Bern, Basel und Straßburg in die Schule gehen, wobei zu vermuthen sei, daß sie im lutherischen Glauben unterrichtet werden. Sie bitten dringend, daß man diese Knaben von genannten Orten entferne und auch jene Practik bestrafe; die Obern der VII Orte werden denen im Wallis diesfalls beholfen und berathen sein und Leib und Gut zu ihnen setzen, damit der lutherische Glaube nicht hervorbreche. Auf solches haben die Walliser zu 1. geantwortet wie oben bemerkt ist und gefordert, daß die Personen genannt werden, welche solches vorgegeben haben; zu 2. es sei wahr, daß einige Ehrenleute ihre Kinder an genannte Orte geschickt haben. Daselbst werden dieselben gut und in aller Zucht gehalten. Wenn das den VII Orten widrig sei und sie die betreffenden Knaben auf andere Schulen thun und dort verköstigen wollen, so wolle man das geschehen lassen. In Summa, die Boten seien unverrichteter Dinge heimgeritten. So viel habe man bis jetzt erfahren. Indessen haben die anderer Geschäfte wegen ins Wallis verordneten Boten Befehl, weiter nachzufragen. (Siehe Abschied vom 21.—26. December, Note 4.)

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch Y, S. 914.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

264.

Solothurn. 1545, 28. November (Samstag nach Katharinä).

Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch Nr. 39. S. 579.

Verhandlung zwischen Solothurn und dem Bischof von Basel.

Gesandte: Bischof von Basel. Erasmus Siegelmann, Hofmeister; Simon von Römerstal.

Die von Solothurn forderten, daß der Bischof das Lehen der beiden Dörfer Ettingen und Terwyl empfange, indem dasselbe vom Bischof von Constanz, als Herr der Reichenau pfandsweise auf die von Solothurn gekommen sei. Im Namen des Bischofs von Basel beschweren sich nun hierüber dessen Gesandte vor dem Rathe zu Solothurn; die Sache wäre eine Neuerung; man habe diesfalls dem Bischof von Constanz geschrieben, ohne Einwilligung des gemeinen Capitels werde der Bischof von Basel sich nicht weiter einlassen; es geschehe das nicht aus Verachtung derer von Solothurn, vielmehr ziehe er Folgendes in Betracht: Die Erbeinung zwischen dem Hause Oesterreich und den Eidgenossen verweise Anstände zwischen den genannten Parteien zum Recht vor die Bischöfe von Basel und Constanz; deshalb sollen diese beiden unparteiisch sein und keinem Theile sich anhängig machen. Zudem sei das Lehen nur eine kurze Zeit „vergriffen und angestellt"; der Bischof verlange, daß man dieselbe auswarte; der Bischof von Basel möchte keinen Anlaß geben, daß seiner wegen die Erbeinung gebrochen würde. Sollte die Neuerung, wie der Bischof von Constanz sie vorgenommen, wozu er aber weder Fug noch Recht gehabt habe, Fortgang gewinnen, so könnte der Bischof von Basel, wenn er Lehen hätte, solche ebenso denen von Bern, Basel oder Andern geben, worüber sich die von Solothurn auch beschweren würden; endlich sei es der Fall, daß die von Solothurn auch vom Bischof Lehen empfangen, daher gebühre ihm nicht, von ihnen zu empfangen; Alles mit Rücksicht auf die Erbeinung, unter Versicherung geneigten Willens in Allem, wo dieser jenem unschädlich sei. Der Rath antwortet: Mit Bewilligung des Kaisers haben die von Solothurn das Lehen der beiden Dörfer vom Bischof von Constanz und Herrn der Reichenau als von dem rechten Lehenherrn empfangen; da der Abt in der Reichenau gestorben „sithar zu miner herren handen kommen", so hätte der Bischof das Lehen längst empfangen sollen und es wäre dasselbe nach Lehenrecht verwirkt; aber aus Gunst und Liebe zu ihm habe man nicht vieles darauf gesetzt, sondern würde es gütlich haben hingehen lassen, wenn es auch später empfangen worden wäre. Der Erbeinung sei das um so weniger nachtheilig, als der Kaiser seine Einwilligung gegeben habe. Man glaube daher, bei dem zu verbleiben, was das Lehen und die Versatzung vermöge und laut Inhalt von Brief und Siegel der Zeit zu erwarten; doch soll der Bischof gebührend das Lehen empfangen, da er es von dem Abt der Reichenau auch empfangen habe. Darauf verlangen die Boten des Bischofs 1. eine Abschrift der kaiserlichen Verwilligung; 2. eine Bescheinigung, daß wenn das Lehen empfangen würde, dieses der Erbeinung unnachtheilig sein soll; 3. fragen sie an, ob der Bischof das Lehen persönlich oder durch einen Andern empfangen könne, und ob letzterer es im Namen des Bischofs empfangen müsse oder für sich selbst empfangen könne. Der Rath beschließt: 1. Von des Kaisers Bewilligung gebe man weder eine Abschrift noch etwas Anderes, „dwyl si nit gern wollten fürgeben, so nit an im selbs also wäre"; 2. wenn der Bischof nicht persönlich empfangen wolle, möge dies ein Anderer im Namen des Bischofs thun; 3. wenn das Lehen empfangen werde, wolle man einen Schein geben, daß solches der Erbeinung unvorgreiflich sei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

265.

Beggenried. 1545, 1. December (Dienstag nach St. Andreas).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. M. 2, f. 459. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede.

Tag der V Orte.

Gesandte: Schwyz. (Martin) Aufdermaur, Seckelmeister. (Andere unbekannt.)

a. Dieser Tag ist erstens ausgeschrieben worden wegen des Spans zwischen Hauptmann Kennel und seinen Söldnern zu Schwyz, zweitens des Getreide- und Kornkaufs halb, um zu beschließen, wie man dem armen gemeinen Mann zu Hülfe kommen könnte, indem die vorhandene Theurung gemildert würde. Darüber äußert sich zuerst der Bote von Lucern: Es sei eine drückende Theurung vorhanden gewesen und wahrscheinlich noch nicht zu Ende; nun habe Basel ein scharfes Mandat erlassen, daß niemand mehr als sechs Säcke Korn auf einem Wagen und mehr als drei Säcke auf einem Karren wegführen dürfe; Lucern sei gesinnt, solches nicht zu dulden, wenn andere auch des Willens seien, und eher würde es das Recht brauchen, indem es dafür halte, daß Basel gemäß den geschwornen Bünden freien feilen Kauf gestatten müsse, wie es die Altvordern auch gethan; es sei aber wohl zufrieden, wenn sich andere Mittel und Wege finden, damit das Recht vermieden werden könne. Nach Eröffnung der Instructionen der andern Orte — Uri ist aber nicht instruirt — hat man Lucern beauftragt, an Basel im Namen Aller freundlich zu schreiben, daß es den Fruchtkauf wieder freigeben und andere Mittel und Wege zeigen und auf nächstem Tag Antwort geben wolle. Wenn ein Ort diesem Rathschlag nicht beitreten wollte, so soll es Lucern bis Freitag Abends benachrichtigen. Es wird ferner angezogen, daß es Noth thue, bei dieser schweren Theurung etwas Korn von andern Orten her zu beziehen, etwa über den Rhein her, von Straßburg, oder wo man es sonst am billigsten finde. Lucern ist beauftragt, sich darüber zu erkundigen, in aller Namen hin- und herzuschreiben und Korn zu kaufen; zu diesem Behufe soll jedes Ort zum Anfang 500 Kronen erlegen, aber die Sache geheim behalten, bis das Korn ins Land kommen wird. Auf diese Weise hofft man die Märkte zu verbessern, dem gemeinen Mann zu helfen und die Theurung zu mildern. **b.** Die Boten von Lucern und Uri zeigen an, wie man sie ab dem letzten Tage zu Beggenried nach Schwyz geschickt, um vertraute Kundschaft einzuziehen über die Reden, die der Span zwischen Hauptmann Kennel und seinen Söldnern hervorgerufen; man habe sie da freundlich angehört, dabei aber bemerkt, daß es nicht Brauch und Landrecht sei, in Sachen, welche Glimpf und Ehre betreffen, jemand Kundschaft zu vergünstigen, bevor die Sache in das Recht gekommen; wenn aber jemand die andern Orte (außer Schwyz) oder einzelne Personen an ihren Ehren geschmälert hätte, so wollen „sie" (die Herren von Schwyz?) den Klägern gutes Gericht und Recht ergehen lassen; sie wissen aber gar nicht, daß jemandes Ehre irgendwie angegriffen worden sei, sonst hätten sie das nicht verborgen und den Beleidigten beschirmt, als ob es ihnen gegolten hätte. Wohl haben Hauptmann Kennels Söldner von Einem, der bei ihnen wohne, geredet, er habe falsche Kundschaft abgelegt, und sei ein Schelm wie Kennel; aber sonst sei niemand geschmäht oder gescholten worden. Darauf treten Ammann Lussi sammt dem Tochtermann Hauptmann Kennels „am" Yberg vor und erörtern in langer Rede, „er" habe keinen Auftrag von seinem Schwäher; denn er sei nach Solothurn gereist, um Geld zu entlehnen, und habe von diesem Tage nichts gewußt; doch habe er vornommen, daß sein Schwäher einen eigenhändigen Brief von dem Herrn von Boisrigault erhalten, der deutlich sage, daß er ihm für den Avignoner Feldzug nur zwanzig Tage vom letzten Monat bezahlt habe. Er bitte nun dringend um Rath und Hülfe,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wie ein Aufschub in der Sache zu erhalten wäre. Da nun die Boten von Lucern und Uri, die auf Katharina (25. November) in Schwyz gewesen sind, berichten, daß der Handel zwischen Hauptmann Kennel und seinen Söldnern von Schwyz durch ein Urtheil erledigt sei, welchem jener nachzukommen versprochen habe, so wird nicht nöthig befunden, das Urtheil zu stürzen, und verabredet: wenn Kennel demselben statt thun wolle und von denen von Schwyz einigen Aufschub begehrt, durch Verwendung der andern Orte ihm eine solche Empfehlung zu geben.

Im Schwyzer Abschied fehlt **b**; anstatt dessen heißt es, bei der Verhandlung betreffend Hauptmann Kennel habe der Bote von Schwyz nicht sitzen wollen.

Der Name des Schwyzer Gesandten a tergo des Schwyzer Abschiedes, wo der Betreffende als Adressat erscheint.

Zu **a.** 1545, 4. December (Freitag vor Nicolai). Die V Orte an Schaffhausen. Ulrich Dulliker, des Raths und Baumeister von Lucern, sei von ihnen beauftragt worden, auf den Märkten von Schaffhausen für sie Korn zu kaufen; Bitte, ihm diesfalls Vorschub zu leisten. K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

Bei dem Lucerner Abschied liegen: 1. Eine Missive des Bischofs von Constanz an den Landvogt zu Baden, Niklaus Imfeld, Ritter, von Unterwalden, d. d. 6. November (Copie). Gemäß dem Versprechen, das er den VII alten christlichen Orten jüngsthin auf ihr Ansuchen gegeben, berichtet er umständlich über den Krieg zwischen dem Landgrafen von Hessen und dem Herzog Heinrich von Braunschweig, den Sieg des erstern, die Gefangennehmung des Herzogs 2c.

2. Eine undatirte „Zeitung" (von deutscher Hand) über die Rüstungen des Kaisers gegen den schmalkaldischen Bund, dessen Lagerung bei Landshut 2c., die Sammlung der Schmalkaldischen zu Neuenburg, deren verfehlten Angriff bei Ingolstadt, und die Wahrscheinlichkeit, daß bald ein Schlag zu Gunsten des Kaisers erfolgen werde.

266.

Genf. 1545, 6. bis 9. December.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister.

Gesandte: Bern. Hans Rudolf von Dießbach; Michael Augsburger.

I. (6. December.) Die Gesandten melden (einer nicht genannten Behörde) den Gruß ihrer Obern mit Entbietung ihrer freundlichen Dienste, und eröffnen, sie seien von ihren Vögten berichtet worden, es sei in Piemont Kriegsvolk bereit, und wie das Gerücht gehe, wollen der Kaiser und der König sich einigen. Das würde die freien Gemeinwesen in Gefahr bringen. Da dieses eine Angelegenheit von sehr erheblichem Belange sei, so bedauern ihre Obern, daß man sie nicht durch eine besondere Botschaft hievon unterrichtet habe; immerhin aber verdanken sie die bezügliche Kenntnißgabe an ihre Vögte; indessen könnte Zögerung in solchen Sachen beiden Theilen Schaden bringen. II. Gleichen Tags (wieder vor ungenannter Behörde) wiederholen die Gesandten das soeben Angeführte und geben Auftrag, die Vögte beizuziehen, um Bericht über die Vorgänge zu vernehmen und um zu erkennen zu geben, wie sehr die von Bern gewillt seien, wie früher Leib und Gut für Genf einzusetzen. Damit man sehe, daß dem Wort auch die That folge und um den Practiken der Fürsten zu begegnen, seien die Boten beauftragt, sich mit denen von Genf über die für beide Theile zweckdienlichen Mittel zu berathen, damit jede Partei für die Sicherheit das Ihrige leiste und man nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

überrascht werde. Das Ergebniß der Besprechung möge geheim gehalten werden; dabei bleibe die Zustimmung ihrer Obern vorbehalten. Es wird nun verfügt, es sollen sich die Geheimen versammeln und sich mit den Gesandten berathen und zwar heute noch, doch nichts ohne die Zustimmung des Rathes beschließen. III. (Gleichen Tags Nachmittag.) Pierre Coquet, Lambert und Defosses bringen Bericht, sie hätten den Gesandten von Bern den gefaßten Beschluß mitgetheilt und die Antwort erhalten, man wolle morgen nach der Predigt die Berathung vornehmen. Es wird beschlossen, daß auf benannte Zeit zu Anhörung der Berner Gesandten die Heimlicher auf dem Stadthaus sich versammeln sollen. IV. (7. December.) Die Gesandten, unter Wiederholung der gestrigen Eröffnung, bemerken, es handle sich darum, Vorschläge zu machen, damit zum Schutze von Genf eine gute Ordnung getroffen werde. Es wird nun die Bildung solcher Vorschläge den Gesandten von Bern überlassen und beide Theile ziehen sich zurück. Nachdem man sich wieder in gemeinschaftliche Versammlung begeben hatte, schlagen die Gesandten von Bern vor: 1. Es sei das Augenmerk den Mauern und Festungswerken der Stadt und deren gutem Unterhalte zuzuwenden. 2. Die Geschütze sollen mit Stein (Kugeln) und anderer Munition und mit Leuten zu ihrer Bedienung versehen werden. 3. Um nicht überfallen zu werden, müssen Kundschafter nach verschiedenen Richtungen ausgesendet werden, die Lage der Dinge genau zu erfahren; die von Bern und ihre Vögte werden bemüht sein, dasselbe zu thun. Da aber die ersten Nachrichten nicht immer zuverlässig seien, so solle man sich hüten, sogleich Kriegsvolk abgehen zu lassen, damit man sich nicht der Gefahr aussetze, lächerlich zu erscheinen. Wenn die Vögte etwas vernehmen, sollen sie es nach Genf berichten und umgekehrt, damit man wisse, wie die Sachen stehen. Immerhin aber soll man mit Bezug auf Nachrichten nicht zu leichtgläubig sein; dies könnte der Sache mehr schaden als nützen. 4. Ob Genfs Hülfsmittel genügen, um einen Ueberfall abzuwehren, wisse man nicht; wenn sie hinlänglich seien, so sei es denen von Bern ganz recht; wenn nicht, so sei man bereit, mehrere anzuweisen. Es frage sich, ob und wie lange die Stadt Genf sich gegen einen Andrang von etwa 3000 Mann halten könnte, bis sie auswärtige Hülfe bekäme. Daneben soll man auf allfällige Verräther in der Stadt Acht haben. 5. Es sollten zwei große gedeckte Schiffe erstellt werden, um Kriegsvolk nach Chillon und anderswohin führen zu können. Daneben werde man (Bern) den Vögten befehlen, bei eintretenden Schwierigkeiten die übrigen Schiffe zurückzuhalten, um Kriegsleute sicher nach Genf führen zu können. Wenn dann Genf wirklich eines der großen gedeckten Schiffe gebaut habe, werde man (Bern) vielleicht das auch thun. 6. Wenn eine Zahl Feinde das Land besetze, möge man die Unterthanen (Berns?), ebenso Korn, Wein und Anderes in die Stadt hereinnehmen und im Falle des Bedürfnisses davon Gebrauch machen und darüber Rechnung führen. Es wird beschlossen, auf diese Vorschläge der Gesandten Folgendes zu antworten: 1. Man sei entschlossen, die Befestigungswerke fortzusetzen. Zu diesem Ende verlange man die Mitwirkung der Leute von St. Victor und Chapitre, wie solches dem Vogt von Ternier mitgetheilt wurde, der es aber nicht bewilligen wollte. Ferner wünsche man die Steinwälle (thonz) bei Gaillard und die Steine von der Bastei bei St. Johann benutzen zu können. 2. Für die Artillerie habe man allerdings nicht soviel Munition, wie man wünschte; übrigens sei man geneigt, mit den Gesandten die Boulevards zu besichtigen und ihnen die Geschütze und Munition vorzuweisen; man hätte hierin mehr gethan, wenn die Stadt nicht mit so großen Ausgaben beladen wäre. Mit geeigneter Bedienungsmannschaft seien die Geschütze versehen. Um „Bocche" (Eigenname eines Schlosses? oder Bresche?) zu brechen, mangeln zwei oder drei Kanonen, die beschafft werden sollten. 3. In Betreff des Auskundschaftens durch Späher Seitens Genfs und der Berner Vögte und den Austausch der erhaltenen Nachrichten sei man vollständig einverstanden. 4. Was die Anzahl von Genfs Mannschaft und die Zeit,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

während der die Stadt sich halten könne, anbelange, sei zu bemerken, daß viele Leute an der Pest gestorben seien; immerhin wolle man mit Gotteshülfe einem Anfalle widerstehen und das Mögliche leisten. Wenn aber die von Genf zu ihrem Schutz zu wenig Leute hätten, so möchten ihnen die von Bern eine Zahl zukommen lassen; jedoch Deutsche, nicht aus dem savoyischen Lande. Es werde auch gerathen sein, Unterthanen von Piney, Jussy, Genthod, Celigny, St. Victor und Chapitre in die Stadt zu ziehen, natürlich nur solche Leute, die sich zur Vertheidigung eignen. Eine große Zahl müsse vermieden werden, um die Lebensmittel zu schonen. Wenn man 2000 Mann in der Stadt habe, werde man fähig sein, sich mit einer guten Zahl auf den Feind zu werfen. Nach Besichtigung der Vertheidigungswerke werde man sich hierüber berathen. Genf könne nöthigenfalls 1500 Mann aufbringen. 5. Betreffend die Warnung gegen Tumult in der Stadt und gegen Verrätherei sei man entschlossen, diesfalls aufmerksam zu sein und bitte die von Bern, ihren Vögten dasselbe zu befehlen. Beinebens soll man schriftlich die Zahl der waffenfähigen Leute (zu Genf) von Hauptmannschaft („Capitenerie") zu Hauptmannschaft und ebenso bei den Unterthanen feststellen. Den Gesandten von Bern soll gesagt werden, man habe Grund, gegen die Anhänger des (Jean) Philippe Verdacht zu haben, weil sie Genf an verschiedenen Orten beschimpft haben. Endlich möchte man die Peneysaner fernhalten, weil sie Anhänger des Michael Guilliet seien. 6. Für Anfertigung der zwei bedeckten Schiffe werde man Sorge tragen und die Schiffleute anhalten, daß sie ihre Schiffe stets bereit haben, damit Genf sich ihrer im Nothfall bedienen könne. Die von Bern mögen ihren Vögten am See auch gebieten, dafür zu sorgen, daß ihre Unterthanen ihre Schiffe (für den Kriegsdienst) bereit halten und diejenigen, die hiefür nicht taugen, verbrennen oder sonst zerstören. 7. In Betreff des Einziehens der Unterthanen und der Lebensmittel in die Stadt, um letztere im Nothfall gegen Rechnung zu verwerthen, wolle man sehr gerne die Landvögte und Prädicanten und deren Hab und Gut in Sicherheit nehmen und über das Bezogene Rechnung führen. Was aber die Unterthanen anbelange, sei zu bemerken, daß viele derselben Anhänger des Herzogs von Savoyen seien; man könnte daher nur jene, die man als Freunde beider Städte kenne, und deren Eigenthum hereinnehmen und über letzteres Rechnung halten. Dabei müßte diesen erklärt werden, jene Lebensmittel, welche sie zurücklassen, seien im Kriegsfalle dem Feinde preisgegeben und dienen zu dessen, statt zu derer von Genf und Bern Nutzen; daneben habe jeder, der in die Stadt hereingezogen werde, Dienst zu leisten wie die Leute in der Stadt. Diese Beschlüsse wurden den Gesandten von Bern, welche die Vögte von Thonon, Gex, Ternier und Nyon beigezogen hatten, eröffnet und bemerkt, man habe ihnen weitere Mittheilungen zu machen, worauf die Verhandlung auf morgen vertagt wurde. V. (7. [sic] December.) Es antworten die Gesandten von Bern und die Vögte über die gewechselten Vorschläge: 1. Betreffend das Beiziehen der Leute von St. Victor und Chapitre für die Befestigungsarbeiten der Stadt habe der Vogt von Ternier seine Obern berichtet, deren Antwort sei aber noch nicht eingelangt. 2. Den Bestand der Geschütze und der Munition betreffend scheine nicht rathsam, eine Besichtigung vorzunehmen, damit das Gerede unter den Fremden vermieden werde. Immerhin wünsche man die Zahl der Munition zu kennen, um hierüber den Obern Bericht zu erstatten. 3. Anbelangend die Bausteine bei Gaillard und bei der Bastei haben die Gesandten keinen Auftrag; was indessen Gaillard und andere ähnliche Plätze betreffe, werden die von Bern dieselben zu behaupten suchen und mit Bezug auf die Bastei glauben sie, die von Genf werden sich mit denen von Bern verständigen können. 4. Ueber das Auskundschaften sei man einig. 5. In Betreff der zwei Schiffe soll die Sache in Ausführung gebracht werden; und bezüglich der Schiffe überhaupt werde man die bernischen Vögte anweisen, über dieselben so zu verfügen, daß ein Theil nach Genf, der andere nach Chillon gebracht werde, um Genf mit Volk und andern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bedürfnissen zu unterstützen. 6. Die Festungswerke zu besuchen halten die Gesandten für unnöthig; es sei sonst ersichtlich, was der Stadt an Vertheidigungsmitteln gebreche; die Gesandten hoffen, ihre Obern werden Hauptleute hinschicken, welche im Geheim für die Vertheidigung der Stadt Anleitung geben. Würde die Stadt Genf belagert, so würde man nebst der Hülfsmannschaft der Stadt annoch 2000 Mann zur Verfügung stellen und zwar zuverlässige Leute («gens feables»). Müßte Genf Hülfe geleistet werden, so würde man mit solcher Macht erscheinen, daß man hoffen dürfe, mit Gottes Hülfe bestehen zu können. 7. Betreffend die Aufnahme der Vögte, Prädicanten und zuverlässiger («feables») Leute ab dem Lande und ihres Eigenthums in der Stadt sei man einig. 8. Die von Peney, deren Namen den Obern der Gesandten genannt werden, werden die von Bern von ihrem Gebiete ausschließen. 9. Es werde am Platze sein, einen Vorrath von Salz zu beschaffen; ferner, daß die von Bern einen Hauptmann hinsenden, um die nöthigen Vorkehren zu berathen. Im Falle der Noth sollen nicht bloß die Leute von St. Victor und Chapitre an den Stadtgräben arbeiten, sondern es wird jeder das Seinige leisten müssen. Sie verlangen, daß hierüber ein Abschied gefertigt werde. Für den Fall, daß eine Bresche geschossen würde, soll ein Vorrath von eichenen Pfählen bereit sein. VI. (8. December.) Die geheimen Räthe berichten dem Rath über die zwischen den Gesandten von Bern und ihnen gepflogene Beredniß; auf den letzten Vortrag der Gesandten sei keine Erwiederung erfolgt, weil man vorerst den Rath in Kenntniß setzen wollte. Der Gegenstand wird zur weitern Verhandlung den für das Befestigungswesen und die geheimen Angelegenheiten Bezeichneten überwiesen. VII. (Gleichen Tags.) Die Sindiken und die Geheimen beschließen auf die letzte Vernehmlassung der Gesandten von Bern folgende Antwort: 1. Die Befestigungsarbeiten sollen fortgesetzt werden; betreffend diesfällige Mithülfe Seitens der Leute von St. Victor und Chapitre erwarte man die Antwort derer von Bern. Man nehme an, sie werden im Nothfalle nicht nur die genannten, sondern auch ihre eigentlichen Unterthanen («leur mesmes sujetz«) zur Mitwirkung anhalten. 2. Die Geschütze verlangten die Gesandten von Bern nicht zu besichtigen. 3. Der Bestand der Munition soll auf ungefähr 100 Zentner Pulver angegeben werden; mit Steinen sei man auch hinlänglich versehen, in Betracht, daß solche täglich noch beschafft werden; es fehle nur noch an Kohlen, Salpeter, Schwefel und dergleichen. 4. In Betreff von Gaillard ist nichts zu beschließen, da die von Bern es befestigen und bewachen wollen. 5. In Betreff der Mauerwerke der Bastei werden die Gesandten an ihre Obern berichten; man erwarte, es werden dieselben denen von Genf überlassen. Mit der weitern Verfolgung der Angelegenheit wird Desosses beauftragt. 6. In Betreff der Kundschafter erwartet man, daß die einen und andern ihrer Pflicht nachkommen. 7. In Betreff der Schiffe sollen beide Theile das Ihrige thun, damit man den See beherrschen kann. Die zwei Schiffe will man herstellen, nebst einem Corsär; es soll diesfalls mit Pierre Vernez geredet werden. 8. Das Anerbieten derer von Bern, Hauptleute zu senden, welche die Festungswerke untersuchen und Anleitung für die Vertheidigung der Stadt geben, wolle man unter der Bedingung annehmen, daß sie nichts ohne den Willen und die Zustimmung des Generalcapitäns und seines Rathes vornehmen. 9. Die Gesandten meinen, es seien nebst der Mannschaft von Genf noch weitere 2000 zuverlässige Mann erforderlich. In dieser Beziehung soll auf die großen Lasten, welche Genf schon ertragen hat und noch erträgt, hingewiesen und mit den Gesandten geredet werden, daß die bezüglichen Kosten von denen von Bern getragen werden, in Betracht, daß die benannte Mannschaft auch zum Schutze ihres Landes dienen würde; ferner sollte dann diese Mannschaft den Befehlen unterstellt sein, die von den Hauptleuten von Bern, dem Capitängeneral und ihrem Rathe ausgehen und sich der Gerichtsbarkeit von Genf unterziehen. 10. In Betreff der für den Fall einer Belagerung Genfs in Aussicht gestellten weitern Hülfe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

will man mit Rücksicht auf den Umstand, daß auch Bern veranlaßt ist, seine Feinde von seinem Lande fern zu halten, hören, in wessen Sold dieser Zuzug stehen würde. 11. Wegen des Hereinziehens der Vögte, Prädicanten und Anderer nebst ihrer Habe bleibt es bei der schon getroffenen Abrede. 12. Die Peneysaner, deren Namen angegeben werden, sollen sie verweisen. 13. Auf allfällige Verräther wolle man Acht haben und diesfalls einen Prevot bestimmen. 14. Ein Vorrath von Salz und Eichenpfählen soll beschafft werden. 15. Bezüglich das Verlangen eines Abschiedes wird befunden, es soll Alles besprochen werden, jedoch ohne einen Beschluß zu fassen, sondern unter dem Vorbehalt beiderseitiger Obern. VIII. (Gleichen Tags.) Nebst den Anträgen, über die man bereits einig geht, werden den Gesandten folgende (noch nicht vereinbarte) Punkte vorgetragen: 1. Was die Munition anbelange, so fehle nichts als die Kohle, und es sei allen Handelsleuten verboten worden, solche anderswohin als an Genf zu verkaufen. 2. Man verdanke das Anerbieten von Hauptleuten; diese aber sollen nichts unternehmen, außer mit Bewilligung des Capitängenerals; was die angebotenen 2000 Mann Zusatz betreffe, wünsche man zu wissen, in wessen Sold dieselben stehen würden. 3. Dasselbe sei der Fall mit Bezug auf den weiter in Aussicht gestellten größern Auszug. Ihnen soll empfohlen werden, für die Beschaffung von Kohle und Holz behufs der Bereitung von Munition behülflich zu sein. Die Gesandten von Bern antworten: 1. Den Bericht über den Stand der Munition wollen sie an ihre Obern bringen, die davon wohl befriedigt sein werden. 2. Die kriegserfahrnen Hauptleute, die man im Falle des Bedürfnisses hinsenden werde, werden im Verein mit denen von Genf («avecques ung accord par ensemble») solche Ordnungen treffen, die dem Feinde schaden werden. In Betreff der Besoldung des Zusatzes von 2000 Mann wollen sie die Sache ebenfalls an ihre Obern bringen. Für den Fall, daß dieser Zusatz wirklich ausziehen müßte, sollte aber auch vorgesorgt werden, daß die Lebensmittelpreise bescheiden gehalten würden. Sie verlangen beinebens zu vernehmen, welchen Theil der Kosten dieses Zusatzes die von Genf tragen würden. 3. In Betreff (weiterer) Hülfe wollen sie keine weitern Vorschläge machen, sondern die Sache heimbringen. 4. Holz und Kohle werden im Nothfalle, wie sie hoffen, nicht fehlen, sie wollen aber auch hierüber berichten. 5. Augsburger bemerkt, es sei nicht billig, daß Genf oder Bern die ganze Last des Zusatzes je allein tragen sollte. 6. In dem zu fertigenden Abschied soll beiderseitig die Genehmigung der Obern vorbehalten werden. IX. Als die Gesandten sich von Genf zurückzogen, wurde ihnen angezeigt, ihre Leute, die sie in den Zusatz senden, würden bezüglich der Verpflegung recht gehalten und es soll zwischen den Hauptleuten derer von Bern und denen der Stadt betreffend die Lebensmittelpreise eine Ordnung festgesetzt werden. Ueber eine Betheiligung an der Besoldung des Zusatzes werde man den Rath («nous dicts seigneurs de Geneve») berichten, damit sich dieser über die täglichen Lasten der Stadt berathe. Morgen nach der Predigt werde diesfalls Antwort ertheilt werden. X. (9. December.) Die Heimlicher berichten über die Verhandlung mit den Gesandten von Bern. In Betreff der Betheiligung an der Besoldung einer Besatzung von 2000 Mann wird beschlossen, die Gesandten auf die großen Kosten der Stadt für Munition, Lagerung und Anderes aufmerksam zu machen, wonach von dieser mehr als die Besoldung von 500 Mann nicht verlangt werden könne. Unter Vorbehalt der Obern beider Städte wird der Abschied gefertigt und vom Vogt von Nyon, Niklaus (Zurkinden), und Ruffi unterzeichnet, worauf die Gesandten verreisen.

Wir fügen noch folgende Auszüge an:

1) 1545, 29. November. Bern an Genf. Man habe vernommen, wie ein Gesandter von Genf, Henri Aubert, den Vögten von Gex und Ternier eröffnet habe, daß sich 3000 Spanier in Piemont befinden. Es

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sei nun am Platze, gutes Aufsehen zu haben, daß die Stadt Genf nicht überfallen werde; ferner sollten die von Genf Ausspäher ins Piemont, nach Tarantaise, Aosta und Chambery entsenden, um Näheres über das Unternehmen zu erfahren und die von Bern darüber zu berichten, damit diese ihrer Pflicht nachkommen können. Inzwischen soll man die Unterthanen von St. Victor und Chapitre und namentlich die von Cologny («Colominiers») in Bereitschaft stellen, damit sie im Falle des Bedürfnisses in die Stadt gezogen werden können; das Alles soll aber möglichst geheim vor sich gehen, damit kein Lärm entstehe.

St. A. Bern: Welsch Missivenbuch C, f. 79.

2) Unterm 5. December mahnt Bern seine Verburgrechteten: Neuenburg (Herrschaft und Stadt), Vallengin (Herrschaft und Landleute), Münster in Granfelden, Oesch, Neuenstadt, den Grafen von Greyerz und Saanen, die jedem Theil auferlegte Zahl Mannschaft für einen in Aussicht genommenen Zusatz nach Genf in Bereitschaft zu halten.

Ibidem f. 86.

3) 1545, 5. December. Räth und Burger zu Bern an gemeine Eidgenossen und Zugewandte. Gemäß dem löblichen Brauche der frommen Altvordern, der gemeiner Eidgenossenschaft immer vom Guten gewesen sei, theile man mit, daß man gewarnt worden sei, wie ein fremdes Kriegsvolk in wälschen, an das Gebiet derer von Bern anstoßenden Landen vorhanden sei und die Stadt Genf und das savoyische Land derer von Bern ohne Warnung zu überfallen und einzunehmen beabsichtige. Da nun denen von Bern bei Eid und Ehre und kraft Brief und Siegel obliege, die Mitburger von Genf und ebenso die eigenen Angehörigen vor Gewalt und Ueberfall zu beschirmen, so seien sie entschlossen, sich zur Gegenwehr zu rüsten und vorab die Stadt Genf mit einem Zusatz zu bewehren. Der aber werde nicht ausrücken, bis die Noth es erheische, was man in freundeidgenössischer Meinung anzeige. Wenn aber dieser Auszug erfolgen müßte und noch weitere Noth vorhanden wäre, so ersuche man um ein getreues Aufsehen gemäß der geschwornen Bünde, und daß man sich gegen die von Bern so erweise, wie man dessen sich versehe und im umgekehrten Falle auch thun würde.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch Y, S. 923.

Unter den Adressaten fehlt unter den eidgenössischen Orten neben Bern Freiburg; Basel wird erst später angeführt und diesbezüglich dem Briefe ein Postscript beigegeben des Inhalts: Sie mögen sich nicht verwundern, daß man nicht gleichzeitig mit den übrigen Eidgenossen sie in Sache berichtet habe; man sei der Meinung, nach Basel eine Botschaft zu senden, die gleichzeitig über die Angelegenheiten der schmalkaldischen Einungsverwandten berichten werde. Von den Zugewandten werden im Adressatenverzeichnisse genannt: St. Gallen, Biel, Rotweil und Mühlhausen. Das Rathsbuch Nr. 294, S. 251, vom 5. December nennt diesfalls auch die grauen Bünde und Wallis; mit letzterm zu verhandeln soll ein Tag angesetzt werden und Botschaften auch nach Freiburg und Basel abgehen.

267.

Bern (?). 1545, 11. December.

Stiftsbibliothek Engelberg: Ungedruckte Fortsetzung von Tschudi, Supplemente 1534—1549, S. 314.

Der Graf von Greyerz urkundet: Schultheiß und Rath zu Bern haben ihn angegangen, ihnen das Schloß und die Herrschaft Palexieux, nebst deren Gülten, Einkommen und Zubehörden zu erkennen und gemäß den frühern Erkanntnissen, „durch unsere vorfaren, den herrn von Savoy gethan", Huldigung zu leisten. Auf die Bitte und das Begehren des Grafen sei ihm aber vergönnt worden, benanntes Schloß und Herrschaft mit allen Einkünften und Zubehörden innezuhaben wie bis anhin während des Grafen Lebenszeit. Nach dessen Tod oder wenn benannte Herrschaft verkauft, vertauscht oder sonst in andere Hände abverwandelt würde,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sollen die dannzumaligen Inhaber dieser Herrschaft den Herren von Bern zu erkennen und die Fidelität und Huldigung gemäß früherer Erkanntnisse zu thun schuldig sein.

Ein Revers von Bern unter dem gleichen Datum ebendaselbst S. 315. (Copien.)

Das Jahresdatum lautet in unserer Quelle 1546; es ist dasselbe aber irrig; man sehe Hisely histoire de Comté de Gruyère, in den Memoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse romande, Tom. XI, p. 391.

268.

Brunnen. 1545, 11. December.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der III Orte.

Gesandte: Schwyz. Anton Aufdermaur. (Andere nicht bekannt.)

a. Dieser Tag ist angesetzt worden wegen der jedem der III Orte besonders zugestellten Klage der Edelleute zu Luggarus, wie die von Bellenz ihre Fischenz gestört, die Fache zerbrochen und verbrannt haben, weßhalb sie Bestrafung und Schadenersatz verlangen. Nach Eröffnung der Instructionen wird, da die Antwort der Bellenzer über die Klage noch nicht gehört worden ist, ein anderer Tag auf Donstag nach Dreikönigen (7. Januar) angesetzt. Die Klage derer von Luggarus soll man dem Commissar zu Bellenz zustellen, um sie dem Nicola Deseß, der in dieser Sache als schuldbar bezeichnet wird, anzuzeigen, damit dieser mit denjenigen, die nebst ihm in diesem Handel beschuldigt sind, auf dem nächsten Tag erscheine und daselbst Antwort gebe. Man hat hievon auch denen von Luggarus geschrieben, damit, wenn sie jemand dabei haben wollen, sie dieses thun mögen. **b.** Die Kundschaft, welche in Betreff des Verfahrens von Seite des Commissars gegen Petronell Rotza aufgenommen worden ist, soll abschriftlich jedem Ort zugestellt werden. Auf dem angesetzten Tag soll man dann mit Vollmacht erscheinen, um den Handel auszumachen. Dasselbe meldet man auch dem Commissar, damit, wenn er noch etwas dazu reden will, er dieses thun mag. **c.** In Betreff der Appellatzen, falls dergleichen vorhanden wären, wegen welcher man um Recht angerufen würde, hat man „inen" geschrieben, daß sie solche auf diesen gleichen Tag fertigen sollen, damit die Sache in Einem zugehe. **d.** Auf das von Schwyz und Glarus im Namen der IV Schirmorte an Rapperswyl gerichtete Gesuch in Betreff des Zolls antworten die von Rapperswyl an Schwyz, unbeschadet der Freiheit und Gerechtigkeit ihrer Stadt haben sie den IV Orten („iren herren und obern") zu Ehren den Zoll um sechs Haller gemildert; doch soll mit den Schiffherren auch verschafft werden, daß sie sich des Zolls der fremden Güter nicht beladen. Darüber soll man nächsten Tags auch Antwort geben, ob man sie hiebei bleiben lassen wolle oder nicht. **e.** Der Bischof von Como hat für die Priesterschaft seines Bisthums eine Satzung errichtet und fordert, daß der Erzpriester zu Bellenz die ihm Unterstellten zu solcher anhalte, und bittet, ihm diesfalls Unterstützung zu gewähren. Wird heimgebracht, um auf dem nächsten Tag darum Antwort zu geben. **f.** Der Bote von Schwyz eröffnet, sein Schwager, Junker Eberhard von Stadion von Rapperswyl habe eine große Gült, nämlich 470 Gulden, auf der Salzpfanne; von dieser sei ihm der Zins stets verabfolgt worden, bis auf das letzte und dieses Jahr, da es hieß, der römische König habe verboten, diesfalls Geld auszugeben; er bitte nun um eine Fürdernuß an das Regiment (zu Innsbruck?). Es wird ihm diese auf Widerruf der Obern bewilligt.

Der Name des Schwyzer Gesandten aus Artikel **f** des Originals.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

269.

Bern. 1545, 12. December.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 294, S. 268.

Gesandte: Solothurn. S. Schluni; Vogt (Konrad) Graf.

Die Boten von Solothurn verwenden sich wiederholt beim Rathe zu Bern, er wolle des Hochgerichts wegen die Sache beim Alten belassen, wo nicht, einen Landtausch eingehen; wenn auch der nicht beliebe, „deß m. h. inen schyn geben, was (wann?) das jetzig erfulet, daß m. h. mit dem iren nit dahin ruken". Aus Freundschaft und eidgenössischer Liebe bewilligt der Rath, daß weder er noch seine Nachfolger an der betreffenden Stelle ein Hochgericht errichten werden; doch sollen die von Solothurn voraus Brief und Siegel geben, „wie vor abgeraten".

Es mag hier auszüglich die betreffende Verbriefung Solothurns folgen:

1545, 11. December. Schultheiß und Rath der Stadt Solothurn urkunden: Durch den Marchbrief zwischen beiden Herrschaften Bipp und Balm erzeige sich, daß der Landstuhl und das Hochgericht bei dem Sickern, dessen sich bisher die von Solothurn bedient haben, auf dem Gebiet und in den hohen und niedern Gerichten derer von Bern stehen, welche wiederholt durch Schriften und mündlich die von Solothurn angegangen haben, Landstuhl und Hochgericht zu entfernen. Dessen hätten die von Solothurn sich lange geweigert in Anbetracht des langen Besitzes und sich erboten, einen Landtausch einzugehen, oder wenn denen von Bern dieses nicht genehm wäre, möchten diese denen von Solothurn einen schriftlichen Schein geben, daß wenn benanntes Hochgericht und der Landstuhl abgefault sein werden, die von Bern an dieser Stelle auch kein Hochgericht errichten wollen. Aus Freundschaft und eidgenössischer Liebe sei dann von denen von Bern zugestanden worden, daß Hochgericht und Landstuhl an der gegenwärtigen Stelle zerfaulen mögen, wogegen die von Solothurn für sich und ihre Nachkommen versprochen haben und anmit versprechen, an der benannten Stelle weder zu richten noch Landtag zu halten; und wenn Hochgericht und Landstuhl abgefault sind, weder hier noch anderswo auf dem Gebiete derer von Bern, in ihren hohen und niedern Gerichten weder Hochgericht noch Landstuhl zu errichten; wogegen die von Bern wie obbemelt versprechen, ihr Hochgericht auch nicht dahin zu versetzen. St. A. Bern: Solothurnbücher Nr. 1. f. 319.

Die entsprechende Urkunde von Bern für Solothurn, ebenfalls mit dem Datum vom 11. December im K. A. Solothurn. Pergamentbrief mit dem Siegel von Bern.

Die Briefe sind, wie es scheint, auf den Anfangstag der letzten Verhandlung rückdatirt worden.

Der Vorname Grafs aus dem Solothurner Rathsbuch Nr. 39, S. 596.

270.

Freiburg. 1545, 21. und 22. December.

Kantonsarchiv Freiburg: Rathsbuch Nr. 63.

Gesandte: Bern. Hans Jacob von Wattenwyl, alt-Schultheiß; Hans Rudolf von Graffenried, Venner.

I. (21. December, Thomä Apostoli). Die Gesandten von Bern eröffnen vor dem Rathe zu Freiburg, ihre Obern seien verläßigt worden, daß sich jenseits des Gebirges spanisches Volk sammle und auch diesseits

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Berges Rüstungen betrieben werden. Diese sollen dem neugewonnenen Lande derer von Bern und der Stadt Genf, vielleicht auch denen von Freiburg und der Eidgenossenschaft gelten. Bern habe daher einen Auszug angeordnet, um einen Zusatz nach Genf zu legen, damit derselbe einem ersten Andrang widerstehe, in der Meinung, wenn er bedrängt würde, ihn mit der Macht zu entschütten. Hievon habe man andern Eidgenossen und Bundesverwandten Kenntniß gegeben; daß dieses nicht auch schon früher gegenüber Freiburg geschehen sei, sei nicht Folge schlimmer Absicht, und man bitte, dieses nicht zu verübeln. Durch eine nach Genf abgeordnete Botschaft und auch von andern Seiten her habe man nun zwar erfahren, daß die Gefahr sich um etwas vermindert habe; nichtsdestoweniger habe man für angemessen gefunden, in der Rüstung zu verharren und gutes Aufsehen zu halten. Das Verlangen derer von Bern sei nun, daß die von Freiburg sich erklären, ob sie, im Falle dem neuen Lande Berns oder der Stadt Genf etwas Gewaltthätiges wiederführe, mit ihrer Macht denen von Bern behülflich sein wollen. Sollte denen von Freiburg an Land und Leuten Aehnliches zustoßen, so werde Bern mit Leib und Gut und Allem, was es habe, ihnen beistehen. Für den Fall, daß die von Freiburg entsprechende Antwort ertheilen, hätten die Boten von Bern Vollmacht, sich mit ihnen zu berathen, wie die Sache vorzunehmen sei; vorab aber verlangen sie, so bald wie möglich vor Räthen und Burgern gehört zu werden. Der Rath beschließt, mit Beförderung den großen Rath zu berufen. II. (22. December, Postridie Thomas Apostoli). Räthe und Burger antworten auf das gestrige Anbringen der Boten von Bern, die von Freiburg werden Alles das, was die Bünde, das Burgrecht, Brief und Siegel enthalten, sowie dasjenige, was den Mitbürgern von Bern in Betreff der Beschützung der neugewonnenen savoyischen Lande zugesagt worden ist, getreulich, fromm und ehrlich halten und erforderlichen Falls mit dem Werk erstatten, wie es einer redlichen Herrschaft und biedern Leuten gezieme. Das haben die Boten von Bern im Namen ihrer Obern verdankt und dabei die Versicherung gleicher Gesinnung gegen Freiburg wiederholt.

Die Vornamen der Berner Gesandten aus der Berner Instruction vom 15. December 1545, St. A. Bern: Instructionsbuch D, f. 238.

271.

Bex, Aigle, Sitten, St. Moritzen. 1545, 21. bis 26. December.

Staatsarchiv Bern: Wallisbuch K, S. 257.

Gesandte: Bern. Jacob Wagner, Venner; Hans Huber, beide des Raths. Wallis. Georg Summermatter; Hans Kalbermatter, alt-Landvogt der Landschaft Wallis.

I. Dieser Tag ist angesetzt worden, weil abermals Beschwerde geführt wurde, daß im Rotten Neuerungen mit Ueberwehrenen geschehen. Nachdem die Gesandten Ort und Stelle besichtigt und die Vorträge der Parteien, nämlich der Vögte und Amtsleute von Aelen und Monthey angehört, haben sie befunden, daß von denen von Monthey dem Vertrage von (9. resp. 23. April) 1540 zuwider neue Wehren und Schwellen, „schier überzwerch" und nicht dem Land und den „Riken" nach und zwar wider den Willen beiderseitiger Vögte errichtet worden seien. Diese sollen (von einem bestimmten Zeichen hinweg) bis St. Mathis Tag entfernt werden und wegen der Uebertretung sollen die von Monthey laut dem benannten Vertrag der Herrschaft Wallis hundert Savoyergulden Buße verfallen sein. Folgen einige weitere Bestimmungen, denen gemäß auch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die von Aelen gewisse alte Schwellen entfernen sollen. Auf die Uebertretung dieser Bestimmungen wird eine Buße von dreihundert Savoyer Florin bestimmt, welche der Fehlbare seiner Obrigkeit zu entrichten hat. Unterzeichnet: An. Kalbermatter.

II. Verhandlungen in Betreff der Rüstungen für Abwendung der Genf und dem eingenommenen savoyischen Lande drohenden Kriegsgefahren; siehe Note.

Die für den Text benützte Quelle behandelt nur Ziffer I und gibt als Verhandlungsort nur Aegle und als Datum der Conferenz den 26. December an. Alles Weitere ist aus den für die Note zu Ziffer II benützten Quellen enthoben.

Zu II. 1) 1545, 5. December. Bern an den Bischof von Wallis. Die Boten von Bern, welche wegen des Anstandes zwischen den Angehörigen derer von Wallis und Bern in Betreff der neu gemachten Wuhren am Rotten nach Aelen abgeordnet wurden, haben über die Ursache ihrer Heimkehr Bericht erstattet. Aus dem Schreiben derer von Wallis auf Samstag vor Andreas (27. November) entnehme man ferner, daß die von Wallis einen bezüglichen Tag erst um St. Thomas (21. December) besuchen können. Da laut Vernehmen an nächster Frohnfasten Landshauptmann und Landrath sich versammle und man Warnungen in Betreff eines Ueberfalles von Genf und des savoyischen Landes erhalten habe und man sich diesfalls mit denen von Wallis zu berathen wünsche, so bitte man, den Landrath und die Gemeinden vor Ankunft der Boten von Bern diesfalls zu verständigen und dann ihren Entschluß auf St. Thomastag (21. December) den Boten von Bern zu eröffnen. Die letztern werde man auch in Betreff der Angelegenheit wegen der Wuhren beauftragen. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch Y, S. 920.

2) Die genannten Gesandten erhalten am 16. December „über die vordrige Instruction" des Weitern nachfolgende: Mit Bezugnahme auf das von Bern an den Bischof von Sitten gerichtete Schreiben und dessen Antwort, und im Anschluß an die an die Eidgenossen und Bundesverwandten ausgegangene Mahnung sollen die Gesandten eröffnen, die im Wallis seien mit (nit?) wie andere Eides- und Bundesgenossen und Verwandte berichtet worden, weil sie einen guten Theil des savoyischen Landes eingenommen haben und daher, wenn es zum Krieg käme, wie die von Bern betheiligt wären; übrigens sei es nicht allein um jenes Land zu thun, sondern es handle sich um die Freiheit gemeiner Eidgenossenschaft und des gesammten Vaterlandes. Wenn auch jetzt die Noth nicht vorhanden sei, so müsse man sich doch in der Zeit berathen. Die Gesandten seien daher beauftragt, von denen im Wallis zu vernehmen, ob sie bei einem Ueberfall der Stadt Genf zu dem von Bern beschlossenen Zusatz nicht auch einen solchen abgehen lassen, und dann mit ihrer Macht nebst jener von Bern zur Entschüttung des Zusatzes ausdrücken wollen. St. A. Bern: Instructionsbuch D, f. 237.

3) 1545, 23. December (Mittwoch nach Thomä). Der Bischof von Sitten und Hauptmann und Rath der Landschaft Wallis an Lucern. Lucern schreibe, wie ihm von denen von Bern mitgetheilt worden sei, sie seien gewarnt worden, daß einiges im Piemont und an andern Anstößen versammelte Kriegsvolk die Stadt Genf und das neuerworbene savoyische Land ungewarnt zu überfallen vorhabe. Dasselbe haben die von Bern letzter Tage nach Wallis berichtet und auf gestern ihre Botschaft daselbst gehabt. Dieselbe habe eröffnet, Bern habe seinen Zusatz nach der Stadt Genf geordnet. Obwohl nun dermalen die Sache sich gestillet habe, begehren sie doch, daß die von Wallis für einen Zusatz, wenn derselbe nöthig würde, wegen ihres Antheils an dem eingenommenen Lande ihren Zuschub leisten und sich berathen, wie man sich gegenseitig bei einem Kriege zum Schutze des benannten Landes verhalten wolle. Die von Wallis haben hierauf geantwortet, sie stehen mit der Stadt Genf in keinerlei Burg- noch Landrecht, weßhalb ihnen nicht zukomme, sich in die Sache zu vertiefen, sondern sie wollen den Handel einstweilen abwarten. Doch werden sie die Bünde stets fromm und ehrlich halten. Das möge Lucern auch den übrigen sechs Orten zur Kenntniß bringen.
St. A. Solothurn: Lucerner Schreiben 1500—1560. (Copie.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4) 1545, 31. December. Vor Rath zu Bern. Die Boten, welche im Wallis waren, Wagner und Huber, berichten über ihre Verhandlung. „Des zusatzes halb gan Genf zu thun sei daran, wäre der statt Genf nit von nöthen", wiewohl Fürsten und Herren einig seien und es nicht lange gehen werde, wie es früher auch geschehen, bis die Stadt Genf überfallen werden möchte. (Folgen einige unklare Worte.) In Betreff der Entschüttung (wolle man leisten?) was der Bund vermöge; man sei dermalen nicht gewillt, das Land herauszugeben. Die Pässe wolle man versehen, damit kein fremdes Volk ins Land komme und im Nothfall Leib und Gut zu denen von Bern setzen. „Der bischof mit dem küng nit in vereinung und jetz mal nit wyter erlütert". Es wäre gut, wenn man vom König erführe, wessen er gesinnt sei. Die Boten seien zu Sitten und St. Mauritzen kostfrei gehalten worden und so die Boten von Wallis zu Bex und Aelen. „Der wari halb gmacht, wie der vertrag zugibt, die von Monthey übergriffen. Die Eidgenossen darin nützit geschaffet, dann wie m. h. vor erkundet, und daß die pfaffen den kosten haben müssen gen den Eidgnossen". (Man vergleiche den Abschied vor 28. November.) St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 295, S. 31.

272.

Zürich. 1546, 5. Januar (Dienstag vor Hl. drei Königen).

Staatsarchiv Zürich: Acten Kornkauf.

Verhandlung zwischen Zürich, Schwyz und Glarus.

1. Rathsboten von Schwyz und Glarus erscheinen vor beiden Räthen von Zürich und beschweren sich, daß ihnen und ihren Angehörigen zu Utznach, in der March und daherum der feile Kauf beeinträchtigt werde; wenn nämlich Einer nicht selbst Korn kaufe, sondern einen andern hiemit beauftrage, so werde dieser nicht zugelassen; auch geschehe, daß wenn die Ihrigen Korn auf freien Märkten gekauft haben, ihnen dasselbe von Pfistern und Andern weggenommen werde; zudem werden in Betreff der Bolleten und sonst entgegen dem alten Brauch und Verträgen Neuerungen angewendet, die ihnen schädlich seien, Alles unter Berufung auf einen alten Vertrag, der enthalte, wie man zu Markt fahren, kaufen und verkaufen solle; sie bitten, das Beanstandete aufzuheben und einander Brief und Siegel zu geben, daß das Geschehene den errichteten Verträgen unnachtheilig sein solle; sollte man sich hierüber nicht freundschaftlich vereinigen können, so sei die Meinung ihrer Obern, daß man von dem Rechten reden sollte. 2. Die Gesandten von Glarus beklagen sich insbesondere, daß die von Zürich vergangener Jahre den Ihrigen, welche dem König von Frankreich zugezogen, den Durchpaß abgeschlagen haben, obwohl der damalige Krieg der Eidgenossenschaft unnachtheilig war und jene nur gethan haben, was sie gemäß Brief und Siegel schuldig waren. Die Boten bitten, die Ihrigen, wenn sie künftig ziehen und reisen sollten, wofür zwar jetzt kein Anlaß vorhanden sei, ungehindert passiren zu lassen, andernfalls müßte das Recht gebraucht werden, das man lieber vermieden wüßte. 3. Da diese Artikel unvermuthet angebracht wurden und aber dieselben der Ueberlegung bedürfen, so haben die Räthe ein Verdenken genommen, die Boten dermals mit guten Worten abgefertigt, der Handel müsse an einen weitern Gewalt kommen, man werde ihnen beförderlich antworten. (Bezeichnung eines Ausschusses für die Vorberathung einer Antwort).

Zur Ergänzung dienen folgende zwei Missiven:

1546, 16. Januar (Samstag nach Hilarii). Zürich an (Schwyz?). Vor Kurzem habe Schwyz mit Glarus seine ansehnliche Ehrenbotschaft vor dem kleinen Rathe zu Zürich gehabt, welche neben andern Geschäften sich in langen, geschickten und freundlichen Worten beklagt habe, daß in Betreff des feilen Kornkaufs

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Seite Zürichs einem alten Vertrage entgegengehandelt werde, mit dem Ansuchen, hierüber gütlich zu verhandeln, andernfalls müßte von dem Rechten geredet werden. Das habe der kleine Rath heute vor klein und großen Räthen eröffnet. Den genannten Anzug habe man nicht erwartet. Ungefähr vor einem halben Jahre hätten beide Orte ein ähnliches Gesuch schriftlich angebracht, worauf in ausführlicher Antwort die Gründe des Verhaltens derer von Zürich entwickelt worden seien, so daß man erwarten durfte, die Sache werde hiebei ihr Bewenden haben. Insbesondere vermöge der angerufene Vertrag nicht, daß die beiden Orte in Zürich frei ohne alle Ordnung kaufen können. Der Vertrag besage nur, daß die durch das Gebiet von Zürich führenden Reichsstraßen nach Abrichtung von Zoll, Geleit, „Ymis" oder Umgeld offen sein sollen und daß man „all ander" Kauf und Verkauf, die zu Stadt und Land geschehen (verab-)folgen lassen solle. Hieraus ergebe sich gerade, daß die von Zürich mit ihren Märkten nicht gebunden seien, sondern bei den alten Bräuchen, wie die Bünde und Freiheiten sie zulassen, verbleiben können, sie daher nach Umständen Ordnungen zu erlassen befugt seien, wobei man aber niemand zu beleidigen, sondern den Nutzen Aller anzustreben beabsichtigte. Da die Gesandten aber eine gütliche Unterredung verlangten und Zürich mit den Eidgenossen stets gerne freundlich verhandle, so wolle man zu Ehren und Lieb der beiden Orte einen freundlichen Tag in der Stadt Zürich abhalten, den die beiden Orte durch ihre Boten besuchen mögen und wozu auch Zürich seine Abgeordneten bestimmen werde. St. A. Zürich: Missivenbuch 1545—47, f. 18.

Die Antwort Zürichs an Glarus vom gleichen Datum enthält den Zusatz: In Betreff ihrer Beschwerde über die Verweigerung des Durchpasses wolle man auf dem Tage, auf welchem über den Kornkauf verhandelt werde, sich ebenfalls gütlich unterreden, wofür sie ihre Boten mit Vollmacht abordnen wollen.

St. A. Zürich: A. Kornkauf.

273.

Bern. 1546, 7. Januar.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 295, S 51.

Boten von Freiburg, nämlich Ulrich Nix und alt-Seckelmeister Hans List, eröffnen vor dem Rathe zu Bern: 1. Man habe die Missive betreffend den Auszug zum Zusatz und Panner verhört, den Beschluß aber verschoben. Man höre wohl von Kriegsrüstung, wünsche aber zu wissen, wer der Feind sei, ob der Papst, der Kaiser oder der Herzog, und welchen Anhang er habe. Was man zugesagt habe, das wolle man halten. 2. In Betreff der „zwei" Herrschaften verlangen sie, daß bei Kriegsfällen die von Bern zwei und die von Freiburg die andern zwei zu ihnen nehmen und daß es dann fortan so gehalten werde. 3. Sie danken für das ihnen in Betreff der Schelmen gewordene Schreiben. 4. Der Handel, in welchem ihr Schultheiß verbürgt hat, möge man anstellen bis zu Austrag des ganzen Rechtshandels. Der Rath antwortet: 1. Man sei bewogen worden, die Auszüge „zethun", weil man vernommen habe, es komme der ganze Adel in Italien zusammen, und weil zu beiden Seiten auf den Grenzlanden („Anstößen") etwas Kriegsvolk liege. Dazu komme, daß fremde Fürsten und Herren seltsame Practiken führen und man ihnen nicht trauen dürfe, weßhalb gute Fürsorge am Platze sei. 2. In Betreff der Herrschaften sei man mit dem Begehren derer von Freiburg einverstanden. 3. In Betreff des Schultheißen wolle man dem Vogt zu Neüws (Nyon) schreiben, daß er die Widerpart bestimme, stille zu stehen bis zu Austrag des Handels. Dem nach Genf gehenden Boten gibt man ebenfalls Auftrag, diesfalls mit den Genfern zu reden.

Ziffer 3 des Rathsbeschlusses ist durchgestrichen.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus dortiger Instruction, K. A. Freiburg: Instructionsbuch Nr. 4.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

274.

Genf. 1546, 11. bis 15. Januar.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister.

Gesandte: Bern. (Von Räth und Burgern) Hans Rudolf von Erlach; Heinrich Camerer; Glado May; Steiger; (von Burgern) Augustin von Luternau; Hans Frisching.

I. (11. Januar.) Es sind gestern sechs Gesandte von Bern angelangt in Betreff der Befestigung der Pässe und verlangen morgen vor dem Rathe gehört zu werden. II. (12. Januar.) Die Gesandten eröffnen nach erstattetem Gruß: Aus dem Abschied, welchen der von Dießbach und Augsburger erhalten haben, habe man das, wofür die Genehmigung der Obern vorbehalten worden sei, berathen und diesfalls einige Vorschläge verfaßt, die in Schrift verlesen werden. Ebenso haben die von Bern den Abschied mit einer ausführlichen Erklärung begleitet, die ebenfalls verlesen wird. Beinebens entbieten die Gesandten Empfehlungen des kleinen und großen Rathes derer von Bern. Nachdem der Rath den Abschied und die Vorschläge derer von Bern besehen und gefunden hatte, daß Einiges, weil für die Folge gefährlich, nicht angenommen werden könne, hat er nebst Calvin zehn*) Ausgeschossene niedergesetzt, nämlich St. Bothollier, Perrin, Darlodz, des Arts, Tissoz, Cocquet, Roset, Lambert, Defosses und Gerbel nebst den Secretären. Diese sollen eine Antwort entwerfen und dieselbe dem kleinen und dann dem Rathe der Zweihundert vorlegen. III. (Nach dem Essen gleichen Tags.) Es wird beschlossen, eine Antwort zu ertheilen. IV. (Gleichen Tags nach dem Abendessen). Man berathet die von dem Ausschuß vorgelegte Erwiederung auf die von den Gesandten von Bern auf den letzten Abschied gebrachte Antwort; dieselbe wird nicht angenommen, vielmehr beschlossen, es soll eine andere in folgendem Sinne entworfen werden: Man könne nicht zugeben, daß jemand sich über den Rath oder den Generalcapitän oder wen sonst immer stelle oder Jurisdictionshandlungen in Genf ausübe, vielmehr wolle man bei dem Burgrecht (mit Bern) verbleiben. Das soll in eine bündige Antwort verfaßt und Morgens 10 Uhr verlesen werden. V. (13. Januar.) Die Antwort wird verlesen. Sie erläutert ausführlich, man könne auf nichts zum Präjudiz der Souveränetät Genfs eintreten, namentlich können die Artikel 9, 10, 13 (7, 10, 11 der unten folgenden Instruction) nicht angenommen werden. Die Antwort soll den Gesandten schriftlich mitgetheilt und der Rath auf Mittag versammelt werden. VI. (Am gleichen Tage). Die Antwort wird (vor dem Rath?) verlesen, angenommen und verfügt, es soll ein Doppel derselben den Gesandten von Bern in die Herberge gebracht werden. VII. (14. Januar.) Die Gesandten von Bern führen aus: 1. Die von Freiburg hätten denen von Bern geschrieben, sie möchten sich für sie verwenden . . . (Hier bricht der Satz ab). 2. Die ihnen überbrachte Antwort hätten sie nicht in dieser Weise erwartet; ihnen bleibe nur übrig, die Sache ihren Obern zu melden; sie erwarten von dorther guten Bescheid. Dabei bemerken sie, die betreffende Antwort sei nicht unterzeichnet und verlangen, daß dieses geschehe. Es wird verfügt, daß Ruffi sie unterzeichne. 3. Daneben verdanken die Gesandten den Ehrenwein und die gute Gesellschaft und ziehen sich zurück. VIII. (15. Januar.) Die Gesandten von Bern verreisen heute, um Gaillard, Ternier und die Cluse zu besehen. Man findet, es sei wohlgethan, der Sache die nöthige Aufmerksamkeit zu widmen und verordnet, die Heimlichen sollen sich auf Mittag versammeln, um Kundschafter nach Bern, Basel, Zürich und anderswohin abzuordnen.

*) Im Rathsregister steht irrig six statt dix.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Namen der Berner Gesandten aus dem dortigen Rathsbuch Nr. 295, S. 17 und 18 vom 26. und 28. December 1545. In der bezüglichen Instruction, St. A. Bern: Instructionsbuch D, f. 240, fehlen Camerer und Steiger.

Die verhandelnde Behörde Genfs wird in dem Rathsregister, ungeachtet offenbaren Wechsels, nicht immer genannt.

Die den Gesandten von Bern unterm 4. Januar gegebene Instruction geht dahin:

Sie sollen denen von Genf anzeigen, man sei über die unterm 10. December 1545 durch Hans Rudolf von Dießbach und Michael Augsburger mit den Verordneten der Stadt Genf auf Heimbringen angenommenen Artikel gesessen und habe Folgendes beschlossen: 1. Betreffend die Sicherung der Stadt Genf mit Mauern, Bollwerken, Gräben und Anderm sei den Gesandten Vollmacht gegeben, mit denen von Genf die Stadt zu besichtigen und bezüglich der schwach erachteten Stellen mit jenen zu berathschlagen, daß das für die Gegenwehr Nöthige gethan werde. 2. Die von Genf wollen die Unterthanen von St. Victor und Chapitre zur Ergänzung der Bollwerke und Gräben anhalten. In dieser Beziehung sollen die Gesandten mit den genannten Unterthanen reden, daß zwar der Vertrag von Basel diese Zumuthung nicht zugebe; weil aber die Stadt Bern auch Leib und Gut zusetze, so sollen die Gesandten benannte Unterthanen ebenfalls vermögen, das Beste zu thun; doch sollen sie mit Speise und Trank versehen werden so lang sie arbeiten, und soll das dem Vertrag unschädlich sein. Wegen des Tausches zu Gaillard bleibt es bei der von den Gesandten gegebenen Antwort; in Betreff Schleifung einer Mauer ꝛc. sollen die Gesandten die Stelle besichtigen und Bericht erstatten. 3. In Betreff des Geschützes und der Munition finde man, die von Genf seien mit Geschütz auf Rädern und mit Steinen gut versehen, mit Bezug auf das Pulver sollen sie trachten, mehr und mehr zu sammeln. Auf die Bemerkung, daß die von Genf zwei Karthaunen nöthig hätten, finde man, die von Genf haben großes Geschütz genug und es können mit kleinem Geschütz die „plattes formies und understerkungen der belagerung" so gut vertheidigt werden als mit grobem, mit dem viel Pulver verbraucht werde; doch weil die von Bern sich erboten haben, Leib und Gut darzu zu setzen, so wolle man ein oder zwei große Stücke mit dem Zusatz, Munition und anderm Bedürfniß bewilligen. Kohle und Holz im Gebiete derer von Bern („iren") zu kaufen wird denen von Genf nicht verweigert. 4. Man soll, zumal jenseits des Gebirgs, gute Kundschafter halten. 5. Die Schiffe belangend sei man mit dem betreffenden Artikel einverstanden, gebe indessen den Gesandten Vollmacht, diesfalls mit den Genfern zu verhandeln. 6. Prädicanten oder andere Leute, Weiber oder Kinder, die nicht wehrtauglich sind, aus der Stadt zu verschicken, soll dem Hauptmann des Zusatzes, seinen Räthen und den Genfern überlassen sein. (Ein namentlich im Eingang nicht ganz klarer Satz). 7. In Betreff von Verräthereien sollen der Hauptmann, seine Räthe und die Genfer ein Einsehen thun. 8. Anbelangend die Frage, ob die Banditen von „Gigney" (Peney?) aus dem Land zu weisen seien, sei denen von Bern unbekannt, daß „Rinich" sich auf ihrem Gebiet befinde; wenn aber die Genfer jemand mit Namen anzeigen, werde man dem Vertrage gemäß handeln. 9. Es wird nöthig sein, die Stadt Genf mit Salz, eichenen Pfählen, und wenn das Geschrei andauern sollte, mit andern Provisionen zu versehen. 10. In Betreff des Zusatzes findet man, da die Stadt Genf von bedeutendem Umfange ist und die Genfer laut Bericht nur 1500 Mann aufbringen können, daß diesen annoch 2000 Mann beigegeben werden sollen, um die Stadt zu beschützen, bis die von Bern mit der Macht kommen, sie zu entschütten. Diese Mannschaft nebst dem Hauptmann und der Mannschaft derer von Genf soll unter dem Hauptmann derer von Bern und dessen Räthen stehen und ihnen Gehorsam schwören; es scheint nämlich sehr unthunlich, mehr als einen Oberst in einem Zusatz zu haben. Der zu ernennende Oberst wird, wo es nöthig ist, den Magistrat oder den Hauptmann der Genfer über sein Vorhaben berichten. Daneben wird der Rath von Genf in burgerlichen Sachen nach wie vor seine Gewalt behalten und üben, sowie überhaupt diese Maßregel der Stadt Genf weder jetzt noch in der Folge an ihren Freiheiten, Satzungen und Ordnungen einen Nachtheil bringen soll. Man ist der vollen Erwartung, die Mitburger von Genf werden dieses nicht ungut aufnehmen, da die von Bern weit mehr zur Sache setzen und wagen, nämlich ihrer Aller Leib, Ehre, Gut, Stadt und Land.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

11. Mit dem Anerbieten des Ausschusses von Genf, von den 2000 Mann 500 zu besolden, kann man sich aus verschiedenen Gründen nicht begnügen; würde ein Theil der Bürger und Unterthanen im Solde der Genfer stehen und die andern in eigenen Kosten kriegen müssen, so würden sie unwillig werden, was leicht größere Zwietracht erzeugen könnte. Man verlange daher in dieser Beziehung bei dem Burgrecht zu bleiben. „Dann wo die iren, so im zusatz sin werden, innen würden, daß die Jenfer den dritten oder den halben teil der besoldung geben sölltend und das gält nit hettend, als wol versächenlich, daß sy nit mit gält verfasset syen, in ansächen des großen kosten, den sy mit sterkung irer statt gehept und noch täglich habend, und aber die knecht welltend bezalt syn, darzu die von statt und land sich widrigen, den zusätzern gält nachzuschicken", so könnte hieraus Unruhe und Gefahr entstehen. Damit die von Genf dieses nicht übel nehmen, in der Meinung, man wolle die ganze Last ihnen allein aufladen, sollen die Gesandten ihnen tröstlich sagen, der Krieg werde die von Bern nicht weniger als die von Genf berühren; wenn derselbe vollendet sei, werde man in Betreff der Besoldung mit denen von Genf so übereinkommen, daß sie zufrieden sein werden; da die von Bern Leib, Ehre und Gut zusetzen, so dürfe man diesfalls auf sie vertrauen. 12. Wie man sich schon früher erboten habe, seien die von Bern entschlossen, im Falle einer Belagerung der Stadt Genf mit großer Macht aufzubrechen und ihr zu Hülfe zu ziehen. St. A. Bern: Instructionsbuch D, f. 240.

Das Rathsbuch von Bern Nr. 295, S. 123 verzeichnet zum 28. Januar anläßlich des Abschiedes Folgendes: Vor dem Rathe zu Bern berichten die Boten, welche zu Genf gewesen sind, über ihre Verrichtungen und die erfolgte Antwort. Sie hätten die Instruction durch Niklaus Zurkinden verdolmetschen lassen und schriftlich vorgelegt. Der Rath sei dann den ganzen Tag darüber gesessen und habe geantwortet, der Handel sei groß und wichtig und bedürfe guter Ueberlegung; man wolle später darüber Bescheid geben. Wann derselbe erfolge, sei nicht gemeldet worden. Von Einigen sei mitgetheilt worden, daß Calvin und Maigret längere Zeit dagewesen seien. Am Dienstag seien sie neuerdings darüber gesessen und haben dann eine schriftliche Antwort durch den Schreiber verlesen lassen. Nach dem Nachtmahl sei diese ihnen zugestellt worden. Da die Sache abschlägig beschieden worden, so habe man mit ihnen nicht weiter arguiren, sondern die Angelegenheit heimbringen wollen. Die Antwort der Genfer wird verlesen und beschlossen, über acht Tag wieder darüber zu berathen.

Obwohl diese Relation theilweise andere als die im Rathsregister von Genf verzeichneten Verhandlungen zu berühren scheint und der Bericht der Boten verhältnißmäßig etwas spät erfolgt, so muß derselbe sich doch unserm Abschiede anschließen. Weder das Rathsregister von Genf, noch das Raths- oder Instructionsbuch von Bern gedenkt einer Gesandtschaft von Bern nach Genf, die zwischen den 15. und 28. Januar 1546 fiele.

Zu VII. 1. 1) 1546, 4. Januar. Bern an Freiburg. Gemäß dem Verlangen derer von Freiburg wolle man die nach Genf gehenden Boten beauftragen, sich dahin zu verwenden, daß die Bezahlung jener 500 Kronen, in welche Petermann Ammann, alt-Schultheiß von Freiburg, gegen den Prior von Mortaulx (Monthoux?) verfällt worden, bis zum Austrag des Haupthandels eingestellt werde.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch Y, S. 943.

2) 1546, 28. Januar. Bern an Freiburg. Die Boten, welche nach Genf („hinin") gesandt worden sind, haben heimgebracht: (Nach andern Mittheilungen:) Der wegen Petermann Ammann und seiner Mithaften gewordene Auftrag sei ausgerichtet und von den Genfern geantwortet worden, es seien in Betreff dieser Angelegenheit einige „Appellirungen", auch Urtheile ergangen, die sie sammt dem ganzen Proceß „inen" gern zeigen wollen; diese Urtheile zu hemmen stehe denen von Genf nicht zu; der Prior von Mortaux hätte sich diesfalls zu beklagen. Wenn aber in der Güte etwas gethan werden könne um die benannte Summe zu verringern, wolle man zu Gefallen derer von Freiburg und Bern hiefür gerne Hand bieten. Ibidem, S. 973.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

275.

Bern. 1546, 1. Februar.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 295, S. 136.

Gesandte von Solothurn, Schultheiß Schluni und Graf, tragen dem Rathe zu Bern vor: 1. Ihre Herren beschweren sich betreffend die Missive wegen der Citation der Kaderli und haben sie hergeschickt, diesfalls in der Freundlichkeit zu verhandeln. 2. Der Brief wegen des Hochgerichts sei etwas mangelhaft. 3. Wegen des Spans, die Burgdorfer betreffend, sei man geneigt, einen Tag zu besuchen und freundlich zu handeln. 4. Die von Bern haben denen von Solothurn wegen des alten Prädicanten von Messen einen Brief geschickt, den die Chorherren verhört haben; diese wollten den Prädicanten berechtigen, weil er geredet, sie hätten denen von Bern das Ihrige genommen und nicht von des Zehntens wegen, „sie tag har gen, das er mit erschine, wüssen nit, was die ursachen". Sie erbieten sich, mit denen von Bern niederzusitzen und der „iij stuken" halb freundlich zu verhandeln. Wird auf Morgen verschoben. (Vom 2. Februar enthält das Rathsbuch keine Antwort.)

Am 27. Februar läßt der Rath nach Solothurn schreiben, wie im Missivenbuch, entschuldigt den Aufzug, wolle bald eine Botschaft senden. Ibidem, S. 244.

Inhaltsgleich im Deutschen Missivenbuch Y, S. 1001 vom 27. Februar.

Zu einiger Erklärung des noch oft wiederkehrenden Streites über das Forum in Eheprocessen mag folgende Missive dienen:

1546, 13. Januar. Solothurn an Bern. Man habe die Missive des Eherichters und Gerichts von Bern nebst der von Adeli Kaderli von Koppingen gegen Benedict Jogg von Oetkingen („Othchingen") betreffend einen Ehezuspruch, zu welchem jene gegen diesen berechtigt zu sein beglaubt, erhalten und bedaure dieses Vorgehen, da dasselbe, wenn es statthaben könnte, die von Solothurn an ihrer Herrlichkeit und den niedern Gerichten beeinträchtigen würde. Bern habe an dem Orte weder zu citiren, noch zu gebieten oder zu verbieten. Solches gestatte der zwischen Bern und Solothurn bestehende Vertrag nicht und die Bünde und das Burgrecht schreiben klar vor, daß der Ansprecher den Angesprochenen an Orten und Enden belangen soll, wo dieser seßhaft ist. Zudem könne die Ansprache der Adeli Kaderli um so weniger begriffen werden, als die Großväter beider Theile Brüder gewesen seien, weßnahen nach der Meinung derer von Solothurn und nach der Ordnung der christlichen Kirche unter den Genannten, auch wenn ihnen die Verwandtschaft unbekannt gewesen wäre, keine Ehe bestehen möge. Man bitte daher von solchen Dingen abzustehen und die Angehörigen Berns zu weisen, in Ansprachen über ungichtige Sachen gegen Leute von Solothurn da Recht zu nehmen, wo der Angesprochene sitze; man werde ihnen gutes und schnelles Recht halten.

K. A. Solothurn: Missivenbuch 1546—47, S. 7.

Man vergleiche beinebens den Abschied vom 27. und 28. Juli 1545, Ziffer 3.

276.

Schwyz. 1546, 3. Februar.

Landesarchiv Schwyz: Abschiede.

Tag der III Orte (Appellaztag).

a. Nicola Dezeß (alias Deseß, Descheß) verantwortet sich in Betreff der Eröffnung eines Briefes, er habe seinen Seckel und darin sein Siegel verloren; als er nun gesehen, daß der betreffende Brief mit seinem Siegel

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

besiegelt sei, habe er beglaubt, mit demselben sein Siegel zu finden und ihn daher öffnen lassen; als er aber gesehen, wer ihn unterschrieben, habe er ihn sofort wieder schließen und versenden lassen. Man findet nun, daß er immerhin sehr gefehlt habe, weil er gesehen und gehört hatte, daß der Brief an die Orte gerichtet war, und hat ihn daher um 10 Kronen gebüßt, die er auf Bartholomä (24. August) entrichten soll. **b.** In Betreff der Nachlassenschaft der gerichteten Frau, der Tochter der Torinella, verbleibt man bei dem dem Schreiber Hofer gegebenen Auftrag. Glaubt Miser Bernard Magery einiges Recht zu haben, so soll er solches durch Briefe rechtlich erweisen. **c.** Baptista Zenett berichtet, er habe im Römerlande Korn gekauft und dieses zu Mailand zum Theil an Reis vertauscht. Als er dann mit seiner Waare nach Luggarus kam, wurde ihm dieselbe um den Zoll verlegt. Obwohl er für den Zoll Trostung leisten wollte, erkannte der Commissar, daß er 200 Kronen erlegen müsse, die er auch erlegt habe. Ungeachtet er sich des Rechtes der Eidgenossen getröstet habe, „als der Appellatz", so habe er dennoch hierbei nicht verbleiben können, indem der Widerpart erlaubt worden sei, das Geld zu gebrauchen, während er beglaube, bei hängendem Recht hätte er mehr Ansprüche auf dasselbe gehabt als seine Gegner. Man beschließt nun, dem Commissar nach Luggarus zu schreiben, daß er dem Baptista sein Geld wieder gebe und sich mit der Trostung begnüge bis auf St. Johannstag (24. Juni), es wäre denn, daß ein früherer Tag in Baden stattfände; sollte ein Theil den andern dahin citiren, so soll der letztere gehorchen und gewärtigen, was da beschlossen werde. **d.** Zwei Jünglinge sind in das Holz gegangen und obwohl einer den andern gewarnt (haben soll), hat sich doch der Unfall zugetragen, daß ein von jenem gefälltes Holz diesen erschlagen hat. Beide Parteien haben sich vertragen und es waltet die Bitte, den einen (noch lebenden) zu liberiren. Uri und Schwyz wollen entsprechen, Unterwalden hat keine Instruction; die Boten beglauben aber, ihre Obern werden sich nicht söndern. **e.** „Nicola Zezio..... Benedet Ghiringhelli hand kundschaft gesagt, daß der widertheil Schwan Antoni Ghiringhelli die appellaz übergeben." **f.** „Ist die urtel bestät, so her (?) Bartholomä Delzan als wegen sins bruders Antonis Delzan gegen Antoni, ein son Balsarin Schmid, ergangen." **g.** Nicola Zezio und sein Bruder sollen in Betreff ihres Spans Klage und Antwort in Schrift setzen und innert sechs Wochen den Sprüchern übergeben und diese dann in Monatsfrist den Spruch geben, Alles bei 100 Ducaten Buße. **h.** Nicola de Zezio will ein Urtheil, welches der Statthalter dem Zezio in Betreff des Priesters Mutschegg gegeben hat, appelliren. Es wird ihm bewilligt, die Appellatz zu vollführen, zuerst vor den Boten und dann für und für nach dem rechtlichen Brauch der Stadt Bellenz. **i.** Ponell von Orell von Luggarus fordert im Namen der Edelleute daselbst für den ihnen zugefügten Schaden und Kosten 50 Kronen nebst Bestrafung des Frevels. Nachdem man die Antwort der Gegenpart ebenfalls vernommen und die Kundschaften verhört hat, wird erkennt: Man mißbilligt, daß die zu Bellenz bei Nacht ohne Vorwissen der Obern gehandelt haben. Da man aber verständigt worden ist, daß die armen Leute „oberhalb" sehr belästigt werden, indem das Fach das Wasser schwellt („übergadt"), so hat man den Handel mit Bezug auf die Strafe bis auf weitern Bescheid stillgestellt. Da indessen die Bellenzer sich mit dem einen der Fischer abgefunden und ihm 2 Kronen gegeben haben, so sollen sie dem andern Gemeinder ebenfalls soviel verabfolgen lassen. Daneben soll jeder Bote die Sache an seine Obern bringen, damit man sich unterrede, wie man den armen Leuten (von Bellenz?) weiter helfen könne, daß ihnen werde, was billig ist. **k.** Anderä de Anthony von Bellenz als Erbe eines Knaben, dem der Decan („tächen") Vogt gewesen ist, (beklagt sich), dieser habe nicht genugsame Rechnung gegeben. Es wird beschlossen, dem „Vogt" (Commissar) zu schreiben, der Decan soll den Erben die liegenden Güter zu Handen stellen, damit sie dieselben bebauen können; über Anderes, welches im Streit begriffen ist,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sollen die Betreffenden einander berechtigen und die Appellaz nach Brauch auf Bartholomä vor sich gehen lassen, und soll der Vogt dem Decan sagen, daß er „gedenk" und gehorsam sei. **l.** Die von Bellenz halten zum Schutze der Grafschaft für nöthig, einige Wehrenen zu bauen. Der Commissar soll eine Besichtigung vornehmen, und wo ihn das Bauen nothwendig bedünkt, soll er die Landleute anhalten, ihren Theil ebenfalls zu leisten. **m.** Dem Benedet Ghiringhelli giebt man eine Fürschrift an den Markgrafen (von Guasti) um Durchpaß für Korn, das er außerhalb dem Herzogthum Mailand kauft, zu erwirken. **n.** Dem Commissar Steiner, der sich ganz „undergeben" und alle Billigkeit erboten hat, wollen Schwyz und Unterwalden in Betracht seiner Tapferkeit und Freundschaft das Beste thun und auf Hintersichbringen eine Strafe von 100 Kronen bestimmen; doch soll dem Commissar überlassen sein, von Ort zu Ort zu kehren, um zu versuchen, ob er Mehreres erlangen möge. **o.** Dem Peter Marter wird geschrieben, daß er die ihm als Strafe auferlegten 60 Kronen in Monatsfrist entrichte und dem Commissar empfohlen, diesen Betrag zu beziehen.

277.

Zürich. 1546, 4. Februar (Donstag nach Lichtmeß).

Staatsarchiv Zürich: Acten Kornkauf.

Verhandlung zwischen Zürich, Schwyz und Glarus.

1. In dem Span zwischen Zürich einerseits und Schwyz und Glarus anderseits in Betreff des Kornkaufs ist durch die Boten der genannten drei Orte eine gütliche und freundliche Abrede geschehen gemäß einer Copie, die jedem Ort mitgetheilt wurde, solche an die Obern zu bringen. Schwyz und Glarus sollen ihre Antworten beförderlich an Zürich übermitteln. 2. Während Schwyz und Glarus an der Hand eines alten Spruchbriefes behaupten, daß Markt und Kauf allenthalben gegen einander frei und „unverdingt" sein sollen, beklagen sich die von Zürich, daß dieses gegenüber ihnen in einigen Stücken nicht beobachtet werde. So werde Heu, Streue, Holz und Anderes den Ihrigen ab ihren eigenen Gütern oder wenn es gekauft werde, nicht frei und unverdingt verabfolgt; ferner werde zu gewissen Zeiten verboten, ihren Metzgern Kälber zu verkaufen; endlich sei allerlei Mangel an den „Schygen" (Scheien?), daß dieselben zu kurz und die „Staglen" mitunter von schlechter Währschaft seien; lasse man denen von Zürich auch etwas Streue zugehen, so sei dieselbe oft halb Mist und faul. Sie bitten die beiden Orte freundlich, mit Bezug auf diese Dinge ein ernstliches Einsehen zu thun. Da die Boten von Schwyz und Glarus hierüber ohne Instruction sind, so nehmen sie die Sache in den Abschied. Sie werden ersucht, baldige Antwort zu geben. 3. Die Schmiede von Zürich beklagen sich, daß ihnen zu Grynau von der Kohle, die allenthalben zollfrei sei, ein neuer Zoll gefordert werde. Schwyz wird diesfalls um eine beförderliche Antwort ersucht. 4. Die Boten von Schwyz und Glarus ziehen an, wie die von Zürich in vergangenen Jahren den Ihrigen, welche dem König von Frankreich zugezogen sind, den Durchpaß verweigert haben. Sie glauben nun aber, die Eidgenossen sollten einander in ihren Angelegenheiten den Durchpaß nicht sperren; Frankreich sei mit Allen in einem Frieden und man habe wälsches und anderes fremdes Volk durchziehen lassen; ihre Obern bitten daher die von Zürich freundlich, den Ihrigen, wenn der Fall wieder vorkäme, freien Durchzug zu gestatten, was denen von Zürich an ihren Mandaten, Geboten und Verboten unschädlich sein soll. Sollten die Durchziehenden, Hauptleute, Aufwiegler oder Andere die Leute von Zürich ungehorsam machen, so werde man bemüht sein, daß dieselben bestraft

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werden. Die Abgeordneten von Zürich antworten, ihre Herren haben den Durchpaß nicht verweigert, um ihren Eidgenossen Schaden und Nachtheil zu bereiten, sondern um die Angehörigen derer von Zürich, die ohnehin zum Kriegen Neigung haben, besser im Gehorsam zu behalten. Wenn etwas fremdes Volk, ohne daß solches vorher bekannt geworden, anhergekommen und ganz in der Stille durchgezogen sei, so sei doch dasselbe für die Ihrigen nicht so verlockend („so anmütig und erkannt") gewesen, wie die Eidgenossen. Bekannt sei, daß im Heimziehen jedermann ungehindert durchgelassen wurde. Da man nun gegenseitig sich schuldig sei, Alles zu verhüten, was zum Ungehorsam verleiten könnte, so bitten die von Zürich, das Geschehene nicht unguter Meinung aufzunehmen und dafür zu sorgen, daß in der Folge andere Wege eingeschlagen werden und die von Zürich bei ihrer Verfügung bleiben können. Nach beiderseitiger freundlicher Unterredung und Verhandlung haben die Anwälte von Zürich auf die Bitte und zu Ehren und Gefallen derer von Schwyz und Glarus, doch auf Gefallen der Obern, bewilligt, wenn Angehörige von Schwyz und Glarus fernerhin dem König von Frankreich zuziehen wollen, dürfen sie durch Stadt und Landschaft derer von Zürich passiren, doch nicht mit klingendem („offenem") Spiel, Trommeln oder Pfeifen, noch mit aufrechten Fähnchen, sondern dem nächsten Weg nach in aller Stille und ohne sich zu versäumen, außer wie es die gewöhnlichen Tagreisen und Herbergen erfordern. Dann sollen sie die Angehörigen derer von Zürich in keiner Weise bestellen, aufweisen oder reizen, daß sie ungehorsam werden könnten. Die beiden Orte werden um unverzügliche Antwort gebeten.

Zur Ergänzung müssen folgende Noten angefügt werden:

1) Die in Ziffer 1 bemerkte Uebereinkunft geht dahin: 1. Die von Schwyz und Glarus mögen ohne Bolleten und jeder für sich oder aus Auftrag eines Andern, ebenso die Pfister und Müller für ihren Gewerb und die Fürkäufer um es in ihr Land zu fertigen auf den Märkten von Zürich ungehindert Korn kaufen. Wenn aber Zeit und Umstände mit sich brächten, daß die von Zürich für angemessen erachten würden, daß die Käufer von ihren Obern ein Zeugniß bringen sollten, so mögen sie das verordnen; doch wenn Einer den Schein vorgewiesen hat, soll ihm derselbe sofort wieder zurückgegeben oder in seiner Gegenwart vernichtet werden. 2. Keinem von Schwyz und Glarus oder der Ihrigen, der für sich selbst oder aus Auftrag der Landleute Korn kauft, ebenso wenig den Pfistern und Müllern, die für ihr Gewerbe Korn kaufen, kann der Kauf durch Angehörige derer von Zürich abgezogen werden, mit Ausnahme der Fürkäufer. Diesen mögen die Leute von Zürich, wenn kein Korn mehr vorhanden ist, die Käufe abziehen. Fürkäufer aber von Schwyz und Glarus, welche das Korn aufschütten oder aus ihren Ländern führen, sollen nicht geduldet, sondern abgestellt und gestraft werden. 3. Die von Schwyz und Glarus haben sich beklagt, daß die von Zürich immer zuerst kaufen und die Ihrigen erst nach der gesetzten Stunde kaufen können. Die Abgeordneten von Zürich antworteten, das geschehe zu Gutem des Markts, denn wenn Fremde und Heimische mit einander kaufen könnten, so würde der Aufschlag gleich Anfangs sich machen. Da man zudem nichts dagegen habe, wenn die von Schwyz und Glarus am (Vor-)Abend oder am Morgen des Markts in den Kammern kaufen, wie von Altem her, so glauben sie, man sollte sie hierbei bleiben lassen. Hierüber ist man einig geworden, daß es ganz bei der alten Ordnung „der gesetzten stund" bleiben solle, wie dann die Verordneten die Stunde setzen und die Märkte ausrufen. Datum Zürich den 4. Februar 1546. St. A. Zürich: Acten Kornkauf.

2) 1546, 18. März. „Antwort beider orten Schwyz und Glarus uf den abscheid in der statt Zürich usgangen durch landvogt Tschudi von Glarus gegeben donstags nach der alten vasnacht ao. 46." 1. Die in Betreff des Kornkaufs getroffene Abrede gefalle ihnen; sie verlangen daher, daß jedem Ort auf dessen Kosten gemäß der gestellten Copie Brief und Siegel aufgerichtet und übermittelt werde. 2. Was den Durchpaß anbelange, könne das aufgestellte Mittel ihnen nicht zusagen, namentlich weil sie die Fähnchen „unterschlagen"

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Trommel und Pfeife „verhalten" sollten. Das werde ihnen sonst nirgends zugemuthet; so lassen die von Bern, welche wie die von Zürich in Krieg zu ziehen verboten haben, die Leute mit aufrechten Zeichen und (klingendem) Spiel durchziehen. Wie man von den Alten vernehme, sei das Unterschlagen der Zeichen auch nie gebraucht worden und es wurde dasselbe auch für unehrenhaft gehalten; im umgekehrten Falle würden sich die von Zürich dieses auch nicht gerne gefallen lassen; sie bitten daher, ihnen den Durchpaß frei, ohne alle Bedingung zu gestatten. Dabei werde man den Durchzug nach gewöhnlichen Tagreisen fördern und niemand ungehorsam machen. 3. In Betreff der Schygen und Staglen zeigt beider Orte Botschaft an, daß in der Grafschaft Utznach, wo man diese Dinge bereite, gemäß dem Begehren derer von Zürich vorgesehen worden sei; wenn fernere Klagen vorkommen sollten, werde wieder mit Treuen darin gehandelt werden. 4. Anbelangend den Kälberkauf habe der Bote („er") Seitens derer von Schwyz keinen Auftrag; was aber Glarus betreffe, soll es keinen Mangel haben. 5. In Betreff des Heus und der Streue versprechen beide Orte beförderlich in den Herrschaften Utznach und Gaster die Landsatzungen zu lesen und ein gebührliches Einsehen zu thun und die von Zürich dessen zu berichten. St. A. Zürich: Acten Kornkauf.

3) 1546, 15. October. Landammann und Räthe von Schwyz und Glarus an Zürich. Der Verkauf von Heu, Streue und „Buw" (Dünger) aus einem Lande habe mit dem feilen Kaufe nichts gemein und könne nicht gestattet werden, damit die Güter in „nutzlichem buw" erhalten werden und die armen Leute sich darauf ernähren könne. Was aber den feilen Kauf angehe, Vieh, Anken, Käse, Ziger und dergleichen, was auf den Gütern erzogen und gemacht wird, denen von Zürich zugehen zu lassen werde nicht gehindert. Doch wenn jemand von Zürich eigene Güter auf Staffelried und im Gaster habe, dem wolle man gestatten, Heu und Streue, was auf diesen Gütern wächst, hinwegzuführen und nach seinem Belieben zu gebrauchen.
St. A. Zürich: Acten Kornkauf.

278.

Lucern. 1546, 5. Februar.

Gemeineidgenössischer Tag der XIII Orte.

Die in den nachfolgenden Noten unter Ziffer 1) mitgetheilte Missive stellt diesen Tag der XIII Orte außer Zweifel, wenn auch sonst keinerlei Abschied desselben bis jetzt aufgefunden worden ist. Höchst wahrscheinlich steht auch die unter Ziffer 2) und 3) erscheinende Thätigkeit der französischen Anwälte, das unter Ziffer 4) notirte Schreiben der XI Orte und die unter Ziffer 5) und 6) angedeutete Wirksamkeit der VII Orte mit diesem Tage in nahem Zusammenhang. Alle hier folgenden Schriftstücke stehen in der Lucernersammlung den Abschieden vom Jahre 1546, die indessen erst mit der Instruction für den Tag vom 12. April beginnen, unmittelbar voran.

1) 1546, 5. Februar. „Der dryzechen orten der Eidgnosschaft des alten punds hochdütscher nation rathsbotschaft jetz zu Lucern versammt" — an den König von Frankreich. In dem von dem König an Hans Wunderlich gerichteten Schreiben stehe, sobald „die zit der pensionen verrukt", sollen die Hauptleute, welche im Piemont gedient haben, ohne fernern Aufzug bezahlt werden. Da nun diese Zeit erschienen, das Geld aber nicht erlegt worden sei, und man bisher immer von einem bestimmten Ziele zum andern, von denen aber keines gehalten worden, die Hauptleute gegenüber den Knechten beschirmt habe, nun aber diese sich nicht weiter aufhalten lassen, so seien die Hauptleute vor den Boten erschienen und haben gebeten, weil es dringend nothwendig sei, sie mit einer Fürschrift an den König zu unterstützen, damit sie um ihren wohlverdienten und so lange ausstehenden Lidlohn bezahlt werden, da ihnen unmöglich sei, sich länger herumziehen zu lassen. Da ihre Bitte gerechtfertigt sei, man sie vor den Knechten nicht mehr zu schirmen wisse und den Angehörigen Unterstützung schuldig sei, so bitte man den König freundlich und begehre ernstlich, er wolle das an Hans Wunderlich erlassene Schreiben in Erfüllung gehen lassen, damit die Unsrigen bezahlt und der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

König und die Eidgenossen deßhalb in Ruhe gelassen werden, andernfalls würde der König veranlassen, daß die Hauptleute und Knechte Kosten auf ihn ergehen lassen, während man ihm lieber Dienste und alles Gute erweisen möchte. Da dem Hauptmann Fröhlich befohlen worden, noch Einiges mündlich anzubringen, so bitte man den König, ihm diesfalls Glauben zu schenken. Es siegelt im Namen Aller Lucern.

St. A. Lucern: Abschiedeband N, f. 3. Der Brief scheint Original, Adresse und deutliche Spur eines später wieder entfernten Siegels sind vorhanden. Gieng er nicht ab, oder hat ihn Fröhlich wieder zurückgebracht?

2) 1546, 22. Januar. St. Germain en Laye. König Franz an Hans Wunderlich, „der da ist um miner gescheft willen im Schwizerland". Nachdem der la Riniere heimgekommen, habe er, der König, seine Rechnung gemacht, wie von dem zuletzt entlehnten Gelde die Hauptleute um das, was man ihnen schuldig ist, bezahlt werden können, wie das unlängst beschlossen worden sei. Seither habe er einen Brief erhalten, dem gemäß wenig Mittel vorhanden seien, das entlehnte Geld zu erhalten. Er bedaure nun sehr, die Hauptleute nicht auf die gewünschte Zeit befriedigen zu können. Wunderlich möge dieses den Hauptleuten anzeigen und eröffnen, der König werde nun trachten, anderes Geld aufzubringen, so daß sie mit Inbegriff der Pensionen auf das nächste Ziel bezahlt werden, bis zu welchem sie sich gedulden wollen. Hätte er gewußt, daß das Geldanleihen nicht zu Stande komme, so hätte er sie aus jenen 30 oder 40,000 Kronen bezahlt, die er letzter Tage zu Lyon und anderswo ausgegeben habe; eher wollte er dieses Geld wieder dort wegnehmen lassen, als daß es auf das nächste Ziel fehlen sollte. Beinebens möge Wunderlich den Eidgenossen anzeigen, der König werde, um die gute und ganze Freundschaft zu unterhalten, eine bleibende Botschaft zu ihnen abordnen. Mit den Angelegenheiten des Königs stehe es gut; der Kaiser habe ihm sagen lassen, er wolle die Tractate unverbrüchlich halten, wozu auch der König entschlossen sei. Den Engländer betreffend hätte der König Friede schließen und Boulogne wieder erhalten können, wenn er die Schotten übergeben hätte; allein er achte seine Ehre und die geschworne Freundschaft höher als alle Reiche und Güter der Welt. Unterzeichnet: Francois und de Laubespine.

St. A. Lucern: Abschiedeband N, f. 1.

3) Unmittelbar nach den hiernächst unter Ziffer 1) und 4) ausgezogenen Missiven enthält die Lucerner Sammlung einen Vortrag eines französischen Gesandten (Wunderlich oder Gryze) ohne Unterschrift und nur mit dem Jahresdatum 1546 versehen. Der Vortragende entschuldigt den König in Betreff der ausgebliebenen Zahlungen; die Entrichtung der Pensionen sei nicht wegen der Bezahlung der Hauptleute verzögert worden; er habe nun Vollmacht, mit den Hauptleuten über einen bestimmten Termin sich abzufinden. Auf der Rückseite des Schriftstücks ist von gleicher Schrift ohne Datum und Unterschrift das Concept eines den Anstand von Hauptmann Kennel in Schwyz mit seinen Söldnern wegen der zehn Soldtage aufgenommenen Verhörs enthalten.

4) 1546, 13. Februar, Lucern. Die Boten der XI Orte der Eidgenossenschaft, welche in der Vereinung sind, an den König von Frankreich. Gemäß dem vom König an Hans Wunderlich gerichteten Schreiben hätten mit der Verfallzeit der Pensionen die Hauptleute, welche im Piemont gedient haben, bezahlt werden sollen. Heute sei nun des Königs Diener, La Gryze, mit einer Credenz des Königs erschienen und habe ein weiteres Ziel als das im benannten Briefe bemeldte verlangt. Nachdem man nach allem Vermögen die Hauptleute aufgehalten und vor den Knechten, die bezahlt sein wollen, geschirmt habe, lassen sich letztere nicht länger aufziehen, aus Ursachen, (die der Tresorier La Gryze dem König wohl zu berichten wisse). Wäre dieser nicht erschienen, so hätte man in Folge der von den Hauptleuten angebrachten Bitte eine Botschaft an den König abgeordnet, wie der Abgesandte des Königs Alles wohl zu berichten wisse, dem man gestützt auf seine Credenz vollen Glauben geschenkt habe. Man bitte nun den König und verlange, dem an Hans Wunderlich gerichteten Schreiben stattzuthun, so daß die Bezahlung ohne fernern Aufzug zu suchen erfolge. Es siegelt im Namen Aller Lucern. (Concept, doch mit der Adresse versehen; die eingeklammerten Worte sind gestrichen.)

St. A. Lucern: Allgem. Abschiede N, f. 4.

Franz I. beglaubigt den Tresorier La Gryze als Gesandten den 29. Januar 1545 (1546, Osterstyl).

St. A. Lucern: Missiven der französischen Könige, Nr. 108.

5) 1546, 18. Februar. Uri an Lucern. Antwort auf ein Schreiben Lucerns betreffend die Credenz und den Vortrag des königlichen Tresoriers, in welchem verlangt werde, daß Uri schriftlich seine Meinung mit-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

theile. Nachdem man die schriftliche „fürhaltung" gelesen und durch dieselbe gründlich berichtet worden sei, daß der König und seine Anwälte gänzlich entschlossen seien, auf „ir" gesetztes Ziel das den Hauptleuten gehörende Geld und die Pensionen zu bezahlen, woran die von Uri ihrerseits wohl kommen mögen, so wolle man gemäß dieser Verheißung warten und derselben Glauben schenken. St. A. Lucern: Acten Frankreich.

6) 1546, 19. Februar. Du Plesseys an Lucern. Antwort auf ein Schreiben Lucerns Namens der VII Orte die Pensionen betreffend. Er hoffe, ihnen auf einem folgenden Tage über den Entschluß und den Willen des Königs genügende Mittheilungen machen zu können. Inzwischen empfehle er ihnen die Angelegenheiten ihres guten Freundes, Bundesgenossen und Gevatters. St. A. Lucern: Acten Pensionen. (Französisch).

279.

Schwyz. 1546, 19. Februar.

Stiftsarchiv St. Gallen: Acten Rubrik XIII, Fasc. 16.

Vor dem Rathe zu Schwyz trägt Stoffel Schorno, Hauptmann des Abts zu St. Gallen im Namen des letztern Folgendes vor: 1. Der Abt sei gewohnt, jährlich vor Weihnachten sich mit dem Hauptmann über Nothwendiges zu berathen, es sei Landsatzungen oder Gebote und Verbote in des Abts hoher und niederer Obrigkeit. Einer der wichtigsten (Artikel) betreffe nun die gebannten Feiertage. Diese werden von den Unterthanen und Hintersäßen des Abts hinreichend gehalten; dagegen schlecht von denen von St. Gallen und Appenzell und ihren Verwandten, indem sie im Winter Holz und zu andern Zeiten Heu, Streue und andere unnothwendige Dinge an Sonn- und gebannten Feiertagen über das Gebiet des Abts führen, wie dieses der Hauptmann oft selbst gesehen habe, weßhalb der Abt und der Hauptmann befohlen haben, die Uebertreter „fürzutagen" und zu bestrafen. Da seien von Seiten des Burgermeisters und Rathes zwei Boten vor dem Hofmeister und dem weltlichen Rathe des Abts erschienen und haben gebeten, mit der Buße stille zu stehen; das Fahren geschehe nicht in schlimmer Meinung, sondern damit das Gewerbe, zu dem sie vieles Holz brauchen, nicht unterbrochen werde, und es sei füglicher, im Winter das Holz herzuzuführen; sie führen den kleinern Theil Holz an Feiertagen durch die Landschaft des Abts; wenn die Appenzeller ein Gleiches thun, so werde ihnen die Buße auch nachgelassen. Auf Befehl des Abts sei dann geantwortet worden, weil die Hälfte der Buße den IV Orten gehöre, so gebühre sich nicht hinterrucks diesen, beziehungsweise des Hauptmanns etwas nachzulassen; wenn aber die Fehlbaren sich ergeben oder mit Recht bestraft werden und dann der Hauptmann dabei sei, so wolle der Abt nach Gestalt der Sache weitere Antwort geben. Auf das habe sich niemand ergeben und seien Einige mit Recht als bußfällig erkennt worden. Später seien die St. Galler vor ihn, den Hauptmann, gekommen. Diesen habe er gesagt, wie er selbst gesehen habe, daß an Sonn- und gebannten Feiertagen Lasten geführt werden; was er aber mit Ehren verantworten könne, das wolle er thun, Vollmacht in der Sache zu entscheiden habe er aber nicht. Der Hauptmann begehre nun zufolge Auftrag des Abtes Rath, ob man mit den Verboten fürfahren solle oder nicht; im letztern Falle werde großer Ungehorsam erfolgen. Der Rath zu Schwyz findet, der Abt und sein Hauptmann sollen mit den Geboten und Verboten fürfahren wie vorher, „mit dem vermeinen min h. die unghorsami solle hingnon werden". Zu mehrerer Fürsorge wolle man diesen Handel denen von Lucern zuschreiben, damit wenn mittlerweile Boten gesendet werden, sie desto besser Antwort zu geben wissen. Ihre Meinung wolle man seiner Zeit dem Abt mittheilen. 2. Denen von Schwyz sei bekannt, wie der Abt in Betreff des Gotteshauses St. Johann verhandelt und die von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schwyz ihn ermächtigt haben, einen Schaffner zu bestellen, gemäß einer vorgelegten Missive; wie man dann, laut einer andern Missive dem Abt geschrieben habe, „das Gotzhüsly" nicht aufzugeben; wie dann auch der Bischof dem Abt geschrieben habe, „daß er dheinen herren us sinem stifte noch us siner gnaden gottshus einen schaffner" ... wie das die vorgelegten Briefe zeigen. Dann habe man sich zu Lichtensteig verglichen, zur Zeit keinen Abt nach St. Johann (zu setzen), sondern einen Pfleger oder Schaffner. Darauf habe der Bischof den Hans Jacob Mundbis zum Abt geschickt „und herrn Heinrich Seiler die stim gen als zu einem schaffner, in kurzem aber durch weß frävenheit ald pratiken ist er zu einem apt erwelt und wie der notari ime des nüwen apt angenomen, habe der herr von Constanz sinem gn. h. von Sant Gallen zugschriben, daß er dem notario mit dem nüwen apt dhein bevelch geben; desglichen sig der notarius von amtslüten genottet," wie die zwei eingelegten Missiven zeigen. Es frage sich, was der Sache nun anzuthun sei. Der Rath zu Schwyz antwortet, er habe sich nicht weiter eingelassen, als damals in das verarmte Gotteshäuschen St. Johann einen Schaffner und nicht einen Abt einzusetzen; der sollte den Gottesdienst und den Haushalt äufnen gemäß der Stiftung, bis das Gotteshaus wieder hablicher sei. Hierbei wolle man bleiben und nicht gestatten, daß der Schaffner Abt sei; vor der Hand namentlich auch deßwegen, weil man aus den vorgelegten Briefen ersehe, daß der Bischof schreibe, „er hab im nüt witer bevolchen, dann das, so die resignation antreff und sig der notarius darzue thwungen". Man begehre, daß der Abt und der Hauptmann sich erkundigen und berichten, „durch wen das geräffnet", damit man weiter in der Sache handeln könne. Man wolle dieses auch denen von Glarus schreiben und wenn sie zustimmen, so mögen sie dem Hauptmann diesfalls Vollmacht geben. 3. In Betreff der Pfarrei Bernhardszell, die in den hohen und niedern Gerichten des Abts gelegen sei, trägt der Hauptmann vor: a) Bisher habe dieselbe der Pfleger versehen; der unternehme selbst Gericht und Recht in der Pfarrei zu halten („haben"); vor Jahren aber habe er laut einer vorliegenden Schrift Urfehde geschworen, nichts vorzunehmen, was den Abt und das Gotteshaus St. Gallen beunruhigen könnte. b) Vor Jahren sei durch die Amtsleute des Bischofs eine Erkanntniß errichtet „und durch einen alten verlegen rodel, der todt und nüt gelten soll und under mins g. h. vorfaren abthan und ein anderer gmacht erlangt." Nun habe der Schaffner mit eigener Hand, das was ihm in Betreff der Pfarre Bernhardszell vortheilhaft schien, in ein Buch geschrieben, dazu Zeugen mit Tauf- und Zunamen gesetzt, die nichts von der Sache wissen wollen und behaupten, er habe es aus eigenem Muthwillen gethan. Der Hauptmann begehre deßnahen Raths, ob die Urfehde nicht aufrecht gehalten werden solle, „diewil er doch solichs fürherschüt, sydhar er die erwelung gehebt." Der Rath von Schwyz will dem Abt, seinem Hauptmann und weltlichen Rath überlassen, diesfalls gegen den Schaffner vorzunehmen, was ihnen angemessen scheint. 4. Endlich eröffnet der Hauptmann, wie er auch früher erwähnt habe, seien einige aus Appenzell, die dem Abt den Fall zu entrichten haben, bei denen zu Schwyz haushäblich. Er bitte, das Gotteshaus St. Gallen bei seinen erlangten, nicht neu aufgekommenen Freiheiten zu schirmen, die „Fälligen" zu ihrer Pflicht anzuhalten, damit dieselben („siner felligen und gotzhuslüten"), „wannenher die geflossen sind", mit dem Abt kaufsweise abkommen, oder wenn sie ohne solches Abkommniß geschlossen zu haben, sterben, daß die Ihrigen die Fälle ausrichten, wobei auf den Abschied zu Wyl vom 29. Juni (Peter und Paul) 1502 hingewiesen und die Copie eines Sandbriefes und Vertragsbriefe vorgeführt wird. Der Rath beschließt, es soll ein offener Kirchenruf erfolgen, die neuangenommenen Landleute, sie seien woher sie wollen, welche nachjagende Herren haben und fällig sind, sollen sich, wenn sie das Landrecht behalten wollen, gemäß altem Herkommen gegenüber ihren Herren abkaufen. Die Hintersäßen aber und welche nicht Landleute sind, zwinge man nicht, sich abzulösen. Wenn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieselben aber sterben und ihren Erben um den Fall nachgejagt wird, so sollen diese ihn ausrichten, wie sie dann mit den betreffenden Herren in Ziemlichkeit übereinkommen mögen. 5. Auf das Rathsbegehren des Hauptmanns in Betreff Hauptmann Studers antwortet der Rath, die von Schwyz haben auch Hauptleute in ihrem Land und wissen nicht, wie sich dieselben in den Musterungen gehalten haben; doch gefalle ihnen Studers Handlung nicht; man überlasse dem Abt und seinen Räthen, ihn zu bestrafen oder nicht.

280.

Genf. 1546, 12. bis 14. März.

Kantonsarchiv Genf: Rathsregister.

Gesandte: Bern. Hans Franz Nägeli, Schultheiß; Anton Tillier, Venner.

I. (12. März.) Der Rath zu Genf (die Behörde ist nicht genannt) beschließt: um die von Bern für die Erneuerung des Burgrechts anhergesandten Boten auf nächsten Sonntag (14. März) einzubegleiten, werden Jacques des Arts und Pierre Bonne ernannt; sie sollen fünfzig Reiter zu sich nehmen und den genannten Gesandten bis auf die Grenze des Stadtgebietes («bone*) de limites des franchises») entgegengehen. 2. Auf den Sonntag soll behufs Beschwörung des Burgrechts (und um Pernat des Fosses als Tresorier generale zu bestätigen) der Generalrath berufen werden. II. (13. März.) Die Gesandten von Bern sind angekommen, um morgen vor dem Generalrath den Eid für Erneuerung des Burgrechts entgegen zu nehmen. Es wird (vom Rathe) beschlossen, es soll den Gesandten heute Abend Gesellschaft geleistet werden, und morgen sollen sie und die Vögte («les balliffz») auf das Stadthaus zum Mittag- und Abendessen eingeladen werden; dabei soll das grobe Geschütz gelöst werden. III. (14. März.) Auf dem Stadthause wird (dem Rathe) berichtet, die gestern angelangten Gesandten von Bern verlangen von dem gewöhnlichen Rathe gehört zu werden. Man läßt sie vortreten und sie eröffnen: 1. Sie seien von ihren Obern abgesandt worden, um übungsgemäß die Bestätigung des Burgrechts vorzunehmen. 2. Wegen gewissen Kriegsvolks, das sich laut Vernehmen versammelt hatte, seien Abgeordnete mit Instruction nach Gex und Ternier gesendet und hierauf zwei Botschaften nach Genf abgeordnet worden, um denen von Genf 2000 Mann mit Artillerie und Andern und einen ständigen Hauptmann anzubieten. Das aber hätten die von Genf nicht annehmen wollen. Die Gesandten sollen nun erklären, daß man hierbei nichts Arges beabsichtigt habe. Es sei gesagt worden, wenn die von Bern hinkommen, so geschehe das, um Genf in Abhängigkeit zu bringen. Die von Bern nehmen es übel, daß man ihnen solchen Verrath andichte, von dem sich nichts Wahres erfinden werde; vielmehr haben sie Leib und Gut angestrengt und ihre Freunde und Verbündeten (gemahnt), um sich in ganz anderer Weise zu erzeigen, als man von ihnen sage. Ob sie wohl Burgrecht und Vertrag mit Genf geschlossen hätten, wenn auch nur der Schatten der Absicht, Genf zu unterwerfen, vorhanden gewesen wäre? Wer solches gesagt habe, der habe Unwahrheit geredet und sie fordern Bestrafung desselben, damit solche Reden aufhören. Der Rath beschließt zu antworten: 1. Die letzte in Betreff der Vorschläge wegen der Kriegsbereitschaft gegebene Antwort sei nicht in der Meinung erfolgt, die von Bern zu beschimpfen. Das Gerücht, als beabsichtigen diese eine Vergewaltigung der Stadt Genf, sei nicht von Genf ausgegangen, sondern von

*) Statt borne.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Angehörigen derer von Bern («mes de leurs propres»), wie schon dem Hans Rudolf von Dießbach erklärt worden sei. In Genf sei nichts bekannt, das ein Gerücht der benannten Art bestätigen könnte, und Genf beabsichtige nichts gegen die Ehre derer von Bern. Die Gesandten erwiedern auf diesen Punkt, sie hätten allerdings nicht gehört, daß man geschrieben habe, ihre Obern hätten böse Absichten, wohl aber daß geschrieben worden sei, es wäre nicht wohl gethan von den Genfern, wenn sie die Vorschläge Berns annehmen würden («de le accepter etc.»), wodurch die Ehre ihrer Herren ebenfalls angetastet werde. Anbelangend die Verhandlungen für die Kriegsbereitschaft, so sei nur die Meinung gewesen, im Einverständniß beider Obrigkeiten einen Capitängeneral aufzustellen und nichts Anderes beabsichtigt worden, wie denn auch die von Bern im Kriege des Castellan von Musso gegen die Graubündner letztern zu Hülfe gekommen seien, ohne sie sich unterwerfen zu wollen, und ohne daß diesfalls ein Verrath an ihnen begangen worden wäre. Einen solchen beabsichtigen sie auch nicht gegen Genf, sondern wollen als Ehrenleute halten, was sie versprochen haben; mit mancherlei andern Bemerkungen. Uebrigens haben sich die Gesandten zufrieden gegeben. 2. Von Seite des Rathes wird ferner bemerkt, in der Eidgenossenschaft und anderswo sei das Gerücht verbreitet worden, die von Genf wollen französisch werden und sich dem König ergeben. Daran sei nie gedacht worden; man bitte, die Genfer nicht für solche Leute zu halten, und wenn man ferner solches vernehme, dieses nicht nur nicht zu beachten, sondern dagegen einzuschreiten, wie die Sache es erfordere. Die Gesandten antworten, es sei richtig, man habe gehört, die von Genf hätten Gesandte in Frankreich; man habe aber dieses nicht geglaubt, und würde sonst Genf Mittheilung gemacht haben. Nach mehrern andern Erörterungen geht man in gutem Einverständniß das Burgrecht zu beschwören. IV. (Gleichen Tags.) Vor dem Generalrath wird eröffnet, wie Nägeli und Venner Tillier von Bern angekommen seien, den Eid für Bestätigung des Burgrechts entgegen zu nehmen. Es wird beschlossen, das Burgrecht («l'article») zu verlesen und dann sollen die Gesandten ebenfalls den Eid leisten, wie Bern von Genf es verlange. Nach Belesung des Burgrechts (wird geschworen): Wir versprechen und schwören, das Burgrecht gemäß seinem Inhalt getreu und unverbrüchlich zu halten und zu beobachten, so wahr uns Gott helfe. Die Gesandten leisten den gleichen Eid.

281.

Bern. 1546, 14. März.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 295, 307.

Vor Rath und Burger zu Bern erscheinen drei Boten von Genf und verlangen die Erneuerung des Burgrechts. Es wird ihnen mitgetheilt, daß man gegen sie gutwillig sein wolle, wobei ihnen der gefaßte Beschluß durch Herrn Huber eröffnet wird („steht im Instructionsbuch"). Das Burgrecht mit Genf wird verlesen und beschworen; die drei Genferboten leisten den Eid ebenfalls.

Hiezu folgendes Schreiben:

1546, 26. März. Der Rath zu Bern an Genf. Die Boten von Genf, welche wegen Erneuerung des Burgrechts anhergekommen, seien ehrlich mit dem Geschütz empfangen worden. Dann habe man über die Rede verhandelt, welche betreffend angebliche Verrätherei über die von Bern ausgegangen ist, „des artikels halb an ir gemeind ze bringen, wies im abschied stat." Sie antworteten, sie haben geglaubt, es bringe ihnen Nach-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

theil, wenn sie in ihrer Stadt einen obersten Hauptmann von Bern hätten; die Sache sei nicht bös gemeint gewesen; sie bitten, es nicht übel aufzunehmen; die betreffende Rede komme nicht von ihnen, sondern anderswoher; sie würden sie bei keinem der Ihrigen dulden. Hierauf sei das Burgrecht beschworen worden. „Darnach köstlich mit essen und und trinken und allerlei seitenspiel gehalten, kriegsmusterung, spyl, gastfry."

St. A. Bern: Rathsbuch Nr. 296, S. 15.

Im Instructionsbuch finden wir für diese Zeit nichts Sachverwandtes als die unterm 10. März den für Erneuerung des Burgrechts nach Genf abgeordneten Gesandten gegebene Instruction (St. A. Bern: Instructionsbuch D, f. 247); es ist dieselbe im Abschied vom 12.—14. März inhaltlich an der Hand der Vorträge der Gesandten von Bern wiedergegeben.

282.

Bern. 1546, 6. April.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 296, S. 60.

Auf einen Vortrag von Boten von Freiburg vor dem Rath zu Bern antwortet derselbe: 1. Bezüglich ihrer Forderung von Gewahrsamen, die das neugewonnene Land betreffen, wolle man ihnen beglaubigte Copien geben. 2. Wegen des Täufers wolle man Aufsehen halten, wobei auch die von Freiburg ihrem Verheißen nachkommen sollen. 3. Die Ablösung der Güter betreffend, welche Rue („Runnen") und Romont („Remund") berühren, will man in Gemäßheit des Briefes gestatten. 4. Des Herrn von Vivis Güter anzugreifen ist ihnen bewilligt, so nämlich, daß wo sie nach Landesbrauch darum Recht begehren, man ihnen solches ergehen lasse.

Ziffer 4 ist durchgestrichen.

283.

Baden. 1546, 12. April (Montag nach Judica).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede Bd. 16, f. 220. **Staatsarchiv Bern:** Allg. eidg. Abschiede LL, S. 85. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Glarus:** Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1543—46. **Kantonsarchiv Freiburg:** Badische Abschiede Bd. 14. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 27. **Kantonsarchiv Schaffhausen:** Abschiede.

Gesandte: Zürich. Johann Haab, alt-Burgermeister; Itelhans Thumysen, des Raths. Bern. Hans Rudolf von Erlach; Sulpitius Haller, Seckelmeister und des Raths. Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß. Uri. Hans Brügger; Josua von Beroldingen, neu- und alt-Landammann. Schwyz. Dietrich Inderhalden, Ritter, Landammann. Unterwalden. Arnold Lussi, alt-Landammann. Zug. Martin Boßhard, des Raths, von Baar. Glarus. Hans Aebli, Landammann. Basel. Bernhard Meyer, Pannerherr, des Raths. Freiburg. Ulrich Nix, des Raths. Solothurn. Urs Schluni, alt-Schultheiß. Schaffhausen. Hans Stierli; Alexander Offenburger. Appenzell. Mauriz Gartenhauser, Landammann. — E. A. A., f. 89.

a. Es erscheint eine Botschaft der Stadt Rotweil und eröffnet: um St. Lux Tag (18. October) sei Hans Jacob von Landau, Rath des römischen Königs und Vogt der Herrschaft Nellenburg, vor dem Rath der Stadt Rotweil erschienen und habe vorgetragen, die Regierung des römischen Königs habe ihm folgenden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Befehl zugehen lassen: Das Haus Oesterreich sei mit der Stadt Rotweil in einer Vereinung gestanden für eine Anzahl Jahre, die nun abgelaufen seien. Da man nicht wisse, ob Rotweil diese Vereinung auf ewig oder für eine Anzahl Jahre oder gar nicht zu erneuern begehre, die genannte Vereinung aber beiden Theilen zum Guten gereicht habe, so mögen die von Rotweil sich entschließen und der Regierung zu Innsbruck Bericht geben, wessen sie diesfalls gesinnet seien, damit man dem König hierüber Mittheilung machen könne. Auf dieses habe der Rath von Rotweil dem von Landau geantwortet, man habe hierüber noch nichts berathschlaget, wolle aber mittlerweile eine gebührliche Antwort ertheilen. Da nun der Bund mit den Eidgenossen bedinge, daß die von Rotweil nach Auslauf der Vereinung mit dem Hause Oesterreich keine andere eingehen sollen, was man wirklich beabsichtige, so sollen die Boten um Rath bitten, was die von Rotweil in dieser Angelegenheit zu thun und zu lassen haben. Man antwortet ihnen, die Boten seien hierüber ohne Instruction, wollen aber die Sache in den Abschied nehmen. Um aber denen von Rotweil besser rathen zu können, erbitte man sich schriftliche oder mündliche Aufklärung über die Einung mit dem Hause Oesterreich. Es wird jedem Boten eine Abschrift derselben mitgetheilt. Auf dem nächsten Tag soll Antwort ertheilt werden. **b.** Christoph von Landenberg hat geschrieben, er vernehme von glaubsamer Seite, daß seine Mißgönner ihn bei den Eidgenossen verunglimpft haben, so daß die Obern der Boten ihm sehr ungünstig gestimmt seien. Er sei ganz schuldlos und wisse nicht, daß er jemand beleidigt hätte; man möge daher solchen Gerüchten keinen Glauben schenken. Er bitte, ihm auf den nächsten Tag ein freies sicheres verschriebenes Geleit zu geben, dann wolle er sich zur Genüge verantworten. Es werden nun die Gesandten von Rotweil gefragt, ob der von Landenberg mit ihnen gänzlich vertragen sei. Sie antworten, der Handel stehe so, wie er veranlaßt worden; später sei in der Sache nichts mehr gethan worden. Auf dieses hat man das Begehren des von Landenberg in den Abschied genommen, um auf nächstem Tage darüber zu antworten. **c.** Die Gesandten von Zürich ziehen an, wie deutsche und wälsche Krämer vielerlei Betrug mit dem „Saffer und Pulver" begehen, indem sie diese beiden Specereien mit Lorbohnen und Anderm mischen. Dabei eröffnet Schultheiß Fleckenstein von Lucern, daß man dort eine bessere Probe für die beiden genannten Specereien eingeführt habe. Ebenso wird erwähnt, daß zu Basel das beste Pulver, bei geschwornem Eid, gemacht werde. Es waltet daher die Meinung, es sollte in gemeiner Eidgenossenschaft eine Probe und gute Währschaft beider Specereien gemacht und gehalten, und alle fremden Krämer, die mit solchem falschen Pulver hausiren, gänzlich abgestellt werden. Heimbringen; Antwort auf nächstem Tag. **d.** Die Boten von Bern fordern instructionsgemäß Antwort auf die schon zum zweiten Mal in den Abschied genommene Frage, wessen sich die von Bern zu den Eidgenossen überhaupt und zu jedem Ort insbesondere zu versehen hätten, wenn sie der neugewonnenen savoyischen Lande wegen angefochten werden sollten. Nachdem sie gehört, wie Kriegsvolk gerüstet werde, um Genf oder die Unterthanen von Bern in dem neugewonnenen Land zu überfallen, haben sie alle Orte um getreues Aufsehen gebeten und Antwort auf die benannte Frage gefordert. Hierauf hätten die von Uri und Schwyz ihnen geschrieben, alle übrigen Orte aber mündlich angezeigt, sie werden auf dem nächsten Tage Antwort ertheilen. Ihre Herren haben den Gesandten nun aufgetragen, diese Antwort ernstlich zu verlangen und bei der Eröffnung derselben (Seitens der einzelnen Orte) nicht auszutreten, sondern sitzen zu bleiben. Hierauf werden die Boten von Bern ersucht, den Ausstand zu nehmen, wodann man sich berathen werde, ob sie bei Eröffnung der Antworten anwesend sein sollen oder nicht. Als man sich dann hierüber berathen, hat man gefunden, es sei bisher nicht gebräuchlich gewesen, in Fällen, in denen ein Ort von gemeiner Eidgenossenschaft etwas verlangte, die Gesandten dieses Ortes bei der Eröffnung der Meinungen sitzen zu lassen, weßhalb sich nicht gebühre, eine Neuerung einzuführen. Es werden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dann die Instructionen eröffnet und ungleich befunden. Einige Orte beglauben, weil jetzt weder Rüstungen noch Unruhe vorhanden seien, sollten die von Bern nicht weiter nach der Antwort fragen, sondern die Sache auf sich beruhen lassen. Die Boten der Länder bemerken, ihre Obern müssen hierüber mit den Landsgemeinden verhandeln; diese habe man nicht berufen, in der Meinung, daß es nicht nothwendig sei und weil sie ohnehin sonst bald abgehalten werden, wodann ihnen die Sache vorgelegt werde. Als diese Antwort den Gesandten von Bern eröffnet worden, erklärten sie, sich einer solchen nicht versehen zu haben, namentlich von den Städten, die ihre Räthe und Burger täglich berufen können; sie müssen daher darauf bestehen, daß die Boten dieser die Meinung ihrer Obern ihnen eröffnen. In Betreff der Länder wissen sie wohl, daß die Angelegenheit durch die Landsgemeinden behandelt werden müsse, die man indessen in der langen Zeit, während der die Sache hängend sei, auch wohl hätte berufen können. Der Grund, warum ihre Obern glauben, daß die Gesandten bei der Eröffnung der Antworten sitzen sollten, sei der, daß es sich nicht um ein neues Geschäft, sondern um einen Gegenstand handle, der schon auf zwei Tagen gewaltet habe, und weil ihre Obern an jedes Ort besonders geschrieben und dessen Antwort verlangt haben; sie müssen daher ernstlich begehren, daß ihnen dieselbe gegeben werde; insbesondere hätten die von Freiburg geschrieben, ihr Bote werde die Antwort auf diesem Tage eröffnen, und sie verlangen, daß dieses in ihrer Gegenwart geschehe. Darauf haben die Gesandten der Städte sich nochmals berathen und die frühere Antwort bestätigt: Weil die „vorige unruw gestillet und ersässen" und man nichts Weiteres gehört habe, sei ein fernerer Bescheid nicht mehr nöthig; indessen wolle man das ernstliche Verlangen derer von Bern heimbringen und auf dem nächsten Tag weitere Antwort geben. Der Gesandte von Freiburg erklärt insbesondere, seine Herren seien des Willens, Alles, was Bund und Burgrecht und die gethanen Zusagen erfordern, zu halten; als die von Bern durch eine Botschaft ihnen anzeigen ließen, es drohe für Genf und die Unterthanen im neugewonnenen Lande ein Ueberfall, haben die von Freiburg 500 Mann zu einem Fähnlein und 3000 zu einem Panner ausgezogen. **e.** Es erscheint der Landschreiber von Lauis und erinnert, wie ab der Jahrrechnung zu Lauis eine Angelegenheit betreffend einen Todtschlag, den Stefan von Pont an Hans Wynmässer begangen hat, heimgebracht worden sei und fordert hierüber Antwort. Da die Boten diessfalls ohne Instruction sind, soll man das heimbringen, den Lauiser Abschied wieder hervornehmen und für die künftige Jahrrechnung zu Lauis Vollmacht geben, ob man den Stephan von Pont liberiren wolle oder nicht. **f.** Diesen Tag haben die von Zürich angesetzt wegen des Schreibens, das ihnen von den Kurfürsten, Fürsten und Ständen der augsburgischen Confession und Religion zugekommen ist und wovon jedes Ort eine Abschrift erhalten hat. Es erscheint ebenfalls eine Botschaft von Burgermeister und Rath der Stadt Constanz mit Credenz und Instruction der benannten Kurfürsten, Fürsten und anderer Stände des Reichs im Sinne der erwähnten Missive. Nach Eröffnung der Instructionen zeigen sich dieselben als ungleich. Einige Orte wollen keinem fremden Kriegsvolk, das „uf" die deutsche Nation ziehen will, Durchpaß gestatten; die meisten Gesandten haben nur Auftrag anzuhören und heimzubringen, was die Meinung der andern sei. Auf dieses hat man den genannten Kurfürsten, Fürsten und Ständen mit einem Schreiben ihre Warnung freundlich verdankt und bemerkt, man höre dermalen von Rüstungen in Italien, die gegen Deutschland gerichtet wären, nichts; sollten sie dergleichen fernerhin in Erfahrung bringen, so mögen sie diesfällige Anzeige machen; man werde stets Alles, was der deutschen Nation zur Wohlfahrt gereiche, betrachten und so handeln, daß man keine Vorwürfe zu gewärtigen habe. Das soll jeder Bote heimbringen und auf nächstem Tag mit Instruction versehen sein, wie man den genannten Fürsten ferner schreiben oder wie man sich verhalten wolle, wenn die Wälschen den Durchpaß verlangen würden. **g.** Heinrich Kambli, der Keßler, hat den Küfer von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wettingen in der Stadt Baden getödtet. Vom Gericht gemeldter Stadt wurde Kambli von des Küfers Freundschaft „ledig" erkennt, doch verfügt, daß sein Hab und Gut den Obern auf deren Gnade hin verfallen sein soll. Nun bitten der Burgermeister Lavater von Zürich, der Vogt Ulrich von Schwyz, ferner des Kamblis Vater und Verwandte, man möge ihrem Sohn und Freund, in Betracht, daß er zur Gegenwehr genöthigt worden und arm sei, die Buße erlassen. Nach Verhör des bezüglichen Urtheils hat man dem Kambli die Strafe in Gnaden geschenkt, doch soll das jeder Bote heimbringen und auf nächstem Tag anzeigen, ob seinen Obern dieses gefällig sei. **h.** Ein Gesandter des Bischofs von Constanz eröffnet, auf letzter Jahrrechnung sei erkennt worden, der von Hallwyl (solle, möge?) die Frühmesserpfründe zu Ermatingen einem Meßpriester verleihen. Das sei dann geschehen. Nun aber wollen die von Ermatingen dem betreffenden Meßpriester die Schlüssel zur Sacristei nicht geben und ihm nicht gestatten, Messe zu halten, obschon der Landvogt von (zu) Frauenfeld sie hierum ernstlich ersucht habe. Der Gesandte bitte daher dringend, mit denen von Ermatingen zu verschaffen, daß sie dem Priester die Sacristeischlüssel übergeben, aus dem Kirchengut den Altar bezieren, die Ornate und was zu einem Priester gehört, beschaffen und den Sigrist anhalten, daß er dem Priester im Amte behülflich sei, wie das der Landfriede vorschreibe, damit der letzte Wille der Stifter erfüllt werde. Darauf erwiedert der Schreiber von Ermatingen, er habe zwar von der Gemeinde keinen Auftrag, wolle aber dennoch sagen, wie die Sache sich verhalte. Das erfolgte Urtheil beschlage die Gemeinde Ermatingen nicht; der Messe begehre dort niemand; die Kirche sei sehr arm, so daß die Gemeinde ihrerwegen noch 700 Gulden zulegen („verzinsen") müsse, und vermöge daher nicht dem Verlangen zu entsprechen. Die Botschaft des Bischofs entgegnet, wenn die von Ermatingen die Schlüssel zur Sacristei dem Priester übergeben, den Sigrist anhalten, daß er ihm diene, und den Altar bezünden, so wolle der Bischof Kelch, Meßgewand und Altartücher beschaffen. Die Boten erkennen, da die Gesandtschaft des Bischofs das genannte Anerbieten gethan, so sollen die Sacristeischlüssel dem Priester übergeben werden, den Sigrist soll man ihm dienen lassen und aus dem Kirchengut den Altar zieren und bezünden. Die Gesandten von Zürich und Bern haben aber hiezu nicht gestimmt und wollen hierin nicht begriffen sein. **i.** Der Landvogt im Thurgau meldet, es seien einige Prädicanten gestorben; nun wollen die Gerichts- und Lehenherren, unter denen sie gesessen, den Haupt- und Gewandfall beziehen; er glaube, dieser würde eher den Obern gehören und bitte um Weisung, wie er sich zu verhalten habe. Die Gesandten von Zürich und Bern beglauben, es sei früher erläutert worden, wenn man von den Meßpriestern keinen Fall nehme, so soll man auch von den Prädicanten keinen beziehen. Es wird beschlossen, jeder Bote soll das heimbringen und sich bei seinen Herren erkundigen, wie die Sache bisher gehalten worden sei. **k.** In dem Anstand zwischen den Edelleuten und Gerichtsherren im Thurgau und dem Bischof von Constanz, dem Domcapitel, dem Dompropst und den Gotteshäusern daselbst betreffend den Bruch und die Kosten, welche für Bestreitung der in verschiedenen rechtlichen Angelegenheiten nöthig gewordenen Ausgaben den letztgenannten Parteien auferlegt wurden, wird erkennt: 1. Man betrachtet, daß die Edelleute und Gerichtsherren den betreffenden Bruch und Kosten auch sich selber und den Gemeinden aufgelegt und jedem seinen gebührenden Antheil bezeichnet haben. Würde man die Summe auch vermindern, so würde das nur die Anlage eines neuen Bruches zur Folge haben. Deßwegen soll die belangte Partei in Monatsfrist den von den Edelleuten und Gerichtsherren ihr aufgelegten Bruch entrichten. 2. Die Edelleute und Gerichtsherren haben mit denen von Frauenfeld wegen der Hauptmannschaft, des Fähnleins und anderer Aemter gerechtet. Wenn es nun zu Krieg käme, so sollen die Edelleute und weltlichen Gerichtsherren den Hauptmann, Fähnrich, Lieutenant und andere Aemter in ihren Kosten erhalten, wie die Stadt Frauenfeld es auch gethan

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hat, und der Bischof, Domcapitel und Dompropst, die Geistlichen und Gotteshäuser nichts zu geben schuldig sein als was sie denen von Frauenfeld gegeben haben. Wenn aber die X Orte mit Krieg behelligt würden und die Landgrafschaft Thurgau mahnten, sollen die genannten Herren und Gotteshäuser den Bruch geben wie vor Altem. Doch soll der Bischof von Constanz mit Bezug auf seine eigenen Leute und Unterthanen in solchen Kriegen gehalten werden wie es früher der Brauch war. 3. Wenn die Edelleute und Gerichtsherren mit jemand Späne erhalten und darum das Recht brauchen wollen, sollen sie, bevor sie sich in das Recht einlassen, alle Gerichtsherren, Geistlichen und Gotteshäuser berufen und ihnen eröffnen, um was es sich handle. Will dann einer oder mehrere mit ihnen in das Recht nicht eintreten, so soll voraus entschieden werden, ob diese mit den andern mithalten müssen oder nicht. Der, betreffend welchen dann erkennt wird, er müsse nicht mit ihnen vergriffen sein, hat dann keine Kosten zu bezahlen, aber von dem mit dem Recht Errungenen auch nichts zu genießen. 4. Im Uebrigen verbleibt es bei beider Parteien Briefen, Verträgen und altem Herkommen. **l.** Nach Verhör des Spans zwischen denen von Schaffhausen einerseits und Jacob Fulacher zu Osterfingen und Hans Wilhelm von Fulach, seinem ehelichen Vater, anderseits wird befunden, die von Schaffhausen sollen dem Hans Wilhelm von Fulach in ihre Stadt ein freies sicheres Geleit geben, damit er mit einem Rathsboten von Zürich auf einem Tag daselbst erscheinen könne. Ebendaselbst soll sich, jedoch auf Kosten der Parteien, der Landvogt von Baden einfinden, dem die eine oder andere Partei den Tag anzuzeigen hat. Dieser soll dann mit der Rathsbotschaft von Zürich allen Fleiß anwenden, den Anstand gütlich beizulegen. Mittlerweile soll Jacob von Fulach auch den Lehenherren, den Grafen von Lupfen, den Handel zur Kenntniß bringen und sie bitten, zu bewilligen, daß der Anstand freundlich beseitigt werde. **m.** In dem Streit zwischen Franz von Pura („Puirea") von Lauis und den Anwälten der Saggyten (alias Sacchiten) aus dem Herzogthum Mailand läßt man es gänzlich bei demjenigen Urtheil bewenden, welches der Landvogt zu Lauis, Jost Freitag von Freiburg, erlassen und die Rathsboten der Eidgenossen bestätigt haben, und soll dasselbe nochmals in Kräften erkennt sein. Betreffend die Kosten sollen die Saggyten dem Franz von Pura 100 Kronen geben. **n.** Der Vogt zu Lauis hat den Ell Bell, weil er in dem Streit zwischen den Saggyten und dem Franz von Pura falsche Kundschaft gegeben, lange Zeit im Gefängniß gehabt und sind diesfalls ungefähr 100 Gulden Kosten erlaufen. Der Vogt frägt nun, was er sowohl mit dem Gefangenen, als in Betreff der Kosten vornehmen soll. Das soll jeder Bote an seine Herren bringen, die dann ihre Meinung beförderlich denen von Uri zuschreiben sollen. Diese werden sodann hierüber den Landvogt berichten, der sich dann dieser Weisung gemäß verhalten soll. **o.** Philipp Appian im Namen seines Vaters, Christoph Appian, trägt vor: Christoph Appian habe seine Tochter dem Peter Roset vermählt; die ihr gebührende Heimsteuer habe Roset von seinem Vater Hans Roset empfangen und Appian dafür Bürgschaft geleistet; auch habe Appian halbe Ehesteuer bezahlen müssen. Auf Verlangen des Appian habe dann der Landvogt von Luggarus, Joachim Bäldi von Glarus, erkennt, daß jener die Güter des Peter Roset, auf welche die Heimsteuer geschlagen worden sei, schätzen möge. Dieses Urtheil haben die eidgenössischen Rathsboten auf der Jahrrechnung zu Luggarus zu Kräften erkennt, worauf die Schatzung auf Peter Rosets verkaufte Güter erfolgt sei. Auf der folgenden Jahrrechnung sei dann das benannte Urtheil in einigen Punkten aufgehoben worden. Appian meine nun, keine eidgenössischen Rathsboten seien befugt, das Urtheil anderer abzuändern. Man will das heimbringen und soll auf nächster Jahrrechnung zu Luggarus diesfalls jeder Bote die Meinung seiner Herren eröffnen. **p.** Der Schreiber von Luggarus legt ein Urtheil des dortigen Landvogts, Urs Sury von Solothurn, vor, folgenden Inhalts: Dominicus, der Sohn des Jacob Mydan, und Marte de Gratian seien

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stößig geworden; als man zwischen ihnen frieden wollte, habe Marte Friede verweigert und fortwährend versucht, den Bruder des Dominicus umzubringen. Letzterer habe endlich einen Schemmel erwischt und in der Meinung, seinen Bruder zu retten, den Marte derart auf das Haupt geschlagen, daß dieser nach wenigen Tagen gestorben sei. Marte sei ein unruhiger Mensch gewesen, habe vor seinem Tode dem Dominic verziehen und einen Friedbrief errichtet. Da nun der Vogt gemäß der Capitel keine Vollmacht habe, zu liberiren, so habe er den Dominic auf Gnade der Obern aus der Herrschaft Luggarus verwiesen. Weil nun Dominic im Stande der Nothwehr gewesen und nicht von Ort zu Ort zu kehren vermöge, so bitte er dringend, ihn zu liberiren. Da die Boten ohne Instruction sind, so will man dieses heimbringen und auf dem nächsten Tage Antwort ertheilen. **q.** Schwan Peter Appian hat den Roggduman von Luggarus getödtet und wurde deßwegen von Josef von Dießbach von Bern als Mörder verrufen. Auf der Jahrrechnung zu Luggarus vom Jahr 1543, nachdem die Kundschaft verhört worden, wurde das Wort Mörder getilgt. Auf einem Tag zu Baden hat dann Vogt Bäldi von Glarus für ihn gebeten, daß man in Anbetracht der treuen Dienste, die er ihm geleistet habe, ihm das Land öffne, um darein und daraus wandeln zu können. Das wurde in den Abschied genommen, und alsdann dem Appian ein Geleit gegeben, zu und von seinem Vater zu gehen, doch nicht daselbst sich haushäblich niederzulassen. Dessen beschwert sich nun die Freundschaft des Roggduman und bittet ernstlich, sie bei dem erlangten Recht bleiben zu lassen, denn wenn sie den Appian sehen müßte da herumgehen, wäre ihr das unleidlich. Dem entgegen legt die Freundschaft des Peter Appian einen Brief des Landvogts von Luggarus vor, worin dieser bescheinigt, so lange er in Luggarus gewesen, habe Appian sich still, ehrbar und wohl verhalten; sie bitte daher, ihn bei dem ertheilten Geleit bleiben zu lassen. Die Boten versuchten nun eine gütliche Vereinbarung beider Verwandtschaften und als diese wegen mangelnder Vollmacht der Freundschaft des Roggduman mißlang, wurde erkennt: Schwan Peter Appian bleibe bei seinem Geleit, soll aber des Roggduman Freundschaft zu Kirche und Straße „abtreten und schüchen" (ausweichen); thäte er das nicht und würde hierüber etwas widerfahren, so müßte man das geschehen lassen. Daneben sollen die Boten, die auf die nächste Jahrrechnung nach Luggarus kommen, allen Fleiß anwenden, die beiden Parteien gütlich zu vertragen. **r.** Auftragsgemäß eröffnet Schultheiß Schluni von Solothurn, als man wegen des Beschwörens der Bünde Boten von Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell und auch von Solothurn in die V Orte gesandt habe und diese Botschaft auch zu denen von Unterwalden nid dem Kernwald gekommen sei und daselbst ihren Anzug eröffnet hatte, sei ihnen die Antwort von dem Ammann in Begleit von sieben oder acht Personen in die Herberg oder das Wirthshaus gebracht worden. Daselbst habe einer von Unterwalden, den aber der Gesandte von Solothurn nicht kenne, unter Anderm geredet: die von Solothurn schwören wohl, halten aber übel. Diese Worte habe der Bote von Solothurn nach seiner Heimkunft einige Zeit bei sich behalten, dann aber Ehren- und Eideswegen angezeigt. Man habe hierauf von denen von Unterwalden verlangt, daß sie den, der solches geredet, namhaft machen, damit man ihn berechtigen könne. Darauf sei geantwortet worden, man habe der Sache nachgefragt, aber nicht erfahren können, daß jemand von Unterwalden solche Reden gebraucht habe. Da nun die von Solothurn beglauben, daß sie Alles, was ihre Voreltern und sie geschworen, treulich und wohl gehalten haben, anderseits die von Unterwalden den Betreffenden nicht anzeigen, so verlangen sie, daß man mit denen von Unterwalden verschaffe, daß sie dieser Rede wegen auf dem nächsten Tag denen von Solothurn vor gemeinen Eidgenossen Rede und Antwort geben. Auf dieses entgegnet Ammann Lussi, er habe diesfalls von seinen Obern keinen Auftrag. Als die von Solothurn in der Sache nachgefragt haben, habe man nicht finden können, daß der Ammann oder die Verordneten das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Betreffende geredet hätten; wenn es aber ein Anderer geredet habe, so sei ihm das von der Obrigkeit nicht aufgetragen worden und habe dieselbe niemand deßwegen zu antworten, sondern man möge diesfalls den Betreffenden rechtlich darum besuchen. Auf dieses bemerken die Boten der übrigen Orte gegenüber Solothurn, da die von Unterwalden anzeigen, daß die betreffende Rede weder dem Ammann noch sonst jemand aufgetragen worden sei und daß sie nicht finden können, daß ein Anderer so gesprochen habe, ansonst sie gegen denselben das Recht ergehen lassen würden, so sei zu entnehmen, daß die von Unterwalden die von Solothurn nicht mißachten, sondern für fromme treue Eidgenossen halten; man bitte daher Solothurn, diese Sache ruhen zu lassen. Das hat der Schultheiß von Solothurn heimzubringen angenommen. **s.** Die vier Boten, welche bei dem Markgrafen von Guasti in Mailand gewesen, berichten, derselbe habe unter Anderm geredet, der Vogt zu Mendris habe von seinen Amtsleuten 40 Kronen genommen, um ihnen einen gefangenen Banditen auszuliefern, dann aber denselben laufen lassen. Hiergegen habe sich Niklaus von Wyl von Lucern, dermaliger Vogt zu Mendris, vor den benannten Boten verantwortet, er habe nie einen Banditen im Gefängniß gehabt. Derselbe hat nun auch auf diesen Tag geschrieben und ist überhin von Schultheiß Fleckenstein im Namen derer von Lucern in Schutz genommen worden. Auch der Gesandte derer von Bern, die den frühern Vogt in Mendris hatten, eröffnet, derselbe sei auch unschuldig. Da man annimmt, der Markgraf habe das Betreffende zur Schmach der Obern und ihrer Vögte geredet, so soll das jeder Bote heimbringen, zu erfahren, ob etwas an der Sache sei, oder ob der Marquis Unwahrheit vorgegeben habe. Auf dem nächsten Tag soll hierüber Bericht gegeben werden. **t.** Als beschlossen wurde, daß es bei dem zwischen den Saggyten und Franz von Pura erlassenen Urtheile sein Verbleiben habe, wollte Schultheiß Fleckenstein von Lucern in dem Beschlusse nicht begriffen sein, sondern behielt sich vor, die Sache vorerst an seine Obern zu bringen, an deren Zustimmung er zwar nicht zweifle und deren Meinung dann dem Landvogt zu Baden mitgetheilt werden könne. Man hat ihm auf dieses eröffnet, es sei bisher Brauch gewesen, daß unter gemeinen Eidgenossen in Sachen, die Leib, Ehre und Gut betreffen, vorbehalten den Landfrieden, es bei dem Mehr sein Verbleiben habe und sich niemand ausschließen könne, weßhalb denn auch beschlossen wurde, der Landschreiber soll im Namen der XII Orte den Urtheilbrief schreiben und der Landvogt ihn besiegeln und aufrichten. Auf dieses zeigte Fleckenstein den genannten Amtsleuten an, sie sollen den Brief nicht fertigen, bis er weitern Bescheid ertheile, oder dann sollen die von Lucern in dem Brief nicht genannt werden. Die Boten der übrigen Orte sind hiemit unzufrieden und meinen, weil ein Mehr erfolgt sei, solle der Brief aufgerichtet werden. Wenn bisher ein Bote sich in eine Sache nicht einlassen wollte, habe man ihm das in seinen Abschied gestellt, aber nichtsdestoweniger sei das Mehr vor sich gegangen und die Urtheilbriefe im Namen aller Orte errichtet worden. Wenn es so weit komme, daß bei einem erfolgten Mehr sich ein oder zwei Orte in den Briefen nicht wollen nennen lassen, so sei das Mehr gebrochen; in diesem Falle müßte man auch nicht so viele Kosten haben um zusammenzukommen, sondern es könnte jedes Ort seine Meinung in einer Missive mittheilen. Gerade in dieser Angelegenheit hätten einige Boten auch nicht mit der Mehrheit gestimmt, lassen es aber dennoch bei dem Mehr verbleiben. Es wird daher nochmals in Schultheiß Fleckenstein gedrungen, daß er den Urtheilbrief aufrichten lasse; man wolle ihn bei seiner Obrigkeit verantworten, daß er bei seinem Auftrage geblieben sei. Als der Schultheiß auf seiner Meinung beharrt, wird dem Landvogt und Landschreiber befohlen, den Urtheilbrief zu schreiben und zu besiegeln, in der Hoffnung, die von Lucern werden nichts hiergegen haben, sondern gütlich bei dem alten Brauche verbleiben. Für den gegentheiligen Fall soll jeder Bote auf den nächsten Tag Instruction mitbringen, was weiter zu thun sei, damit ein Mehr das Mehr bleibe. **u.** Der päpstliche Bot-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schafter, Albert Rosin, erscheint und macht folgende Eröffnungen: 1. Der Papst sowohl als der Cardinal Farnese hätten geschrieben und den Eidgenossen mitzutheilen befohlen, daß durch des erstern emsiges Bemühen zwischen dem Kaiser und dem König von Frankreich der Friede vollständig geschlossen worden sei. 2. Das Concil habe begonnen und es seien zwei Sessionen gehalten und die dritte auf Sonntag Lätare (4. April) verkündet worden. Man sei entschlossen, in Sachen des Glaubens und der gemeinen Kirchenreformation fortzufahren; es seien Cardinäle und Bischöfe aus Frankreich, Spanien und andern Provinzen anwesend, deren Zahl sich täglich mehre; man erwarte auch Botschaften von Portugal und „Bolland"; es sei Befehl gegeben, die Bischöfe und Aebte und auch gemeine Eidgenossen aufzufordern, hinzugehen und ihre Gelehrten hinzuschicken, wofür der Gesandte auf das Ernstlichste gemahnt haben wolle. 3. Der Herzog von Parma und Piacenza („Plesenz") habe geschrieben, er habe auf die Verwendung der Eidgenossen denen von Lauis vergönnt, in seinem Herzogthum Korn zu kaufen, und wenn er uns sonst Dienste erweisen könne, sei er hiezu geneigt. Der letzte Punkt wird von den Boten auf das Beste verdankt, die andern, weil man ohne Instruction ist, werden in den Abschied genommen. **v.** Freunde und Verwandte des Eucharius Stähelin in Basel bitten, dem benannten Stähelin auf den nächsten Tag ein freies sicheres Geleit zu geben; dann wolle er sich vor den Eidgenossen verantworten. Da dieser Stähelin bei dem Niederwurf gewesen sein soll, den Wilhelm Arsent selig mit Bezug auf einige Franzosen bei Basel ausgeführt hat, und man nicht weiß, ob er sich mit denen von Basel vertragen hat, so soll das jeder Bote heimbringen und auf dem nächsten Tag Instruction haben, ob man das Geleit bewilligen wolle oder nicht. **w.** Der Span zwischen Zürich und Schaffhausen in Betreff der Rheinbrücke wird wegen der Menge anderer Geschäfte auf die Jahrrechnung verschoben, wo dann jeder Bote mit bezüglicher Vollmacht erscheinen soll. **x.** Es erscheinen abermals Zunftmeister Hütli gegen den Bischof und die Stadt Constanz und die Abgeordneten der beiden letztern Parteien. Hütli erklärt mit heitern Worten, Graf Hans zu Lupfen, der Bischof zu Constanz gewesen, habe ihm bewilligt, das Lehen zu verkaufen und auch nachher mit denen von Constanz in Betreff anderer Güter zu Mersburg einen Tausch abschließen wollen. Als derselbe nicht zu Stande kam, habe „er" das Lehen vor dem Landvogt Sonnenberg im Thurgau „angefallen". Die von Constanz haben ihm bei seinen bürgerlichen Pflichten verboten, sich mit dem Bischof in ein Recht einzulassen und vor dem Landvogt durch ein notarialisch gefertigtes Instrument protestirt, „daß er Hütli kein antwurt werden geben", was Alles er beweisen wolle. Da die Boten bedünken will, es geschehe dem Hütli zu kurz, so soll an die Obern gebracht werden, wie und gegen welchen Theil man ihm zum Recht verhelfen wolle, damit er nicht so gar versäumt werde. Auf der Jahrrechnung ist hierüber Antwort zu geben. **y.** In einer Wildniß auf dem Hof Lüteheid ist ein Frevel geschehen. Der Landvogt im Thurgau glaubt nun, dieser Hof liege in der hohen Obrigkeit der Grafschaft Thurgau, wogegen der Abt von St. Gallen vermeint, derselbe gehöre in die Grafschaft Toggenburg. Man glaubt, es sollten gleiche Sätze erwählt werden, die auf dem Stoß die Kundschaften verhören und einen Spruch erlassen sollten. Heimbringen und auf dem nächsten Tag Antwort geben, wie man die Sache zu gütlichem oder rechtlichem Austrag weisen wolle. **z.** Der Landvogt im Thurgau berichtet, zu Weinfelden sei acht Tage in der Fasten eine Hochzeit gehalten worden, wobei man mit Trommel und Pfeife bis nahe zur Kirche gezogen sei und nach dem Imbis getanzet habe. Der Landvogt frägt, wie er sich hiergegen zu verhalten habe, indem Einige der Ansicht seien, er sollte die Betreffenden bestrafen. Er wird angewiesen, in Ziemlichkeit Strafen auszusprechen. Auf dem nächsten Tag soll man Befehl haben, was zu thun wäre, wenn die Fehlbaren sich nicht in die Strafe ergeben würden. **aa.** Herr Morelet, Gesandter des Königs von Frankreich, eröffnet: 1. Er habe vom König Bericht verlangt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wann in Lyon die Pensionen in Empfang genommen werden können; um Kosten und Mühe zu ersparen, möge man daher vor dem Einlangen der betreffenden Antwort keine Gesandtschaften abordnen. 2. Der Friede zwischen dem Kaiser und dem König sei geschlossen. Auf Vernehmen, daß einiges Kriegsvolk nach Italien komme, habe der König seine Städte und Plätze versehen, aber nicht in der Meinung, anzugreifen. Gegen England stehe die „Empörung" wie früher. 3. In Anwesenheit Morelets erscheint eine Gesandtschaft jenes Kaufmanns von Mailand, dem auf Verlangen des Königs eine Zahl Büchsen und Harnische mit Beschlag belegt worden sind und führt aus, es sei diese Waare freies Kaufmannsgut; wer immer sie kaufe, der König, die Eidgenossen oder Andere, denen werde sie überlassen. Die Abgeordneten bitten daher, die Haft aufzuheben, die Waare weiter führen zu lassen und die Kosten zu vergüten. Zugleich verlangen sie für ihre Herren, die Kaufleute, ein freies sicheres Geleit, um solche und andere Waare durch unser Land zu führen, indem sie jährlich über 5000 Ballen da hindurch fertigen; würde ihnen das Geleit verweigert, so müßten sie einen andern Weg, nämlich über Trient, einschlagen. Morelet erwiedert, der König habe gewisse Kundschaft, daß die fraglichen Büchsen und Harnische für seinen Feind, den König von England, bestimmt seien; ebenso sollen sich 6000 Italiener in Italien sammeln, um dem Engländer zuzuziehen. Da nun laut dem Frieden und der Vereinung die Eidgenossen weder Waffen noch Anderes den Feinden des Königs zugehen lassen dürfen, und jene von diesen Tractaten großen Vortheil haben, so begehre er, daß man jene Büchsen und Harnische in Haft und Verbot behalte, auch keinem Kriegsvolk, das dem König von England zuziehen wolle, den Durchpaß gewähre. Der König sei entschlossen, im umgekehrten Falle dasselbe gegen die Eidgenossen zu beobachten. Es wird Folgendes geantwortet: Zu 1. Man habe sich dieses Einzugs nicht versehen, zumal der Tresorier einigen Orten „gar luter" angezeigt habe, das Geld sei vorhanden; man werde daher die Boten hineinsenden; bald müßte man beglauben, die Tresoriers treiben Wechsel, womit man sich aber nicht länger aufziehen lasse. Demgemäß wird beschlossen, jedes Ort soll seine Botschaft so abordnen, daß sie zu Mitte Mai in Lyon sei. Der Gesandte soll das dem König berichten, damit die Pensionen in Bereitschaft seien; andernfalls würden die Kosten auf Rechnung des Königs laufen. Zu 3. Da die Harnische und Büchsen schon ungefähr ein Jahr lang dagelegen und der Rost dareingekommen ist und dieselben verderben möchte, so will man die Haft entschlagen; doch soll die Waare noch die nächsten vierzehn Tage liegen bleiben; inzwischen soll der Gesandte dem König schreiben, ob er dieselbe kaufen wolle; wenn das der Fall sei, soll er diesfalls in vierzehn Tagen nach Zürich berichten; würde kein Bericht erfolgen, so soll zu Handen der Kaufleute die Haft aufgehoben sein. Dabei wäre es den Obrigkeiten sehr beschwerlich, wenn die Kaufleute dieser Büchsen und Harnische wegen einen andern Weg benützen sollten, da dieselben doch freies, für jedermann feiles Gut sind. Beinebens wurde auch den Kaufleuten angezeigt, sie mögen allerlei Kaufmannsgüter durch die Eidgenossenschaft fertigen mit Ausnahme der Waffen und bis auf weitern Bescheid der Obern, da man ihr Begehren um Geleit in den Abschied genommen habe. Es soll auch diesfalls jeder Bote auf dem nächsten Tag zu Baden zu antworten Vollmacht haben. **bb.** Mit dem französischen Gesandten wird des Weitern Folgendes verhandelt: 1. Man fordert Antwort in Betreff der zehn Diensttage für die Hauptleute und Knechte, die zuletzt im Dienste des Königs in der Picardie gewesen sind. Der Gesandte erwiedert, wenn die Vereinung vorschreibe, daß man die Leute besolden müsse vom Augenblicke an, wo sie von Hause gehen bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sie wieder dahin zurückkehren, so werde der König dieses erstatten. Welcher dann zu viel eingenommen, soll dem König das Betreffende wieder vergüten. 2. In Gegenwart des Herrn Morelet erscheinen auch die Amtsleute der sechs Fähnlein im Piemont und verlangen die ausstehende Besoldung ihrer Aemter. 3. Ebenso ruft

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hauptmann Reinhard von Basel die Eidgenossen an, ihm in Betreff seiner Ansprache behülflich zu sein. 4. Endlich erscheint Jörg Schenk von St. Gallen und fordert Antwort auf sein vielfältiges Anbringen. Der Gesandte antwortet jedem einzelnen gemäß dem vom König erhaltenen Auftrag. Da aber der Gesandte seinen Vortrag damit schließt, daß er vermeine, keinem für seine Ansprache etwas schuldig zu sein, so wenden sich alle Ansprecher an die Eidgenossen und bitten sie, ihnen zu beförderlichem und austräglichem Recht zu verhelfen. Da die Biederleute so lange aufgezogen und umgetrieben worden, haben die Boten mit dem Herrn Morelet ernstlich geredet, er möge mit den genannten Ansprechern beförderlich in Güte einig werden, widrigenfalls möge er dem König schreiben, daß dieser gemäß dem Frieden und der Vereinung auf den ersten Juni seine Richter und Zusätze zu Peterlingen an der Herberg habe, wodann die Eidgenossen die Ihrigen auch dahin senden werden, damit die betreffenden Ansprachen erledigt und man des weitern Nachlaufens überhoben werde. **cc.** Die Boten von Lucern und Zug bringen an, ihre Obern haben bisher die Freiheit und den Brauch gehabt, die Reuß von der Stadt Lucern bis zur Limmatspitze zu befahren und dann die diesfälligen ziemlichen Kosten aus der Geleitsbüchse von Baden zu entheben. Das sei ihnen vor einigen Jahren untersagt worden, weil die von Zürich meinten, ihre Kosten wegen Erfahrung der Limmat in gleicher Weise beziehen zu können, was aber von Alters her nicht so geübt worden sei. Die Boten der Eidgenossen haben dann verordnet, es mögen die betreffenden Kosten von den Strafen und Bußen, die in Betreff der Reuß und Limmat fallen, enthoben werden. Dessen aber beschweren sich die von Lucern und Zug und fordern die Vergütung der betreffenden Kosten aus der Geleitsbüchse wie früher, im Widerspruchsfall könnten sie das ohne Recht nicht fallen lassen. Dabei bemerkt die Gesandtschaft von Zürich, wenn denen von Lucern und Zug ihr Verlangen gewährt werde, so sollen billig auch die von Zürich gleich gehalten werden. Hierauf ersuchen die Boten der übrigen Orte freundlich die von Lucern und Zug, die Sache bei dem frühern Abschied gütlich verbleiben zu lassen. Für den Fall, daß dieses nicht geschähe, soll jeder Bote seine Obern berathen, was für eine Antwort ihnen zu geben sei. **dd.** Ammann Aebli von Glarus bringt abermals auftragsgemäß vor, man möge die von Glarus in Betreff der Theilung der eigenen Leute zu Wartau bei der „Theilung" bleiben lassen oder aber laut den Bünden darüber zu Recht stehen. Die übrigen Orte bitten Glarus von seinem Vorhaben abzustehen und die Sache im Alten zu belassen, wo nicht, so könne man ihm das Recht nicht verweigern. Hierauf verlangt Ammann Aebli die Ansetzung eines Rechtstages. Da man diesfalls nicht instruirt ist, so wird die Sache in den Abschied genommen, um auf nächstem Tage Antwort zu geben. **ee.** Anwälte des Abts von St. Gallen zeigen, welche Mandate dem Abt von dem Kaiser ab dem Reichstag zu Regensburg zugekommen sind und bitten um Rath, wie sich der Abt denselben gegenüber zu verhalten habe. Man rathet ihm, er solle sich mit diesen Mandaten nicht beladen; auch andere Prälaten in der Eidgenossenschaft werden dergleichen erhalten haben; er soll die Mandate lassen Mandate sein. **ff.** Da die Jahrrechnung nahe ist und keine drängenden Sachen vorliegen, so hat man keinen Tag angesetzt, sondern Alles auf die Jahrrechnung verschoben. Stößt einem Orte etwas Besonderes zu, so hat es Gewalt, einen Tag zu bestimmen und die übrigen Orte zu beschreiben. **gg.** Als die Boten der V Orte gegenüber denen von Bern, Basel und Solothurn in Betreff des Kornkaufes einen Anzug gethan, jene aber ihre frühere Antwort bestätigten, mit der Bemerkung, wenn ihre Obern die betreffenden Mandate nicht erlassen hätten, würde der Mütt Kernen jetzt 2 Kronen gelten, eröffnete der Gesandte von Lucern, seine Herren werden sich ohne Recht hiebei nicht gedulden und bat, daß die übrigen vier Orte („wir") sich von ihnen nicht söndern möchten. Das soll jeder Bote (der vier Orte) heimbringen und auf nächstem Tag Antwort geben. **hh.** Meister Kaspar von Aa von Unter-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

walden erscheint und bittet dringend, ihm das Schreiberamt zu Mendris wieder zuzustellen. Da aber dieses Amt dem Oswald Wydler von Zürich auf ein Jahr zugesagt worden ist, so soll dieser bis nächsten St. Johannstag bei dem Amt verbleiben. Es soll dann den Boten, die nach Lauis gehen, aufgetragen werden, einen Schreiber zu wählen, der sie geschickt und tauglich bedünket. Es haben nun die Boten der V Orte („wir") die von Freiburg und Solothurn freundlich gebeten, ihren Gesandten aufzutragen, nebst denen der V Orte ihre Stimme dem Kaspar von Aa zu geben, damit ihm wieder geholfen werde.

ii. Betreffend die Herrschaft Rheinthal wird Folgendes verhandelt: 1. Jacob Ruple von Appenzell hat den Pfarrer Othmar von Thal getödtet, weßhalb der Landvogt ein Hochgericht angesetzt und dem Ruple durch den Weibel im Rheinthal dazu verkündet hat. Hierauf schrieben die von Appenzell dem Landvogt, sie glauben, daß der Genannte wegen dieses Todtschlags als einer der Ihrigen vor ihnen belangt werden soll. Diesen Brief erhielt der Landvogt am Tag, auf den das Hochgericht berufen war, welches er füglich nicht mehr abstellen konnte. Er fuhr daher mit dem Recht vor und es erging das Urtheil dahin, daß Jacob Ruple als Todtschläger erkennt, sein Leib den Verwandten des Getödteten, wo immer sie ihn betreffen, erlaubt und sein Gut den Obern der Orte („unsern") verfallen sein soll. Das wollen nun die von Appenzell sich nicht gefallen lassen; der Thäter geht unter der Letzi Angesichts der Freundschaft des Entleibten öffentlich herum. Da man nun anderseits glaubt, gegen den Schuldigen gemäß dem Urtheil zu verfahren, so verlangen der Vogt und die Freundschaft diesfalls Rath. Im Namen derer von Appenzell trägt Ammann Gartenhauser vor, da Ruple Angehöriger derer von Appenzell sei und mit Leib und Gut dort sitze, so sei er dort zu besuchen; ebenso haben weder der Vogt noch dessen Obern Ansprüche auf das Vermögen, welches Ruple im Lande Appenzell besitze. Man hat nun mit Ammann Gartenhauser ernstlich geredet, daß er seinen Obern vorstelle, wie es überall der Brauch sei, daß Todtschläge da gerechtfertigt werden, wo sie geschehen, und man dem Thäter zu Haus und Hof oder unter Augen zu dem Hochgericht verkünde, damit er sich verantworten könne, was der Landvogt im Rheinthal gethan habe, worauf ein ziemliches, landesübliches Urtheil erfolgt sei, bei dem man es verbleiben lasse; indessen wisse der Landvogt wohl, daß er des Thäters Gut, welches im Lande Appenzell gelegen sei, nicht angreifen könne, sondern sich an das in seiner Vogtei befindliche halten müsse. Man bitte daher, dem Urtheil stattzuthun, und wenn die Freundschaft des Getödteten den Ruple betreten möge, nach dem Inhalt des Urtheils zu verfahren. Wenn aber die von Appenzell diesfalls Freiheiten, Brief und Siegel zu haben beglauben, sollen sie dieselben dem nächsten Tage vorlegen. 2. Die unter der Letzi im Land Appenzell sind der Landvögtin den Hanfzehnten zu geben schuldig, wofür bisher von einigen Landvögten jährlich 5 Gulden entgegengenommen wurden. Die Appenzeller bitten nun, diesen Zehnten um 100 Gulden loskaufen zu lassen, oder ihnen Brief und Siegel dafür zu geben, daß man sich jährlich mit 5 Gulden begnügen wolle. Da die Sache die Landvögtin angeht, so überläßt man ihr, ob sie den Zehnten oder jährlich 5 Gulden nehmen wolle. 3. Poley Meßmer begehrt einen Krautgarten an die Lehen mit dem Landvogt zu vertauschen. Da man von der Herrschaft kein Lehen veräußern will, so wird der Landvogt ermächtigt, den benannten Krautgarten freizukaufen; doch soll das Lehen weder vertauscht noch verändert werden. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Niklaus Imfeld, auf den 15. April (Donstag vor Palmtag).

St. A. Zürich: Rheinthaler Abschiedbuch, S. 156. — Stiftsarchiv St. Gallen: Rheinthaler Original-Abschiede, f. 137.

kk. Die XII Orte verwenden sich beim Herzog zu Castro, Parma und Piacenza für Albert von Sal in Betreff Licenzen für Kornkauf; siehe Note.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Im Berner Exemplar fehlen **l, m, dd, ee;** im Schwyzer und Glarner **l;** im Basler **g—l, x—z, cc—ee;** im Freiburger **g, l, cc—ee;** im Solothurner **g, h, cc—ee;** im Schaffhauser **g—k, x—z, cc—ee; gg** aus dem Schwyzer; **hh** aus dem Schwyzer, Freiburger und Solothurner Abschied.

Das Gesandtenverzeichniß im E. A. A. setzt Basel vor Zug.

Zu **a.** Beim Zürcher, Schwyzer und Solothurner Abschied liegt die Abschrift der Vereinung zwischen dem Hause Oesterreich und Rottweil vom 8. October 1511.

Zu **c.** Alle Abschiedexemplare mit Ausnahme des Zürcher führen den Vortrag der Zürcher Gesandten folgender Art weiter aus: Die betreffenden Specereien werden mit Lorbohnen, Coriander, Amelmehl, Anis, Mandelkernen, Reis und gebranntem Brod gemischt und damit aus 6 Pfund Ingwer 30 Pfund Pulver bereitet und für gute Waare verkauft. Die von Zürich haben daher in ihrer Stadt eine Ordnung gemacht, gemäß welcher in den Pulverstampfen das Mischen nur so gestattet ist: Pfeffer mit langem Pfeffer, Ingwer nur für sich und mit nichts Anderm, calecutischer Ingwer ebenso, kurzer Zimmet oder Stoßzimmet anstatt des rechten guten Zimmet (ist gestattet), ebenso Safflor anstatt des Saffren, doch soll jeweilen unter ein Loth Safflor ein Settit guter Saffren gethan werden; will Einer ganz schlechtes und sehr wohlfeiles Pulver machen, so mag er nehmen Capleet, das sind die „Köpfli", die von „Nägelinen" fallen; doch sollen gute ganze Nägele darunter gethan werden. Unter gefärbtes Pulver darf anstatt des Zimmets Stoßzimmet, anstatt der Muscatnüsse Rümpf, das sind gebrochene Muscatnüsse, Campleet und Fusti (?), anstatt der Nägelinen Safflor zum Saffran, doch nur im oben angegebenen Maß gebraucht werden. Die Stampfler schwören einen Eid und ihre Weiber geloben, diese Ordnung zu halten, und wo man erführe, daß sie mißachtet würde, so würde man die Uebertreter an Leib und Gut bestrafen.

Zu **d.** Mittelst Missive ohne Datum (zwischen Briefen vom 19. und 20. Juni, Samstag vor St. Johann Baptist) ermahnt Zürich Bern inständig, von einem fernern Drängen auf Antwort bezüglich seiner Frage wegen Beschützung des neugewonnenen savoyischen Landes aus politischen Gründen abzustehen.

St. A. Zürich: Missivenbuch 1545—47, f. 35.

Zu **f.** 1) Das Schreiben der Botschaften der Augsburger Confessions-Verwandten an die Eidgenossen datirt aus Frankfurt am Main den 24. Januar 1546. Kurz und allgemein gehalten redet es von Rüstungen in Italien, die der deutschen Nation, insbesondere den Kurfürsten und Ständen (der schmalkaldischen Vereinung) gelten sollen und ersucht die Eidgenossen, einem allfälligen Feinde derselben den Durchpaß nicht zu gestatten und zu diesem Zwecke auch bei ihren Nachbaren zu wirken. Man hoffe, sie werden dies um so eher thun, als ein feindliches Vorgehen im angezeigten Sinne auch ihnen Schaden brächte.

St. A. Lucern: A. Deutsches Reich. — St. A. Zürich: Tschudische Documentensammlung X, f. 94. — K. A. Basel: Abschiede 1543—46. — K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

2) 1546, 8. März. Constanz an Zürich. Die Gesandten der christlichen Vereinung haben denen von Constanz aufgetragen, bei denen von Zürich und gemeinen Eidgenossen eine freundliche Werbung anzubringen, welche bisher unterblieben sei, weil inzwischen noch kein gemeineidgenössischer Tag stattgefunden habe. Man bitte, sie zu berichten, wann die Eidgenossen zusammenkommen, damit der Auftrag vollzogen werden könne.

St. A. Zürich: A. Constanz.

3) Unterm 24. März schreibt Constanz an Zürich, es habe von den Schmalkaldern Auftrag, bei den Eidgenossen freundliche Werbung zu thun und zwar mündlich, unter Umständen aber eine Missive einzulegen, die mit seiner Instruction übereinstimme. Da die Boten der Orte früher nicht zusammengekommen, sei die Sache bisher unterblieben. Da die Schmalkalder aber auf 1. April wieder in Worms zusammentreten, so wolle man die erwähnte Schrift behufs deren Mittheilung an alle Orte übersenden.

St. A. Zürich: A. Constanz. — St. A. Lucern: Abschiede Nr. 1, f. 1.

Zu **i.** Dieser ganze Artikel ist in denjenigen Abschiedexemplaren, in denen er sich überhaupt vorfindet, mit zwei Strichen durchzogen; darunter steht von derselben Hand: „By dem vertrag, so die edellüt und grichtsherren darumb ingelegt, lat man diß belyben".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu **k.** 1) Das im Staatsarchiv Zürich liegende Thurgauer Abschiedbuch f. 114 enthält diesen Artikel in urkundlicher Ausfertigung. Dem Entscheid der Boten voran geht, nebst der Bezeichnung der Gesandten der X Orte die Benennung der Parteien und die Anführung der Parteianbringen. Die Beklagtschaft besteht nach der hier gegebenen Aufzählung aus dem Bischof von Constanz, dem Dompropst der Domstift daselbst (Johann Joachim Schad von Mittelbiberach), den Chorherren der Stifte St. Johann und St. Stephan zu Constanz, der Karthause Ittingen und den Klöstern Katharinenthal, Kalchrain, Münsterlingen, Feldbach und Dänikon. Die Parteianbringen sind wesentlich die gleichen, wie sie in dem etwas räthselhaften Abschied von „zwischen dem 19. October 1545 und 12. April 1546" aufgeführt werden. Die Abweichungen einigen Belangs bestehen in Folgendem: 1. In der Klage der Gerichtsherren fehlt der Hinweis auf den Abschied vom 4. Juni 1543 **cc** I. 2. Dagegen wird hier ausgeführt, die Anlage des Bruchs sei erfolgt durch die ältesten der Gerichtsherren im Beisein einiger geistlicher Herren und vier von gemeiner Landgrafschaft Thurgau dazu Verordneter. 3. Die Antworten des Abgeordneten des Dompropstes und der Stifte St. Johann und St. Stephan folgen in unserem Abschied unmittelbar nach derjenigen der Botschaft des Bischofs. 4. Die Schaffner zu Münsterlingen, Feldbach und Dänikon antworten wie Katharinenthal und Kalchrain. 5. Die Replik der Gerichtsherren fehlt in unserm Abschied. — Nach Eröffnung der Parteianbringen werden nun nach der hier benützten Ausfertigung die Instructionen verglichen und ungleich befunden. Um aber fernere Verzögerung und Kosten zu verhüten, schlagen die Gesandten den Parteien vor, sie gütlich in der Sache handeln und sprechen zu lassen. Hierin willigen die Vertreter aller Theile ein außer denjenigen des Bischofs von Constanz und des Dompropstes, welche eröffnen, sie seien nur zur Entgegennahme eines Rechtsspruches, nicht aber in der Güte handeln zu lassen beauftragt; sie glauben aber, bei dem, was die Gesandten sprechen, werden es ihre Herren bleiben lassen. Auf das haben sich die Gesandten dieser Parteien „vermächtiget" und gesprochen, wie der Text unseres Abschiedes lautet. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Niklaus Imfeld, Ritter und des Raths zu Unterwalden unterm 17. April. Dasselbe in der Kantonsbiblioth. Thurgau: Landbuch anno 1649, S. 218.

2) Der Spruch erfolgte indessen doch auf Genehmigung der regierenden Orte. In der Instruction für den Tag vom 5. Juli 1546 beauftragt Zürich seine Gesandten, zu erklären, daß es den Spruch angenommen habe und ihn bestätige. Es ist dieses wohl von vielen Verhandlungen zu verstehen, bei denen das „Heimbringen" nicht ausdrücklich bemerkt ist. Die Zürcher Instruction für den 12. April gibt übrigens den Boten volle Gewalt, über die Angelegenheit abzusprechen. Oder hat Zürich für sich einen besondern Vorbehalt gemacht wie Schwyz? St. A. Zürich: Instructionsbuch 1544—54, f. 66 und 76.

3) Am Schlusse bemerkt der Schwyzer Abschied: „Doch hat herr ammann von Schwyz harin nit bewilligen wöllen, sunder by syner instruction pliben". Bei Zürich und Schwyz wirken wohl Verhältnisse wegen Stein und Einsiedeln.

Zu **n.** 1) 1546, 26. April (Ostermontag). Bern an Uri. Bell soll vor Recht gestellt werden und was Urtheil und Recht in Betreff seiner schweren Mißhandlung gibt, erstatten, damit solche Bosheiten bestraft werden und Biederleute davor gesichert bleiben. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch Z, S. 30.

2) 1546, 26. April. Basel an Uri. Bell soll vor Recht gestellt und ihm, Andern zu einem Exempel, wiederfahren, was nach kaiserlichen Rechten einem Falschkundschaftgeber an Leib und Leben „anzustatten" gebührt. Die Kosten sollen aus seinem Gut, und wenn er keines hat, aus den gemeinen Einnahmen der Eidgenossen zu Lauis getilgt werden; denn es ist ehrenhafter, daß er seine Strafe erleide und die Eidgenossen die Kosten bezahlen, als daß er die Kosten erlege und dann straflos hingehe. K. A. Basel: Missivenbuch 1536—1547.

3) 1546, 29. April (Donstag vor Philippi und Jacobi). Zürich an Uri. Obschon Bell allerdings lange Gefangenschaft bestanden habe, sei doch zu betrachten, daß sein Verbrechen groß sei, indem er zweimal falsche Kundschaft gegeben habe; darnach sei Erkanntniß, Wille und Meinung derer von Zürich, daß der Landvogt zu Lauis den genannten Bell ohne Verzug vom Leben zum Tod soll richten lassen. Wenn seine Mitgesellen betreten werden, sollen dieselben ebenfalls nach Verdienen bestraft werden.

St. A. Zürich: Missivenbuch 1545—47, f. 22.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4) 1546, 29. April (Donstag nach Ostern). Freiburg an den Landvogt zu Lauis mit einem Begleitschreiben an Uri. In Anbetracht der erstandenen Marter und langen Gefangenschaft möge der Landvogt den Ell Bell sammt Weib und Kind mit dem Eid verweisen, die Kosten aber bis zur kommenden Jahrrechnung anstehen lassen, wo dann wohl ein Beschluß gefaßt werde. Weil aber die Mehrzahl der Orte vor denen von Freiburg ihre Stimme abgebe, so werde der Landvogt die Meinung derselben wohl betrachten und sich die mehreren Stimmen gefallen lassen und nach Inhalt derselben handeln. K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 14, f. 53.

Zu **aa** 1. Beim Beschluß zu dieser Ziffer bemerkt der Schwyzer Abschied: „Herr ammann hat harin nit bewilliget". Zu 3. Behufs Notiznahme über die Abwickelung der Angelegenheit mag folgende Missive vorgemerkt werden:

1546, 15. Mai. Zürich an Chur. Auf dem letzten Tag zu Baden haben die Eidgenossen den fremden Kaufleuten, welchen sie vor einiger Zeit verschiedene Kriegsrüstungen zu Baden niedergelegt hatten, da der König von Frankreich dieselben nicht kaufen wollte, diese wieder verabfolgen lassen gemäß dem beiliegenden Abschied, weßhalb die zu Chur liegende Waare den betreffenden Kaufleuten überlassen werden möge.
St. A. Zürich: Missivenbuch 1545—47, f. 294.

Zu **hh.** Behufs Ergänzung (oder Kennzeichnung eines Widerspruchs?) mag folgende Missive notirt werden:

1546, 15. Mai (Samstag vor Jubilate). Zürich an Uri. Vor dem letzten Tag zu Baden habe Zürich Uri gebeten, weil nun die Besatzung der Vogtei Mendris an Uri stehe, den betreffenden Vogt zu vermögen, daß er den Oswald Wydler, Burger von Zürich, zum Schreiber daselbst ernenne, wogegen man der Bitte derer von Uri, daß Walther von Roll als Schreiber von Luggarus angenommen werde, ebenfalls willfahren wolle. Nun aber habe auf dem letzten Tag zu Baden Meister Kaspar von Aa sich um die Schreiberstelle zu Mendris beworben. Die Boten von Zürich hätten nun hierüber berichtet, es sei damals erkennt worden, daß die von Mendris bei ihren Statuten und Freiheiten bleiben und Kraft derselben mit dem Landvogt den Schreiber wählen mögen. Man vernehme nun aber, genannter von Aa sei zu Uri und vielleicht an andern Orten erschienen, um dieselben zu bestimmen, ihn anstatt Wydlers zu wählen, was dem erfolgten Abschied zuwider sei. Da die von Mendris ihrerseits dem Wydler in Betracht seiner treuen Dienste die Stelle wieder zugesagt haben, in der Meinung, das werde dem neuen Vogt auch gefallen, so bitte man, den Wydler bei dem Vogt zu empfehlen, zumal auch die von Zürich die Angehörigen derer von Uri dies- und jenseits des Gebirgs zu Ehrenämtern gefördert haben. St. A. Zürich: Missivenbuch 1545—47, f. 32.

Im gleichen Sinne (Mutatis Mutandis) schreibt Zürich unter demselben Datum an Freiburg und Solothurn. Ibidem, f. 52.

Zu **kk.** 1546, 20. April. Die Boten der XII Orte zu Baden im Aargau an Peter Alois Farnese, Herzog zu Castro, Parma und Plesenz und der heiligen römischen Kirche Confalonier. Heute sei vor ihnen erschienen Albert von Sal und habe eröffnet, er sei gesinnt, zu dem Adressaten zu gehen und ihn um Licenzien für den Ankauf einer Summe Korns in dessen Landen anzugehen und habe deßhalb um eine Fürschrift gebeten. Man ertheilt ihm dieselbe. Es siegelt der Landvogt zu Baden, Niklaus Imfeld.
St. A. Lucern: A. Kornkauf; Brief auf einfachem Blatt, mit Adresse und Spur von Siegel. Ist der Brief nicht abgegangen, oder bei der Rückkehr wieder abgegeben worden?

284.

St. Gallen. 1546, 29. April.

Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1541—1553, hintere Seite verso S. 7.

Vor dem Rathe zu St. Gallen erscheinen als Abgeordnete des Abts Diethelm der Hofmeister Dietegen von Hallwyl und der Canzler Leonhard Hensler und eröffnen: 1. Der Abt habe dem Jacob Kunz ein Pferd in der „Fryheit" verkauft. Als der Knecht des Abts auf Begehren des Kunz das Pferd heimgeführt habe,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seien ihm vom Zoller (der Stadt) 4 D. Zoll gefordert worden. Ungeachtet der Knecht sich darauf berufen habe, daß das Pferd in der „Fryheit" gekauft worden sei, sei der Zoller auf seiner Forderung bestanden, worauf der Knecht, unter Vorbehalt der Rechte seines Herrn, ihn bezahlt habe. Der Abt glaube nun, solches sei den Sprüchen und Verträgen zuwider und die von St. Gallen sollten von dieser Forderung zurücktreten. 2. Vor Zeiten und Jahren seien die Dienstboten, Hof- und Gotteshausleute des Abts in der Stadt zu Hintersäßen angenommen worden und haben daselbst gewohnt; ebenso Bürger der Stadt zur Sommerszeit außerhalb auf der Landschaft des Abts. Nun vernehme derselbe, daß einigen seiner Leute, die den Hintersitz in der Stadt begehrt haben, derselbe abgeschlagen worden sei. Das veranlasse den Abt, auch die Bürger in seiner Landschaft nicht sitzen zu lassen. Wenn aber Einer in des Abts Landschaft eigene Güter habe, und daselbst seine „Lust" suche, das sei ihm gestattet, doch dürfe er keine eigene Hausräuche („husräche") haben, sondern soll zu essen und zu trinken in eine Taferne gehen. Uebrigens sei der Abt des Willens, Sprüche und Verträge zu halten und wie seine Leute in der Stadt gehalten werden, also wolle er auch die Bürger auf seiner Landschaft halten. Der Rath antwortet: 1. Den Zoll wolle man dermalen bestehen lassen wie er stehe und später weiter darüber nachdenken; immerhin sollen Sprüche, Briefe und Siegel, die den Zoll betreffen, aufrecht erhalten bleiben. 2. Vor Jahren sei man allerdings gewohnt gewesen, den Dienstboten, Hof- und Gotteshausleuten des Abts den Hintersitz auf gewisse Zeit zu gewähren. Dazumal aber seien diese Leute den Geboten und Verboten derer von St. Gallen gehorsam gewesen. Seither habe sich die Aenderung im Glauben zugetragen. Da nun der Vertrag von Wyl besage, daß jeder Theil den andern bei seinem Glauben belassen solle, so könne man den Hintersitz nicht mehr aufrechterhalten, weil diejenigen, welche ihn begehren, von ihrem Glauben nicht abgehen wollen. Mit der Zeit werde das „och dannen gan"; immerhin wollen die von St. Gallen ihr Recht vorbehalten haben. Betreffend den Hintersitz ihrer Burger auf der Landschaft des Abts bei eintretenden Zufällen, z. B. bei sterbenden Läufen, oder wenn ein Burger sonst eine Zeit lang auf seine Güter gehen oder sich des Vergnügens oder anderer Ursachen wegen zeitweilig dort aufhalten wolle, glaube man, der Abt werde das nicht abschlagen, wie dieses auch Seitens der Stadt gegen seine Angehörigen, z. B. Ludwig Zollikofer, Ulrich Meyer, des Gerungs Tochtermann, und Andere in diesem Sinne gehalten worden sei. Man nehme an, der Abt werde beobachten, was zu guter Nachbarschaft diene und insbesondere auch, was die Bürger seinen armen Gotteshausleuten jetzt in dieser großen Theurung Gutes erwiesen haben.

285.

Bern, Basel. 1546, c. 5. bis c. 10. Mai.

Verwendung für die Evangelischen in Frankreich bei den evangelischen Städten der Eidgenossenschaft.

Es erübrigen folgende Acten:

1546, 5. Mai. Bern an Straßburg. Vor dem Rathe zu Bern sei Peter Viret, Prädicant zu Lausanne, erschienen und habe vorgetragen, wie die armen Christen in der Provence abermals große Verfolgung leiden und deßwegen Hülfe und Trost suchen müssen. Sie hätten deßwegen an Johann Calvin geschrieben, daß er allen Fleiß anwende und vor die von Bern gelange, damit sie ihnen gegenüber dem König von Frankreich beholfen und berathen seien. Diese Mission habe Calvin übernommen, sei aber an der Ausführung derselben durch Krankheit verhindert worden und habe sie dann dem Wilhelm Farel, Prädicant zu Neuenburg, übertragen. Der aber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

könne sie Alters halb nicht ausführen und so sei dieselbe auf Viret übergegangen, wofür er die von Bern um Urlaub gebeten und solchen erhalten habe, wie Alles das die von Straßburg aus seinem mündlichen Vortrage verstehen werden. Bern bitte nun freundlich, Viret anzuhören und ihn mit Schriften an die Kurfürsten, Herren und Städte des schmalkaldischen Bundes oder in anderer Weise zu fördern, damit beim König von Frankreich für die armen verfolgten Christen einige Erleichterung erlangt und sie nicht so jämmerlich durchächtet werden. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch Z, S. 43.

1546, 10. Mai. Basel an Straßburg. Vor dem Rathe („uns") zu Basel haben Wilhelm Farel und Peter Viret, Zeiger dieses Briefes, um eine Fürschrift an Straßburg für die Waldenser in der Provence gebeten, damit ihnen von Seite der protestirenden Stände eine Förderung an den König von Frankreich gewährt werde, wie übrigens die von Straßburg von ihnen selbst vernehmen werden. Geneigt, dem gestellten Gesuch zu willfahren, bitte man freundnachbarlich, den Benannten zu entsprechen, was ohne Zweifel den Waldensern zum Guten gereichen würde. K. A. Basel: Missivenbuch 1536—47.

Man vergleiche den Abschied vom 22. Mai 1545.

286.

Solothurn. 1546, nach 8. Mai.

Verhandlung zwischen Bern und Solothurn.
Gesandte: Bern. Sulpitius Haller, Seckelmeister; Peter Imhag, Venner.

Wir haben folgende Acten zu notiren:

1) Die genannten Boten von Bern werden unterm 8. Mai beauftragt zu eröffnen: 1. Die von Solothurn hätten sich über die Citation, welche Adeli Kaderli von Koppingen wider Benedict Jäggin von Oensingen (?) beim Chorgericht ausgebracht habe, mit ihrer Missive vom 13. Januar 1545 (anstatt 1546) sehr beschwert, worauf ihnen freundlich geantwortet worden sei. Damit nicht befriedigt, hätten die von Solothurn ihre Boten anher geschickt, über deren Vortrag nun Folgendes zu antworten sei. Bezüglich der Citationen vor das Ehegericht halte man sich gegen die Angehörigen von Solothurn wie gegen andere Eidgenossen von Lucern, Freiburg und anderwärtige Nachbaren, die sich dessen nie beschwert haben, so wie auch die von Solothurn bisher hiergegen nichts eingewendet haben. Solche Citationen schaden auch denen von Solothurn an ihrer Herrlichkeit und Gerechtigkeit nichts, wohl aber ersparen sie ihren Unterthanen große Kosten. Nichtsdestoweniger wolle man dem Frieden zu lieb Folgendes vorschlagen: Wenn zwei Personen, von denen eine in den hohen und niedern Gerichten derer von Solothurn, die andere in den hohen und niedern Gerichten derer von Bern gesessen ist, sich auf dem Gebiete derer von Bern die Ehe versprochen haben und hieraus Streit erwächst, so soll die Citation, wer immer als Kläger auftrete (doch bittlicher Weise) vom Chorgericht derer von Bern ausgehen und der Rath zu Solothurn die Seinigen hier Recht zu nehmen und zu geben anhalten. Ebenso soll es im umgekehrten Falle mit Bezug auf den Rath oder die verordneten Richter zu Solothurn geschehen, doch immerhin in der Meinung, „daß das recht daselbs gehalten und endliche urteilen ergangind und die partyen (nit?) wyter für frömbde geistliche gricht, als für den bischof von Constanz oder anderswo hingewisen werdend". Wenn zwischen zwei Personen, die in den hohen Gerichten derer von Bern und in den niedern derer von Solothurn gesessen sind, sich gleiche Zusagungen, Zusprüche und Ansprachen wegen der Ehe zutragen, so sollen dieselben wegen der hohen Gerichtsbarkeit, welcher die Religion und Reformation anhängt, vor dem Chorgericht zu Bern gerechtfertigt werden; und soll man an Schultheiß und Rath von Solothurn schreiben, daß sie in diesem Fall die betreffenden Leute anherweisen. Wenn aber zwischen einer Person in derer von Bern und (oder?) derer von Solothurn niedern Gerichten und einer Person in derer von Solothurn hohen und niedern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gerichten in „denselbigen" Gerichten die Ehe betreffend ein „Verspruch" geschieht und aus demselben ein Streit entsteht, so soll hierüber das Recht in oberläuterter Weise zu Solothurn erfolgen. Wenn aber eine Person aus dem Solothurnergebiet eine Person, welche in den hohen Gerichten derer von Bern und in den niedern derer von Solothurn gesessen ist, um die Ehe anspricht, so soll diese das Chorgericht von Bern besuchen und die Citation ergehen wie oben bemerkt ist. Wenn eine Person aus derer von Bern hohen und niedern Gerichten eine aus derer von Bern hohen und derer von Solothurn niedern Gerichten um solche Sachen belangt, soll das Recht zu Bern ergehen. Damit soll den Bünden, Burgrechten und Verträgen keiner Stadt Abbruch geschehen. 2. Die von Solothurn beschweren sich wegen des Briefs, den man ihnen in Betreff des Hochgerichts an der Sickern geben will, und verlangen, es soll am Ende desselben beigefügt werden, daß die von Bern kein Hochgericht noch Landstuhl „hie disent" dem Sickern aufrichten wollen. Da sollen die Gesandten entgegnen, man habe bisher ermessen können, daß die von Bern freundlicher Gesinnung seien, und dürfte ihnen daher vertrauen, daß sie an dem betreffenden Ort ohne Gefährde handeln würden; man möge sich daher mit dem übersandten Briefe begnügen. 3. Der Span wegen des Holzes zu Burgdorf soll durch Boten beider Städte und solcher von Burgdorf besichtigt und darin freundlich gehandelt werden. 4. Wenn die von Solothurn wegen des alten Prädicanten von Messen etwas anziehen, sollen die Gesandten entgegnen, die Solothurner mögen ihm das Beste thun und die Chorherren bestimmen, ihn ruhig zu lassen, in Betracht, daß die von Bern auf Verlangen der Solothurner ihn entsetzt haben. 5. Für das Gefängniß, das sie auf dem Bucheggberg erstellen wollen, giebt man ihnen Zeit bis nächsten Herbst, in der Meinung, daß wenn inzwischen jemand gefangen wird, derselbe nach Halten geführt werde; und wenn man denselben gichten und das Recht über ihn führen will, er wieder hinauf in das Landgericht gebracht, da das Recht über ihn ergehen und er dem Freiweibel derer von Bern überantwortet werden soll. 6. Die Gesandten wissen, was sie zu Attiswyl auf die Klage von Schultheiß Schluni wider den Vogt zu Bipp zu handeln haben.

St. A. Bern: Instructionsbuch D, f. 254.

1546, 12. Mai. Bern an Solothurn. Die Boten von Bern, welche dieser Tage in Solothurn waren, haben Bericht erstattet, was daselbst geredet, gehandelt und verabschiedet worden sei. Man lasse es dabei bleiben und schicke hierbei den in Betreff des Hochgerichts am Sickern abgeredeten Brief und erwarte hinwieder den entsprechenden Solothurns. St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch Z, S. 50.

Anstände in der Redaction des betreffenden Briefes wurden vermittelst der Missive Berns an Solothurn vom 27. Mai 1546, St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch Z, S. 67, ausgeglichen. Man vergleiche auch den Abschied vom 5. Juni 1546.

287.

Solothurn, Biel (?). 1546, 11. Mai.

Kantonsarchiv Solothurn: Pergamenturkunde.

Gesandte (Vermittler): Bern. Jacob Wagner, Venner; Hans Huber, beide des Raths.

Vor den benannten Gesandten, als auf Verlangen der Parteien vom Rathe der Stadt Bern abgeordneten Schiedleuten, erscheinen im Namen der Stadt Solothurn: Urs Schluni, Schultheiß, Bartholomä Stölli, des Raths, Hans Scheidegger, Vogt am Lebern; sodann für Biel: Valerius Göuffi, Meier, Namens Philipp, Bischof zu Basel; ferner Niklaus Wyttenbach, alt-Venner, Rudolf Rebstock, Burgermeister, Hans Hafner, Venner, Namens der Stadt Biel. Die Parteien sind in Mißverständniß in Betreff ihrer gegenseitigen March bei dem alten Wasser. Die streitige March wird an Ort und Stelle besichtigt (und beschrieben)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und dann mit wissenhafter Thädigung eine bezügliche Marchlinie beredet, erläutert und gesprochen (sie wird beschrieben). Vorbehalten werden die Feldfahrt derer von Biel, wie von Alters her, und die Fischenz derer von Solothurn in der Aare. Es siegeln die beiden Vermittler. Die beiden Siegel hangen.

288.

Genf, Solothurn. 1546, c. Mitte Mai.

Gesandtschaft der Eidgenossen nach Lyon behufs Abholung der französischen Pension.

Gesandte: Zürich. Hans Konrad Escher, des Raths. Schaffhausen. Konrad Ermatinger. (Andere nicht bekannt.)

Man ist auf folgende Acten angewiesen:

1) 1546, 21. Mai. Der Gesandte von Schaffhausen an seine Obern. Auf seiner Reise nach Lyon habe er zuerst in Solothurn den Hans Konrad Escher angetroffen, mit dem er des andern Tages weiter geritten sei; einige Boten seien ihnen vorausgewesen, andere ihnen nachgefolgt; so seien sie bis Genf gekommen. Dahin sei der Tresorier von Lyon hergekommen und habe die Gesandten gemahnt, auf den folgenden Tag wieder nach Solothurn zurückzukehren. In Genf seien dann der Gesandte von Glarus und der aus Bünden zu ihnen gekommen „und hand nit konden wüsin wie mier der sach habend welen tün". Darauf sei der Bote von Bern angelangt, worauf man berathschlagt habe und einig geworden sei, wieder rückwärts zu reiten. Als sie nun nach Morsee gekommen, haben sie die Boten von Lucern, Unterwalden, Zug, Basel und Freiburg angetroffen und seien bis Solothurn zurückgekehrt. Da haben sie von dem Tresorier das Geld verlangt, aber nichts Anderes gefunden, als daß er einen Aufzug machte, indem er das Geld auf den 12. Juni versprach. Damit aber wollten sich die Gesandten nicht befriedigen und schickten „unsere Eidgenossen" zu dem Tresorier mit der Erklärung, man gehe nicht von Solothurn, bis man vollständig bezahlt sei. Diese sagten (schließlich) dem Tresorier, die Gesandten wollen an ihre Obern schreiben, ob sie heimkehren oder das Geld erwarten sollen. Der Bote von Schaffhausen bitte daher auch um Instruction. Allgemein sei man der Meinung, wieder nach Lyon zu reiten und da auf des Königs („sinen") Kosten zu warten. Wenn der Gesandte von Schaffhausen mitreisen soll, so bitte er um mehr Geld, weil die Kosten groß seien und niemand wisse, wie lange es gehe. K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

2) Unterm 21. Mai schreibt der Gesandte von Zürich, Hans Konrad Escher, in ganz gleichem Sinne, wie der Schaffhauser seinen Obern. Zu Solothurn habe der Tresorier auf geschehene Forderung des Geldes den Gesandten geantwortet, sie sollen nun wieder heimreiten, vor dem 15. Juni komme das Geld nicht; dann werde es kostenfrei übersendet. Die Boten seien mit dieser Antwort übel zufrieden gewesen, zumal der Tresorier fast jeden von ihnen mit einer besondern Antwort „wendig" gemacht hatte. Einhellig sei beschlossen worden, ihm anzuzeigen, man reite nicht heim, ohne das Geld zu haben, außer man werde von den Obern berufen. Darauf habe der Tresorier geantwortet, sie mögen thun, was sie wollen, er wolle sich entschuldigt haben.

St. A. Zürich: Acten Tagsatzung.

3) 1546, 24. Mai (Montag nach Cantate). Zürich an seinen Gesandten zu Solothurn. Antwort auf dessen Bericht in Betreff der Bezahlung des Friedgeldes. Es scheine, der Tresorier wolle seines eigenen Vortheils wegen die Auszahlung verzögern. Wenn er sich aber schriftlich verpflichte, auf den 15. Juni das Geld jedem Ort ohne dessen Kosten zu übersenden oder zu Solothurn zu entrichten, so wolle man diese Zeit erwarten, und soll dann der Gesandte sofort heimkehren. Wenn aber eine solche Schrift nicht erhältlich sei, so soll sich der Gesandte von der Mehrheit der übrigen Orte nicht söndern und mit den Boten derselben nach Lyon verreiten, das Geld dort in Empfang zu nehmen. (Andere Mittheilungen.)

St. A. Zürich: Missivenbuch 1545—47, f. 39.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4) 1546, 2. August. Freiburg an de la Marche Ferriere, Gesandten des Königs von Frankreich bei den Eidgenossen. Es erinnere sich, wie vor einiger Zeit die Gesandten aller eidgenössischen Orte auf ihrer Rückkehr von der nach Lyon angetretenen Reise sich zu Solothurn versammelt und die Verwendung des Gesandten angesprochen haben, damit ihnen sowohl die allgemeinen als besondern Pensionen ausbezahlt würden. Der Gesandte habe dann versprochen, besorgt zu sein, daß die Bezahlung ohne weitere Zögerung bis zum 25. (sic) Juni erfolge. Auf das hätten jene sich zufrieden gegeben und seien zu ihren Obern zurückgekehrt, um da den bestimmten Tag zu erwarten. Da es aber keinen Anschein habe, daß der Tresorier komme und bezahle, fast als ob man die Ansprecher verachte und sie der rückständigen Summe nicht für werth hielte, so sei man veranlaßt, zu bitten und dringend zu mahnen, seine Obern zu veranlassen, Befehl zu geben, daß die Summe bezahlt werde und zwar ohne Verzögerung, wie solche bisher durch nichtige und leichtsinnige («frivoles») Versprechungen erwirkt worden sei. Würde man nächster Tage nicht für die allgemeinen und besondern Pensionen befriedigt, so müßte man sich nach etwas Anderm umsehen ꝛc. Bitte um Antwort.

K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 14, 1545—49, f. 72. (Französisch.)

5) 1546, 22. April. Rotweil ersucht und ermächtigt Schaffhausen sein Betreffniß Pension, nämlich 400 Franken, zu beziehen und dafür zu quittiren. K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

289.

Rorschach. 1546, 17. Mai.

Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1541—1553, hintere Seite verso S. 10.

Am 17. Mai ist dem Rath zu St. Gallen eröffnet worden, es sei zu Berg ein gemeines Geschrei, es habe in einer Sitzung des Rathes eine Hand gefehlt, sonst wäre man bei Nacht und Nebel in das Kloster heraufgezogen, hätte Alles erwürgt und das Kloster eingenommen. Das habe der Abt befürchtet („gfücht") und befürchte es noch. Der Rath sendet hierauf eilfertig Martin Hux und den Pannermeister, Hans Reiner, zum Abt nach Rorschach, ihm zu eröffnen, es sei dieses eine baare erdichtete Lüge und im Rathe an so etwas nie gedacht worden. Man bitte den Abt, der Sache fleißig nachzuforschen, und wenn es (die Lüge) die Seinen betreffe, sie zu bestrafen; betreffe es aber Bürger von St. Gallen, wessen Standes sie immer seien, solches dem Rathe anzuzeigen; der werde sie so bestrafen, daß man sehe, daß er an solchem Benehmen kein Gefallen habe. Der Abt läßt durch den Vogt von Rorschach antworten, es sei richtig, daß er sich gefürchtet („gefücht") habe, und wolle die Sache untersuchen. Er danke dem Rath für sein Erbieten, und wenn die Urheber des benannten Gerüchtes Bürger von St. Gallen seien, so mögen diese bestraft werden.

290.

1546, 29. Mai.

Staatsarchiv Bern: Pergamenturkunde und Solothurnbücher Nr. 1, f. 322, und Solothurnbücher T, S. 1. 9.

Zwischen Schultheiß, Meier und Räthen der Städte Bern, Solothurn und Biel wird Folgendes vereinbart: In einem unterm 31. Juli 1460 durch Schultheiß und Rath zu Freiburg und Meier und Rath zu Biel zu Stande gebrachten Vertrag in Betreff der Landmarchen zwischen Lengnau und Grenchen kommen unklare Bestimmungen vor und es wird insbesondere in diesem „Spruch" das Gebiet des Bischofs von Basel

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zwei Mal erwähnt, ohne daß man wüßte, wo dasselbe sich befinde. Um nun für die Folge diesfällige Unrichtigkeiten zu vermeiden, haben die benannten drei Städte ihre Rathsbotschaften an Ort und Stelle abgeordnet, die March zu untergehen und aufzurichten, was folgender Art geschehen ist. (Folgt die Beschreibung der March; eine Stelle „die straß oder der wäg vom stein hinden am graben bis an walchwäg" ist allen drei Theilen gemein, so daß Todtschläge, Wildfänge oder Anderes, was der hohen Herrlichkeit oder den niedern Gerichten zusteht und auf diesem Wege vorgeht, den drei Städten „glichlich zudinen soll"). Diese Lachen und Marchen trennen einzig Zwing, Bänn, hohe und niedere Gerichte der drei Städte, während mit Bezug auf die Zinsen, Zehnten, Renten, Gülten, Wunn, Weid, Weidgänge, Trätinen, Hölzer, Felder, Aecker, Matten, Bergthäler (Berge, Thäler?), Holzhau und andere Ehehaften Alles verbleibt, wie es von Alters her gekommen ist. Diese March wird von allen drei Städten genehmigt und mit dem Siegel jeder Stadt besiegelt.

An der Urkunde hangen die Siegel der drei Städte.

291.

1546, 29. Mai.

Staatsarchiv Bern: Solothurnbücher Nr. 2, S. 287; ebendaselbst: Solothurnbücher T, S. 4, und Bischof Basel-Buch Y, S. 79.

Schultheiß und Rath zu Bern und Meier und Rath zu Biel urkunden: Die Landmarch zwischen der der Stadt Bern gehörenden Herrschaft Lengnau und der der Stadt Biel gehörenden Herrschat Pieterlen sei einigermaßen unrichtig, nicht genau ausgeschieden und der auf Bartholomäi (24. August) 1452 durch die von Lucern gemachte Vertrag (siehe diese Sammlung der eidg. Abschiede Bd. II, S. 258) nicht so klar, daß nicht künftig Irrungen entstehen möchten. Deßwegen habe man beiderseits Botschaften abgeordnet, die March zu untergehen und aufzurichten, was folgender Art geschehen sei (folgt die Marchbeschreibung). Diese Lachen und Marchen betreffen einzig derer von Bern und Biel Twing und Bänn, hohe und niedere Gerichte, wogegen es bezüglich der Zinsen, Zehnten, Renten, Gülten, Wunn, Weiden, Weidgängen, Trettenden, Hölzer, Felder, Aecker, Matten, Berge, Thäler, Holzhau und andern Ehehaften gänzlich bei dem Alten verbleibe; auch soll dieser Marchbrief den früher errichteten Verträgen in allweg unschädlich sein. Die beiden Städte geloben nun, für jetzt und in Zukunft bei dieser Marchung zu verbleiben und besiegeln den Act mit ihren beiderseitigen Siegeln.

Der Copist bemerkt, dieser Marchbrief sei von einer glaubwürdigen „Copey signirt Rudolf Bucher a Secreiti (sic) Reip. Bernensis" abgeschrieben worden.

292.

Schaffhausen. 1546, 30. Mai.

Verhandlung zwischen einer eidgenössischen Botschaft, Hans Heinrich Sproß von Zürich und Niklaus Imfeld, des Raths zu Unterwalden, Landvogt zu Baden, und denen von Schaffhausen betreffend Wilhelm von Fulach.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wir können nur folgende Notizen mittheilen:

1546, 12. Mai. Der Landvogt zu Baden an Schaffhausen. Kenntnißgabe oder Erinnerung an den betreffenden Beschluß auf dem Tage vom 12. April (Artikel **1**), Anzeige des von Zürich bestimmten Gesandten, Ansetzung der Tagfahrt auf den 19. Mai Abends in Schaffhausen einzutreffen, Uebersendung der auf dem letzten Tage von denen von Fulach eingereichten Schrift. K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

1546, 23. Mai. Obiger an Obiges. Man werde wissen, daß er wegen Abwesenheit den anberaumten Tag habe abstellen müssen. Es werde nun derselbe auf den 30. Mai, Nachts an der Herberg zu sein, angesetzt. K. A. Schaffhausen: Abschiede.

293.

Solothurn. 1546, 5. Juni (Samstag nach Ascensionis).

Kantonsarchiv Solothurn: Rathsbuch Nr. 41, S. 251.

Nach Verhör der Instruction von Bern in Betreff der Ehesachen beschließt der Rath von Solothurn: 1. Wenn jemand aus den hohen und niedern Gerichten derer von Solothurn in den hohen und niedern Gerichten derer von Bern mit der Ehe sich „verredt", so soll derselbe, wenn die von Solothurn darum begrüßt werden, vor „ir" (derer von Bern) Ehegericht gewiesen werden. 2. Wenn aber Einer aus Berns hohen und niedern Gerichten in den hohen und niedern Gerichten derer von Solothurn mit der Ehe sich verredt, der soll auf Ansuchen derer von Solothurn von denen von Bern vor die Solothurner Gerichte gewiesen werden. 3. Verredt sich aber einer von Bern da, wo Bern die obern und Solothurn die niedern Gerichte hat, so sollen sie das Recht suchen nach dem Inhalt der Verträge. Hievon will man ohne Recht nicht abgehen.

Die Redaction des Originals bietet einige Schwierigkeiten. Klareren und vollständigern Aufschluß über die Verhandlung giebt die hier folgende Missive:

1546, 11. Juni (Freitag vor Pfingsten). Solothurn an Bern. 1. Das Schreiben mit dem besiegelten Briefe in Betreff des Hochgerichts am Sickern habe man erhalten und ersehen, daß die Worte „eigens gewalts" (hätte Bern das Hochgericht entfernen können) weggelassen und „das Copie" derer von Solothurn, das man hiemit auch besiegelt überschicke, angenommen worden sei, was man verdanke. 2. Oft geschehe, daß sich Leute aus den hohen und niedern Gerichten beider Städte „in der ee verreden", wodurch Mißverständnisse und Ansprachen entstehen. Wie solche Späne zu erledigen seien, sei schon besprochen, und insbesondere „lestmalen durch üwer ersam träffenlich ratsanwält, die by uns gewäsen, etlich artikel nach üwerem begeren fürgelegt". Da man damals nicht (einläßlich) zu antworten im Falle war, so habe man sich heute darüber berathen und gebe nun folgenden Bescheid: a) Wenn einer aus den hohen und niedern Gerichten derer von Solothurn sich in den hohen und niedern Gerichten derer von Bern in Sachen, welche die Ehe betreffen, verredt, woraus Streit und Ansprachen entstehen, „und so wir darum durch üch allein (ane anderer gestalten citiren) angesucht und begrüßt werden, wollen wir die unsern alsdann, so es recht wichtig sachen sind, für üwer chorgericht vermögen und wysen, des ussprüches zu erwarten". b) Wenn aber Einer aus den hohen und niedern Gerichten derer von Bern in den hohen und niedern Gerichten derer von Solothurn sich „der ee halb inliesse und verredte", und daraus Streit entstünde, sollen hinwieder die von Bern auf das Ansuchen und Begrüßen derer von Solothurn die Ihrigen vor die von Solothurn, oder dahin, wo man gemäß dem Gebrauche der Altvordern den ordentlichen Richter in Ehesachen zu suchen gewohnt ist, weisen, um daselbst den Ausspruch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu gewärtigen. c) Wenn Einer aus den hohen Gerichten derer von Bern und den niedern derer von Solothurn in den hohen und niedern Gerichten derer von Bern in Ehesachen „verspruch thäte", und darüber Ansprachen erfolgen würden, so wollen die von Solothurn die Ihrigen aus ihren niedern Gerichten vor das Chorgericht derer von Bern weisen. d) Wenn jemand aus den hohen und niedern Gerichten derer von Bern da, wo die von Bern die hohen und die von Solothurn die niedern Gerichte haben, sich in Betreff der Ehe verredte, so soll der hieraus entstehende Span in den niedern Gerichten ausgeführt werden, und der Ansprecher den Angesprochenen da suchen, wo dieser gesessen ist, gemäß der Vorschrift der Bünde und Verträge. Die von Solothurn glauben nämlich nicht, daß die von Bern oder ihr Chorgericht wegen der hohen Gerichte derer von Bern Fug und Gewalt haben „jemand darin ze gebieten, noch darus ze citiren", sondern daß die Sache hier in Gemäßheit der darüber aufgerichteten Verträge wie in andern Händeln gebraucht werden soll.

St. A. Bern: Solothurnbücher M, S. 339.

294.

Bern. 1546, 7. und 8. Juni.

Kantonsarchiv Freiburg: Abschiede Bd. 140 (Berner Abschiede 1510—1794).

„Meyen-Geding 1546. Ordnung gemeiner weydgsellen der vischern der stetten Bern und Solothurn zu Bern uf der vischern meyentag angesächen uf mentag vij tag des brachmonats 1546."

Gesandte: Bern. Hans Franz Nägeli, alt-Schultheiß; Peter Imhag, Venner; Wolfgang von Weingarten, alt-Venner, alle des Raths; Hans Rechberger, „der Burgeren". Solothurn. Konrad Graf. Biel. Benedict Rechberger, des Raths.

I. Es wird vorab die Antwort Freiburgs vom 31. Mai auf das von Bern erlassene Schreiben verlesen. Freiburg meldet, weil die von Bern („ir") ihm Anfangs und vormals geschrieben haben, man solle den Meyen zu Freiburg halten, so finde es nicht für nöthig, sei ihm auch wegen großer Zahl der Geschäfte nicht möglich, den angesetzten Tag zu besuchen. Wenn es denen von Bern aber gefällig sei, so wolle man auf nächste Jahrrechnung den Boten beauftragen, die Meinung derer von Bern zu vernehmen, wodann auf dem in Freiburg zu haltenden Tage ein endlicher Beschluß gefaßt werden könne; es bitte, vorderhand die Verhandlung ruhen zu lassen. Nachdem dann den Boten von Solothurn und Biel die Ursache der gegenwärtigen Tagleistung eröffnet worden war, wird erkennt, gleichwohl in der Sache fürzufahren. Man läßt hierauf die übrigen berufenen Boten eintreten, nämlich: von Solothurn Christan Töbeli, von Olten Oswald Kretz und Velti Bind, von Biel „obgemelter Benedict Rechberger", von der Neuenstadt Hans Otty und Peter Hans, von Thun Hans Flumann und Hans Marty, von Burgdorf Junker Bat Ludwig von Mülinen, Schultheiß, von Aarau Junker Bat von Luternau und Jacob im Graben, von Brugg alt-Schultheiß Fuchsli, von Murten der Stadtschreiber und Heini Zimmermann, Burgermeister, aus dem Amt Eigen Hans Jacob Pur von Altenburg, von Trachselwald Peter Thormann, Vogt, von Landshut Hans Jacob Erck, Vogt, von Wangen Hans Baumgarter, Vogt, von Aarburg Jacob Jäckli, von Biberstein Michel Erb, von Lenzburg Jos(eph) Lüpold von Moriken, von Nidau Venner Schmaltz und Kaspar Graser, von Erlach Mathis Bintschen, Schultheiß, Willy (oder Wikly?) Böntzl..(?), von Aarberg Benedict Junker, von Büren Hans Stämpfli, von Laupen Hans Gebry, von Interlaken Leonhard von Bach, von Unterseen Heini Dietrich, von Twann Peter Gerster, von Ligertz der Meier Malliart. Dabei eröffnet der Bote von Biel, es sei unnöthig, daß er dabei sei, denn was beschlossen werde und den Verträgen gemäß sei, wollen auch seine Herren halten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II. Hierauf hat man die Ordnung der gemeinen Weidgesellen der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn, welche auf der Fischer Meyentag den 12. (13.) Mai (Montag nach der Auffahrt) 1510 zu Freiburg angenommen und 1524 (30. Mai) zu Bern bestätigt worden ist, verlesen und sodann die Meinungen und Beschwerden aller genannten Boten angehört. Auf dieses wurde denselben angezeigt, sie mögen nun, um mehrere Kosten zu vermeiden, heimkehren, man werde die Sache berathen und eine Ordnung erstellen. III. Dieses geschah dann auch auf den 8. Juni durch die eingangsbenannten Gesandten von Bern und Solothurn, welche eine in 18 Artikeln bestehende Fischerordnung aufstellen; siehe Note. IV. Diese Ordnung will man auch denen von Freiburg mittheilen und sie angehen, dieselbe anzunehmen und die Ihrigen gemäß dem letzten Artikel anzuhalten, derselben nachzukommen.

Zu III. Der Inhalt der betreffenden Ordnung ist folgender:

1. Damit in den fließenden Gewässern die Fische geschirmt und der Same nicht verwüstet werde, dürfen die „Meyengarn" bis nach Meyenried und von da nach Nidau mitsamt dem „Mäscher" nur sechszehn Klafter lang sein, wie das jetzt in Uebung ist; weiter hinab mögen je nach Gestalt der Wässer noch zwei Klafter zugegeben werden. Auf der Saane sollen die Meyengarn mit dem Mäscher auch nicht länger als 16 Klafter sein. Uebertreter dieser Verordnung büßen 5 Pfund, drei der Herrschaft, in welcher die Uebertretung geschieht, und zwei dem Amtmann des betreffenden Orts. 2. Die „Kriesseren", welche den Abgang der Fische sehr beförderten, sollen gänzlich abgestellt sein und zwar bei 10 Pfund Buße, die Hälfte der Herrschaft und die Hälfte gemeinen Weidgesellen. 3. Damit die Fische aus dem Thunersee den rechten „Schwank" haben, soll der Graben daselbst vom 1. März bis St. Martinstag (11. November) offen sein und die Schwellen so tief stehen, daß die Fische sich nicht daran stoßen, bei 8 Pfund Buße, zu vertheilen wie in Artikel 2 gemeldet ist. 4. Bei erstgemeldter Strafe dürfen die Aare, Saane, Sense, Emme und andere dergleichen Gewässer, ebenso alle freien Bäche weder mit „übervachen, giessen, abschlachen, häfter, fliessen, vögk, rüschen, noch mit wedenen ziechen" geschädigt werden. Doch mag die oberste Herrschaft oder ihr Amtmann einmal im Jahr erlauben, die Wedenen zu ziehen; doch soll man weder Körbe noch Rüschen setzen, „sover, daß söllichs an den orten der wassern" und außer dem Laich geschieht, „und daß die rüschen nit vättich haben". 5. Wer in einem Gießen ein Fach machen will, der soll den dritten Theil des Gießen in der Mitte offen lassen, damit die Fische den Durchgang haben, bei einer Buße von 8 Pfund, zu vertheilen wie oben angegeben ist. 6. Kein Weidmann soll weder ob noch unter 9 Klafter weit „nachfachen", damit niemand gestört werde, bei 8 Pfund Buße wie oben. 7. Zur Verhinderung der vielen Streitigkeiten, die früher derjenigen wegen entstanden sind, die „yschen" wollen, ist festgesetzt, wenn Einer ischen will und einen „Isch" für sich allein gesetzt hat und dann Andere kommen, in der Meinung, mit jenen theil und gemein zu haben, so mag der, welcher die Besatzung des Isches gethan hat, jenen mit ihm theil und gemein zu haben gewähren oder nicht, gleichviel ob er Schiff und Geschirr habe oder nicht; wer aber im Anfang bei der Besatzung gewesen ist und theil und gemein haben will, der soll dieser Verordnung nachkommen. Daneben soll keiner, der ischen will, einen Isch am Abend, sondern am Morgen besetzen und sofort verarbeiten („ufwerken") und nicht drei oder vier Tage anstehen lassen. Wer kein rechter Weidmann ist, soll den, der einen Isch besetzt hat, unbeirrt fischen lassen und dessen „Besetze" weder mit Steinwerfen noch sonst hindern, daß die Fische fliehen, bei 10 Pfund Buße, halbe der Herrschaft und halbe den Weidleuten. 8. Die Rüschen und „Wartolf", durch welche die halbgewachsenen Ischer nicht kommen mögen, ebenso die Schlagnetze, die man auch „Klingeren oder Rürstangen" nennt, sind ganz abgestellt, bei 10 Pfund Buße. Man mag indessen diese Netze über Nacht setzen, insofern man dagegen nichts treibt oder rür(t). 9. Der Laich der Fornen dauert von St. Gallentag bis 8 Tag nach St. Martini; derjenige der Barben von Anfang bis Mitte Brachmonat; derjenige der Aeschen während des ganzen Märzens; derjenige der Alanden den ganzen Mai; die Nasen aber haben keinen Schirm. Die übrigen der obgenannten Fische aber dürfen während der angezeigten Laichzeit nicht gefangen werden, bei 8 Pfund Buße, zu theilen wie oben angegeben ist. 10. Bei gleicher Buße sollen keine Fornen, Aeschen und Barben gefangen werden, die kleiner sind, als das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hier angegebene Maß (folgt ein mit Linien gezeichnetes Maß von 14 Centimetres Länge). 11. Alle „Stabwatten" sind in allen rinnenden Gewässern abgestellt; ebenso alle „Bärren", deren Ring oder Mäscher (Maschen) kleiner sind als dieser Ring, bei der benannten Buße von 8 Pfund (folgt in Linien gezeichnet ein Quadrat, haltend 16 Quadrat-Millimetres). 12. Da die „Scharben" den Fischen großen Schaden zufügen, so geben die drei Städte jedem der Ihrigen, der einen Scharben fängt, 2 Plappart. Dem so bezahlten Scharben soll aber der Kopf abgeschlagen werden, damit Betrug vermieden werde. 13. Wegen der „Zihlfache" ist erkennt, daß die Weidleute oder besondere Personen, welche die von Bern dazu verordnet haben, beförderlich diese Fache, die einen unbedeutenden Zins ertragen, verzinsen, oder sonst mit denen, welchen diese Fach sind, übereinkommen sollen, daß dieselben beseitigt werden können. 14. Wer in den rinnenden Gewässern die „Zug" mit Steinen oder Holz verwirft, so daß den Weidleuten ihre Züge verdorben und die Züge nicht gefischet werden können, der büßt mit 8 Pfund nach obiger Bestimmung. 15. Da die Weidleute die Kosten des Meyens tragen müssen, so sollen Landleute, Handwerker und Andere, die nicht in dem Meyen sind, nur für ihren Hausgebrauch Fische kaufen, nicht aber für den Vorkauf; wer dem entgegen Vorkauf treiben würde, soll die Kosten des Meyens tragen helfen und von seinen Obern dazu verhalten werden. 16. Die Spreit- oder Wurfgarne, welche in höchstem Grade schädlich sind, sind gänzlich abgestellt bei 10 Pfund Buße und Verlust der Garne. Diesen Artikel will der Bote von Solothurn heimbringen. 17. Das erst in den letzten Jahren aufgekommene schädliche Fischen durch Hineinwerfen von „Kügeline" soll bei obiger Buße gänzlich verboten sein. 18. Die Amtsleute jeder Obrigkeit sollen die Weidleute berufen, ihnen diese Ordnung vorlesen und ihnen einen gelehrten Eid geben, dieselbe zu halten und die Uebertreter zu leiden.

Diese Verordnung schließt sich großentheils wörtlich an diejenige von 1510 an; der Hauptunterschied besteht darin, daß mehrere Artikel der letztern nicht mehr aufgenommen worden sind. Neu sind dagegen in der Verordnung von 1546 die Artikel 13, 16 (theilweise), 17 und 18. Da die früheren Fischereiordnungen in die Abschiedesammlung textuell nicht aufgenommen wurden (s. Abschied vom 13. Mai 1510 und 30. Mai 1524), so mag die Mittheilung der vorstehenden berechtigt erscheinen. Den Abschied unterschreibt der Stadtschreiber zu Bern.

295.

Lucern. 1546, 22. Juni (Zehntausend Ritter).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. N. 1, f. 13. **Landesarchiv Schwyz:** Abschiede. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiede Bd. 59. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiede Bd. 27.

Tag der V Orte.

a. Dieser Tag ist angesetzt wegen des Vortrags, welchen die päpstliche Botschaft an die V Orte gethan, daß nämlich dieselben eine Botschaft auf das Concilium zu Trient abordnen möchten, damit andere Nationen sähen, daß sie Willens seien, das Concil erhalten zu helfen, und daß sie Freiburg und Solothurn schriftlich ersuchen wollen, ihre Boten auf die Jahrrechnung zu Baden mit Vollmacht abzufertigen, gemeinsam die Eidgenossen des neuen Glaubens zu „ermahnen", damit die Eidgenossenschaft wieder zur Einigkeit des Glaubens gelange, auch ihre Boten und Gelehrten auf das Concilium abzuordnen. Darauf erachtet man für angemessen, die neugläubigen Orte diesmal noch nicht von sich aus zu ersuchen, sondern es soll die päpstliche Gesandtschaft ihren Vortrag selbst an gemeine Eidgenossen bringen, damit die Neugläubigen es in den Abschied nehmen; auf dem folgenden Tag kann man, je nachdem ihre Antwort lautet, weiter mit ihnen handeln.
b. Da der Bischof von Constanz in den V Orten kürzlich viele Mühe und Arbeit gehabt und der Eidgenossenschaft fernere freundliche Dienste anerboten hat, so wird vorgeschlagen, den Papst durch eine Botschaft oder schriftlich zu ersuchen, denselben den V Orten zu Gefallen zum Cardinal zu erheben, was seiner Hoch-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

würdigkeit gewiß ein großes Wohlgefallen sein würde. Freiburg und Solothurn will man bitten, auch dazu einzuwilligen. Uri und Zug sind hierüber ohne Instruction, nehmen es aber gern in den Abschied. **c.** Da der „Vice-Roy" von Neapel zu Mailand als Gubernator des Herzogthums eingeritten ist, so wird gerathen, eine Botschaft von gemeinen Eidgenossen an ihn abzufertigen und ihn zu bitten, ein guter Nachbar zu sein, ein besserer als der Marquis del Guasto, den man in die Länge nicht hätte ertragen können. **d.** Es soll jeder Bote heimbringen, daß man überall die Wirthe anhalten sollte, nicht mehr so große Rechnungen zu machen, wie in der theuren Zeit, damit die Fuhrleute und Andere ihrem Gewerbe nachgehen können; sonst wäre keine Hoffnung vorhanden, daß es wohlfeiler werde. **e.** Da sich jenseits des Rheins einige Bewegung zeigt, so hat man beschlossen, nach Zürich zu schreiben, es möge im Thurgau, Rheinthal und Sargans abermals verbieten lassen, irgend einem fremden Fürsten zuzuziehen, bei Strafe an Leib und Gut. Es wird auch an den Freiherrn von Sax geschrieben, er möchte durch Kundschafter zu erfahren suchen, wozu das versammelte Kriegsvolk dienen sollte, und es einem der V Orte mittheilen. **f.** Die V Orte sehen mit besonderem großem Mißfallen, daß die Bezahlung der gemeinsamen Pensionen (für die Standescassen) so lange hinausgeschoben wird, und wollen solches nicht mehr dulden; deßhalb wird für nöthig erachtet, eine Botschaft an den König abzuordnen, werde die Pension jetzt bezahlt oder nicht, um zu erfahren, woher der Fehler rühre. Dies wird auch den andern in der Vereinung stehenden Orten angezeigt, damit sie auf die Jahrrechnung zu Baden ihre Boten instruiren, ob sie an solcher Botschaft Antheil nehmen wollen; wenn auch die übrigen nicht dazu stimmen, so werden doch die V Orte eine Gesandtschaft abordnen.

Beim Schwyzer Abschied fehlt **f.**

In dem in Artikel **e** angezeigten Schreiben an Zürich wird als Veranlassung des Tages der in Artikel **f** behandelte Gegenstand namhaft gemacht. Beinebens entwickelt dieses Schreiben, daß durch eine Missive von Zürich die Boten der V Orte auf die Bewegungen in Deutschland aufmerksam gemacht worden seien.

St. A. Zürich: Acten Lucern und andere Orte.

Zu **a.** Der Vortrag des Hieronymus Frank, unter der zwar allgemein gehaltenen Anrede: „Hochgeachteten, edlen, strengen, festen, frommen, fürnemmen, fürsichtigen, ersamen und wysen, der helgen cristenlichen kilchen und stuls zu Rom fryheiten beschirmer, unsren günstigen und fürgeliebten herren" ist, wie der Context ergiebt, an die V Orte, Freiburg und Solothurn „und zum Theil" Glarus und Appenzell gerichtet. Warum derselbe sich dennoch auch in den Archiven von Zürich und Bern findet, erklärt die zum Abschied vom 5. Juli 1546 **l** 3 angefügte Note. Der Vortrag selbst entwickelt folgende Gedanken: Er erwähnt, wie unabläßig der Papst, das heilige Collegium gemeiner Cardinäle zu Rom und der Fürst und der Cardinal Farnese bemüht seien, in der ganzen Christenheit einen dauernden Frieden herzustellen, damit diese ihre Waffen gegen die Türken verwenden könne. Darum habe der Papst weder Mühe noch Kosten gespart, seine Botschaften nach Frankreich, Spanien und Deutschland zu senden. So sei er, Hieronymus Frank, Ritter von Sanct Severin, wieder zu den Eidgenossen abgeordnet worden, um im Verein mit Albrecht Rosin, der in seiner Abwesenheit die Geschäfte daselbst verwaltet habe und noch bei ihm sei, Gruß und päpstlichen Segen zu verkünden, ihnen in ihren Angelegenheiten nach Möglichkeit beizustehen und sie zu ermahnen, ihre alte gute Andacht zu handhaben und in Reverenz und Gehorsam gegen den heiligen Stuhl und den geistlichen Stand zu verharren. Da dem Wohlstand einer Nation nichts gefährlicher sei als Zwietracht, wie solche wegen der Entzweiung im Glauben die Eidgenossen zweimal zum Krieg veranlaßt habe, so ermahne und bitte der Papst, das Collegium und der Cardinal Farnese die benannten Orte, sie mögen mit allem Fleiß, aber in füglicher Art, damit keine Störung erfolge, im Namen des Papstes und mit dessen Botschaft Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen und die übrigen Orte der neuen Religion „als zum theil Glarus und Appenzell" freundlich vermögen: 1. ihr, ihrer Kinder und Nachkommen Heil und Seligkeit zu betrachten; 2. des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Glaubens wegen mit den Altgläubigen in keinen Krieg oder andere verderbliche Mißhelle zu gerathen; 3. mit den andern bestrebt zu sein, den alten Ruhm der Eidgenossen, dessen sie vor dem Glaubenszwist genossen, zum Wohle ihres Standes und ihrer Freiheiten durch das Mittel der Einigkeit wieder zu erringen; 4. daß aller dieser Ursachen wegen die neugläubigen Orte sich verständigen wollen, mit den altgläubigen ihre Prälaten, Doctoren, Gelehrten und Prädicanten auf das Concil von Trient zu senden, das nun seit vielen Monaten in Betreff einer gemeinen christlichen Reformation und Einigkeit im christlichen Glauben versammelt sei, damit die Abgeordneten von der neuen Religion mit den andern, die schon früher beim Concil eingetroffen sind, die Artikel des Glaubens erwägen, disputiren und beschließen, in der Meinung, daß man das, was hier erkennt wird, mit einander einhellig annehme, approbire und bestäte. (Folgt die Vermeldung eines Grußes und der Versicherung des Wohlwollens Seitens des Fürsten Peter Aloisius Farnese, Herzogs zu Parma und Plesenz.) Unter den Cardinälen seien einige besondere Gönner der angesprochenen Orte und der ganzen Nation, voraus der Cardinal Sant Angeli, der von Verulan und Santa Fior, Sadolet, Gambara, Moron und Ardingello, welche stets geneigt seien, die Angelegenheiten der Eidgenossenschaft bei dem Papste und dem Cardinal Farnese zu fördern. Die Orte mögen diesen Vortrag gütig aufnehmen, eine befriedigende Antwort ertheilen und auf dem nächsten Tag, wo immer derselbe gehalten werde, mit den Orten der neuen Religion über Alles in diesem Vortrag enthaltene freundlich und glimpflich verhandeln, hierüber berichten und auch über den von Albrecht (Rosin) an letzter Tagsatzung zu Baden (12. April **u**) schriftlich gehaltenen Vortrag Antwort ertheilen, damit Alles dem Papste übermittelt werden könne. (Ohne Datum.)

St. A. Lucern: Abschiede N. 1 beim Abschied vom 5. Juli mit den Unterschriften von Frank und Rosin. — St. A. Zürich: A. Papst. — St. A. Bern: Allg. eidg. Abschiede LL, S. 179. — K. A. Solothurn: Abschiede, Bd. 27, beim Abschied vom 22. Juni, unterschrieben wie bei Lucern. — L. A. Appenzell: beim Abschied vom 5. Juli, ohne Unterschrift. — In der ungedruckten Fortsetzung von Tschudi (Stiftsarchiv Engelberg: Supplemente 1534—1549, S. 265) wird ein Auszug dieses Vortrags als „Summe des fürtrags päpstlicher botschaft uf dem tag zu Baden den 12. Juli 1546" betitelt.

Die V Orte berichten ihren in Betreff des vom Papste gestellten Verlangens gefaßten Beschluß nach Freiburg, was sich aus einem bezüglichen Schreiben Freiburgs an seinen Gesandten in Baden vom 26. Juni (Postridie Joannis) ergiebt. Laut derselben Missive wurde auch über Artikel **c** Meldung an Freiburg gethan.

K. A. Freiburg: Missivenbuch Nr. 14 von 1545—49, f. 64.

Zu **b.** 1) Das bezügliche Schreiben der Boten der V Orte an Freiburg im dortigen Kantonsarchiv: Uneingebundene Abschiede.

2) 1546, 22. September. „Perusa". Papst Paul III. an die VII Orte. Er werde ihrer Empfehlung für den Bischof von Constanz um Verleihung der Cardinalswürde eingedenk sein. Im Uebrigen habe er dem Jost von Meggen einige Aufträge mitgegeben. (Uebersetzungsconcept; auf der Rückseite folgt ein nicht unterzeichnetes Schreiben von gleichem Ort und Datum über diesen Gegenstand, wahrscheinlich von einem Cardinal dictirt, der bei der nächsten Wahl den Bischof von Constanz dem Collegium vorzuschlagen verspricht. Aus der Nachschrift ist zu ersehen, daß das Empfehlungsschreiben vom 20. August datirt und von Jost von Meggen nach Rom gebracht worden ist.)

St. A. Lucern: Allg. Abschiede N. 1, f. 137.

Zu **c.** Die Boten der V Orte melden den Einritt des neuen Gubernators und ihre hierauf bezügliche Ansicht nach Zürich.

St. A. Zürich: Instructionsbuch 1544—54, f. 75 (Instruction für den Tag vom 5. Juli 1546).

Ein beim Abschied vom 12. April eingehefteter Zedel ohne Unterschrift, mit beigefügtem „Datum vj julius" wiederholt fast wörtlich den Text dieses Artikels mit dem Beifügen, es möge hierüber jeder Bote auf der Jahrrechnung Gewalt haben. Wahrscheinlich eine spätere Mittheilung des über Lucern nach Lauis reisenden Gesandten von Zürich; siehe Note zu **c.**

Zu **e.** Beim Lucerner Abschied liegt das Concept für bezügliche Schreiben an die Vögte zu Baden und in den (Freien) Aemtern. Immerhin ergieng ein bezügliches Gesuch auch an Zürich, welches schon mit Missive vom 24. Juni (Donstag Johannis Baptistä) an Melchior Gallati, des Raths von Glarus, Vogt im Thurgau, Joseph Grüninger von Schwyz, Vogt im Rheinthal und Marx Escher, des Raths zu Zürich, Vogt zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sargans, Weisungen im Sinne des Beschlusses der V Orte ergehen läßt. Die Missive meldet, der (nach Lauis reisende?) Bote von Zürich habe die Gesandten der V Orte in Lucern „betreten".

St. A. Zürich: Missivenbuch 1545—47, f. 38.

Zu **f.** Diesbezügliche Schreiben der V Orte an Basel und Schaffhausen vom 22. Juni im K. A. Basel: Abschiede 1543—46, und K. A. Schaffhausen: Correspondenzen.

296.

St. Gallen. 1546, 23. Juni.

Stadtarchiv St. Gallen: Rathsbuch 1541—1553, S, 126.

Vor dem kleinen Rath zu St. Gallen eröffnen Moritz Gartenhauser, alt-Landammann, und Jacob Ulrich von Hundwyl, (als Boten derer von Appenzell), vom Lande Appenzell gehe eine Straße über das Sittertobel durch die Landschaft des Gotteshauses St. Gallen; die sei so übel beschaffen, daß sie nicht füglich begangen werden könne. Man habe sich nun an den Abt gewendet und ihm diesfalls Vorstellung gemacht. Der habe durch seine Amtsleute antworten lassen, er sei nicht schuldig, die Straße zu machen; den Zoll beziehen die von St. Gallen („m. h.") und er mache Straßen zu Kratzern und über Rotmonten; die Boten verlangen daher, daß man Leute zu ihnen und dem Abt abordne, um gütliche Mittel zu finden, daß die Straße gemacht werde; andernfalls werden sie die Sache ihren Obern berichten, die dann weiter darin handeln werden. Der Rath antwortet, der Abt habe nicht eröffnet, wie die Sache sich wirklich verhalte; die von St. Gallen hätten hin und wieder Wege verbessern lassen und werden es vielleicht noch thun, aber nicht wegen Pflicht, sondern aus Nachbarschaft; Boten abzuschicken sei man gerne bereit; es werden verordnet (ohne weitere Ausführung).

297.

Lauis. 1546, 25. Juni (Freitag nach St. Johann Baptist). Jahrrechnung.

Kantonsarchiv Glarus: Abschiede. **Kantonsarchiv Basel:** Abschiede 1543—46.

Gesandte: Zürich. Marx Schultheß. Bern. Anton Tilger (Tillier), Venner. Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß. Uri. Balthasar Ritter, Landschreiber. Schwyz. Leonhard Büeler. Unterwalden. Niklaus Wirz. Zug. Christen Heß. Glarus. Hans Leuzinger. Basel. Onofrius Holzach. Freiburg. Petermann Schmidt, Burgermeister. Solothurn. Konrad Graf. Schaffhausen. Jacob Hühnerwadel.

a. Rechnung. Einnahmen. 1. Der Seckelmeister zahlt die Landsteuer mit 7026 Pfund 19 Spagürli an italienischen Kronen, jede zu 116 Kreuzer; 1 Lauiser Pfund ist 10 Kreuzer. 2. Die Commun Ponte entrichtet 392 Pfund 3 Spagürli obiger Währung. 3. Die Gemeinde Sonvico giebt 640 Pfund obiger Währung. 4. Die Gemeinde Morco entrichtet 320 Pfund gleicher Währung. **b.** Vorletztes Jahr („vorfärn") wurde der Zoll zu Lauis um 1220 Kronen verliehen mit Vorbehalt von Krieg, Theurung und Pest. Es beklagen sich nun die Zoller wegen der Theurung und der strengen Verbote des Markgrafen von Guasti, der kein Korn zugehen, sondern Einige, welche Korn nach Lauis einführen wollten, hängen ließ. Das habe solchen Schreck verbreitet, daß niemand es wagte, weder heimlich noch öffentlich Korn zu liefern, und wenn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch einiges in das Land gekommen sei, habe doch der gemeine Mann wegen der Theurung es nicht kaufen können. Sodann hätten sich früher einige Landschaften und Thäler des Herzogthums auf „disem" Markt mit Korn versehen. Das aber habe der Landvogt verboten. Er habe das allerdings auf Ersuchen und zum Nutzen der Landschaft gethan; aber nichtsdestoweniger habe der Zoll hiedurch bedeutenden Eintrag erlitten; es werde nämlich die Ein- und Ausfuhr des Korns verzollt und fließe von daher der ausgiebigste Theil des Zolls. Sie haben deßwegen einen Drittheil weniger als letztes Jahr erhalten und bitten somit um einen Nachlaß. Sie seien bereit, bei ihren Eiden die Zollbücher vorzulegen und Rechnung zu geben und alles eingenommene Geld abzuliefern und ihre Arbeit an ihnen selbst zu tragen. Es werden nun einige Boten abgeordnet, die Sache zu untersuchen. Diese berichten, laut Ausweis der Zollbücher sei die Einnahme der Zoller dieses Jahr um einen Drittheil geringer als letztes Jahr. Auf das hat man ihnen gemäß der Zusage der früher hier gewesenen Boten 420 Kronen nachgelassen; den Rest, 800 Sonnenkronen, haben die Zoller baar entrichtet.

c. Es erscheint Graf Franchin Rusca von Osteno und übergiebt einen Brief von Fernand Gonzaga, dem Obersten in Mailand, und einen solchen vom Senat daselbst und trägt übereinstimmend mit denselben mündlich Folgendes vor: 1. Dant, ein Kaufmann von Lauis, habe entgegen dem zu Mailand ergangenen Verbot ein Schiff mit Korn von Osteno abgeführt, weßhalb er von ihm, Rusca, auf Befehl von dessen Obern auf dem See gefangen genommen worden sei. Auf dieses habe Dant dem Rusca zu Lauis zwei Pferde verbieten lassen und um diese zu lösen habe Rusca eine Bürgschaft geben müssen. Da nun Rusca auf Befehl gehandelt habe, die Gefangennahme auf seinem Gebiet geschehen und Dant zu Mailand aus besonderer Gnade des Markgrafen von Guasti freigelassen worden sei, so verlange er Aufhebung der benannten Bürgschaft; er sei bereit, dem Dant, wenn er Ansprüche an ihn zu haben beglaube, vor seinem ordentlichen Richter Antwort zu geben. 2. Die Unsern unterfangen sich auf dem Lauisersee auf seinem Gebiet wider alles Recht zu fischen und haben gegen die Seinen sogar Steine geworfen. Er verlange, daß diesem abgeholfen werde. Hierauf antworten 1. Dant: er habe das Korn aufrecht und redlich gekauft und zwei wälsche Meilen weit über den See geführt; da sei ihm der Graf nachgeeilt und habe ihn sammt seinen Gesellen angehalten und in ein hartes und schweres Gefängniß gelegt, wodurch er große Kosten und Schaden erlitten habe. Deßwegen und namentlich weil die Gefangennahme auf dem See geschehen, der einzig den Eidgenossen zuständig sei, haben die letztes Jahr in Lauis versammelt gewesenen Boten der Botschaft des Grafen geantwortet, wenn der Graf sich mit ihm nicht um allen Kosten und Schaden vereinbare, werde man ein weiteres Einsehen thun. Da nun von Seite des Grafen nichts geschehen sei, so habe er die Pferde verbieten lassen und sei noch der Meinung, daß der Graf ihn zu entschädigen habe. 2. Die Fischer entgegnen: der ganze See sei den Eidgenossen; seitdem der Graf in das Land gekommen sei, haben sie, ohne von jemand gehindert worden zu sein, gefischet wo sie wollten. Von Steinwerfen gegen Unterthanen des Grafen wissen sie nichts; wohl aber habe des Grafen Richter zu Cima dem Sohne eines Zacharia von Lauis gedroht, auf ihn zu schießen, wenn er in der Gegend von Cima fische, und diese Drohung bald darnach einmal Nachts ausgeführt, wodurch einer der Söhne des Zacharia in eine Achsel getroffen worden sei und vielen Schaden und Schmerz erlitten habe. Daneben werden mehrere andere Klagen gegen benannten Grafen angebracht. Auf das haben die Boten acht alte Ehrenmänner verhört, die alle bei ihren Eiden bezeugten, daß sie von Alters her stets an den jetzt streitigen Stellen mit den großen Garnen auf der Höhe des Sees ohne jemands Widerrede gefischet haben; wenn sie aber das Land berühren mußten, haben sie denjenigen, welchen das Land gehörte, eine ziemliche Ehrung geben müssen und nichts Anderes. Des Fernern legen „sy" ein Urtheil vor, welches der Landvogt Göldli („Goldi") von Zürich im

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jahre 1515 in Betreff einer Fischenz nahe bei Porlezza erlassen habe, was unmöglich gewesen wäre, wenn nicht der ganze See den Eidgenossen gehörte. Dagegen erwiedert der Graf, das Gebiet der Eidgenossen erstrecke sich über den See nicht weiter als über das Land; wenn von den Lauisern darüber heraus gefischet worden sei, so sei das mit Erlaubniß seiner Vorfahren geschehen, wie er das mit Briefen zu beweisen im Falle sei. Da Alles das namentlich auch mit Bezug auf die Oberherrlichkeit von großer Wichtigkeit ist, so soll es jeder Bote an seine Obern bringen und auf nächstem Tag Antwort geben. **d.** Franz Eribell, Malefizschreiber zu Lauis, zeigt an, es sei zu Mailand wider ihn ein malefizischer Handel verübt worden, in welchem ein Burdinus (Bernardin?), genannt Bell, falsche Kundschaft gegeben habe, „welchen er ..... demnach gefangen" und dem Landvogt von Lauis überantwortet habe. Darauf seien die Saggyten, seine Widerpartei, vor eine Tagleistung der V Orte in Lucern gekehrt und hätten eine Weisung erwirkt, der Landvogt solle mit dem Gefangenen stillstehen bis auf einen gemeinen Tag. In Folge des diesfalls erlassenen Briefes sei der Handel bei zehn Monaten verzögert worden und viele Kosten darauf gegangen, die „wir" bezahlt haben. Er halte sich daher für verpflichtet, mitzutheilen, daß die Saggyten viele Güter in der Landschaft Lauis haben, und da sie an den betreffenden Kosten einzig Schuld tragen und daher billig dieselben bezahlen sollten, so dürfte man auf ihre Güter greifen lassen. Wird heimgebracht; Antwort auf nächstem Tag. **e.** Derselbe Malefizschreiber bringt vor: sowohl vor dem Landvogt, als auch vor den Boten der Eidgenossen zu Lauis und zu Baden habe sich gezeigt, daß ihm in dem angeführten Handel zu Mailand Unrecht geschehen, und die Kundschaften, welche wider ihn geredet haben, von dem Sohn der Saggyten und einem a Pro (Pura?) da Prusino aufgewiesen worden seien, wie der genannte Bell in seiner Vergicht, auf welche er gestorben, bekennt habe. Da nun dieser zu Mailand verrufen worden sei, die beiden Andern aber nichtsdestoweniger in unser Gebiet kommen und sich daselbst herumtreiben, so bitte er, sie ab unserer Herrschaft verrufen zu lassen. Das will man heimbringen und auf dem nächsten Tag antworten. **f.** Der Landvogt, der Landschreiber und andere Amtsleute zu Lauis müssen oft im Dienst ihrer Obern außer ihr Gebiet sich begeben. Man hat nun aber gar keine Ordnung, was ihnen hiefür für Zehrung und Arbeit gegeben werden soll. Das soll jeder Bote an seine Obern bringen und auf dem nächsten Tag diesfalls Bescheid geben. **g.** Die Anwälte und Fürsprecher von Lauis stellen vor: im Jahr 1533 seien zwischen dem Herzog von Mailand und den Eidgenossen einige Capitel aufgerichtet worden, welche unter Anderm bedingen, daß der Herzog den Eidgenossen und den Ihrigen freien Durchpaß für das Salz zu gewähren habe. Dessen habe man bisher genossen, so zwar, daß wenn man Salz im Veltlin kaufen wollte, man zuvor nach Mailand gieng, wo man für 500, 600 ja für 1000 Säcke auf einmal ohne weitere Bedingungen Erlaubniß erhielt. Jetzt aber, wenn eine Licenzia begehrt werde, wollen „dieselbigen Salzherren" für jeden Sack das Gewicht bestimmen und verlangen von den Schiffleuten Bürgschaft dafür, daß weder mehr noch weniger Salz, als in der Licenzia verzeichnet ist, geführt werde, und zwar mit so vielen Bedingnissen, daß es ohne große Kosten der Kaufleute kaum möglich sei, Alles zu halten; wenn aber nur etwas fehle, so habe der Kaufmann sein Gut verloren. Deßwegen dürfe niemand mehr solche Salzkäufe wagen, was unsern Unterthanen „diset" dem Gebirg großen Schaden bereite. Auf ihre Bitte nimmt man den Handel in den Abschied, zu berathen, wie ihnen geholfen werden möchte. **h.** Buardini da Fossato von Merede, Lauiser Thals, eröffnet, er habe in dem Dorfe Merede einen eigenen Acker, in welchem er mit Bewilligung des Landvogts Erz habe graben lassen. Nachdem er bereits viele Kosten mit der Sache gehabt, habe Hauptmann Jacob Schmid ihn an der Fortsetzung gehindert, gestützt auf einen Lehenbrief, den er von den Obern habe, während er, Buardini, beglaube, über sein Eigen-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

thum nach seinem Belieben verfügen zu können. Ihm antwortet im Namen des Jacob Schmid und dessen Mithaften Miser August Planta, jene hätten wirklich einen solchen Lehenbrief zu Luggarus und später dessen Bestätigung zu Baden erhalten. Gemäß demselben dürfe niemand innerhalb zweier deutschen Meilen von jener Stelle graben, auf welcher sie graben, welcher Vorschrift nun Buardini zuwiderhandle. Da sie gemelter Freiheiten schon lange genossen und auch viel Kosten und Verlust erlitten haben, hoffen sie, ihr Gegner werde abgewiesen werden. Heimbringen. **i.** Während die Boten hier auf der Jahrrechnung waren, hat Johann Antonius Baltram de Boltramello von Valio (Vaglio), Lauiser Thals, seine Frau erstochen. Die Amtsleute berichten indessen, dieselbe habe sich unehrlich gehalten und während ihr Mann in fremden Landen war bei einem Andern zwei Kinder gehabt. Von daher glaubt der „gut arm gsell" Ursache gehabt zu haben; auch habe er bereits von den Verwandten der Getödteten den Frieden erlangt. Heimbringen und auf dem nächsten Tag Antwort geben, ob man ihn liberiren wolle.

k. Es erscheinen Meister Kaspar von Aa von Unterwalden eines und Oswald Wydler von Zürich andern Theils und die Fürsprecher, Räthe und Anwälte der Landschaften Mendris und Balerna als dritte Partei. Kaspar von Aa eröffnet, er sei im Jahre 1544 auf der Jahrrechnung zu Lauis zum Schreiber für Mendris erwählt worden. Als dann der Markgraf von „Maregnaz" seiner in Deutschland bedurfte, sei er mit Erlaubniß des Vogts dahin geritten. Da er nicht früh genug zurückkommen konnte, sei er auf der vorletzten (?) Jahrrechnung zu Lauis seines Amtes entsetzt und anstatt seiner Oswald Wydler gewählt worden. Da er nun durch seine Abwesenheit etwas verkürzt worden sei und sich aber allweg ehrlich und wohl gehalten habe, so bitte er, ihm das Schreiberamt wieder zu vergönnen. Auf dieses erwiedert Oswald Wydler, vor dem Kaspar von Aa sei Rudi Hager Schreiber gewesen. Zwischen beiden genannten („denen") haben die Eidgenossen auf der Jahrrechnung zu Lauis im Jahre 1544 ein Urtheil gegeben und erkennt, es soll Meister Kaspar das nächste Jahr Schreiber zu Mendris sein; hernach soll die Landschaft einen (andern) wählen. Als diese Zeit gekommen war, habe die Landschaft ihn, Wydler, gewählt, was die Rathsboten der Eidgenossen letztes Jahr bestätigt haben. Da die Landschaft ihn jetzt wieder gewählt habe, so bitte er dringend, diese Wahl zu bestätigen. Die Fürsprecher und Anwälte von Mendris und Balerna lassen anzeigen, die Eidgenossen haben ihnen früher einige Capitel und Freiheiten gegeben und unter Anderm gestattet, daß sie selbst einen Schreiber und Dolmetscher wählen mögen. Da nun Oswald Wydler sich bisher geschickt, ehrlich und wohl gehalten habe, so daß sie mit ihm gut versorgt gewesen seien, so bitten sie, sie bei ihren Freiheiten und Ordnungen belassen zu wollen. Nach Klage und Antwort, Rede und Widerrede, Prüfung der Freiheiten und Einvernahme des Heinrich Troger von Uri, dermaligen Landvogts zu Mendris, der ebenfalls den Wydler zu seinem Schreiber und Dolmetscher begehrt, und nachdem auch einige Gesandten ihre Instructionen eröffnet hatten, wurde in Betracht, daß die von Mendris und Balerna ihren Schreiber wählen dürfen, doch mit Wissen und Willen des Vogts, was mit Bezug auf Oswald Wydler der Fall sei, dessen Wahl als Schreiber und Dolmetsch zu Kräften erkennt, doch soll er sich halten, wie es einem Biedermann ziemt. Es siegelt unterm 2. Juli Hieronymus Frick von Bern, Landvogt zu Lauis. K. A. Freiburg: Uneingebundene Abschiede. (Copie.)

l. Besuch eidgenössischer Boten beim Statthalter von Mailand; siehe Note.

Die Namen der Gesandten aus der für **k** benutzten Quelle.

Zu **d.** Beim Freiburger Abschied vom 10. Juli 1545 liegt eine „Copie etlicher fürnämisten articklen us der vergicht durch Bernardin, genannt Bell, von Marcho gethan vor . . . Jost Frytag des Raths zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fryburg, diser zyt landvogt zu Louwis". Die Verhöre finden am 5., 6., 7., 8., 11. August und 3. September, theils mit Zuzug des Fiscals, Miser Vincenz Castanea, theils mit Beizug von Johann Zumbrunnen von Uri, Schreiber und Dolmetsch, statt. Am 5., 6. und 11. August wird Bell am Folterseil aufgezogen, am 11. mit einem Stein, am 8. August bekennt er, ohne Folter, falsches Zeugniß geredet zu haben.

Zu **k.** Die benutzte Copie trägt folgendes Vidimus: „Johannes zum Brunnen, uraniensis scriba Lugani ect. perfectam copiam scripsi et supra scriptam clausulam vz: andern delevi atque me in praemissarum fidem subscripsi." Das im Text eingeklammerte „andern" ist dort und in diesem Vidimus mit einem mit dem Text und dem Vidimus nicht gleichzeitigen Strich unterzogen und das Vidimus wegen Abkürzungen und wieder nicht gleichzeitigen Ergänzungen gar nicht über alle Zweifel erhoben.

Zu **l.** 1546, 1. Juli („8 tag post Joannis"), Lauis. Ludwig Hager an Stadtschreiber Escher von Zürich. Sie („wir") seien mit andern Boten nach Mailand geritten und haben daselbst Kriegsnachrichten erhalten (Ausführung). Ferner haben sie den obersten Herrn gesehen; der heiße Don Fernand Gonzaga und werde gerühmt. Die Urner haben den jungen a Pro („anne bro") mit einem andern Boten zu ihm geschickt, sich zu präsentiren und vieles Gute zu erbieten. Das habe der Herr den Gesandten gegenüber auch gethan und ihnen etwas „Malfasyers" geschenkt und gute Worte gegeben, wie man wisse.

St. A. Zürich: A. Schmalkalderkrieg.

298.

Zürich. 1546, vor 28. Juni.

Verhandlung zwischen Constanz und Zürich.

Gesandte: Constanz. Ludwig Kürnstaller, Rathsschreiber.

Daß eine Conferenz unter den benannten Städten stattgefunden habe ergiebt folgende Missive:

1546, 28. Juni. Die geheimen Räthe zu Constanz an die geheimen Räthe von Zürich. Der benannte Gesandte habe den freundlichen Bescheid, der ihm zu Zürich auf sein Anbringen ertheilt worden sei, berichtet. Man sage diesfalls besten Dank. Man glaube nun, es werde von den Einungsverwandten eine Botschaft an die von Zürich und gemeine Eidgenossen auf den Tag zu Baden abgeordnet werden, deren Auftrag aber noch unbekannt sei. Damit aber die Orte für Ertheilung einer Antwort nicht erst Bedenkzeit nehmen müssen, so bitte man, es möchten die Geheimen von Zürich, nicht als wären sie diesfalls von Constanz angegangen worden, sondern wie aus eigenem Antrieb, den dortigen Rath vermögen, noch vor dem Tage zu Baden den übrigen Orten mitzutheilen, wie im Reiche allerlei schwere Rüstungen und Bewegungen im Gange seien und niemand wisse, wohin diese führen. Vielleicht, daß auch auf diesem Tage von einer Botschaft des Kaisers oder andern Ständen des Reichs oder Auswärtigen die Eidgenossen angegangen würden, jemand Zuzug zu gewähren oder stillzusitzen oder Durchpaß zu gestatten u. d. gl. Um auf solche Begehren ohne Heimbringen antworten zu können, möchte jedes Ort seine Boten mit ganzer Vollmacht abordnen. Wie man höre, sei dem Kaiser und König manchen Orts, von daher sie sich des Beistandes versehen hatten, solcher verweigert worden, wie von den Böhmen („Behamen"), dem Herzog Wilhelm von Baiern, von den Grafen und dem Adel am Rhein, u. s. w.

St. A. Zürich: A. Constanz.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

299.

Bern. 1546, 28. Juni.

Conferenz zwischen einem kaiserlichen Gesandten und Bern.

1546, 30. Juni. Bern an Zürich. Der kaiserliche Botschafter, Johann Mouchet, aus der Grafschaft Burgund kommend, habe letzten Montag zu Bern einen Vortrag und eine Bewerbung gethan, wie man den Boten von Bern nach Baden geschrieben habe, nur noch etwas schärfer. Dabei habe er verlangt, daß man solches den Boten von Zürich und der andern evangelischen Orte in geheim anzeige und sich darüber berede und Acht gebe, was die Boten der übrigen Orte rathschlagen und reden und hierüber einander berichte. (Kriegsgerüchte u. s. w.)

St. A. Zürich: A. Schmalkalderkrieg.

Der Inhalt des Vortrages von Mouchet scheint mit seinem am 5. Juli in Baden gehaltenen Vortrag (Artikel i 1 des Abschiedes von diesem Datum) übereinzustimmen; gemäß einer Missive Berns an seine Gesandten zu Baden und an Basel, beide vom 28. Juni, zeigte Mouchet an, er werde seinen Vortrag in Baden wiederholen.

St. A. Bern: Deutsch Missivenbuch Z, S. 94, 96.

300.

Bern. 1546, 3. Juli.

Staatsarchiv Bern: Rathsbuch Nr. 297, S. 63.

Bernhard Meyer, Pannerherr, als Bote derer von Basel, eröffnet vor Räth und Burgern zu Bern: Man kenne das Kriegsgeläuf. Auf letzten Montag sei ein Gesandter von Straßburg erschienen und habe laut Instruction eröffnet, während der Kaiser jetzt gute Worte gebe, „breche doch jetzt us und der fürtrag dermassen, wie der von Constanz hat (?), die von Constanz hettend sich sins fürnemens nit versechen, gut gselschaft ghalten, darnach den pot usglassen, der von Hessen ein obmann der nüwen mär halb fürkommen dem E. (?) von Hessen dry man niderglegt, all päß ufs land bschlossen, man halte die gfangnen darzu wider die protestirenden ze züchen". Die von Straßburg hätten daher bei denen von Basel verlangt, bei Bern zu vernehmen, wessen man sich ihrer zu versehen hätte, wenn Noth an Mann käme, ob man die Pässe verschließen wolle. Man habe ihnen geantwortet, die Sache sei denen von Basel leid, in Betreff des Bischofs von Lunden wolle man kundschaften und gemäß dem Begehren derer von Straßburg mit denen von Bern verhandeln. Bekanntlich sei man in der Eidgenossenschaft nicht Einer Meinung und sei daher stets zu besorgen, daß man sich selbst einen Krieg auflade. In Folge dessen hätten die Dreizehn gefunden, man sollte von Baden aus eine Botschaft zu den Protestirenden senden, sie zu berichten, daß man gutes Aufsehen habe; der Bote möge das als persönliche Meinung („für sich selbs") seinen Herren mittheilen, womit der Gesandte abgeschieden sei. „Im abscheid berathen ein bot gen Baden ze senden am zinstag, der fürtrag ouch z'Basel verläsen; sige allein hargschikt, argwon der practiken ze vermyden, der Armen Jäckenkrieg ouch Burgundischen für ougen gnomen" ꝛc. Man möge bedenken, wozu eine Niederlage der Protestirenden führe, auch mit Bezug auf die neugewonnenen Lande, und was dann das Loos der übrigen Orte sei. Der Rath antwortet, die von Bern haben ihre Boten zu Baden fast in gleicher Weise beauftragt, sich zu berathschlagen und wollen deren Antwort gewärtigen und treue Eidgenossen bleiben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Klarer ergiebt sich die Verhandlung aus folgender Missive:

1546, 3. Juli. Bern an seine Boten zu Baden. Heute habe der (genannte) Bote von Basel vorgetragen, wie durch eine Botschaft der geheimen Räthe zu Straßburg mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Kriegsverhältnisse eine Werbung an die von Basel gelangt sei. Derselben gemäß verlangen die evangelischen Fürsten und Städte von den Evangelischen in der Eidgenossenschaft etwas Trosts, Raths und Hülfe. Sie verlangen insbesondere zu wissen, ob die evangelischen Städte in der Eidgenossenschaft ihnen ihre Knechte zuziehen lassen wollen. Die von Basel hätten auf diesen Vortrag geantwortet, die Fürsten und Städte des schmalkaldischen Bundes sollten ihre Botschaft auf den jetzigen Tag zu Baden senden, daselbst ihren Vortrag zu thun, zumal ihnen auf dem letzten Tag zu Baden einiger Anlaß geboten worden sei, wie der benannte Bote von Basel, wenn er nach Baden komme, Alles weiter erklären werde. Die von Bern haben dann dem Gesandten von Basel geantwortet, den Bescheid, den die von Basel dem Boten von Straßburg gegeben haben, lasse man sich gefallen. Bern sei bereit, der deutschen Nation und insbesondere den Evangelischen soweit möglich alle Freundschaft und Förderung zu erweisen. Man werde den Feinden derselben keinen Durchpaß über das Gebiet derer von Bern gestatten, wie man sich schon zu Tagen dessen erboten habe. Den Boten von Bern auf dem Tag zu Baden habe man aufgetragen, sich an der Hand der diesfalls überschickten Schriften mit den Gesandten von Zürich, Basel und Schaffhausen zu berathen, was des Kaisers Vorhaben sei, wie die VII Orte auch „darin" gebracht und den Evangelischen geholfen werden möchte. Wenn die Botschaften des Kaisers und der Schmalkalder ihren Vortrag gethan haben, sollen sie hören, wie die Gesandten der VII Orte sich vernehmen lassen; wenn sie merken, daß die Sache auf den „letzen" Weg oder auf die lange Bank gespielt werden wolle (es sei nämlich zu besorgen, daß der Bischof von Constanz, der unlängst in den Ländern war, diesfalls practicirt habe), sollen die Boten von Bern glimpflich und freundlich, doch ohne den Glauben zu berühren, den übrigen Gesandten darlegen, man möge die gefährlichen Zeitläufe wohl bedenken, des Kaisers glatten Worten nicht trauen, sondern betrachten, wie Kaiser, Könige und Fürsten gegen freie Herren, Städte, Stände und Gemeinden jeweilen gesinnt gewesen und noch seien, wie die Eidgenossenschaft entstanden und die frommen Altvordern sich gegen die muthwillige Gewalt der Fürsten von Oesterreich, namentlich zu Sempach, behauptet haben, was später gegenüber dem Hause Oesterreich im Aargau, dann gegen den Herzog von Burgund, des Kaisers Großvater („Äni") und ferner im Schwabenkriege begegnet sei, und wie in neuerer Zeit bei den Kriegen des Kaisers in Italien u. s. w. die Eidgenossen allweg, namentlich auch bei Ceresole, gegen den Kaiser gestanden seien. Dieser, auch ein Glied des Hauses Oesterreich, werde den früher erlittenen Schaden zu rächen suchen. Dabei wisse man, wie einige Orte und Prälaten in der Eidgenossenschaft mit der türkischen Anlage und Ladungen vor das Kammergericht bedrängt worden seien. Da nun die freien Fürsten und Reichsstädte in Deutschland von den Eidgenossen ein Exempel genommen, wie sie zur Freiheit gelangen und dieselbe behalten mögen, so sei leicht zu entnehmen, wie dem Kaiser daran gelegen sei, diese in Dienstbarkeit zu bringen, wodann es nicht bloß um das gemeine Vaterland und die Freiheiten der deutschen Nation, sondern auch um die Eidgenossenschaft, „so darin vergriffen ist", geschehen wäre. Wenn dann die übrigen Boten auf diese treueidgenössische Warnung nicht gehen wollen, so sollen die Boten von Bern mit denen von Zürich, Basel und Schaffhausen sich berathen, wie der Sache zu begegnen sei und eilends berichten.

St. A. Bern: Deutsch Missoenbuch Z, S. 108.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf